II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985

(85/363/EGKS, EWG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

— aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 203 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 177 Absatz 7,

— aufgrund des am 22. Juli 1975 unterzeichneten Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

— aufgrund der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ([1]), insbesondere des Artikels 13,

— aufgrund des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985 und seiner Berichtigungsschreiben Nrn. 1 und 2,

— aufgrund des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985 und seines Berichtigungsschreibens Nr. 1,

— in der Erwägung, daß das Parlament am 13. Dezember 1984 den vom Rat am 2. Oktober 1984 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 78 Absatz 8 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 177 Absatz 8 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und Artikel 203 Absatz 8 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgelehnt hat,

---

([1]) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

— aufgrund des von der Kommission dem Rat am 1. April 1985 übermittelten Berichtigungsschreibens Nr. 3 zum Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985,

— aufgrund des vom Rat am 24. April 1985 aufgestellten neuen Entwurfs eines Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985,

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Mai 1985,

— aufgrund des Ergebnisses der Beratungen des Rates vom 24. April 1985 über die Änderungsvorschläge und die Abänderungen, die vom Europäischen Parlament am 9. Mai 1985 angenommen wurden,

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 11. und 13. Juni 1985,

— aufgrund der vom Europäischen Parlament am 13. Juni 1985 angenommenen Entschließung,

— in der Erwägung, daß das in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren damit abgeschlossen ist —

STELLT FEST:

Einziger Artikel

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1985 ist in der nachfolgenden Fassung endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 13. Juni 1985.

Der Präsident

Pierre PFLIMLIN

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1985

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Einnahmen 5

B. Finanzierung des Haushalts 68

C. Personalbestand 73

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

— Einzelplan I: Parlament 85

— Einnahmen 87

— Ausgaben 92

— Einzelplan II: Rat 149

— Einnahmen 150

— Ausgaben 154

Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß 199

— Einzelplan III: Kommission 241

— Einnahmen 243

— Ausgaben 283

Teil A: Verwaltungsmittel 295

— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Artikel 2 5 1 371

— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 383

Teil B: Operationelle Mittel 423

— Anlage I: Forschungs- und Investitionstätigkeiten 1015

— Anlage II: Anleihe- und Darlehensoperationen 1051

— Einzelplan IV: Gerichtshof 1163

— Einnahmen 1165

— Ausgaben 1168

— Einzelplan V: Rechnungshof 1209

— Einnahmen 1211

— Ausgaben 1214

Die Beträge sind in diesem Haushaltsdokument in ECU ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften wurden wie folgt veranschlagt:

Titel	Art der Einnahmen	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
1	Eigene Mittel	25 900 724 849	25 432 430 000	22 982 711 934,95
2	Finanzbeiträge	263 472 911	224 156 962	217 727 744,44
3	Verfügbare Überschüsse			
	— Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	p.m.	307 104 849	1 486 732 677,65
	— Voraussichtlicher Überschuß des laufenden Haushaltsjahres		266 000 000	
	— Mehrwertsteuer-Eigenmittel und entsprechende Finanzbeiträge	p.m.	– 207 298 607	– 186 877 776,48
4	Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	153 095 308	136 409 600	124 786 900,02
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	94 594 700	44 539 200	57 762 583,10
6	Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	34 824 922	38 514 000	71 112 904,73
7	Verzugszinsen und Geldbußen	p.m.	p.m.	4 253 835,25
8	Anleihen und Darlehen	1 984 275 784	1 005 318 218	3 645 698,84
9	Sonstige Einnahmen	2 204 500	1 453 500	3 649 717,02
	GESAMTBETRAG	**28 433 192 974**	**27 248 627 722**	**24 765 506 219,52**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 10			
100	***Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den europäischen Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)***	1 081 550 000	1 946 650 000	1 347 063 546,95
	KAPITEL 10 INSGESAMT	**1 081 550 000**	**1 946 650 000**	**1 347 063 546,95**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Erläuterungen
100	Die Abschöpfungen sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	160 000 000	311 300 000	293 889 373
Dänemark	7 000 000	10 000 000	6 870 540
Deutschland	130 000 000	281 000 000	142 970 758
Griechenland	21 000 000	96 100 000	37 968 415
Frankreich	88 000 000	135 000 000	78 859 248
Irland	5 500 000	6 000 000	7 014 228
Italien	276 100 000	450 000 000	323 182 358
Luxemburg	150 000	150 000	127 789
Niederlande	125 900 000	247 100 000	135 843 702
Vereinigtes Königreich	267 900 000	410 000 000	320 337 136
Artikel 100 insgesamt	1 081 550 000	1 946 650 000	1 347 063 547

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	520 450 000	737 900 000	465 569 571,46
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	500 600 000	481 700 000	478 617 897,11

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Erläuterungen

110 Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Produktionsabgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	39 400 000	53 990 000	30 318 152
Dänemark	24 800 000	28 530 000	20 363 874
Deutschland	159 700 000	225 430 000	146 466 647
Griechenland	2 400 000	9 520 000	5 048 008
Frankreich	190 700 000	269 630 000	149 571 506
Irland	5 900 000	8 540 000	3 472 430
Italien	14 180 000	32 040 000	41 693 289
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	48 670 000	61 410 000	42 692 522
Vereinigtes Königreich	34 700 000	48 810 000	25 943 144
Artikel 110 insgesamt	520 450 000	737 900 000	465 569 572

111 Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen, das durch Beiträge der Zuckerwirtschaft finanziert wird, die als „Lagerkostenabgaben" bezeichnet werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	34 250 000	35 100 000	34 445 172
Dänemark	18 200 000	18 100 000	18 568 267
Deutschland	139 510 000	118 500 000	123 298 522
Griechenland	13 900 000	12 100 000	11 640 205
Frankreich	139 570 000	148 700 000	142 924 479
Irland	9 000 000	8 500 000	8 098 825
Italien	55 600 000	53 400 000	52 949 842
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	40 100 000	38 700 000	39 540 462
Vereinigtes Königreich	50 470 000	48 600 000	47 152 123
Artikel 111 insgesamt	500 600 000	481 700 000	478 617 897

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	3 950 000	5 680 000	2 757 234,12
1 1 3	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	82 339,92

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

1 1 2 Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Isoglukosefabriken Abgaben für die Produktion von Isoglukose zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	1 650 000	2 580 000	1 038 049
Dänemark	—	—	0
Deutschland	790 000	900 000	637 858
Griechenland	p.m.	p.m.	3 328
Frankreich	430 000	640 000	301 340
Irland	—	—	0
Italien	420 000	550 000	290 854
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	30 000	30 000	21 774
Vereinigtes Königreich	630 000	980 000	464 031
Artikel 1 1 2 insgesamt	3 950 000	5 680 000	2 757 234

1 1 3 Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	255
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	50 317
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	31 768
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	82 340

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
1 1 4	***Auf den Austausch von C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	933 790,43
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	**1 025 000 000**	**1 225 280 000**	**947 960 833,04**

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	62 890
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Frankreich	p.m.	p.m.	870 900
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	0
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	933 790

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses vom 21. April 1970***	8 596 100 000	7 883 500 000	6 988 646 860,11
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	**8 596 100 000**	**7 883 500 000**	**6 988 646 860,11**

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Erläuterungen

1 2 0

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	493 500 000	467 000 000	423 760 989
Dänemark	218 000 000	195 000 000	159 824 777
Deutschland	2 500 000 000	2 285 000 000	2 019 795 393
Griechenland	118 900 000	96 000 000	107 345 950
Frankreich	1 206 000 000	1 083 000 000	1 051 827 532
Irland	134 700 000	124 000 000	100 392 171
Italien	860 000 000	716 000 000	657 130 385
Luxemburg	5 000 000	6 500 000	4 545 541
Niederlande	790 000 000	737 000 000	633 196 304
Vereinigtes Königreich	2 270 000 000	2 174 000 000	1 830 827 818
Artikel 1 2 0 insgesamt	8 596 100 000	7 883 500 000	6 988 646 860

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 UND ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer in Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 und Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985***	15 198 074 849	14 377 000 000	13 699 040 694,85
1 3 1	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970***	(15 221 600 000)		

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 UND ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 0	Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15).

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom führen die Mitgliedstaaten folgende Beträge ab:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	554 511 615	504 000 000	479 609 102
Dänemark	342 589 354	291 000 000	278 711 479
Deutschland	4 693 938 249	4 200 000 000	4 003 484 648
Griechenland	—	—	0
Frankreich	3 788 247 667	3 327 000 000	3 190 741 947
Irland	148 894 604	126 000 000	133 998 275
Italien	2 501 890 525	2 238 000 000	1 915 757 389
Luxemburg	43 921 712	36 000 000	30 804 620
Niederlande	824 081 123	728 000 000	729 552 281
Vereinigtes Königreich	2 300 000 000	2 927 000 000	2 936 380 954
Artikel 1 3 0 insgesamt	15 198 074 849	14 377 000 000	13 699 040 695

Dieser Artikel ist jedoch erst nach Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom gemäß Artikel 8 dritter Unterabsatz dieses Beschlusses anzuwenden. Die Mitgliedstaaten verbuchen die Summe der Unterschiedsbeträge zwischen den Beträgen, die sie auf der Grundlage des Satzes von 1 % abzuführen haben, und den Beträgen, die sie in Anwendung des genannten Artikels abzuführen haben, auf den Konten der Kommission am ersten Werktag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 Absatz 4 folgt.

1 3 1 *Neuer Artikel*

Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15).

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 UND ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
1 3 1	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	15 198 074 849	14 377 000 000	13 699 040 694,85
	Titel 1 insgesamt	**25 900 724 849**	**25 432 430 000**	**22 982 711 934,95**

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 UND ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 1	*(Fortsetzung)* Der Satz für die Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel wurde für das Haushaltsjahr 1985 auf 1 % festgelegt. Die Mitgliedstaaten führen folgende Beträge ab:

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	505 000 000		
Dänemark	312 000 000		
Deutschland	4 450 000 000		
Griechenland	—		
Frankreich	3 450 000 000		
Irland	135 600 000		
Italien	2 278 500 000		
Luxemburg	40 000 000		
Niederlande	750 500 000		
Vereinigtes Königreich	3 300 000 000		
Artikel 1 3 1 insgesamt	15 221 600 000		

Dieser Artikel ist bis zum Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom anzuwenden.

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 21 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 20			
200	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
2003	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	239 947 760	224 156 962	217 727 744,44
	Artikel 200 insgesamt	239 947 760	224 156 962	217 727 744,44
	KAPITEL 20 INSGESAMT	239 947 760	224 156 962	217 727 744,44
	KAPITEL 21			
210	***Beiträge nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
2103	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften	23 525 151		
	Artikel 210 insgesamt	23 525 151		
	KAPITEL 21 INSGESAMT	23 525 151		
	Titel 2 insgesamt	**263 472 911**	**224 156 962**	**217 727 744,44**

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 21 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19), insbesondere Artikel 4 Absatz 2. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 13. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), insbesondere Artikel 145. 15. Richtlinie 83/648/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuer-Systems in der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 49).
210	*Neuer Artikel* Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	307 104 849	825 238 562,85
301	***Verfügbarer Überschuß aus dem Haushaltsjahr 1981***			661 494 114,80
302	***Voraussichtlicher Überschuß aus dem laufenden Haushaltsjahr***		266 000 000	
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	573 104 849	1 486 732 677,65
	KAPITEL 31			
310	***Ergebnis der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77, Artikel 10 Absätze 4 und 5***	p.m.	– 198 449 646	– 256 566 449,55

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Minderbetrag wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.
310	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1) über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften.

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
3 1 0	*(Fortsetzung)*			

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 0	*(Fortsetzung)* Nach Artikel 16 Absatz 2 dieser Verordnung wird das Ergebnis, das anhand der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstellten jährlichen Übersichten ermittelt und nach Maßgabe der Finanzbeiträge berichtigt wurde, in den Berichtigungshaushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	– 30 243 963	– 44 297 332
Dänemark	p.m.	– 1 161 711	– 4 286 905
Deutschland	p.m.	11 017 138	29 592 522
Griechenland	p.m.	– 2 178 772	– 2 130 697
Frankreich	p.m.	– 130 908 243	– 116 771 031
Irland	p.m.	5 541 723	13 598 022
Italien	p.m.	– 12 474 382	– 32 584 454
Luxemburg	p.m.	9 230 471	8 336 350
Niederlande	p.m.	10 087 376	– 11 559 637
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 57 359 283	– 96 463 289
Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	– 198 449 646	– 256 566 449

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
3 1 1	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77***			
3 1 1 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1979	p.m.	p.m.	7 255 378,18
3 1 1 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1980	p.m.	– 6 113 482	35 607 317,69

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8).

3 1 1 0

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	2 644 387
Griechenland	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	6 478 670
Irland	p.m.	p.m.	50 934
Italien	p.m.	p.m.	0
Luxemburg	p.m.	p.m.	18 274
Niederlande	p.m.	p.m.	– 1 936 887
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Posten 3 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	7 255 378

3 1 1 1

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	—	– 1 333 160
Dänemark	p.m.	– 35 670	0
Deutschland	p.m.	4 484 437	3 926 999
Griechenland	—	—	0
Frankreich	p.m.	p.m.	464 557
Irland	p.m.	– 216 672	1 441 743
Italien	p.m.	p.m.	16 185 982
Luxemburg	p.m.	8 763	0
Niederlande	p.m.	p.m.	– 275 042
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 10 354 340	15 196 239
Posten 3 1 1 1 insgesamt	p.m.	– 6 113 482	35 607 318

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	– 7 932 010	26 825 977,20
3 1 1 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.	5 196 531	
3 1 1 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1983	p.m.		
	Artikel 3 1 1 insgesamt	p.m.	– 8 848 961	69 688 673,07
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	– 207 298 607	– 186 877 776,48
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**365 806 242**	**1 299 854 901,17**

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5, UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 2	

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Belgien	p.m.	– 1 099 761	– 1 514 659
Dänemark	p.m.	31 077	– 190 325
Deutschland	p.m.	6 005 824	– 782 579
Griechenland	p.m.	– 31 102	124 837
Frankreich	p.m.	p.m.	1 195 122
Irland	p.m.	– 189 370	1 547 332
Italien	p.m.	p.m.	23 987 119
Luxemburg	p.m.	9 361	51 374
Niederlande	p.m.	p.m.	– 2 129 005
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 12 658 039	4 536 761
Posten 3 1 1 2 insgesamt	p.m.	– 7 932 010	26 825 977

3 1 1 4	*Neuer Posten*

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	84 088 259	79 468 300	72 374 863,82
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	42 529 974	38 401 500	37 776 506,29

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen		
400	Parlament		9 856 993
	Rat		7 720 140
	Kommission;		
	— Verwaltung		50 070 000
	— Forschung und Investition		11 465 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		619 500
	— Euratom-Versorgungsagentur		100 000
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		189 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		138 500
	Gerichtshof		2 460 400
	Rechnungshof		1 468 726
		Insgesamt	84 088 259
401	Parlament		5 965 268
	Rat		4 531 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		22 530 500
	— Forschung und Investition		7 100 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		500 850
	— Euratom-Versorgungsagentur		56 000
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		105 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		75 400
	Gerichtshof		978 626
	Rechnungshof		687 330
		Insgesamt	42 529 974

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	26 452 075	18 519 800	14 617 539,40
	KAPITEL 40 INSGESAMT	153 070 308	136 389 600	124 768 909,51
	KAPITEL 41			
410	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 41 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 42			
420	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	20 000	17 990,51
	KAPITEL 42 INSGESAMT	25 000	20 000	17 990,51
	Titel 4 insgesamt	**153 095 308**	**136 409 600**	**124 786 900,02**

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen	
402	Parlament	3 035 922
	Rat	2 486 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	14 522 750
	— Forschung und Investition	4 770 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	208 000
	— Euratom-Versorgungsagentur	35 000
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	50 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	53 500
	Gerichtshof	788 480
	Rechnungshof	502 423
	Insgesamt	26 452 075
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) zur Einführung einer Steuer auf Lachsfänge in der Ostsee (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).	
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).	

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 50			
500	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	51 000	46 000	75 125,15
501	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
502	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	283 000	259 000	163 542,10
503	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	41 500	100 000	
	KAPITEL 50 INSGESAMT	375 500	405 000	238 667,25
	KAPITEL 51			
510	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
500	Parlament		35 000
	Rat		15 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		1 000
		Insgesamt	51 000
502	Parlament		266 000
	Rat		1 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		16 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	283 000
503	Parlament		41 500

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	9 200	9 200	7 571,88
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	9 200	9 200	7 571,88
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	9 200	9 200	7 571,88
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5 2 0 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf andere als die unter Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 fallenden Guthaben des Organs	62 850 000	42 775 000	47 803 407,10
5 2 0 1	Zinsen auf die Guthaben des Organs gemäß Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77	30 000 000	p.m.	

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
5 1 1			
5 1 1 0	Parlament		—
	Rat		9 200
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	9 200
5 1 1 1	Parlament		—
	Rat		—
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	p.m.
5 2 0			
5 2 0 0	Parlament		1 500 000
	Rat		900 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		60 000 000
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		350 000
	Rechnungshof		100 000
		Insgesamt	62 850 000
5 2 0 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1).		

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
520	*(Fortsetzung)*			
5201	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 520 insgesamt	92 850 000	42 775 000	47 803 407,10
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	510 000	500 000	386 551,26
	KAPITEL 52 INSGESAMT	93 360 000	43 275 000	48 189 958,36
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen	
520	*(Fortsetzung)*	
5201	*(Fortsetzung)* Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1982) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15). Entschließung vom 17. Dezember 1982 zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 222). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 254 endg.). Zweite Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Oktober 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 621 endg.).	
521	Zinsen auf Bankguthaben der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EAZ), die gemäß Artikel 17 des Abkommens vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der EAZ an die Kommission abgeführt werden.	
530	Parlament	p.m.

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	6 335 747,81
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 335 747,81
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	2 181 821,98
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 181 821,98
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" zur Versorgungsordnung***	850 000	850 000	703 680,03
	KAPITEL 56 INSGESAMT	850 000	850 000	703 680,03
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	46 127,59
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	46 127,59

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
540	Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.	
550	Parlament	p.m.
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10) zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking", insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß.	

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 59			
590	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	59 008,20
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	59 008,20
	Titel 5 insgesamt	**94 594 700**	**44 539 200**	**57 762 583,10**

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	7 744 000	8 776 000	7 247 250,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	7 744 000	8 776 000	7 247 250,—
	Artikel 600 insgesamt	15 488 000	17 552 000	14 494 500,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 173 000	6 595 000	4 495 031,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21) (Posten 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 15 488 000 ECU.
601	
6010	Einnahmen aus dem am 10. Mai 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Schweden und Euratom. Veranschlagt sind: — 2 388 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 2 785 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), zur Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) verwendet werden.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
601	*(Fortsetzung)*			
6011	Kooperationsabkommen Schweiz — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	4 675 000	5 960 000	7 154 060,—
6012	Kooperationsabkommen Spanien — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	36 000	20 000	1 645,47
	Artikel 601 insgesamt	9 884 000	12 575 000	11 650 736,47
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	500 000	80 000	425 282,13
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	Einnahmen aus dem am 14. September 1978 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Euratom. Veranschlagt sind: — 2 158 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7311 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 2 517 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6012	Einnahmen aus dem am 14. Juli 1980 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Spanien und Euratom. Dieser Beitrag soll folgende Ausgaben decken: — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), — soweit Mittel übrig sind, Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans). Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7310 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7306, 7308, 7323, 7324, 7325, 7328, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355 und 7356 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
603	*(Fortsetzung)*			
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	150 000	135 000	120 000,—
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	p.m.	—	343 230,89
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara	—	—	0,—
	Artikel 609 insgesamt	p.m.	—	343 230,89
	KAPITEL 60 INSGESAMT	26 022 000	30 342 000	27 033 749,49
	KAPITEL 61			
610	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6100	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
603	*(Fortsetzung)* Dieser Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7702 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans. Nach Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die diesen Betrag überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 723 und des Postens 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in Ispra und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara (Posten 7382 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
6 1 0	*(Fortsetzung)*			
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	387 300	1 000	419,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	141 622		
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 528 922	5 001 000	5 000 419,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	2 534,36
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückfluß von Subventionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 gewährt wurden***	1 500 000	1 700 000	4 579 125,08

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
6 1 0	*(Fortsetzung)*		
6 1 0 1	Parlament		387 300
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	387 300
6 1 0 2	*Neuer Posten*		
	Parlament		141 622
6 1 1			
6 1 1 0	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zur Wiederverwendung bestimmt (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).		
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.		
6 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.		
6 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Die von der Kommission gewährten Zinszuschüsse (siehe Posten 7 0 0 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) werden bei kommerziellem Betrieb eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens zurückgezahlt.		

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
6 1 5	***Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	p.m.	p.m.	22 278 357,—
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	4 214 849,39
6 1 5 2	Rückzahlungen nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	1 539 339,14
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	43 015,89
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	28 075 561,42
6 1 6	***Rückzahlungen von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	60 000	50 000	42 752,57
6 1 7	***Rückzahlung des Überschusses der vorläufigen Beträge, die einem Mitgliedstaat im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie gewährt wurden, im Anschluß an die Festsetzung der endgültigen Beträge***	p.m.	p.m.	
6 1 8	***Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge***	p.m.		58 047,65
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	7 088 922	6 751 000	37 758 440,08

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlungen von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie.
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlungen von Zinszuschüssen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 6	Erstattung des Anteils der IAEA an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEA im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6 1 7	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6), insbesondere Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1. Verordnung (EWG) Nr. 625/83 des Rates vom 15. März 1983 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 8), insbesondere Artikel 1.
6 1 8	*Neuer Artikel* In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen vorgesehene Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger.
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen ist.

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 62			
620	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
621	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6210	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	750 000	700 000	547 238,74
	Artikel 621 insgesamt	750 000	700 000	547 238,74
622	***Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	964 000	721 000	5 682 210,72
623	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Forschung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	91 265,70
624	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(20 810 300)	(18 754 700)	(16 142 628,—)
	KAPITEL 62 INSGESAMT	1 714 000	1 421 000	6 320 715,16
	Titel 6 insgesamt	**34 824 922**	**38 514 000**	**71 112 904,73**

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-KfK vom 22. November 1982 für einen Zeitraum von vier/elfeinhalb Jahren; — Euratom-CEA vom 19. Oktober 1982 für einen Zeitraum von sechs Jahren. In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7360 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7382 und 7389 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	2 100,16
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 100,16
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	4 251 735,09
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 251 735,09
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**4 253 835,25**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
7 1 0	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 80			
801	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
8010	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	p.m.	0,—
8011	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 801 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	
8010	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt. Dieser Posten diente der Verbuchung etwaiger Einnahmen der EWG aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen. Die Anleihen- und Darlehensoperationen im Zusammenhang mit diesem Finanzinstrument wurden am 1. Juni 1984 abgeschlossen. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
8011	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Posten dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsanleihen. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht.

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
802	*(Fortsetzung)*			
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
802	*(Fortsetzung)* Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...), durch den der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen, den die Kommission aufnehmen kann, von 2 Milliarden auf 3 500 Millionen ECU aufgestockt wird (KOM(...) ...). Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Euratom gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Der Höchstsatz der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag erklärt die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Darlehen der Gemeinschaft. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
807	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen für Infrastrukturvorhaben im Verkehr***	p.m.		
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinserlös bei Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	2 493 000	1 735 000	3 467 944,50
811	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der von der Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	78 500	74 600	103 398,20

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	Diese Maßnahmen beruhen auf den Ratsbeschlüssen vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal), vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien), vom 8. März 1977 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 20. Dezember 1977 (Sonderhilfe für den Libanon), vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien), vom 25. November 1980 (Beihilfe vor dem Beitritt zugunsten Portugals), vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien), vom 19. Juli 1982 (Zusätzliche Sonderhilfe für den Wiederaufbau Libanons), vom 22. November 1982 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 17. Oktober 1983 („Vor-Beitritts"-Darlehen für Spanien und Portugal), vom 22. November 1983 (Protokoll Israel) und vom 26. März 1984 (Protokoll Zypern). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
807	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), geändert am 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1980, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1983) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (KOM(83) 474 endg.). Diese Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 und das Versuchsprogramm (KOM(82) 828 endg.), das dem Rat am 10. Dezember 1982 übermittelt wurde, sind wichtige Etappen auf dem Weg zur Annahme der Vorschläge für die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur sieht Garantien zur Förderung der Finanzierung von Großvorhaben der Gemeinschaft, die zur Entwicklung der Gemeinschaft beitragen, vor. Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern von Mitteln in Form von Darlehen zu Lasten des Artikels 582 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans ausgewiesen.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den in Kapitel 96 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mitteln Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Auszahlung von Sonderdarlehen, die bereits während des laufenden Haushaltsjahrs (1984) oder während des Bezugsjahres (1985) erfolgen kann, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar. Solange die Tilgungszahlungen für das Darlehen noch nicht eingesetzt haben (die ersten Rückzahlungen sind wegen der langen tilgungsfreien Zeit erst ab 1990 vorgesehen) umfaßt der veranschlagte Betrag ausschließlich die Zinszahlungen.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE NICHTRÜCKZAHLBARE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
8 1 2	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	74 356,14
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	2 661 500	1 899 600	3 645 698,84
	KAPITEL 8 2			
8 2 1	***Von den Mitgliedstaaten gewährte nichtrückzahlbare Vorschüsse 1985***	1 981 614 284	1 003 418 618 (1)	
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	1 981 614 284	1 003 418 618	
	Titel 8 insgesamt	**1 984 275 784**	**1 005 318 218**	**3 645 698,84**

(1) Von den Mitgliedstaaten 1984 durch rückzahlbare Vorschüsse zu finanzierender Betrag.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE NICHTRÜCKZAHLBARE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.
8 2 1	Der genaue Betrag der Darlehen ergibt sich aus dem Haushaltsverfahren.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	1 839 000	1 293 500	2 798 501,02
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	1 839 000	1 293 500	2 798 501,02
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***(Freiwilliger) Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	365 500	160 000	851 216,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	365 500	160 000	851 216,—
	Titel 9 insgesamt	**2 204 500**	**1 453 500**	**3 649 717,02**
	GESAMTBETRAG	**28 433 192 974**	**27 248 627 722**	**24 765 506 219,52**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 91 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen	
900	Parlament	1 340 000
	Rat	479 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	20 000
	Rechnungshof	p.m.
	Insgesamt	1 839 000
910	Parlament	365 500

B. FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1985 gemäß Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die eigenen Mittel und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Ausgaben	Beträge
A. *Einzelplan III — Kommission (Teil B)*	
1. Garantie der Agrarmärkte (Kapitel 1 0-2 9)	19 955 000 000
2. Agrarstrukturen (Kapitel 3 0-3 3, 3 8)	687 742 000
3. Fischerei (Kapitel 4 0-4 6)	111 731 400
4. Regionalpolitik und Verkehrspolitik (Kapitel 5 0-5 8)	1 697 750 000
5. Sozialpolitik (Kapitel 6 0-6 9)	1 626 232 000
6. Forschung, Energie, Industrie (Kapitel 7 0-7 3, 7 5 und 7 7)	706 791 900
7. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern (Kapitel 9 0-9 9)	1 043 679 600
8. Rückzahlungen und Reserven (Kapitel 7 9, 8 0-8 6 und 10 1)	1 271 762 776
Einzelplan III Teil B insgesamt	27 100 689 676
B. *Einzelplan III — Kommission (Teil A)*	884 550 600
Kommission insgesamt	27 985 240 276
C. *Einzelpläne I, II, IV und V — Sonstige Organe*	447 952 698
Gesamtbetrag der Ausgaben	28 433 192 974
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4, 5, 6, 7, 8 und 9)	2 268 995 214
Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.
Gesamtbetrag der Einnahmen	2 268 995 214
Gemäß Beschluß vom 21. April 1970 zu deckende Mittelansätze	26 164 197 760

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

(Haushaltsjahr 1985)

Betrag der gemäß Beschluß vom 21. April 1970 zu finanzierenden Ausgaben	26 164 197 760
Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben (siehe Tabelle 4)	10 702 650 000
Betrag der MwSt.-Eigenmittel und der Finanzbeiträge für frühere Haushaltsjahre, der sich aus dem Unterschied zwischen der veranschlagten und der tatsächlichen MwSt.-Grundlage ergibt (siehe Tabelle 4)	p.m.
Zu finanzierender Restbetrag	15 461 547 760

TABELLE 1

Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts (BSP) lediglich in Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970

Mitgliedstaat, der 1985 nicht die einheitliche MwSt.-Grundlage anwendet	BSP-Schlüssel (1)	Abzuführender Finanzbeitrag
Griechenland	1,5519	239 947 760
Insgesamt	1,5519	239 947 760

(1) Siehe Anlagen.

Aus MwSt.-Eigenmitteln zu finanzierender Restbetrag:

15 461 547 760 ECU – 239 947 760 ECU = 15 221 600 000 ECU

TABELLE 2

Als eigene Mittel aus der MwSt. abzuführende Beträge lediglich in Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970

Mitgliedstaaten	1 % der MwSt.-Grundlage für die MwSt.-Mittel	Satz der MwSt.-Eigenmittel	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel
Belgien	505 000 000	1	505 000 000
Dänemark	312 000 000		312 000 000
Deutschland	4 450 000 000		4 450 000 000
Frankreich	3 450 000 000		3 450 000 000
Irland	135 600 000		135 600 000
Italien	2 278 500 000		2 278 500 000
Luxemburg	40 000 000		40 000 000
Niederlande	750 500 000		750 500 000
Vereinigtes Königreich	3 300 000 000		3 300 000 000
Insgesamt	15 221 600 000		15 221 600 000

TABELLE 3

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer abzuführende Beträge

Mitgliedstaaten	MwSt.-Eigenmittel und Finanzbeitrag gemäß Tabellen 1 und 2	Berichtigung gemäß Artikel 3 Absatz 4	Nach Berichtigung abzuführende MwSt.-Eigenmittel und Finanzbeitrag
Belgien	505 000 000	49 511 615	554 511 615
Dänemark	312 000 000	30 589 354	342 589 354
Deutschland	4 450 000 000	243 938 249	4 693 938 249
Griechenland	239 947 760	23 525 151	263 472 911
Frankreich	3 450 000 000	338 247 667	3 788 247 667
Irland	135 600 000	13 294 604	148 894 604
Italien	2 278 500 000	223 390 525	2 501 890 525
Luxemburg	40 000 000	3 921 712	43 921 712
Niederlande	750 500 000	73 581 123	824 081 123
Vereinigtes Königreich	3 300 000 000	– 1 000 000 000	2 300 000 000
Insgesamt	15 461 547 760	0	15 461 547 760

TABELLE 4

Finanzierung der Ausgaben — Zusammenfassung

(Haushaltsjahr 1985)

Mitgliedstaaten	Abgaben für Zucker und Isoglukose	Agrarabschöpfungen	Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs	Finanzbeiträge		MwSt.-Eigenmittel		Insgesamt
				frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	
Belgien	75 300 000	160 000 000	493 500 000				554 511 615	1 283 311 615
Dänemark	43 000 000	7 000 000	218 000 000				342 589 354	610 589 354
Deutschland	300 000 000	130 000 000	2 500 000 000				4 693 938 249	7 623 938 249
Griechenland	16 300 000	21 000 000	118 900 000		263 472 911		—	419 672 911
Frankreich	330 700 000	88 000 000	1 206 000 000				3 788 247 667	5 412 947 667
Irland	14 900 000	5 500 000	134 700 000				148 894 604	303 994 604
Italien	70 200 000	276 100 000	860 000 000				2 501 890 525	3 708 190 525
Luxemburg	—	150 000	5 000 000				43 921 712	49 071 712
Niederlande	88 800 000	125 900 000	790 000 000				824 081 123	1 828 781 123
Vereinigtes Königreich	85 800 000	267 900 000	2 270 000 000				2 300 000 000	4 923 700 000
Insgesamt	1 025 000 000	1 081 550 000	8 596 100 000		263 472 911		15 198 074 849	26 164 197 760

C. PERSONALBESTAND

Die Anzahl der Bediensteten, die während des Haushaltsjahres 1985 Bezüge erhalten können, ist auf folgende Zahlen beschränkt:

Organ	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit
		Beitritt Spanien — Portugal (1)	
Parlament	2 594		347
Rat	1 790	96	2
Wirtschafts- und Sozialausschuß	401	4	—
Kommission			
Verwaltungshaushalt	9 894	60	475
Forschung und Investition	2 640		282
Amt für amtliche Veröffentlichungen	317	14	—
Europäisches Zentrum für Berufsbildung	43		—
Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	38		—
Gerichtshof	469		11
Rechnungshof	268		39

(1) Diese Planstellen werden 1985 von Bediensteten auf Zeit besetzt.

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	8	—	1	—
A 2	17	—	1	8
A 3	60	1	1	10
A 4	48	1	2	32
A 5	37	2	2	21
A 6	57	10	—	48
A 7	57	—	—	18
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	284	14	7	137
B 1	85	2	1	16
B 2	84	2	—	15
B 3	62	7	1	17
B 4	106	1	1	—
B 5	58	—	—	—
Insgesamt	395	12	3	48
C 1	308 (1)	9	2	36
C 2	343	21	11	52
C 3	337	—	3	41
C 4	117	—	—	5
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 105	30	16	134
D 1	118	—	2	—
D 2	103	—	—	—
D 3	96	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	317	—	2	—
LA 3	26	1	—	—
LA 4	154	—	—	—
LA 5	154	—	—	—
LA 6	90	—	—	—
LA 7	68	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	492 (2)	1	—	—
Gesamtzahl	**2 594** (3)	**57** (4)	**28** (5)	**319**
	2 941 (6)			

(1) Davon 12 B 3-2-Stellen *ad personam*.
(2) Davon 375 Stellen für den Übersetzungsdienst und 117 Stellen für den Dolmetscherdienst.
(3) Davon 50 Stellen für die Kantine und 31 Stellen für das Kleinkinderzentrum.
(4) Bewilligte Reserve für die Abordnung von Personal zu den Fraktionen.
(5) Davon 14 Stellen für das Kabinett des Präsidenten, 12 Stellen für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 2 Stellen für die GD IV.
(6) Ohne Reserve, ohne Auswirkung auf das Haushaltsvolumen (Präsidiumsprotokoll Nr. 119/75).

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Rat				Wirtschafts- und Sozialausschuß		
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt			Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt
Sondergruppe	1	—	1	—	1	—	1
A 1	7	—	7	—	1	—	1
A 2	18 (1)	—	18	1	4	—	4
A 3	31 (2)	—	31	1	10 (5)	—	10
A 4	41 (3)	—	41	—	9 (6)	—	9
A 5	34	—	34	—	6 (1)	—	6
A 6	33	—	33	—	8 (7)	—	8
A 7	24	—	24	—	6 (5)	—	6
A 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	188	—	188	2	44	—	44
	B / BS / BT						
B 1	25 / — / —	—	25	—	10	—	10
B 2	27 / 10 / 7	—	44	—	10 (5)	—	10
B 3	35 / 5 / 5	—	45	—	13	—	13
B 4	15 / 7 / 3	—	25	—	20 (5)	—	20
B 5	10 / — / —	—	10	—	7 (7)	—	7
Insgesamt	112 / 22 / 15	—	149	—	60 (8)	—	60
C 1	199	8	207	—	26	—	26
C 2	256	14	270	—	41	2	43
C 3	240	16	256	—	67	—	67
C 4	103	6	109	—	28	—	28
C 5	86	4	90	—	13	—	13
Insgesamt	884	48	932	—	175	2	177
D 1	56	—	56	—	9	—	9
D 2	87	—	87	—	13	—	13
D 3	73	—	73	—	17	—	17
D 4	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	216	—	216	—	39	—	39
LA 3	10	2	12	—	8	—	8
LA 4	77	6	83	—	11	2	13
LA 5	138	20	158	—	23	—	23
LA 6	72	10	82	—	23	—	23
LA 7	55	10	65	—	17	—	17
LA 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	352	48	400	—	82	2	84
Gesamtzahl	**1 790**	**96 (4)**	**1 886**	**2**	**401**	**4 (4)**	**405**

(1) Davon 4 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.
(2) Davon 7 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.
(3) Davon 5 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(4) Diese Planstellen werden 1985 von Bediensteten auf Zeit besetzt.
(5) Davon 1 Planstelle zur Verfügung des Vorsitzes.
(6) Davon 1 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(7) Davon 2 Planstellen zur Verfügung des Vorsitzes.
(8) Davon:
— 4 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren,
— 2 Planstellen für einen technischen Hauptinspektor,
— 14 Planstellen für Sekretariatsinspektoren,
— 1 Planstelle für einen technischen Inspektor.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		Davon Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit
		Beitritt Spanien — Portugal	für die Versorgungsagentur	für die Europäische Agentur für Zusammenarbeit	
A 1	25	—	—	—	—
A 2	126 (1)	—	—	—	14
A 3	336 (2) (3)	—	2 (10)	1	22
A 4	684 (4) (5) (6)	—	2	2	54
A 5	577 (4) (5) (6)	—	2	2	40
A 6	414	—	1	1	27
A 7	354	—	—	3	20
A 8	5	—	—	—	—
Insgesamt	2 521	—	7	9	177
B 1	490	—	2	2	18
B 2	500 (7)	—	2	2	22
B 3	506	—	—	3	33
B 4	289	—	2	4	21
B 5	210	—	1	1	19
Insgesamt	1 995 (8)	—	7 (11)	12	113 (9)
C 1	626	—	5	1	15
C 2	995	3	2	10	46
C 3	1 069	4	1	11	24
C 4	418	8	—	2	21
C 5	268	5	—	1	19
Insgesamt	3 376	20	8	25	125
D 1	233	—	—	—	—
D 2	227	—	—	—	—
D 3	168	—	—	1	—
D 4	—	—	—		—
Insgesamt	628	—	—	1	—
LA 3	26	—	—	—	—
LA 4	237	4	—	—	2
LA 5	460	8	—	—	9
LA 6	305	13	—	—	11
LA 7	345	15	—	—	38
LA 8	1	—	—	—	—
Insgesamt	1 374	40	—	—	60
Gesamtsumme	**9 894** (12) (13) (14)	**60** (14)	**22**	**47** (15)	**475** (16)

(1) Davon 20 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.

(2) Davon 22 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(3) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(4) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen Nrn. 20-63 und 21-63 sowie 79-63 und 82-63 Anspruch auf eine Einstufung in der Besoldungsgruppe A 3 haben.

(5) Davon 3 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(6) Davon 11 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.

(7) Davon 1 der Besoldungsgruppe B 1 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(8) Davon 203 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(9) Davon 14 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(10) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum Generaldirektor ernannt wird.

(11) Davon 2 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

(12) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die *pro forma* ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(13) Davon 2 A 2, 1 A 7, 5 B 1, 2 B 2, 5 B 3 (2 B 3*), 5 B 4 (3 B 4*), 3 B 5, 10 C 1, 21 C 2, 15 C 3, 9 C 4, 7 C 5, 1 D 1, 7 LA 3, 42 LA 4, 87 LA 5, 120 LA 6, und 128 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(14) Die folgenden 60 Planstellen, die im Hinblick auf die Erweiterung genehmigt wurden, werden 1985 von Bediensteten auf Zeit besetzt: 4 LA 4, 8 LA 5, 13 LA 6, 15 LA 7, 3 C 2, 4 C 3, 8 C 4 und 5 C 5.

(15) Diese Stellen sind *ausschließlich* für das gegenwärtige Personal der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit bestimmt. Im Falle des Ausscheidens von gegenwärtigen Personalmitgliedern erfolgt ihre Ersetzung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Einrichtung der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Ihre Stellen *werden in den künftigen Stellenplänen nicht mehr aufgeführt*.

(16) Davon 1 LA 5, 1 LA 6 und 18 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

Forschungs- und Investitionstätigkeiten

I. Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1985 vorgeschlagenes Personal		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	(3)	—	1
A 2	10 (4)	1	11
A 3	33	5	38
A 4	155	12	167
A 5	202	13	215
A 6	89	1	90
A 7	29	1	30
A 8	—	—	—
Insgesamt	519	33	552
B 1	112	28	140
B 2	200	30	230
B 3	174	28	202
B 4	149	19	168
B 5	33	18	51
Insgesamt	668	123 (5)	791
C 1	272	120	392
C 2	255	121	376
C 3	34	50	84
C 4	2	10	12
C 5	—	—	—
Insgesamt	563	301	864
D 1	19	29	48
D 2	1	4	5
D 3	—	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	20	33	53
Gesamtzahl	**1 770**	**490**	**2 260**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretärinnen, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete in den wissenschaftlich-technischen Abteilungen, die den Beschaffungsstellen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt sind.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(5) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

II. Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1985 genehmigter Personalbestand											
	Dauerplanstellen (6)			Stellen auf Zeit *JET*			Stellen auf Zeit *ESPRIT*			Stellen auf Zeit *RACE*		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 2	4 (3)	—	4	2 (3)	—	2	1	—	1	—	—	—
A 3	23	1	24	7	1	8	4	1	5	—	—	—
A 4	86	2	88	30	6	36	9	1	10	3	—	3
A 5	76	1	77	39	3	42	10	2	12	2	1	3
A 6	28	1	29	11	1	12	21	1	22	1	—	1
A 7	9	1	10	—	—	—	10	—	10	—	—	—
A 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	226	6	232	89	11	100	55	5	60	6	1	7
B 1	18	4	22	19	—	19	—	—	—	—	—	—
B 2	23	6	29	20	—	20	1	1	2	—	—	—
B 3	6	10	16	15	—	15	1	1	2	—	1	1
B 4	—	8	8	5	—	5	1	2	3	—	—	—
B 5	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—
Insgesamt	47	28 (4)	75	59	—	59	5	6	11	—	1	1
C 1	2	15	17	—	4	4	—	4	4	—	—	—
C 2	1	19	20	—	1	1	—	—	—	—	—	—
C 3	—	24	24	—	1	1	—	8	8	—	2	2
C 4	—	10	10	—	—	—	—	14	14	—	2	2
C 5	—	1	1	—	—	—	—	8	8	—	—	—
Insgesamt	3	69	72	—	6	6	—	34	34	—	4	4
D 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**277 (5)**	**103**	**380 (6)**	**148**	**17**	**165**	**60**	**45**	**105**	**6**	**6**	**12 (7)**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretärinnen, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) 1 Planstelle für einen Sekretariatsinspektor.

(5) Davon entfallen 8 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Einzelheiten siehe Posten 7 3 6 0).

(6) Davon 1 A-Planstelle vorbehaltlich der Annahme des Programms „Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern" (Posten 7 3 3 1).

(7) Vorbehaltlich der Annahme des *RACE*-Programms genehmigte Planstellen.

Anlage I — Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt
A 1	—	—	—
A 2	1 (1)	—	1
A 3	2 (2)	—	2
A 4	1 (3)	—	1
A 5	2	—	2
A 6	6	—	6
A 7	3	—	3
A 8	—	—	—
Insgesamt	15	—	15
B 1	20	1	21
B 2	43 } (4)	4	47
B 3	49 }	5	54
B 4	23	3	26
B 5	19	1	20
Insgesamt	154	14	168
C 1	14	—	14
C 2	33	—	33
C 3	32	—	32
C 4	25	—	25
C 5	7	—	7
Insgesamt	111	—	111
D 1	6	—	6
D 2	14	—	14
D 3	17	—	17
D 4	—	—	—
Insgesamt	37	—	37
Gesamtzahl	**317**	**14 (5)**	**331**

(1) Die Aufgaben eines Direktors des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften werden *ad personam* von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen.

(2) Davon 1 *ad personam*.

(3) Vorläufig der Kommission zur Verfügung gestellt.

(4) Davon 5 Planstellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

(5) Diese Planstellen werden 1985 von Bediensteten auf Zeit besetzt.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1985
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	2
A 5	10 (1)
A 6	5 (2)
A 7	3
A 8	—
Insgesamt	21
B 1	2
B 3	2
B 5	3
Insgesamt	7
C 1	1
C 2	1
C 3	11
C 5	2
Insgesamt	15
D 2	—
D 4	—
Insgesamt	—
Gesamtzahl	**43**

(1) Davon 4 Übersetzer.
(2) Davon 3 Übersetzer.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1985
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 5	7 (1)
A 6	3 (2)
A 7	5 (3)
A 8	—
Insgesamt	17
B 1	2
B 3	4
B 5	1
Insgesamt	7
C 1	—
C 2	1
C 3	6
C 5	4
Insgesamt	11
D 2	2
D 4	1
Insgesamt	3
Gesamtzahl	**38**

(1) Davon 4 Übersetzer.
(2) Davon 2 Übersetzer.
(3) Davon 1 Übersetzer.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Personalbestand		Stellen auf Zeit
		Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	
A 1	—	—	—	—
A 2	2	2	—	—
A 3	13	6 (1)	7 (2)	—
A 4	15	5 (3)	10	—
A 5	21	6	15	—
A 6	9	9	—	—
A 7	13	13	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	73	41	32	—
B 1	17	17	—	—
B 2	14	14 (4)	—	—
B 3	17	17	—	—
B 4	25	25 (5)	—	—
B 5	15	15 (6)	—	—
Insgesamt	88	88	—	—
C 1	21	21	—	—
C 2	40	40	—	1 (7)
C 3	55	55	—	4 (8)
C 4	29	29	—	—
C 5	7	7	—	—
Insgesamt	152	152	—	5
D 1	21	21	—	—
D 2	7	7	—	—
D 3	9	9	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	37	37	—	—
LA 3	10	10 (9)	—	—
LA 4	16	16	—	1 (10)
LA 5	41	41	—	1 (10)
LA 6	47	47	—	4 (10)
LA 7	5	5	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	119	119	—	6
Gesamtzahl	**469**	**437**	**32**	**11**

(1) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* (Hilfskanzler für die Dauer seines Amtes).

(2) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamten auf Lebenszeit, wobei die freiwerdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(3) Davon 1 in die Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* eingestufter Beamter.

(4) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(5) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(6) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(7) Eine ausschließlich auf das Haushaltsjahr 1985 beschränkte Stelle.

(8) 1 für das Haushaltsjahr 1985 verlängerte C 3-Stelle; 3 für höchstens 3 bzw. 4 Jahre geschaffene C 3-Stellen.

(9) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(10) Diese Stellen wurden nur für eine Höchstdauer von 3 bzw. 4 Jahren geschaffen.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
A 1	—	—
A 2	5	—
A 3	14	—
A 4	14	21 (3)
A 5	12	1 (4)
A 6	16	10
A 7	16	—
A 8	—	—
Insgesamt	77	32
B 1	8	—
B 2	14 (1)	—
B 3	30 (2)	5 (5)
B 4	5	—
B 5	2	—
Insgesamt	59	5
C 1	9	—
C 2	20	—
C 3	31	2
C 4	15	—
C 5	—	—
Insgesamt	75	2
D 1	4	—
D 2	7	—
D 3	8	—
D 4	2	—
Insgesamt	21	—
LA 3	1	—
LA 4	7	—
LA 5	7	—
LA 6	11	—
LA 7	10	
LA 8	—	—
Insgesamt	36	—
Gesamtzahl	**268**	**39**

(1) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(2) Davon 5 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(3) Davon 11 Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(4) Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(5) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

EINZELPLAN I

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1985

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	237 777 492
Eigene Einnahmen	22 935 105
Ausstehender Beitrag	**215 092 387**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 4		SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	9 856 993	9 700 000	7 546 955
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Altersversorgung	5 965 268	5 100 000	5 335 435
	4 0 2	Krisenabgabe	3 035 922	2 100 000	1 394 404
		Kapitel 4 0 insgesamt	18 858 183	16 900 000	14 276 794
		TITEL 4 INSGESAMT	18 858 183	16 900 000	14 276 794
TITEL 5		EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	35 000	30 000	63 726
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	266 000	242 000	148 512
	5 0 3	Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial	41 500	100 000	
		Kapitel 5 0 insgesamt	342 500	372 000	212 238
Kap. 5 2		*Erträge aus Anlagemitteln und Dahrlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	1 500 000	1 000 000	1 907 108
		Kapitel 5 2 insgesamt	1 500 000	1 000 000	1 907 108
Kap. 5 3		*Kursgewinne*			
	5 3 0	Kursgewinne	p.m.	—	0
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	—	0

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	
		TITEL 5 INSGESAMT	1 842 500	1 372 000	2 119 346
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Beträge*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	6 1 0 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	387 300	1 000	419
	6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (1)	141 622		
		Kapitel 6 1 insgesamt	528 922	1 000	419
		TITEL 6 INSGESAMT	528 922	1 000	419
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*			
	9 0 0	Rückzahlung Mehrwertsteuer	800 000	800 000	1 880 785
	9 0 2	Pauschale Telefon- und Postgebühren der Fraktionen	200 000		

(1) Es handelt sich um den Gesamtbetrag der Anteile, die die Beiträge (Personal und Miete) der europäischen Institutionen in Luxemburg zu den Leistungen des Parlaments für das Kleinkindzentrum darstellen. Die Mittel sind in Form von Proforma-Einnahmen eingesetzt. Der Gegenwert dieser Einnahmen ist in Form von Proforma-Mitteln unter Artikel 1 6 3 der Ausgabenpläne der anderen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans (außer EIB) eingesetzt.

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 9 0 *(Fortsetzung)*	9 0 4	Gehälter	200 000		
	9 0 5	Überschüsse Kantinen, Restaurants und Einkaufszentrale	90 000		
	9 0 6	Verschiedenes	50 000		
		Kapitel 9 0 insgesamt	1 340 000	800 000	1 880 785
Kap. 9 1		*(Freiwilliger) Beitrag der Mitglieder zu einer Altersversorgung*	365 500	160 000	851 216
		Kapitel 9 1 insgesamt	365 500	160 000	851 216
		TITEL 9 INSGESAMT	1 705 500	960 000	2 732 001
		GESAMTBETRAG	**22 935 105**	**19 233 000**	**19 128 560**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1) (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
10	MITGLIEDER DES ORGANS	44 751 000	43 427 000	36 598 316,32
11	PERSONAL	114 877 879	102 633 770	98 582 922,52
12	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	2 005 956	2 602 832	2 438 435,27
13	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	8 600 000	6 500 000	8 024 237,05
14	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	549 500	437 800	405 167,45
15	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	629 110	619 292	379 147,07
16	SOZIALAUSGABEN	263 494	293 600	307 665,76
	Titel 1 insgesamt	**171 676 939**	**156 514 294**	**146 735 891,44**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
20	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	24 500 000	23 470 000	22 048 053,—
22	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	7 577 075	8 769 610	6 324 797,42
23	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	5 905 000	6 598 400	5 525 685,73
24	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	182 000	352 000	177 534,38
25	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	400 000	398 000	573 441,85
26	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	150 000	270 000	38 999,36
27	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	7 960 000	10 553 000	13 447 712,52
29	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	3 628 500	3 543 000	2 645 749,56
	Titel 2 insgesamt	**50 302 575**	**53 954 010**	**50 781 973,82**

(1) Diese Zahlen enthalten die am 31. Dezember 1983 abgerechneten Beträge, erhöht um die übertragenen Mittel.

PARLAMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	7 449 000	27 234 500	14 400 351,78
	Titel 3 insgesamt	**7 449 000**	**27 234 500**	**14 400 351,78**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	6 348 978	1 425 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	2 000 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**8 348 978**	**1 425 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**237 777 492**	**239 127 804**	**211 918 217,04**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1001	Residenzzulage Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1004	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	17 500 000	13 870 000	14 494 811,58
1005	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	200 000	272 000	148 986,72
1006	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1005 fallen Nichtgetrennte Mittel	9 942 000	9 454 000	8 317 077,02
	Artikel 100 insgesamt	27 642 000	23 596 000	22 960 875,32

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.
1001	Die Veranschlagung dieser Zulagen und Entschädigungen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1002	Siehe Erläuterung zu Posten 1001.
1003	Siehe Erläuterung zu Posten 1001.
1004	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie sind für 13 Tagungen bestimmt und wurden auf der Grundlage einer Erhöhung um etwa 6,7 % berechnet (etwa 500 000 ECU stehen für die Teilnahme der spanischen und portugiesischen Mitglieder an Sitzungen im letzten Vierteljahr bereit). Sie gliedern sich wie folgt auf: — Tagungen 6 500 000 — Sitzungen in Brüssel 7 600 000 — Sitzungen an anderen Orten 2 500 000 — Delegationen 900 000 Insgesamt 17 500 000
1005	Ein jährlicher Betrag von höchstens 2 500 ECU für Reisen in andere als die Sitzungsorte innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Ausübung ihres Mandats ist den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Die Dienstreisen in die beitrittswilligen Länder Spanien und Portugal können mit Genehmigung durch den Präsidenten aus diesen Mitteln finanziert werden.
1006	Diese Zulagen ersetzen die ursprünglich für die Betreuung der Wähler vorgesehenen Zulagen (Teil des Postens 1005) und die Sekretariatszulagen für die Mitglieder und allgemeinen Auslagen (Teil des Artikels 106) (Beschluß des Präsidiums vom 18./19. Oktober 1982).

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
101	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	567 000	569 000	392 765,66
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	450 000	250 000	0,—
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	35 000	p.m.	0,—
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	470 000	260 000	245 167,25
	Artikel 103 insgesamt	955 000	510 000	245 167,25
105	***Sprachkurse für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	310 000	400 000	213 305,34
106	***Sekretariatszulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	14 952 000	15 373 000	12 786 202,75
109	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	325 000	2 979 000	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	44 751 000	43 427 000	36 598 316,32

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Unfallversicherung (Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958) 110 000 — Krankenversicherung (Artikel 20 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder) 70 000 — Lebensversicherung (Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975) 350 000 — Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978) 12 000 — Repatriierungsversicherung 25 000 Insgesamt 567 000 Die Verwaltung wird die notwendige Information liefern, durch die eine doppelte Zahlung von Beträgen vermieden werden kann.
103	
1030	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1031	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1032	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980.
106	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	79 657 319	70 622 870	66 459 532,37
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	6 749 377	5 932 330	5 854 123,56
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	10 345 618	10 593 430	9 630 859,58
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	863 568	877 000	802 069,57
	Artikel 110 insgesamt	97 615 882	88 025 630	82 746 585,08
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 500 000	2 558 593,87
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	14 187,61
	Artikel 111 insgesamt	2 500 000	2 500 000	2 572 781,48

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Die für die Grundgehälter der Beamten und unter den folgenden Posten für die damit zusammenhängenden Zulagen und Vergütungen veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für 1985 unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, berechnet. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 2 751 besetzte Stellen 77 053 760 — 158 offene Stellen (64 zu besetzen) 1 718 559 — 32 für 1985 vorgesehene Stellen 885 000 Insgesamt 79 657 319
1101	Die Familienzulagen umfassen (Artikel 67 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften) die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Personen sowie die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Diese Zulage steht den Beamten zu, die die in Artikel 4 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die Dienstposten für Bürosekretärinnen und Büroassistentinnen bekleiden.
111	
1110	Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die a) als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, 1 450 000 b) zur Verstärkung des Personals insbesondere anläßlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten) 1 050 000 Insgesamt 2 500 000 eingestellt werden. Diese Mittel werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anläßlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.
1113	Die Mittel dieses Postens sind in Artikel 260 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
11 2	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
1123	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 11 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
11 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	2 143 858	2 162 200	1 966 129,35
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	668 730	600 640	430 740,68
	Artikel 11 3 insgesamt	2 812 588	2 762 840	2 396 870,03
11 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulage und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 500	18 980,24
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	1 038 500	1 061 600	1 084 770,27
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	76 000	76 000	65 680,88
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	37 000	37 000	29 331,90
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	30 000	28 000	27 695,71
1146	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	19 200	19 200	18 391,80
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 11 4 insgesamt	1 229 200	1 250 300	1 244 850,80

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Mittel, die für die Zahlung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankenversicherungssystem bestimmt sind.
1131	Mittel, die für die Unfallversicherung und die Versicherung gegen Berufskrankheiten des Personals sowie zur Deckung der Ausgaben bestimmt sind, für die die Versicherung gegebenenfalls nicht aufkommt.
114	
1140	Die Zahlung dieser Zulagen ist in Artikel 70, 74 bzw. 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen.
1141	Die Beamten haben für sich und ihre Familien anläßlich des Jahresurlaubs Anspruch auf die (Pauschal-)Vergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
1143	Pauschalvergütungen für Dienstaufwandskosten gemäß Artikel 14 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten gemäß Artikel 15 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1145	Gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) und Artikel 85 der Durchführungsbestimmungen wird den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, eine indexierte Sondervergütung gewährt.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
115	***Überstunden***	Nichtgetrennte Mittel	525 000	500 000	816 868,93
116	***Berichtigungskoeffizient***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 514 854,25
117	***Aushilfsleistungen***				
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateure	Nichtgetrennte Mittel	5 800 000	3 305 000	5 595 208,80
1171	Freiberufliche Korrektoren	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten	Nichtgetrennte Mittel	750 000	700 000	694 903,15
		Artikel 117 insgesamt	6 550 000	4 005 000	6 290 111,95
119	***Vorläufige Mittel***				
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten	Nichtgetrennte Mittel	3 645 209	3 590 000	0,—
		Artikel 119 insgesamt	3 645 209	3 590 000	0,—
		KAPITEL 11 INSGESAMT	114 877 879	102 633 770	98 582 922,52

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen 285 000 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 240 000 Insgesamt 525 000
116	Unter diesen Artikel können die Mittel eingesetzt werden, die für die Zahlungen entsprechend den vom Rat beschlossenen Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind.
117	
1170	Regelung betreffend die Dolmetscher gemäß Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983.
1172	Auf Dienstleistungsbasis für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal. Die Erhöhung ist auf die Zunahme der Anzahl von Seiten des Berichtes über die Verhandlungen des Europäischen Parlaments, die zum Großteil außerhalb des Hauses übersetzt werden, zurückzuführen.
119	
1190	Diese Mittel werden vorläufig eingesetzt. Sie können erst nach einer Übertragung auf die entsprechenden Artikel und Posten verwendet werden. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die der Rat 1984 und 1985 beschließen wird.

PARLAMENT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	337 000	352 487,87
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1211	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	46 000	19 913,42
	Artikel 121 insgesamt	33 000	46 000	19 913,42
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1221	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	750 000	783 992,21
	Artikel 122 insgesamt	900 000	750 000	783 992,21
123	***Umzugskosten***			
1231	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	400 000	246 225,58
	Artikel 123 insgesamt	350 000	400 000	246 225,58
124	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	522 832	549 960,64

PARLAMENT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
120	Diese Mittel decken die Kosten für Bekanntmachungen, Einberufung von Bewerbern, Miete von Sälen und Maschinen sowie die Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen.
121	
1211	Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder ihrer Versetzung Anspruch haben, bestimmt.
122	
1221	Diese Vergütungen entsprechen zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Entwicklung der Gehaltstabellen zurückzuführen.
123	
1231	Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1221 genannten Bediensteten. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Erhöhung der von den Umzugsfirmen angewandten Tarife zurückzuführen.
124	Während eines begrenzten Zeitraums hat das neueingestellte Personal Anspruch auf Tagegelder (Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften). Diese Mittel berücksichtigen die im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmenden Neueinstellungen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	p.m.	72 000	485 855,55 (1)
1 2 5 2	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel	155 000	185 000	
1 2 5 4	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	136 000	173 000	
1 2 5 5	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 2 5 insgesamt	291 000	430 000	485 855,55
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedene Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	46 956	117 000	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	2 005 956	2 602 832	2 438 435,27

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1 2 5 0, 1 2 5 2 und 1 2 5 4.

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
125	
1255	*Neuer Posten* Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 4. Juli 1984 über Vergütungen für Bedienstete der Fraktionen bei Entlassung nach diesem Zeitpunkt. Dieser Posten soll einen sozialen Mindestschutz gewährleisten, der für jede ständige Tätigkeit, die von Bediensteten auf Zeit mit einem zeitlich unbefristeten Vertrag ausgeübt wird, in der Regel vorzusehen ist.
129	Die in diesem Kapitel genannten Vergütungen können sich aufgrund von Beschlüssen über Anpassungen der Gehälter ändern.

PARLAMENT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Personal Nichtgetrennte Mittel	8 600 000	6 500 000	8 024 237,05
1302	Besondere Ausstattung für Dienstreisen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 130 insgesamt	8 600 000	6 500 000	8 024 237,05
	KAPITEL 13 INSGESAMT	8 600 000	6 500 000	8 024 237,05
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1401	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	274 500	361 500	339 887,34

PARLAMENT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen	
130		
1301	Die Höhe dieser für die Deckung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmten Mittel ist vor allem auf die zahlreichen Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten und auf die Zunahme der Tätigkeiten des Parlaments und die Erhöhung der Reise- und Aufenthaltskosten zurückzuführen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 13 Tagungen — Sitzungen in Brüssel — Sitzungen an anderen Orten — Luxemburg — Delegationen Insgesamt	 5 184 000 1 422 000 1 282 000 112 000 600 000 8 600 000
140		
1401	*Vormals Artikel 140* Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Beteiligung des Parlaments an den Kosten des Restaurants: — der Europäischen Investitionsbank und der Bar des neuen Plenarsaals — in Straßburg — in Brüssel — Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltskosten Insgesamt Die Personalkosten für die übrigen Restaurants in Luxemburg (Schuman, Wagner) in Höhe von 818 259 ECU sind in den Posten 1100, 1101, 1102, 1130 und 1131 enthalten. Wiederverwendungsfähige Einnahmen aus diesen Restaurants in Höhe von schätzungsweise 90 000 ECU werden auf der Einnahmenseite aufgeführt werden.	 30 800 18 300 168 600 56 800 274 500

PARLAMENT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
140	***(Fortsetzung)***			
1401	***(Fortsetzung)***			
1402	Parlamentarische Gesellschaft Nichtgetrennte Mittel	200 000		
	Artikel 140 insgesamt	474 500	361 500	339 887,34
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	75 000	76 300	65 280,11
	KAPITEL 14 INSGESAMT	549 500	437 800	405 167,45

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
140	*(Fortsetzung)*		
1401	*(Fortsetzung)*		
	Wirtschaftsplan:		
	— Ausgaben:		
	— Personalausgaben (nur Beamte)		818 260
	— Sachkosten		700 492
	— Zuschüsse (an Verwaltungsgesellschaften gezahlte Beträge)		217 700
	— Ausgaben für Investitionen		21 650
		Insgesamt	1 758 102
	— Einnahmen:		
	— Direkte und indirekte Zuschüsse des Parlaments		1 660 536
	— Nettoverkaufsergebnis		97 566
		Insgesamt	1 758 102
1402	*Neuer Posten*		
	Diese Mittel sind für die Beteiligung an der parlamentarischen Gesellschaft bestimmt.		
	Wirtschaftsplan:		
	— Ausgaben:		
	— Personalausgaben		...
	— Sächliche Verwaltungsausgaben		...
	— Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)		...
	— Ausgaben für Investitionen		...
		Insgesamt	...
	— Einnahmen:		
	— Zuwendungen des Parlaments		200 000
		Insgesamt	200 000
141	Diese Mittel decken den Kauf von nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmendem Kleinmaterial und von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Invalidisierungen und die ärztlichen Jahresuntersuchungen.		

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	200 000	104 558,30
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	221 110	419 292 (1)	274 588,77 (1)
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	250 000		
1512	Berufliche Fortbildung im Rahmen der Mobilität Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1513	Unterrichts- und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	8 000		
	Artikel 151 insgesamt	479 110	419 292	274 588,77
	KAPITEL 15 INSGESAMT	629 110	619 292	379 147,07
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	22 500	8 706,62
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	47 742	51 100	39 911,50

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1510, 1511, 1512 und 1513.

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Aus diesen Mitteln können den Praktikanten eine Vergütung gewährt und eine Versicherung gegen Krankheit und Unfälle während der Fortbildungsaufenthalte sowie die Reisekosten und etwaigen Entschädigungen bezahlt werden.
151	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sprachkurse und Fachkurse innerhalb des Europäischen Parlaments und Auslandskurse, für pädagogisches Material, Verwaltungskurse, autodidaktische Kurse, die Bibliothek und Kurse zur Vorbereitung auf neue Aufgabenbereiche bestimmt, vor allem aber zur Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf das anzuschaffende Büromatik- und Informatikmaterial.
1510	*Neuer Posten*
1511	*Neuer Posten*
1512	*Neuer Posten*
1513	*Neuer Posten*
160	Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
161	Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

PARLAMENT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
16 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
16 2 0	Sonstige Aufwendungen Nichtgetrennte Mittel	205 752	220 000	259 047,64
16 2 1	Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 16 2 insgesamt	205 752	220 000	259 047,64
16 3	***Kleinkindzentrum***			
16 3 0	Mieten und Mietnebenkosten Nichtgetrennte Mittel	(p.m.)		
16 3 1	Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
16 3 2	Personalkosten Nichtgetrennte Mittel	(p.m.)		
	Artikel 16 3 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 16 INSGESAMT	263 494	293 600	307 665,76
	Titel 1 insgesamt	**171 676 939**	**156 514 294**	**146 735 891,44**

PARLAMENT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	
1620	Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Kinderkrippe, Kinderhort, Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß und die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel bestimmt.
1621	Die Mittel dieses Postens sind für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.
163	*Neuer Artikel* Die Mittel dieses Artikels, die unter Kapitel 100 fallen, können übertragen werden, sobald das Präsidium einen endgültigen Beschluß über die Kleinkindertagesstätte gefaßt hat.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten Nichtgetrennte Mittel	16 559 025	15 300 000	14 384 509,11

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 387 356	
	— Schumangebäude	2 836 598	
	— Wagnergebäude	955 014	
	— Gebäude der EIB (oder anderes Gebäude)	390 521	
	— Neuer Plenarsaal	504 284	
	— N.O.-Anbau	47 750	
	— Senningerberggebäude	192 300	
	— Plaetisgebäude	3 125	
	— Kinderhorte	329 277	
			6 646 225
	— Straßburg:		
	— Europapalais	450 608	
	— IPE-Gebäude	4 436 646	
			4 887 254
	— Brüssel:		
	— Belliardgebäude	3 532 670	
	— Empereurgebäude	54 882	
	— Saint-Jean-Gebäude	61 235	
	— Remorqueurgebäude	188 583	
	— Albertine-Garage	4 828	
	— Ardennegebäude	500 835	
			4 343 033

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
200	*(Fortsetzung)*				
2000	*(Fortsetzung)*				
2001	Garantien	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 200 insgesamt	16 559 025	15 300 000	14 384 509,11
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	61 900	80 000	61 366,51
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	2 002 725	2 050 000	1 960 161,10
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	3 176 650	3 600 000	3 312 162,33
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	1 108 650	750 000	900 213,51

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	*(Fortsetzung)*		
2000	*(Fortsetzung)*		
	— Außenbüros:		
	— Athen	23 265	
	— Bonn	35 548	
	— Kopenhagen	16 583	
	— Dublin	47 490	
	— Den Haag	33 945	
	— London	268 888	
	— Paris	216 012	
	— Rom	20 782	
	— Sonstige Säle	20 000	
			682 513
		Insgesamt	16 559 025
	Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten oder der Baukosten vorgesehen ist.		
202	Bei diesen Mitteln wird dem Anstieg der Strom- und Heizkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 270 360
	— Straßburg		256 500
	— Brüssel		358 830
	— Außenstellen und andere Orte		117 035
		Insgesamt	**2 002 725**
203	Bei diesen Mittel wird der Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 389 200
	— Straßburg		1 063 250
	— Brüssel		639 600
	— Außenstellen und andere Orte		84 600
		Insgesamt	3 176 650
204	Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen.		

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
205	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	1 412 050	1 570 000	1 291 200,98
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	179 000	120 000	138 439,46
	KAPITEL 20 INSGESAMT	24 500 000	23 470 000	22 048 053,—
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000	146 299,17
2201	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	167 000	152 289,66
2202	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	150 000	195 000	131 471,85
	Artikel 220 insgesamt	150 000	412 000	430 060,68
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	200 000	218 000	185 234,77

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
205	Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenstellen vorgesehen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Luxemburg 500 100 — Straßburg 416 800 — Brüssel 443 450 — Außenstellen 51 700 Insgesamt 1 412 050
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind.
220	
2200	Dieser Posten ist für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.
2203	Die Ausstattung mit elektronischen Büromaschinen verursacht den hohen Betrag der Mittel.
221	
2210	Es handelt sich insbesondere um den Kauf von Spezialmobiliar.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
221	*(Fortsetzung)*				
2211	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	50 000	77 000	108 640,03
2212	Miete	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	5 920,39
		Artikel 221 insgesamt	260 000	305 000	299 795,19
222	***Material und technische Anlagen***				
2220	Erstausstattung	Nichtgetrennte Mittel	477 500	625 000	1 283 559,94
2221	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	250 400	280 000	426 833,85

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
221	*(Fortsetzung)*	
2211	Es handelt sich um die Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Schreibtische	20 600
	— Schreibmaschinentische	10 300
	— Drehstühle	6 700
	— Besucherstühle	8 200
	— Verschiedenes	4 200
	Insgesamt	50 000
222		
2220	Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— GD I: Archive	30 000
	— GD IV:	
	— Konferenzen	248 000
	— Gebäude	43 000
	— Telefon	58 000
	— Ausstattung	98 500
	Insgesamt	477 500
2221	Es handelt sich um die Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für die Druckerei, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— GD I: Druckerei, Archive	129 200
	— GD III: audiovisuelles Gerät	44 000
	— GD IV:	
	— Telefon	30 500
	— Gebäude	9 900
	— Ausstattung	36 800
	Insgesamt	250 400

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
222	*(Fortsetzung)*			
2222	Miete Nichtgetrennte Mittel	823 125	864 500	1 260 169,10
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	671 500	547 000	458 809,37
	Artikel 222 insgesamt	2 222 525	2 316 500	3 429 372,26
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 000	14 258,98
2231	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	130 000	177 000	151 092,—
2232	Miete Nichtgetrennte Mittel	367 000	270 000	349 438,69
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	384 000	345 000	382 605,50
	Artikel 223 insgesamt	881 000	817 000	897 395,17
224	***Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen***			
2240	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 539 000	1 356 000	115 763,64

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
222	*(Fortsetzung)*		
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Telefonanlagen		503 125
	— Reprographieanlagen		200 000
	— 38 Fernkopiergeräte		99 000
	— spezifisches technisches Material		21 000
		Insgesamt	823 125
2223	Unterhaltung des Materials, einschließlich audiovisueller Geräte.		
223			
2231	8 Personenwagen, 1 Kleinlastwagen und 1 großer Lastwagen sind zu ersetzen.		
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibussen an den Sitzungsorten bestimmt.		
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltungskosten.		
224			
2240	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Kauf von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen zur Nutzung der Anwendungen, deren Entwicklung oder Ausweitung für 1985 im Informatik-Plan vorgesehen ist. Das Material umfaßt im wesentlichen Terminals, Mikrocomputer, Minicomputer und Signalumsetzungseinrichtungen (Modems)		291 000
	— Kauf von Material für die Büroautomatisierung, d.h. im wesentlichen von autonomen Textverarbeitungssystemen mit den Signalumsetzungseinrichtungen (Modems), die ihre Zusammenschaltung ermöglichen. Diese Systeme werden in den Dienststellen verteilt und ergänzen die in den Schreibkanzleien installierten Mehrplatz-Textverarbeitungssysteme. Diese Systeme besitzen Simultanfunktionen		648 000
	— Kauf von Datenverarbeitungs- und Büroautomatisierungsmaterial für die Fraktionen. Dieses Material umfaßt im wesentlichen Einplatz-Textverarbeitungssysteme, ihre Signalumsetzungseinrichtungen und einige EDV-Terminals		600 000
		Insgesamt	1 539 000

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
224	*(Fortsetzung)*			
2241	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	150 000	p.m.	
2242	Miete und Unterhaltung des Materials Nichtgetrennte Mittel	1 252 000	520 310	283 184,69
2243	Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel	452 000	2 416 800	232 492,37
2244	Abfrage bei Datenbänken Nichtgetrennte Mittel	35 000	28 000	13 390,26
	Artikel 224 insgesamt	3 428 000	4 321 110	644 830,96
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	161 300	145 000	139 374,33

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224	*(Fortsetzung)*	
2241	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Ersatzbeschaffung von 1979 und 1980 gekauften Terminals und Kontrolleinheiten	50 000
	— Ersetzung der alten, in den Jahren 1979, 1980 und 1981 aus den Mitteln von Artikel 222 erworbenen Textverarbeitungsanlagen durch neue Einplatz-Systeme, die mit den unter Posten 2240 vorgesehenen identisch sind	100 000
	Insgesamt	150 000
2242	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete und Unterhaltung von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen für die 1985 vorgesehene Nutzung (Miete des Zentralrechners und seiner Programme, Erhöhung seiner Kapazität, Unterhaltung der Terminals und Arbeitsgeräte, die gekauft wurden, Miete von ergänzenden Einrichtungen, usw.)	604 000
	— Miete und Unterhaltung der Produktionssysteme (Lichtsatz) und Textverarbeitungssysteme:	
	— Miete eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems in den Schreibkanzleien	
	— Unterhaltung der autonomen Textverarbeitungssysteme (siehe Posten 2240) und des Lichtsatzsystems	648 000
	— Miete und Unterhaltung von Anlagen für die Fraktionen	p.m.
	Insgesamt	1 252 000
2243	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unterstützung durch die DBI (Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik) zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Anwendungen (Analyse der Änderungen, Programmieren, Durchführung); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	62 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Realisierung neuer Anwendungen und Ausweitung der laufenden Vorhaben (Durchführbarkeitsstudie, Analyse, Programmieren, Durchführung, usw.); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	215 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Dokumentenanalyse und Erfassung auf Magnetträgern für die Erstellung und Fortschreibung von Datenbanken. Diese Mittel betreffen im wesentlichen das interne Dokumentationssystem, dessen Entwicklung 1984 begonnen hat, einschließlich der Dokumente des Europäischen Parlaments, die in das CELEX-System eingegeben werden	175 000
	— Unterstüzung durch die DBI bei der Nutzung von Anwendungen auf Rechnern, die außerhalb der Diensträume des Europäischen Parlaments installiert sind, und zwar mit Material und Personal, das diesen Dienstleistungsgesellschaften gehört	p.m.
	Insgesamt	452 000
2244	Kosten der Nutzung der bibliographischen Datensammlungen und von Datenbanken.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Sektor der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in griechischer Sprache unerläßlich.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bibliothek	110 000
	— Übersetzung	51 300
	Insgesamt	161 300

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
225	*(Fortsetzung)*			
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 500	11 219,01
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	179 250	161 000	180 833,95
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000	276 915,87
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	11 500	15 000,—
	Artikel 225 insgesamt	635 550	598 000	623 343,16
	KAPITEL 22 INSGESAMT	7 577 075	8 769 610	6 324 797,42
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 750 000	1 484 559,96

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
225	*(Fortsetzung)*	
2251	Diese Mittel sind für den Kauf von Mikroformen und Mikrofilmen bestimmt.	
2252	Diese Mittel decken die wichtigsten Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Zeitungsabonnements	28 500
	— Zeitungen und Zeitschriften, Bibliothek	118 000
	— Abonnements, technische Dienste und Übersetzung	17 750
	— Abonnements für Presseauswahl	15 000
	Insgesamt	179 250
2253	Diese Mittel decken insbesondere die Abonnements bei Presseagenturen (AEP, ANSA, BELGA, DPA, REUTER, Press' Association) und die Kosten für die Übermittlung von Fernschreiben und Informationsbulletins.	
230	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Offsetpapier	683 000
	— Schreibwaren und Büromaterial	507 000
	— Material für die Druckerei	185 000
	— Vervielfältigungspapier	85 000
	— audiovisuelle Geräte	40 000
	Insgesamt	1 500 000

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	685 000	1 117 000	525 169,94
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen Nichtgetrennte Mittel	2 300 000	3 052 900	1 980 261,24
	Artikel 231 insgesamt	2 985 000	4 169 900	2 505 431,18
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 000	10 144,32
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	p.m.	904 929,61
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	25 000,—
	Artikel 232 insgesamt	1 010 000	15 000	940 073,93
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	69 000	69 000	53 572,65
234	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	13 430,43

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
231			
2310	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		269 000
	— Straßburg		134 000
	— Brüssel und sonstige		90 000
	— Pressebüros		179 000
	— Pakete, Verzollung		13 000
		Insgesamt	685 000
2311	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht.		
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg	531 300	
	— Straßburg	635 300	
	— Brüssel	832 100	
	— Außenbüros	124 700	
			2 123 400
	— Anmietung der Telefonleitungen, Querverbindungen unter den Gebäuden und Datenverbindungen		p.m.
	— Fernschreibkosten		176 600
		Insgesamt	2 300 000
232			
2321	Alle Kursdifferenzen mit Ausnahme der Differenzen aufgrund der Neubewertung der ECU, d.h.: Mitteltransfers zwischen Bankkonten, im Ausland geleistete Zahlungen, insbesondere an die Beamten oder Mitglieder des Europäischen Parlaments, einschließlich die Wechselkursverluste bei den „Status quo"-Zahlungen von den Posten 1004 und 1006 und Artikel 106.		
233	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.		

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	50 000	75 500	45 583,90
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	80 000	130 000	140 525,53
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	173 000	137 097,72
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	145 000	115 000	124 252,39
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	50 000	85 000	65 158,04
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	16 000,—
	Artikel 235 insgesamt	341 000	594 500	528 617,58
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(2 500 000)	(2 447 390)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Juristisches Dokumentationszentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	5 905 000	6 598 400	5 525 685,73

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
235	
2350	Dieser Posten deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten 43 000 — Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr 7 000 Insgesamt 50 000
2351	Diese Mittel sollen — den Kauf von Uniformen für Amtsboten und Kraftfahrer, — den Kauf von Arbeitskleidung, — die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung decken.
2354	Mit diesen Mitteln sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinets des Präsidenten gedeckt werden.
239	
2390	*Pro-forma*-Mittel zur Deckung der Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen (Auftragskosten). Die tatsächlichen Mittel zur Bezahlung der Tätigkeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind in der Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
2393	Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte.

PARLAMENT

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	150 000	320 000	145 570,43
2401	Personal Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	11 963,95
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
	Artikel 240 insgesamt	182 000	352 000	177 534,38
	KAPITEL 24 INSGESAMT	182 000	352 000	177 534,38
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	48 000	82 858,37
251	***Ausschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	490 583,48
	KAPITEL 25 INSGESAMT	400 000	398 000	573 441,85

PARLAMENT

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
240	
2400	Alle Kosten für die von der Institution veranstalteten Empfänge und Kauf von Medaillen und Repräsentationsartikeln.
2401	Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden.
250	Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.
255	Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der immer zahlreicheren Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt. Sie umfassen: — Miete von Sälen und Material, — Erfrischungen, — Kosten für Telefon/Postgebühren, — Beförderung am Ort, — Kosten für Verschiedenes.

PARLAMENT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	270 000	38 999,36
	KAPITEL 26 INSGESAMT	150 000	270 000	38 999,36
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	4 300 000	4 193 000	3 811 700,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	3 400 000	2 446 968,84
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	400 000	700 000	344 755,66
	Artikel 271 insgesamt	2 900 000	4 100 000	2 791 724,50
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	420 000	690 000	6 844 288,02
2721	Ausgaben für die „audio-visuelle" Information Nichtgetrennte Mittel	340 000	1 570 000	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung ermöglichen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten bei den Klagen der Institution decken.
270	Diese Mittel decken die Kosten für den Druck der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 17, 36 und 45) und der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung AKP—EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).
271	
2710	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für den Druck des Sitzungsberichts (vorläufige „Regenbogen"-Ausgabe und endgültige Ausgabe in sieben Sprachen), der jährlichen Register für die Sitzungsberichte, der Sitzungsberichte der Beratenden Versammlung AKP—EWG gedeckt.
2719	Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Das Europäische Parlament", der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen bestimmt. Sie umfassen: — Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre — Druck und Verteilung des Monatsblattes in den zehn Mitgliedstaaten — Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw.
272	
2720	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zu den Tagungen des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrums in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben der Außenstellen gedeckt werden.
2721	Diese Mittel decken den Verwaltungshaushalt (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Verbreitung von Filmen, Video-Kasetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video).

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
272	*(Fortsetzung)*			
2722	Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 272 insgesamt	760 000	2 260 000	6 844 288,02
	KAPITEL 27 INSGESAMT	7 960 000	10 553 000	13 447 712,52
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	128 500	110 000	104 190,54
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	50 000	58 000	43 221,56
2942	Sonstige Stipendien Nichtgetrennte Mittel	150 000	200 000	126 153,73
	Artikel 294 insgesamt	328 500	368 000	273 565,83
299	***Sonstige Zuschüsse***			
2990	Zuschüsse und Beteiligung an Kosten von Besuchergruppen Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 600 000	1 922 151,47
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren“ aus den Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	500 000	575 000	450 032,26

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
294	
2940	Robert-Schuman-Stipendien für junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten in der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation, und zwar unter Berücksichtigung der früher auf Posten 1211 veranschlagten Reisekosten.
2942	Veranschlagt sind Mittel für — Studienaufenthalte von Staatsangehörigen aus Drittländern in der Gemeinschaft; — die Finanzierung von kulturellen Initiativen von europäischem Interesse.
299	
2990	Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen, wobei der Anstieg der Beförderungskosten sowie der höheren Kosten im Falle der griechischen Besuchergruppen berücksichtigt sind.
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten, wie Lehrer, Journalisten, führende Vertreter von Gesellschafts- und Berufsgruppen, Persönlichkeiten aus der Politik, den Gewerkschaftsorganisationen und der Wirtschaft usw.

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
299	*(Fortsetzung)*			
2992	Zuschüsse zu und Beteiligung an den Informationstätigkeiten der Gebietskörperschaften			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000		
	Artikel 299 insgesamt	3 300 000	3 175 000	2 372 183,73
	KAPITEL 29 INSGESAMT	3 628 500	3 543 000	2 645 749,56
	Titel 2 insgesamt	**50 302 575**	**53 954 010**	**50 781 973,82**

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
299	*(Fortsetzung)*
2992	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln soll die Mithilfe der Gebietskörperschaften als unmittelbar auf die Bevölkerung einwirkende „Meinungsmultiplikatoren" dazu genutzt werden, Informationen über Bedeutung und Tätigkeiten des Europäischen Parlaments in großem Umfang zu verbreiten.

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	***Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments***			
3 7 0 0	Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Organe Nichtgetrennte Mittel	50 000	1 000 000	748 644,93
3 7 0 1	Ausgaben für die Kontakte zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Abgeordneten aus Drittländern Nichtgetrennte Mittel	150 000	700 000	114 530,53
3 7 0 2	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 7 0 3	Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	28 000	0,—
3 7 0 5	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	4 859 000	4 623 000	4 352 170,32
3 7 0 6	Zusätzliche politische Aktivitäten Nichtgetrennte Mittel	2 390 000	2 274 000	2 142 006,—
3 7 0 8	Beitrag für die Vorbereitung der nächsten europäischen Wahl Nichtgetrennte Mittel	p.m.	18 609 500	7 043 000,—
	Artikel 3 7 0 insgesamt	7 449 000	27 234 500	14 400 351,78
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	7 449 000	27 234 500	14 400 351,78
	Titel 3 insgesamt	**7 449 000**	**27 234 500**	**14 400 351,78**

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
370	
3700	Diese Mittel decken Ausgaben für die jährliche Tagung der Beratenden Versammlung AKP—EWG und die Sitzungen des Paritätischen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen in Bujumbura, Burundi, vom 28. Januar bis 2. Februar 1985.
3701	Diese Mittel decken Ausgaben für die Kontakte mit Abgeordneten aus Drittländern.
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag" je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprachen abhängt.
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder.

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0			
10 0 0	Nichtgetrennte Mittel	6 348 978	1 425 000	0,—
10 0 1	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	6 348 978	1 425 000	0,—
	KAPITEL 10 1			
10 1 0	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	—	0,—

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
10 0 0	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Kapitel, Artikel und Posten vorzusehen:			
	Posten	1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten	441 000
	Kapitel	1 1	Personal	2 659 131
	Posten	1 2 5 5	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst	105 000
	Posten	1 3 0 1	Dienstreisekosten Personal	484 000
	Posten	1 5 1 2	Berufliche Fortbildung im Rahmen der Mobilität	250 000
	Posten	1 6 3 1	Sachausgaben	148 847
	Artikel	2 0 4	Herrichtung der Diensträume	2 000 000
	Posten	3 7 0 1	Ausgaben für die Kontakte zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Abgeordneten aus Drittländern	55 000
	Posten	3 7 0 5	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder	138 000
	Posten	3 7 0 6	Zusätzliche politische Aktivitäten	68 000
			Insgesamt	6 348 978
10 1 0	Es handelt sich um eine allgemeine Rückstellung für Haushaltsentscheidungen des zweiten direkt gewählten Parlaments, die z.Z. nicht vorhersehbare Ausgaben mit sich bringen.			

PARLAMENT

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
10 1 1	Nichtgetrennte Mittel	—		0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	2 000 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**8 348 978**	**1 425 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**237 777 492**	**239 127 804**	**211 918 217,04**

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 4		VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN			
Kap. 40		*Gehaltsabzüge*			
	400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
		— Rat	6 150 000	6 074 000	4 991 054,71
		— Beitritt	152 000		
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 418 140	1 350 000	1 104 999,75
		Artikel 400 insgesamt	7 720 140	7 424 000	6 096 054,46
	401	Beiträge des Personals zur Altersversorgung			
		— Rat	3 610 000	3 565 000	3 123 591,77
		— Beitritt	90 000		
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	831 000	729 500	700 525,16
		Artikel 401 insgesamt	4 531 000	4 294 500	3 824 116,93
	402	Krisenabgabe			
		— Rat	1 940 000	1 490 000	1 139 776,31
		— Beitritt	52 000		
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	494 000	335 500	239 300,70
		Artikel 402 insgesamt	2 486 000	1 825 500	1 379 077,01
		Kapitel 40 insgesamt	14 737 140	13 544 000	11 299 248,40
		TITEL 4 INSGESAMT	14 737 140	13 544 000	11 299 248,40
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 50		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	500	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			
		— Rat	15 000	15 000	11 399,15
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 500 insgesamt	15 000	15 000	11 399,15

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 50 *(Fortsetzung)*	502	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 000	1 000	74,84
		Artikel 502 insgesamt	1 000	1 000	74,84
		Kapitel 50 insgesamt	16 000	16 000	11 473,99
Kap. 51		*Mieteinnahmen*			
	510	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	—	0,—
		Artikel 510 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	511	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten			
	5110	Einnahmen aus der Vermietung unbeweglicher Sachen			
		— Rat	7 700	7 700	7 175,62
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 500	1 500	396,26
		Artikel 511 insgesamt	9 200	9 200	7 571,88
		Kapitel 51 insgesamt	9 200	9 200	7 571,88
Kap. 52		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	520	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs			
		— Rat	700 000	1 100 000	555 501,78
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	200 000	225 000	134 630,07
		Artikel 520 insgesamt	900 000	1 325 000	690 131,85
		Kapitel 52 insgesamt	900 000	1 325 000	690 131,85

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
Kap. 5 5		*Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal			
		— Rat	p.m.	p.m.	
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	
		Artikel 5 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	
		TITEL 5 INSGESAMT	925 200	1 350 200	709 177,72
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Ausgaben*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	—	—	0,—
		Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 6 1 *(Fortsetzung)*	6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind			
	6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu übernehmende Beträge	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 6 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*			
	7 0 0	Verzugszinsen			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*			
	9 0 0	Sonstige Einnahmen			
		— Rat	444 000	451 500	417 073,20
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	35 000	32 000	239 850,73
		Artikel 9 0 0 insgesamt	479 000	483 500	656 923,93
		Kapitel 9 0 insgesamt	479 000	483 500	656 923,93
		TITEL 9 INSGESAMT	479 000	483 500	656 923,93
		GESAMTBETRAG	**16 141 340**	**15 377 700**	**12 665 350,05**
		davon für die eigenen Einnahmen des Rates	{ 12 866 700 294 000	12 703 200	10 245 572,54

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL	73 364 000	71 393 400	61 051 461,46
1 2	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	1 015 000	1 172 300	1 014 302,46
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	1 130 000	930 000	1 059 356,90
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	171 100	151 900	149 429,87
1 5	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	182 300	166 850	163 693,17
1 6	SOZIALAUSGABEN	270 100	246 700	241 827,51
	Titel 1 insgesamt	**76 132 500**	**74 061 150**	**63 680 071,37**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	12 066 500	12 148 660	10 660 261,88
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	2 352 700	1 522 760	1 999 171,68
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	12 388 400	12 205 450	10 954 328,13
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	375 000	330 000	321 697,22
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	7 185 000	6 020 000	7 521 864,69
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	54 000	70 000	105 807,02
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	3 170 000	3 347 800	4 300 130,78
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	5 034 200	32 600	26 644,43
	Titel 2 insgesamt	**42 625 800**	**35 677 270**	**35 889 905,83**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	38 235 122	24 910 300	22 224 507,93
	Titel 3 insgesamt	**38 235 122**	**24 910 300**	**22 224 507,93**

RAT

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	275 000	1 200 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 200 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 475 000**	**2 400 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**158 468 422**	**137 048 720**	**121 794 485,13**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**132 611 900**	**112 138 420**	**99 569 977,20**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	52 395 000	51 230 000	45 613 712,62
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	6 290 000	6 150 000	4 752 711,72
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	7 075 000	6 920 000	5 805 602,75
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	634 000	623 000	548 170,10
	Artikel 110 insgesamt	66 394 000	64 923 000	56 720 197,19
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	160 000	147 500	376 324,30
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	160 000	147 500	376 324,30
113	***Kranken- und Unfallversicherung sowie Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	1 415 000	1 662 000	1 313 445,47

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für 1985 veranschlagt. In sämtlichen Linien dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 2 % vorgenommen worden.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) die Haushaltszulage, b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, c) die Erziehungszulage.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4. Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.
1103	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Bedienstete, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).
113	
1130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
113	*(Fortsetzung)*			
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	410 000	400 000	301 901,64
	Artikel 113 insgesamt	1 825 000	2 062 000	1 615 347,11
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	49 000	36 800	42 252,84
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	1 075 000	902 000	909 978,73
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	8 758,52
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	25 501,98
1145	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung Nichtgetrennte Mittel	13 000	10 600	11 379,53
1147	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung Nichtgetrennte Mittel	175 000	164 700	151 315,99
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	38 000	27 100	32 890,22
	Artikel 114 insgesamt	1 396 000	1 187 200	1 182 077,81
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	800 000	582 000 (1)	786 433,23

(1) Es werden Mittel in Höhe von 50 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15. Diese Mittel sind auch zur Deckung der (auf 60 000 ECU geschätzten) Ausgaben in Fällen bestimmt, in denen keine Versicherungsleistungen gewährt werden (vgl. Artikel 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Bei den Mittelansätzen dieses Postens handelt es sich um Schätzungen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben anläßlich des Jahresurlaubs für sich und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1142	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a. Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.
1145	Veranschlagt ist die in Artikel 70 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) genannte Sondervergütung, die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Diese Mittel sind für die Zahlung der für die mit Sicherheitsfragen betrauten Beamten vorgesehenen Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.
1149	Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt: — Artikel 34 Absatz 2 des Statuts (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe), — Artikel 70a des Statuts (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung), — Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit), — Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts (Übernahme eines Teils der Mietkosten der in Genf dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ).
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Die Mittel sind für die Bezahlung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, vorgesehen.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
116	***Berichtigungskoeffizienten*** Nichtgetrennte Mittel	200 000	p.m.	86 568,61
117	***Aushilfsleistungen***			
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	280 000	355 700	284 513,21
	Artikel 117 insgesamt	280 000	355 700	284 513,21
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	2 309 000	2 136 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	2 309 000	2 136 000	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	73 364 000	71 393 400	61 051 461,46
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel	160 000	245 000	119 276,76

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
116	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
117	
1172	Mit diesen Mitteln soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Interimspersonal (Bewachungspersonal für das Gebäude „Nerviens", Personal für die Fernsprechzentrale und die Fernschreiber während der Ratstagungen) einzustellen und Übersetzungsarbeiten, die nicht von den Ratsdiensten durchgeführt werden können, nach auswärts zu vergeben.
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können. In sämtlichen Linien dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 4 % vorgenommen worden.
120	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III. Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal bestimmt (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar, Maschinen, ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung, die nicht im Hause durchgeführt werden, usw.).

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 1	Personal Nichtgetrennte Mittel	30 000	29 600	20 613,22
	Artikel 1 2 1 insgesamt	30 000	29 600	20 613,22
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das Personal Nichtgetrennte Mittel	310 000	305 000	265 911,20
	Artikel 1 2 2 insgesamt	310 000	305 000	265 911,20
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Personal Nichtgetrennte Mittel	140 000	136 700	113 175,45
	Artikel 1 2 3 insgesamt	140 000	136 700	113 175,45
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder*** Nichtgetrennte Mittel	145 000	162 000	160 273,41
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung*** Nichtgetrennte Mittel	230 000	294 000	335 052,42
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	1 015 000	1 172 300	1 014 302,46

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	
1211	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7. Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind. Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.
122	
1221	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6. Die Einrichtungs- bzw. die Wiedereinrichtungsbeihilfe beträgt zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Monatsgrundgehalt für die übrigen Beamten.
123	
1231	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.
124	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Diese Mittel sind für die Zahlung der Tagegelder bestimmt.
125	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8 1982, S. 1). Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen gedeckt werden, die aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaften für bestimmte Gruppen des Personals getroffen wurden.

RAT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	1 130 000	930 000	1 059 356,90
	Artikel 130 insgesamt	1 130 000	930 000	1 059 356,90
	KAPITEL 13 INSGESAMT	1 130 000	930 000	1 059 356,90
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	60 100	42 900	61 188,60
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	18 831,46
	Artikel 140 insgesamt	90 100	72 900	80 020,06
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	81 000	79 000	69 409,81
	KAPITEL 14 INSGESAMT	171 100	151 900	149 429,87
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	7 100	6 850	4 435,73

RAT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.
140	
1401	Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 ECU geschätzt.
141	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.
150	Diese Mittel sind für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Rates bestimmt.

RAT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
151	***Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskurse, Unterrichtung des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	175 200	160 000	159 257,44
	KAPITEL 15 INSGESAMT	182 300	166 850	163 693,17
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 100	5 900	5 237,74
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	45 000	40 799,99
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	204 000	195 800	195 789,78
	KAPITEL 16 INSGESAMT	270 100	246 700	241 827,51
	Titel 1 insgesamt	**76 132 500**	**74 061 150**	**63 680 071,37**

RAT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
151	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sind für Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskursen bestimmt. Sie decken auch den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonderen Lage befinden.
161	Diese Mittel decken die jährliche Zuweisung für die Personalvertretung: — kulturelle, pädagogische, sportliche und soziale Tätigkeiten 39 500 — Ferienkolonien 20 500 Insgesamt 60 000
162	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung: — des Anteils des Rates (26 000 ECU) an den Kosten der Internationalen Vereinigung Europa Club — des Anteils des Rates (172 000 ECU) an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte der Gemeinschaften (von der Kommission zu tragen) — sonstiger Sozialausgaben, insbesondere für die Freiluft-Kindertagesstätte (6 000 ECU).

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***				
2000	Mieten	Nichtgetrennte Mittel	7 900 900	7 600 000	7 035 255,13
		Artikel 200 insgesamt	7 900 900	7 600 000	7 035 255,13
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	29 300	37 300	23 238,43
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	950 000	920 000	768 765,01

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200		
2000	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt.	
	1. In Brüssel benutzte Räume:	
	a) *Charlemagne:*	
	— Miete	4 832 100
	— Steuervorabzug	418 600
	b) *Avenue des Nerviens:*	
	— Miete	1 101 200
	— Steuervorabzug	116 500
	c) *Rue Joseph II:*	
	— Miete	566 500
	— Steuervorabzug	49 700
	d) Außerhalb gelegenes Lager in Overijse:	
	— Miete	75 300
	— Steuervorabzug	1 900
	e) Miete von 90 Parkplätzen im Parking *Résidence*	51 400
	f) Miete von 20 Parkplätzen im Parking „Loi“	12 200
	2. In Luxemburg benutzte Räume *(Kirchberg)*	304 300
	3. In Genf benutzte Räume	296 200
	4. Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland	75 000
	Insgesamt	7 900 900
201	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.	
202	Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.	

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
203	***Reinigung und Instandhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	2 305 300	2 298 960	2 069 196,84
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	511 000	900 000 (1)	544 265,24
207	***Errichtung von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	370 000	364 000	193 951,67
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	28 400	25 589,56
	KAPITEL 20 INSGESAMT	12 066 500	12 148 660	10 660 261,88

(1) Es werden Mittel in Höhe von 400 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
203	Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:	
	1. Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.)	1 403 000
	2. Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen	40 300
	3. Malerarbeiten und Beschilderung	66 000
	4. Verschiedene Instandhaltungsarbeiten wie Instandsetzung von Decken und Trennwänden	124 200
	5. Instandsetzung technischer Anlagen	136 900
	6. Technisches Material	115 500
	7. Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Brandschutz)	419 400
	Insgesamt	2 305 300
204	Diese Mittel sind für folgende Herrichtungsarbeiten bestimmt:	
	1. Anpassung der Büros an die betrieblichen Erfordernisse	100 000
	2. Umbau einiger Räume zur Schaffung einer Damengarderobe für das Personal des Restaurants	85 000
	3. Umbau der Werkstatt und Wartung der Büroausstattung	45 000
	4. Akustische Isolierung der Rohrpost-Terminals	66 000
	5. Einrichtung einer automatischen Regulierung für die Heizungspumpen zwecks Energieeinsparungen	20 000
	6. Verbesserung des Betriebs der Aufzüge	70 000
	7. Arbeiten für den Sicherheitsdienst im Charlemagne und in Genf	125 000
	Insgesamt	511 000
208	Diese Mittel sind für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei den Studien über das neue Gebäude für den Rat vorgesehen.	
209	Die für diesen Artikel vorzusehenden Mittel sind ab 1985 unter Artikel 2 0 3 eingesetzt.	

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	20 000	10 640	32 929,80
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	64 400	60 000	44 871,16
2202	Miete von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	152,73
2203	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	24 306,77
	Artikel 220 insgesamt	126 900	113 140	102 260,46
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	83 900	70 100	121 544,73
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	151 000	100 000	58 324,97
2212	Miete von Mobilar Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	3 164,02
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	15 554,48
	Artikel 221 insgesamt	254 700	188 900	198 588,20
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	177 900	230 000 (1)	280 155,17
2221	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	320 200	266 000	244 660,92

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf von 20 Schreibmaschinen, die einerseits den Bedarf der Delegationen sowohl am Sitz des Sekretariats als auch bei Dienstreisen ins Ausland und andererseits den Bedarf an Maschinen mit besonderer Tastatur (griechische und dänische Tastatur bei Dienstreisen ins Ausland) decken sollen.
2201	Diese Mittel sind bestimmt zur Ersetzung eines Teils: — der mindestens zehn Jahre alten Schreibmaschinen, — der mindestens zehn Jahre alten Rechenmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Diktiereinheiten. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 3 900 ECU veranschlagt.
2202	Miete verschiedener Rechen- und Schreibmaschinen anläßlich von Dienstreisen ins Ausland oder besonderen Veranstaltungen in Brüssel.
2203	Diese Mittel sind für die Unterhaltung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.
221	
2210	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf von Spezialmöbeln, insbesondere von ergonomischem Material für Bedienstete, die an Informatik- und Bürotikgeräten arbeiten, von Mobiliar für die Bibliothek, die Verteilung und die Ausgabestelle für Materialbedarf.
2211	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen oder nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars und von Archivmobiliar.
2212	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates.
2213	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung und Neupolsterung des Mobiliars.
222	
2220	Diese Mittel dienen zur Beschaffung von Material und technischen Anlagen für den Vervielfältigungs-, den Konferenz-, den Sicherheits- und den Archivdienst sowie die internen Dienste.
2221	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für das Ersatzbeschaffungsprogramm für 1985, das die Ersetzung von Geräten des Vervielfältigungs-, des Instandhaltungs- und des Sicherheitsdienstes vorsieht, wobei die Wiederverwendung des Veräußerungswerts der ersetzten Geräte berücksichtigt ist. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 1 500 ECU veranschlagt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
222	*(Fortsetzung)*			
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	881 600	158 720 (1)	679 915,17
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	320 000	320 000	247 063,56
	Artikel 222 insgesamt	1 699 700	974 720	1 451 794,82
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	6 500	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	11 000	19 951,03
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	37 400	23 000	29 693,87
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	37 500	35 000	29 729,97
	Artikel 223 insgesamt	81 400	69 000	79 374,87
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	65 000	60 000	66 920,24

(1) Es werden Mittel in Höhe von 150 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt. Es sei daran erinnert, daß die ursprünglichen Mittel von 1984 durch eine Übertragung von Mitteln aus dem Jahre 1983 in Höhe von 350 000 ECU aufgestockt worden sind (nicht automatische Mittelübertragung — siehe Erläuterungen zum Posten 2222 des Haushaltsplans 1984).

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
222	*(Fortsetzung)*	
2222	Miete folgender Ausrüstungen:	
	1. EDV-Anlage für die Verwaltung	313 000
	2. Endstellen für die DV-Systeme Celex-Eurodicautom und Euronet-Diane	20 900
	3. Textverarbeitungsmaschinen für die Abteilungen	156 500
	4. Technische Überwachung des Produktionsablaufs	p.m.
	5. Fernübertragung Brüssel-Genf und sonstige	124 200
	6. Gemietetes Material bei Dienstreisen ins Ausland	p.m.
	7. Textverarbeitungsmaschinen für die Schreibkanzleien	233 500
	8. Mikrocomputer für die Dienststellen	33 500
	Insgesamt	881 600
	Ein Betrag von 250 000 ECU ist in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
2223	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen: 1. Sicherheitsdienst; 2. Wartungs- und Reparaturverträge für technische Ausrüstungen, die in verschiedenen Abteilungen benutzt werden, wie — technische Dienste, — Vervielfältigungs- und Verteilungsdienste, — Schreibkanzleien, — Konferenzdienst; 3. Fernsprechzentrale.	
223		
2230	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf eines Nutzkraftfahrzeugs für den Materialdienst.	
2232	Mittel zur Deckung der Kosten für die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen.	
2233	Mittel für die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.	

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
225	*(Fortsetzung)*			
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	69 927,08
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	39 000	36 000	29 434,89
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	871,12
	Artikel 225 insgesamt	190 000	177 000	167 153,33
	KAPITEL 22 INSGESAMT	2 352 700	1 522 760	1 999 171,68
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	1 118 000	1 000 000	1 017 597,52
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	365 000	365 000	310 520,95
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben Nichtgetrennte Mittel	945 000	943 650	851 590,20
	Artikel 231 insgesamt	1 310 000	1 308 650	1 162 111,15

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2252	Mittel zur Deckung der Abonnementskosten für Zeitungen und Fachzeitschriften.
2253	Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.
2254	Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u.a.
230	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten: — Offsetpapier, — Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf), — Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine), — Drucksachen, — Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien für die Herrichtung der Platten), — Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen, — Material für den Verteilungs- und Archivdienst, — Polaroidsysteme (für Passierscheine, Dienstausweise und dgl.), — Photokopierkosten (Papier und Grundgebühren), — Diazo-Kopierkosten.
231	
2311	Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge berücksichtigt, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 175 000 ECU geschätzt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	6 192,69
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	4 000	4 000	6 192,69
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	110 000	31 023,23
234	***Schadenersatz und Zinsen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	30 000	25 000	22 571,57
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	69 400	63 500	57 699,62
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	101 100	95 000	89 374,02
2353	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen Nichtgetrennte Mittel	46 000	40 000	39 152,67
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	9 900	9 300	7 139,45
	Artikel 235 insgesamt	256 400	232 800	215 937,33
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(1 261 104)	(1 858 500)	

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).
233	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können. Auch sollen sie die Deckung der Ausgaben ermöglichen, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.
235	
2350	Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 201 verbucht).
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Kosten: — Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes, — Dienstkleidung für das Personal des Sicherheitsdienstes, — Arbeitskleidung für das Werkstattpersonal, — Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung.
2352	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.
239	
2390	Diese Mittel sind zur Deckung der Interventionskosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, die gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Schaffung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) *pro forma* eingesetzt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
239	*(Fortsetzung)*			
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	9 550 000	9 550 000	8 521 466,21
	Artikel 239 insgesamt	9 550 000	9 550 000	8 521 466,21
	KAPITEL 23 INSGESAMT	12 388 400	12 205 450	10 954 328,13
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*** Nichtgetrennte Mittel	375 000	330 000	321 697,22
	KAPITEL 24 INSGESAMT	375 000	330 000	321 697,22
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2501	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	7 155 000	6 000 000 (1)	7 498 000,—
2502	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	23 864,69
	Artikel 250 insgesamt	7 185 000	6 020 000	7 521 864,69
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	7 185 000	6 020 000	7 521 864,69

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.
250	
2501	Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.

RAT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	54 000	70 000	105 807,02
	KAPITEL 26 INSGESAMT	54 000	70 000	105 807,02
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	2 900 000	2 927 800	4 156 179,79
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	270 000	420 000	143 950,99
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 271 insgesamt	270 000	420 000	143 950,99
	KAPITEL 27 INSGESAMT	3 170 000	3 347 800	4 300 130,78

RAT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen	
260	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:	
	1. Änderung und/oder Erwerb von Software-Produkten von außen für das DV-System der Verwaltung	22 200
	2. Unterstützung bei der Einführung des DV-Plans	p.m.
	3. Honorare für Architekten und Sachverständige, die das Generalsekretariat des Rates bei schwierigen technischen Arbeiten in den Gebäuden beraten sollen	30 000
	4. Sonstiges	1 800
	Insgesamt	54 000
	Ein Betrag von 25 000 ECU ist in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
270	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 220 000 ECU geschätzt.	
271	Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in sieben Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) bestimmt. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 12 900 ECU geschätzt.	

RAT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 29			
297	***Abkommen zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über die Errichtung eines Gebäudes für den Rat und dessen Dienststellen in Brüssel***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000		
299	***Zuschüsse und Beteiligungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	34 200	32 600	26 644,43
	KAPITEL 29 INSGESAMT	5 034 200	32 600	26 644,43
	Titel 2 insgesamt	**42 625 800**	**35 677 270**	**35 889 905,83**

RAT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
297	*Neuer Artikel*
299	Beteiligung des Rates an den Ausgaben der Vereinigungen „International Press Center" und „Château Sainte-Anne" in Brüssel.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 37			
372	***Besondere Ausgaben des Rates***			
3721	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Spanien) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3722	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Portugal) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 372 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
373	***Wirtschafts- und Sozialausschuß*** Nichtgetrennte Mittel	25 856 522	24 910 300	22 224 507,93
374	***Ausgaben, die für den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften zu veranschlagen sind***			
3741	Personalausgaben Nichtgetrennte Mittel	2 378 600		
3742	Verwaltungsausgaben Nichtgetrennte Mittel	10 000 000		
	Artikel 374 insgesamt	12 378 600		
	KAPITEL 37 INSGESAMT	38 235 122	24 910 300	22 224 507,93
	Titel 3 insgesamt	**38 235 122**	**24 910 300**	**22 224 507,93**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
373	**Siehe gesonderten Voranschlag in der Anlage — Wirtschafts- und Sozialausschuß.**
374	***Neuer Artikel*** **Einzelheiten siehe in der Anlage zu dem Einzelplan — Rat.**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	275 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	275 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1	1 200 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 200 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 475 000**	**2 400 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**158 468 422**	**137 048 720**	**121 794 485,13**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**132 611 900**	**112 138 420**	**99 569 977,20**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
	Dieser Mittelansatz betrifft:		
	Posten 2 2 2 2 Miete von Material und technischen Anlagen		250 000
	Artikel 2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme		25 000
		Insgesamt	275 000

RAT

ANLAGE

zu dem Einzelplan Rat

VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN AUFGRUND DES BEITRITTS SPANIENS UND PORTUGALS ZU DEN GEMEINSCHAFTEN

RAT

A. **Einnahmen** ([1])

Artikel	Bezeichnung	Betrag
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***	152 000
4 0 1	***Beiträge des Personals zur Altersversorgung***	90 000
4 0 2	***Krisenabgabe***	52 000
	Insgesamt	**294 000**

([1]) Die Beträge dieser Einnahmen sind in den eigenen Einnahmen des Rates (S. 150) enthalten.

RAT

B. Ausgaben für das Personal

(Posten 3 7 4 1)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***	
1 1 0 0	Grundgehälter	1 296 000
1 1 0 1	Familienzulagen	156 000
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen	169 000
1 1 0 3	Sekretariatszulage	23 000
	Artikel 1 1 0 insgesamt	1 644 000
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung sowie Versicherung gegen Berufskrankheiten***	
1 1 3 0	Krankenversicherung	35 000
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	9 000
	Artikel 1 1 3 insgesamt	44 000
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***	
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder	p.m.
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs	83 000
	Artikel 1 1 4 insgesamt	83 000
1 1 5	***Überstunden***	65 000
1 1 6	***Berichtigungskoeffizienten***	p.m.
1 1 7	***Aushilfsleistungen***	
1 1 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten	110 000
1 1 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***	
1 1 9 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	61 000
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	2 007 000
1 2 0	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***	75 000
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***	
1 2 1 1	Reisekosten des Personals	4 000

RAT

B. **Ausgaben für das Personal** *(Fortsetzung)*

(Posten 3 7 4 1)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***	
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das Personal	20 000
1 2 3	***Umzugskosten***	
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals	120 000
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***	121 000
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***	p.m.
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften***	p.m.
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	340 000
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***	
1 3 0 1	Dienstreisekosten des Personals	p.m.
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	p.m.
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***	8 000
1 4 0 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen	p.m.
1 4 0 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen	p.m.
	Artikel 1 4 0 insgesamt	8 000
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***	3 600
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	11 600
1 5 1	***Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskurse, Unterrichtung des Personals***	8 000
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	8 000

RAT

B. **Ausgaben für das Personal** *(Fortsetzung)*

(Posten 3 7 4 1)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***	p.m.
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***	3 000
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***	9 000
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	12 000
	Titel 1 insgesamt	**2 378 600**

RAT

C. Sachausgaben

(Posten 3 7 4 2)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel
2 0 0	***Mieten***	850 000
2 0 1	***Versicherungskosten***	4 000
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	90 000
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***	239 200
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***	2 870 000
2 2 0	***Büromaschinen***	
2 2 0 0	Erstausstattung — Büromaschinen	120 000
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen	6 000
	Artikel 2 2 0 insgesamt	126 000
2 2 1	***Mobiliar***	
2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar	220 000
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar	5 000
	Artikel 2 2 1 insgesamt	225 000
2 2 2	***Material und technische Anlagen***	
2 2 2 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen	284 500
2 2 2 2	Miete von Material und technischen Anlagen	63 300
2 2 2 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen	1 500
	Artikel 2 2 2 insgesamt	349 300
2 2 3	***Fahrzeuge***	
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge	17 400
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen	4 800
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen	3 000
	Artikel 2 2 3 insgesamt	25 200

RAT

C. **Sachausgaben** *(Fortsetzung)*

(Posten 3 7 4 2)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***	
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern	10 000
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften	10 000
	Artikel 2 2 5 insgesamt	20 000
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***	220 000
2 3 1	***Post- und Fernmeldegebühren***	
2 3 1 0	Postgebühren und Zustellungsgebühren	26 300
2 3 1 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben	159 000
	Artikel 2 3 1 insgesamt	185 300
2 3 5	***Andere Sachausgaben***	
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten	4 000
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung	3 000
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen	14 000
	Artikel 2 3 5 insgesamt	21 000
2 4 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***	75 000
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***	200 000
2 7 0	***Amtsblatt***	4 500 000
	Titel 2 insgesamt	**10 000 000**

RAT

ANLAGE

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 4		VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN			
Kap. 4 0		*Abzüge von Dienstbezügen des Personals*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 418 140	1 350 000	1 104 999,75
	4 0 1	Beitrag der Beamten zur Altersversorgung	831 000	729 500	700 525,16
	4 0 2	Von den Dienstbezügen einbehaltene Abgaben	494 000	335 500	239 300,70
		Kapitel 4 0 insgesamt	2 743 140	2 415 000	2 044 825,61
		TITEL 4 INSGESAMT	2 743 140	2 415 000	2 044 825,61
TITEL 5		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	0,—
	5 0 1	Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	—	—	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	1 000	1 000	74,84
		Kapitel 5 0 insgesamt	1 000	1 000	74,84
Kap. 5 1		*Mieteinnahmen*			
	5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—
	5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen	1 500	1 500	396,26
		Kapitel 5 1 insgesamt	1 500	1 500	396,26
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*	200 000	225 000	134 630,07
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*	p.m.	p.m.	0,—
Kap. 5 5		*Übertragungen oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen des Personals*	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 5 INSGESAMT	202 500	227 500	135 101,17

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND STRAFEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*	35 000	32 000	239 850,73
		TITEL 9 INSGESAMT	35 000	32 000	239 850,73
		GESAMTBETRAG	**2 980 640**	**2 674 500**	**2 419 777,51**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES	20 000	20 000	11 405,23
1 1	PERSONAL	16 182 122	15 114 800	14 246 574,68
1 2	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	249 900	268 000	201 762,82
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	178 000	175 000	122 232,13
1 4	INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH	73 000	71 000	61 089,69
1 5	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	100 000	98 500	82 042,78
1 6	SOZIALAUSGABEN	78 000	79 000	77 348,86
	Titel 1 insgesamt	**16 881 022**	**15 826 300**	**14 802 456,19**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	2 375 000	2 375 000	2 110 490,84
2 1	AUSGABEN FÜR DATENVERARBEITUNG	15 000	15 000	8 519,31
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	880 500	907 500	761 909,96
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 069 000	2 027 500	1 339 806,92
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	25 000	25 000	22 011,84
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	3 133 000	3 115 000	2 805 222,70
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	35 000	40 000	24 415,68
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	436 000	532 000	349 674,49
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	2 000	2 000	0,—
	Titel 2 insgesamt	**8 970 500**	**9 039 000**	**7 422 051,74**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	45 000	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**45 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 856 522**	**24 910 300**	**22 224 507,93**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	10 500	10 500	10 000,—
	Artikel 100 insgesamt	10 500	10 500	10 000,—
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	9 500	9 500	1 405,23
105	***Sprachkurse für die Mitglieder des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	KAPITEL 10 INSGESAMT	20 000	20 000	11 405,23
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	11 407 122	10 804 500	10 128 066,60
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 213 000	1 102 500	1 041 185,40

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1003	Vergütung für den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
101	Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
105	*Neuer Artikel*
	Auf alle Linien dieses Kapitels wurde ein Pauschalabschlag von 3,0 % angewandt.
110	Die Berechnungen zur Festlegung der Mittel dieses Artikels wurden aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgenommen.
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. März 1984): — 395 besetzte Stellen (inklusive Zeitkräfte) 11 226 122 — 5 offene Stellen (laufendes Haushaltsjahr) 105 000 — 1 für 1985 vorgesehene Stelle 11 000 — 4 für 1985 vorgesehene Stellen (im Hinblick auf die Erweiterung) 65 000 Insgesamt 11 407 122
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) Haushaltszulage; b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder; c) die Erziehungszulage.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
110	*(Fortsetzung)*			
1101	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 645 000	1 431 000	1 396 853,76
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	127 000	117 500	105 378,55
	Artikel 110 insgesamt	14 392 122	13 455 500	12 671 484,31
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	397 000	395 000	372 066,62
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	185 275,83
	Artikel 111 insgesamt	397 000	395 000	557 342,45
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	311 000	334 500	296 711,31

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
110	*(Fortsetzung)*	
1101	*(Fortsetzung)*	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1984 bewilligte Planstellen	1 205 000
	b) für 1985 vorgesehene Stellen	1 000
	c) für 1985 vorgesehene Stellen (im Hinblick auf die Erweiterung)	7 000
	Insgesamt	1 213 000
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4. Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen vorgenannten Artikels erfüllen. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1984 bewilligte Planstellen	1 634 000
	b) für 1985 vorgesehene Stellen	1 000
	c) für 1985 vorgesehene Stellen (im Hinblick auf die Erweiterung)	10 000
	Insgesamt	1 645 000
1103	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.	
111		
1110	Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).	
113		
1130	Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrages des Organs zur Krankenversicherung bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1984 bewilligte Planstellen	309 000
	b) für 1985 vorgesehene Stellen	—
	c) für 1985 vorgesehene Stellen (im Hinblick auf die Erweiterung)	2 000
	Insgesamt	311 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
113	*(Fortsetzung)*			
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	92 000	86 600	68 938,63
	Artikel 113 insgesamt	403 000	421 100	365 649,94
114	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	7 500	10 600	1 057,95
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	264 000	232 500	220 275,07
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 500	3 171,26
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	7 000	4 500	6 760,79
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	284 000	253 100	231 265,07
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	38 600	50 996,09

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
113	*(Fortsetzung)*	
1131	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1984 bewilligte Planstellen	91 500
	b) für 1985 vorgesehene Stellen	—
	c) für 1985 vorgesehene Stellen (im Hinblick auf die Erweiterung)	500
	Insgesamt	92 000
114		
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.	
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.	
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel vorgesehen.	
1145	Mittel für die Zahlung der in Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.) für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.	
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für 4 Chauffeure und 4 Telefonisten/innen	28 000
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	22 000
	Insgesamt	50 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
116	***Berichtigungskoeffizienten*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	259 407,64
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	7 000	6 800	3 975,26
1171	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	111 000	104 700	106 453,92
	Artikel 117 insgesamt	118 000	111 500	110 429,18
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	538 000	440 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	538 000	440 000	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	16 182 122	15 114 800	14 246 574,68
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellungen*** Nichtgetrennte Mittel	62 000	68 800	57 766,51

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
117	
1170	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Konferenztechnikern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.
1172	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung andere Leistungen und Übersetzungs- und Schreibarbeiten zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausgeführt werden.
119	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.
120	Mittel für die Abhaltung von Auswahlverfahren für die Personaleinstellung, welche mit Ausgaben für die Einberufung und Veröffentlichung sowie mit Kosten für ärztliche Untersuchungen vor der Einstellung verbunden ist.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
12 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
12 1 1	Reisekosten für das Personal Nichtgetrennte Mittel	5 000	8 700	2 284,36
	Artikel 12 1 insgesamt	5 000	8 700	2 284,36
12 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
12 2 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Beihilfe bei Versetzung des Personals Nichtgetrennte Mittel	55 700	55 700	54 640,95
	Artikel 12 2 insgesamt	55 700	55 700	54 640,95
12 3	***Umzugskosten***			
12 3 1	Umzugskosten für das Personal Nichtgetrennte Mittel	43 200	43 200	25 216,84
	Artikel 12 3 insgesamt	43 200	43 200	25 216,84
12 4	***Zeitweilige Tagegelder*** Nichtgetrennte Mittel	70 000	77 200	55 527,96
12 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung*** Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 800	6 326,20
12 9	***Für eventuelle Anpassungen der Gehälter sowie der einzelnen Zulagen der Beamten und sonstigen Bediensteten veranschlagte Mittel*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	9 600	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	249 900	268 000	201 762,82

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	
1211	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7. Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, auf die die Bediensteten bei Dienstantritt, bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung Anrecht haben. Sie sind ferner zur Zahlung der Reisekosten ihrer Familienmitglieder bestimmt.
122	
1221	Diese Mittel decken die Zuwendungen für das Personal, das aufgrund der vorangegangenen Haushaltspläne eingestellt wurde, und die bei der Ersetzung des ausgeschiedenen Personals entstehenden Kosten.
123	
1231	Siehe Erläuterungen zu Posten 1221.
124	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Diese Mittel sind zur Zahlung der Tagegelder gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.
129	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1301	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	178 000	175 000	122 232,13
	Artikel 130 insgesamt	178 000	175 000	122 232,13
	KAPITEL 13 INSGESAMT	178 000	175 000	122 232,13
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants, Cafeterias und Kantinen***			
1400	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants, Cafeterias und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	25 000	23 000	21 999,79
1401	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	25 000	23 000	21 999,79
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	48 000	48 000	39 089,90
	KAPITEL 14 INSGESAMT	73 000	71 000	61 089,69

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.
140	
1400	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kantine des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Unterhaltskosten 20 000 — Beschaffung von zusätzlichem Material 5 000 Insgesamt 25 000
1401	Dieser Posten soll die Umbauarbeiten ermöglichen, die für das reibungslose Funktionieren von Küche und Restaurant unerläßlich sind (Bodenbelag, Spülvorrichtung).
141	Diese Mittel decken die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten sowie die Betriebskosten einer Erste-Hilfe-Station.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	41 439,42
151	***Sprach-, Umschulungs- und Fortbildungskurse, Unterrichtung des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	48 500	40 603,36
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor der Mitgliedstaaten***			
1520	Nationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	0,—
1521	Beamte des WSA, die vorübergehend in nationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	0,—
	Artikel 152 insgesamt	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	100 000	98 500	82 042,78
	KAPITEL 16			
160	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 000	350,17
161	***Soziale Beziehungen zwischen dem Personal***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	11 000,—
162	***Sonstige soziale Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	66 000	65 998,69

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Diese Mittel sind für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
151	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen bestimmt. Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.
152	
1520	Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagten Spesen — insbesondere für die Hin- und Rückfahrt — ermöglichen.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.
162	Diese Mittel decken: — den Anteil von 12 000 ECU an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten der internationalen Beamtenvereinigung „Europa-Club"; — die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Freilufttagesstätte, Familienhilfen usw.).

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 6 3	***Kinderkrippen, Kindertagesstätten*** Nichtgetrennte Mittel	43 000		
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	78 000	79 000	77 348,86
	Titel 1 insgesamt	**16 881 022**	**15 826 300**	**14 802 456,19**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 6 3	*Neuer Artikel* Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für Kinderkrippen und Kindertagesstätten, der früher in Artikel 1 6 2 veranschlagt war.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 475 000	1 242 363,44
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	19 000	20 000	16 467,47
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	170 000	145 000	145 855,45

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Diese Mittel sind bestimmt zur Abdeckung der Verträge über die Gebäude, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß besetzt sind. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Mont des Arts-Gebäude 465 000 — Ravenstein-Gebäude 440 000 — Palais des Congrès-Gebäude 275 000 — Albertine-Gebäude 120 000 — Vorauszahlung auf Steuern und Verschiedenes 100 000 Insgesamt 1 400 000
201	Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.
202	

	Räumlichkeiten des Ausschusses	Kongreßpalast	Insgesamt
Wasser	9 000	3 000	12 000
Elektrizität	63 000	18 000	81 000
Heizung	60 000	17 000	77 000
Insgesamt	132 000	38 000	170 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
203	***Reinigung und Instandhaltung*** Nichtgetrennte Mittel	510 000	470 000	459 587,74
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	66 000	75 000	85 000,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	210 000	190 000	161 216,74
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	2 375 000	2 375 000	2 110 490,84

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen			
203		Räumlichkeiten des Ausschusses	Kongreßpalast	Insgesamt
	Reinigung der Büroräume	329 000	46 000	375 000
	Technisches Material	27 000	—	27 000
	Unterhaltung der Aufzüge	14 000	—	14 000
	Unterhaltung der Klimaanlagen	68 000	—	68 000
	Malerarbeiten	26 000	—	26 000
	Insgesamt	464 000	46 000	510 000
204	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten:			
	— Herrichtung von Diensträumen und Errichtung von Trennwänden			35 000
	— Herrichtung von Sitzungssälen			10 000
	— sonstige Tischlerarbeiten			11 000
	— Verschiedenes			10 000
			Insgesamt	66 000
205	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:			
	— Bewachung der Gebäude			167 000
	— Miete der Feuerlöscher			11 000
	— laufende Ausgaben			22 000
	— Feuerschutzmaßnahmen			10 000
			Insgesamt	210 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 21			
211	***Informatiknetz***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
214	***Analyse- und Programmierungsarbeiten, Voranalysen und spezifische Projekte, die an dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	8 519,31
	KAPITEL 21 INSGESAMT	15 000	15 000	8 519,31
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	5 200	4 949,01
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	4 500	13 773,58
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 300	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	49 500	48 000	41 989,02
	Artikel 220 insgesamt	60 000	60 000	60 711,61
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	46 000	86 751,81
2211	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	22 950,73

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
214	Diese Mittel dienen zur Deckung der Programmierungskosten für den Rechner.
220	
2200	Diese Mittel dienen zur Anschaffung von Schreibmaschinen und verschiedenen Maschinen.
2201	Diese Mittel sind für die Ersatzbeschaffung von Rechenmaschinen und verschiedenen Büromaschinen bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Rechenmaschinen, die mindestens acht Jahre alt sind 5 500 — Tonbandgeräte, die mindestens acht Jahre alt sind 1 500 Insgesamt 7 000 Die Höhe der ggf. wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 200 ECU veranschlagt.
2202	Miete von Schreibmaschinen für Auswahlverfahren.
2203	Diese Mittel decken die vertragliche Unterhaltung sämtlicher Büromaschinen (Schreib-, Rechenmaschinen, Diktier- und Photokopiergeräte).
221	
2210	Diese Mittel sind für die Ergänzung der Ausstattung für einige Büros und technische Dienste bestimmt.
2211	Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teiles des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — nicht mehr instandsetzbares Mobiliar 15 000 — Schreibmaschinenstühle 2 000 Insgesamt 17 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
221	*(Fortsetzung)*			
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	5 000	7 000	8 090,89
	Artikel 221 insgesamt	32 000	70 000	117 793,43
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	14 000	197 000	137 995,58
2221	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	33 000	13 000	2 445,72
2222	Miete von Material und technischen Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	458 000	430 000	214 459,18
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	205 000	70 000	167 296,31
	Artikel 222 insgesamt	710 000	710 000	522 196,79
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	9 952,86
2232	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	168,06
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	19 184,96
	Artikel 223 insgesamt	37 500	27 500	29 305,88

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2213	Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel.
222	
2220	Diese Mittel dienen insbesondere für die Anschaffung eines Telex-Anrufschranks.
2221	Diese Mittel dienen zur Erneuerung des Materials. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 1 elektrostatische Photoklischeeanlage, — 1 Stanzgerät. Die Höhe der ggf. wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 2 500 ECU veranschlagt.
2222	Miete insbesondere von: — 1 Telefonzentralanlage, — 1 integriertes System der Dokumentenherstellung mit zentralem Datenspeicher, Textverarbeitungsmaschinen mit Tastatur und Bildschirm sowie Drucker, — 1 Rechner.
2223	Diese Mittel decken die Wartung unter anderem der bürotechnischen Anlagen, der Vervielfältigungsmaschinen, der Simultandolmetschanlagen sowie die Gebühren für die Telefonanlage.
223	
2232	Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.
2233	Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Ausschusses.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	15 500	15 000	12 925,97
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 700	1 771,84
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 100	11 260,16
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 500	3 452,45
2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	3 000	2 700	2 491,83
2255	Abonnements auf Schnellinformationen auf Bildschirmen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 225 insgesamt	41 000	40 000	31 902,25
	KAPITEL 22 INSGESAMT	880 500	907 500	761 909,96
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	235 000	228 000	218 165,—
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten Nichtgetrennte Mittel	154 000	150 000	153 802,33

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
225		
2250	Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
2251	Diese Mittel dienen zum Erwerb von spezifischem Bibliotheksmaterial.	
2252	Diese Mittel dienen für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen.	
2254	Diese Mittel sollen die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren decken.	
230	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von folgendem Papier- und Bürobedarf:	
	— Weißes *Offset*-Papier	80 000
	— Farbiges *Offset*-Papier	10 500
	— Kartoniertes *Offset*-Papier (weiß und farbig)	21 500
	— Photokopierkosten	37 500
	— Bürobedarf	60 000
	— Druckereikosten	3 500
	— Verschiedenes	22 000
	Insgesamt	235 000
231		
2310	Diese Mittel sind für die Frankiermaschine und für Versandkosten für Pakete und Päckchen bestimmt.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
231	*(Fortsetzung)*			
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben Nichtgetrennte Mittel	110 000	130 000	81 969,27
	Artikel 231 insgesamt	264 000	280 000	235 771,60
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	1 440,19
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 232 insgesamt	2 000	1 000	1 440,19
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	1 958,81
234	***Schadenersatz und Zinsen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	2 000	3 000	1 105,76
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	13 000	14 000	11 201,88
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	13 000	10 400	11 965,78
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 100	8 993,27

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
231	*(Fortsetzung)*	
2311	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche	88 000
	Der Mittelansatz deckt außerdem:	
	— Fernschreibkosten	19 000
	— Verschiedenes	3 000
	Insgesamt	110 000
	Der Betrag der wiederverwendungsfähigen Einnahmen wird auf 11 000 ECU geschätzt.	
232		
2320	Mittel zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.	
2321	Mittel zur Deckung von Kursdifferenzen.	
233	Geschätzter Mittelansatz.	
235		
2350	Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).	
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das Personal, das Arbeiten ausführt, die einen Schutz gegen ungewöhnlichen Verschleiß und gegen Verschmutzung erfordern.	
2352	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.	
2353	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verlagerung von Simultandolmetschanlagen und Ausstattungskosten für Sitzungssäle bei Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsräume und der Kosten für interne Umzüge.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
235	*(Fortsetzung)*			
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	7 000	5 500	5 730,82
	Artikel 235 insgesamt	45 000	48 000	38 997,51
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(185 210)	(148 150)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	1 518 000	1 465 000	843 473,81
	Artikel 239 insgesamt	1 518 000	1 465 000	843 473,81
	KAPITEL 23 INSGESAMT	2 069 000	2 027 500	1 339 806,92
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	14 680,47
2401	Personal Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	7 331,37
	Artikel 240 insgesamt	25 000	25 000	22 011,84
	KAPITEL 24 INSGESAMT	25 000	25 000	22 011,84

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	Diese Mittel dienen zur Deckung verschiedener kleinerer Ausgaben.
239	
2390	Diese Mittel sind nur *pro forma* eingesetzt. Sie wurden veranschlagt aufgrund der angenommenen Leistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen nach dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).
2391	Kosten für die Leistungen der Dolmetscher der Kommission.
240	
2400	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Präsidenten und von Mitgliedern des Organs.
2401	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse des Organs.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	3 103 000	3 100 000	2 794 791,10
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	30 000	15 000	10 431,60
	KAPITEL 25 INSGESAMT	3 133 000	3 115 000	2 805 222,70
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	15 000	23 000	80,27
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel	20 000	17 000	24 335,41
	KAPITEL 26 INSGESAMT	35 000	40 000	24 415,68
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	406 000	235 265,89

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen	
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen. Der Sitzungskalender für das Rechnungsjahr 1985 läßt folgende Ausgaben erwarten:	
	— Plenartagungen; Präsidialsitzungen	780 000
	— Fachgruppen und Unterausschüsse	1 092 000
	— Studien- und Redaktionsgruppen	1 231 000
	Insgesamt	3 103 000
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von:	
	— allgemeinen Konferenzen	10 000
	— jährlichen Begegnungen von Sozialpartnern der EWG und der AKP-Staaten im Rahmen der Durchführung des Abkommens von Lome	20 000
	Insgesamt	30 000
260	Diese Mittel dienen zur Deckung der Architektenhonorare für die Herrichtung des neuen Sitzungssaales (Abschluß der Arbeiten).	
262	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für nach außerhalb zu vergebende Studien.	
270	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	115 000	105 000	100 000,—
2711	Statistische Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	5 000	7 000	3 349,50
	Artikel 271 insgesamt	120 000	112 000	103 349,50
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	16 000	14 000	11 059,10
273	***Unterrichtung der Jugend*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	436 000	532 000	349 674,49
	KAPITEL 29			
294	***Studienstipendien***			
2940	Forschungs- und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	2 000	2 000	0,—
	Titel 2 insgesamt	**8 970 500**	**9 039 000**	**7 422 051,74**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2710	Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Sprachen der Gemeinschaften (vgl. Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften) (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).
2719	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
294	
2940	Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	—	45 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	45 000	0,—
	KAPITEL 10 1	5 000	—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**45 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**25 856 522**	**24 910 300**	**22 224 507,93**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	307 104 849	825 238 562,85
301	***Verfügbarer Überschuß aus dem Haushaltsjahr 1981***			661 494 114,80
302	***Voraussichtlicher Überschuß aus dem laufenden Haushaltsjahr***		266 000 000	
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	573 104 849	1 486 732 677,65
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**573 104 849**	**1 486 732 677,65**

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Defizit wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	62 582 000	58 700 100	55 462 795,06
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	30 367 750	27 499 800	27 223 027,92
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruheghälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	19 639 250	13 622 700	11 188 963,75
	KAPITEL 40 INSGESAMT	112 589 000	99 822 600	93 874 786,73

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	20 000	17 990,51
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	25 000	20 000	17 990,51
	Titel 4 insgesamt	**112 614 000**	**99 842 600**	**93 892 777,24**

KOMMISSION

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) über die Einführung einer Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, inbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 ingesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs mit Ausnahme der Guthaben, die durch die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 abgedeckt werden	60 000 000	40 000 000	44 767 354,19
5201	Zinsen aus den Konten des Organs, die durch die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 abgedeckt werden	30 000 000	p.m.	
	Artikel 520 insgesamt	90 000 000	40 000 000	44 767 354,19
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	510 000	500 000	386 551,26
	KAPITEL 52 INSGESAMT	90 510 000	40 500 000	45 153 905,45
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen
520	
5200	Die Schätzung der eingesetzten Beträge betrifft nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie bezieht sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.
5201	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1982) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15). Entschließung vom 17. Dezember 1982 zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 222). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 254 endg.). Zweite Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Oktober 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 621 endg.).
521	Zinserträge der Bankkonten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ), die der Kommission gemäß Artikel 17 des Abkommens vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der EGZ überwiesen werden.
530	Nach Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	6 258 076,64
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 258 076,64
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	2 181 821,98
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 181 821,98
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking", zur Versorgungsordnung***	850 000	850 000	703 680,03
	KAPITEL 56 INSGESAMT	850 000	850 000	703 680,03
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	46 127,59
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	46 127,59

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
540	Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Statuten im Anhang.

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 59			
590	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	59 008,20
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	59 008,20
	Titel 5 insgesamt	**91 360 000**	**41 350 000**	**54 402 619,89**

KOMMISSION

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	7 744 000	8 776 000	7 247 250,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion"	7 744 000	8 776 000	7 247 250,—
	Artikel 600 insgesamt	15 488 000	17 552 000	14 494 500,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 173 000	6 595 000	4 495 031,—

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21) (Posten 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 15 488 000 ECU.
601	
6010	Einnahmen aus dem am 10. Mai 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Schweden und Euratom. Veranschlagt sind: — 2 388 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 2 785 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), zur Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
601	*(Fortsetzung)*			
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	4 675 000	5 960 000	7 154 060,—
6012	Kooperationsabkommen Spanien-Euratom auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	36 000	20 000	1 645,47
	Artikel 601 insgesamt	9 884 000	12 575 000	11 650 736,47
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	500 000	80 000	425 282,13
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	Einnahmen aus dem am 14. September 1978 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Euratom. Veranschlagt sind: — 2 158 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 2 517 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganismen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
6012	Einnahmen aus dem am 14. Juli 1980 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Spanien und Euratom. Veranschlagt sind 36 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganismen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 2 3, 7 3 2 4, 7 3 2 5, 7 3 2 8, 7 3 5 1, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 4, 7 3 5 5 und 7 3 5 6 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere solchen, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) können über diesem Betrag liegende Einnahmen für die Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 7 0 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	150 000	135 000	120 000,—
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	p.m.	—	343 230,89
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara	—	—	0,—
	Artikel 609 insgesamt	p.m.	—	343 230,89
	KAPITEL 60 INSGESAMT	26 022 000	30 342 000	27 033 749,49
	KAPITEL 61			
610	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6100	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6101	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 610 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Nach Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die diesen Betrag überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 723 und des Postens 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in Ispra und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara (Posten 7382 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.
6101	Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen ist (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	2 534,36
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückfluß von Subventionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 gewährt wurden***	1 500 000	1 700 000	4 579 125,08
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	p.m.	p.m.	22 278 357,—
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	4 214 849,39
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	1 539 339,14

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 1	
6 1 1 0	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.
6 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Die von der Kommission gewährten Zinszuschüsse (siehe Posten 7 0 0 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) werden bei kommerziellem Betrieb eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens zurückgezahlt.
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Zuge der Energiestrategie im Gemeinschaftsinteresse getroffenen Sondermaßnahmen, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlung von Zinszuschüssen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
6 1 5	*(Fortsetzung)*			
6 1 5 9	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	43 015,89
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	28 075 561,42
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	60 000	50 000	42 752,57
6 1 7	***Rückzahlung des Überschusses der vorläufigen Beträge, die einem Mitgliedstaat im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie gewährt wurden, im Anschluß an die Festsetzung der endgültigen Beträge***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8	***Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge***	p.m.		58 047,65
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	6 560 000	6 750 000	37 758 021,08
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
615	*(Fortsetzung)*
6159	Rückzahlung sonstiger, nicht in Anspruch genommener Zuschüsse der Gemeinschaft, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
616	Erstattung des Anteils der IAEA an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEA im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
617	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6), insbesondere Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1. Verordnung (EWG) Nr. 625/83 des Rates vom 15. März 1983 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 8), insbesondere Artikel 1.
618	*Neuer Artikel* Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	750 000	700 000	547 238,74
	Artikel 6 2 1 insgesamt	750 000	700 000	547 238,74
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	964 000	721 000	5 682 210,72
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Forschung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	91 265,70
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(20 810 300)	(18 754 700)	(16 142 628,—)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 714 000	1 421 000	6 320 715,16
	Titel 6 insgesamt	**34 296 000**	**38 513 000**	**71 112 485,73**

KOMMISSION

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-KfK vom 22. November 1982 für einen Zeitraum von vier/elfeinhalb Jahren; — Euratom-CEA vom 19. Oktober 1982 für einen Zeitraum von sechs Jahren. Für Bedienstete, deren Verträge am 31. Dezember 1982 enden, wurde ein Verfahren zur Verlängerung dieser Verträge eingeleitet. In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7360 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7382 und 7389 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan III des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	2 100,16
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 100,16
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	4 251 735,09
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 251 735,09
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**4 253 835,25**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen: — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 80			
801	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
8010	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	p.m.	0,—
8011	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 801 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	
8010	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt. Dieser Posten dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Rückanspruch gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen. Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Finanzinstruments sind am 1. Juni 1984 abgeschlossen worden. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
8011	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen ausgewiesen. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
802	*(Fortsetzung)*			
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
802	*(Fortsetzung)* Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Heraufsetzung des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission aufnehmen kann, von 2 Milliarden auf 3 500 Millionen ECU (KOM(...) ...). Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Euratom gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982: Erster Durchführungsbeschluß zum Beschluß 82/169/EWG über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Darlehen der Gemeinschaft. In Anlage II von Teil B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN
(Fortsetzung)

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
807	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Finanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***	p.m.		
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinsertrag von Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	2 493 000	1 735 000	3 467 944,50
811	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	78 500	74 600	103 398,20

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	Diese Maßnahmen beruhen auf den Ratsbeschlüssen vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal), vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien), vom 8. März 1977 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 20. Dezember 1977 (Sonderhilfe für den Libanon), vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien), vom 25. November 1980 (Beihilfe vor dem Beitritt zugunsten Portugals), vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien), vom 19. Juli 1982 (zuzätzliche Sonderhilfe für den Wiederaufbau in Libanon), vom 22. November 1982 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 17. Oktober 1983 (Darlehen vor dem Beitritt zugunsten Spaniens und Portugals), vom 22. November 1983 (Protokoll Israel) und vom 26. März 1984 (Protokoll Zypern). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
807	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über eine begrenzte Aktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), geändert am 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1980, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1983) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (KOM(83) 474 endg.). Diese Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 und das Versuchsprogramm (KOM(82) 828 endg.), das dem Rat am 10. Dezember 1982 übermittelt wurde, sind wichtige Etappen auf dem Weg zur Annahme der Vorschläge für die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur sieht Garantien zur Förderung der Finanzierung von Großvorhaben der Gemeinschaft, die zur Entwicklung der Gemeinschaft beitragen, vor. Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus dem Rückgriffsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern von Mitteln in Form von Darlehen zu Lasten des Artikels 582 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans ausgewiesen.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den Mitteln des Kapitels 96 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die Ist-Einnahmen überschreiten in der Regel die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge, da die Sonderdarlehen bereits im laufenden Haushaltsjahr (1984) sowie während des Bezugs-Haushaltsjahrs (1985) ausgezahlt werden können. Die Zinsen auf die Sonderdarlehen laufen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung und werden halbjährlich gezahlt. Solange der Kapitalbetrag wegen der sehr langen tilgungsfreien Zeit — die ersten Rückzahlungen sind 1990 zu erwarten — nicht getilgt ist, weist der eingesetzte Betrag lediglich die Zinszahlung aus.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
8 1 2	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	74 356,14
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	2 661 500	1 899 600	3 645 698,84
	Titel 8 insgesamt	**2 661 500**	**1 899 600**	**3 645 698,84**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	223 008,56
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	223 008,56
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**223 008,56**
	GESAMTBETRAG	**240 931 500**	**754 710 049**	**1 714 263 103,16**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
900	Etwaige Einnahmen im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Dienste.

KOMMISSION

AUSGABEN

KOMMISSION

TEIL A

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1) (1985 und 1984) und der Ausgaben (2) (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	5 742 500	4 049 500	4 232 649,32
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	482 580 400	437 439 689	407 070 853,82
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	88 659 000	73 240 916	63 044 488,70
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	11 798 200	11 454 500	11 421 491,54
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	1 462 000	1 462 000	1 411 855,46
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	1 972 000	2 281 100	1 839 457,36
1 6	SOZIALAUSGABEN	1 246 000	1 091 000	816 650,23
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	669 500	650 000	644 204,24
	Titel 1 insgesamt	**594 129 600**	**531 668 705**	**490 481 650,67**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	90 038 000	84 536 000	73 851 082,93
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	34 063 000	30 500 000	27 998 424,61
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	9 669 350	9 542 000	12 483 266,96
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	5 961 000	6 250 000	6 311 121,72
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	14 500 000	14 165 000	14 479 700,40
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	15 450 000	15 480 000	12 317 394,71
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	11 040 000	12 000 000	12 783 821,70
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	38 320 000	37 740 000	36 262 283,03
2 8	ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS	67 998 650	62 807 150	54 192 723,15

(1) „Nichtgetrennte" Mittel und Zahlungsermächtigungen der Haushaltszeilen, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird.

(2) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
— bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1983 getätigten Ausgaben und den auf 1984 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1983;
— bei den getrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1983 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1983 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteteten Ausgaben.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	3 381 000	3 473 200	2 794 992,33
	Titel 2 insgesamt	**290 421 000**	**276 493 350**	**253 474 811,54**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	2 848 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**2 848 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**884 550 600**	**811 010 055**	**743 956 462,21**

KOMMISSION

TEIL B

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1) (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG GARANTIE**			
10	GETREIDE UND REIS	2 415 000 000	2 480 000 000	2 534 113 659,63
11	ZUCKER	1 689 000 000	1 572 000 000	1 316 162 195,04
12	OLIVENÖL	897 000 000	863 000 000	675 332 537,45
13	ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN	1 210 000 000	927 000 000	1 087 878 350,13
14	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	213 000 000	141 000 000	160 034 286,17
15	OBST UND GEMÜSE	1 356 000 000	1 243 000 000	1 196 098 737,96
16	WEINBAUERZEUGNISSE	998 000 000	767 000 000	659 205 700,81
17	TABAK	841 000 000	795 000 000	671 324 998,32
18	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE	54 000 000	55 000 000	55 585 823,85
	Titel 1 insgesamt	**9 673 000 000**	**8 843 000 000**	**8 355 736 289,36**
2	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung des Titels 1)**			
20	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	6 602 000 000	5 761 000 000	4 396 078 408,93
21	RINDFLEISCH	2 460 000 000	1 846 000 000	1 736 489 417,60
22	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	451 000 000	479 000 000	305 598 113,15
23	SCHWEINEFLEISCH	163 000 000	207 000 000	144 993 331,14
24	EIER UND GEFLÜGEL	124 000 000	126 000 000	123 276 019,92
25	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	402 000 000	351 000 000	343 186 931,32
27	BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL	1 000 000	1 000 000	268 697,64
28	IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE	109 000 000	394 000 000	488 326 436,59

(1) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
- bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1983 getätigten Ausgaben und den auf 1984 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1983;
- bei den getrennten Mitteln:
  - bei den Zahlungen: den im Haushaltsjahr 1983 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1983 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Ausgaben;
  - bei den Mittelbindungen: den im Haushaltsjahr 1983 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1983 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr noch vorhandenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen.

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
2 9	SONSTIGE AUSGABEN	– 30 000 000	– 25 000 000	– 108 118 472,08
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 282 000 000**	**9 140 000 000**	**7 430 098 884,21**

(1) Für 1985 beläuft sich die Summe der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, auf 19 955 000 000 ECU und für 1984 auf 18 333 000 000 ECU (davon sind 350 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt); die Ausgaben für 1983 belaufen sich auf 15 785 835 173,57 ECU.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN**						
30	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN	242 500 000	174 600 000	164 000 000	120 000 000	246 867 352,29	154 744 015,49
31	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN	90 949 400	90 949 400	93 000 000	93 000 000	156 311 555,92	156 311 555,92
32	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE	251 517 300	306 914 300	338 600 000	312 910 000	375 893 150,21	257 676 257,83
33	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN	71 001 000	60 001 000	78 900 000	60 700 000	106 894 548,96	92 318 573,57
38	AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	56 727 300	55 277 300	76 560 000	73 520 000	33 369 221,97	32 446 335,54
	Titel 3 insgesamt	**712 695 000**	**687 742 000**	**751 060 000**	**660 130 000**	**919 335 829,35**	**693 496 738,35**
4	**GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK**						
40	GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE	24 085 400	24 085 400	42 875 000	42 875 000	25 750 199,17	25 750 199,17
41	BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN	1 453 000	1 703 000	3 123 000	1 373 000	18 110 057,50	18 110 057,50
42	ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT	34 631 400	34 631 400	13 060 000	13 060 000	5 214 315,71	5 214 315,71

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43	SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI	75 000	75 000	250 000	250 000	0,—	0,—
45	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN	19 696 100	19 696 100	30 500 000	30 500 000	0,—	0,—
46	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN	70 224 700	25 224 700	69 300 000	24 300 000	38 643 346,17	8 355 771,72
	Titel 4 insgesamt	**150 165 600**	**105 415 600**	**159 108 000**	**112 358 000**	**87 717 918,55**	**57 430 344,10**
5	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR**						
50	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN	2 174 900 000	1 540 000 000	2 025 000 000	1 312 500 000	2 121 610 936,14	1 246 596 712,62
51	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT	115 000 000	70 000 000	115 000 000	100 000 000	5 827 461,31	9 272 064,44
52	FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	199 999 894,40	199 999 894,40
53	ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	887 560 760,—	887 560 760,—
54	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER	67 200 000	42 200 000	35 700 000	32 300 000	34 743 231,30	28 343 231,30
55	MITTELMEERPROGRAMME	140 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	5 790 781,—	5 790 781,—
56	STÄDTEBALLUNGEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
57	BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS (1984 BIS 1988)	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 8	VERKEHRSPOLITIK	91 550 000	35 550 000	81 750 000	33 750 000	11 183 986,98	3 623 986,98
	Titel 5 insgesamt	**2 588 650 000**	**1 697 750 000**	**2 267 450 000**	**1 488 550 000**	**3 266 717 051,13**	**2 381 187 430,74**
6	**INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK**						
6 0	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN	1 919 000 000	1 374 300 000	1 761 000 000	1 194 500 000	1 877 647 788,73 (1)	890 913 144,07 (1)
6 1	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN	91 000 000	35 700 000	85 000 000	25 500 000		
6 3	AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG	17 716 000	17 716 000	16 816 000	16 816 000	14 262 235,63	14 262 235,63
6 4	AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS	20 959 000	20 459 000	20 752 000	19 952 000	14 571 358,31	14 878 046,88
6 5	BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL	122 500 000	122 500 000	62 500 000	62 500 000	50 000 000,—	50 000 000,—
6 6	AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	18 665 000	15 165 000	19 964 000	16 214 000	10 767 633,77	11 261 754,98
6 7	AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG	2 630 000	2 630 000	2 140 000	2 140 000	1 885 000,—	1 885 000,—
6 9	HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT	36 820 000	36 820 000	31 770 000	31 770 000	38 439 846,23	38 439 846,23
	Titel 6 insgesamt	**2 229 290 000**	**1 625 290 000**	**1 999 942 000**	**1 369 392 000**	**2 007 573 862,67**	**1 021 640 027,79**

(1) Beträge zu Lasten des Europäischen Sozialfonds im Jahre 1983.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT**						
7 0	AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK	141 300 000	83 300 000	64 735 000	75 250 000	934 016 879,03	827 283 368,38
7 1	AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT	3 465 000	3 465 000	3 300 000	3 300 000	2 259 826,57	2 259 826,57
7 2	ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG	2 945 000	2 945 000	3 740 000	3 740 000	2 896 807,02	2 896 807,02
7 3	FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN	821 657 900	553 196 900	744 440 000	510 205 000	489 630 518,69	423 292 675,16
7 5	AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT	21 685 000	13 735 000	29 435 000	26 046 000	12 477 447,90	7 898 728,04
7 7	AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES	36 800 000	43 650 000	53 465 000	45 945 000	84 885 326,94	49 115 431,32
7 9	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 7 insgesamt	**1 027 852 900**	**700 291 900**	**899 115 000**	**664 486 000**	**1 526 166 806,15**	**1 312 746 836,49**
8	**ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES**						
8 0	PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN	1 070 265 000	1 070 265 000	1 105 343 000	1 105 343 000	928 420 395,23	928 420 395,23
8 1	ANWENDUNG DES "FINANZMECHANISMUS" GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES VOM 17. MAI 1976 UND VOM 27. OKTOBER 1980	—	—	—	—	0,—	0,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82	FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	57 035 000,—	57 035 000,—
83	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
84	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
85	WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	172 503 000	172 503 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
86	SONSTIGE ZAHLUNGEN	23 994 776	23 994 776	44 831 392	44 831 392	64 595 300,63	64 595 300,63
	Titel 8 insgesamt	**1 266 762 776**	**1 266 762 776**	**1 150 174 392**	**1 150 174 392**	**1 050 050 695,86**	**1 050 050 695,86**
9	**ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN**						
90	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
91	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
92	NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIECKOPERATIONEN“ UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG	635 594 800	507 861 900	502 100 000	502 100 000	541 150 000,—	541 150 000,—
93	ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	285 850 000	142 750 000	237 050 000	131 305 000	241 360 481,87	137 271 608,21
94	BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN	36 700 000	31 700 000	41 670 000	39 670 000	28 903 904,88	23 795 880,82

Zusammenfassung der Mittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
95	SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER	64 500 000	49 500 000	71 500 000	55 500 000	105 320 500,32	105 320 500,32
96	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS	198 400 000	244 134 200	108 000 000	106 073 000	92 354 562,92	143 245 049,47
97	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE	p.m.	p.m.				
98	VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	58 240 000	58 240 000	56 000 000	56 000 000	49 046 900,—	49 046 900,—
99	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN	5 000 000	5 000 000	2 500 000	2 500 000	2 414 299,45	2 414 299,45
	Titel 9 insgesamt	**1 284 284 800**	**1 039 186 100**	**1 018 820 000**	**893 148 000**	**1 060 550 649,44**	**1 002 244 238,27**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**						
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	63 815 800	18 251 300	1 794 213 000	1 685 817 000	0,—	0,—
101	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**68 815 800**	**23 251 300**	**1 799 213 000**	**1 690 817 000**	**0,—**	**0,—**
	Teil B insgesamt	**29 283 516 876**	**27 100 689 676**	**28 027 882 392**	**26 012 055 392**	**25 703 947 986,72**	**23 304 631 485,17**
	Teil A insgesamt	**884 550 600**	**884 550 600**	**811 010 055**	**811 010 055**	**743 956 462,21**	**743 956 462,21**
	GESAMTBETRAG	**30 168 067 476**	**27 985 240 276**	**28 838 892 447**	**26 823 065 447**	**26 447 904 448,93**	**24 048 587 947,38**

KOMMISSION

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	1 703 000	1 482 000	1 490 424,92
1001	Residenzzulagen Nichtgetrennte Mittel	256 000	220 000	223 563,07
1002	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	150 000	135 000	127 000,—
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	69 035,62
	Artikel 100 insgesamt	2 184 000	1 912 000	1 910 023,61
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	116 000	90 000	77 912,39
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel	725 000	86 000	360 485,87

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2. Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.
1001	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.
1002	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage.
1003	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.
101	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14. Veranschlagt sind: — der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten, — der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, — die Geburtenzulage, — beim Tode eines Mitglieds der Kommission a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7. Veranschlagt sind: — die Übergangsentschädigung, — die Familienzulage der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	960 000	840 000	900 528,58
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	40 000	36 000	37 711,37
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgungen Nichtgetrennte Mittel	297 000	230 000	266 047,38
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 297 000	1 106 000	1 204 287,33
1 0 4	***Dienstreisekosten***			
1 0 4 0	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	625 000	625 000	625 000,—
1 0 4 1	Dienstreisekosten für Reisen nach den anderen Dienstorten der Gemeinschaften, insbesondere nach Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	120 500	120 500	(1)
	Artikel 1 0 4 insgesamt	745 500	745 500	625 000,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	18 000	p.m.	205,03
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	393 000	p.m.	8 534,27

(1) Betrag in Posten 1 3 0 2 enthalten.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1031	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1032	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18. Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
104	*Ex Vormaliger Artikel 130* Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1040	*Vormals Posten 1300* Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
1041	*Vormals Posten 1302* Veranschlagt sind die Dienstreisekosten, die sich daraus ergeben, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften mehrere Sitze haben. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
105	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.
1050	*Vormals Posten 1210* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
1051	*Vormals Posten 1220* Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
105	*(Fortsetzung)*			
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	72 000	p.m.	2 813,54
	Artikel 105 insgesamt	483 000	p.m.	11 552,84
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	27 000	p.m.	43 387,28
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	165 000	110 000	0,—
	Artikel 109 insgesamt	192 000	110 000	43 387,28
	KAPITEL 10 INSGESAMT	5 742 500	4 049 500	4 232 649,32
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	332 693 500	300 815 950	283 942 242,95

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
105	*(Fortsetzung)*
1052	*Vormals Posten 1230* Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	*Vormals Artikel 104* Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsentschädigungen, — die Ruhegehälter, — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder der Kommission und ihrer Rechtsnachfolger.
1091	*Vormals Artikel 109* Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel, mit denen die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge gedeckt werden sollen.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Stellen der Versorgungsagentur und des am Sitz der EAZ diensttuenden Personals.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
110	*(Fortsetzung)*			
1100	*(Fortsetzung)*			
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	35 152 000	30 521 050	30 040 873,82
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	42 826 000	38 477 960	36 600 470,91
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	2 581 000	2 384 260	2 234 621,74
	Artikel 110 insgesamt	413 252 500	372 199 220	352 818 209,42
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 649 000	2 263 551,50

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	*(Fortsetzung)*
1 1 0 0	*(Fortsetzung)* Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 96 790 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt. Die im Haushaltsplan 1984 geschaffenen Posten sind im Einklang mit den von der Kommission und dem Parlament (1) bei der Annahme des Haushaltsplans festgelegten Prioritäten aufzuschlüsseln.
1 1 0 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 13 457 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 9 386 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 306 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1	
1 1 1 0	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Sie umfassen ferner den notwendigen Betrag für die Vergütungen der Hilfskräfte als Betreuer für Behinderte. Die entsprechenden Ausgaben für die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Hilfskräfte werden in Höhe von 1 390 000 ECU aus den einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

(1) Siehe Entschließung des Parlaments zum Entwurf des Haushaltsplans für 1984.
Die Ausschüsse des Parlaments haben insbesondere folgende Sektoren als vorrangig bezeichnet: Regionalpolitik, Umweltpolitik, Information der Frauen, Kontrollaufgaben und Rechnungsabschluß, Kontrollen im Bereich der spaltbaren Stoffe und der Fischerei und, bezüglich der Stellen auf Zeit, die Vorbereitung der Erweiterung.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
111	*(Fortsetzung)*			
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	9 000	8 730	368 395,80
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	12 564 000	12 367 500	11 844 508,39
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	122 000	194 000	122 662,14
	Artikel 111 insgesamt	13 895 000	14 219 230	14 599 117,83
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	978 500	950 000	906 468,20
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	8 988 000	11 183 130	9 800 078,82

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 1	*(Fortsetzung)*
1 1 1 1	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscher-Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 41 000 ECU veranschlagt.
1 1 1 2	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten. Mittel für die Bezüge von durchschnittlich — als Anhalt dienend — 376 örtlichen Bediensteten, die sich wie folgt verteilen: — Brüssel: 47, — Luxemburg: 11, — Delegationen und Büros im Ausland: 318.
1 1 1 3	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83. Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.
1 1 2	*Vormals Artikel 1 5 1* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Veranschlagt sind Mittel für Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für die Information über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex usw.) sowie für Seminare usw. Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden. Der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 365 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung, sowie die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 2 676 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	2 262 000	2 152 430	2 057 305,55
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	873 000	618 999,99
	Artikel 1 1 3 insgesamt	12 850 000	14 208 560	12 476 384,36
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	82 000	77 600	71 864,95
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	5 300 000	4 516 320	4 674 982,21
1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 455	1 974,13

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	*(Fortsetzung)*
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII. Veranschlagt sind Mittel: — für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, — für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 645 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 2	*Vormals Posten 1 1 2 4* Die Frage einer Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit wird zur Zeit vom Rat geprüft.
1 1 3 3	*Vormals Posten 1 1 4 6* Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Veranschlagt sind: — Geburtszulagen, — beim Tode eines Beamten: a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 22 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 1 320 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII. Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchtsbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66).

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
11 4	*(Fortsetzung)*			
1142	*(Fortsetzung)*			
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	1 050 000	1 955 000	2 405 000,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	156 170	156 170	198 411,04
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	55 290	55 290	50 121,52
1147	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	350 000	255 110	332 056,26
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	50 440	50 440	17 886,77

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	*(Fortsetzung)*
1 1 4 2	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind: — die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen, — die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 180 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 5 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt sind: — die Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 000 bfrs pro Monat für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die nicht über einen Dienstwagen verfügen. Hierbei handelt es sich um die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt, in der der Beamte dienstlich verwendet wird; — die Fahrkostenpauschale in Höhe von nicht mehr als 3 000 bfrs für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 31 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 5	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 10 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 7	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 908 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 9	Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
114	*(Fortsetzung)*				
1149	*(Fortsetzung)*				
		Artikel 114 insgesamt	7 045 900	7 067 385	7 752 296,88
115	***Überstunden***				
		Nichtgetrennte Mittel	1 649 000	1 649 000	1 665 660,48
117	***Aushilfsleistungen***				
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC	Nichtgetrennte Mittel	214 600	207 340	1 821 558,34 (1)
1171	Sonstige freiberufliche Dolmetscher	Nichtgetrennte Mittel	2 030 400	1 831 000	
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC	Nichtgetrennte Mittel	119 300	200 000	
1173	Sonstige Interims-Konferenzoperateure	Nichtgetrennte Mittel	11 100	14 000	

(1) Gesamtbetrag für die Posten 1170, 1171, 1172 und 1173.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	*(Fortsetzung)*
1 1 4 9	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind: — die Ausgleichszulage für Beamte der ehemaligen Hohen Behörde, deren Nettodienstbezüge sich bei der Berechnung der Bezüge nach den Bestimmungen des EGKS-Statuts vom Jahre 1962 vermindert haben, — die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen, — die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ, — die Ausgleichsvergütung im Fall einer Verminderung der Nettobezüge bei Ernennung eines C-Beamten auf eine BS-Stelle, — Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Delegationen oder Presse- und Informationsbüros der Kommission tätig sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 50 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 5	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 536 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 7	
1 1 7 0	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern des SCIC und anderen freiberuflichen Dolmetschern erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind auch die Alters- und Todesfallversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Fahrkosten der freiberuflichen Dolmetscher. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 586 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 100 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 7 1	*Neuer Posten* Siehe Erläuterung zu Posten 1 1 7 0.
1 1 7 2	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern des SCIC und anderen freiberuflichen Dolmetschern erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind.
1 1 7 3	*Neuer Posten* Siehe Erläuterung zu Posten 1 1 7 2.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
11 7	*(Fortsetzung)*			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	69 400	67 900	84 000,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	4 055 200	4 074 000	4 036 400,83
	Artikel 11 7 insgesamt	6 500 000	6 394 240	5 941 959,17
11 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	755 000	1 254 807,97
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	477 000	477 000	268 000,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 7	*(Fortsetzung)*
1 1 7 4	*Vormals Posten 1 1 7 1* Veranschlagt sind die Honorare, Versicherungs- und Fahrkosten der freiberuflichen Korrektoren, die tätig werden, um die Ausführung von Arbeiten zu gewährleisten, die von den Beamten der Kommission allein nicht zu bewältigen sind.
1 1 7 5	*Vormals Posten 1 1 7 2* Veranschlagt sind: — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal (besonders Telefonisten(innen), Fernschreiber(innen) für die GD Landwirtschaft und Stenotypisten(innen) für sämtliche Kommissionsdienststellen), — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können, — die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Schriftstücken, die für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind. Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden in Höhe von 1 170 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8	*Neuer Artikel*
1 1 8 0	*Vormals Artikel 1 2 0* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere: — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung. Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung — der Kosten für Annoncen, — der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften, — der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 242 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 1	*Vormals Posten 1 2 1 1* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 37 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
118	*(Fortsetzung)*			
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	2 352 000	2 352 000	2 480 000,—
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	1 960 000	1 960 000	1 446 457,54
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	1 727 500	1 680 000	1 003 729,97
	Artikel 118 insgesamt	7 516 500	7 224 000	6 452 995,48
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	3 176 000	p.m.	4 457 762,—

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 8	*(Fortsetzung)*
1 1 8 2	*Vormals Posten 1 2 2 1* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 520 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 3	*Vormals Posten 1 2 3 1* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 270 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 8 4	*Vormals Artikel 1 2 4* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 298 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 9	
1 1 9 0	*Vormals Artikel 1 1 6* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und Hilfskräfte, auf die Ruhegehälter und die Überstunden der Beamten anzuwenden ist. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 2 113 400 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
119	*(Fortsetzung)*			
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	15 717 000	13 528 054	0,—
	Artikel 119 insgesamt	18 893 000	13 528 054	4 457 762,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	482 580 400	437 439 689	407 070 853,82
	KAPITEL 12			
120	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
1200	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	33 217 000	27 955 120	23 400 328,21
1201	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	24 565 000	20 137 060	16 537 183,31

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	*Vormals Artikel 119* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 9 040 800 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
120	*Vormals Artikel 112*
1200	*Vormals Posten 1120* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1201	*Vormals Posten 1121* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
120	*(Fortsetzung)*			
1202	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	15 186 000	13 127 190	11 251 233,15
1203	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	4 283 000	4 524 010	3 893 703,34
	Artikel 120 insgesamt	77 251 000	65 743 380	55 082 448,01
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	3 100 000	2 720 000	2 764 956,29
1211	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel	404 000	1 113 000	2 996 406,87
1212	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73) Nichtgetrennte Mittel	102 000	337 000	1 368 612,45

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	*(Fortsetzung)*
1 2 0 2	*Vormals Posten 1 1 2 2* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 und Anhang VIII. Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1 2 0 3	*Vormals Posten 1 1 2 3* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 12 des Anhangs VIII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 39. Veranschlagt sind Mittel für die Abgangsgelder der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1 2 1	*Vormals Artikel 1 2 5*
1 2 1 0	*Vormals Posten 1 2 5 0* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die — im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, — einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und aus dienstlichen Gründen aus diesen Stellen enthoben werden.
1 2 1 1	*Vormals Posten 1 2 5 2* Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergebenden Erfordernissen getroffen wurden.
1 2 1 2	*Vormals Posten 1 2 5 3* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, welche getroffen wurden, um den außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergaben, welche eine Verringerung der Zahl der Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln der Europäischen Atomgemeinschaft besoldete Personal zur Folge hatte, und um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergaben.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 2 1	*(Fortsetzung)*			
1 2 1 3	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	939 000	920 000	832 065,08
	Artikel 1 2 1 insgesamt	4 545 000	5 090 000	7 962 040,69
1 2 3	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	2 228 000	(1)	(1)
1 2 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	1 545 000	(2)	(2)
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	3 090 000	2 407 536	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	4 635 000	2 407 536	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	88 659 000	73 240 916	63 044 488,70

(1) Betrag in Posten 1 1 3 0 enthalten.
(2) Betrag in den Posten 1 1 9 0, 1 2 1 0, 1 2 1 1, 1 2 1 2 und 1 2 1 3 enthalten.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 1	*(Fortsetzung)*
1 2 1 3	*Vormals Posten 1 2 5 4* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts Griechenlands (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1).
1 2 3	*Neuer Artikel* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung. Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1 2 9	
1 2 9 0	*Neuer Posten* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.
1 2 9 1	*Vormals Artikel 1 2 9* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	9 883 900	9 596 000	9 991 450,—
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	1 914 300	1 858 500	1 430 041,54
	Artikel 130 insgesamt	11 798 200	11 454 500	11 421 491,54
	KAPITEL 13 INSGESAMT	11 798 200	11 454 500	11 421 491,54
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	372 000	372 000	330 833,40
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	104 295,72
	Artikel 140 insgesamt	402 000	402 000	435 129,12
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	970 000	970 000	896 828,02

KOMMISSION

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 4 030 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1302	Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
140	
1400	Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen, die laufende Ersatzbeschaffung von Material und den Ankauf neuer Ausrüstungen. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 500 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1401	Veranschlagt sind die außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht zu den laufenden Ausgaben gerechnet werden können. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 50 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) und Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuß). Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
141	*(Fortsetzung)*			
142	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes***			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	79 898,32
	KAPITEL 14 INSGESAMT	1 462 000	1 462 000	1 411 855,46
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Kommissionsdienststellen abgestellten nationalen Sachverständigen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 581 100	1 175 200,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	533 000	499 477,44
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte der Kommission			
	Nichtgetrennte Mittel	172 000	167 000	164 779,92
	Artikel 152 insgesamt	672 000	700 000	664 257,36
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 972 000	2 281 100	1 839 457,36

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
141	*(Fortsetzung)* Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Dienstleistungen des ärztlichen Dienstes in Ispra für Familienangehörige der Beamten und Bediensteten.
142	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen. Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.
150	*Vormals Posten 1173* Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission vom 9. Januar und 23. Dezember 1976. Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthaltskosten der nationalen Sachverständigen, die zur Kommission abgeordnet oder zu kurzen Konsultationen einberufen werden und die Beamten der Kommission besonders bei der Ausarbeitung von Richtlinienvorschlägen für den Rat zur Durchführung der Harmonisierung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Kommission unterstützen sollen. Veranschlagt sind ferner die Kosten der Unfallversicherung und die Fahrkosten der einzelstaatlichen Sachverständigen.
152	
1520	Veranschlagt sind Tagegeldpauschalen für nationale und internationale Beamte und Bedienstete des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, sowie anfallende Hin- und Rückreisekosten.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Veranschlagt sind Mittel zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	29 919,49
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	190 000	459 175,53
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	331 000	375 000	327 555,21
163	***Institutionelle Sozialeinrichtungen*** Nichtgetrennte Mittel	750 000	511 000	
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 246 000	1 091 000	816 650,23
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	304 400	295 500	317 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
161	Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern. Die Beiträge anderer Organe sowie die Beteiligung an den Ausgaben der Beamten für die Tätigkeiten können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 160 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
162	Veranschlagt sind im wesentlichen Zuschüsse insbesondere für Ferienkolonien, Jugendorganisationen (Jugendführer, Pfadfinder) und kirchliche Veranstaltungen. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Betreuung sowie für die Rechtsberatung und die Beratung in Grundstücksfragen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 290 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
163	Veranschlagt sind die Ausgaben für den Zuschuß der Kommission zu den Mieten für die Kleinkindertagesstätten und Kinderhorte in Brüssel und in Luxemburg und zu den Verwaltungskosten dieser Kleinkindertagesstätten/Kinderhorte in Luxemburg, abzüglich der Beiträge der Benutzer.
170	*Vormals Artikel 240*
1700	*Vormals Posten 2400* Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission. Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden (Beschluß der Kommission vom 19. September 1979).

KOMMISSION

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
170	*(Fortsetzung)*			
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	365 100	354 500	327 204,24
	Artikel 170 insgesamt	669 500	650 000	644 204,24
	KAPITEL 17 INSGESAMT	669 500	650 000	644 204,24
	Titel 1 insgesamt	**594 129 600**	**531 668 705**	**490 481 650,67**

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
170	*(Fortsetzung)*
1701	*Vormals Posten 2401* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Erstattungsfähig sind Aufwandsausgaben, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	56 301 000	52 074 000	44 503 400,23
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	187 000	162 000	150 285,13
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	7 200 000	6 500 000	6 298 156,46
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	10 500 000	9 466 614,05
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	3 000 000	4 640 610,46
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	3 390 596,97
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***				
2070	Bau des Gebäudes *„Loi 120"* (Brüssel)	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	8 000 000	4 999 999,47
2071	Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra (Australien)	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m. (1)	
		Artikel 207 insgesamt	9 000 000	8 000 000	4 999 999,47

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt sind die Mittel und Grundsteuern für die belegten Dienstgebäude sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude der Kommission vorgesehenen Prämien.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU veranschlagt.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Energieeinsparungsmaßnahmen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen, usw.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und das Nachfüllen der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
206	Dieser Artikel ist für die etwaige Einsetzung von Mitteln für den Erwerb von Baugrundstücken oder Gebäuden vorgesehen.
207	
2070	Diese Mittel sind nach Maßgabe eines Zeitplans für die Abwicklung der einzelnen Phasen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Gebäudes in Brüssel bestimmt, dessen Gesamtkosten auf 40 000 000 ECU veranschlagt werden.
2071	Dieser Posten ist zur Deckung der etwaigen zusätzlichen mit dem Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra verbundenen Ausgaben bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	300 000	401 420,16
	KAPITEL 20 INSGESAMT	90 038 000	84 536 000	73 851 082,93
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung im Rechenzentrum***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 170 000	8 745 500	7 929 999,95
211	***Datenübertragungsnetz***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 160 000	7 323 600	6 769 972,23
212	***Leistungen des Personals der Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 021 000	2 061 800	2 299 829,32
213	***Datenverarbeitung durch Dritte***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 778 000	2 839 200	4 220 000,—
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 119 000	8 779 500	6 001 498,46
215	***An Dritte vergebene Dokumentationsauswertung***			
	Nichtgetrennte Mittel	815 000	750 400	777 124,65
	KAPITEL 21 INSGESAMT	34 063 000	30 500 000	27 998 424,61

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschilderungsmaterial.
210	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten des Rechenzentrums: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Rechner, Peripheriegeräte und Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 530 000 ECU veranschlagt.
211	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Terminals und Kleinrechner sowie ihre Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 530 000 ECU veranschlagt.
212	Veranschlagt sind die Ausgaben für das nicht zum Haus gehörende Betriebspersonal (Maschinenbediener, Arbeitsvorbereiter, Systemingenieure, Datenerfassungspersonal usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 100 000 ECU veranschlagt.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten (Rechenzentrumsdienstleistungen, Datenerfassung usw.).
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal und Dienstleistungen außerhalb des Hauses. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 320 000 ECU veranschlagt.
215	Veranschlagt sind die Ausgaben für das außerhalb des Hauses mit der Dokumentenanalyse befaßte Personal.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	590 000	730 000	922 513,34
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	487 000	598 000	130 708,46
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	400 000	384 000	306 500,—
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	353 000	304 000	209 932,36
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	5 012 850	3 864 000	7 037 280,02
	Artikel 220 insgesamt	6 842 850	5 880 000	8 606 934,18
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	750 000	524 956,67
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	220 000	197 692,60
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	967,79
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	200 000	140 000	140 648,98
	Artikel 221 insgesamt	200 000	1 112 000	864 266,04
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	15 000	37 200	54 236,42
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	241 800	241 800	303 644,13

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	*Vormals Posten 2220* Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen.
2201	*Vormals Posten 2221* Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
2202	*Vormals Posten 2222* Veranschlagt sind die Mittel für die Miete von Material und Geräten, deren Kauf nicht wirtschaftlich bzw. angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre.
2203	*Vormals Posten 2223* Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200, 2201 und 2202.
2204	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU geschätzt.
221	
2211	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 500 ECU veranschlagt.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2230	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von Fahrzeugen.
2231	Einige Fahrzeuge werden 1985 einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben, daß eine Ersatzbeschaffung gerechtfertigt ist. Die abzugsfähigen Einnahmen werden auf 28 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	63 200	63 200	52 685,27
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	607 000	557 800	735 738,57
	Artikel 223 insgesamt	927 000	900 000	1 146 304,39
225	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	345 800	317 200	413 492,17
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	17 000	18 200	31 076,54
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	602 000	560 700	626 000,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	300 100	294 200	327 000,—
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	115 600	99 100	134 000,—
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	37 400	43 600	39 715,—
2256	Mehrsprachige terminologische Datenbank (Eurodicautom) Nichtgetrennte Mittel	281 600	317 000	294 478,64
	Artikel 225 insgesamt	1 699 500	1 650 000	1 865 762,35
	KAPITEL 22 INSGESAMT	9 669 350	9 542 000	12 483 266,96
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	3 900 000	3 900 000	3 750 835,94

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2232	Veranschlagt sind die Kosten für die Benutzung von Mietfahrzeugen in Brüssel und Luxemburg sowie an sonstigen Orten in Fällen, in denen keine kommissionseigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 ECU veranschlagt.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen sowie für die Vervollständigung vorhandener Bände.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Ausrüstung mit spezifischem Bibliotheksmaterial (Karteien, Regale, Katalogschränke usw.).
2252	Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins.
2254	Veranschlagt sind die Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.
2255	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.
2256	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf bereits vorhandener terminologischer Sammlungen sowie die Ergänzung derartiger Sammlungen durch die Hinzufügung noch fehlender Sprachen. Für diese Arbeiten sollen Sachverständige in Anspruch genommen werden.
230	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 137 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	55 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	55 000	55 000	55 000,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	280 000	277 171,37
2 3 4	***Schadenersatz***			
2 3 4 0	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	215 000	45 299,05
2 3 4 1	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	40 000	
	Artikel 2 3 4 insgesamt	100 000	255 000	45 299,05
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	50 500	60 000,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	192 000	198 270,25
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	46 000	44 700	71 325,25
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	982 000	878 800	1 255 536,83

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankspesen (Provisionen, Agios, sonstige Spesen).
2329	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung etwaiger Kassenfehlbeträge, Verluste oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
233	Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission. Die Mittel sind ferner zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 25 000 ECU veranschlagt.
234	
2340	Veranschlagt sind die Mittel für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben.
2341	Aus Billigkeitsgründen soll in einem Einzelfall eine Entschädigung gezahlt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
235	
2350	Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die „Versicherungskosten" gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter, Boten, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß.
2352	Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
235	*(Fortsetzung)*			
2359	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	34 000	34 000	37 683,03
	Artikel 235 insgesamt	1 300 000	1 200 000	1 622 815,36
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(14 696 230)	(12 490 190)	
2391	Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	326 000	560 000	560 000,—
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Dienstleistungen von Dolmetschern für das Parlament Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 239 insgesamt	326 000	560 000	560 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	5 961 000	6 250 000	6 311 121,72

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie: — Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretärinnen, — Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen, — Gebühren für die Beteiligung an beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.
239	
2390	Die Einsetzung eines *Pro-forma*-Betrages ist in Artikel 103 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen. Die Mittel wurden geschätzt nach den vorgesehenen Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die Kommission im Jahr 1984. Bei der Berechnung wurde der Prozentsatz der 1982 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen tatsächlich für die Kommission erbrachten Dienstleistungen zugrunde gelegt.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments für die Kommission.
2392	Nach dem am 8. Dezember 1972 abgeschlossenen und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßt im Jahr 1984: *LA* *C* *Insgesamt* 87 43 130 Die Mittel hierfür sind in den Ansätzen der Kommission, Titel 1 dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthalten.
2393	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Ausgaben der Kommission für die „freelance"-Dolmetscher, die auf den vom Parlament veranstalteten Sitzungen eingesetzt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	5 199 200	5 165 000	5 573 701,19
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	9 300 800	9 000 000	8 905 999,21
	KAPITEL 24 INSGESAMT	14 500 000	14 165 000	14 479 700,40
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	6 300 000	6 300 000	4 468 493,92
251	***Ausgaben für Ausschußsitzungen***			
2510	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist Nichtgetrennte Mittel	5 186 700	2 500 000	5 023 294,43 (1)

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 2510 und 2511.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
240	*Vormals Posten 2310* Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.
241	*Vormals Posten 2311* Veranschlagt sind Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 300 000 ECU veranschlagt.
250	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmer an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Vorbereitung der Dreierkonferenzen und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie für die Unterstützung bei einigen internationalen Verhandlungen (insbesondere die Sachverständigenhonorare).
251	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu der Arbeit der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen eingesetzten Ausschüsse (des Rates oder der Kommission) hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Die Erstattungen für die Sachverständigen erfolgen aufgrund der von der Kommission getroffenen Entscheidungen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ausschüsse ist in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiedergegeben. Die Zugehörigkeit der Ausschüsse zu Posten 2510 oder 2511 ist ebenfalls angegeben.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
25 1	*(Fortsetzung)*			
2511	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist			
	Nichtgetrennte Mittel	1 113 300	3 800 000	
	Artikel 25 1 insgesamt	6 300 000	6 300 000	5 023 294,43
252	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
2520	Beratender Ausschuß der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	430 800	430 800	360 324,94
2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel	569 200	569 200	725 000,—
	Artikel 25 2 insgesamt	1 000 000	1 000 000	1 085 324,94
253	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
2530	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	280 000	250 000,—
2531	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	105 000,—
	Artikel 25 3 insgesamt	400 000	400 000	355 000,—
254	***Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften***			
	Nichtgetrennte Mittel	555 000	535 000	500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
252	
2520	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 18. Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.
2521	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen der insbesondere in den Artikeln 46, 54 und 55 des Vertrages vorgesehenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
253	
2530	Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, am 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57). Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18). Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.
2531	Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15). Veranschlagt sind die Kosten der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und seiner Untergruppen sowie die Kosten der zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.
254	Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften: — Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes), — Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten, — Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	528 900	506 500	302 604,21
2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	104 600	136 000	305 677,21
2552	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS- Bereich Nichtgetrennte Mittel	66 500	107 500	82 000,—
	Artikel 255 insgesamt	700 000	750 000	690 281,42
256	***Kosten der vorbereitenden Sitzungen der Gewerkschaften*** Nichtgetrennte Mittel	195 000	195 000	195 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	15 450 000	15 480 000	12 317 394,71
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	840 000	840 000	944 656,12
261	***Konjunkturuntersuchungen und -erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	1 950 000	1 910 000	2 042 959,04
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 322 804,54

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).
2550	Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus den Gemeinschaftsfonds finanzierten Maßnahmen überwachen oder am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 59 000 ECU veranschlagt.
2551	Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt.
2552	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich.
256	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Sitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.
260	Veranschlagt sind Mittel für spezifische Untersuchungen, mit denen im Rahmen von Verträgen hochqualifizierte Sachverständige beauftragt werden, wenn die Kommission diese Untersuchungen nicht mit Hilfe ihres eigenen Personals direkt durchführen kann.
261	Diese Mittel sollen die Durchführung bzw. Fortsetzung der nachstehenden Erhebungen ermöglichen: — Beschlüsse der Kommission vom 15. November 1961: a) monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmern der Gemeinschaft (1962); b) Konjunkturerhebung über die Investitionen (1966); c) Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963); d) Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor; — Beschluß des Rates vom 15. September 1970: e) Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (1972).
262	Veranschlagt sind die Ausgaben für das von der Kommission für 1985 vorgesehene Untersuchungs- und Erhebungsprogramm. Die Mittel können gegebenenfalls für die Beschaffung von Untersuchungen und für Sonderabonnements bei Fachinstituten verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
263	***Statistische Untersuchungen und Erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	8 000 000	8 173 402,—
264	***Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs*** Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	300 000,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	11 040 000	12 000 000	12 783 821,70
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	20 000 000 (1)	18 030 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 210 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
263	Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen und Erhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) im Rahmen des nachstehenden Programms: a) Untersuchungen des SAEG: Da der Informationsbedarf ständig wächst, muß die Wirksamkeit des statistischen Systems der Gemeinschaft fortlaufend durch Forschungsarbeiten ausgebaut und verbessert werden, die die Mitarbeit von Spezialisten außerhalb der Kommission erfordern. b) Erhebungen des SAEG: Die Erhebungen in den Mitgliedstaaten beruhen in den meisten Fällen auf Ratsbeschlüssen: 1. Erhebung über den gemeinsamen Index (Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften); 2. Jahres- und Fünfjahreserhebung über die Preise der in das BIP eingehenden Erzeugnisse; 3. Statistische Erhebung über die Rebflächen in Italien (Verordnung (EWG) Nr. 357/79); 4. Erhebung 1985 über die Verbraucherpreise für Energieerzeugnisse; 5. Ausarbeitung der Input-Output-Basistabellen im Energiebereich; 6. Entwurf internationaler Vergleiche der Kaufkraftäquivalenzen in den AKP-Ländern; 7. Arbeitskostenerhebung (Verordnung (EWG) Nr. 3149/83); 8. Verbesserung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktstatistiken; 9. Erhebung der Gemeinschaft über Arbeitskräfte. Mittel in Höhe von 2 500 000 ECU sind eigens für eine Erhebung über das Arbeitskräftepotential in der Gemeinschaft bereitgestellt worden.
264	Die Untersuchungen betreffen die Struktur der Sektoren und Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Tendenz und ihre Entwicklung aus der Sicht der Konzentration und des Wettbewerbs.
270	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 191. Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), geändert durch die Beitrittsakten. Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 13). Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.* Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 1 800 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
27 1	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	2 095 000	2 315 000,—
2711	Statistische Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 395 000	1 372 183,98
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	150 000	250 000	260 000,—
	Artikel 27 1 insgesamt	2 850 000	3 740 000	3 947 183,98
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Verbreitung von Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	9 900 000 (1)	12 000 000	12 123 100,85
2721	Teilnahme der Europäischen Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	570 000	p.m.	290 792,57
2722	Wochenschauen für die Entwicklungsländer Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	595 579,94
2723	Veranstaltung eines internationalen Wettbewerbs zur Schaffung eines Zeichens für die ECU Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2724	Public-Relations-Kampagne Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
2729	Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Direktwahl zum Europäischen Parlament Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 272 insgesamt	11 070 000	12 600 000	13 009 473,36

(1) Davon 500 000 ECU für die Frauen.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2710	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herausgabe: — der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen, — der Zeitschriften, Sammelwerke und sonstigen Veröffentlichungen der Kommission. Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck und die Verteilung. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 474 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
2711	Veranschlagt sind die Ausgaben für Vorbereitung, Druck, Förderung des Verkaufs und Verteilung der Informationen des Statistischen Amtes. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 180 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
2719	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck und die Verteilung von Broschüren sowie die Ausgaben für die Verbreitung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse. Die Mittel sind ferner für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen der Kommission, mit Ausnahme der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes, bestimmt.
272	
2720	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit allen geeigneten technischen Mitteln. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 125 000 ECU veranschlagt. Bei der Aufgliederung der Mittel für die zentralisierte und auch dezentralisierte Unterrichtung sind spezifische Beträge für Maßnahmen zur Unterrichtung der nationalen wie auch internationalen Jugendorganisationen und Unterrichtung der Frauen vorzusehen.
2721	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des 1985 anfallenden Teiles der Ausgaben für die Teilnahme der Kommission an internationalen Ausstellungen, insbesondere in Tsukuba (1985) und Vancouver (1986).
2722	Veranschlagt sind die Kosten für die Produktion eines zweimal im Monat gesendeten Nachrichtenspiegels durch die Kommission, der an Filmtheater und Fernsehanstalten in den Entwicklungsländern abgegeben wird.
2724	*Neuer Posten* Dieser Posten soll zur Finanzierung der Kampagne für das Europäische Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr beitragen.
2729	Dieser Posten ist gegebenenfalls zur Einsetzung von Mitteln für eine spezifische Informationsmaßnahme im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
273	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2730	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	145 625,69
2731	Verteilung von Landkarten der Europäischen Gemeinschaften in den Schulen der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
2732	Jugendaustausch Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	
2733	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	1 130 000,—
	Artikel 273 insgesamt	1 400 000	1 400 000	1 275 625,69
	KAPITEL 27 INSGESAMT	38 320 000	37 740 000	36 262 283,03
	KAPITEL 28			
280	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
2800	Zuschuß zur Versorgungsagentur Nichtgetrennte Mittel	1 449 750	1 300 000	1 128 139,03

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
273	
2730	Veranschlagt sind Mittel für die Unterstützung von Aktionen im Schulbereich zur Förderung einer europäischen Gesinnung unter den Jugendlichen, insbesondere durch eine bessere Information über Realität und Problematik der europäischen Dimension.
2732	Dieser Mittelansatz ist entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 1983 für das Jugendaustauschprogramm bestimmt.
2733	*Vormals Artikel 150* Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker. Ferner werden Dolmetscher- und Übersetzerpraktika veranstaltet, um die Einstellung zu erleichtern. Beamte der Mitgliedstaaten können an Informations-Kurzpraktika teilnehmen. Die Mittel decken die Vergütungen an Praktikanten, die Fahrkosten zu Beginn und am Ende des Praktikums sowie die Kosten für Kurse im Rahmen der Information der Praktikanten.
280	
2800	Vertrag zür Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54. Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI. Der Rat der EAG hat auf seiner 23. Tagung am 1./2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsaugaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan der Kommission einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
280	*(Fortsetzung)*			
2800	*(Fortsetzung)*			
2809	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von der Versorgungsagentur gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	37 700	33 250	0,—
	Artikel 280 insgesamt	1 487 450	1 333 250	1 128 139,03
281	***Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	126 000	126 000	110 041,22

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
280	*(Fortsetzung)*
2800	*(Fortsetzung)* Der eigene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur der Euratom stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Zuschuß der EWG 1 449 750 Sonstige Einnahmen 25 000 Insgesamt 1 474 750 Ausgaben: — Personal 1 201 470 — Verwaltungsausgaben 273 280 Insgesamt 1 474 750 Der genehmigte Personalbestand ist folgender: Besoldungsgruppe A 3: 2 Besoldungsgruppe A 4: 2 Besoldungsgruppe A 5: 2 Besoldungsgruppe A 6: 1 Besoldungsgruppe B 1: 2 Besoldungsgruppe B 2: 2 Besoldungsgruppe B 4: 2 Besoldungsgruppe B 5: 1 Besoldungsgruppe C 1: 5 Besoldungsgruppe C 2: 2 Besoldungsgruppe C 3: 1 Insgesamt 22 (Die Aufgaben des Generaldirektors der Agentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der gemäß Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt ist.)
2809	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die rein vorläufigen Mittel können erst gebunden werden, wenn sie nach dem einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.
281	Beschluß der Kommission vom 2. Mai 1973. Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1977. Der Zuschuß ist zur Gewährleistung des Dienstbetriebs des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft erforderlich.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
282	***Zuschuß für die Errichtung und den Betrieb eines europäisch-lateinamerikanischen Instituts***			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	400 000 (1)	
287	***Amt für amtliche Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 810 300	18 754 000	16 370 590,95
288	***Europäisches Hochschulinstitut Florenz***			
2880	Zuschuß für das Europäische Hochschulinstitut Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	710 000,—
2881	Finanzbeitrag zu den Forschungsvorhaben des Hochschulinstituts Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel	680 000	530 000	390 000,—
2882	Historische Archive der Gemeinschaften			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	180 000	0,—
	Artikel 288 insgesamt	1 610 000	1 460 000	1 100 000,—
289	***Europäische und andere Schulen***			
2890	Brüssel I und II			
	Nichtgetrennte Mittel	14 336 500	13 290 100	12 664 051,95

(1) Es werden Mittel in Höhe von 550 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
282	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 1983. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 1984. Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß zur Errichtung und zum Betrieb eines europäisch-lateinamerikanischen Instituts.
287	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7. Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist (Artikel 103 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 400 000 ECU veranschlagt. Unter Zugrundelegung der Voranschläge der analytischen Buchführung des Amtes werden die Dienstleistungen des Amtes für die einzelnen Organe auf folgende Beträge geschätzt: — Parlament 2 882 220 — Rat 1 261 104 — Wirtschafts- und Sozialausschuß 185 210 — Kommission 14 696 230 — Gerichtshof 1 614 880 — Rechnungshof 170 656 Insgesamt 20 810 300
288	
2880	Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. Nr. C 29 vom 9. 2. 1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1981 zum Europäischen Hochschulinstitut Florenz. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Material und für den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz aus dem Haushalt der Gemeinschaften.
2881	Veranschlagt sind die Mittel für einen finanziellen Beitrag zu einigen Forschungsvorhaben, die im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden.
2882	Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 14).
289	
2890	Auf seiner Tagung vom 24./25. Mai 1984 hat der oberste Rat der Europäischen Schulen die Haushaltspläne der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 1985 gebilligt und somit die Zuschüsse der Kommission zu den Haushaltsplänen der Europäischen Schulen festgesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
289	*(Fortsetzung)*			
2890	*(Fortsetzung)*			

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
289	*(Fortsetzung)*
2890	*(Fortsetzung)*

Die unter den Posten 2890 bis 2897 eingesetzten Mittel decken:

— die eigentlichen Zuschüsse;

— die Auswirkungen von vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verlauf des Jahres 1985 in bezug auf die Anpassung der Bezüge gefaßten Beschlüssen, die eine Anpassung der Zuschüsse an die Europäischen Schulen erforderlich machen.

In der Zusammenfassung stellt sich der Haushaltsplan 1985 der Europäischen Schulen wie folgt dar:

Schulen	Einnahmen						
	Zuschuß der Gemeinschaft	Zuschüsse der Mitgliedstaaten	Zuschüsse der Organisationen	Eigene Einnahmen der Schule	Verschiedene Einnahmen	Abzüge von den Grundgehältern	Insgesamt
Brüssel I	8 400 000	3 996 900	—	249 200	31 400	437 900	13 115 400
Brussel II	5 936 500	2 584 000	—	109 500	26 200	246 000	8 902 200
Luxemburg	7 553 000	3 282 700	—	148 300	40 800	335 700	11 360 500
Mol	3 399 100	1 767 800	213 200	127 200	26 100	165 900	5 699 300
Varese	6 019 700	2 217 200	—	288 800	14 800	303 500	8 844 000
Karlsruhe	3 397 000	1 561 000	—	210 000	10 000	160 300	5 338 300
Bergen	3 024 400	1 224 300	—	94 300	7 200	132 800	4 483 000
München	280 000	—	3 411 100	76 000	900	112 300	3 880 300
Culham	2 640 800	1 213 000	—	97 400	5 800	119 900	4 076 900
Sekretariat des Obersten Rates	808 300	59 100	73 900	1 800	—	10 000	953 100
Teilbetrag	41 458 800	17 906 000	3 698 200	1 402 500	163 200	2 024 300	66 653 000
Anpassung der Bezüge	1 856 100	—	—	—	—	—	1 856 100
Insgesamt	43 314 900	17 906 000	3 698 200	1 402 500	163 200	2 024 300	68 509 100

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
289	*(Fortsetzung)*				
2890	*(Fortsetzung)*				
2891	Luxemburg	Nichtgetrennte Mittel	7 553 000	6 821 600	6 510 200,—
2892	Mol	Nichtgetrennte Mittel	3 399 100	3 574 800	3 102 300,—
2893	Varese	Nichtgetrennte Mittel	6 019 700	5 425 500	4 530 400,—
2894	Karlsruhe und München	Nichtgetrennte Mittel	3 677 000	3 392 300	3 538 400,—

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
289	*(Fortsetzung)*
2890	*(Fortsetzung)*

Schulen	Ausgaben						
	Gehälter und Zulagen für das Lehrpersonal	Überstunden, Lehrbeauftragte, Vertretungen und Spezialkurse	Verwaltung und Hilfspersonal	Verwaltungsausgaben	Grundausstattung	Außergewöhnliche Ausgaben	Insgesamt
Brüssel I	9 405 600	1 886 600	1 030 600	902 900	58 800	505 000	13 789 500
Brussel II	6 184 600	1 397 400	633 300	672 700	67 300	447 300	9 402 600
Luxemburg	8 016 800	1 185 600	1 060 000	622 700	264 300	658 700	11 808 100
Mol	3 754 700	450 600	597 400	582 500	32 400	316 400	5 734 000
Varese	6 521 600	557 600	1 487 300	520 700	26 700	289 600	9 403 500
Karlsruhe	3 883 000	466 600	356 600	341 700	20 200	188 800	5 256 900
Bergen	3 049 300	780 000	275 900	210 900	17 600	220 500	4 554 200
München	2 594 000	476 100	182 600	266 800	13 600	121 900	3 655 000
Culham	2 927 300	365 400	255 100	249 200	29 100	176 500	4 002 600
Teilbetrag	46 336 900	7 565 900	5 878 800	4 370 100	530 000	2 924 700	67 606 400
Sekretariat des Obersten Rates							902 700
Insgesamt							68 509 100

Der vom obersten Rat der Europäischen Schulen angenommene vorläufige Haushaltsplan beläuft sich auf 73 148 000 ECU, wobei ein Zuschuß der Gemeinschaft in Höhe von 47 953 800 ECU zugrunde gelegt wird.

2891 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2892 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2893 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2894 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.
Davon 3 442 000 ECU für Karlsruhe und 235 000 ECU für München.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
289	*(Fortsetzung)*			
2895	Bergen Nichtgetrennte Mittel	3 024 400	3 041 200	2 900 000,—
2896	Culham Nichtgetrennte Mittel	2 640 800	2 193 600	2 238 600,—
2897	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen Nichtgetrennte Mittel	808 300		
2898	Andere Schulen Nichtgetrennte Mittel	300 000	1 500 000	
2899	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von den Schulen gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	1 856 100	1 494 800	0,—
	Artikel 289 insgesamt	43 614 900	40 733 900	35 483 951,95
	KAPITEL 28 INSGESAMT	67 998 650	62 807 150	54 192 723,15
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	400 000	520 000	446 750,—
291	***Zuschüsse an Europabewegungen*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	400 000	328 975,—
292	***Beteiligung an Kongressen und gelegentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	77 000	90 910,—

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
289	*(Fortsetzung)*
2895	Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.
2896	*Vormals Posten 2897* Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.
2897	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb des Sekretariats des Obersten Rates (Inspektionen und sonstige Ausgaben).
2898	Mit diesen Mitteln sollen — in der nachstehenden Reihenfolge — die Ausgaben für folgendes gedeckt werden: — den Schulbesuch von Kindern, die aus zwingenden pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr in die Europäischen Schulen aufgenommen oder wegen des Dienstorts des Vaters oder der Mutter (bei Außenstellen diensttuende Beamte) nicht an einer Europäischen Schule unterrichtet werden können, — den berufsbildenden Zweig der Europäischen Schule Ispra: Mittel für die Anschaffung von technischem Material, — die Europäische Schule München: Zahlung eines Finanzausgleichs an die Europäische Schule München für die Aufnahme der Kinder von Forschern, die an der Ausarbeitung des Fusionsprogramms *Next European Torus (NET)* in Garching mitwirken.
2899	Diese Mittel sind nur für die Europäischen Schulen (Posten 2890 bis 2897) vorgesehen. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst gebunden werden, nachdem sie nach dem Verfahren der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die Auswirkungen der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge auf den Haushaltsplan der Europäischen Schulen.
290	Veranschlagt sind — die Zuschüsse an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, — finanzielle Zuschüsse an Hochschulen, die Fragen der europäischen Integration in ihren Lehrplan einbeziehen.
291	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an Organisationen, Bewegungen, Gruppen oder Tätigkeiten mit europäischer Zielsetzung.
292	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Beiträge der Kommission zu Kongressen, gelegentlichen Veranstaltungen oder Aktionen mit europäischem oder wissenschaftlichem Charakter, die von Interesse für die Gemeinschaft sind.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
293	***Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen***			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	350 000	225 000,—
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	88 900	99 000	90 087,—
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel	21 300	24 800	2 915,12
2942	Stipendien für Staatsangehörige von Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	139 800	162 800	118 241,81
	Artikel 294 insgesamt	250 000	286 600	211 243,93
295	***Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	19 570,—
296	***Beitrag zu einem speziellen Programm für die beschleunigte Ausbildung von Dolmetschern***			
	Nichtgetrennte Mittel	253 000	253 000	63 025,51
297	***Beitrag zu internationalen Nichtregierungsorganisationen für Jugendliche und zum Internationalen Jahr der Jugend***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
298	***Beteiligung der EWG an den Ausgaben für die Durchführung internationaler Übereinkommen***			
2980	Durchführung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971			
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	300 000	239 500,—
2981	Durchführung des Internationalen Olivenölübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	650 000	653 500,—
2982	Durchführung des Internationalen Zuckerübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
293	Veranschlagt sind Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen sowie für Organisationen politischer Flüchtlinge.
294	
2940	Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien und für Forschungsarbeiten über die verschiedenen Aspekte der europäischen Integration.
2941	Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien für Konferenzdolmetscher, um ihnen die Möglichkeit der Erlernung weiterer Arbeitssprachen zu verschaffen.
2942	Veranschlagt sind Mittel, die Staatsangehörigen von Drittländern einen Studienaufenthalt in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.
295	Veranschlagt sind Mittel für die Verleihung europäischer Preise und für die finanzielle Beteiligung an der Veröffentlichung, Übersetzung und Verbreitung wissenschaftlicher Werke mit Untersuchungen über europäische Probleme, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.
296	Veranschlagt sind Mittel für den Finanzbeitrag zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) oder an einem Fachinstitut für Hochschul- oder post-graduate-Studien zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird.
297	*Neuer Artikel* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 1972 zur Jugend- und Erziehungspolitik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. Ziel dieses Artikels ist ein finanzieller Zuschuß für die internationalen Nichtregierungsorganisationen für Jugendliche. Dieser Beitrag berücksichtigt die Tatsache, daß 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend erklärt wurde.
298	
2980	Beschluß 81/407/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 über die Unterzeichnung der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandelübereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1980, welche die internationale Weizenübereinkunft von 1971 bilden, und über die Hinterlegung einer Entschließung über die vorläufige Anwendung dieser Protokolle (ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1981, S. 24). Veranschlagt ist der Anteil der EWG an den Verwaltungskosten des Internationalen Weizenrats.
2981	Beschluß 79/1065/EWG des Rates vom 12. November 1979 betreffend den Abschluß des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens 1979 (ABl. Nr. L 327 vom 24. 12. 1979, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Beteiligung der EWG am Internationalen Olivenölübereinkommen.
2982	Dieser Posten ist im Hinblick auf die Beteiligung der EWG am Internationalen Zuckerübereinkommen vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
298	*(Fortsetzung)*			
2983	Durchführung des Internationalen Kaffeeübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2984	Durchführung des Internationalen Zinnübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	7 000	p.m.	6 002,44
2985	Durchführung des Internationalen Kakaoübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2986	Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen Übereinkommen über Umweltschutz Nichtgetrennte Mittel	100 100	77 600	24 829,14
2987	Internationale Fischereiübereinkommen Nichtgetrennte Mittel	329 000	239 000 (1)	105 686,31
2988	Vorschüsse in Erwartung der Ratifikationsverfahren Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2989	Durchführung des Internationalen Juteübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	31 900	p.m.	0,—
	Artikel 298 insgesamt	1 508 000	1 266 600	1 029 517,89
299	***Sonstige Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	380 000,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	3 381 000	3 473 200	2 794 992,33
	Titel 2 insgesamt	**290 421 000**	**276 493 350**	**253 474 811,54**

(1) Es werden Mittel in Höhe von 88 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
298	*(Fortsetzung)*
2983	Bei diesem Posten, der mit einem p.m. versehen ist, ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts der Organisation einzusetzen.
2984	Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des sechsten Internationalen Zinnübereinkommens.
2985	Bei diesem Posten, der mit einem p.m. versehen ist, ist gegebenenfalls der Betrag der Gemeinschaft zum Verwaltungshaushalt der Organisation einzusetzen.
2986	Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der internationalen Übereinkommen über Umweltschutz, insbesondere die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Aktionsplan für das Mittelmeer.
2987	Veranschlagt sind der Beitrag der Gemeinschaft zum Budget der internationalen Fischerei-Organisationen sowie die Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung.
2988	Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Verwaltungskosten internationaler Übereinkommen einzusetzen, der der Höhe der Anteile der Mitgliedstaaten entspricht. Ihre Zahlung ruht bis zum Abschluß der Ratifizierungsverfahren.
2989	Beschluß 83/328/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 über die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens (ABl. Nr. L 185 vom 8. 7. 1983, S. 1). Veranschlagt ist der Gemeinschaftsbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Organisation.
299	Veranschlagt sind sonstige spezielle Zuschüsse, die ihrer Art nach nicht unter die Artikel 290, 291 und 292 fallen.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	p.m.	2 848 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	2 848 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**2 848 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**884 550 600**	**811 010 055**	**743 956 462,21**

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind. Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

ANLAGE I

LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON ARTIKEL 251

KOMMISSION
Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Liste der Ausschüsse

Posten 2 5 1 0: usgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

Posten 2 5 1 1: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist.

Gruppe 1 : Regierungs- und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 2 : Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 3 : Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

Gruppe 4 : Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Auswärtige Beziehungen		
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung	2 5 1 0	3
Textilausschuß	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren	2 5 1 0	3
Ausschuß für die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	2 5 1 0	3
Gemischte Ausschüsse mit den Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA)	2 5 1 0	3
Verbindungsausschuß für Stahl	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß zum Abkommen über Uhrmacherwaren zwischen der EWG und der Schweiz	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Kanada	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Indien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Bangladesch	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Pakistan	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Sri Lanka	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Brasilien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Uruguay	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Mexiko	2 5 1 0	3
Mitgliedstaaten der ASEAN (Vereinigung südostasiatischer Nationen)	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Spanien	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Gemischter Ausschuß EWG-EGKS — Portugal	2 5 1 0	3
Engerer Ausschuß für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern	2 5 1 0	3
Wirtschaft und Finanzen		
Währungsausschuß	2 5 1 0	1
Stellvertreter des Währungsausschusses	2 5 1 0	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik	2 5 1 0	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Konjunktur"	2 5 1 0	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „mittelfristige Politik"	2 5 1 0	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Haushalt"	2 5 1 0	3
Arbeitsgruppe „Öffentliche Finanzen" des Ausschusses für Wirtschaftspolitik	2 5 1 0	3
Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft		
Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß	2 5 1 0	2
Beratender Lebensmittelausschuß	2 5 1 1	2
Ausschuß für Handel und Vertrieb	2 5 1 1	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:	2 5 1 0	3
— in explosibler Atmosphäre verwendete elektrische Betriebsmittel		
— Funkstörungen verursachende Geräte		
— Hebezeuge und Fördergeräte		
— Druckbehälter und Verfahren zu deren Prüfung		
— Düngemittel		
— Wasch- und Reinigungsmittel		
— Aerosolpackungen		
— Meßgeräte und Meß- und Prüfverfahren		
— gefährliche Stoffe und Zubereitungen		
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen		
— Kraftfahrzeuge		
— Farbstoffe für Arzneimittel		
— Gasgeräte zur Heizung, zum Kochen [1] und zur Warmwasserbereitung		

[1] Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ständiger Lebensmittelausschuß	2 5 1 0	3
Pharmazeutischer Ausschuß	2 5 1 0	3
Ausschuß für Arzneispezialitäten	2 5 1 0	3
Ausschuß für Tierarzneimittel	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge	2 5 1 0	3
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen	2 5 1 0	3
Ausschuß Stahlvereinbarung Europäische Gemeinschaft — Vereinigte Staaten	2 5 1 0	3
Kontaktausschuß im Rahmen der Vierten Richtlinie „Gesellschaftsrecht" über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen	2 5 1 1	3
Unterausschuß Crest „Informatik und Informations-Technologie"	2 5 1 1	4
Unterausschuß Crest „Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik"	2 5 1 1	4
Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Apotheker (1)	2 5 1 0	4
Wettbewerb		
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs	2 5 1 0	3
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung		
Ausschuß des Europäischen Sozialfonds	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Fachausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	2 5 1 0	4

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß für eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich	2 5 1 0	3
Paritätischer Ausschuß für die Binnenschiffahrt	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer	2 5 1 0	2
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die Schuhindustrie	2 5 1 0	2
Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Straßenverkehr	2 5 1 1	2
Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr	2 5 1 1	2
Landwirtschaft		
Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß	2 5 1 0	4
Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel	2 5 1 0	4
Wissenschaftlicher Veterinärausschuß	2 5 1 0	4
Beratende Ausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen :		
— Getreide	2 5 1 1	2
— Reis (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide)	2 5 1 1	2
— Schweinefleisch	2 5 1 1	2
— Geflügelfleisch	2 5 1 1	2
— Eier	2 5 1 1	2
— Milch und Milcherzeugnisse	2 5 1 1	2
— Rindfleisch	2 5 1 1	2
— frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse	2 5 1 1	2
— Wein	2 5 1 1	2
— Fette (zwei Fachausschüsse) :		
a) Oliven und Folgeerzeugnisse	2 5 1 1	2
b) Ölsaaten und -früchte (sowie Folgeerzeugnisse)	2 5 1 1	2
— Zucker (und paritätische Gruppe)	2 5 1 1	2
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2 5 1 1	2

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Rohtabak (und paritätische Gruppe)	2 5 1 1	2
— Flachs und Hanf (und paritätische Gruppe)	2 5 1 1	2
— Hopfen (und paritätische Gruppe)	2 5 1 1	2
— Seidenraupen (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2 5 1 1	2
— Saatgut (und Gruppe „Harmonisierung der Rechtsvorschriften")	2 5 1 1	2
— Futtermittel (und Gruppe „Annäherung der Rechtsvorschriften")	2 5 1 1	2
— Baumwolle (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2 5 1 1	2
— Kartoffeln (1)	2 5 1 1	2
— Alkohol (1)	2 5 1 1	2
— Schaf- und Ziegenfleisch	2 5 1 1	2
— Essig (1)	2 5 1 1	2
Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen	2 5 1 1	2
Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik	2 5 1 1	2
Beratender Veterinärausschuß	2 5 1 1	2
Ständiger Tierzuchtausschuß	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschüsse für die gemeinsame Agrarmarktorganisation :		
— Getreide und Reis	2 5 1 0	3
— Schweinefleisch	2 5 1 0	3
— Eier und Geflügel	2 5 1 0	3
— Milch und Milcherzeugnisse	2 5 1 0	3
— Obst und Gemüse	2 5 1 0	3
— Wein	2 5 1 0	3
— Zucker	2 5 1 0	3
— Fette	2 5 1 0	3
— Rindfleisch	2 5 1 0	3
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2 5 1 0	3
— Isoglukose (1)	2 5 1 0	3
— Baumwolle (1)	2 5 1 0	3
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2 5 1 0	3
— Tabak	2 5 1 0	3
— Hopfen	2 5 1 0	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Saatgut	2 5 1 0	3
— Flachs und Hanf	2 5 1 0	3
— Trockenfutter	2 5 1 0	3
— Schaffleisch und Ziegenfleisch	2 5 1 0	3
— Kartoffeln (1)	2 5 1 0	3
— Essig (1)	2 5 1 0	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse in der Landwirtschaft (2)	2 5 1 0	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse :		
— für Währungsfragen in der Landwirtschaft (2)	2 5 1 0	3
— Handelsregelungen (2)	2 5 1 0	3
— Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (2)	2 5 1 0	3
Ständiger Agrarstrukturausschuß	2 5 1 0	3
Ständiger Agrarforschungsausschuß	2 5 1 0	3
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen	2 5 1 0	3
Ständiger Futtermittelausschuß	2 5 1 0	3
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz	2 5 1 0	3
Ständiger Ausschuß für die Forstwirtschaft (1)	2 5 1 0	3
Ständiger Veterinärausschuß	2 5 1 0	3
Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	2 5 1 0	3
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten")	2 5 1 0	3
Durchführungsausschuß für alkoholhaltige Getränke und aromatisierte Weine (1)	2 5 1 0	3
Verkehr		
Beratender Verkehrsausschuß	2 5 1 1	1
Fachausschuß Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2 5 1 0	3
Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt — Tachographen	2 5 1 0	4
Ausschuß für die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege	2 5 1 1	3
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Eisenbahn- Straßen- und Binnenschiffsverkehr	2 5 1 1	4

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

(2) Da diese Ausschüsse Angelegenheiten behandeln, die allen Erzeugnissen/Bereichen/Gebieten gemeinsam sind, gilt ihre gemeinsame Einberufung als gemeinsame Sitzung der verschiedenen Verwaltungsausschüsse.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung von Eisenbahnunternehmen	2 5 1 1	3
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	2 5 1 1	3
Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	2 5 1 0	3
Entwicklung		
Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer	2 5 1 0	3
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschuß für das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt	2 5 1 0	3
Einziger Ausschuß (EAZ)	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Programmgestaltung	2 5 1 0	3
Ausschuß „Südliches und östliches Mittelmeer" (1)	2 5 1 0	3
Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit		
Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie	2 5 1 0	2
Beratender Verbraucherausschuß	2 5 1 1	1
Beratender Ausschuß für Umweltaktionen im Mittelmeerraum	2 5 1 1	2
Beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres	2 5 1 1	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt :		
— Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2 5 1 0	4
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	2 5 1 0	3
— chemische und biologische Analysemethoden auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel	2 5 1 0	3
— Sicherheit von Spielzeug	2 5 1 0	3
— gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft	2 5 1 1	3
— Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten	2 5 1 0	3
— Analysemethoden bei Textilien	2 5 1 0	4
— giftige und gefährliche Abfälle (1) (2)	2 5 1 0	4
— Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (2)	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß „Gemeinschaftliche Umweltaktionen"	2 5 1 1	3

(1) Schaffung 1985 geplant.

(2) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß für die Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	2 5 1 0	3
Ausschuß für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	2 5 1 1	3
Ausschuß „Walerzeugnisse"	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß „Lärm"	2 5 1 1	4
Ausschuß für Abfallwirtschaft	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern	2 5 1 1	4
Verwaltungsausschuß für die Richtlinie über gefährliche Substanzen (1)	2 5 1 0	4
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen	2 5 1 1	2
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		
Ausschuß für Wissenschaft und Technik	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)	2 5 1 0	2
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2 5 1 0	4
Koordinierungsausschuß für schnelle Reaktoren	2 5 1 1	1
Arbeitsgruppe „Sicherheit" und Untergruppen	2 5 1 1	3
Arbeitsgruppe „Codes und Standards" und Untergruppen	2 5 1 1	3
Informationsmarkt und Innovation		
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (CIDST)	2 5 1 0	3
Arbeitsgruppen des AWTID:		
— Landwirtschaftsinformation (AWG)	2 5 1 0	4
— Information über Biomedizin und Gesundheitswesen	2 5 1 0	4
— technische und wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung von Euronet (ETAG)	2 5 1 0	4
— Information über die Umwelt (ENIG)	2 5 1 0	4

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Information über die Energie (ENERG)	2 5 1 0	4
— rechtliche Aspekte	2 5 1 0	4
Euronet User Forum	2 5 1 0	2
Eurotra/Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Europäisches automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption)	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für Innovation	2 5 1 0	1
Ad-hoc-Gruppe „Politik des Informationsmarktes"	2 5 1 1	1
Beratender Ausschuß „Multi-CETIL" (Sachverständigenausschuß für die Informationsübertragung zwischen europäischen Sprachen)	2 5 1 1	2
Informationsindustrie	2 5 1 1	2
Verschiedene Ad-hoc-Gruppen	2 5 1 1	2
Fischerei		
Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für Fischereiwirtschaft	2 5 1 1	2
Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse	2 5 1 0	3
Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschuß für Fischbestände	2 5 1 0	3
Finanzinstitutionen und Steuerfragen		
Beratender Ausschuß des Banksektors und seine Untergruppen	2 5 1 1	3
Beratender Ausschuß für die Mehrwertsteuer	2 5 1 1	3
Regionalpolitik		
Ausschüsse und ihre Arbeitsgruppen	2 5 1 0	1
Ausschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (einschließlich Ad-hoc-Ausschuß für Belfast)	2 5 1 0	1
Ausschuß für Regionalpolitik	2 5 1 0	1
Sitzungen gemäß Artikel 5 des Beschlusses 75/185/EWG des Rates in Bezug auf den Ausschuß für Regionalpolitik	2 5 1 0	1
Arbeitsgruppen des Ausschusses für Regionalpolitik	2 5 1 0	1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Energie		
Beratender Ausschuß für die Verwaltung der Demonstrationsvorhaben :	2 5 1 0	4
— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe		
— Nutzung alternativer Energiequellen		
— Energieeinsparung		
— Substitution der Kohlenwasserstoffe		
Verwaltungsausschuß für die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm über nicht-nukleare Energie (1)	2 5 1 0	3
Haushalte		
Beratender Ausschuß für die eigenen Mittel	2 5 1 0	3
Statistisches Amt		
Ausschuß für Außenhandelsstatistik (NIMEXE, Methoden, Arbeitsgruppen)	2 5 1 0	3
Ständiger agrarstatistischer Ausschuß	2 5 1 0	3
Unterausschuß „Statistiken" des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2 5 1 0	3
Zollfragen		
Beratender Ausschuß für Zollfragen	2 5 1 1	2
Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs	2 5 1 0	3
Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollveredelungsverkehre	2 5 1 0	3
Ausschuß für den Zollwert	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollbefreiungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Ursprungsfragen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Beitreibung	2 5 1 0	3
Ausschuß für allgemeine Zollregelungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens EWG — Türkei	2 5 1 0	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1985 geplant. Zum 15. April 1984 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschüsse für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (andere als die Türkei)	2 5 1 0	3
Ausschuß für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien	2 5 1 0	3
Ausschuß für gegenseitige Unterstützung	2 5 1 0	3
Ausschuß für das Verfahren des vorübergehenden innergemeinschaftlichen Verkehrs	2 5 1 0	3
Ausschuß für den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr	2 5 1 0	3

KOMMISSION

ANLAGE II

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN- UND EINNAHMENANSÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1985 (1)

(1) Siehe Artikel 103 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	619 500	569 200	467 336,31
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***			
	Nichtgetrennte Mittel	500 850	445 500	376 304,82
402	***Ertrag aus der besonderen Abgabe auf die Nettodienst- und -versorgungsbezüge und die Nettovergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***			
	Nichtgetrennte Mittel	208 000	180 200	128 739,02
	KAPITEL 40 INSGESAMT	1 328 350	1 194 900	972 380,15
	Titel 4 insgesamt	**1 328 350**	**1 194 900**	**972 380,15**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge aller Art, die die Kommission gemäß Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 des Rates vom 4. Juni 1973 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6), den Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zahlt.
401	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die — monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts einbehaltenen — Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 50			
502	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

KOMMISSION

Anlage 11
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Artikel 4, 11 Absatz 2 und 48 des Anhangs VIII.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
	KAPITEL 62			
624	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen*** Nichtgetrennte Mittel	(20 810 300)	(18 754 000)	
	KAPITEL 62 INSGESAMT	(20 810 300)	(18 754 000)	
	Titel 6 insgesamt	**(20 810 300)**	**(18 754 000)**	
	GESAMTBETRAG	**1 328 350**	**1 194 900**	**972 380,15**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
624	Es handelt sich bei diesen Beträgen um die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Organe der Europäischen Gemeinschaften.	
	Die Beträge sind als *Pro-forma*-Einnahmen eingesetzt.	
	Der Gegenwert dieser Einnahmen ist von den Organen in Posten 2390 ihres jeweiligen Haushaltsplans als *Pro-forma*-Mittel eingesetzt worden.	
	Aufschlüsselung der Einnahmen:	
	— Parlament	2 882 220
	— Rat	1 261 104
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	185 210
	— Kommission	14 696 230
	— Gerichtshof	1 614 880
	— Rechnungshof	170 656
	Insgesamt	20 810 300
	Die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, da das Amt für amtliche Veröffentlichungen die Gesamterlöse an die Verfasser-Organe überweist.	

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	11 678 900	10 714 900	9 558 848,72
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	700	600	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	140 000	210 000	150 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	5 000	7 500	3 604,89
1 6	SOZIALAUSGABEN	71 200	41 000	31 617,94
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONS-ZWECKE	1 500	1 500	1 481,89
	Titel 1 insgesamt	**11 897 300**	**10 975 500**	**9 745 553,44**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	1 961 000	1 854 500	1 457 484,59
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	869 600	900 000	515 474,45
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	354 000	469 900	475 146,25
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	820 000	824 500	718 761,53
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	3 472 400	3 400 000	3 187 109,20
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	15 000	15 000	11 213,14
2 6	AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	45 000	50 000	34 388,87
	Titel 2 insgesamt	**7 537 000**	**7 513 900**	**6 399 578,03**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	1 376 000	264 600	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 376 000**	**264 600**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**20 810 300**	**18 754 000**	**16 145 131,47**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	7 420 000	6 599 200	5 593 530,75
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	842 000	741 500	599 466,65
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	888 000	784 300	681 142,97
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	76 250	57 400	57 646,08
	Artikel 1 1 0 insgesamt	9 226 250	8 182 400	6 931 786,45
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	35 500	47 100	36 677,85
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	720 400	719 400	929 175,63
	Artikel 1 1 1 insgesamt	755 900	766 500	965 853,48
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	25 000	71 000	34 659,03

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1101	Veranschlagt sind die Familienzulagen und zwar: — Haushaltszulage — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Veranschlagt ist die Zulage an Beamte, die die Bedingungen von Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen.
1103	Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.
111	
1110	Veranschlagt sind die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten.
1112	Veranschlagt sind die Mittel für die Löhne sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der örtlichen Bediensteten. Aus diesen Mitteln sollen 1985 die Vergütungen für durchschnittlich etwa 40 Bedienstete bezahlt werden.
112	*Vormals Artikel 151* Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw. (Artikel 24 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	205 950	195 300	160 560,57
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	80 000	52 700	37 379,10
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	285 950	248 000	197 939,67
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	3 200	2 900	1 588,84
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	83 000	81 600	75 806,84
1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	900	900	792,45
1 1 4 5	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	5 000	p.m.	2 964,09

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.
1131	Veranschlagt sind — der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen — die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
1133	*Vormals Posten 1146*
114	
1140	Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen (Artikel 70 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften). Unter den in den Artikel 74 und 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften genannten Bedingungen a) wird eine Geburtenzulage gewährt; b) übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Unter den im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Bedingungen (Artikel 8 des Anhangs VII und Artikel 26 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) haben Beamte und Bedienstete auf Zeit für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.
1144	Veranschlagt ist die Vergütung nach Artikel 15 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
114	*(Fortsetzung)*			
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	92 100	85 400	81 152,22
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	70 000	79 000	55 352,72
117	***Aushilfsleistungen***			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	790 000	875 000	1 260 000,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	22 000,—
	Artikel 117 insgesamt	814 000	899 000	1 282 000,—
118	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	6 500	6 100	21,04
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	35 700	34 000	17 676,87
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	26 300	25 000	3 982,03
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	41 200	39 200	9 572,49

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht nach der in Anhang VI zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Regelung abgegolten werden konnten.
117	
1174	*Vormals Posten 1171* Veranschlagt sind Honorare, Versicherungen, Fahrkosten, Tagegelder und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren. Der Einsatz freiberuflicher Korrektoren beschränkt sich auf das Notwendigste.
1175	*Vormals Posten 1172* Veranschlagt sind die Kosten für Aushilfspersonal, das zur Vertretung längerfristig abwesenden Personals eingestellt werden muß (insbesondere Fahrer und Telefonisten).
118	
1181	*Vormals Posten 1211* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.
1182	*Vormals Posten 1221* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	*Vormals Posten 1231* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1184	*Vormals Artikel 124* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
118	*(Fortsetzung)*			
1184	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 118 insgesamt	109 700	104 300	31 252,43
119	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 21 147,28
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	300 000	279 300	0,—
	Artikel 119 insgesamt	300 000	279 300	– 21 147,28
	KAPITEL 11 INSGESAMT	11 678 900	10 714 900	9 558 848,72
	KAPITEL 12			
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	700	600	0,—
	Artikel 129 insgesamt	700	600	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	700	600	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1184	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.
119	
1191	*Vormals Artikel 119* Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb dieses Kapitels übertragen werden. Veranschlagt sind die Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.
129	
1291	*Vormals Artikel 129* Die Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie werden gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb dieses Kapitels übertragen. Veranschlagt sind die etwaigen Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	50 000	88 200	150 000,— (1)
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	90 000	121 800	
	Artikel 130 insgesamt	140 000	210 000	150 000,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	140 000	210 000	150 000,—
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	5 000	7 500	3 604,89
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	5 000	7 500	3 604,89
	KAPITEL 14 INSGESAMT	5 000	7 500	3 604,89
	KAPITEL 16			
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 858,02

(1) Gemeinsamer Betrag der Posten 1301 und 1302.

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind Mittel für die Dienstreise- und Fahrkosten der Beamten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen.
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.
161	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer" sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, in Luxemburg.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***	Nichtgetrennte Mittel	10 700	36 000	27 759,92
163	***Organgemeinsame Sozialdienste***				
1630	Mieten und Nebenkosten des Kinderzentrums	Nichtgetrennte Mittel	46 000		
1631	Verwaltungskosten	Nichtgetrennte Mittel	9 500		
1632	Kosten des statutarischen Personals	Nichtgetrennte Mittel	(55 000)		
		Artikel 163 insgesamt	55 500		
		KAPITEL 16 INSGESAMT	71 200	41 000	31 617,94
	KAPITEL 17				
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***				
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 481,89
		Artikel 170 insgesamt	1 500	1 500	1 481,89
		KAPITEL 17 INSGESAMT	1 500	1 500	1 481,89
		Titel 1 insgesamt	**11 897 300**	**10 975 500**	**9 745 553,44**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
162	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Zuschüssen, die insbesondere für die Ferienkolonien gewährt werden. Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.
163	*Neuer Artikel* In diesem Artikel sind der Transparenz wegen alle Zuschüsse des Amts an den Kosten des Kinderhorts in Luxemburg (Mieten und Nebenkosten, Verwaltung und Personal) zusammengefaßt. Sämtliche Artikel 163 aller Organe sowie der entsprechende Zuschuß der Europäischen Investitionsbank umfassen 80 % der gesamten Kosten. Die restlichen 20 % gehen zu Lasten der Eltern.
1630	*Neuer Posten* Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Mieten und den Nebenkosten.
1631	*Neuer Posten* Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an dem vom Ausschuß für Soziale Maßnahmen in Luxemburg übernommenen Verwaltungskosten.
1632	*Neuer Posten* Da diese Mittel insgesamt im Einzelplan II „Parlament" sowie in vorliegendem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt sind, wird dieser Posten *pro-forma* im Haushaltsplan des Amtes für amtliche Veröffentlichungen ausgewiesen.
170	*Vormals Artikel 240*
1701	*Vormals Posten 2401* Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 306 000	1 260 000	958 444,91
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 500	4 677,63
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	304 000	252 000	249 692,95
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	235 500	205 000	140 466,23
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	10 000	20 000	1 344,48
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	86 000	82 000	78 932,54
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	15 000	18 000,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	7 500	10 000	5 925,85
	KAPITEL 20 INSGESAMT		1 961 000	1 854 500	1 457 484,59

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt ist die Miete für die vom Amt belegten Gebäude.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Gebäudeversicherungsverträge, die die Kommission für die Gebäude des Amtes mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen hat.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung. Die Mittel sind auf der Grundlage der Ausgaben im Jahr 1983 berechnet worden. Die Mittel aufstockung trägt etwaigen Gebührenerhöhungen Rechnung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten und für das Versetzen von Zwischenwänden in den Gebäuden.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung*** Nichtgetrennte Mittel	549 600	558 000	252 180,75
213	***Arbeiten aus dem Bereich der Datenverarbeitung, die an Dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	20 000	10 500,—
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	310 000	322 000	252 793,70
	KAPITEL 21 INSGESAMT	869 600	900 000	515 474,45
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Bürokommunikation***			
2200	Erstausstattung an Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	20 000	90 000	233 075,42
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	25 000	45 000	38 617,40
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	114 000	108 000	49 215,88
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	83 000	95 000	68 328,50
2204	Hardware für die Bürokommunikation Nichtgetrennte Mittel	30 000	42 000	27 959,37
	Artikel 220 insgesamt	272 000	380 000	417 196,57

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
210	Veranschlagt sind folgende Kosten: — Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage, — Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für die nach außerhalb vergebenen Auswertungsarbeiten.
214	Veranschlagt sind die Kosten für — Wartung, Unterhalt und Entwicklung der vorhandenen Software, — die Untersuchung und Funktionsanalyse von rechnergestützten Publikationsprojekten.
220	
2200	*Vormals Posten 2220* Veranschlagt sind Mittel für die vollständige Ausstattung der amtseigenen Druckerei.
2201	*Vormals Posten 2221* Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für technisches Material und technische Anlagen. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 2 000 ECU.
2202	*Vormals Posten 2222* Veranschlagt sind die Kosten für die Miete — der Fernschreibgeräte, — der Telekopiergeräte, — der Fotokopiergeräte einschließlich der Abzüge der Kopien, — der Stechuhren.
2203	*Vormals Posten 2223* Veranschlagt sind die Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung der Ausstattung der amtseigenen Druckerei und der Versandabteilung sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.
2204	*Vormals Artikel 220* Veranschlagt sind die Ausgaben für Hardware für die Bürokommunikation.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung an Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	54 000	50 600	22 590,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	2 376,92
2 2 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	60 000	56 600	24 966,92
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	9 500	15 788,75
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	16 800	16 000	12 995,21
	Artikel 2 2 3 insgesamt	16 800	25 500	28 783,96
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 500	1 300,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 602,26
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	500	300	235,72
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 200	1 000	910,40

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder zufällig beschädigtes Material. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2233	Veranschlagt sind die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge des Amtes.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika usw., insbesondere für die Korrektoren sowie von Fachbüchern auf dem Gebiet des Druckereiwesens und der Datenverarbeitung.
2252	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen.
2254	Veranschlagt sind Mittel für das für die Erhaltung der Referenzsammlungen unerläßliche Binden vom *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
225	*(Fortsetzung)*			
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	500	2 000	150,42
	Artikel 225 insgesamt	5 200	7 800	4 198,80
	KAPITEL 22 INSGESAMT	354 000	469 900	475 146,25
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	698 831,44
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
234	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	200	800	0,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 500	6 232,84
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	1 100	2 000	997,25

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2255	Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.
230	Veranschlagt sind die Mittel für die Anschaffung von Material und Papier für Druckarbeiten sowie von Umschlägen, Verpackungsmaterial und Lieferungen für den Versand.
235	
2350	Verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung u.a.).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung für Fahrer und Amtsgehilfen sowie von Arbeitskleidung für das Personal der Druckerei und des Versands.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
235	*(Fortsetzung)*			
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	15 000	12 700,—
2359	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	200	1 200	0,—
	Artikel 235 insgesamt	20 000	24 500	19 930,09
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Ausgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	820 000	824 500	718 761,53
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 342 400	3 250 000	3 098 833,08
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	150 000	88 276,12
	KAPITEL 24 INSGESAMT	3 472 400	3 400 000	3 187 109,20

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2353	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Umzugs- und Handhabungskosten.
239	
2392	Nach der am 8. Dezember 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkunft über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben (ÜMLA) hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.
240	*Vormals Posten 2310* Veranschlagt sind die Mittel für die Freimachungsgebühren für den Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen als Post-, Bahn- oder Luftsendung. Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 440 000 ECU geschätzt.
241	*Vormals Posten 2311* Veranschlagt sind die Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Euronet, Datenbank), Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Geräten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 500 ECU geschätzt.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	11 213,14
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 255 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	15 000	15 000	11 213,14
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
250	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die jährliche Zusammenkunft zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Informationsbüros in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 27			
271	***Veröffentlichungen***			
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	45 000	50 000	34 388,87
	Artikel 271 insgesamt	45 000	50 000	34 388,87
	KAPITEL 27 INSGESAMT	45 000	50 000	34 388,87
	Titel 2 insgesamt	**7 537 000**	**7 513 900**	**6 399 578,03**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2719	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes im Rahmen einer verstärkten Förderung des Absatzes der Veröffentlichungen an alle Organe.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	1 376 000	264 600	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 376 000	264 600	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 376 000**	**264 600**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**20 810 300**	**18 754 000**	**16 145 131,47**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens und Portugals.

Was das Personal betrifft, so sind diese Mittel zur Deckung der Interventionsausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Veröffentlichung des abgeleiteten Rechts in Spanisch und Portugiesisch im Falle des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften veranschlagt.

Grundlage sind die Einstellung von 14 spanischen und portugiesischen Bediensteten auf Zeit der Laufbahngruppe B für elf Monate, die Einstellung von 14 freiberuflichen Korrektoren für einen Monat sowie — je nach Arbeitsanfall — die Einstellung weiterer freiberuflicher Korrektoren für das Haushaltsjahr 1985.

Grundlage ist ferner die Annahme, daß die Produktion der Arbeiten innerhalb des für den Druckereibereich geltenden Vertragsrahmens des Amtes für amtliche Veröffentlichungen abgewickelt wird.

Die für die Kapitel 2 0 und 2 2 vorgesehenen Mittel sind für die Ausgaben bestimmt, die infolge des Mietens des Erweiterungsbaus des Amtes für amtliche Veröffentlichungen anfallen.

1. Kapitel 1 1:	Personal im aktiven Dienst	562 000
2. Kapitel 1 3:	Dienstreise- und Fahrkosten	38 000
3. Kapitel 2 0:	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	750 000
4. Kapitel 2 2:	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	26 000
	Insgesamt	1 376 000

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst in Anspruch genommen werden, nachdem sie von den Haushaltsbehörden auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10			
100	***Erstattungen bei Getreide***			
1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	506 000 000	829 000 000 (1)	809 096 793,32
1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	313 000 000	247 000 000	405 542 781,81
1002	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	185 000 000	178 000 000	294 263 992,60
1003	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Getreide) Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	77 000 000	16 056 985,58
	Artikel 100 insgesamt	1 034 000 000	1 331 000 000	1 524 960 553,31
101	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
1010	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres Nichtgetrennte Mittel	253 000 000	160 000 000	88 947 316,63

(1) Es werden Mittel in Höhe von 48 676 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich zum einen um Erstattungen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87), finanziert werden, und zum anderen um Interventionsausgaben, die nach Artikel 3 der gleichen Verordnung finanziert werden; die Bedingungen der Finanzierung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 9), festgelegt. Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wurden wie folgt veranschlagt: — einerseits ausgehend von der geltenden Marktordnung, — andererseits auf der Grundlage von Annahmen über die Marktentwicklung.
100	
1000	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1).
1001	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1).
1002	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1).
1003	*Vormals Posten 1003 und 1004* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
101	
1010	Veranschlagt sind Mittel für Übergangsvergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
101	*(Fortsetzung)*			
1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	369 000 000	222 000 000	211 883 713,40
1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	146 000 000	75 000 000	140 282 763,—
1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	106 000 000	187 000 000	124 517 569,74
1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	69,67
	Artikel 101 insgesamt	884 000 000	654 000 000	565 631 432,44
102	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
1020	Erzeugerbeihilfe für Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	237 000 000	220 000 000	218 549 663,38
1021	Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	45 000 000	47 000 000	29 724 947,85
1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung Nichtgetrennte Mittel	125 000 000	132 000 000	99 936 170,71
1029	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000 000	2 417 166,65
	Artikel 102 insgesamt	407 000 000	400 000 000	350 627 948,59
103	***Reis***			
1030	Erstattungen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	49 000 000	52 000 000	67 895 075,78
1031	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Reis) Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	19 000 000	43 082,67

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	*(Fortsetzung)*
1011	Veranschlagt sind Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1012	Veranschlagt sind Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1013	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1); hier: Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufswert bei der Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1).
1019	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), sofern es sich nicht um Käufe und Folgemaßnahmen handelt.
102	
1020	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1021	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1022	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1029	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Subventionen für die Einfuhr von Futtergetreide nach Italien aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem Seewege als Folge des Abschöpfungsabschlags, der für Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern gilt (Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1)).
103	
1030	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13).
1031	*Vormals Posten 1031 und 1032* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
103	*(Fortsetzung)*				
1033	Interventionen bei Reis	Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	24 000 000	24 955 566,84
		Artikel 103 insgesamt	90 000 000	95 000 000	92 893 725,29
		KAPITEL 10 INSGESAMT	2 415 000 000	2 480 000 000	2 534 113 659,63
	KAPITEL 11				
110	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose***				
1100	Erstattungen	Nichtgetrennte Mittel	1 235 000 000	1 106 000 000 (1)	758 089 398,21
1101	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Zucker)	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	0,—
		Artikel 110 insgesamt	1 239 000 000	1 110 000 000	758 089 398,21
111	***Interventionen bei Zucker***				
1110	Vergütung der Lagerkosten	Nichtgetrennte Mittel	430 000 000	446 000 000	550 502 873,50
1111	Öffentliche Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	p.m.	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 30 109 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1033	Diese Mittel sind beim derzeitigen Stand der Regelung für folgende Interventionen vorgesehen: — Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), — Interventionen zur Lagerung gemäß Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
	Den Ausgaben des Kapitels 11 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einmal Lagerabgaben — normalerweise in gleicher Höhe wie die Mittel des Postens 1110 „Vergütung der Lagerkosten" — und Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken. Die Produktionsabgaben und die Lagerabgaben für Zucker werden auf 1 021 100 000 ECU und die Produktionsabgaben für Isoglukose auf 3 900 000 ECU veranschlagt.
110	
1100	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1). Die eingesetzten Mittel enthalten auch die Ausfuhrerstattungen, die sich aus dem Zuckerprotokoll im Anhang des Lome-Abkommens und der Sondervereinbarung mit Indien ergeben. Für 1985 wurde ein Betrag von rund 520 Millionen ECU vorgesehen. 1984 betrug er 445 Millionen ECU. 1983 betrugen die Ausgaben etwa 390 Millionen ECU.
1101	*Vormals Posten 1101 und 1102* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
111	
1110	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1111	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
111	*(Fortsetzung)*			
1112	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	2 338 423,33
1113	Maßnahmen für Zucker aus den französischen überseeischen Departements Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	5 231 500,—
1114	Subventionen bei der Einfuhr von Zucker Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1119	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	450 000 000	462 000 000	558 072 796,83
	KAPITEL 11 INSGESAMT	1 689 000 000	1 572 000 000	1 316 162 195,04
	KAPITEL 12			
120	***Erstattungen bei Olivenöl***			
1200	Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	24 000 000	9 715 330,24
1201	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 120 insgesamt	27 000 000	24 000 000	9 715 330,24
121	***Erzeugerbeihilfen und Beihilfen zur Verbrauchsförderung bei Olivenöl***			
1210	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	587 000 000	513 000 000	393 837 148,11

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1112	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1113	Veranschlagt sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1114	Veranschlagt sind Mittel für Subventionen bei der Einfuhr von Zucker gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1119	Dieser Posten ist beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4) (Denaturierungsprämie), zu decken.
120	
1200	*Vormals Artikel 120* Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12), insbesondere Artikel 20. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Olivenöl gemäß vorgenanntem Artikel.
1201	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
121	
1210	Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung (Anlage einer Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen) einbehalten werden.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
12 1	*(Fortsetzung)*				
1211	Beihilfen zur Verbrauchsförderung	Nichtgetrennte Mittel	217 000 000	250 000 000	221 639 830,81
	Artikel 12 1 insgesamt		804 000 000	763 000 000 (1)	615 476 978,92
122	***Spezifische produktions- oder verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***				
1220	Produktionsorientierte Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	15 500 000	11 000 000	13 801 024,93
1221	Verbrauchsorientierte Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	6 000 000	199 244,27
	Artikel 12 2 insgesamt		21 000 000	17 000 000	14 000 269,20
123	***Interventionsaufkäufe von Olivenöl***				
1230	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	22 000 000	28 000 000	24 147 911,56
1231	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	22 000 000	20 583 873,06
1232	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	– 16 000 000	– 13 000 000	– 32 516 147,11
1233	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 12 3 insgesamt		22 000 000	37 000 000	12 215 637,51

(1) Es werden Mittel in Höhe von 17 826 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)*
1211	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informations- und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft) einbehalten werden.
122	
1220	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1).
1221	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Informations- oder sonstige Maßnahmen) (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
123	
1230	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1231	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1232	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1233	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben, und zwar beim jetzigen Stand der Regelung insbesondere der Ausgaben gemäß Artikel 13 und Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Ausgleichsvorrat und Lagerverträge) (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
124	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	22 000 000	23 924 321,58
	KAPITEL 12 INSGESAMT	897 000 000	863 000 000	675 332 537,45
	KAPITEL 13			
130	***Ölsaaten und Ölfrüchte***			
1300	Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	3 747 017,72
1301	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen Nichtgetrennte Mittel	552 000 000	458 000 000 (1)	631 400 520,25
1302	Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne Nichtgetrennte Mittel	308 000 000	256 000 000	293 382 530,42
1303	Produktionsbeihilfen für Sojabohnen Nichtgetrennte Mittel	47 000 000	21 000 000	6 185 453,62
1304	Produktionsbeihilfen für Leinsamen Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	7 000 000	14 489 254,99
1305	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	50 000	18 686,47
1306	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	950 000	– 3 670 326,69
1309	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 130 insgesamt	938 000 000	748 000 000	945 553 136,78

(1) Es werden Mittel in Höhe von 25 217 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
124	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8), gekürzt und ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 5. 1985, S. 15).
130	
1300	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12), insbesondere Artikel 28.
1301	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1302	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1303	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8), gekürzt und ersetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 5. 1985, S. 15).
1304	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Leinsamen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29).
1305	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben; beim gegenwärtigen Stand der Regelung insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Rizinussamen [Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1)].
1306	Veranschlagt sind Mittel für Ankauf und Lagerung sowie für Folgemaßnahmen gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1309	Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, folgende etwaige Ausgaben zu decken, insbesondere: — Vergütung für frühe Vermarktung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66); — Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7).

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
131	***Eiweißhaltige Pflanzen***				
1310	Produktionsbeihilfen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	Nichtgetrennte Mittel	207 000 000	133 000 000	84 589 276,82
1311	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter	Nichtgetrennte Mittel	62 000 000	45 000 000	57 735 936,53
1312	Produktionsbeihilfen für Lupinen	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	1 000 000	
1319	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 131 insgesamt	272 000 000	179 000 000	142 325 213,35
		KAPITEL 13 INSGESAMT	1 210 000 000	927 000 000	1 087 878 350,13
	KAPITEL 14				
140	***Faserlein und Hanf***				
1400	Beihilfen für Faserlein	Nichtgetrennte Mittel	23 000 000	19 000 000	17 587 961,80
1401	Besondere Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 200 000	253 273,—
1402	Beihilfen für die Hanferzeugung	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 503 893,06
1409	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	0,—
		Artikel 140 insgesamt	28 500 000	24 200 000	19 345 127,86

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Erläuterungen
131	
1310	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7).
1311	Veranschlagt sind Mittel für die Beihilfen für Trockenfutter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1), zuletzt geändert die Verordnung (EWG) Nr. 1314/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 27).
1312	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39).
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1) gewährten Erzeugungsbeihilfen für Faserlein, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge.
1401	Veranschlagt sind Mittel für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).
1402	Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).
1409	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Interventionen bei Faserlein und Hanf; das sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
141	***Baumwolle*** Nichtgetrennte Mittel	183 500 000	116 000 000 (1)	140 071 114,30
142	***Seidenraupen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	800 000	618 044,01
149	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	213 000 000	141 000 000	160 034 286,17
	KAPITEL 15			
150	***Frisches Obst und Gemüse***			
1500	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	68 000 000	57 000 000	51 918 717,31
1501	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe und für unentgeltliche Verteilung Nichtgetrennte Mittel	298 000 000	300 000 000	303 457 367,28
1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	16 000 000	15 152 444,91
1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	105 000 000	98 000 000	79 269 884,85

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 439 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Veranschlagt sind Mittel für die in Anwendung des Protokolls Nr. 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland eingeführte Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84 (ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1).
142	Mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16) wurde für Seidenraupen und Seidenraupeneier eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1).
150	
1500	Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1).
1501	Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1) und für Käufe im Fall einer ernsten Krise nach Artikel 19 derselben Verordnung, — Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
1502	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgleichszahlungen zur Förderung des Absatzes von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 38).
1503	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21) und der Ausgaben aufgrund besonderer absatzfördernder Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen (Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3)).

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
150	*(Fortsetzung)*			
1509	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 150 insgesamt	488 000 000	471 000 000	449 798 414,35
151	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
1510	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	7 000 000	6 155 145,65
1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel	568 000 000	506 000 000 (1)	469 225 059,16
1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel	285 000 000	253 000 000	265 737 936,82
1513	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 182 181,98
1519	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 151 insgesamt	868 000 000	772 000 000	746 300 323,61
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 356 000 000	1 243 000 000	1 196 098 737,96
	KAPITEL 16			
160	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	25 000 000	20 171 987,04

(1) Es werden Mittel in Höhe von 19 702 000 ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
150	*(Fortsetzung)*
1509	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere etwaige Vergütungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1).
151	
1510	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11).
1511	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1).
1512	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von anderem Obst und Gemüse als Tomaten gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), sowie der besonderen Ausgaben gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2674/82 (ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1982, S. 3).
1513	Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46) zu decken.
160	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
161	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
1610	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	100 000 000	143 000 000	142 466 521,69
1611	Destillation von Wein Nichtgetrennte Mittel	613 000 000	425 000 000 (1)	391 413 991,59
1612	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung Nichtgetrennte Mittel	88 000 000	55 000 000	63 071 891,82
1613	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	134 000 000	98 000 000	42 081 308,67
1614	Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation Nichtgetrennte Mittel	22 000 000	14 000 000	0,—
1619	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	7 000 000	0,—
	Artikel 161 insgesamt	963 000 000	742 000 000	639 033 713,77
	KAPITEL 16 INSGESAMT	998 000 000	767 000 000	659 205 700,81
	KAPITEL 17			
170	***Erstattungen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	42 000 000	31 000 000	27 944 246,83

(1) Es werden Mittel in Höhe von 11 563 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Erläuterungen
161	
1610	Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen: — private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1) sowie ergänzende Lagerhaltung (Artikel 12 und 12a), — Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1611	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß Artikel 11, 12a, 15, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1).
1612	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1).
1613	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost: — für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch; — in konzentrierter Form zur Anreicherung bestimmter Weine; — auch in konzentrierter Form für die Bereitung von „British-", „Irish-" und „home made-" Weinen. (Artikel 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1)).
1614	Veranschlagt sind Mittel für die Übernahme von Alkohol aus der Destillation aufgrund der Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein durch die Interventionsstellen gemäß Artikel 40a und 41a zu decken (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1).
1619	Diese Mittel sind für folgende Ausgaben bestimmt: — Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1) für Erzeugnisse des Weinsektors, ausgenommen Tafelwein, — die gemäß Artikel 62 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffenen abweichenden Maßnahmen im Falle von Naturkatastrophen, — andere Maßnahmen als Destillation gemäß Artikel 15 und 41c der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
170	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Tabak gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 47).

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
171	***Prämien für Tabak***	Nichtgetrennte Mittel	765 000 000	725 000 000 (1)	614 790 385,05
172	***Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen bei Tabak***				
1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	12 000 000	10 932 673,08
1721	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 700 000	3 134 881,10
1722	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	24 200 000	14 522 890,—
		Artikel 172 insgesamt	34 000 000	38 900 000	28 590 444,18
173	***Sonstige Interventionen bei Tabak***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	100 000	– 77,74
		KAPITEL 17 INSGESAMT	841 000 000	795 000 000	671 324 998,32
	KAPITEL 18				
180	***Saatgut***	Nichtgetrennte Mittel	44 900 000	44 000 000 (2)	42 976 572,63
181	***Hopfen***	Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	10 000 000	8 169 870,84
182	***Kartoffeln***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 17 326 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 226 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
171	Veranschlagt sind Mittel für die Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
172	
1720	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1721	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1722	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
173	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für Nichtwiederbepflanzung der Anbauflächen mit Tabak der Sorte Beneventano gemäß Verordnung (EWG) Nr. 339/77 des Rates vom 14. Februar 1977 über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4).
180	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/83 (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 23).
181	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern aufgrund von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1) gewährt werden.
182	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Januar 1976) für eine gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln (KOM(75) 690 endg.), geändert am 28. März 1977.

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
183	***Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
184	***Bienenzucht*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	1 000 000	4 439 380,38
189	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 18 INSGESAMT	54 000 000	55 000 000	55 585 823,85
	Titel 1 insgesamt	**9 673 000 000**	**8 843 000 000**	**8 355 736 289,36**

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
183	*Neuer Artikel* Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Juli 1983) über eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (KOM(83) 470 endg.).
184	Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/83 (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***				
2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil	Nichtgetrennte Mittel	747 000 000	619 000 000	436 378 776,71
2001	Erstattungen bei Magermilchpulver	Nichtgetrennte Mittel	264 000 000	225 000 000	102 850 217,99
2002	Erstattungen bei Käse	Nichtgetrennte Mittel	464 000 000	424 000 000	242 056 052,34
2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen	Nichtgetrennte Mittel	688 000 000	664 000 000	434 610 303,70
2006	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft — Magermilchpulver	Nichtgetrennte Mittel	136 000 000	114 000 000	48 396 267,09
2007	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft — Butteroil	Nichtgetrennte Mittel	76 000 000	83 000 000	62 458 733,80
	Artikel 200 insgesamt		2 375 000 000	2 129 000 000 (1)	1 326 750 351,63
201	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***				
2010	Private Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	30 000 000	29 164 233,31
2012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	68 000 000	102 000 000	90 325 379,29

(1) Es werden Mittel in Höhe von 59 001 000 ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2001	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2002	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2003	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2006	*Vormals Posten 2006 und 2007* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2007	*Vormals Posten 2008 und 2009* Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
201	
2010	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2011	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2012	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
201	*(Fortsetzung)*			
2013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	566 000 000	646 000 000	514 964 795,57
	Artikel 201 insgesamt	652 000 000	778 000 000	634 454 408,17
202	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
2020	Beihilfe für Magermilchpulver zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	649 000 000	649 000 000	831 641 580,30
2021	Beihilfe für flüssige Magermilch zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	143 000 000	135 000 000	119 766 572,75
2022	Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	190 000 000	225 000 000	61 352 959,69
2023	Beihilfe für flüssige Magermilch zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	318 000 000	247 000 000	315 067 151,36
2024	Beihilfe für Magermilch für die Kaseinherstellung Nichtgetrennte Mittel	438 000 000	376 000 000	302 915 101,68
2025	Beihilfe für zur Kälberfütterung bestimmtes Milchpulver mit einem Fettgehalt von 10 % Nichtgetrennte Mittel	406 000 000	256 000 000	
2029	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 202 insgesamt	2 144 000 000	1 888 000 000 (1)	1 630 743 365,78
203	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
2030	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	98 000 000	96 000 000	100 654 728,94

(1) Es werden Mittel in Höhe von 52 868 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
201	*(Fortsetzung)*
2013	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), insbesondere: — Zuschüsse für Sondermaßnahmen, — Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), — Ausgaben für Transporte gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18).
202	
2020	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2021	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2022	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2023	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2024	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2025	*Neuer Posten* Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung.
2029	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für besondere Verwendungszwecke gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
203	
2030	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
203	*(Fortsetzung)*				
2031	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	138 000 000	114 000 000	66 408 469,12
2032	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	256 000 000	209 000 000	109 258 226,—
2033	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	968 000 000	418 000 000	134 464 152,66
	Artikel 203 insgesamt		1 460 000 000	837 000 000	410 785 576,72
204	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***				
2040	Beihilfen für den Butterverbrauch und für Sozialhilfeempfänger	Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	109 000 000	134 527 969,42
2049	Sonstige Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	255 000 000	520 000 000	361 907 660,68
	Artikel 204 insgesamt		282 000 000	629 000 000	496 435 630,10
205	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***				
2050	Lagerung von Käse	Nichtgetrennte Mittel	66 000 000	64 000 000	53 713 157,56
2059	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 205 insgesamt		66 000 000	64 000 000	53 713 157,56

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
203	*(Fortsetzung)*
2031	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2032	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2033	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie der übrigen Ausgaben aufgrund von Artikel 6 Absatz 3, insbesondere: — Ausgaben für Zuschüsse für besondere Verwendungen, — Neubewertung der Lagerbestände aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1).
204	
2040	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2049	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
205	
2050	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden: öffentliche oder private Lagerhaltung von Grana Padano, Parmigiano Reggiano und Provolone gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß Artikel 9 genannter Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
206	***Sonstige Maßnahmen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse***			
2060	Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an den Umstellungsprämien Nichtgetrennte Mittel	39 000 000	49 000 000	92 009 231,71
2061	Milchverteilung in den Schulen Nichtgetrennte Mittel	146 000 000	146 000 000	83 681 138,24
2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung Nichtgetrennte Mittel	72 000 000	73 000 000	59 961 944,79
2063	Verbesserung der Milchqualität Nichtgetrennte Mittel	21 000 000	20 000 000	10 578 536,39
2064	Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2069	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 206 insgesamt	278 000 000	288 000 000	246 230 851,13
207	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***			
2070	Lineare Abgabe Nichtgetrennte Mittel	– 632 000 000	– 725 000 000	– 527 360 571,48

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
206	
2060	Veranschlagt sind Mittel für den von der Abteilung Garantie zu tragenden Anteil an den Ausgaben für Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung von Milchkuhbeständen (Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3). 60 % der Ausgaben werden von der Abteilung Garantie und 40 % von der Abteilung Ausrichtung übernommen.
2061	Veranschlagt sind Mittel für die Milchverteilung in den Schulen (Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 10)).
2062	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Absatzförderung, Werbung, Marktexpansion und Marktforschung.
2063	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität.
2064	Veranschlagt sind Mittel für die speziellen Ausgaben, die mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe zusammenhängen.
207	
2070	*Vormals Artikel 207* Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/84 (ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 73). Die finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger für das Jahr 1985 wird gemäß vorgenannter Verordnung auf der Grundlage der Abgabe in Höhe von 3 % des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1984/85 berechnet. Die dadurch aufgebrachten Mittel haben folgende Zweckbestimmung: a) Finanzierung gezielter Maßnahmen im Einklang mit den für die einzelnen Wirtschaftsjahre aufgestellten Programmen; 1984/85: — zwei Drittel der Ausgaben für einen Betrag in Höhe von 100 v. H. des Richtpreises und 100 v. H. der Ausgaben für die 25 v. H. des zusätzlichen Richtpreises für die Milchverteilung an den Schulen (Posten 2061); — zwei Drittel der Ausgaben für Butterfett für Feinbackwaren, Speiseeis und Butterreinfett (Posten 2033); — 100 v. H. der Ausgaben für die Verbesserung der Milchqualität (Posten 2063); — 100 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen zur Marktentwicklung (Posten 2062). b) Beitrag zur Deckung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, einschließlich der Finanzierung folgender bereits laufender und als vorrangig eingestufter Maßnahmen: — Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für Milcherzeugnisse; — Maßnahmen zum Absatz von Butter; — Beihilfen für Magermilchpulver; — Sonderverkauf von Magermilchpulver zu anderen Zwecken als Kälberfütterung.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
207	*(Fortsetzung)*				
2071	Zusätzliche Abgabe	Nichtgetrennte Mittel	– 148 000 000	– 247 000 000	
		Artikel 207 insgesamt	– 780 000 000	– 972 000 000	– 527 360 571,48
208	***Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger***	Nichtgetrennte Mittel	125 000 000	120 000 000	124 325 639,32
		KAPITEL 20 INSGESAMT	6 602 000 000	5 761 000 000	4 396 078 408,93
	KAPITEL 21				
210	***Erstattungen bei Rindfleisch***	Nichtgetrennte Mittel	1 148 000 000	896 000 000 (1)	828 170 796,28
211	***Interventionskäufe bei Rindfleisch***				
2110	Private Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	136 000 000	17 000 000	14 041 410,87
2111	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	180 000 000	140 000 000	93 946 813,54
2112	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	111 000 000	63 000 000	55 797 978,85

(1) Es werden Mittel in Höhe von 27 565 000 ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
207	*(Fortsetzung)*
2071	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10). Diese Abgabe wird in jedem Gebietsteil der Mitgliedstaaten während fünf aufeinanderfolgender Zwölfmonatszeiträume ab 2. April 1984 nach zwei verschiedenen Formeln gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates angewandt. Sie beträgt je nach der gewählten Formel 75 bzw. 100 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- oder Milchäquivalenzmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Bezugsmenge hinaus geliefert werden. Bei direktem Verkauf an den Verbraucher beträgt die Abgabe 75 % des Milchrichtpreises auf alle Milch- und/oder Milcherzeugnismengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine Bezugsmenge überschreiten.
208	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/84 (ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 73), insbesondere Artikel 2a.
210	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), insbesondere Artikel 18.
211	
2110	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2111	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2112	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
211	*(Fortsetzung)*			
2113	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	652 000 000	472 000 000	468 597 289,85
	Artikel 211 insgesamt	1 079 000 000	692 000 000	632 383 493,11
212	***Andere Interventionen als Aufkäufe von Rindfleisch***			
2120	Prämien für Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	95 000 000	94 000 000	91 064 994,77
2121	Prämien für die Kalbung Nichtgetrennte Mittel	106 000 000	124 000 000	102 979 161,48
2122	Prämien für die Schlachtung anderer ausgewachsener Rinder als Kühe Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	40 000 000	81 890 971,96
2129	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 212 insgesamt	233 000 000	258 000 000	275 935 128,21
	KAPITEL 21 INSGESAMT	2 460 000 000	1 846 000 000	1 736 489 417,60
	KAPITEL 22			
220	***Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
211	*(Fortsetzung)*
2113	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten insbesondere des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ankaufs- und Verkaufswert gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
212	
2120	Veranschlagt sind Mittel für Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Verordnung EWG Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 (ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 4).
2121	Diese Mittel sind dazu bestimmt, beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Prämien für die Kalbung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5) und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1064/84 des Rates vom 16. April 1984 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland im Wirtschaftsjahr 1984/85, sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 3) zu finanzieren.
2122	Diese Mittel sind dazu bestimmt, beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, ausgenommen Kühe, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5), Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder eine Prämie zu gewähren (ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 14), und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 des Rates vom 16. April 1984 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1984/85 (ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1) zu finanzieren.
2129	Veranschlagt sind Mittel für andere Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
220	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22), insbesondere Artikel 17.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
221	***Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch***				
2210	Prämien	Nichtgetrennte Mittel	451 000 000	479 000 000 (1)	305 598 113,15
2211	Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2219	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 221 insgesamt	451 000 000	479 000 000	305 598 113,15
		KAPITEL 22 INSGESAMT	451 000 000	479 000 000	305 598 113,15
	KAPITEL 23				
230	***Erstattungen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	136 000 000	166 000 000 (2)	120 210 541,62
231	***Interventionen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	41 000 000	24 782 789,52
		KAPITEL 23 INSGESAMT	163 000 000	207 000 000	144 993 331,14
	KAPITEL 24				
240	***Erstattungen bei Eiern***	Nichtgetrennte Mittel	35 000 000	33 000 000	30 408 965,89

(1) Es werden Mittel in Höhe von 8 320 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 4 424 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Einkommensprämien und/oder Schlachtungsprämien gemäß Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1).
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Lagerhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1).
230	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5), insbesondere Artikel 15.
231	Diese Mittel sollen beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Ausgaben für die öffentliche und private Lagerhaltung und sonstige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1) decken.
240	Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81 (ABl. Nr. L 346 vom 19. 12. 1981, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
241	***Erstattungen bei Geflügel*** Nichtgetrennte Mittel	89 000 000	93 000 000 (1)	92 867 054,03
	KAPITEL 24 INSGESAMT	124 000 000	126 000 000	123 276 019,92
	KAPITEL 25			
250	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide*** Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	17 000 000	29 618 841,67
251	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** Nichtgetrennte Mittel	375 000 000	334 000 000 (2)	313 568 089,65
	KAPITEL 25 INSGESAMT	402 000 000	351 000 000	343 186 931,32
	KAPITEL 27			
270	***Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000 (3)	268 697,64
	KAPITEL 27 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	268 697,64

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 757 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 7 648 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 24 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).
250	Veranschlagt sind Mittel für angepaßte Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
251	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27).
270	Veranschlagt sind Mittel für die Beitrittsausgleichsbeträge nach Artikel 55 der Beitrittsakte von 1972 und Artikel 61 der Beitrittsakte von 1979.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 28			
280	***Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
2800	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Einfuhr entrichtete Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	71 000 000	174 822 688,43
2801	Von den ausführenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr für Rechnung der einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) entrichtete Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	14 000 000	72 391 620,83
2802	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Einfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 158 000 000	– 571 000 000	– 635 283 196,24
2803	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr entrichtete Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	170 000 000	642 000 000 (1)	750 934 508,71
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 52 000 000	– 117 000 000	– 213 789 384,61
	Artikel 280 insgesamt	– 13 000 000	39 000 000	149 076 237,12
281	***Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern***			
2810	Die Abschöpfung überschreitender Teil der bei der Einfuhr (in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung) gewährten Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	p.m.	547 498,42

(1) Es werden Mittel in Höhe von 11 309 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über verschiedene konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1). Veranschlagt sind in diesem Kapitel Mittel zur Deckung der im inner- und außergemeinschaftlichen Handel erhobenen oder gewährten Währungsausgleichsbeträge gemäß vorgenannter Verordnung.
280	
2800	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gewährt.
2801	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung können von den ausführenden Mitgliedstaaten gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall um Einfuhren Italiens aus den anderen Mitgliedstaaten (Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1)).
2802	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung erhoben.
2803	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung gewährt.
2804	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung erhoben.
281	
2810	Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1). Der die Einfuhrabschöpfung überschreitende Teil der Ausgleichsbeträge geht gegenwärtig infolge der Aussetzung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zu Lasten des EAGFL.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
281	*(Fortsetzung)*				
2811	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gezahlte Währungsausgleichsbeträge	Nichtgetrennte Mittel	121 000 000	355 000 000	338 702 701,05
	Artikel 281 insgesamt		122 000 000	355 000 000	339 250 199,47
	KAPITEL 28 INSGESAMT		109 000 000	394 000 000	488 326 436,59
	KAPITEL 29				
290	***Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre***	Nichtgetrennte Mittel	– 150 000 000	– 25 000 000	– 108 118 472,08
291	***Gemeinschaftliche Ausgleichszahlungen***	Nichtgetrennte Mittel	120 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
281	*(Fortsetzung)*
2811	Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Währungsausgleichsbeträge, die für Ausfuhren nach dritten Ländern gezahlt werden. Die Währungsausgleichsbeträge, die die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 974/71 von den Erstattungen nach dritten Ländern abziehen, werden weiterhin in Abzug von den Erstattungen in den betreffenden Sektoren verbucht, da die gesonderte Verbuchung auf große praktische Schwierigkeiten stößt.
290	Dieser Artikel dient gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) der Verbuchung des Unterschieds zwischen den Ausgaben, die in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13) anerkannten Ausgaben.
291	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1), insbesondere Artikel 4.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
292	***Besondere Auslagerungsmaßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	—		
	KAPITEL 29 INSGESAMT	– 30 000 000	– 25 000 000	– 108 118 472,08

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
292	*Neuer Artikel* Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Einführung von Sondermaßnahmen zur Verringerung der Bestände an bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere bei Rindfleisch und Milcherzeugnissen.

Informatorischer Hinweis

a) Mittel der Abteilung Garantie insgesamt, einschließlich der Mittel des Kapitels 40 (Fischerei)

	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
Titel 1 und 2 insgesamt	19 955 000 000	18 333 000 000	15 785 835 173,57
Gemeinsame Marktordnung Fischerei (Kap. 40)	24 085 400	42 875 000	25 750 199,17
Abteilung Garantie insgesamt	19 979 085 400	18 375 875 000	15 811 585 372,74

b) Einnahmen aus der Agrarpolitik

Auf die gemeinsame Marktpolitik sind auch Einnahmen zurückzuführen, die bei den Eigenmitteln der Gemeinschaft verbucht sind, und zwar:

— Abschöpfungen	1 081 550 000
— Abgaben „Zucker“	1 021 100 000
— Abgaben „Isoglukose“	3 900 000
Insgesamt	2 106 550 000

c) Die Gesamtmittel der Abteilung Garantie unter Punkt a) umfassen die Mittel für Erstattungen im Rahmen von Aktionen der Nahrungsmittelhilfe. Diese Mittel sind wie folgt nach Posten aufgeschlüsselt:

Posten	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1003	30 000 000	77 000 000	16 056 985,58
1031	18 000 000	19 000 000	43 082,67
1101	4 000 000	4 000 000	0,—
1201	p.m.	—	0,—
2006	136 000 000	114 000 000	48 396 267,09
2007	76 000 000	83 000 000	62 458 733,80
Insgesamt	264 000 000	297 000 000	126 955 069,14

d) Die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern eingeräumten punktuellen Vorteile sowie allgemeine Handelszugeständnisse haben im Haushaltsbereich Auswirkungen, die es hervorzuheben gilt.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 282 000 000**	**9 140 000 000**	**7 430 098 884,21**

(1) Gesamtbetrag der Titel 1 und 2:
1985 = 19 955 000 000 ECU;
1984 = 18 333 000 000 ECU (davon 350 000 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt werden);
Ausgaben 1983 = 15 785 835 173,57 ECU.

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die durch einige dieser Konzessionen hervorgerufenen ungefähren Belastungen für den EAGFL (Abteilung Garantie) werden nachfolgend zusammen mit den Elementen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Haushaltsausgaben führen können: — *Zucker:* Gemäß dem Zuckerprotokoll des Lome-Abkommens und dem Abkommen mit Indien importiert die Gemeinschaft jährlich etwa 1,3 Millionen Tonnen Zucker; da sie selber Überschüsse aufweist, muß sie eine entsprechende Menge exportieren; die Kosten für Ausfuhrerstattungen (in Artikel 1 1 0 enthalten) lassen sich für 1985 auf 520 Millionen ECU veranschlagen. — *Butter:* 1985 wird die Gemeinschaft 81 000 Tonnen Butter zu niedrigeren Abschöpfungsraten aus Neuseeland einführen; die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge lassen sich auf etwa 138 Millionen ECU veranschlagen (in Artikel 2 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 75 Millionen ECU belaufen. Diese Kosten sind jedoch im Zusammenhang mit der handelspolitischen Zusammenarbeit mit Neuseeland zu sehen, die sich im Prinzip positiv für den Haushalt der Gemeinschaft auswirkt, da dadurch der Weltmarkt besser stabilisiert wird. — *Rindfleisch:* Die Gemeinschaft führt 400 000 Tonnen Rindfleisch zu niedrigen Zöllen oder zollfrei ein; da der Bedarf der Gemeinschaft gedeckt ist, muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden; die Kosten lassen sich für 1985 auf etwa 550 Millionen ECU (in Artikel 2 1 0 enthalten) veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 450 Millionen ECU belaufen. — *Getreide:* Die zu niedrigen Zöllen oder zollfrei eingeführten Getreidesubstitutionsprodukte (insbesondere Maniok und corn gluten-feed) führen 1985 in diesem Überschußsektor zu Erstattungen in Höhe von 750 Millionen ECU (in Artikel 1 0 0 enthalten). Die Gemeinschaft hatte in den GATT-Verhandlungen diesen begünstigten Einfuhren im Ausgleich für die Aufhebung der Bindung der Getreideeinfuhrzölle zugestimmt. Dies ermöglicht es der Gemeinschaft, den Getreidesektor kostengünstiger zu unterstützen, als dies ohne die Aufhebung der Fall wäre.

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 30						
300	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)*** Getrennte Mittel	p.m.	10 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	33 540 598,59

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64). Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), insbesondere Artikel 6 Absatz 4. Verordnung (EWG) Nr. 2992/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Gewährung einer Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978 und 1979 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 3). Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	58 892 853 (1)	10 000 000	10 000 000	13 900 000	13 900 000	11 092 853
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1985	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	58 892 853	10 000 000	10 000 000	13 900 000	13 900 000	11 092 853

(1) Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (64 409 379 ECU) abzüglich der Übertragungen (5 516 526 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** Getrennte Mittel	242 500 000	164 600 000	164 000 000	110 000 000	246 867 352,29	121 203 416,90

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 des Rates vom 16. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3164/82 des Rates vom 22. November 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten und Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 1). Diese um weitere zehn Jahre verlängerte und nunmehr bis 31. Dezember 1994 befristete Maßnahme sieht Beihilfen für öffentliche, halböffentliche oder private Investitionsvorhaben vor, die sich in die besonderen Programme einfügen, welche von den Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftlichen Rahmen ausgearbeitet und von der Kommission gebilligt wurden. Ziel der Maßnahme ist es, die Bedingungen für die Verarbeitung und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu verbessern, daß die Verarbeitungs- und Absatzwirtschaft den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Preise bieten kann; die weiteren Ziele sind, eine stärkere und regelmäßigere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen und eine bessere Ausrichtung auf die Ausfuhr zu ermöglichen. Es handelt sich um Kapitalzuschüsse für höchstens 25 % des Investitionsbetrags. Die Kommission kann diesen Prozentsatz in Gebieten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf 30 % erhöhen. Zudem kann die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in bestimmten Regionen der Gemeinschaft wie folgt erhöht werden: — auf 50 % für die Vorhaben im Mezzogiorno, in Westirland und in Griechenland (ohne Großraum Athen); — auf 35 % für Vorhaben im Languedoc-Roussillon und für weinwirtschaftliche Vorhaben in den Departements Vaucluse, Bouches du Rhône, Var, Ardèche und Drôme. In diesen Regionen sind die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse generell unzureichend entwickelt und wenig rationell, so daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen verstärkt werden müssen.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	242 500 000	174 600 000	164 000 000	120 000 000	246 867 352,29	154 744 015,49
	KAPITEL 30 INSGESAMT	242 500 000	174 600 000	164 000 000	120 000 000	246 867 352,29	154 744 015,49

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
30 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 242 500 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	568 577 184 [1]	109 000 000	127 800 000	88 700 000	65 400 000	177 677 184
Restmittel aus 1983	18 588 369	1 000 000	35 100 000	38 900 000	26 100 000	81 488 369
Mittel 1984	164 000 000					
Mittel 1985	242 500 000		1 700 000	48 600 000	53 900 000	137 300 000
Insgesamt	993 665 553	110 000 000	164 600 000	176 200 000	145 400 000	397 465 553

[1] Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (588 373 525 ECU) abzüglich der Übertragungen (19 796 341 ECU).

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 31						
310	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe***						
	Getrennte Mittel	85 377 400	85 377 400	87 500 000	87 500 000	149 829 598,39	149 829 598,39

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
31 0	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 73/440/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 über allgemeine Bestimmungen betreffend die regionale Differenzierung einiger in den Richtlinien vom 17. April 1972 zur Reform der Landwirtschaft vorgesehener Maßnahmen (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 85). Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Entscheidung 76/402/EWG des Rates vom 6. April 1976 betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39). Entscheidung 81/598/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 über die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Irland (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 27). Entscheidung 82/437/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 38). Entscheidung 82/438/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Anhebung der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 39). Richtlinie 82/786/EWG des Rates vom 15. November 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Oktober 1983) zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559 endg.). Richtlinie 84/140/EWG des Rates vom 5. März 1984 zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen (ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1984, S. 24). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen (KOM(84) 368 endg.). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (KOM(84) 368 endg.). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Entscheidung 81/598/EWG über die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Irland (KOM(84) 368 endg.). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Entscheidung 82/438/EWG zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Anhebung der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung (KOM(84) 368 endg.). Mit der Richtlinie 72/159/EWG des Rates wird eine selektive Regelung zur Förderung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe eingeführt, um mit Hilfe eines geeigneten Entwicklungsplans ein Einkommen je Erwerbsperson zu erreichen, das 95 % des durchschnittlichen Bruttolohns der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer des betreffenden Gebietes entspricht. Überdies ist der Anwendungsbereich der Entscheidung 82/438/EWG durch die Verordnung (EWG) Nr. 564/84 des Rates vom 1. März 1984 zur Aussetzung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion begrenzt (ABl. Nr. L 61 vom 2. 3. 1984, S. 34).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 0	*(Fortsetzung)*						
31 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung*** Getrennte Mittel	629 100	629 100	500 000	500 000	996 474,69	996 474,69

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

310 *(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 85 377 400 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	2 625 653					
Mittel 1984	87 500 000	87 500 000				
Mittel 1985	85 377 400		85 377 400			
Insgesamt	175 503 053	87 500 000	85 377 400			

311 Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1).

Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9), ergänzt durch die Entscheidungen 74/517/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 7) und 74/518/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 8).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. März 1979) zur Änderung der Richtlinie 72/160/EWG (KOM(79) 122 endg.).

Richtlinie 84/140/EWG des Rates vom 5. März 1984 zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen (ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1984, S. 24).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen (KOM(84) 368 endg.).

Mit dieser Maßnahme soll das Ausscheiden hauptsächlich älterer Landwirte und allgemein derjenigen erleichtert werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Förderungssystem eingeführt, das vorbehaltlich strenger Bedingungen für die Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche folgende Maßnahmen umfaßt:

a) Gewährung einer jährlichen Rente an landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Alter von 55 bis 65 Jahren. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten sind bis zu einem Betrag von 1 088 ECU/Jahr für Verheiratete und von 725,4 ECU/Jahr für Alleinstehende durch den EAGFL erstattungsfähig;

b) Gewährung einer nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche berechneten pauschalen Prämie für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit an alle Betriebsinhaber. Diese Prämie kommt nicht für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht;

c) unter bestimmten Voraussetzungen Gewährung der unter Buchstabe a) vorgesehenen jährlichen Rente an ständig in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
311	*(Fortsetzung)*						
312	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beratungswesen und Berufsausbildung in der Landwirtschaft***						
3120	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: landwirtschaftliche Berufsausbildung Getrennte Mittel	4 942 900	4 942 900	5 000 000 (1)	5 000 000 (1)	5 485 482,84	5 485 482,84

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 3120 und 3121.

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
311	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 629 100 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	514 159	303 525				
Mittel 1984	500 000	500 000				
Mittel 1985	629 100		629 100			
Insgesamt	1 643 259	803 525	629 100			

312	
3120	*Neuer Posten* Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Richtlinie 82/436/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37) betreffend die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Oktober 1983) zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559 endg.). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) zur Änderung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG auf dem Gebiet der Agrarstrukturen (KOM(84) 368 endg.). Ziele der jetzigen Aktion: a) Verbesserung der sozio-ökonomischen Information der Betriebsinhaber, der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte und der mitarbeitenden Familienangehörigen (Titel 1); b) diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufs neue berufliche Kenntnisse zu erwerben; außerdem soll die Ausbildung von Genossenschaftsführern und -verwaltern gefördert werden (Titel 2). Der neue Vorschlag betrifft in Artikel 21 die Verstärkung der Maßnahme zugunsten der Berufsausbildung, besonders von jungen Landwirten. Die Entwicklung der sozio-ökonomischen Information jedoch ist nicht berücksichtigt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 1 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 1 2	*(Fortsetzung)*						
3 1 2 0	*(Fortsetzung)*						
3 1 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Information über Agrarstrukturen Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 3 1 2 insgesamt	4 942 900	4 942 900	5 000 000	5 000 000	5 485 482,84	5 485 482,84
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	90 949 400	90 949 400	93 000 000	93 000 000	156 311 555,92	156 311 555,92
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	90 949 400	90 949 400	93 000 000	93 000 000	156 311 555,92	156 311 555,92

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
31 2	*(Fortsetzung)*
3120	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 942 900 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	127 018	114 517				
Mittel 1984	5 000 000	5 000 000				
Mittel 1985	4 942 900		4 942 900			
Insgesamt	10 069 918	5 114 517	4 942 900			

3121 *Neuer Posten*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Oktober 1983) zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559 endg.), insbesondere Artikel 22.

Diese Aktion hat folgendes Ziel:

— Durchführung von Mustervorhaben, um den Landwirten die tatsächlichen Möglichkeiten von Produktionssystemen, -verfahren und -techniken vorzuführen;

— auf Gemeinschaftsebene Verbreitung der Ergebnisse der Arbeiten und Versuche zur Verbesserung der Agrarstrukturen;

— Durchführung von Studien zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 3 2						
3 2 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***						
	Getrennte Mittel	148 287 000	148 287 000	173 700 000	173 700 000	135 832 186,93	135 832 186,93

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen
32 0	Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Richtlinie 76/400/EWG des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung von Artikel 15 der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21). Richtlinie 80/666/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34). Richtlinie 82/786/EWG des Rates vom 15. November 1982 zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Oktober 1983) zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559 endg.), insbesondere die Artikel 13 bis 17. Diese Aktion fällt in den Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen mit allgemeiner Bedeutung im Bereich der Strukturpolitik. Sie führt besondere Vorschriften über Beihilfen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte in den benachteiligten Gebieten ein, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit dort fortgesetzt und eine Mindestbevölkerungsdichte sowie die Pflege des ländlichen Raums gewährleistet wird. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 148 287 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	31 589 022	35 767 813				
Mittel 1984	173 700 000	173 700 000				
Mittel 1985	148 287 000		148 287 000			
Insgesamt	353 576 022	209 467 813	148 287 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
321	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Mittelmeergebiete***						
3210	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets						
	Getrennte Mittel	p.m.	26 961 300	10 000 000 (1)	39 100 000 (2)	52 155 471,71	9 400 238,36
3211	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten						
	Getrennte Mittel	p.m.	10 000 000	11 000 000	8 000 000	31 325 865,17	15 014 901,85

(1) Es werden Mittel in Höhe von 46 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
321	
3210	Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2119/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Erhöhung der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft festgesetzten Höchstgrenzen für den Umfang der Arbeiten um 25 v.H. (ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1983, S. 4). Mit dieser Maßnahme sollen die geophysikalischen und den Anbau betreffenden Bedingungen der Landwirtschaft in den Mittelmeerregionen durch die Finanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen verbessert werden, die im einzelnen betreffen: — Aufforstung, — vorbereitende Arbeiten wie Terrassierungsarbeiten und Verhütung von Waldbränden, — Verbesserung abgewirtschafteter Wälder, — Anlage von Forstwirtschaftswegen. Außerdem sollen die vorbereitenden Arbeiten und Forschungen für das Rahmenprogramm finanziell unterstützt werden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	82 051 642	42 500 000	17 561 300	14 600 000	7 390 342	
Restmittel aus 1983	3 051 280	2 600 000	9 400 000	17 200 000	8 800 000	21 051 280
Mittel 1984	56 000 000					
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	141 102 922	45 100 000	26 961 300	31 800 000	16 190 342	21 051 280

(1) Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (108 734 892 ECU) abzüglich der Übertragungen (26 683 250 ECU).

3211	Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 des Rates vom 18. Juli 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 1). Ziel dieser Verordnung ist die Förderung der Maßnahmen für die Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung sowie die Anlage eines brauchbaren Wirtschaftswegenetzes anhand einer gemeinschaftlichen Beihilfe. Diese Beihilfe kann den Gebieten im Sinne der Richtlinie über die Berglandwirtschaft sowie bestimmten benachteiligten Gebieten in Italien, vor allem im Mezzogiorno und im Süden Frankreichs gewährt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 3 2 1 insgesamt	p.m.	36 961 300	21 000 000	47 100 000	83 481 336,88	24 415 140,21
3 2 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Italien***						
3 2 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien						
	Getrennte Mittel	629 100	629 100	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
321	*(Fortsetzung)*
3211	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	79 693 058	5 900 000	6 700 000	23 000 000	18 100 000	25 993 058
Restmittel aus 1983	2 288 894	2 100 000	3 300 000	3 300 000	3 300 000	1 288 894
Mittel 1984	11 000 000					
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	92 981 952	8 000 000	10 000 000	26 300 000	21 400 000	27 281 952

322

3220 Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6).

Zweck dieser Maßnahme ist die Schaffung eines landwirtschaftlichen Beratungssystems, durch das die Landwirte informiert und beraten werden und ihnen geholfen wird, sich die Informationen und Ratschläge zunutze zu machen.

Es sind mehrere Beihilfen vorgesehen:

— eine degressive Beihilfe der Gemeinschaft zu den Löhnen der Berater und der technischen Hilfskräfte;

— ein Zuschuß zu den Kosten der Grundausbildung;

— eine für die Teilnahme an den Lehrgängen den Teilnehmern gewährte Prämie;

— eine einmalige Prämie für die Schulung der regionalen Beauftragten, die für den Unterricht und für die Verwaltung der Fortbildungszentren verantwortlich sind;

— ein Zuschuß zu den Betriebsaufwendungen der Fortbildungszentren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 2	*(Fortsetzung)*						
3220	*(Fortsetzung)*						
3221	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Süditalien						
	Getrennte Mittel	p.m.	22 467 700	49 200 000	15 000 000	62 590 351,24	16 204 829,12

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3220	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 629 100 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1985	629 100		629 100			
Insgesamt	1 629 100	1 000 000	629 100			

3221	Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über ein Programm zur Beschleunigung und qualitativen Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 11). Verordnung (EWG) Nr. 1820/83 des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 3). Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen im Mezzogiorno durch eine Verbesserung der grundlegenden Agrarstrukturen und eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Hilfe eines Rahmenprogramms und besonderer Programme für die kollektiven Bewässerungsmaßnahmen an den Einzugsbecken und Hauptkanälen. Ferner ist die Erstellung von Entwicklungsplänen in dem bewässerten Gebiet und eine bessere Produktionsausrichtung entsprechend den Markterfordernissen vorgesehen. Die Beteiligung des EAGFL besteht in einem Kapitalzuschuß in Höhe von 50 % der Kosten für die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Arbeiten für höchstens 200 000 Hektar bewässerbare Fläche und bis zu einem Höchstbetrag von 3 627 ECU je bewässertem Hektar. Außerdem beteiligt sich der EAGFL zu 50 % an der Vergütung für die landwirtschaftlichen Berater, die mit der Beratung der Landwirte bei der Umstellung der unbewässerten in bewässerte Kulturen beauftragt sind (Höchstbetrag je Berater: 14 507 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in den Gebirgs- und Hügelgebieten Italiens Getrennte Mittel	8 987 100	8 987 100	5 000 000	2 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*
3 2 2 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	123 678 972 (1)	15 000 000	19 767 700	34 000 000	21 100 000	33 811 272
Restmittel aus 1983	2 666 422		2 700 000	13 000 000	13 000 000	23 166 422
Mittel 1984	49 200 000					
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	175 545 394	15 000 000	22 467 700	47 000 000	34 100 000	56 977 694

(1) Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (147 678 972 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (24 000 000 ECU).

3222 Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27).

Zweck der Maßnahme ist die Verbesserung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten und den Hügelgebieten Nord, Mittel- und Süditaliens.

Im Rahmen der Programme werden finanzielle Beihilfen für folgende Maßnahmen gewährt:

— Modernisierung der Ställe,

— Steigerung der Futtermittelerzeugung,

— Haltung von Kälbern einer Fleischrasse in den Betrieben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 3 2 2 insgesamt	9 616 200	32 083 900	55 200 000	18 000 000	62 590 351,24	16 204 829,12
3 2 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Frankreich***						
3 2 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen						
	Getrennte Mittel	3 594 800	3 594 800	4 000 000	4 000 000	9 453 641,37	9 453 641,37

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3222	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 987 100 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	5 000 000	2 000 000				
Mittel 1985	8 987 100		8 987 100			
Insgesamt	13 987 100	2 000 000	8 987 100			

323

3230

Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1).

Richtlinie 82/17/EWG des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs hinsichtlich der besonderen Umstellungsprämie und der verwendeten Währungseinheit (ABl. Nr. L 9 vom 14. 1. 1982, S. 28).

Richtlinie 83/362/EWG des Rates vom 18. Juli 1983 zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 41).

Ziel der Richtlinie ist eine kollektive Verbesserung der Grundstrukturen, d. h. der Rebflächen einerseits und der umzustellenden Weinbaugebiete andererseits, um auf diese Weise eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten zu ermöglichen. Mit dieser Maßnahme sollen eine bessere qualitative Ausrichtung der verbleibenden Rebflächen und die Umstellung der nicht unbedingt für den Weinbau geeigneten Flächen auf andere Kulturen gefördert werden.

Zu diesem Zweck sind finanzielle Beihilfen mit Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehen. Die Umstrukturierungsmaßnahme betrifft eine Beihilfe in Höhe von 3 143 ECU je ha, von denen 35 % vom EAGFL übernommen werden, und erstreckt sich auf 66 000 ha, wovon 44 000 ha auf Languedoc-Roussillon entfallen. Von der Umstellung sind 33 000 ha, davon 22 000 ha im Languedoc-Roussillon, betroffen. Der EAGFL erstattet 35 % der Kosten der erforderlichen kollektiven Bewässerungsarbeiten. Darüber hinaus ist die Zahlung einer degressiven Umstellungsprämie vorgesehen, bei der die Beteiligung des EAGFL bis zu 50 % betragen kann. Der Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben darf für die beiden Maßnahmen zusammen 2 418 ECU je ha bewässerte Fläche nicht überschreiten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3230	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3230	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 594 800 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	400 000					
Mittel 1984	4 000 000	4 000 000				
Mittel 1985	3 594 800		3 594 800			
Insgesamt	7 994 800	4 000 000	3 594 800			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3231	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika						
	Getrennte Mittel	179 700	179 700	1 500 000	1 910 000	774 203,21	774 203,21
3232	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3233	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung: Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 304 585,91	2 304 585,91

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3231	Richtlinie 79/173/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15). Die Maßnahme dient dem Zweck, einem besonderen wasserwirtschaftlichen Ungleichgewicht in Korsika durch die beschleunigte Schaffung eines Netzes landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen in den betreffenden Gebieten abzuhelfen. Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen des vorgeschlagenen Programms Beihilfen bis zu 1 813,5 ECU/ha für kollektive Bewässerungsmaßnahmen für höchstens 12 000 ha. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 179 700 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 000 000	225 797				
Mittel 1984	1 500 000	1 910 000				
Mittel 1985	179 700		179 700			
Insgesamt	2 679 700	2 135 797	179 700			

3232	Richtlinie 79/174/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über ein Programm für Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 18). Zweck der Maßnahme ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen in diesem Gebiet durch Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen mittels des Baus von Staubecken und Deichen. Gleichzeitig sollen die Umstellung von Rebflächen und die Durchführung von Entwicklungsplänen erleichtert werden. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird aufgrund eines Programms gewährt und ist auf die Erstattung von 35 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bis zu insgesamt 9 000 000 ECU beschränkt. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
3233	Richtlinie 79/359/EWG des Rates vom 26. März 1979 über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im dem Gebiet der Charentes (ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 34). Mit dieser gemeinsamen Maßnahme soll ermöglicht werden, das Gleichgewicht zwischen der überschüssigen Erzeugung von Weißwein, der sich zur Herstellung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung eignet, und den normalen Absatzmöglichkeiten für Cognac wiederherzustellen, um zu vermeiden, daß die betreffenden Überschüsse den regulären Weißweinmarkt stören. Zu diesem Zweck wird die Französische Republik aufgefordert, ein Programm zur Rodung und Umstellung der überschüssigen Reben aufzustellen. Für die Förderungsmaßnahmen, deren Kosten je ha nicht über 4 836 ECU hinausgehen, erstattet der Fonds, Abteilung Ausrichtung, für höchstens 7 500 ha 50 % der Ausgaben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 3	*(Fortsetzung)*						
3 2 3 3	*(Fortsetzung)*						
3 2 3 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère						
	Getrennte Mittel	898 700	898 700	1 000 000	1 000 000	1 463 632,57	1 463 632,57

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3233	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	979 761	895 414				
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	979 761	895 414	p.m.			

3234 Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9).

Zweck des integrierten Programms ist die Entwicklung der Industrie (vorwiegend Holzindustrie) und der Landwirtschaft. Hier wird sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an der Finanzierung der Erschließung und Verbesserung kollektiver Weideflächen zur Rinder- und Schafzucht sowie der Winterausrüstung dieser Weiden und an der Erneuerung des Bestandes an Edelkastanienbäumen beteiligen.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 898 700 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	46 367					
Mittel 1984	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1985	898 700		898 700			
Insgesamt	1 945 067	1 000 000	898 700			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3235	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements Getrennte Mittel	9 885 800	9 885 800	11 000 000	11 000 000	10 905 357,88	10 905 357,88
	Artikel 323 insgesamt	14 559 000	14 559 000	17 500 000	17 910 000	24 901 420,94	24 901 420,94
324	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Irland***						
3240	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Entwässerungsarbeiten in Irland Getrennte Mittel	7 818 800	7 818 800	10 500 000	10 500 000	13 209 240,53	13 209 240,53

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3235	Richtlinie 81/527/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38). Ziel dieser Maßnahme ist es, durch ein Rahmenprogramm den erheblichen Rückstand aufzuholen, der in der landwirtschaftlichen Entwicklung der französischen überseeischen Departements gegenüber anderen Regionen der Gemeinschaft zu verzeichnen ist. Die Gemeinschaft erstattet 40 % der Ausgaben für kollektive Bewässerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Aufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf die Viehzucht und der Diversifizierung des Anbaus. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 885 800 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	498 633	494 642				
Mittel 1984	11 000 000	11 000 000				
Mittel 1985	9 885 800		9 885 800			
Insgesamt	21 384 433	11 494 642	9 885 800			

324	
3240	Richtlinie 78/628/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 2195/81 des Rates vom 27. Juli 1981 über ein Sonderprogramm zur Entwässerung in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 5). Mit dieser Maßnahme sollen die Grundstrukturen der benachteiligten Gebiete Westirlands verbessert werden, die besonders unausgewogene wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aufweisen. Damit soll auch die Durchführung anderer gemeinsamer Maßnahmen ermöglicht werden. Dieses Ziel soll durch die Verwirklichung eines Sonderprogramms zur Beschleunigung der öffentlichen Arbeiten zur Vorflutbeschaffung und zur Entwässerung der Einzelflächen einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Maschinen durch landwirtschaftliche Genossenschaften im Laufe der ersten beiden Jahre des Programms erreicht werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 0	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland						
	Getrennte Mittel	2 696 100	2 696 100	1 300 000	1 300 000	485 401,54	485 401,54

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*
3 2 4 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 818 800 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 329 679					
Mittel 1984	10 500 000	10 500 000				
Mittel 1985	7 818 800		7 818 800			
Insgesamt	19 648 479	10 500 000	7 818 800			

3 2 4 1 Richtlinie 79/197/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Förderung der Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland (ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 23).

Zweck dieser Gemeinschaftsaktion ist die Verbesserung der besonders unausgeglichenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Gebiet durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Programms für Vorflutbeschaffungsarbeiten der öffentlichen Hand und dadurch die Erleichterung anderer gemeinsamer Maßnahmen.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 696 100 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	14 598					
Mittel 1984	1 300 000	1 300 000				
Mittel 1985	2 696 100		2 696 100			
Insgesamt	4 010 698	1 300 000	2 696 100			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Gebieten von Westirland						
	Getrennte Mittel	7 639 000	7 639 000	1 200 000	1 200 000	11 359 722,94	11 359 722,94
3 2 4 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland						
	Getrennte Mittel	4 044 200	4 044 200	11 700 000	11 700 000	10 896 999,60	10 896 999,60

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*(Fortsetzung)*
3242	Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1982, S. 1). Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Förderung und Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten durch die Gewährung finanzieller Beihilfen innerhalb eines Rahmenprogramms, das folgende Maßnahmen vorsieht: — Verbesserung der ländlichen Infrastruktur; — Verbesserung der Bodeninfrastruktur; — Einleitung besonderer Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen; — Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsmöglichkeiten; — forstwirtschaftliche Entwicklung; — Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und von besonderen Einrichtungen zur Unterstützung von Beratern sowie zur Koordinierung der besonderen Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 639 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	7 354 109					
Mittel 1984	1 200 000	1 200 000				
Mittel 1985	7 639 000		7 639 000			
Insgesamt	16 193 109	1 200 000	7 639 000			

3243	Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates vom 21. April 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2967/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 7). Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil der Ausgaben, die im Rahmen dieser bis 30. April 1984 laufenden gemeinsamen Maßnahme, die insbesondere folgendes umfaßt, getätigt wurden: — Verbesserung des Viehbestandes durch Zuchtwahl anhand von Kontrollen und künstlicher Besamung; — Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkten Kalkeinsatz; — Förderungsmaßnahmen für Silofutter.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 3	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 3 2 4 insgesamt	22 198 100	22 198 100	24 700 000	24 700 000	35 951 364,61	35 951 364,61
3 2 5	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland***						
	Getrennte Mittel	269 600	269 600	p.m.	p.m.	98 894,74	98 894,74

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*(Fortsetzung)*
3243	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 044 200 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	292 710					
Mittel 1984	11 700 000	11 700 000				
Mittel 1985	4 044 200		4 044 200			
Insgesamt	16 036 910	11 700 000	4 044 200			

325

Verordnung (EWG) Nr. 1821/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über die Entwicklung der Schafzucht in Grönland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 9).

Zweck der Maßnahme ist es, die Entwicklung der Schafzucht und der Schaffleischerzeugung auf der Grundlage eines Rahmenprogramms für die Dauer von 10 Jahren unter bestimmten Bedingungen zu fördern. Das Programm beinhaltet:

— die Erschließung und Entwicklung zusätzlicher Futterflächen;

— die Schaffung einer landwirtschaftlichen Infrastruktur, um die neuerschlossenen Futterflächen durch den Bau von Landstraßen und Feldwegen zugänglich zu machen;

— die Schaffung von Hafenanlagen in den Gebieten, in denen der Zugang zu den neuerschlossenen Flächen vom Land aus nicht möglich ist;

— die Errichtung von Winterunterständen auf den Futterflächen;

— die Verbesserung von Betriebsgebäuden und, bei neuen Betrieben, die Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden;

— den Erwerb von Anlagen für die Heuernte, den Heutransport und die Scheunentrocknung von Heu;

— den Ankauf zusätzlicher Zuchttiere;

— die Schaffung eines Beratungsdienstes;

— die Erweiterung des bestehenden Schlachthofs.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich im Rahmen eines festgelegten Höchstbetrags an der Finanzierung des Programms, das vom Königreich Dänemark ausgearbeitet wurde.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
325	*(Fortsetzung)*						
326	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Vereinigtes Königreich***						
3260	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles						
	Getrennte Mittel	1 797 400	1 797 400	p.m.	p.m.	111 215,93	111 215,93

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
325	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 269 600 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	500 000	401 105				
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	269 600		269 600			
Insgesamt	769 600	401 105	269 600			

326

3260 Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles (Outer Hebrides) (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 6).

Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Gebiet durch die Beteiligung an der Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms.

Das integrierte Entwicklungsprogramm umfaßt nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft einschließlich der Aufforstung von Grenzertragsböden, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Maßnahmen zur Entwicklung der Fischerei, sondern auch Maßnahmen zugunsten der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, des Handwerks, der Industrie und anderer ergänzender Gewerbezweige, die zur Verbesserung der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Lage dieses Gebietes unerläßlich sind.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von 5 Jahren an der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Rahmen des integrierten Entwicklungsprogramms.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 0	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands						
	Getrennte Mittel	7 189 700	7 189 700	8 000 000	8 000 000	11 225 552,37	11 225 552,37

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3260	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 797 400 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 488 784	1 488 784				
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	1 797 400		1 797 400			
Insgesamt	3 286 184	1 488 784	1 797 400			

3261 Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 17).

Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in diesen benachteiligten Gebieten durch die Förderung der Landwirtschaft zu verbessern (Verbesserung der landwirtschaftlichen und örtlichen Verbindungswege, Bodenverbesserung, insbesondere Feldtrockenlegung und Weidenverbesserung; Förderung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere auf Rind- und Schaffleisch).

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für eine Laufzeit von 10 Jahren an den vorgenannten Maßnahmen, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Plans durchgeführt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands						
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	1 500 000	1 500 000	1 571 673,74	587 334,95

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3261	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 189 700 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	724 448					
Mittel 1984	8 000 000	8 000 000				
Mittel 1985	7 189 700		7 189 700			
Insgesamt	15 914 148	8 000 000	7 189 700			

3262 Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 23).

Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der strukturellen Lage futtermittelabhängiger landwirtschaftlicher Betriebe in Nordirland.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen vier Jahre lang an der Finanzierung von Investitionsvorhaben, die insbesondere folgenden Zwecken dienen:

— Rationalisierung oder Ausbau der Anlagen für die Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen dieses Sektors;

— Verbesserung der Vermarktungswege;

— bessere Kenntnis der diesbezüglichen Preise.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326	*(Fortsetzung)*						
3262	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 326 insgesamt	8 987 100	9 687 100	9 500 000	9 500 000	12 908 442,04	11 924 103,25
327	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens***						
	Getrennte Mittel	1 000 000	179 700	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3262	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 025 675 (1)	1 500 000	300 000	225 675		
Restmittel aus 1983	42 688		400 000	800 000	342 688	
Mittel 1984	1 500 000					
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	3 568 363	1 500 000	700 000	1 025 675	342 688	

(1) Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (2 871 513 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (845 838 ECU).

327

Verordnung (EWG) Nr. 1941/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 13).

Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der durch eine besonders geringe wirtschaftliche Tätigkeit gekennzeichneten Provinz Luxemburg mit Hilfe eines integrierten Entwicklungsprogramms für die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet dem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Landwirtschaft einen Teil seiner Aufwendungen für Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms; diese Vorhaben erstrecken sich auf:

— Feststellung und Analyse der Probleme auf Betriebsebene; Lösung der Probleme,

— Flurbereinigung einschließlich der Nebenarbeiten,

— Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes,

— Schaffung von Versuchszentren für neue Agrarerzeugnisse, Produktionstechniken und Betriebsführungsverfahren in der Landwirtschaft.

Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren; von den Ausgaben in Höhe von 15 Millionen ECU erstattet der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 35 %.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 7	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
32 7	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 000 000		179 700	200 000	200 000	420 300
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	1 000 000		p.m.	200 000	200 000	600 000
Insgesamt	2 000 000	p.m.	179 700	400 000	400 000	1 020 300

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 8	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	4 493 500	9 000 000	p.m.	12 883 888,15	1 103 053,35

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

328

Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 1).

Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung unzulänglicher landwirtschaftlicher Strukturen, namentlich durch Anlage und Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes, sowie durch wasserbauliche Arbeiten (Regulierung des Wasserablaufs und Bodenschutz). Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von fünf Jahren zu 30 % an der Finanzierung der Infrastrukturvorhaben, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Rahmenprogramms durchgeführt werden.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14 811 605 (1)		1 443 500	6 400 000	6 400 000	568 105
Restmittel aus 1983		p.m.	2 500 000	2 500 000	2 500 000	1 500 000
Mittel 1984	9 000 000					
Mittel 1985	5 000 000		550 000	1 400 000	1 400 000	1 650 000
Insgesamt	28 811 605	p.m.	4 493 500	10 300 000	10 300 000	3 718 105

(1) Zum 31. Dezember 1983 noch bestehende Verpflichtungen (21 008 552 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (6 196 947 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Griechenland***						
3290	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands						
	Getrennte Mittel	31 454 800	31 454 800	20 000 000	20 000 000	7 245 264,68	7 245 264,68

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	
3290	Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 619/84 des Rates vom 5. März 1984 zur Ausdehnung der gemeinsamen Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 1). Zweck dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den am meisten benachteiligten Gebieten Griechenlands. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 31 454 800 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	20 000 000	20 000 000				
Mittel 1985	31 454 800		31 454 800			
Insgesamt	51 454 800	20 000 000	31 454 800			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	*(Fortsetzung)*						
3291	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland						
	Getrennte Mittel	3 145 500	3 145 500	p.m. (1)	p.m. (1)	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3291	Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Zweck dieser Maßnahme ist die Durchführung verschiedenartiger Hilfsaktionen, um den Einsatz von Beratern, die Grundausbildung, die Ausbildung von Fachkräften, die Umschulung und die Ausrüstung der Ausbildungsstätten zu fördern. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 145 500 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 000 000 (1)	3 000 000 (1)				
Mittel 1985	3 145 500		3 145 500			
Insgesamt	6 145 500	3 000 000	3 145 500			

(1) In Kapitel 10 0 veranschlagt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	*(Fortsetzung)*						
3292	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland Getrennte Mittel	7 000 000	3 594 800	8 000 000	2 000 000	0,—	0,—
3293	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beförderung von Produktionsmitteln auf bestimmte griechische Inseln Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 329 insgesamt	41 600 300	38 195 100	28 000 000	22 000 000	7 245 264,68	7 245 264,68
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	251 517 300	306 914 300	338 600 000	312 910 000	375 893 150,21	257 676 257,83
	KAPITEL 32 INSGESAMT	251 517 300	306 914 300	338 600 000	312 910 000	375 893 150,21	257 676 257,83

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3292	Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 5). Diese Maßnahme umfaßt eine Gemeinschaftsbeteiligung an den Kosten für ein oder mehrere Sonderprogramme für die Durchführung von kollektiven Bewässerungsarbeiten einschließlich der notwendigen Folgearbeiten zur Entwässerung. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	8 000 000	2 000 000	3 094 800	2 000 000	905 200	
Mittel 1985	7 000 000		500 000	2 500 000	3 000 000	1 000 000
Insgesamt	15 000 000	2 000 000	3 594 800	4 500 000	3 905 200	1 000 000

3293	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1984) zur Einführung einer Beihilfe für die Beförderung bestimmter Produktionsmittel vom Festland auf griechische Inseln (ABl. Nr. C 135 vom 23. 5. 1984, S. 7).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 33						
330	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften***						
3300	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3301	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften für Hopfen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	769 111,03	769 111,03

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
330	
3300	Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3086/81 des Rates vom 27. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen infolge des Beitritts Griechenlands zu den Gemeinschaften (ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 3). Die Kommission gewährt anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen proportional zum Wert der vermarkteten Erzeugnisse Beihilfen, um die Gründung und Tätigkeit solcher Gemeinschaften in den Gebieten der Gemeinschaft mit schwachen Agrarstrukturen im Interesse einer Stabilisierung der Agrarmärkte durch Zusammenfassung des Angebots und gemeinsame Anpassung an die Markterfordernisse zu fördern. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
3301	Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2253/77 des Rates vom 11. Oktober 1977 über strukturelle Maßnahmen im Hopfensektor (ABl. Nr. L 261 vom 14. 10. 1977, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 235/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 4). Diese Maßnahme ist seit 1981 beendet. Die letzten Zahlungen wurden 1983 aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs geleistet. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	20 889	20 889				
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	20 889	20 889	p.m.			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
330	*(Fortsetzung)*						
3302	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften Getrennte Mittel	1 258 200	1 258 200	1 600 000	1 600 000	482 384,33	482 384,33
3303	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kartoffelerzeugergemeinschaften Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)*
3302	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 des Rates vom 28. Juni 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7). Einführung einer Beihilferegelung mit dem Ziel, die Gründung und die Tätigkeit von Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften zu fördern. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 258 200 ECU (1).
3303	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Januar 1976) über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln (KOM(75) 690 endg.), geändert am 28. März 1977. Gefördert werden sollen die Schaffung und die Tätigkeit anerkannter Erzeugergemeinschaften durch die Gewährung degressiver Beihilfen während der ersten drei Jahre nach der Anerkennung.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	378 516					
Mittel 1984	1 600 000	1 600 000				
Mittel 1985	1 258 200		1 258 200			
Insgesamt	3 236 716	1 600 000	1 258 200			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
330	*(Fortsetzung)*						
3304	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Baumwollerzeugergemeinschaften Getrennte Mittel	2 696 100	2 696 100	2 300 000	2 300 000	0,—	0,—
	Artikel 330 insgesamt	3 954 300	3 954 300	3 900 000	3 900 000	1 251 495,36	1 251 495,36
331	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Milch und Fleisch***						
3312	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen Getrennte Mittel	22 737 300	22 737 300	30 300 000	30 300 000	61 339 487,74	61 339 487,74

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)*
3304	Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1). Zweck der Maßnahme ist die Förderung der Gründung und Tätigkeit von anerkannten Erzeugergemeinschaften durch die Gewährung von degressiven Beihilfen an diese Gemeinschaften. Mit den Beihilfen sollen die Investitionen betreffend die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Zurichtung der Baumwolle gefördert werden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 696 100 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	650 000	650 000				
Mittel 1984	2 300 000	2 300 000				
Mittel 1985	2 696 100		2 696 100			
Insgesamt	5 646 100	2 950 000	2 696 100			

331	
3312	Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom 23. Juni 1978 mit geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 45). Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18). 40 % der Ausgaben werden vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, getragen (60 % werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert: Posten 2 0 6 0).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331	*(Fortsetzung)*						
3312	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 331 insgesamt	22 737 300	22 737 300	30 300 000	30 300 000	61 339 487,74	61 339 487,74
332	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Wein***						
3320	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellungsprämien						
	Getrennte Mittel	4 942 900	4 942 900	—	—	5 364 977,27	5 364 977,27

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
331	*(Fortsetzung)*
3312	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 22 737 300 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	6 167 111	6 167 111				
Mittel 1984	30 300 000	30 300 000				
Mittel 1985	22 737 300		22 737 300			
Insgesamt	59 204 411	36 467 111	22 737 300			

332	
3320	Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 34). Verordnung (EWG) Nr. 361/79 des Rates vom 20. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1979, S. 2). Die Gemeinschaft hat eine differenzierte Prämienregelung für die Rodung von Rebflächen während dreier Jahre eingeführt. Zweck der Maßnahme ist die Verringerung des strukturellen Weinüberschusses und die Regulierung des Marktes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 2	*(Fortsetzung)*						
3320	*(Fortsetzung)*						
3321	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung						
	Getrennte Mittel	17 974 200	17 974 200	15 000 000	15 000 000	22 070 194,01	22 070 194,01

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
332	*(Fortsetzung)*
3320	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 942 900 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	4 942 900		4 942 900			
Insgesamt	4 942 900		4 942 900			

3321

Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 607/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 hinsichtlich des Zeitpunkts, vor dem die Rodung der Reben durch den Antragsteller auf Aufgabeprämie erfolgt sein muß (ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1597/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 52).

Ziel dieser Maßnahme ist es, zu einer Verringerung der auf dem Markt angebotenen Mengen Wein minderer Qualität beizutragen. Zur Erreichung dieses Zieles werden abgestufte Prämien (1 813, 2 418 und 3 022 ECU/ha für die vorübergehende Aufgabe und 2 418 ECU/ha für die endgültige Aufgabe) als Anreiz zur Aufgabe bestimmter Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 2 und zur Aufgabe aller Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 3 (vgl. Artikel 29 und 29a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1)) sowie zur Aufgabe von Mutterrebenbeständen gewährt. Außerdem wird eine Prämie von 800 ECU/ha unter bestimmten Bedingungen an Betriebsinhaber gezahlt, die endgültig auf ihr Recht zur Wiederbepflanzung solcher Rebflächen verzichten, für die die Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 81) ausgesetzt worden war.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 2	*(Fortsetzung)*						
3321	*(Fortsetzung)*						
3322	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3323	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	16 000 000	5 000 000	25 000 000	6 800 000	14 817 700,43	241 725,04

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
332	*(Fortsetzung)*
3321	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 974 200 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	15 000 000	15 000 000				
Mittel 1985	17 974 200		17 974 200			
Insgesamt	32 974 200	15 000 000	17 974 200			

3322 Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 23).

Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die bei den Posten 3321 und 3230 beschriebenen Maßnahmen in dem Sinne zu ergänzen, daß über 55 Jahre alte Winzer, die in den Genuß dieser Maßnahmen gekommen sind, die Möglichkeit erhalten, ihren Weinbaubetrieb dank einer unter bestimmten Bedingungen gewährten Jahresprämie bzw. einmaligen Prämie aufzugeben; diese beiden Prämien richten sich nach der Fläche, für die die Prämie für die endgültige Aufgabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 (Posten 3321) und die besondere Umstellungsprämie im Sinne der Richtlinie 78/627/EWG (Posten 3230) gewährt worden sind.

Diese Jahresprämie bzw. einmalige Prämie wird unter bestimmten Voraussetzungen auch einem einzigen ständig in dem Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen je aufgegebenen Weinbaubetrieb gewährt.

Die Jahresprämie beträgt 363 ECU/ha und wird bis zum Ende des 65. Lebensjahrs des Begünstigten gezahlt. Die einmalige Prämie beträgt 604 ECU/ha und kann bis zum 70. Lebensjahr des Begünstigten gewährt werden. Beide Prämien werden zusätzlich zu der Prämie gezahlt, die der Empfänger aufgrund der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9) erhält.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

3323 Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 2991/81 des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 1598/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 53).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 3 2	*(Fortsetzung)*						
3 3 2 3	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 3 3 2 insgesamt	38 917 100	27 917 100	40 000 000	21 800 000	42 252 871,71	27 676 896,32
3 3 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Obst***						
3 3 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte						
	Getrennte Mittel	5 392 300	5 392 300	4 700 000	4 700 000	2 050 694,15	2 050 694,15

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
33 2	*(Fortsetzung)*
3323	*(Fortsetzung)*

Ziel dieser gemeinsamen Aktion ist es, durch die Verbesserung der grundlegenden Strukturen der Rebflächen für Tafelwein und Qualitätswein b.A. dank der Finanzierung von Vorhaben für kollektive Umstrukturierungsmaßnahmen das Gleichgewicht auf dem Weltmarkt schrittweise herzustellen. Diese Vorhaben betreffen die Bepflanzung von Rebflächen (Wiederbepflanzung und Neubepflanzung) unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sie von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen verbindlicher kollektiver Maßnahmen erfolgt, die insbesondere eine Rationalisierung der Arbeit und des Maschineneinsatzes gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Prämie in Höhe von 2 418 bis 3 022 ECU/ha gewährt, jedoch mit einem Höchstbetrag von 2 418 ECU/ha für die Neupflanzungen. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich bis zu 30 % an der Finanzierung dieser Prämie für höchstens 223 000 ha umstrukturierte Rebfläche.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	28 781 915		2 200 000	3 100 000	3 100 000	20 381 915
Restmittel aus 1983	13 194 208	6 800 000	2 800 000	2 800 000	2 800 000	22 994 208
Mittel 1984	25 000 000					
Mittel 1985	16 000 000			1 600 000	1 600 000	12 800 000
Insgesamt	82 976 123	6 800 000	5 000 000	7 500 000	7 500 000	56 176 123

333	
3330	Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1).
	Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 des Rates vom 18. Mai 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 38).
	Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 des Rates vom 18. Juli 1983 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
333	*(Fortsetzung)*						
3330	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
333	*(Fortsetzung)*
3330	*(Fortsetzung)*

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

— Umstellungsmaßnahmen im Interesse einer besseren Sortenanpassung der Erzeugung,

— Anpassung der Aufmachung der Erzeugnisse an die Vermarktungsbedingungen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft,

— Verbesserung der technischen Verarbeitungseinrichtungen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 50 % an den Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Umstellung von Apfelsinen- und Mandarinenpflanzungen sowie für Investitionen in Verpackungs-, Lager- und Verarbeitungszentren.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 392 300 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	740 000					
Mittel 1984	4 700 000	4 700 000				
Mittel 1985	5 392 300		5 392 300			
Insgesamt	10 832 300	4 700 000	5 392 300			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
333	*(Fortsetzung)*						
3332	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sanierung der Obsterzeugung Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 333 insgesamt	5 392 300	5 392 300	4 700 000	4 700 000	2 050 694,15	2 050 694,15
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	71 001 000	60 001 000	78 900 000	60 700 000	106 894 548,96	92 318 573,57
	KAPITEL 33 INSGESAMT	71 001 000	60 001 000	78 900 000	60 700 000	106 894 548,96	92 318 573,57
	KAPITEL 38						
380	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seuchen, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohen***						
3801	Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; Bekämpfung an Ort und Stelle Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000,—	2 000 000,—
3802	Maßnahmen der Gemeinschaft im Falle von Viehseuchen Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	3 000 000	3 000 000	356 926,36	356 926,36

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
333	*(Fortsetzung)*
3332	Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten (ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8). Gemäß dieser Verordnung konnte den Obsterzeugern für die Rodung von Apfelbäumen der Sorten „Golden Delicious", „Starking Delicious", „Imperatore" und Birnbäumen der Sorte „Passe Crassane" sowie von Bäumen anderer Sorten, die zur Befruchtung der zu rodenden Sorten erforderlich sind, eine Prämie von höchstens 1 000 RE/ha gewährt werden, sofern die Rodung bis zum 1. April 1977 stattfand. Nach 1979 sind keine weiteren Ausgaben mehr vorgesehen. Die letzten Erstattungen wurden 1981 gezahlt.
380	
3801	Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27). Beschluß 80/652/EWG der Kommission vom 23. Juni 1980 zur Genehmigung des von dem Konigreich Spanien mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 177 vom 11. 7. 1980, S. 55). Beschluß 80/877/EWG des Rates vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12). Beschluß 81/633/EWG der Kommission vom 17. Juli 1981 zur Genehmigung des von der Republik Portugal mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 231 vom 15. 8. 1981, S. 31). Veranschlagt sind Mittel für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der afrikanischen Schweinepest auf der gesamten iberischen Halbinsel.
3802	Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78). Nach Artikel 6 dieser Entscheidung soll ein Betrag von 2,5 Millionen ECU es der Gemeinschaft bei Seuchenausbrüchen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermöglichen, sich unverzüglich finanziell an den vorbeugenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten unmittelbar bedrohen, zu beteiligen.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
380	*(Fortsetzung)*						
3803	Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche außerhalb der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000,—	1 400 000,—
	Artikel 380 insgesamt	5 000 000	5 000 000	7 400 000	7 400 000	3 756 926,36	3 756 926,36
381	***Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens und bestimmte tierärztliche Maßnahmen sowie bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen in der Landwirtschaft in der Gemeinschaft***						
3810	Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	500 000	500 000	295 795,—	295 795,—

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
380	*(Fortsetzung)*
3803	Entschließung des Rates vom 12. März 1968 über die gemeinsamen Maßnahmen, die im Veterinärbereich zu ergreifen sind (ABl. Nr. C 22 vom 18. 3. 1968, S. 18). Beschluß 83/650/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 60). Mit dieser Maßnahme sollen die Inbetriebnahme eines Laboratoriums für die Impfstoffgewinnung in Ankara sichergestellt und der Schutz der Gemeinschaft gegen die exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche durch Aufrechterhaltung einer Impfpufferzone in Südosteuropa gewährleistet werden. Die Möglichkeit einer Fortsetzung der Maßnahme wird zur Zeit untersucht.
381	
3810	Richtlinie 65/277/EWG der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1610/65). Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23). Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28). Richtlinie 75/379/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses (ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17). Richtlinie 75/431/EWG des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1975, S. 6). Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81). Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85). Entscheidung 80/15/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1980, S. 26). Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20). Entscheidung 83/254/EWG des Rates vom 25. Mai 1983 zur Änderung der Entscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 37). Diese Mittel sind zur Erleichterung der von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Inspektoren ausgeführten technischen Kontrollen und Gutachten für frisches Fleisch und lebende Tiere im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus Drittländern bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381	*(Fortsetzung)*						
3811	Bekämpfung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder Nichtgetrennte Mittel	1 348 100	1 348 100	12 615 000	12 615 000	12 377 964,17	12 377 964,17
3812	Tierärztliche Untersuchung von Rindern vor ihrem Transport nach Irland Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3813	Ausmerzung der klassischen und afrikanischen Schweinepest Nichtgetrennte Mittel	9 500 000	9 500 000	7 500 000	7 500 000	4 583 603,53	4 583 603,53
3814	Anwendung und Kontrolle bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen in der Landwirtschaft Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 381 insgesamt	11 148 100	11 148 100	20 615 000	20 615 000	17 257 362,70	17 257 362,70
382	***Maßnahmen zur Kontrolle auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut*** Nichtgetrennte Mittel	230 000	230 000	230 000	230 000	201 000,—	201 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
381	*(Fortsetzung)*
3811	Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44). Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18). Die Dauer der ursprünglichen Maßnahme wird auf 5 Jahre ausgedehnt.
3812	Verordnung (EWG) Nr. 1055/81 des Rates vom 21. April 1981 zur Einführung einer vorübergehenden Finanzhilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 4). Während der Dauer der Maßnahme, die abgelaufen ist, erstattete die Gemeinschaft 50 % der nationalen Ausgaben für Tuberkulin- und Blutproben bei Rindern.
3813	Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5). Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8). Entscheidung 83/254/EWG des Rates vom 25. Mai 1983 zur Änderung der Entscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 37). Entscheidung 83/255/EWG des Rates vom 25. Mai 1983 zur Änderung der Entscheidung 80/1097/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 39). Diese Maßnahme sieht eine finanzielle Beteiligung des EAGFL in Höhe von 50 % der im Rahmen der Fünfjahresprogramme zur Ausmerzung der klassischen und der afrikanischen Schweinepest entstandenen Kosten vor.
3814	*Neuer Posten* Dieser Posten ist einerseits dazu bestimmt, die derzeitige Sachverständigengruppe „Veterinärwesen" in die Lage zu versetzen, ihre koordinierende und beratende Aufgabe besser wahrzunehmen und andererseits sollen sie eine Informationskampagne zur Unterrichtung der Verbraucher ermöglichen.
382	Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66). Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66). Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66). Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66). Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 8 2	*(Fortsetzung)*						
3 8 3	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	4 000 000	3 500 000	3 540 000	4 000 000	3 285 000,—	4 382 227,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)* Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3). Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1). Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7). Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45). Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20), geändert durch die Richtlinie 80/392/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 32). Gemäß diesen Richtlinien finanziert die Gemeinschaft folgende Pflanzenschutzmaßnahmen: — von der Gemeinschaft durchgeführte vergleichende Versuche zur Annäherung einzelstaatlicher Kontrollmethoden und zur Überprüfung der Qualitätsnormen, — Feststellung der Gleichwertigkeit der in Drittländern angewandten Systeme für die Sortenzulassung und die Kontrolle der Sortenerhaltungszucht sowie der Systeme für die Zertifizierung oder Kontrolle von Saatgut, ohne die keine Einfuhr zugelassen ist, — gegen bestimmte Schadorganismen zu treffende Pflanzenschutzmaßnahmen, — Bewertung der besonderen Pflanzenschutzlage bestimmter Drittländer hinsichtlich der Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in die Gemeinschaft mit dem Verbot der Einfuhr aus bestimmten Drittländern, in denen Pflanzenkrankheiten bestehen.
383	Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65). Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 25/84 der Kommission vom 5. Januar 1984 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlicher Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1984 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1984, S. 10). Dieses Informationsnetz sammelt Buchführungsdaten aus Musteragrarbetrieben, die für die einzelnen landwirtschaftlichen Regionen der Gemeinschaft typisch sind, und analysiert diese Angaben, um den Informationsbedarf der gemeinsamen Agrarpolitik zu decken und die auf diesem Gebiet zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen. Seit 1982 soll die Zahl dieser Buchführungsbetriebe erhöht werden, um so die Repräsentativität des Informationsnetzes zu verbessern und die Gesamtheit aller einzelstaatlichen Informationsnetze darin zu integrieren.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383	*(Fortsetzung)*						
384	***Agrarforschung***						
3840	Konsultationen und laufende Führung des Inventarverzeichnisses und Eur-Agris-Systems Nichtgetrennte Mittel	325 000	325 000	325 000	325 000	293 303,20	293 303,20
3841	Forschungsprogramme Getrennte Mittel	6 500 000	4 000 000	p.m. (1)	1 500 000 (2)	5 539 950,—	5 539 950,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
383	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 401 270 (1)	2 464 000	1 800 000	137 270		
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 540 000	1 536 000	p.m.	2 004 000		
Mittel 1985	4 000 000		1 700 000	p.m.	2 300 000	
Insgesamt	11 941 270	4 000 000	3 500 000	2 141 270	2 300 000	

(1) Unter Berücksichtigung der Annullierungen betreffend Verpflichtungen von 1980 und der von 1983 auf 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.

384	
3840	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung führt die Kommission durch Konsultationen und ein automatisiertes laufendes Verzeichnis (Agrep) eine ständige Untersuchung der Leitlinien und Tendenzen der Agrarforschung in den Mitgliedstaaten durch. Ferner beteiligt sich die Kommission am internationalen Informationssystem EUR-AGRIS.
3841	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Beschluß 83/641/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 36). Veranschlagt sind Mittel für eine Reihe von gemeinsamen Forschungsprogrammen, mit denen die in den Mitgliedstaaten auf diesen für die Gemeinschaft besonders interessanten Gebieten gemachten Anstrengungen ergänzt werden sollen. Diese Programme erstrecken sich auf sozio-strukturelle Bereiche, Produktionsleistung, Beseitigung von Hemmnissen für die innergemeinschaftlichen Agrarmärkte, Valorisierung der alternativen Erzeugnisse und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Mittel sind ab 1984 getrennt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
3841	*(Fortsetzung)*						
3842	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	*(Fortsetzung)*
3841	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	10 000 000	7 500 000 (1)	1 000 000	500 000	500 000	500 000
Mittel 1985	6 500 000		3 000 000	2 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	16 500 000	7 500 000 (1)	4 000 000	2 500 000	1 500 000	1 000 000

(1) Davon sind 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

3842 Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1).

Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung muß die Kommission die Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Forschungsmaßnahmen gewährleisten, um eine den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung, eine rationelle Einsetzung der Mittel und eine wirksame Verwertung der Ergebnisse zu ermöglichen.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
3843	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—
	Artikel 384 insgesamt	6 825 000	4 325 000	1 325 000	2 825 000	5 833 253,20	5 833 253,20
386	***Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte*** Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000	250 000	165 000,—	165 000,—
387	***Gemeinschaftskontrolle der Anwendung der Agrarbestimmungen*** Nichtgetrennte Mittel	8 350 000	8 350 000	100 000	100 000	50 566,28	50 566,28

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	*(Fortsetzung)*
3843	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Dieser Posten dient zur Deckung der Durchführbarkeitsstudien für Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 000 000	1 000 000	p.m.			

386	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9). Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß an das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.
387	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 26), insbesondere Artikel 9. Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 6. Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3). Entscheidung 83/471/EWG der Kommission vom 7. September 1983 betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 30).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
387	*(Fortsetzung)*						
388	***Gemeinschaftsmaßnahmen für die Forstwirtschaft***						
3880	Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000		
3882	Gemeinsame Forstpolitik Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 388 insgesamt	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
387	*(Fortsetzung)* Gemäß den Agrar-Rechtsakten hat die Gemeinschaft die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der EAGFL-Maßnahmen zu kontrollieren. Hierzu kann die Kommission auf Sachverständige und Kontroll- und Überwachungsgesellschaften zurückgreifen. Diese Mittel sind für die Ausgaben für Analysekosten, Honorare sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und/oder Beauftragten bestimmt.
388	
3880	*Vormals Artikel 388* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Juni 1983) über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge (KOM(83) 375 endg.). Fünfjahresprogramm für den Erwerb von Gerät und Anlagen, für die Schaffung von Überwachungseinrichtungen und zur Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Waldbränden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	5 000 000	5 000 000				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 000 000	5 000 000	p.m.			

3882	*Vormals Artikel 190*

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389	***Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen***						
3890	Landwirtschaftliche Erhebungen in Italien Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 100 000	1 100 000	800 000,—	800 000,—
3891	Außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien Nichtgetrennte Mittel	17 974 200	17 974 200	30 000 000	30 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
389	
3890	Entscheidung 81/518/EWG des Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48). Diese Aktion soll das Untersuchungssystem in Italien verbessern. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Statistiken verspricht auch eine bessere Einschätzung der landwirtschaftlichen Lage im Mittelmeerraum.
3891	Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 7). Beihilfen, durch die die Umwandlung der von bestimmten Viehhaltungsbetrieben vor dem 30. November 1983 aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen gefördert werden soll.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389	*(Fortsetzung)*						
3892	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich						
	Getrennte Mittel	950 000	2 500 000	7 000 000	2 000 000	2 020 113,43	0,—
	Artikel 389 insgesamt	20 924 200	22 474 200	38 100 000	33 100 000	2 820 113,43	800 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	45 277 300	45 277 300	60 020 000	60 020 000	22 524 158,54	22 524 158,54
	Getrennte Mittel insgesamt	11 450 000	10 000 000	16 540 000	13 500 000	10 845 063,43	9 922 177,—
	KAPITEL 38 INSGESAMT	56 727 300	55 277 300	76 560 000	73 520 000	33 369 221,97	32 446 335,54
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	45 277 300	45 277 300	60 020 000	60 020 000	22 524 158,54	22 524 158,54
	Getrennte Mittel insgesamt	667 417 700	642 464 700	691 040 000	600 110 000	896 811 670,81	670 972 579,81
	Titel 3 insgesamt	**712 695 000**	**687 742 000**	**751 060 000**	**660 130 000**	**919 335 829,35**	**693 496 738,35**

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
389	*(Fortsetzung)*
3892	Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Sondermaßnahme zur Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 950 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 020 113	1 970 113	50 000			
Restmittel aus 1983	29 887	29 887				
Mittel 1984	7 000 000		2 450 000	4 550 000		
Mittel 1985	950 000			950 000	p.m.	
Insgesamt	10 000 000	2 000 000	2 500 000	5 500 000	p.m.	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 40						
400	***Erstattungen bei Fischereierzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	449 400	449 400	13 500 000	13 500 000	8 233 208,51	8 233 208,51
401	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***						
4010	Rücknahmen und Übertragungsprämien für Fischereierzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	22 917 100	22 917 100	25 375 000	25 375 000	17 516 990,66	17 516 990,66
4011	Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	179 700	179 700	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
401	
4010	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20). Veranschlagt sind Mittel für den finanziellen Ausgleich für die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Rücknahme und Übertragungsprämien für das Gefrieren, Trocknen, Salzen und die Verarbeitung von Sardinen und Sardellen).
4011	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401	*(Fortsetzung)*						
4019	Sonstige Interventionen für Fischereierzeugnisse *Nichtgetrennte Mittel*	539 200	539 200	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—
	Artikel 401 insgesamt	23 636 000	23 636 000	29 375 000	29 375 000	17 516 990,66	17 516 990,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	24 085 400	24 085 400	42 875 000	42 875 000	25 750 199,17	25 750 199,17
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 40 INSGESAMT	24 085 400	24 085 400	42 875 000	42 875 000	25 750 199,17	25 750 199,17
	KAPITEL 41						
410	***Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	800 000	300 000	17 450 490,09	17 450 490,09

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Erläuterungen
401	*(Fortsetzung)*
4019	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausgleichsentschädigungen für Thunfisch für die Konservenindustrie gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
410	Beschluß 78/640/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 34). Beschluß 82/892/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung des Beschlusses 78/640/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 55). Ziel ist die Schaffung geeigneter spezifischer Strukturen für die Kontrolle und Überwachung der betreffenden Fischereizonen mit Hilfe von Küstenwachtschiffen, Luftfahrzeugen und einer entsprechenden Infrastruktur zu Lande. Der Beschluß 78/640/EWG, in der Fassung des Beschlusses 82/892/EWG, sieht eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vor für: — Investitionen, die in Dänemark bis zum 31. Dezember 1982 und in Irland bis zum 31. Dezember 1984 durchgeführt sein sollen, — das Leasing der Kontrollmittel, die unverzüglich für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1979, eingesetzt werden sollen. Die Kommission hat bis Ende 1983 Ausgaben von 43 950 000 ECU für Irland getätigt (vorgesehen: 46 Millionen ECU); für Dänemark waren Gesamtmittel in Höhe von 10 Millionen ECU vorgesehen, die bis Ende 1983 ausgeschöpft worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 0	*(Fortsetzung)*						

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
410	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 249 509	1 249 509 (1)				
Mittel 1984	800 000	800 000 (2)				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 049 509	2 049 509	p.m.			

(1) Aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 23. November 1983 annullierter Betrag.

(2) Aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 23. November 1983 annullierter Betrag von 500 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
411	***Gemeinsame Forschungsprogramme im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4110	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen Getrennte Mittel	200 000	100 000	200 000	100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
4 1 1	Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Juli 1980) über die Koordinierung und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (KOM(80) 420 endg.). Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Dieser Verordnungsentwurf sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Forschungsprogramme in folgenden Bereichen vor: — Aquakultur, — Fangmethoden, — Verarbeitung und Konservierung der Fischereierzeugnisse.
4 1 1 0	Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	150 000 [1]	150 000 [1]				
Mittel 1984	200 000	100 000	100 000			
Mittel 1985	200 000			100 000	100 000	
Insgesamt	550 000	250 000	100 000	100 000	100 000	

[1] Gesamtbetrag für die Posten 4 1 1 0, 4 1 1 1 und 4 1 1 2.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 1 1	*(Fortsetzung)*						
4 1 1 1	Forschungsprogramme betreffend die Fangmethoden Getrennte Mittel	100 000	50 000	100 000	50 000		
4 1 1 2	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen Getrennte Mittel	200 000	100 000	200 000	100 000		
	Artikel 4 1 1 insgesamt	500 000	250 000	500 000	250 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

4 1 1 *(Fortsetzung)*

4 1 1 1 Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	(1)	(1)				
Mittel 1984	100 000	50 000	50 000			
Mittel 1985	100 000			50 000	50 000	
Insgesamt	200 000	50 000	50 000	50 000	50 000	

(1) Siehe Fälligkeitsplan des Postens 4 1 1 0.

4 1 1 2 Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	(1)	(1)				
Mittel 1984	200 000	100 000	60 000	40 000		
Mittel 1985	200 000		40 000	80 000	80 000	
Insgesamt	400 000	100 000	100 000	120 000	80 000	

(1) Siehe Fälligkeitsplan des Postens 4 1 1 0.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 1 2	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4 1 2 0	Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	100 000,—	100 000,—
4 1 2 1	Biologische Studien im Nordatlantik Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	340 000	340 000	181 000,—	181 000,—
4 1 2 2	Biologische Studien im Mittelmeer Nichtgetrennte Mittel	320 000	320 000	300 000	300 000	297 620,—	297 620,—
	Artikel 4 1 2 insgesamt	770 000	770 000	640 000	640 000	578 620,—	578 620,—
4 1 3	***Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten*** Nichtgetrennte Mittel	183 000	183 000	183 000	183 000	80 947,41	80 947,41
4 1 4	***Verstärkung der Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die rationelle Nutzung der Fischbestände in den griechischen Gewässern*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
4 1 6	***Besonderes Interventionsprogramm zugunsten der Fischerei im Mittelmeer*** Getrennte Mittel	p.m.	500 000	1 000 000	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
412	
4120	Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Um die zur Einführung einer Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen erforderlichen Informationen zu erhalten, muß die Kommission für besondere Untersuchungen sowohl im Nordatlantik (Posten 4121) als auch im Mittelmeer (Posten 4122) fischereiwissenschaftliche Sachverständige heranziehen.
4121	Siehe Erläuterungen zu Posten 4120.
4122	Siehe Erläuterungen zu Posten 4120.
413	Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1). Durch diese Maßnahme soll der schrittweise Ausbau eines schnellen Informations-, Kontroll- und Kommunikationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Rationalisierung der Kontrollen durch gemeinschaftliche und nationale Inspektoren gefördert werden.
416	Ausarbeitung der integrierten Mittelmeerprogramme, die dem Rat am 17. März, am 16. August und am 3. November 1983 von der Kommission vorgelegt wurden (KOM(83) 24 endg.). Vorschlag für Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. August 1983) zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. C 251 vom 19. 9. 1983, S. 1), geändert am 3. November 1983. Dieses Programm soll dazu dienen, die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung neuer entwicklungspolitischer Maßnahmen zugunsten der Fischereitätigkeit und der Fischzucht im Mittelmeer zu schaffen. Es stellt eine vorbereitende Maßnahme dar.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
416	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	953 000	953 000	823 000	823 000	659 567,41	659 567,41
	Getrennte Mittel insgesamt	500 000	750 000	2 300 000	550 000	17 450 490,09	17 450 490,09
	KAPITEL 41 INSGESAMT	1 453 000	1 703 000	3 123 000	1 373 000	18 110 057,50	18 110 057,50
	KAPITEL 42						
420	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Fischerei in den außerhalb der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten gelegenen Gewässern des Mittelmeers***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)	500 000	500 000	475 893,04	475 893,04

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen

416 *(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	1 000 000	p.m.	500 000	500 000		
Mittel 1985	p.m.		p.m.	p.m.		
Insgesamt	1 000 000	p.m.	500 000	500 000		

420 Beschluß des Rates vom 5. Februar 1979, mit dem die Kommission ermächtigt wird, mit Tunesien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens zu eröffnen (Ratsdokument 4000/79 - Fischerei 9 vom 2. 2. 1979).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 1983 zur gemeinsamen Fischereipolitik für das Mittelmeer (ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1983, S. 74), insbesondere die Punkte 41 ff.

Nach der Einigung über die Fischereipolitik am 25. Januar 1983 ist die Gemeinschaft verpflichtet, eine gemeinsame Politik für die Fischerei im Mittelmeer zu entwickeln (siehe Kurzbericht des Rates SI(83) 54 vom 26. 1. 1983, S. 4).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer künftigen Regelung der Fischerei im Mittelmeer, damit die Fischer der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten in den der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft nicht unterstehenden Gewässern entwickeln können.

Ferner sind Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 2 1	***Zahlung eines bestimmten Ausgleichs für den Lachsfang in der Ostsee*** Nichtgetrennte Mittel	44 900 (1)	44 900 (1)	p.m.	p.m.	76 646,51	76 646,51
4 2 2	***Ausgaben im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte*** Nichtgetrennte Mittel	8 055 000 (1)	8 055 000 (1)	12 500 000	12 500 000	4 661 776,16	4 661 776,16

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
421	Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7). Jährliche Ad-hoc-Entscheidungen über die Mengen und Beträge. Veranschlagt ist der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu dem Programm für die Aufzucht junger Lachse, das von Schweden durchgeführt wird, um größere Fänge dieser Art in der Ostsee zu ermöglichen. Dieser Beitrag erfolgt im Rahmen des zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Fischereiabkommens. Ferner sind Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
422	Beschluß 82/531/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur Änderung des am 15. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen Protokolls (ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 707/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1). Beschluß 83/415/EWG des Rates vom 26. Juli 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 13). Beschluß 83/503/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 52). Beschluß 84/84/EWG des Rates vom 31. Januar 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur zweiten Änderung des Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen neuen Protokolls (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1984, S. 49). Verordnung (EWG) Nr. 477/84 des Rates vom 21. Februar 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von Sáo Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1). Beschluß 84/170/EWG des Rates vom 16. März 1984 betreffend die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen (ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1984, S. 29). Verordnung (EWG) Nr. 1966/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung der finanziellen Auswirkungen der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit einigen afrikanischen Ländern (insbesondere Guinea-Bissau, Senegal, Guinea, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Mauretanien, Kap Verde, Tunesien, Seschellen, Mauritius) ausgehandet hat bzw. auszuhandeln beabsichtigt. Es ist vorgesehen, daß der Ausgleich, den die Gemeinschaft als Gegenleistung für die ihren Fischern in den Gewässern dieser Länder eingeräumten Fangrechte zu zahlen hat, vor allem aus Abgaben, zinsvergünstigten Darlehen, Maßnahmen zur Ausbildung von Fischern und Beiträgen zu Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischereiindustrie in den betreffenden afrikanischen Ländern besteht. Ferner sind Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 4 3 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 2 3	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen EWG — Kanada***						
	Nichtgetrennte Mittel	31 500 (1)	31 500 (1)	60 000	60 000	0,—	0,—
4 2 4	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abkommen betreffend Grönland über Fangrechte***						
	Nichtgetrennte Mittel	26 500 000 (1)	26 500 000 (1)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	34 631 400	34 631 400	13 060 000	13 060 000	5 214 315,71	5 214 315,71
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	34 631 400	34 631 400	13 060 000	13 060 000	5 214 315,71	5 214 315,71
	KAPITEL 4 3						
4 3 0	***Ausbildung und berufliche Bildung im Fischereisektor***						
4 3 0 0	Maßnahmen zur Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Schulung und der beruflichen Ausbildung im Fischereisektor						
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	150 000	150 000	0,—	0,—
	Artikel 4 3 0 insgesamt	75 000	75 000	150 000	150 000	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU im Rahmen von Kapitel 4 2 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Erläuterungen
423	Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53). Verordnung (EWG) Nr. 1988/84 des Rates vom 9. Juli 1984 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 1). Herstellung einer Zusammenarbeit bei der Fischerei im Nordwestatlantik. Errichtung eines von den Vertragsparteien finanzierten Systems wissenschaftlicher Beobachtungen. Ferner sind Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 100 eingesetzt.
424	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ..). Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über den Abschluß des Protokolls über die Fischereibedingungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Ferner sind Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 100 eingesetzt.
430	
4300	Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. KOM(80) 725 endg.). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1981 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 11 vom 18. 1. 1982, S. 208).

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
431	***Zuschüsse zugunsten bestimmter ärztlicher Hilfsmaßnahmen und bestimmter Sicherheitsmaßnahmen auf hoher See***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	75 000	75 000	250 000	250 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 43 INSGESAMT	75 000	75 000	250 000	250 000	0,—	0,—
	KAPITEL 45						
450	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	17 000 000	17 000 000	26 000 000	26 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
431	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(80) 725 endg.).
450	Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15). Durch diese Richtlinie sollen die Produktions- und Verarbeitungskapazitäten an die durch die Ausdehnung der Fischereizonen auf 200 Meilen eröffneten neuen Fangmöglichkeiten angepaßt werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ein System finanzieller Beihilfen für die in der Richtlinie vorgesehenen zwei Arten von Maßnahmen einführen können: — vorübergehende Einschränkung der Fangtätigkeit, bis sich die Bestände wieder erholt haben; — endgültige Stillegung von überalterten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die sich für die neuen Fangbedingungen nicht eignen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1984	26 000 000	26 000 000				
Mittel 1985	17 000 000		17 000 000			
Insgesamt	44 000 000	27 000 000	17 000 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 1	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	2 696 100	2 696 100	4 500 000	4 500 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	19 696 100	19 696 100	30 500 000	30 500 000	0,—	0,—
KAPITEL 45 INSGESAMT		19 696 100	19 696 100	30 500 000	30 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
451	Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9). Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Einführung einer spezifischen von der Kommission genehmigten Beihilferegelung. Zwei Arten von Beihilfen sind vorgesehen: — Beihilfen für Versuchskampagnen zur Förderung des Fangs und der Vermarktung von Fischarten, die bisher von den gemeinschaftlichen Schiffen nur wenig genutzt wurden; — Beihilfen für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fischereiunternehmen zur Förderung der Verlagerung von Produktionskapazitäten auf Fangtätigkeiten außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 696 100 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	500 000	500 000				
Mittel 1984	4 500 000 (1)	4 500 000 (1)				
Mittel 1985	2 696 100		2 696 100			
Insgesamt	7 696 100	5 000 000	2 696 100			

(1) Diese Mittel sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 46						
460	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors***						
	Getrennte Mittel	70 000 000	25 000 000 (1)	69 000 000	24 000 000	38 622 506,01	8 334 931,56

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 Millionen ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
460	Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30). Verordnung (EWG) Nr. 592/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1713/80 des Rates vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1980, S. 50). Verordnung (EWG) Nr. 2992/81 des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 24). Verordnung (EWG) Nr. 31/83 des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung des Aquakultursektors (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen dazu, Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten, zur Fisch-, Krebstier- und Weichtieraufzucht, zur Einrichtung regionaler Beratungs-, Ausbildungs- und Forschungszentren sowie zum Bau von Zuchtanlagen über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzieren. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 70 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	52 658 565 (1)	8 000 000	8 000 000	15 000 000	15 000 000	6 658 565
Restmittel aus 1983	13 315 880 (2)	13 315 880				
Mittel 1984	69 000 000	2 684 120	12 000 000	18 000 000	18 000 000	18 315 880
Mittel 1985	70 000 000		7 000 000	17 000 000	22 000 000	24 000 000
Insgesamt	204 974 445	24 000 000	27 000 000 (3)	50 000 000	55 000 000	48 974 445

(1) Zum 1. Januar 1983 noch bestehende Verpflichtungen (60 458 565 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (7 400 000 ECU).

(2) Davon 1 315 880 ECU wiederverwendbare Mittel.

(3) Davon sind 2 Millionen ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
461	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	224 700	224 700	300 000	300 000	20 840,16	20 840,16

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
461	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1772/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter, von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln (ABl. Nr. L 197 vom 6. 7. 1982, S. 1). Einführung einer Beihilferegelung, durch die die Gründung und die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor gefördert werden sollen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 224 700 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	250 000	250 000				
Mittel 1984	300 000	300 000				
Mittel 1985	224 700		224 700			
Insgesamt	774 700	550 000	224 700			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	70 224 700	25 224 700	69 300 000	24 300 000	38 643 346,17	8 355 771,72
	KAPITEL 46 INSGESAMT	70 224 700	25 224 700	69 300 000	24 300 000	38 643 346,17	8 355 771,72

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen

Zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Mittel des EAGFL — Abteilung Ausrichtung (Kapitel 30 bis 33 und 46)

Kapitel	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30	242 500 000	174 600 000
31	90 949 400	90 949 400
32	251 517 300	306 914 300
33	71 001 000	60 001 000
Zwischensumme	655 967 700	632 464 700
46	70 224 700	27 224 700 (1)
Insgesamt	726 192 400	659 689 400 (1)

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 Millionen ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

Bemerkungen zu den globalen finanziellen Auswirkungen der Abteilung Ausrichtung

1. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 929/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4), gilt folgendes:

   „Ab 1. Januar 1980 wird der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligungen, mit denen der Fonds, Abteilung Ausrichtung, belastet werden kann, vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrages jeweils für fünf Jahre festgesetzt. Der genaue Betrag der in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel wird jährlich im Wege des Haushaltsverfahrens nach den für gemeinsame Maßnahmen und Sondermaßnahmen des betreffenden Jahres zu finanzierenden Ausgaben festgesetzt.

   Die Höhe der fünfjährigen Gesamtbeträge kann vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrages nur für die gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung erhöht werden...“.

2. Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	59 744 800	59 744 800	57 008 000	57 008 000	31 624 082,29	31 624 082,29
	Getrennte Mittel insgesamt	90 420 800	45 670 800	102 100 000	55 350 000	56 093 836,26	25 806 261,81
	Titel 4 insgesamt	**150 165 600**	**105 415 600**	**159 108 000**	**112 358 000**	**87 717 918,55**	**57 430 344,10**

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 50						
500	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)*** Getrennte Mittel	—	1 259 000 000	2 025 000 000	1 312 500 000	2 121 610 936,14	1 246 596 712,62
505	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)*** Getrennte Mittel	2 174 900 000	281 000 000				

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
500	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Beschluß 75/186/EWG des Rates vom 18. März 1975 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf die französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 49). Die Zahlungsmittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben der Kommission zu decken, die sich aus den im Rahmen des EFRE vor 1985 eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Für 1985 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen bewilligt (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 686 518 000	1 143 500 000	585 000 000	400 000 000	185 000 000	1 373 018 000
Restmittel aus 1983	42 676 000	169 000 000	674 000 000	340 000 000	245 000 000	639 676 000
Mittel 1984	2 025 000 000					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	5 754 194 000	1 312 500 000	1 259 000 000	740 000 000	430 000 000	2 012 694 000

505	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1). Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren. Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, zur Entwicklung und zur strukturellen Anpassung der rückständigen Regionen sowie zur Umstellung der im Niedergang befindlichen Industrieregionen und damit zum Abbau der stärksten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
505	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 174 900 000	1 540 000 000	2 025 000 000	1 312 500 000	2 121 610 936,14	1 246 596 712,62
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	2 174 900 000	1 540 000 000	2 025 000 000	1 312 500 000	2 121 610 936,14	1 246 596 712,62

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
505	*(Fortsetzung)* Es geht um die Beteiligung an der Finanzierung von: — Gemeinschaftsprogrammen, — nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse, — Vorhaben, — Untersuchungen. Der Fonds kann sich außerdem an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen sowie an gemeinschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen beteiligen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 174 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	2 174 900 000		281 000 000	745 000 000	325 000 000	823 900 000
Insgesamt	2 174 900 000		281 000 000	745 000 000	325 000 000	823 900 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 5 1						
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft*** Getrennte Mittel	115 000 000	70 000 000	115 000 000	100 000 000	5 827 461,31	9 272 064,44

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
510	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 28). Verordnung (EWG) Nr. 214/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 215/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 216/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 217/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 19). Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 22).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 1 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	115 000 000	70 000 000	115 000 000	100 000 000	5 827 461,31	9 272 064,44
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	115 000 000	70 000 000	115 000 000	100 000 000	5 827 461,31	9 272 064,44
	KAPITEL 5 2						
5 2 0	***Zinszuschüsse in Verbindung mit Gemeinschaftsdarlehen, die wirtschaftlich schwächeren, dem Europäischen Währungssystem angeschlossenen Mitgliedstaaten gewährt wurden***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	199 999 894,40	199 999 894,40

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
510	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 115 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	100 500 000	65 000 000	35 500 000			
Mittel 1984	115 000 000	35 000 000	34 500 000	45 000 000		
Mittel 1985	115 000 000			70 000 000	45 000 000	
Insgesamt	330 500 000	100 000 000	70 000 000	115 500 000	45 000 000	

520	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
520	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	199 999 894,40	199 999 894,40
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	199 999 894,40	199 999 894,40
	KAPITEL 53						
530	***Zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	887 560 760,—	887 560 760,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	887 560 760,—	887 560 760,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	887 560 760,—	887 560 760,—
	KAPITEL 54						
540	***Regionaluntersuchungen***						
5400	Regionaluntersuchungen auf Antrag der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	275 000	275 000	275 000	275 000	312 968,—	312 968,—

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Erläuterungen
520	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Zinszuschüssen für Darlehen zugunsten von Infrastruktur-Investitionsvorhaben und -programmen in wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten, die tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnehmen. Die zinsvergünstigten Darlehen werden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG und andererseits von der Europäischen Investitionsbank gewährt. Es handelt sich um verlorene Zuschüsse in Form von Zinssubventionen, deren aktualisierter Wert an die Europäische Investitionsbank gezahlt wird.
530	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6).
540	
5400	Veranschlagt sind Mittel für Regionaluntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten beantragt worden sind. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Ausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540	*(Fortsetzung)*						
5401	Regionaluntersuchungen auf Initiative der Kommission über die sozio-ökonomische Situation und Entwicklung der Regionen Nichtgetrennte Mittel	425 000	425 000	425 000	425 000	421 818,—	421 818,—
	Artikel 540 insgesamt	700 000	700 000	700 000	700 000	734 786,—	734 786,—
541	***Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen***						
5410	Voruntersuchungen zu integrierten Aktionen Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	2 000 000	2 000 000	2 008 445,30	2 008 445,30
5411	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen Getrennte Mittel	35 000 000	25 000 000	33 000 000	29 600 000	32 000 000,—	25 600 000,—
5412	Neue integrierte Entwicklungsaktion für Dublin Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 541 insgesamt	36 500 000	26 500 000	35 000 000	31 600 000	34 008 445,30	27 608 445,30

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
540	*(Fortsetzung)*
5401	Veranschlagt ist die Finanzierung der Untersuchungen zur gründlicheren Prüfung der Regionalprobleme auf Gemeinschaftsebene sowie zur Lösung dieser Probleme im Rahmen der Regionalpolitik (insbesondere Beitrag zur Ausarbeitung des periodischen Berichts der Kommission an den Rat über die Situation und die sozioökonomische Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken).
541	
5410	Mit diesen Mitteln soll der Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Beteiligung an der Finanzierung der für die Vorbereitung der integrierten Maßnahmen erforderlichen Untersuchungen und Sachverständigen-arbeiten ermöglicht werden.
5411	Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1). Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 400 000	3 200 000	3 200 000			
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	33 000 000	26 400 000	3 300 000	3 300 000		
Mittel 1985	35 000 000		18 500 000	13 000 000	3 500 000	
Insgesamt	74 400 000	29 600 000	25 000 000	16 300 000	3 500 000	

5412	Dieser Posten soll angesichts der erheblichen Beschäftigungs- und Infrastrukturprobleme der Stadt Dublin gegebenenfalls Sondermittel für eine integrierte Entwicklungsaktion in Dublin bereitstellen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	***Besondere finanzielle Unterstützung zugunsten Griechenlands im sozialen Bereich***						
5420	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung						
	Getrennte Mittel	15 000 000	7 500 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1).
5420	Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Berufsbildungszentren. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	6 750 000 (1)	4 050 000 (1)	1 000 000	1 000 000	700 000	
Mittel 1985	15 000 000		6 500 000	3 500 000	3 500 000	1 500 000
Insgesamt	21 750 000	4 050 000	7 500 000	4 500 000	4 200 000	1 500 000

(1) Aus einer Übertragung von Posten 6 0 1 0.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5421	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Integration der geistig Behinderten Getrennte Mittel	15 000 000	7 500 000	p.m.	p.m.		
Artikel 542 insgesamt		30 000 000	15 000 000	p.m.	p.m.		
Nichtgetrennte Mittel insgesamt		2 200 000	2 200 000	2 700 000	2 700 000	2 743 231,30	2 743 231,30
Getrennte Mittel insgesamt		65 000 000	40 000 000	33 000 000	29 600 000	32 000 000,—	25 600 000,—
KAPITEL 54 INSGESAMT		67 200 000	42 200 000	35 700 000	32 300 000	34 743 231,30	28 343 231,30

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5421	Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Rehabilitationszentren sowie für Anpassungs- und Qualifizierungspraktika des Pflegepersonals. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	6 750 000 (1)	4 050 000 (1)	1 000 000	1 000 000	700 000	
Mittel 1985	15 000 000		6 500 000	3 500 000	3 500 000	1 500 000
Insgesamt	21 750 000	4 050 000	7 500 000	4 500 000	4 200 000	1 500 000

(1) Aus einer Übertragung von Posten 6 0 1 0.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 55						
550	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***						
	Getrennte Mittel	20 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	5 790 781,—	5 790 781,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Entscheidung 84/70/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Raum Ogliastra (Nuoro), Sardinien (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 1). Entscheidung 84/71/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in den Binnengebieten der Region Korsika, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 8). Entscheidung 84/72/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Departement Hérault, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 13). Entscheidung 84/73/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 18). Entscheidung 84/74/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Bereich der Fischerei und Aquakultur in Griechenland als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 23). Entscheidung 84/75/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme für den Sektor Fischerei und Aquakultur in den französischen Regionen Lanquedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika und Aquitanien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 28). Entscheidung 84/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Fischerei- und Aquakultursektor Italiens (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 33). Entscheidung 84/77/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Innern der Provinz Viterbo (Latium), Italien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 38). Entscheidung 84/78/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Ioannina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 42). Entscheidung 84/79/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Evritania als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 47). Entscheidung 84/80/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet der Prespa-Seen im Verwaltungsbezirk (Nomos) Florina als Vorbereitung der Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 51). Entscheidung 84/81/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Limnos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, zur Vorbereitung der Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 56). Entscheidung 84/82/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in einigen landwirtschaftlichen Gebieten der Region Abruzzen (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 61). Mittel zur Finanzierung von Vorarbeiten für die in Artikel 5 5 1 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen (insbesondere Untersuchungen, Beurteilung der Durchführbarkeit der Maßnahmen, Pilotaktionen zu Versuchs-, Demonstrationszwecken und Informationsmaßnahmen).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
550	*(Fortsetzung)*						
551	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Gemeinschaftsaktionen***						
	Getrennte Mittel	120 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
552	***Betriebsfonds — Maßnahmen im Rahmen eines Programms zur verstärkten Entwicklung und zur Umstrukturierung der Wirtschaft der der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Länder des Mittelmeerraums***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	140 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	5 790 781,—	5 790 781,—
	KAPITEL 55 INSGESAMT	140 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	5 790 781,—	5 790 781,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
550	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	10 000 000	10 000 000				
Mittel 1985	20 000 000		10 000 000	8 000 000	2 000 000	
Insgesamt	30 000 000	10 000 000	10 000 000	8 000 000	2 000 000	

551	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. April 1985) zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (KOM (85) 180 endg.). Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren.
552	Dieser Artikel dient — auf der Grundlage einer Ratsverordnung — der Schaffung eines „Betriebsfonds" für die der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Mittelmeerländer sowie die beitrittswilligen Länder Spanien und Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 56 — STÄDTEBALLUNGEN

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS (1984 BIS 1988)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 56						
560	***Integriertes Programm für das Vereinigte Königreich — Städteballungen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 56 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)		
	KAPITEL 57						
570	***Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 57 INSGESAMT	p.m.	p.m.				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU für Artikel 560, Kapitel 58, 60 und 61, Artikel 649 und Kapitel 70 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 56 — STÄDTEBALLUNGEN

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS (1984 BIS 1988)

Artikel Posten	Erläuterungen
570	*Neuer Artikel* In diesem Artikel sollen die Mittel für eine Beteiligung der Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988) ausgewiesen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 58						
580	***Vorbereitende Untersuchungen für finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	500 000	500 000	584 592,—	584 592,—
581	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	90 000 000	34 000 000	80 000 000	32 000 000	9 900 000,—	2 340 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
580	*Vormals Artikel 780* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. Juni 1976 über das Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 1). Diese Mittel sollen die Kosten der Erlangung von Informationen zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr bzw. von Vorhaben für den umfassenden Ausbau von Verkehrsnetzen decken, damit der Bedarf der Gemeinschaft sowie Art und Umfang einer etwaigen Finanzhilfe beurteilt werden können.
581	*Vormals Artikel 781* Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1976) über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), in der Fassung vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1980, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über ein begrenztes Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 10. Dezember 1982 über ein „Versuchsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur" (KOM(82) 828 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1983) betreffend die Einführung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(83) 474 endg.). Diese finanzielle Unterstützung muß in Form von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung gewährt werden, die auf die Beseitigung von Engpässen im gemeinschaftlichen Verkehrsnetz und auf eine bessere Einbeziehung des griechischen Verkehrsnetzes in dieses Netz abzielen. Für 1985 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90 000 000 ECU genehmigt, wovon rund 24 500 000 ECU speziell für Vorhaben zum Ausbau des griechischen Straßen- und Eisenbahnnetzes bereitgestellt werden. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 500 000		2 500 000			
Restmittel aus 1983	15 000 000	8 000 000	2 500 000	4 500 000		
Mittel 1984	80 000 000	24 000 000	12 000 000	24 000 000	20 000 000	
Mittel 1985	90 000 000		17 000 000	26 000 000	26 000 000	21 000 000
Insgesamt	187 500 000	32 000 000	34 000 000	54 500 000	46 000 000	21 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
582	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen für Infrastrukturvorhaben im Verkehr*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
583	***Sondervorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
584	***Finanzielle Unterstützung von Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
585	***Beobachtung der Güterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000	800 000	699 394,98	699 394,98

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
582	*Vormals Artikel 782* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1976) über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), in der Fassung vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1980, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1983) betreffend die Einführung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM (83) 474 endg.). Diese finanzielle Unterstützung kann in Form einer Garantie der Gemeinschaft für die Rückzahlung von Anleihen geleistet werden, die private Unternehmen für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr von gemeinschaftlicher Bedeutung aufnehmen.
583	*Vormals Artikel 783* Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 4).
584	*Vormals Artikel 784* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1976) über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), in der Fassung vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1980, S. 4). Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über Verkehrsfragen.
585	*Vormals Artikel 785* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Oktober 1973 über die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (KOM(73) 1725 endg.), insbesondere Ziffern 49 und 87. Mitteilung der Kommission an den Rat vom ... betreffend die Marktordnung für den Binnengüterverkehr der Gemeinschaft (KOM(75) 490 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Oktober 1975) über ein Marktbeobachtungssystem im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 1 vom 5. 1. 1976, S. 44). Erklärung des Rates vom 12. Juni 1978 über die Beobachtung der Güterverkehrsmärkte. Erklärung des Rates vom 6. Dezember 1979 betreffend die Verhandlungen über die Kontingente im bilateralen Straßenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Dezember 1980) über ein Marktbeobachtungssystem im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1980, S. 32). Entschließung des Rates vom 23. Juli 1981 über die Verlängerung des Versuchszeitraums für eine Beobachtung der Märkte auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Vorschlag zur Änderung der Entscheidung des Rates zur Erfassung von Angaben über die Tätigkeit von Güterkraftverkehrsunternehmen im Güterkraftverkehr mit bestimmten Drittländern (ABl. Nr. C 36 vom 12. 2. 1982, S. 8). Schlußfolgerungen des Rates vom 10. Juni 1982 im Hinblick auf eine Entscheidung zur Erfassung der Angaben über die Tätigkeiten von Güterkraftverkehrsunternehmen im Güterkraftverkehr mit bestimmten Drittländern. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 über Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Binnenverkehr — (Dok. KOM(83) 58 endg.). Diese Mittel sind für die Einführung eines Marktbeobachtungs- und -prognosesystems im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsgüterverkehr bestimmt und sollen zur Verbesserung der Marktordnung sowie zur besseren Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Erfordernisse beitragen. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für damit zusammenhängende Erhebungen, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
586	***Ordnung der Binnengüterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 550 000	1 550 000	1 750 000	1 750 000	1 283 986,98	1 283 986,98
	Getrennte Mittel insgesamt	90 000 000	34 000 000	80 000 000	32 000 000	9 900 000,—	2 340 000,—
	KAPITEL 58 INSGESAMT	91 550 000	35 550 000	81 750 000 (1) (2)	33 750 000 (1) (2)	11 183 986,98	3 623 986,98
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 750 000	3 750 000	4 450 000	4 450 000	1 091 587 872,68	1 091 587 872,68
	Getrennte Mittel insgesamt	2 584 900 000	1 694 000 000	2 263 000 000	1 484 100 000	2 175 129 178,45	1 289 599 558,06
	Titel 5 insgesamt	**2 588 650 000**	**1 697 750 000**	**2 267 450 000**	**1 488 550 000**	**3 266 717 051,13**	**2 381 187 430,74**

(1) Für die in den Kapiteln 58, 70, 73, 75 und 77 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 100 ein Gesamtbetrag von 13 739 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 13 739 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU für Artikel 560, Kapitel 58, 60 und 61, Artikel 649 und Kapitel 70 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
586	*Vormals Artikel 786* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Oktober 1973 über „Die gemeinsame Verkehrspolitik — Ziele und Programme" (KOM(73) 1725 endg.), insbesondere Ziffern 72 bis 74. Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/82 (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 2). Entscheidung 80/48/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Anpassung der Kapazität für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 21). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. Juni 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 179 vom 6. 7. 1983, S. 6). Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzierung spezifischer Aktionen des Rates zur Festlegung der Preise und Kapazitäten der Güterbinnenverkehrsmärkte bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 60						
600	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten junger Menschen unter 25 Jahren***						
6000	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	603 000 000	289 500 000	554 000 000	293 000 000		

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Das Parlament ist der Ansicht, daß zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen für eine ausgewogene Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds auf Männer und Frauen sowohl hinsichtlich der Zahl der Begünstigten als auch hinsichtlich der gebundenen Beträge, und zwar gleichermaßen bei den Projekten für arbeitslose Jugendliche und den Projekten zugunsten anderer Gruppen (Langzeitarbeitslose, Wanderarbeitnehmer, Behinderte usw.), Sorge getragen werden sollte (Ziffer 52 der Entschließung des Parlaments vom 17. Januar 1984) (Entschließung des Parlaments vom 30. März 1984).
600	Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren. Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG kann die Hilfe aus dem Fonds in erster Linie zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen unter 25 Jahren gewährt werden, und zwar insbesondere derjenigen, für welche die Möglichkeiten, Arbeit zu finden, vor allem wegen fehlender oder unzureichender Berufsbildung besonders gering sind, sowie derjenigen, die seit langem arbeitslos sind.
6000	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Grönland, in Griechenland, in den französischen überseeischen Départements, in Irland, im Mezzogiorno und in Nordirland. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 603 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	70 300 000 (1)	35 700 000	6 700 000	13 900 000	7 100 000	6 900 000
Mittel 1984	554 000 000	257 300 000	55 400 000	130 500 000	55 400 000	55 400 000
Mittel 1985	603 000 000		227 400 000	134 400 000	120 600 000	120 600 000
Insgesamt	1 227 300 000	293 000 000	289 500 000	278 800 000	183 100 000	182 900 000

(1) Diese Mittel wurden 1984 bei Artikel 607 und 608 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6001	Andere Gebiete Getrennte Mittel	904 500 000	434 200 000	830 500 000	439 500 000		
	Artikel 600 insgesamt	1 507 500 000	723 700 000	1 384 500 000	732 500 000		
601	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten von Personen ab 25 Jahre***						

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6001	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den sonstigen Gebieten mit hoher, seit langem andauernder Arbeitslosigkeit und/oder in industrieller und sektoraler Umstrukturierung befindlichen Gebieten. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 904 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	830 500 000	439 500 000	83 000 000	141 850 000	83 000 000	83 150 000
Mittel 1985	904 500 000		351 200 000	191 500 000	180 900 000	180 900 000
Insgesamt	1 735 000 000	439 500 000	434 200 000	333 350 000	263 900 000	264 050 000

601	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 1	*(Fortsetzung)*						
6010	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	165 200 000	79 700 000	151 000 000	78 000 000		
6011	Andere Gebiete Getrennte Mittel	246 300 000	118 900 000	225 500 000	117 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)* Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Personen über 25 Jahren, die zu einer der folgenden Gruppen gehören: — Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder unterbeschäftigte Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose — Frauen, die wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten — Behinderte, die sich in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen — Wanderarbeitnehmer, die, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft wechseln oder gewechselt haben oder ihren Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegt haben, sowie ihre Familienangehörigen — Beschäftigte, vor allem kleiner oder mittlerer Unternehmen, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden dieser Unternehmen notwendig ist — Personen, die dazu bestimmt sind, als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater tätig zu sein.
6010	Diese Mittel dienen der Finanzierung beschäftigungsfördernder Maßnahmen in Grönland, in Griechenland, in den französischen überseeischen Departements, in Irland, im Mezzogiorno und in Nordirland. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 165 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	151 000 000	78 000 000	12 600 000	30 200 000	15 100 000	15 100 000
Mittel 1985	165 200 000		67 100 000	32 000 000	33 100 000	33 000 000
Insgesamt	316 200 000	78 000 000	79 700 000	62 200 000	48 200 000	48 100 000

6011	Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den übrigen Gebieten, die durch hohe und lange dauernde Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und/oder in industrieller und sektorieller Umstrukturierung begriffen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6011	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 601 insgesamt	411 500 000	198 600 000	376 500 000	195 000 000		
604	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten der in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer***						
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 604 insgesamt	—	—	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 246 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	225 500 000	117 000 000	18 300 000	45 100 000	22 600 000	22 500 000
Mittel 1985	246 300 000		100 600 000	47 150 000	49 300 000	49 250 000
Insgesamt	471 800 000	117 000 000	118 900 000	92 250 000	71 900 000	71 750 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 60 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971*** Getrennte Mittel	p.m.	250 000 000	p.m.	130 000 000	1 018 901 899,25	437 668 355,43

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
607	Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15). Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 4 gefaßten Beschlüsse bleiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden. Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen sind, betragen 981 500 000 ECU. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	981 500 000	130 000 000	250 000 000	200 000 000	200 000 000	201 500 000
Restmittel aus 1983	p.m.					
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	981 500 000	130 000 000	250 000 000	200 000 000	200 000 000	201 500 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 61 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971*** Getrennte Mittel	p.m.	200 000 000	p.m.	137 000 000	854 665 547,82	450 390 851,38
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 62 — Pilotversuche und Vorstudien*** Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	p.m.	4 080 341,66	2 853 937,26

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

608

Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38).

Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 5 gefaßten Beschlüsse beiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden.

Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen sind, betragen 932 600 000 ECU.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. ([1]).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	932 600 000	137 000 000	200 000 000	198 000 000	199 500 000	198 100 000
Restmittel aus 1983	p.m.					
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	932 600 000	137 000 000	200 000 000	198 000 000	199 500 000	198 100 000

609

Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38).

Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG werden der Beschluß 71/66/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund von Artikel 7 der genannten Verordnung gefaßten Beschlüsse bleiben weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden.

Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche bereits vor 1984 eingegangen sind, betragen 4 800 000 ECU.

([1]) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
609	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	1 919 000 000	1 374 300 000	1 761 000 000	1 194 500 000	1 877 647 788,73 (1)	890 913 144,07 (1)
	KAPITEL 60 INSGESAMT	1 919 000 000	1 374 300 000	1 761 000 000 (2)	1 194 500 000 (2)	1 877 647 788,73 (1)	890 913 144,07 (1)
	KAPITEL 61						
610	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen*** Getrennte Mittel	91 000 000	35 700 000	85 000 000	25 500 000		

(1) Betrag für den Europäischen Sozialfonds 1983 (frühere Kapitel 60 und 62).

(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU Artikel 560, Kapitel 58, 60 und 61, Artikel 649 und Kapitel 70 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
609	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 600 000		1 500 000	1 500 000	400 000	200 000
Restmittel aus 1983	1 200 000		500 000	500 000	100 000	100 000
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	4 800 000		2 000 000	2 000 000	500 000	300 000

610	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Verbindliche Zusage des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985 über die Bereitstellung von 2 Milliarden ECU für Griechenland im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme innerhalb von sieben Jahren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 1 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
610	*(Fortsetzung)* Diese Mittel dienen der Finanzierung der besonderen Maßnahmen, die mit dem Ziel durchgeführt werden, — die Verwirklichung innovativer Vorhaben — meist im Rahmen eines vom Rat beschlossenen Gemeinschaftsprogramms — zu fördern oder — die Effizienz der Vorhaben zu prüfen, für die die Zuschüsse des Fonds gewährt werden, und einen Erfahrungsaustausch zu erleichtern. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 91 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	85 000 000	25 500 000	8 500 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000
Mittel 1985	91 000 000		27 200 000	9 200 000	18 200 000	36 400 000
Insgesamt	176 000 000	25 500 000	35 700 000	26 200 000	35 200 000	53 400 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	91 000 000	35 700 000	85 000 000	25 500 000		
	KAPITEL 61 INSGESAMT	91 000 000	35 700 000	85 000 000 (1)	25 500 000 (1)		
	KAPITEL 63						
630	***Maßnahmen im Bildungsbereich***						

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU Artikel 560, Kapitel 58, 60 und 61, Artikel 649 und Kapitel 70 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel *Posten*	Erläuterungen

Europäischer Sozialfonds

Globaler Fälligkeitsplan (Kapitel 6 0 und 6 1):

Verpflichtungen	Zahlungen					
	1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 917 700 000	267 000 000	451 500 000	399 500 000	399 900 000	399 800 000
Restmittel aus 1983	71 500 000	35 700 000	7 200 000	14 400 000	7 200 000	7 000 000
Mittel 1984	1 846 000 000	917 300 000	177 800 000	364 650 000	193 100 000	193 150 000
Mittel 1985	2 010 000 000		773 500 000	414 250 000	402 100 000	420 150 000
Insgesamt	5 845 200 000	1 220 000 000	1 410 000 000	1 192 800 000	1 002 300 000	1 020 100 000

6 3 0

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 49.

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 12.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1).

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1).

Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
630	*(Fortsetzung)*						
6300	Durchführung des „Bildungsprogramms“ Nichtgetrennte Mittel	4 736 000	4 736 000	4 736 000	4 736 000	4 104 410,47 (1)	4 104 410,47 (1)
6301	Bildung und neue Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000		
6302	Durchführung der Gemeinsamen Studienprogramme im Hochschulbereich Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	400 000	400 000		
	Artikel 630 insgesamt	5 236 000	5 236 000	5 236 000	5 236 000	4 104 410,47	4 104 410,47
631	***Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwerbsleben*** Nichtgetrennte Mittel	6 100 000	6 100 000	5 700 000	5 700 000	5 352 401,55	5 352 401,55

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 6300, 6301 und 6302.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
630	*(Fortsetzung)*
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 12. Juli 1982 über Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1).
	Veranschlagt bei diesem Artikel sind auch die Ausgaben für Vorhaben zur Durchführung und Auswertung der Programme (Verbreitung, Veröffentlichung usw.) sowie für Sekretariatsarbeiten und Sachverständige und damit verbundene verschiedene Leistungen.
6300	Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3).
	Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 zur Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2).
6301	Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 betreffend spezifische Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Einführung der neuen Informationstechnologien in die Bildungssysteme (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1).
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1).
6302	Diese Mittel dienen der Durchführung dieser gemeinsamen Studienprogramme in Ergänzung der Maßnahmen unter Posten 6300.
631	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1), insbesondere die Punkte II, III und IV und Ziffer 21/22.
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1).
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1).
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 12. Juli 1982 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs zum Berufsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1).
	Die Entschließungen vom 13. Dezember 1976, vom 15. Januar 1980 und vom 12. Juli 1982 sehen flankierende Maßnahmen der Gemeinschaft zu den Modellvorhaben der Mitgliedstaaten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule in das Berufsleben vor.
	Zu diesem Zweck beginnt die Kommission mit der Verwirklichung einer neuen Reihe von mindestens 30 Modellvorhaben, mit denen die Konzipierung der Politik der Einzelstaaten erleichtert werden soll und die speziell darauf ausgerichtet sind, Möglichkeiten für einen aktiven Prozeß der Interaktion zwischen Schule und außerschulischem Bereich aufzuzeigen und damit unter sozialen und beruflichen Gesichtspunkten das Spektrum der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben zu erweitern.
	Aus diesen Mitteln sollen ebenfalls finanziert werden:
	— Modellvorhaben und Gestaltung der Interaktion zwischen den Vorhaben und Evaluierung dieser Vorhaben, Kolloquien, Veröffentlichungen und Verbreitung der Ergebnisse;
	— Ausgaben für Sachverständige, Sekretariatsarbeiten und verschiedene damit verbundene Leistungen.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 2	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung*** Nichtgetrennte Mittel	4 900 000	4 900 000	4 550 000	4 550 000	4 000 000,—	4 000 000,—
6 3 3	***Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Beratung***						
6 3 3 0	Gezielte Ausbildungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	350 000	350 000	180 636,55	180 636,55

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
632	Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1). Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gehört zu den im sozialpolitischen Aktionsprogramm festgelegten vorrangigen Aktionen. Nach dieser Verordnung ist unter einer speziellen Zweckbestimmung jedes Jahr ein Zuschuß für dieses Zentrum in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um diesen Zuschuß. Die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für 1985 stellen sich wie folgt dar: Einnahmen: Kapitel 1: Zuschuß der EWG 4 900 000 Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen 10 000 Insgesamt 4 910 000 Ausgaben: Kapitel 1: Personal 2 382 000 Kapitel 2: Verwaltungsausgaben 418 000 Kapitel 3: Betriebsausgaben 2 110 000 Insgesamt 4 910 000 Der genehmigte Personalbestand des Zentrums ist folgender: Laufbahngruppe A 14 Laufbahngruppe LA 7 Laufbahngruppe B 8 Laufbahngruppe C 15 Laufbahngruppe D – (Örtliche Bedienstete 2)
633	
6330	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 118 und 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (Sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Aus diesen Mitteln sollen ebenfalls finanziert werden: — die Koordinierung und die Betreuung der Modellvorhaben, Kolloquien, Studien und Berichte, Sachverständigenaustausch, Zuschüsse; — Sekretariatsarbeiten und damit verbundene verschiedene Leistungen.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 3	*(Fortsetzung)*						
6 3 3 1	Maßnahmen zur Ausbildung für die neuen Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	450 000	450 000	225 537,06	225 537,06
	Artikel 6 3 3 insgesamt	850 000	850 000	800 000	800 000	406 173,61	406 173,61
6 3 4	***Ständige Weiterbildung einschließlich Zusammenarbeit zwischen den Zentren für Erwachsenenbildung*** Nichtgetrennte Mittel	330 000	330 000	330 000	330 000	299 250,—	299 250,—
6 3 6	***Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von Minderheitssprachen und -kulturen*** Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	200 000	200 000	100 000,—	100 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
633	*(Fortsetzung)*
6331	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (Sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie, in der die Kommission aufgefordert wird, konkrete Einzelvorhaben im Bereich der Industriepolitik und der ständigen Weiterbildung von Technikern und Ingenieuren vorzuschlagen (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Aus diesen Mitteln sollen finanziert werden: — Sitzungen und Sachverständigenaustausch, Kosten für das Sammeln und Verbreiten der Information, Seminare, Kolloquien und Berichte; — Sekretariatsarbeiten und damit verbundene verschiedene Leistungen.
634	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 118. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1978 zur residentiellen Erwachsenenbildung als Element der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 163 vom 10. 7. 1978, S. 72). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Mit den Mitteln dieses Artikels sollen residentielle Erwachsenenbildungszentren finanziert werden, die zur Erwachsenenbildung als Element der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 118 des Vertrages beitragen. Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind die Kosten für die Verwaltung der Vorhaben, die verschiedenen Leistungen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten sowie für Kolloquien, Seminare und Berichte.
636	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Oktober 1981 zu einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen und einer Charta der Rechte der ethnischen Minderheiten (ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 106). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1983 zugunsten der Minderheitensprachen und -kulturen (ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1983, S. 103). Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Minderheitensprachen und -kulturen gedacht.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
636	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	17 716 000	17 716 000	16 816 000	16 816 000	14 262 235,63	14 262 235,63
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 63 INSGESAMT	17 716 000	17 716 000	16 816 000	16 816 000	14 262 235,63	14 262 235,63
	KAPITEL 64						
640	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Beschäftigungspolitik***						
6400	Forschungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes						
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	900 000	900 000	769 787,16	769 787,16

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Erläuterungen
636	*(Fortsetzung)* Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind die Ausgaben für Kolloquien sowie Meinungs- und Informationsaustausch, Zuschüsse, Stützungsmaßnahmen, Stipendien.
640	
6400	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 48, 49 und 118. Vom Rat am 17. Juni 1975 genehmigtes Programm (KOM(75) 125 endg.). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Diese Aktion umfaßt fünf Teile: — gesamtpolitische Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten; — Beschäftigungsprobleme spezifischer Gruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose) oder eines spezifischen Sektors; — Ermittlung und Untersuchung neuer Wachstumsbereiche für die Beschäftigung (insbesondere in kleineren Betrieben einschließlich Genossenschaften und anderen Formen lokaler Initiativen für die Schaffung von Arbeitsplätzen); — Verbesserung der Informationen über die Funktionsweise des Arbeitsmarkts, vor allem in Zusammenhang mit dem derzeitigen Strukturwandel und bessere Nutzung der Beteiligungsinstrumente mit der Entwicklung einer zukunftsorientierten Verwaltung und spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung einiger Mitgliedstaaten; — Auswertung des statistischen Quellenmaterials der Gemeinschaft mit dem Ziel, Informationen über den derzeitigen Strukturwandel am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Mittel- und langfristige Beschäftigungstendenzen und -vorausschätzungen. Veranschlagt sind ferner bei diesem Posten Ausgaben für Übersetzung, einschließlich Sekretariatsarbeiten, und auflagenstarke Veröffentlichungen über das Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Beschäftigung, sowie Kosten für Seminare und den Austausch von Sachverständigen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
640	*(Fortsetzung)*						
6401	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 800 000	1 800 000	514 530,13	514 530,13
6402	Arbeitsorganisation und menschengerechte Gestaltung der Arbeit Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	80 000	80 000	78 809,42	78 809,42
	Artikel 640 insgesamt	2 245 000	2 245 000	2 780 000	2 780 000	1 363 126,71	1 363 126,71
641	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*** Nichtgetrennte Mittel	4 429 000	4 429 000	4 300 000 (1)	4 300 000 (1)	3 685 543,—	3 685 543,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
640	*(Fortsetzung)*
6401	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere Artikel 49 Buchstaben a) und d). Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 23. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere Priorität Nr. 9. Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2), insbesondere Ziffer 1 Buchstabe a). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Zu verbuchen sind bei diesem Posten die Ausgaben für die Evaluierung und laufende Überprüfung, Kosten für Seminare, Lehrgänge, Informationsaustauschsysteme und Systeme zur Koordinierung der verschiedenen lokalen Datenbasen (einschließlich Übersetzung, Sekretariatsarbeiten und verschiedene Leistungen).
6402	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1). Mit den beabsichtigten Maßnahmen sollen: — die Durchführbarkeit der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit unter besonderen Voraussetzungen unter Beweis gestellt werden; — im Rahmen der Arbeitsorganisation neue Formen der Aufteilung der Arbeitszeit geprüft werden; — der potentielle Beitrag der Einführung neuer Technologien zu einer stärkeren Flexibilisierung der Arbeitszeit untersucht werden; — im weiteren Sinne der potentielle Beitrag der Verkürzung der Arbeitszeit zu einer aktiven Beschäftigungspolitik herausgestellt werden.
641	*Vormals Posten 6410, 6411, 6412 und 6413* Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1). Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fügt sich in den Rahmen des Aktionsprogramms für den Umweltschutz ein — in dem diese Stiftung ausdrücklich vorgesehen ist — und des sozialpolitischen Aktionsprogramms.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
641	*(Fortsetzung)*						
642	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft***						
6420	Europäisches Gewerkschaftsinstitut Nichtgetrennte Mittel	1 015 000	1 015 000	985 000	985 000	858 679,—	858 679,—
6421	Unterstützung der europäischen Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung und Information ihrer Vertreter über europäische Angelegenheiten Nichtgetrennte Mittel	310 000	310 000	300 000	300 000	249 800,—	249 800,—
	Artikel 642 insgesamt	1 325 000	1 325 000	1 285 000	1 285 000	1 108 479,—	1 108 479,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
641	*(Fortsetzung)* Die Haushaltsvoranschläge der Einnahmen und Ausgaben für 1985 stellen sich wie folgt dar: Einnahmen: Kapitel 1: Zuschuß der EWG		4 429 000
	Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen		76 700
		Insgesamt	4 505 700
	Ausgaben: Kapitel 1: Personalausgaben		1 758 000
	Kapitel 2: Verwaltungsausgaben		408 000
	Kapitel 3: Betriebsausgaben — Verbesserung der Lebensbedingungen		939 700
	Kapitel 4: Betriebsausgaben — Verbesserung der Arbeitsbedingungen		1 400 000
		Insgesamt	4 505 700
	Der genehmigte Personalbestand der Stiftung ist folgender: Besoldungsgruppe A 10 Besoldungsgruppe LA (Übersetzer) 7 Besoldungsgruppe B 7 Besoldungsgruppe C 11 Besoldungsgruppe D 3 (Örtliche Bedienstete 5) Die Mittel dieses Artikels sind zu 40 % für die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu 60 % für Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verwenden.		
642			
6420	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Eines der in diesem Aktionsprogramm festgelegten Ziele besteht darin, „die an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligten Gewerkschaftsorganisationen bei der Errichtung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts zu unterstützen". Dieses Institut soll den Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausbildung und Information ihrer Mitglieder über das Gemeinschaftsgeschehen helfen.		
6421	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre Priorität Nr. 9, die festlegt: „Stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft". Dieses Programm ist besonders für die kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft gedacht. Dieser Posten ist das Gegenstück zu Posten 6420, damit dazu beigetragen werden kann, daß auch die Arbeitgeberorganisationen ihren Vertretern eine geeignete Ausbildung und Unterrichtung im Bereich der europäischen Angelegenheiten vermitteln.		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
643	***Maßnahmen zugunsten bestimmter Arbeitnehmergruppen***						
6430	Dem Organ obliegende Aufgaben zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 250 000	2 250 000	1 998 944,95	1 998 944,95
6431	Maßnahmen zugunsten der Grenzarbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel	—	—	—	—	0,—	0,—
	Artikel 643 insgesamt	2 000 000	2 000 000	2 250 000	2 250 000	1 998 944,95	1 998 944,95
644	***Maßnahmen, die die Wirkung der Sozialpolitik der Gemeinschaft fördern können***						
6440	Maßnahmen zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Nichtgetrennte Mittel	760 000	760 000	680 000	680 000	714 425,—	714 425,—
6441	Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	1 700 000	1 700 000	890 466,75	890 466,75

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
643	
6430	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 50. Beschluß 79/642/EWG des Rates vom 16. Juli 1979 zur Durchführung des zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 185 vom 22. 7. 1979, S. 24). Beschluß 84/636/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Aufstellung eines dritten gemeinsamen Austauschprogramms für junge Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36). Das allgemeine Ziel besteht darin, jungen Arbeitskräften die Möglichkeit zu bieten, ihre praktischen und beruflichen Kenntnisse in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem ihrigen zu verbessern. Insbesondere sollen aus diesem Posten finanziert werden: — Austauschaufenthalte von kurzer und langer Dauer sowie Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung, — Sekretariatsarbeiten und damit verbundene verschiedene Leistungen, — Kolloquien, Berichte und Verbreitung von Informationen.
644	
6440	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Unter dem zweifachen Aspekt der beiden vorgenannten Richtlinien des Rates nimmt die Kommission an Untersuchungs- bzw. Informationsaktionen teil, die unabhängige Bewegungen und einzelstaatliche Ausschüsse durchführen; wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Dezember 1981 (KOM(81) 75 endg.) angekündigt, führt die Kommission selbst im Rahmen des neuen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen durch.
6441	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30) über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Durchführung dieses Programms umfaßt u.a. die Finanzierung eines Netzes örtlicher Vorhaben, die Entwicklung eines neuen Informationsprogramms und die Ausweitung der Tätigkeit des Verbunds von Rehabilitationszentren, sowie ein Austauschprogramm für behinderte Jugendliche. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind die Kosten für Sachverständige und verschiedene Leistungen sowie für damit verbundene Sekretariatsarbeiten.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	*(Fortsetzung)*						
6442	Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—
6443	Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	60 000	60 000	0,—	0,—
6444	Familienpolitische Maßnahmen, einschließlich Beihilfen für Familienorganisationen Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	100 000	100 000		
6445	Gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter und chronisch Kranker in Europa Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 644 insgesamt	3 170 000	3 170 000	2 680 000	2 680 000	1 744 891,75	1 744 891,75
645	***Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes***						
6450	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000	815 755,30	815 755,30

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
644	*(Fortsetzung)*
6442	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Entsprechend einer der Leitlinien des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell Organisationen, welche die Wanderarbeitnehmer vertreten oder zu ihren Gunsten tätig sind (Aufnahme, Unterrichtung, Betreuung). Vorbereitungen zu den Wanderungsmaßnahmen der Gemeinschaft. Zu verbuchen sind bei diesem Posten Zuschüsse, Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien sowie für Unterrichtung und Verbreitung.
6443	Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27). Diese Mittel sind dazu bestimmt, Organisationen, die sich um ältere Menschen kümmern, und solchen Organisationen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Ruhestandsalter durchführen, finanzielle Unterstützung zu gewähren.
6444	Die Kommission gewährt den Familien vertretenden Verbänden und Einrichtungen, die sich um Familien kümmern, finanzielle Unterstützung. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien sowie für Unterrichtung und Verbreitung.
6445	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1).
645	
6450	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), insbesondere die Artikel 80 bis 83. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1). Gemäß dieser Verordnung hat die Verwaltungskommission, die sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission (mit beratender Stimme) zusammensetzt, hauptsächlich folgende Aufgaben: — die Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu bearbeiten sowie insbesondere die Schriftstücke übersetzen zu lassen, die mit der Anwendung der genannten Verordnung im Zusammenhang stehen; — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Leistungen zu fördern; — die Unterlagen für die Berechnung der Beträge zusammenzustellen, die aufgrund der genannten Verordnung zu Lasten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten gehen; — der Kommission Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Vorschriften vorzulegen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 5	*(Fortsetzung)*						
6451	Untersuchungen und Maßnahmen in Bereich der sozialen Sicherheit Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	100 000	100 000	50 000,—	50 000,—
	Artikel 64 5 insgesamt	1 450 000	1 450 000	1 500 000	1 500 000	865 755,30	865 755,30
646	***Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut*** Getrennte Mittel	2 000 000 (1)	1 500 000 (2)	1 000 000	500 000	204 330,44	129 456,03

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 942 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
645	*(Fortsetzung)*
6451	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien und neue Forschungsaufgaben der Kommission auf diesem Gebiet sowie die Kosten für Sachverständige und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten gedeckt werden.
646	Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24). Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Gemeinschaftsbeiträge zu Aktions- und Forschungsprogrammen in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet dieses neuen Programms zu decken. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien für Projektfinanzierung, Unterrichtung und Verbreitung verschiedener Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	341 143	— (2)	58 537			
Mittel 1984	1 000 000	500 000	500 000			
Mittel 1985	4 000 000 (1)		1 883 463	2 000 000	116 537	
Insgesamt	5 341 143	500 000 (2)	2 442 000 (3)	2 000 000	116 537	

(1) Davon sind 2 Millionen ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Hinzu kommen aus 1983 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 282 606 ECU, die nach Abwicklung der zum 1. Januar 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

(3) Davon sind 942 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeitnehmer***						
6470	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse behinderter Arbeitnehmer Getrennte Mittel	950 000	750 000	950 000	750 000	390 713,21	1 036 440,30
6471	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer Getrennte Mittel	700 000	900 000	700 000	600 000	517 000,—	252 835,89

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	
6470	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Gemeinschaft nimmt sich vor, das Angebot an Wohnungen entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten (Zugang, Benutzung, Anschluß an die öffentlichen Dienste und Freizeitzentren) zu vergrößern; zu diesem Zweck unterstützt sie die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Versuchsmaßnahmen. Die Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Bau und Umbau von speziell für die behinderten Arbeitnehmer konzipierten Wohnungen, sowie der zusätzlichen Infrastrukturen für die Wohnungen; — die Vorbereitung dieser Maßnahmen, die Auswertung ihrer Resultate und deren Weiterverbreitung mittels Studien, Seminaren, Lehrgängen und Ad-hoc-Dokumenten (einschließlich der Ausgaben für die Sachverständigen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten); — Unterstützung von Stellen, deren Anliegen es ist, auf die Wohnungsprobleme behinderter Arbeitnehmer auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene aufmerksam zu machen. Diese Maßnahmen werden getroffen, um das in Artikel 117 des EWG-Vertrags festgelegte Ziel zu verwirklichen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 950 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	855 906	400 000	305 906	150 000		
Restmittel aus 1983	744 518	150 000	94 518	500 000		
Mittel 1984	950 000	200 000	250 000	400 000	100 000	
Mittel 1985	950 000		99 576	500 424	350 000	
Insgesamt	3 500 424	750 000	750 000	1 550 424	450 000	

6471	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Die Kommission beteiligt sich an der Finanzierung von Arbeiten zur Modernisierung von Gemeinschaftsunterkünften und Familienwohnungen für Wanderarbeitnehmer, unterstützt die mit der Unterbringung der Ausländer befaßten Betreuungsstellen und beteiligt sich an der Veranstaltung von Seminaren und Studientagungen über die Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung der Ausländer.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6471	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 647 insgesamt	1 650 000	1 650 000	1 650 000	1 350 000	907 713,21	1 289 276,19
648	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Gesundheitswesens***						
6480	Strahlenschutz Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000	600 000	600 000	560 552,83	560 552,83

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6471	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	649 476	300 000	349 476			
Restmittel aus 1983	285 774	200 000	85 774			
Mittel 1984	700 000	100 000	250 000	350 000		
Mittel 1985	700 000		214 750	430 000	55 250	
Insgesamt	2 335 250	600 000	900 000	780 000	55 250	

(Siehe Artikel 8 1 1 der Einnahmenansätze.)

648	
6480	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39. Veranschlagt sind Ausgaben für die besonderen Tätigkeiten, die der Kommission gemäß diesen Artikeln auf dem Gebiet des Strahlenschutzes obliegen. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Durchführung nachstehender Maßnahmen: — Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33), — innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37), — Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und andere Aufgaben (Artikel 35 und 36), — Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für Sachverständige, Berater und damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen, Teilnahme an Konferenzen und Finanzierung der Ausgaben für die Überwachung der Anwendung der Vertragsartikel und Richtlinien.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6481	Untersuchungen und Aktionen auf dem Gebiet der Volksgesundheit						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	400 000	400 000	406 453,—	406 453,—
6482	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz						
	Nichtgetrennte Mittel	1 900 000	1 900 000	2 267 000	2 267 000	1 685 568,12	1 685 568,12

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6481	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat der Gesundheitsminister auf seinen Tagungen vom 13. Dezember 1977 und 16. November 1978 beauftragt wurde. Es handelt sich im einzelnen um: — die Gesundheitserziehung (Tabaksucht, Ernährung, Alkoholismus, Drogensucht, Arzneimittelmißbrauch usw.); — gegenseitiger Beistand im Gesundheitsbereich bei schweren Unglücken; — Behandlungskarte; — die wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens; — die Selbsthilfe im medizinischen Bereich; — die Information der Öffentlichkeit im medizinischen Bereich; — Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Behinderte, ältere Menschen, Wanderarbeitnehmer usw.); — den Gesundheitspaß; — die Organtransplantation; — den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Patienten gegen die Gefahren nichtionisierender Strahlen. Veranschlagt sind Ausgaben, die sich aus Reise- und Aufenthaltskosten für Tagungen, Konferenzen, Seminare und Dienstreisen sowie aus Sachverständigenhonoraren, Studien und Beraterhonoraren ergeben, sowie Ausgaben für die computergestützte Verwaltung, Sekretariatsarbeiten, Dienstleistungen, Veröffentlichungen und Erwerb von wissenschaftlichen Werken.
6482	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Industriepolitik (ABl. Nr. C 117 vom 31. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12). Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchlorid monomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12). Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978, S. 1). Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8). Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6482	*(Fortsetzung)*						
6483	Zuschuß an internationale Organisationen für Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000,—	40 000,—
	Artikel 648 insgesamt	2 690 000	2 690 000	3 307 000	3 307 000	2 692 573,95	2 692 573,95
649	***Arbeitsplatzschaffende Sondermaßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	17 309 000	17 309 000	18 102 000	18 102 000	13 459 314,66	13 459 314,66
	Getrennte Mittel insgesamt	3 650 000	3 150 000	2 650 000	1 850 000	1 112 043,65	1 418 732,22
	KAPITEL 64 INSGESAMT	20 959 000	20 459 000	20 752 000	19 952 000	14 571 358,31	14 878 046,88

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU Artikel 560, Kapitel 58, 60 und 61, Artikel 649 und Kapitel 70 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6482	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25). Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 2). Veranschlagt sind hier die Kosten für Reise und Aufenthalt bei Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Dienstreisen, Kosten für Sachverständige, Studien, Berater, Lehrgänge, Kosten für die Datenverarbeitung, Sekretariatskosten, Kosten im Zuge der Anwendung der Richtlinien, Dienstleistungen, Veröffentlichungen, Erwerb von wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken, Kosten für die Erstellung von Merkblättern für die Arbeitnehmer, die Schadstoffen ausgesetzt sind.
6483	Entsprechend dem 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) geschlossenen Abkommen wird der veranschlagte Zuschuß als Gegenleistung für die vom CIS gebotenen Dokumentationsleistungen gewährt.

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 65						
650	***Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie***						
	Nichtgetrennte Mittel	62 500 000	62 500 000	62 500 000	62 500 000	50 000 000,—	50 000 000,—
651	***Umstrukturierung der Kohlenindustrie in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	60 000 000	60 000 000	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	122 500 000	122 500 000	62 500 000	62 500 000	50 000 000,—	50 000 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 65 INSGESAMT	122 500 000	122 500 000	62 500 000	62 500 000	50 000 000,—	50 000 000,—
	KAPITEL 66						
660	***Umweltschutz und -verbesserung***						
6600	Grundlagenforschung im Bereich des Umweltschutzes						
	Nichtgetrennte Mittel	2 280 000	2 280 000	2 550 000	2 550 000	2 384 602,—	2 384 602,—

KOMMISSION

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Erläuterungen
650	Beschluß 84/541/EGKS, EWG des Rates vom 23. Oktober 1984 über einen Beitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 291 vom 8. 11. 1984, S. 38). Der Rat muß einen ergänzenden Beschluß fassen. Beitrag zugunsten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Fortführung und Ergänzung des Systems von Sonderbeihilfen zugunsten der Sozialmaßnahmen zur Abstützung der Umstrukturierung in den Stahlrevieren der Gemeinschaft, wie in dem Beschluß 84/541/EGKS, EWG dargelegt. Diese Mittel entsprechen einer Vorausschätzung des Bedarfs von 330 Millionen ECU für den Zeitraum 1984-1986.
651	*Vormals Posten 7027* Beschluß 84/384/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über einen Beitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 55). Der Rat muß einen ergänzenden Beschluß fassen. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung von flankierenden Sozialmaßnahmen für die Umschulung entlassener Bergarbeiter bestimmt.
660	
6600	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Unweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6600	*(Fortsetzung)*						
6601	Messung der Verschmutzung, Interkalibration und Überwachungssysteme Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	200 000	200 000	77 381,—	77 381,—
6602	Beurteilung der Gefahren der chemischen Stoffe für den Menschen und die Umwelt Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	600 000	600 000	260 633,08	260 633,08

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6600	*(Fortsetzung)* Alle diese Untersuchungen betreffen die in diesen Programmen vorgesehenen Aktionen, insbesondere: — Wasserwirtschaft, — Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luftverschmutzung, Abfälle, Lärmbelästigung, gegen Schadwirkungen durch neue chemische Substanzen oder aus bestimmten Industriezweigen, — Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft), — Verbesserung der Umweltbedingungen: Wirtschafts- und Rechtsinstrumente (Kartographie, Ökologie) und — Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
6601	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für: — Ringvergleiche und Informationsaustausch über die Meßergebnisse der Überwachungs- und Kontrollnetze sowie Interkalibrierung; — Vorbereitung und Ausarbeitung neuer Richtlinien, vor allem über photochemische Oxydationsmittel. Sie sollen vor allem die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien, Informations- und Koordinierungsbesuche sowie für die Veröffentlichung von Berichten ermöglichen.
6602	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Beschluß des Rates vom 30. Mai 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um Mittel und Wege für ein Abkommen über die Einzelheiten oder Anwendung des „Toxic Substances Control Act" auf Erzeugnisse aus der Gemeinschaft einerseits und über die betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten andererseits zu suchen. Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Mit dieser Maßnahme wird die objektive Beurteilung der Gefahren fortgesetzt, die durch die Auswirkung chemischer Stoffe in allen Umweltbereichen auf den Menschen und die durch andere Schadstoffe verseuchte Umwelt entstehen, um Ökotoxizitätskriterien aufzustellen. Durchgeführt werden Untersuchungen und Vorarbeiten für den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß und für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten hierüber (TOSCA).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6603	Laufende Bestandsaufnahme der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	480 000	480 000	150 000,—	150 000,—
	Artikel 660 insgesamt	3 080 000	3 080 000	3 830 000	3 830 000	2 872 616,08	2 872 616,08
661	***Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes***						
6610	Beihilfen zur Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcensparender — insbesondere rohstoffsparender Technologien Getrennte Mittel	1 625 000	750 000	3 000 000	1 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6603	Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist: — die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft; — die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel; — die Vorbereitung von Systemen für die Unterrichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.
661	
6610	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Januar 1983) über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) (ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1983, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 1983 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) (ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 88). Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1). Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen fördert die Kommission die Entwicklung neuer, umweltfreundlicher und ressourcensparender Technologien, indem sie bestimmte Modellvorhaben in diesem Bereich ausarbeitet und finanziell unterstützt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6610	*(Fortsetzung)*						
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinsamem Interesse						
	Getrennte Mittel	1 625 000	1 000 000	3 500 000	1 800 000	441 387,—	583 995,75

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6610	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 625 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	900 000	— (1)				
Mittel 1984	3 000 000	1 500 000		750 000		
Mittel 1985	1 625 000		750 000	1 000 000	625 000	
Insgesamt	5 525 000	1 500 000 (1)	750 000	1 750 000	625 000	

(1) Hinzu kommen aus 1983 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 900 000 ECU, die nach Abwicklung der zum 1. Januar 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

6611

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1).

Ausgehend von diesen „Umweltschutz"-Programmen zielt diese Aktion darauf ab, die Biotope sowie die Struktur und das physikalische Gleichgewicht bestimmter Gebiete der Gemeinschaft zu erhalten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 1	*(Fortsetzung)*						
6611	*(Fortsetzung)*						
6612	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 100 000	750 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6611	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 625 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	490 103	490 103				
Restmittel aus 1983	500 000	500 000				
Mittel 1984	3 500 000	809 897	1 000 000	1 690 103		
Mittel 1985	1 625 000			1 625 000		
Insgesamt	6 115 103	1 800 000	1 000 000	3 315 103		

6612

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Ausgehend von diesen „Umweltschutz"-Programmen prüft die Kommission anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit einer Beteiligung an Investitionen, die durch die Durchführung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft notwendig werden, vor allem der Regelungen über die Qualität des Wassers und der Luft sowie über die Behandlung toxischer Abfälle. Außerdem ist die finanzielle Unterstützung von Pilotvorhaben in diesem Bereich vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	*(Fortsetzung)*						
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können						
	Getrennte Mittel	500 000	500 000	500 000	500 000	248 977,—	600 489,46

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	500 000	— (1)				
Mittel 1984	1 100 000	750 000				
Mittel 1985	p.m.		p.m.	350 000		
Insgesamt	1 600 000	750 000 (1)	p.m.	350 000		

(1) Hinzu kommen aus 1983 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 500 000 ECU, die nach Abwicklung der zum 1. Januar 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

6613 Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Ziel dieser Aktion ist es, anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit der Heranbildung und vor allem beruflichen Ausbildung von Fachkräften für Umweltfragen zu prüfen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt notwendig sind. Außerdem wird sich die Kommission an den Ausbildungsmaßnahmen finanziell beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6613	*(Fortsetzung)*						
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel	2 800 000	800 000	500 000	300 000		

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6613	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	928 777	500 000	428 777			
Restmittel aus 1983	71 223		71 223			
Mittel 1984	500 000			500 000		
Mittel 1985	500 000			500 000		
Insgesamt	2 000 000	500 000	500 000	1 000 000		

6614

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Oktober 1983) über die Annahme eines Arbeitsprogramms für die erste Phase der Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (1984-1987) (ABl. Nr. C 291 vom 27. 10. 1983, S. 8).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6614	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 661 insgesamt	6 550 000	3 050 000	8 600 000	4 850 000	690 364,—	1 184 485,21
662	***Spezifische Maßnahmen zum Schutz der marinen Umwelt***						
6620	Teilnahme der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Mittelmeer Nichtgetrennte Mittel	640 000	640 000	570 000	570 000	570 000,—	570 000,—
6621	Schutz der marinen Umwelt Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	900 000	900 000	797 200,—	797 200,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6614	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	500 000	300 000	200 000			
Mittel 1985	2 800 000		600 000	1 500 000	700 000	
Insgesamt	3 300 000	300 000	800 000	1 500 000	700 000	

662	
6620	Beschluß 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 1). Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 12). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4). Beschluß 83/101/EWG des Rates vom 28. Februar 1983 über den Abschluß des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1). Auf der Grundlage dieses Rahmenabkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vom 16. Februar 1976 und der Protokolle zielt der Aktionsplan auf eine integrierte Entwicklungsplanung und Bewirtschaftung der Ressourcen des Mittelmeerraumes sowie auf ein koordiniertes Programm zur Überwachung und Forschung im Bereich der Verschmutzung des Mittelmeers ab. Die Kommission trägt zum Haushalt dieses Aktionsplans bei.
6621	Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	*(Fortsetzung)*						
6621	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 662 insgesamt	1 540 000	1 540 000	1 470 000	1 470 000	1 367 200,—	1 367 200,—
663	***Aktionen und Maßnahmen*** „Umweltschutz“						
6630	Aktionen „Umweltschutz“ Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	400 000	400 000	348 768,80	348 768,80
6631	Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Verschmutzung des Rheins und anderer grenzüberschreitender Flüsse Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000,—	100 000,—
6632	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle und Wiederverwertungsaktionen Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	200 000	200 000		

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	*(Fortsetzung)*
6621	*(Fortsetzung)* Entscheidung 81/971/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 52). Entschließung des Rates den Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Beschluß 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7). Diese Mittel dienen der Durchführung eines Programms, durch das die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 (KOM(80) 361) angekündigt, verstärkt die Möglichkeit erhalten, zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und gefährliche chemische Erzeugnisse einzugreifen, sowie der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an internationalen Übereinkommen über die unfallbedingte Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere gefährliche Stoffe beizutragen.
663	
6630	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Es handelt sich um Aktionen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltfragen, insbesondere: — Vorsorge, — Verwertung und Recycling, — Vogelschutz, — Bewirtschaftung sensibler Gebiete, — Unterrichtung der Landwirte über die Verminderung des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln, — Nutzung und Erhaltung des Raumes, — Lärm.
6631	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1), Buchstabe f) der Entschließung und die Ziffern 16, 19 und 20 des Programms. Diese Aktion soll die Beurteilung der Lage der Gewässerqualität des Stromgebietes der Maas, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins organischer Halogenverbindungen und der Entwicklungsaussichten dieser Gewässer, vor allem in Verbindung mit der erwarteten Entwicklung ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken, ermöglichen.
6632	*Vormals Posten 6643 und 6644* Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
663	*(Fortsetzung)*						
6632	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 663 insgesamt	850 000	850 000	700 000	700 000	448 768,80	448 768,80
664	***Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinien und Beschlüsse über den Umweltschutz***						
6640	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung und Belästigung						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	214 000	214 000	200 811,—	200 811,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
663	*(Fortsetzung)*
6632	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Die Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die vom Rat verabschiedete Gemeinschaftsregelung und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Abfallwirtschaft enthalten bereits eine Beschreibung der Aktionen und Arbeiten, die von der Kommission durchgeführt werden müssen. Diese Programme und Empfehlungen erfordern Arbeiten und Aktionen großen Umfangs, die sich über mehrere Jahre erstrecken sollen.
664	Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe wichtiger Richtlinien des Rates über die Wasserwirtschaft, die Verhütung der Luftverschmutzung und die Aufbereitung von Abfallstoffen. Diese Rechtsakte sind jetzt anzuwenden; dabei sind externe Stellen und Sachverständige heranzuziehen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinien sicherzustellen.
6640	Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26). Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39). Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1). Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19). Richtlinie 78/611/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 über den Bleigehalt des Benzins (ABl. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 19). Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1). Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15). Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1). Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44). Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47). Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6640	*(Fortsetzung)*						
6641	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung durch giftige und gefährliche chemische Erzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	1 960 000	1 960 000	2 200 000	2 200 000	2 864 864,21	2 864 864,21

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6640	*(Fortsetzung)* Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26). Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 83/206/EWG des Rates vom 21. April 1983 zur Änderung der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15). Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, private und öffentliche externe Stellen sowie qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, die der Kommission dabei behilflich sind, die ordnungsgemäße Handhabung der Richtlinien und deren Anwendung zu gewährleisten.
6641	Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1). Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung chemischer Stoffe (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10). Beschluß 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 über Chlorfluorkohlenstoffe (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45). Entscheidung 81/437/EWG der Kommission vom 11. Mai 1981 über die Aufstellung von Kriterien für das Verzeichnis der chemischen Stoffe (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1981, S. 31). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die besonderen Unfallrisiken bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Entscheidung 82/795/EWG der Kommission vom 15. November 1982 zur Verstärkung der Vorbeugungsmaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29). Richtlinie 83/467/EWG der Kommission vom 29. Juli 1983 zur fünften Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1). Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe von Richtlinien des Rates über umweltfeindliche Chemikalien, vor allem in der Richtlinie 67/548/EWG, welche die Kommission zu folgenden Arbeiten verpflichtet: — für 1985 Aufstellung eines Verzeichnisses der etwa 60 000 chemischen Stoffe, die auf dem Markt der Gemeinschaft vorhanden sind; — von September 1981 an administrative und technische Bearbeitung der Anmeldungen neuer chemischer Stoffe, die nach dem 18. September 1981 in den Verkehr gebracht werden; — Erstellung eines Berichtes über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Richtlinie; — Fortschreibung und Veröffentlichung des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG und ordnungsgemäße Anwendung des von der Kommission am 29. Juli 1983 angenommenen Leitfadens für Etikettierung. Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsakte und der für 1985 vorgesehenen Erstellung des Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe unterstützen. Die Richtlinie 82/501/EWG, die am 8. Januar 1984 in Kraft getreten ist, sieht vor, daß die Kommission folgende Arbeiten durchführen muß: — Aufstellung einer Datenbank über die Hauptunfälle im Gebiet der Gemeinschaft, wobei den Mitgliedstaaten Zugang zu dieser Datenbank zu gewähren ist, — Veröffentlichung der allgemeinen statistischen Auskünfte und der Informationen über die Sicherheit, — Revision der Anhänge über die Industrieanlagen sowie der Liste der gefährlichen Stoffe, — Sicherstellung des Informationsaustausches über die Erfahrungen bei Hauptunfällen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6642	Durchführung der gemeinschaftlichen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	1 300 000	1 300 000	1 008 947,33	1 008 947,33
6643	Durchführung von Rechtsvorschriften über Abfälle Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000		
	Artikel 664 insgesamt	2 960 000	2 960 000	3 814 000	3 814 000	4 074 622,54	4 074 622,54
665	***Direktaktionen der Gemeinschaft in Regionen, in denen die Umwelt besonders gefährdet ist*** Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000				
667	***Schutz und Unterrichtung der Verbraucher***						
6670	Untersuchungen über den Verbraucherschutz Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	520 000	520 000	410 200,—	410 200,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6642	Entscheidung 75/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 32). Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30). Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1). Die vorerwähnten Rechtsakte beschreiben präzise Maßnahmen der Kommission, vor allem die Durchführung von Programmen zur Vergleichseichung und zum Ringvergleich atmosphärischer Schadstoffe. Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, sich an private und öffentliche externe Stellen zu wenden, den Kauf von Meßgeräten vorzunehmen und qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, um die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbundenen technischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.
6643	*Vormals Posten 6645* Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23). Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39). Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung von polychloriertem Biphenylen (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31). Die von der Kommission durchzuführenden Aktionen und Arbeiten werden in den genannten Rechtsakten beschrieben. Die Aktionen und Arbeiten dienen dazu, externe öffentliche und private Einrichtungen sowie befähigte Sachverständige zur Mitarbeit an den wissenschaftlichen und technischen Aufgaben hinzuzuziehen, die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbunden sind.
665	*Neuer Artikel* Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ausarbeitung eines Maßnahmenbündels im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung der sozio-ökonomischen Tätigkeiten in der Region.
667	
6670	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1). Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6670	*(Fortsetzung)*						
6671	Finanzbeihilfe an die europäischen Verbrauchervereinigungen Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	420 000	420 000	423 450,—	423 450,—
6672	Aktionen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	400 000	400 000	319 834,18	319 834,18
6673	Maßnahmen zur Anwendung der Verbraucherschutz-Richtlinien Nichtgetrennte Mittel	285 000	285 000	210 000	210 000	160 578,17	160 578,17

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6670	*(Fortsetzung)* Diese Mittel dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen: — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher gegenüber Erzeugnissen, — Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, — Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher, — Unterrichtung und Bildung der Verbraucher, — Anhörung und Vertretung der Verbraucher.
6671	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1), vor allem die Ziffern 46, 47 und 48 Absatz 1. Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Der Beitrag der Gemeinschaft soll die Verbrauchervereinigungen bei ihren Bemühungen um eine bessere Strukturierung auf europäischer Ebene unterstützen und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen finanzieren. Er soll der Kommission insbesondere ermöglichen, die Verbrauchervereinigungen im Bereich des Schutzes, der Unterrichtung und der Bildung der Verbraucher anzuhören sowie deren Gutachten und ausführliche Stellungnahmen zu schwierigen Problemen einzuholen. Die Vereinigungen sind über den Beratenden Verbraucherausschuß an der Ausarbeitung von Richtlinien beteiligt.
6672	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1), insbesondere die Ziffern 39, 43 und 47. Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 38, 40, 45 und 49. Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Förderung spezifischer Aktionen der Verbrauchervereinigungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeiten; — Mustervorhaben der Gebietskörperschaften oder der nationalen Verwaltungen zur Behandlung kleiner Beschwerden der Verbraucher; — Unterstützung bei der Vorbereitung und/oder der Veröffentlichung von Broschüren und Schriften über den Verbraucherschutz; — Mustervorhaben in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die schulische Ausbildung; — Versuche in Zusammenarbeit mit Regionalverwaltungen und Verbrauchervereinigungen zur Sensibilisierung und Aufklärung erwachsener Verbraucher; — Durchführung von Versuchen im Zusammenhang mit dem Zugang der Verbraucher zum Recht sowie mit der Behandlung der häufigsten Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher; Veröffentlichung der Ergebnisse der zu diesem Zweck erforderlichen Studien.
6673	Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16). Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1). Richtlinie 73/44/EWG des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Methoden der quantitativen Analyse ternärer Textilfasergemische (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 1). Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 6 7	*(Fortsetzung)*						
6 6 7 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6673	*(Fortsetzung)* Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1). Richtlinie 79/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1978 zur Anpassung der Richtlinie 72/276/EWG des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse binärer Textilfasergemische an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1979, S. 17). Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19). Richtlinie 81/75/EWG des Rates vom 17. Februar 1981 zur Änderung des Anhangs II Teil 2 der Richtlinie 72/276/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23). Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1982, S. 26). Zweite Richtlinie 82/434/EWG der Kommission vom 14. Mai 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 185 vom 30. 6. 1982, S. 1). Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 1). Dritte Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983 über die Anpassung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 188 vom 13. 7. 1983, S. 15). Vierte Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983 zur Anpassung des Anhangs VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 20). Dritte Richtlinie 83/514/EWG der Kommission vom 27. September 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 9). Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zur dritten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 38). Richtlinie 83/623/EWG des Rates vom 25. November 1983 zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 8). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: Durchführung der verschiedenen Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes. Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien unterstützen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6674	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
	Artikel 667 insgesamt	2 785 000	2 785 000	1 550 000	1 550 000	1 314 062,35	1 314 062,35
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	12 115 000	12 115 000	11 364 000	11 364 000	10 077 269,77	10 077 269,77
	Getrennte Mittel insgesamt	6 550 000	3 050 000	8 600 000	4 850 000	690 364,—	1 184 485,21
	KAPITEL 66 INSGESAMT	18 665 000	15 165 000	19 964 000	16 214 000	10 767 633,77	11 261 754,98
	KAPITEL 67						
670	***Aktionen und Veranstaltungen im Bereich Kultur***						
6700	Ausgaben für die kulturelle Aktion Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	460 000	460 000	400 000,—	400 000,—
6701	Beiträge zu kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse Nichtgetrennte Mittel	280 000	280 000	280 000	280 000	235 000,—	235 000,—
6702	Beitrag zur Förderung der Werke junger europäischer Komponisten zur Darbietung durch das Europäische Jugendorchester anläßlich des Europäischen Jahres der Musik 1985 Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000				
6703	Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung des Europäischen Jahres der Musik 1985 Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	60 000	60 000	30 000,—	30 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6674	*Neuer Posten* Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs (ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1). Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 über ein System zur raschen Information über Gefahren bei der Verwendung von Verbrauchserzeugnissen (ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S 16). Hierbei geht es um die Sicherstellung der Überwachung von Verbrauchererzeugnissen zur Gefahrenermittlung, die Untersuchung der durch Verwendung bestimmter Erzeugnisse verursachten Unfälle sowie die Verhütung dieser Gefahren und Unfälle.
670	
6700	Veranschlagt sind vor allem Mittel für Stipendien zur beruflichen Ausbildung („Stipendien der Gemeinschaft"), die an junge Kulturschaffende vergeben werden, sowie für die Fortführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Erhaltung des architektonischen Erbes und der Förderung des kulturellen Austausches.
6701	Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Beteiligung an verschiedenen kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse, darunter Konzerte des Jugendorchesters der Gemeinschaft usw.
6702	*Neuer Posten* Durch diese Mittel soll im Rahmen der Veranstaltungen zum Europäischen Jahr der Musik 1985 die Aufführung neuer, bei jungen Komponisten in Auftrag gegebenen Werke gewährleistet werden.
6703	Mit diesen Mitteln soll die Hälfte der Ausgaben des Europäischen Organisationsausschusses gedeckt werden, während die andere Hälfte vom Europarat übernommen wird.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670	*(Fortsetzung)*						
6704	Europäischer Fonds für Denkmäler und Kulturstätten — Pilotvorhaben Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	400 000	400 000	220 000,—	220 000,—
6706	Unterstützung für die Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Parthenon auf der Athener Akropolis Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	500 000	500 000	500 000,—	500 000,—
6707	Europäische Kulturstadt Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 670 insgesamt	2 380 000	2 380 000	1 700 000	1 700 000	1 385 000,—	1 385 000,—
671	***Kulturförderung*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	340 000	340 000	300 000,—	300 000,—
676	***Europäische Stiftung*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	200 000,—	200 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 630 000	2 630 000	2 140 000	2 140 000	1 885 000,—	1 885 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 67 INSGESAMT	2 630 000	2 630 000	2 140 000	2 140 000	1 885 000,—	1 885 000,—
	KAPITEL 69						
690	***Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	2 750 000	2 750 000	4 000 000	4 000 000	3 825 000,—	3 825 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
670	*(Fortsetzung)*
6704	Mit diesen Mitteln soll (nach Modalitäten, die jedem einzelnen Pilotvorhaben angepaßt sind) durch direkte Subventionen ein Gemeinschaftsbeitrag zur Erhaltung von Denkmälern und Kulturstätten sichergestellt werden, die der Reihe nach in den einzelnen Gemeinschaftsländern auszuwählen sind.
6706	Mit diesen Mitteln, die die geplante nationale Finanzierung ergänzen, sollen die von den griechischen Behörden beabsichtigten Arbeiten beschleunigt werden.
6707	*Neuer Posten*
671	Diese Mittel sollen zur Finanzierung von Pilotvorhaben über die verschiedenen Maßnahmen beitragen, die durchgeführt werden müssen, um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur besser zu informieren und damit die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kulturschaffender zu bekämpfen.
676	Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben des Vorbereitungsausschusses der Europäischen Stiftung gedeckt werden.
690	Mit diesen Mitteln soll die Gemeinschaft den Opfern von Katastrophen in der Gemeinschaft unverzüglich Soforthilfe leisten können.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
691	***Sonderbeihilfen für die von dem Erdbeben von November 1980 heimgesuchten italienischen Regionen***						
6910	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens von November 1980 Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	31 000 000	25 000 000	25 000 000	12 595 947,15	12 595 947,15
6911	Sonderbeihilfen für Rohtabak aufgrund des Erdbebens in Italien vom November 1980 Nichtgetrennte Mittel					20 000 000,—	20 000 000,—
	Artikel 691 insgesamt	31 000 000	31 000 000	25 000 000	25 000 000	32 595 947,15	32 595 947,15
692	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981*** Nichtgetrennte Mittel	2 700 000	2 700 000	2 400 000	2 400 000	1 755 593,08	1 755 593,08
693	***Gemeinschaftshilfe für die katastrophengeschädigte Region Friaul*** Nichtgetrennte Mittel			p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
691	
6910	Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Für 1985 wurden die Zinsvergünstigungen berechnet, indem neben der zum 31. Dezember 1983 gezahlten Darlehenssumme auch der Restbetrag des noch mit Zinsvergünstigung zu gewährenden Neuen Gemeinschaftsinstruments und der EIB-Darlehen, gemäß Beschluß 81/19/EWG, sowie die Entwicklung der Wechselkurse zwischen der ECU und den Währungen, in denen diese Zinsvergünstigungen gezahlt werden, berücksichtigt wurden. Diese vertraglichen Verpflichtungen der Kommission werden ab 1988 mit der schrittweisen Tilgung der Darlehen zurückgehen.
692	Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27), rückwirkend am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Sämtliche 1984 bewilligten Mittel wurden für ein einmaliges NGI-Darlehen verwendet. Die Aufstockung der Mittel für 1985 ist notwendig, weil einerseits das einmalige Darlehen vollständig ausgezahlt wurde und weil andererseits die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der ECU und den Währungen, in denen die Zinsvergünstigungen gezahlt werden, zu berücksichtigen ist. Der für die jährliche Zahlung der Zinsvergünstigungen erforderliche Betrag wird sich ab 1988 mit der schrittweisen Tilgung des Darlehens verringern.
693	Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 in der Landwirtschaft der Region Friaul-Julisch-Venetien verursachten Schäden (ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1976, S. 9). Bei diesem Artikel sind Mittel für die letzten Zahlungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
699	***Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	370 000	370 000	370 000	263 306,—	263 306,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	36 820 000	36 820 000	31 770 000	31 770 000	38 439 846,23	38 439 846,23
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 69 INSGESAMT	36 820 000	36 820 000	31 770 000	31 770 000	38 439 846,23	38 439 846,23
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	209 090 000	209 090 000	142 692 000	142 692 000	128 123 666,29	128 123 666,29
	Getrennte Mittel insgesamt	2 020 200 000	1 416 200 000	1 857 250 000	1 226 700 000	1 879 450 196,38	893 516 361,50
	Titel 6 insgesamt	**2 229 290 000**	**1 625 290 000**	**1 999 942 000**	**1 369 392 000**	**2 007 573 862,67**	**1 021 640 027,79**

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
699	Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie (Beschluß der Hohen Behörde der EGKS nach der Katastrophe von Marcinelle 1953). *Hilfe zur Schulausbildung der Waisen* Die von der Hohen Behörde 1965 gegründete Paul-Finet-Stiftung gewährt Waisen von Bergleuten und Stahlarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sind, Ausbildungsstipendien.

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 0						
7 0 0	***Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe***						
7 0 0 0	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe						
	Getrennte Mittel	37 000 000	20 000 000	36 000 000	25 000 000	31 843 189,50	17 817 874,58

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
700	
7000	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Beschluß des Rates vom 13. November 1984 (Dok. 10.052/84). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. November 1984) über ein Unterstützungsprogramm zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (KOM (84) 658 endg.). Aus diesem Posten sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen. Es handelt sich um ein Programm, mit dem Erdölunternehmen durch die Gewährung von Darlehen oder Darlehensbürgschaften oder durch unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen unterstützt werden sollen, damit sie neue Techniken für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Kohlenwasserstoffen entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben im Rahmen des Programms ist auf 49,9 % beschränkt. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die zusätzlichen Kosten der im Zusammenhang mit diesen Vorhaben anfallenden technischen und finanztechnischen Gutachtertätigkeit, die Kosten für die Aufklärung und die Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl der Vorhaben, Vertragsführung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der in den Einzelstaaten unterhaltenen Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung sowie für eventuelle Untersuchungen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 37 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	71 700 000	13 000 000	13 000 000	14 000 000	15 000 000	16 700 000
Restmittel aus 1983	5 800 000	1 500 000	500 000	1 000 000	1 000 000	1 800 000
Mittel 1984	36 000 000	10 500 000	3 500 000	5 000 000	5 000 000	12 000 000
Mittel 1985	37 000 000		3 000 000	5 000 000	10 000 000	19 000 000
Insgesamt	150 500 000	25 000 000	20 000 000	25 000 000	31 000 000	49 500 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 0 1	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	315 000	0,—	0,—
7 0 0 2	Eurovorräte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	800 000	800 000		

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7001	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. November 1974) zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 3). Entschließung des Rates vom 26. Juni 1975 betreffend die Festlegung eines kurzfristigen Ziels im Bereich der Verringerung des Erdölverbrauchs (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 9). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Oktober 1977) zur Änderung des Vorschlags der Kommission vom 29. November 1974 (ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 2). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates vom 27. Oktober 1977 (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Juli 1978) zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. C 200 vom 22. 8. 1978, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 des Rates vom 24. Mai 1979 über die Unterstützung eines gemeinsamen Vorhabens zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Grönland (ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, deren Zweck die Aufsuchung von Erdöl ist; die Unterstützung ist im Rahmen der Energieversorgungspolitik der Gemeinschaft vorgesehen. Beitrag zur Finanzierung von Tiefseebohrungen und der Gewinnung der dabei entdeckten Kohlenwasserstoffe. Dieser Posten umfaßt ferner die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben, insbesondere die Ausgaben für die Tätigkeit der Sachverständigengruppe, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der stratigraphischen Erkundung beauftragt ist, die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien im Interesse einer besseren Nutzung der Ergebnisse und ihrer Verbreitung, die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	315 000	315 000	p.m.			
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	315 000	315 000	p.m.			

7002	Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Gutachten für die Schaffung eines Kommunikationsnetzes sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der in bezug auf die europäischen Gesamtvorräte durchgeführten Arbeiten bestritten werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 0 4	Verbindung der Erdgasnetze Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 7 0 0 insgesamt	37 000 000	20 000 000	36 800 000	26 115 000	31 843 189,50	17 817 874,58
7 0 1	***Maßnahmen im Bereich der Kernenergie***						
7 0 1 0	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 368 942,93
7 0 1 5	Beförderung radioaktiver Stoffe Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000	300 000	371 537,11	371 537,11

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7004	Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft — ein Fünfjahresprogramm und seine Finanzierung (KOM(83) 315 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. April 1984 über Erdgas (KOM(84) 120 endg.). Zweck dieses Postens ist die Deckung der Ausgaben für die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbindung der Erdgasnetze, wodurch die Versorgung der Gemeinschaft gewährleistet werden soll.
701	
7010	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 70 Absätze 1 und 2. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 der Kommission vom 23. Juli 1976 über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 17). Eine Energiestrategie für die Gemeinschaft: die Kernenergie (KOM(82) 36 vom 9. 2. 1982). Uranprospektion in der Gemeinschaft: zweiter Bericht über den Stand der Arbeiten und die zukünftigen Ausrichtungen (KOM(83) 169 endg.). Es handelt sich um die Förderung des Abbaus der Uranvorkommen in der Gemeinschaft und damit um die Sicherung der Uranversorgung für die Gemeinschaftsverbraucher und die Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Erzeugerländern (siehe insbesondere KOM(76) 20 vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975"). Der Posten umfaßt ferner die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten und Aushilfspersonal, die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7015	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III (Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung im allgemeinen, die ionisierender Strahlung ausgesetzt sind). Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 75 (Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr). Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Veranschlagt sind die Ausgaben für Aktionen, die in Form von Studienverträgen und Untersuchungen durchgeführt werden, über Transportverpackungen, die Abschätzung der Folgen eines Kritizitätsunfalls bei der Lagerung und beim Transport radioaktiver Stoffe sowie das Problem der Verseuchung der Verpackungen. Veranschlagt sind ferner die Kosten für Sitzungen, technische Unterstützung, Sachverständigenhonorare und zugehörige Nebenkosten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 0 1 6	Untersuchungen im Rahmen der technischen Unterstützung der Eigentümer von Atomkraftwerken Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	40 000,—	40 000,—
	Artikel 7 0 1 insgesamt	300 000	300 000	300 000	300 000	411 537,11	1 780 480,04
7 0 2	***Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Kohle***						
7 0 2 0	Neue Verbrennungstechnologien und Verwertung der Abfälle fester Brennstoffe Getrennte Mittel	13 000 000	10 000 000	p.m.	p.m. (1)	19 806 676,83	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
701	*(Fortsetzung)*
7016	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 1. Er verpflichtet die Gemeinschaft dazu, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Bedingungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Durchführung von Untersuchungen der bei der Verwaltung von Atomkraftwerken betriebssicherer Bauart auftretenden Probleme.
702	
7020	Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen oder Stellen der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der neuen Verbrennungstechnologien und der industriellen Nutzung der Festbrennstoffabfälle (Kohle, Aschen, Schiefer usw.) bestimmt. Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge. Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 0 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 2 1	**Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe** Getrennte Mittel	22 000 000	11 000 000	p.m.	9 000 000 (1)	18 944 207,41	4 559 893,48

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
702	*(Fortsetzung)*
7020	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 400 000	1 400 000	1 000 000			
Restmittel aus 1983	93 000	93 000				
Mittel 1984	p.m. (1)	1 507 000	5 000 000	3 000 000	2 000 000	1 493 000
Mittel 1985	13 000 000		4 000 000	5 000 000	3 000 000	1 000 000
Insgesamt	15 493 000	3 000 000 (2)	10 000 000	8 000 000	5 000 000	2 493 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

7021

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5).

Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für großtechnische Pilotprojekte und für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7021	*(Fortsetzung)*						
7022	**Maßnahmen im Elektrizitäts- und Wärmebereich** Getrennte Mittel	6 000 000	2 500 000	p.m.	p.m. (1)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*
7 0 2 1	*(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.).

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung von Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe bestimmt.

Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 22 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	22 853 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	4 853 000	
Restmittel aus 1983	5 050 000	3 000 000	1 000 000	1 000 000	50 000	
Mittel 1984	p.m. (1)	3 500 000 (2)	2 000 000	2 000 000	2 000 000	7 500 000
Mittel 1985	22 000 000		2 000 000	5 000 000	4 000 000	11 000 000
Insgesamt	49 903 000	12 500 000 (3)	11 000 000	14 000 000	10 903 000	18 500 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 3 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 0 2 2 Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7022	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*
7 0 2 2	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.).

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Elektrizitäts- und Wärmebereich bestimmt.

Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 000 000	2 400 000	1 400 000	
Mittel 1985	6 000 000		1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Insgesamt	6 000 000	1 200 000 (2)	2 500 000	3 900 000	2 900 000	1 500 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7024	Unterstützung von Investitionen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
7025	Aktionen im Zusammenhang mit den gelagerten Kohlevorräten Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 702 insgesamt	41 000 000	23 500 000	p.m.	9 000 000	38 750 884,24	4 559 893,48
703	***Maßnahmen auf dem Gebiet der neuen Energiequellen***						
7031	Maßnahmen auf dem Gebiet der geothermischen Energie Getrennte Mittel	7 000 000	2 500 000	p.m.	4 000 000 (1)	10 420 472,08	2 679 531,09

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
702	*(Fortsetzung)*
7024	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. August 1983) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen (KOM(83) 447 endg.). Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. September 1984) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen (KOM (84) 469 endg.). Dieser Posten ist für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Investitionen im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft bestimmt. Der Posten umfaßt ferner die Nebenkosten der technischen und finanziellen Gutachten für diese Vorhaben, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zur Förderung einer besseren Nutzung der erzielten Ergebnisse und ihrer Verbreitung sowie die Kosten der maschinellen Bearbeitung der Vorschläge und Verträge.
7025	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. August 1983) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen (KOM(83) 447 endg.). Dieser Posten war zur Finanzierung der Kosten für die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für Kohlebergbauunternehmen bestimmt, deren Lagerbestände die Mindestgrenze der Betriebsfähigkeit überschreiten.
703	
7031	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchsbetrags der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 729/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Erdwärme — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 7). Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 3	*(Fortsetzung)*						
7031	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7031	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Geothermik bestimmt.

Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

Dieser Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung. Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 212 000	5 000 000 (2)	1 000 000	1 500 000	1 212 000	500 000
Restmittel aus 1983	1 000 000	500 000	300 000	200 000		
Mittel 1984	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1985	7 000 000		1 200 000	3 000 000	1 000 000	800 000
Insgesamt	17 212 000	5 500 000 (2)	2 500 000	4 700 000	2 212 000	1 300 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 ist eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) Davon werden 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7032	Maßnahmen im Bereich der Sonnenenergie Getrennte Mittel	7 000 000	2 200 000	p.m.	1 700 000 (1)	18 672 250,13	1 775 426,48

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7032	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Sonnenenergie bestimmt. Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 3	**Maßnahmen auf dem Gebiet der Windenergie** Getrennte Mittel	8 000 000	4 500 000	p.m.	2 000 000 (1)	6 359 802,79	97 149,36

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7032	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11 132 000	1 400 000	1 000 000	3 000 000	5 000 000	732 000
Restmittel aus 1983	300 000	300 000				
Mittel 1984	p.m. (1)	1 500 000 (2)	700 000	2 100 000	2 000 000	1 800 000
Mittel 1985	7 000 000		500 000	2 400 000	2 500 000	1 600 000
Insgesamt	18 432 000	3 200 000 (3)	2 200 000	7 500 000	9 500 000	4 132 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7033	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alernativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9). Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 4	Maßnahmen auf dem Gebiet der hydroelektrischen Energie Getrennte Mittel	6 000 000	1 800 000	p.m.	p.m. (1)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7033	*(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten:

— für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neuer Technologien zur Substitution der Kohlenwasserstoffe durch andere Energieträger, insbesondere Wind,

— für die finanzielle Unterstützung der Durchführung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Windenergie.

Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 360 000	1 910 000	2 000 000	1 450 000		
Restmittel aus 1983	90 000	90 000				
Mittel 1984	p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 250 000	2 000 000	2 000 000	1 500 000
Mittel 1985	8 000 000		1 250 000	3 000 000	2 000 000	1 750 000
Insgesamt	13 450 000	3 200 000 (3)	4 500 000	6 450 000	4 000 000	3 250 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7034	Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 4	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7034	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.).

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der hydroelektrischen Energie bestimmt.

Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 000 000	2 000 000	1 000 000	800 000
Mittel 1985	6 000 000		800 000	1 400 000	2 000 000	1 800 000
Insgesamt	6 000 000	1 200 000 (2)	1 800 000	3 400 000	3 000 000	2 600 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 5	Maßnahmen auf dem Gebiet der Biomasse und der Abfallverwertung für Energiezwecke Getrennte Mittel	7 000 000	4 500 000	p.m.	p.m. (1)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7035	Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Abfallverwertung für Energiezwecke bestimmt. Diese Vorhaben sollten insbesondere auf die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben und Genossenschaften ausgerichtet sein, die sowohl im eigenen Betrieb als auch im Genossenschaftsverband Biogasinstallationen zur Vergärung von Mist anlegen. Die Mittel umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge. Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7035	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 703 insgesamt	35 000 000	15 500 000	p.m.	7 700 000	35 452 525,—	4 552 106,93

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7035	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 344 000	800 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000	544 000
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m. (1)	400 000	2 000 000	2 600 000	2 000 000	1 000 000
Mittel 1985	7 000 000		500 000	2 400 000	3 000 000	1 100 000
Insgesamt	13 344 000	1 200 000 (2)	4 500 000	7 000 000	6 000 000	2 644 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
704	***Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft*** Getrennte Mittel	24 000 000	21 000 000	p.m.	6 500 000 (1)	37 391 046,09	11 895 644,65

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
704	Empfehlung 76/492/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die Wärmedämmung in Gebäuden (ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 11). Empfehlung 76/493/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Energienutzung bei Heizanlagen in Gebäuden (ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 12). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 725/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2038/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 8). Empfehlung 80/823/EWG der Kommission vom 29. Juli 1980 zur rationellen Energienutzung in Industriebetrieben (ABl. Nr. L 239 vom 12. 9. 1980, S. 26). Entschließung vom 29. Oktober 1982 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen und für eine Verordnung des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Unterstützung der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (KOM (85) 29 endg.). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des gemeinschaftlichen Energieeinsparungsprogramms (KOM(77) 39 endg.) sowie zur Durchführung von Pilotmaßnahmen, — Beratung und technische Unterstützung (Programm „Energiebus"). Sie umfassen ferner die Bezahlung von Experten, einschlägige sonstige Kosten oder Sekretariatsdienste und Ausgaben für einzuholende Kostenvoranschläge. Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Gutachten (zum Beispiel für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für technische und finanzielle Kontrollen und gegebenenfalls die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
704	*(Fortsetzung)*						
705	***Förderung von Investitionen auf dem Energiesektor*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000 000	20 000 000	0,—	0,—
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor*** Getrennte Mittel	3 500 000	2 500 000	6 000 000	4 000 000	4 469 538,87	979 210,48

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
704	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	59 257 000	6 080 000	14 000 000	14 000 000	13 000 000	12 177 000
Restmittel aus 1983	420 000	420 000				
Mittel 1984	p.m. (1)	4 200 000 (2)	5 000 000	5 000 000	5 000 000	3 000 000
Mittel 1985	24 000 000		2 000 000	6 000 000	8 000 000	8 000 000
Insgesamt	83 677 000	10 700 000 (3)	21 000 000	25 000 000	26 000 000	23 177 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 4 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

705

Investitionen auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung (KOM(82) 24).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. September 1982) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(82) 357 endg.).

Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft — ein Fünfjahresprogramm und seine Finanzierung (KOM(83) 315 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Juni 1983) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(83) 376 endg.).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1983) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(83) 454 endg.).

Veranschlagt sind die Ausgaben für neue Aktionen für beschleunigte Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung, insbesondere durch Zinsvergünstigungen oder Subventionen gleicher Höhe.

706

Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978.

Beratungsergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1979.

Mitteilung der Kommission vom 7. März 1980.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
706	*(Fortsetzung)*						
707	***Sondermaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energiestrategie***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	784 439 240,—	784 439 240,—
708	***Beteiligung am Oxford Energy Institute***						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	135 000	135 000	135 000,—	135 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
706	*(Fortsetzung)* Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 1981. Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 1982. Empfehlung des Rates Entwicklung vom 15. Juni 1982. Empfehlung des Rates Energie vom 13. Juli 1982. Empfehlung des Rates vom 28. Juli 1982. Erarbeitung von Energiebilanzen, Bedarfs- und Ressourcenanalysen als Beitrag der Gemeinschaft zu einer Aussprache auf Gemeinschafts- wie auch weltweiter Ebene. Veranschlagt sind die Mittel für: — Arbeiten und Erhebungen zur Erstellung von Energiebilanzen und einschlägige Verwaltungskosten, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Ausbildungslehrgängen für Energieplaner, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Informationsseminaren oder Konferenzen, — Sachverständigenhonorare und alle einschlägigen Leistungen, — die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 470 000	1 470 000	1 000 000			
Restmittel aus 1983	60 000	60 000				
Mittel 1984	6 000 000	2 470 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	530 000
Mittel 1985	3 500 000		500 000	2 000 000	1 000 000	
Insgesamt	12 030 000	4 000 000	2 500 000	3 000 000	2 000 000	530 000

708	Diese Mittel waren zur Finanzierung der Kosten der Beteiligung der Gemeinschaft an den Forschungen über die Energieprobleme der industrialisierten Länder und der Entwicklungsländer im Rahmen eines ständigen Dialogs zwischen der Industrie, der Erdölausfuhr- und -einfuhrländer und dem Oxford Energy Institute bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 9	***Studien im Energiebereich*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	1 500 000	1 500 000	1 123 918,22	1 123 918,22
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	800 000	800 000	22 735 000	22 735 000	786 109 695,33	786 109 695,33
	Getrennte Mittel insgesamt	140 500 000	82 500 000	42 000 000	52 515 000	147 907 183,70	41 173 673,05
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	141 300 000	83 300 000	64 735 000 (1) (2) (3)	75 250 000 (1) (2) (3)	934 016 879,03	827 283 368,38
	KAPITEL 7 1						
7 1 0	***Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen im Zusammenhang mit der Überwachung der Sicherheit*** Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 240 000	1 190 000	1 190 000	955 000,—	955 000,—
7 1 1	***Kosten für Praktika und Fortbildungsaufenthalte der Inspektoren*** Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	70 000	70 000	45 000,—	45 000,—

(1) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 13 739 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 739 000 ECU an Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU als Zahlungsermächtigungen und von 87 000 000 ECU als Verpflichtungsermächtigungen sind in Kapitel 10 0 zu Lasten der Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 sowie von Artikel 7 0 4 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU sind in Kapitel 10 0 zu Lasten von Artikel 5 6 0, der Kapitel 5 8, 6 0 und 6 1, von Artikel 6 4 9 sowie von Kapitel 7 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
709	Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1). Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Studien und Forschungen, die a) Untersuchungen über die Lage und die Aussichten auf dem Energiemarkt erleichtern und b) der Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission über folgende Themen dienen: — energiewirtschaftliche Zusammenarbeit, — Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Anwendung der Energiesysteme, — Haltung der Öffentlichkeit zu den Energieproblemen, — Preispolitik, — Kohlenwasserstoffsektor, — Entwicklung alternativer Energiequellen, — Investitionen auf dem Energiesektor, — Elektrizitätssektor.
710	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Überwachung von Kernmaterial.
711	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fortbildungskurse und -aufenthalte für Inspektoren auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit sowie für Fachkurse im Bereich des Gesundheitsschutzes.

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 1 2	***Entnahme von Proben und Analysen*** Nichtgetrennte Mittel	770 000	770 000	960 000	960 000	622 942,82	622 942,82
7 1 3	***Spezifisches Arbeitsmaterial und Transport von Ausrüstungen***						
7 1 3 0	Kauf von Material und technische und wissenschaftliche Arbeiten Nichtgetrennte Mittel	1 310 000	1 310 000	1 040 000	1 040 000	580 970,39	580 970,39
7 1 3 1	Beförderung von Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	35 000	35 000	33 913,36	33 913,36
	Artikel 7 1 3 insgesamt	1 360 000	1 360 000	1 075 000	1 075 000	614 883,75	614 883,75
7 1 4	***Kosten für Sitzungen, Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	5 000	5 000	22 000,—	22 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 465 000	3 465 000	3 300 000	3 300 000	2 259 826,57	2 259 826,57
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	3 465 000	3 465 000	3 300 000	3 300 000	2 259 826,57	2 259 826,57

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 1 2	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Entnahme von Proben und Analysen zur Erhaltung des Wirkungsgrads der physikalischen und chemischen Überwachung. In diesem Betrag sind die an die IAEO als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 60 000 ECU enthalten, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahme verbucht sind (Artikel 6 1 6).
7 1 3	
7 1 3 0	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb, die Wartung und die Erneuerung des technischen Materials (einschließlich Ersatzteile und Zubehör) und alle technischen Dienstleistungen (im Zusammenhang mit der Erstellung von Rechenprogrammen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten), das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Titel 2 Kapitel VII des Euratom-Vertrags sowie der Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen erforderlich ist. Veranschlagt sind ferner technische und wissenschaftliche Arbeiten für die Planung, Erforschung, Entwicklung und Anwendung einer großen Zahl von Meß- und Kontrollverfahren für Spaltstoffe gemäß den Artikeln 77 und 81 des Euratom-Vertrags.
7 1 3 1	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. In diesem Posten werden die Ausgaben für den Erwerb oder die Miete angemessener Transportmittel in den Kernanlagen der Gemeinschaft erfaßt: — Instrumente und Geräte für zerstörungsfreie Messungen, — spezifische Hochleistungsausrüstungen für visuelle Feststellungen, — Probenahmen für zerstörende Analysen, — ionisierende Strahlenquelle für zerstörungsfreie Messungen.
7 1 4	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Veranstaltung folgender Sitzungen: — Durchführung des Verifikationsabkommens mit der IAEO, — Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes; Verwendung von Geräten, Siegeln usw., — Zusammenkünfte der Experten für die Sicherheit.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 2						
7 2 0	***Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Technologie und der Industrie*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	500 000	500 000	490 000,—	490 000,—
7 2 1	***Vorbereitung neuer Forschungsprogramme*** Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 250 000	2 100 000	2 100 000	1 580 764,84	1 580 764,84
7 2 2	***Untersuchungen auf dem Kerngebiet***						
7 2 2 1	Kerntechnische nukleare Sicherheitsuntersuchungen Nichtgetrennte Mittel	490 000	490 000	530 000	530 000	444 382,54	444 382,54

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
720	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Mit Hilfe dieser Mittel sollen die Kosten von Studienverträgen zur Analyse des Marktes und des Produktionsprozesses für einen Sektor oder ein bestimmtes Erzeugnis gedeckt werden, um festzustellen, wie weit die derzeitigen oder in der Entwicklung begriffenen Technologien eine Verbesserung der Erzeugnisqualität und -beschaffenheit und eine Produktivitätssteigerung bewirken können. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang dem Prozeß der Erneuerung der technischen Infrastruktur der Klein- und Mittelbetriebe gewidmet. Der Artikel umfaßt ferner Seminarkosten und die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
721	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorrausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7). Mit diesen Entschließungen, die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 1979 näher präzisiert wurden, wurden der Kommission genaue Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technologie übertragen. Zudem hat sich der Rat in seiner Entschließung vom 25. Juli 1983 mit einer stärkeren Unterstützung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft und mit der Durchführung von Rahmenprogrammen einverstanden erklärt. Die für 1985 vorgesehenen Aktionen betreffen die nachstehenden Sektoren: — die in Ausarbeitung begriffenen horizontalen Aktionen und die Fortsetzung des Rahmenprogramms, — Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken, — Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Aktionen, — Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die Mittel sind für Studienverträge, die Veranstaltung von Seminaren und für die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen bestimmt. Der Artikel umfaßt ferner die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
722	Die Mittel aus diesem Artikel sind zur Finanzierung von Studienverträgen mit Sachverständigen dieser Bereiche sowie zur Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen (Sachverständigenkosten) bestimmt.
7221	Die verlangten Arbeiten betreffen eine Reihe von Untersuchungen über die Sicherheit von Leichtwasserreaktoren im Rahmen der Harmonisierung der Sicherheitsnormen, über die Zusammenarbeit in der angewandten Forschung auf sicherheitstechnischem Gebiet, die Sicherheit der Anlagen des Brennstoffkreislaufs, die besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Kernenergieerzeugung, die Analyse der Störfälle und ihrer Folgen sowie über Sicherheitsprobleme bei den schnellen Brütern. Nach den Zielsetzungen der Kommission hinsichtlich der Harmonisierung der Sicherheitstechnik und der Sicherheitsnormen müssen diese Untersuchungen im Jahre 1985 durchgeführt werden. Die Zielsetzungen sind das Ergebnis der Entwicklung und der Trends in den Gemeinschaftsländern zur Standardisierung der neuen Kernkraftwerke, was eine technische Unterstützung für die Harmonisierungsuntersuchungen auf Gemeinschaftsebene erforderlich macht. In ihrer Mitteilung an den Rat vom 22. Juli 1983 über die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit von Kernenergieanlagen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (KOM(83) 472 endg.) hat die Kommission zu diesen Zielsetzungen Stellung genommen.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 2 2	*(Fortsetzung)*						
7 2 2 2	Untersuchungen über fortgeschrittene Baulinien von Kernreaktoren Nichtgetrennte Mittel	140 000	140 000	170 000	170 000	142 000,—	142 000,—
7 2 2 3	Untersuchung über den Kernbrennstoffkreislauf Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	190 000	190 000	105 839,61	105 839,61
	Artikel 7 2 2 insgesamt	750 000	750 000	890 000	890 000	692 222,15	692 222,15
7 2 3	***Unterstützung für Zusammenarbeit COST*** Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	160 000	160 000	133 820,03	133 820,03
7 2 4	***Untersuchungen im Stahlbereich*** Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	90 000	90 000		
7 2 5	***Bewertung der Forschung*** Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000				

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
722	*(Fortsetzung)*
7222	Die Untersuchungen, die durchgeführt werden sollen, betreffen die Konzeption und den Bau schneller Brüter und anderer fortgeschrittener Reaktortypen sowie die technischen Verfahren zu ihrer optimalen Nutzung. Die Hochtemperaturgasreaktoren erleben sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft einen gewissen Aufschwung. Daher werden in diesem Bereich eine Reihe von Untersuchungen vorgeschlagen.
7223	Die geplanten Untersuchungen betreffen Probleme der Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie die technologische Entwicklung auf dem Gebiet des Kernbrennstoff-Kreislaufs. Mit der steigenden Zahl in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke wird das Problem des Brennstoffkreislaufs in Europa immer vielschichtiger und heikler.
723	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Beschluß des Rates vom 18. Juli 1978 über die Zusammenarbeit im Rahmen von COST (ABl. Nr. C 100 vom 21. 4. 1979, S. 1). Mittel zur Unterstützung der Aktionen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) durch: — Veranstaltung von Seminaren und Arbeitstagungen oder durch eine Teilnahme an der Organisation solcher Veranstaltungen, — Verbreitung der im Rahmen der COST-Aktionen erzielten Ergebnisse, — bestimmte spezifische und zeitlich begrenzte Studien zur Förderung der Aktionen, — Einberufung von Sachverständigen, — informatisierte Durchführung der Aktionen.
724	Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und Erhebungen zur Förderung der Forschung in technischen und wirtschaftspolitischen Bereichen, die die Stahlproduktion und die Entwicklung des Stahlverbrauchs berühren, sowie zur Ausarbeitung von Aktionsvorschlägen für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramme. Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Studienverträge.
725	*Neuer Artikel* Entschließung des Rates vom 28. Juni 1983 über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 213 vom 9. 8. 1983, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 2 5	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 945 000	2 945 000	3 740 000	3 740 000	2 896 807,02	2 896 807,02
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	2 945 000	2 945 000	3 740 000	3 740 000	2 896 807,02	2 896 807,02

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
725	*(Fortsetzung)* Diese Mittel dienen der Förderung der Tätigkeiten zur Bewertung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft: — Intensivierung der im Verlauf der Durchführung der Programme zugewandten Methoden der internen Bewertung, — Durchführung retrospektiver Bewertungen durch Sachverständige, — Untersuchungen über die Methodologie der Bewertung der Forschung, — Informationsaustausch mit Sachverständigen auf dem Gebiet der Forschungsbewertung. Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Studien- und Sachverständigenverträge einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten sowie für die Veranstaltung von Seminaren.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 3						
7 3 0	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***						
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien						
	Getrennte Mittel	5 000 000	3 500 000	6 000 000	3 000 000	4 186 314,64	2 471 110,61

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
730	
7300	Beschluß 83/19/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983-1987) (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 48). Ziel dieses Programmes ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen. Die Forschung umfaßt zwei eng verwandte Bereiche: Angewandte Metrologie Dieser Teil beinhaltet die Messungen physikalischer Größen physikalischer Eigenschaften im Zusammenhang mit den Basisgrößen. Die Tätigkeiten umfassen: — gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche); — Verbesserung der Meßverfahren und ihres Präzisionsgrades; — Herstellung und Verbesserung der erforderlichen Geräte für die Präzisionsmessungen und insbesondere der Transferstandards. Referenzmaterialien Dieser Forschungsteil beinhaltet die chemischen Analysen sowie die physikalischen und technologischen Messungen, die zur Erstellung von Referenzmaterialien führen können. Die Tätigkeiten umfassen: — gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche); — Erstellung von Referenzmaterialien vom Rohstoff bis zu den verpackten Mustern, — die Zertifizierung dieser Referenzmaterialien auf Gemeinschaftsebene, — Erhaltung und Verbreitung der im Rahmen des Programms erarbeiteten Referenzmaterialien. Die experimentellen Arbeiten werden im Vertragswege durchgeführt. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und die Verbreitung der Ergebnisse; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Ankauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors						
	Getrennte Mittel	—	700 000	140 000	1 000 000	278 270,12	1 265 304,16

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 282 559	456 377	816 638	2 009 544		
Restmittel aus 1983	539 342	63 122	189 164	233 122	53 934	
Mittel 1984	6 000 000	2 480 501	798 010	2 322 889	398 600	
Mittel 1985	5 000 000		1 696 188	2 137 812	874 500	291 500
Insgesamt	14 821 901	3 000 000	3 500 000	6 703 367	1 327 034	291 500

7 3 0 1

Beschluß 81/1014/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Textil- und Bekleidungssektor (indirekte Aktion 1981-1983) (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 29).

Der Beschluß über ein Programm (1981-1983) strebt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft sowie die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch Innovation an.

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus abgeschlossenen Verträgen.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien						
	Getrennte Mittel	53 457 000	10 335 000	30 000 000	10 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 506 580	782 844	622 785	100 951		
Restmittel aus 1983	203 420	77 156	77 215	28 707	20 342	
Mittel 1984	140 000	140 000				
Mittel 1985	—					
Insgesamt	1 850 000	1 000 000	700 000	129 658	20 342	

7 3 0 2	Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Forschung und Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Bereichen technologische Grundlagenforschung und Anwendung der neuen Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8). Der Zweck dieses Programms ist es, der europäischen Industrie eine technologische Grundlage zu verschaffen, damit sie auf dem Weltmarkt in wichtigen Sektoren der industriellen Tätigkeit wettbewerbsfähig werden bzw. bleiben kann. Das Programm erstreckt sich auf technologische Grundlagenforschung und die Erforschung der Anwendungen der neuen Technologien. Die technologische Grundlagenforschung besteht in einer angewandten Forschung, deren Ergebnisse eher für mehrere Industriesektoren und Technologien interessant, als auf vereinzelte neue Erzeugnisse, Verfahren oder Industriesektoren unmittelbar anwendbar sind. Bei der Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien handelt es sich um angewandte Forschung zur Einführung neuer und Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien zum Nutzen der spezifischen Industriezweige, wobei die Herstellung von Erzeugnissen aus flexiblen Werkstoffen im Vordergrund steht. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung mit vorwettbewerblichem Charakter.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*

Die Aktion erstreckt sich auf:

1. Forschung und vorwettbewerbliche technologische Entwicklungsarbeiten an neuen Werkstoffen und Verfahrenstechniken:
   - — Zuverlässigkeit, Abnutzung und Beschädigung,
   - — Lasertechnologie und ihre Anwendungen sowie sonstige neue Verfahren der Metallformung und -bearbeitung,
   - — Montagetechniken,
   - — neue Prüfverfahren, einschließlich zerstörungsfreier, rechnerunterstützter und Verbundprüfverfahren,
   - — rechnergestütztes Entwerfen und rechnergestützte Fertigung sowie mathematische Modelle,
   - — neue Werkstoffe, insbesondere Polymere, Kompositwerkstoffe und sonstige neue Materialien mit spezifischen Eigenschaften,
   - — Wissenschaft und Technologie der Membranen und elektrochemische Probleme,
   - — Katalyse und Teilchentechnologie.
2. Vorwettbewerbliche technologische Forschung und Entwicklung einschließlich der Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet neuer Verfahrenstechniken für die Herstellung von Erzeugnissen aus elastischen Werkstoffen:
   - — automatisierte Behandlung weicher Werkstoffe und der daraus hergestellten Erzeugnisse,
   - — automatische Zusammenführung weicher Werkstoffe und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen,
   - — Integrierung der oben genannten und sonstiger Techniken mit dem Ziel einer automatisierten Fertigung, wo die verschiedenen Arbeitsgänge elastisch aufeinander folgen und vor allem der Bedarf an der Harmonisierung einer diversifizierten Herstellung mit einem häufigen Modellwechsel im Vordergrund steht.

Der Personalbestand für diese Maßnahme umfaßt 27 Bedienstete (17 A, 5 B und 5 C):

— 25 Bedienstete (16 A, 4 B und 5 C) für dieses Programm (die Ausgaben für diese 25 Bediensteten werden 1985 aus noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und aus aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt),

— 2 Bedienstete (1 A und 1 B) zur Verbesserung der verwaltungsmäßigen Leitung der Forschung (die Ausgaben für diese beiden Bediensteten werden durch die Mittel aus 1985 gedeckt).

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 2 Bedienstete (1 A und 1 B);

b) die laufenden Verwaltungsausgaben, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Anmietung und Wartung der DV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik						
	Getrennte Mittel	1 500 000	4 100 000	6 490 000	3 770 000	3 867 760,85	1 803 454,21

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 2	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 53 457 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	8 100 000 (1)	2 000 000	2 300 000	900 000	2 900 000	
Mittel 1985	53 457 000		8 035 000	2 200 000	25 900 000	17 322 000
Insgesamt	61 557 000	2 000 000 (1)	10 335 000	3 100 000	28 800 000	17 322 000

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1985 einschließlich (Verminderung um 21 900 000 ECU an noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und um 8 000 000 ECU an übertragenen Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 3	Die Mittel für 1985 sind unter Posten 7 3 0 2 eingesetzt.
7 3 0 5	Beschluß 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion — April 1982 bis März 1986) (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1). Entschließung vom 14. Oktober 1983 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß über die zweite Phase (Januar 1984 bis März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 115). Beschluß 83/533/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 für die Annahme der zweiten Phase (Januar 1984/März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983, S. 11). Die Forschung auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik ist auf die Möglichkeit ausgerichtet, die genetische Struktur der lebenden Organismen zu ändern, die eine wichtige Rolle im Leben spielen und die Eigenschaften der biologischen Katalysatoren, d.h. der Enzyme, zur Herstellung von Stoffen mit hohem Mehrwert unmittelbar zu nutzen. Das Programm ist unterteilt in Forschungs- und Ausbildungsaktionen. Erste Phase: In der ersten Phase konzentrierte sich die Forschung auf die Anwendungen der Gen- und Enzymtechnik in der Landwirtschaft und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie auf die Entwicklung von Methoden, mit deren Hilfe es möglich ist, gewisse Risiken zu bewerten, die mit der Entwicklung der modernen Biotechnologie verbunden sein können. Die Ausbildung deckte größere Gebiete ab, die insbesondere die Anwendungen der molekularbiologischen Technik (Bau von Bioreaktoren und Transfer genetischer Informationen) auf die Chemie- und Arzneimittelindustrie umfaßten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 5	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
730	*(Fortsetzung)*
7305	*(Fortsetzung)*

Zweite Phase: Die der zweiten Phase zugewiesenen Forschungsziele decken sich weitgehend mit den für die erste Phase festgelegten Prioritäten. Die Überarbeitung des Programms sieht keine Erweiterung der Tätigkeiten auf andere Bereiche der Biotechnologie, sondern vielmehr eine Intensivierung der teilweise schon in der ersten Phase unterstützten Aktivitäten vor. Die einzige Innovation besteht in der Erweiterung der Forschungsarbeiten über Enzymreaktoren der zweiten Generation auf andere Gebiete als Anwendungen im Agrar- bzw. Nahrungsmittelbereich. Die Ausbildungsaktionen werden im Rahmen der in der ersten Phase festgelegten Maßnahmen verstärkt.

Bei der Abwicklung der verschiedenen Phasen des Programmes liegt der Akzent vor allem auf der Notwendigkeit, einen ersten Nukleus der gemeinschaftlichen FuE auf den Gebieten der Enzymtechnik, der Gentechnik und der Sicherheit der biotechnologischen Verfahren zu schaffen, die einen wesentlichen Sektor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und Industrie darstellen.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 5 Bedienstete (3 A, 1 B, 1 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Publikationen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 341 112	2 117 340	1 155 601	712 635	355 536	
Restmittel aus 1983	128 889	26 426	43 633	45 942	12 888	
Mittel 1984	6 490 000	1 626 234	2 071 171	2 180 775	611 820	
Mittel 1985	1 500 000		829 595	460 648	209 757	
Insgesamt	12 460 001	3 770 000	4 100 000	3 400 000	1 190 001	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7306	Biotechnologie: Biotechnologie Getrennte Mittel	30 100 000	5 100 000	11 082 000	4 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 6	Beschluß 85/195/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Mehrjahresforschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1). Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Arten von Aktionen: — eine Konzertierung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Biotechnologie. Diese Aktion soll es ermöglichen, Instrumente für den regelmäßigen Vergleich der verschiedenen Politiken über die Entwicklung der Biotechnologien zu schaffen, um eine Harmonisierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und eine Überschneidung der Aufgaben zu vermeiden. Die konzertierten Maßnahmen werden darauf abzielen, die Rahmenbedingungen der europäischen Biotechnologie auf folgenden Gebieten zu verbessern: — Nutzung der natürlichen Ressourcen in Europa, — regionale Verteilung der Aufgaben, — Auswirkungen der außerhalb von Europa realisierten Innovationen auf die europäische Industrie, — Verstärkung der Effizienz der einzelstaatlichen Programme, — Identifizierung und Erfassung der verfügbaren Mittel und Kompetenzen, — Verbreitung der Kenntnisse und Unterrichtung der Öffentlichkeit, — Aufbau von Ad-Hoc-Koordinierungsnetzen; — eine Forschungs- und Ausbildungsaktion, die ihrerseits in zwei Teilprogramme unterteilt ist: — Flankierende Maßnahmen Verwaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Banken biotischer Stoffe durch die Gemeinschaft, Aufbau von Datenbanken und von Informationsverarbeitungssystemen sowie alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für die Entfaltung der Forschung förderliche Infrastrukturen zu schaffen. — Basis-Biotechnologie 6 vorrangige Sektoren, in denen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten gefördert werden (Enzymtechnik, Gentechnik, Physiologie und Genetik der manipulierten Organismen, Technologie der Zellkulturen, Bewertung der biologischen Aktivitäten der Moleküle, Erkennung der Risiken). Eine Beteiligung europäischer Drittländer, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung (COST) mitwirken, ist vorgesehen. Der eventuelle Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) anwendbaren Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen. Der Personalbestand für diese Maßnahme umfaßt 12 Bedienstete (7 A, 3 B und 2 C): — 10 Bedienstete (6 A, 2 B und 2 C) für dieses Programm (die Ausgaben für diese 10 Bediensteten werden 1985 durch noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und durch aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragene Zahlungsermächtigungen gedeckt), — 2 Bedienstete (1 A und 1 B) zur Verbesserung der verwaltungsmäßigen Durchführung der Forschung (die Ausgaben für diese beiden Bediensteten werden durch Mittel aus dem Jahre 1985 gedeckt). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 2 Bedienstete (1 A und 1 B); b) die laufenden Verwaltungsausgaben, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Anmietung und Wartung der DV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe						
	Getrennte Mittel	9 279 000	12 700 000	12 000 000	12 750 000	24 459 581,47	7 080 046,77

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 982 000 (1)	1 500 000	1 180 000	500 000	802 000	
Mittel 1985	30 100 000		3 920 000	4 000 000	9 820 000	12 360 000
Insgesamt	34 082 000	1 500 000 (1)	5 100 000	4 500 000	9 122 000	12 360 000

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1985 einschließlich (Verminderung um 7 100 000 ECU aus noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und um 2 500 000 ECU aus übertragenen Zahlungsermächtigungen).

7 3 0 8

Beschluß 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zurFestlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23).

Beschluß 83/332/EWG, Euratom des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 24).

Beschluß 83/634/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33).

Das beschlossene Programm umfaßt eine Reihe von Unterprogrammen für Forschung und Entwicklung, deren Ergebnisse die notwendigen Kenntnisse zur Steigerung des Selbstversorgungspotentials mit mineralischen und erneuerbaren Rohstoffen, die Verbesserung der Rückgewinnung, die Substitution knapper Stoffe, die bessere Nutzung der Stoffe in der Industrie und die technologische Innovation ermöglichen sollen.

Durchgeführt wird es mit Hilfe von Kostenteilungsverträgen mit Industrieunternehmen, Forschungsstellen und Universitäten sowie auf Gemeinschaftsebene mit Hilfe von Koordinierung der von den Mitgliedstaaten finanzierten Forschungen auf folgenden Gebieten:

— Metalle und Mineralstoffe (Schürfung, Erzaufbereitung, Bergbautechnologie, Tonmaterialien für die Keramikindustrie);

— Holz als erneuerbarer Rohstoff (Holzerzeugung, Holzeinschlag, -lagerung und -transport, grundlegende Eigenschaften von Holz, Holztechnologie, Produktion von Zellstoff und Papier, Lignochemie);

— Rückgewinnung von Nichteisenmetallen (Einsammeln und physikalisch-chemische Bestimmung der Eigenschaften von Schrott und Abfall aus Nichteisenmetallen, Behandlung durch physikalische und metallurgische Verfahren);

— Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (Sortieren, Wärmebehandlung, Fermentation, Hydrolyse);

— Substitutionsstoffe und technische Keramik (in der Elektro- und Elektronikindustrie angewendete Technologien, Technologie der Oberflächenbehandlung und Bearbeitung, Entwicklung der technischen Keramik).

Bei einigen dieser Forschungsarbeiten ist eine Beteiligung von europäischen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 0 insgesamt	99 336 000	36 435 000	65 712 000	34 520 000	32 791 927,08	12 619 915,75

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 8	*(Fortsetzung)*

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt werden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 19 Bedienstete (11 A, 2 B, 6 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Stizungen und Dienstreisen sowie für finanzielle Beteiligungen an Veranstaltungen von Sitzungen oder Seminaren durch Drittinstitutionen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere dem Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 279 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	14 638 018	6 337 975	4 100 000	2 536 820	1 663 223	
Restmittel aus 1983	8 244 982	2 262 959	2 100 000	3 557 525	324 498	
Mittel 1984	12 500 000 (1)	4 649 066	3 482 510	1 872 432	2 495 992	
Mittel 1985	9 279 000		3 017 490	1 663 223	3 448 287	1 150 000
Insgesamt	44 662 000	13 250 000 (1)	12 700 000	9 630 000	7 932 000	1 150 000

(1) Mittelübertragung Nr. 24/1984 einschließlich (Verstärkung um 500 000 ECU an noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und an Zahlungsermächtigungen).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***						
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm Getrennte Mittel	110 000 000	78 850 000	81 760 000	82 500 000	98 801 109,10	63 427 371,14

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	
7 3 1 0	Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22). Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25). Dieses Programm ist ein Element einer langfristigen Zusammenarbeit bei allen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Programms sollen Prototypen von Fusionsreaktoren im Hinblick auf ihren großtechnischen Einsatz und ihre Kommerzialisierung gemeinsam ausgeführt werden. Das Programm 1985-1989, das die Fortsetzung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme darstellt, sieht folgendes vor: — die Fortführung eines bedeutenden Programms über die Tokamaks im Hinblick auf den Bau eines Demonstrationsreaktors (Demo); — im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene Anstrengungen auf dem Gebiet der alternativen Umschließungssysteme zu Unternehmen, mit denen ein Fusionsreaktor realisiert werden könnte; — die Fortsetzung der Untersuchungen über die Definition des NET (Next European Torus), den Beginn des Vorprojekts des NET und die Fortsetzung der für seinen Bau und der auf längere Sicht für den Fusionsreaktor erforderlichen technologischen Entwicklungen. Seit Mai 1976 ist Schweden an diesem Programm beteiligt; die Schweiz nimmt seit Anfang 1978, Spanien seit Juli 1980 teil. Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen umfassen für diesen Teil einen Betrag von 5 338 000 ECU, der durch Einnahmen gedeckt ist, die bei folgenden Posten des Einnahmenansatzes ausgewiesen sind: — 6 0 1 0 2 785 000 ECU für Schweden, — 6 0 1 1 2 517 000 ECU für die Schweiz, — 6 0 1 2 36 000 ECU für Spanien. Diese Beträge sind zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Kooperationsabkommen mit diesen drei Ländern bestimmt. Der Saldo sowie alle etwaigen zusätzlichen Einnahmen können zur Deckung der Ausgaben für die Assoziierungsverträge der Gemeinschaft sowie Studienverträge verwendet werden. Durch diese Mittel sollen gedeckt werden: a) die Personalausgaben für 105 Bedienstete (73 A, 29 B, 3 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Assoziierungsverträgen, die mit Forschungsorganen in den Mitgliedstaaten und Drittländern (Schweden, Schweiz, Spanien) abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, aus Studien- und Gutachterverträgen im Rahmen der Durchführung dieses Programms sowie aus dem NET-Abkommen und Industrieverträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Technologie sowie der Mobilität der Forscher. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	**Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*** Getrennte Mittel	75 000 000	70 000 000	89 000 000	89 000 000	95 000 000,—	95 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 110 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	114 996 873	58 744 147	32 449 777	23 802 949		
Restmittel aus 1983	915 409	193 120	340 066	290 683	91 540	
Mittel 1984	81 760 000	23 562 733	25 265 637	10 962 189	21 969 441	
Mittel 1985	110 000 000		20 794 520	48 685 480	30 390 000	10 130 000
Insgesamt	307 672 282	82 500 000	78 850 000	83 741 301	52 450 981	10 130 000

7 3 1 1

Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) Joint Undertaking (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10).

Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22).

Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25).

Das JET-Projekt hat den Bau und Betrieb einer großen Anlage vom Tokamak-Typ und seiner Hilfsanlagen als Teil des Programms „Fusion" und zugunsten der Teilnehmer an diesem Programm zum Ziel, um den für Experimente zu kontrollierten thermonuklearen Fusion in Betracht kommenden Parameterbereich bis zu Bedingungen zu erweitern, die denen eines Fusionsreaktors nahekommen.

Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das gemeinsame Unternehmen JET beauftragt worden, das nach den Bestimmungen von Kapitel V, Euratom-Vertrag, errichtet worden ist.

Gemäß Artikel 9 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft 80 % seiner Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) nach Abzug der Einnahmen.

Zwei Drittländer, Schweden und die Schweiz, beteiligen sich im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Euratom an diesem Gemeinschaftsbeitrag.

Die Beiträge Schwedens und der Schweiz belaufen sich auf jeweils 3,95 % und 3,57 % des Gemeinschaftsanteils, d.h. 2 388 000 ECU für Schweden und 2 158 000 ECU für die Schweiz. Sie sind im Einnahmenansatz bei Posten 6 0 1 0 und 6 0 1 1 als Einnahmen ausgewiesen.

Das Personal des JET umfaßt 165 Bedienstete auf Zeit des Stellenplans der Kommission für Forschungstätigkeiten (indirekte Aktionen). Diese Bediensteten sind in Culham eingesetzt.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	**Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle**						
	Getrennte Mittel	934 900	5 934 900	2 995 000	6 000 000	14 997 592,82	9 176 223,77

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 75 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	12 092	12 092				
Mittel 1984	89 000 000 (1)	84 487 908	4 512 092			
Mittel 1985	75 000 000		65 487 908	9 500 000	12 092	
Insgesamt	164 012 092	84 500 000 (1)	70 000 000	9 500 000	12 092	

(1) Mittelübertragung Nr. 33/1984 einschließlich (Verminderung um 4 500 000 ECU in Zahlungsermächtigungen). Diese Mittel werden um den Überschuß an Zahlungsermächtigungen aus dem Jahr 1983 in Höhe von 12 092 ECU erhöht (mit Bezug auf die Verpflichtungen, die am 1. Januar 1984 zu erfüllen sind).

7 3 1 5

Beschluß 80/343/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Festlegung eines Programms über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1980-1984) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22).

Beschluß 85/199/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 20).

Mit diesem dritten einschlägigen Programm wird ein vollständiges System zur Bewirtschaftung, Lagerung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle geschaffen, dessen Ziel der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle und die Entwicklung der entsprechenden experimentellen Entsorgungsanlagen ist.

Die Kontinuität dieser Forschungen wird im Rahmen des in der Entschließung des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 1) vorgesehenen Aktionsplans der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe sichergestellt.

Der Personalbestand für diese Maßnahme umfaßt 12 Bedienstete (6 A, 3 B und 3 C). (Die Ausgaben für diese 12 Bediensteten werden 1985 von den verbliebenen Verpflichtungsermächtigungen und den aus 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt).

Die Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die im Rahmen des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	**Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken** Getrennte Mittel	2 700 000	1 700 000	1 000 000 (1)	900 000 (1)	653 359,21	1 428 278,20

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 2 418 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 622 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 1 6, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 5	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 934 900 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 661 417	7 287 371	4 023 059	5 350 987		
Restmittel aus 1983	415 657	49 012	162 960	162 120	41 565	
Mittel 1984	10 995 000 (1)	4 163 617	813 981	1 012 893	4 250 780	753 729
Mittel 1985	934 900		934 900			
Insgesamt	29 006 974	11 500 000 (1)	5 934 900	6 526 000	4 292 345	753 729

(1) Mittelübertragungen Nrn. 33/1984 (Verstärkung des ursprünglichen Programms 1980 bis 1984 um 2 500 000 ECU für Zahlungsermächtigungen) und 2/1985 (Verstärkung des neuen Programms 1985 bis 1989 um 8 000 000 ECU aus verbliebenen Verpflichtungsermächtigungen und um 3 000 000 ECU aus übertragenen Zahlungsermächtigungen) einschließlich.

7 3 1 6	Beschluß 79/344/Euratom des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 19). Beschluß 84/60/Euratom des Rates vom 31. Januar 1984 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 23). Dieses Teilprogramm erstreckt sich auf folgende Themen: — Forschung und Entwicklung spezifischer Techniken und Grundinformationen; — Herausarbeitung von Leitsätzen; — Prüfung neuer Techniken im Rahmen der Stillegung in großem Maßstab. Die Forschung betrifft die für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz verantwortlichen Behörden, die Betreiber von Kernkraftwerken und als potentielle Vertragspartner die Organisationen und Unternehmen, die für die Kernforschung zuständig sind. Allgemeines Ziel der Aktion ist vor allem ein Beitrag zur Entwicklung von Kernspaltungsenergie. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von Methoden und Techniken zur Stillegung von Kernanlagen,, die den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten können.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren Getrennte Mittel	p.m.	—	p.m.	85 000	689 745,67	1 736 615,83
7 3 1 8	Kernspaltung: Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit Getrennte Mittel	1 100 000	800 000	930 000	750 000	1 023 872,35	848 095,38

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (A);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen und die finanzielle Beteiligung an der Veranstaltung von Sitzungen oder Seminaren durch Dritte;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programmes bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	734 594	384 600	312 301	37 693		
Restmittel aus 1983	53 099	15 400	37 699			
Mittel 1984	3 500 000 (1)	1 269 000	736 697	823 918	670 385	
Mittel 1985	2 700 000		613 303	961 697	835 000	290 000
Insgesamt	6 987 693	1 669 000 (1)	1 700 000	1 823 308	1 505 385	290 000

(1) Mittelübertragung Nr. 10/1984 einschließlich (Verstärkung des Programms 1984 bis 1988 um 2 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und um 769 000 ECU für Zahlungsermächtigungen).

7 3 1 7	Beschluß 79/345/Euratom des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms über die Sicherheit von thermischen Leichtwasserreaktoren (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 21). Im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 1984 wird diese teilfinanzierte Maßnahme nunmehr im Rahmen des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgeführt (Posten 7 3 7 2). Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7 3 1 8	Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit, Codes und Normen (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Das Programm „Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit", ist zur Finanzierung der von Beamten der Kommission für mit der Untersuchung der Sicherheitsprobleme von Kernanlagen beauftragten Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten geleisteten wissenschaftlichen und technischen Unterstützung bestimmt sowie zur Erzielung von Fortschritten bei der Erstellung einer gemeinsamen technologischen Grundlage für die größtmögliche Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der mechanischen Komponenten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 1 insgesamt	189 734 900	157 284 900	175 685 000	179 235 000	211 165 679,15	171 616 584,32

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (4 A, 2 B, 2 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Anmietung und Wartung der DV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	249 237		68 319	180 918		
Restmittel aus 1983	163 365	58 196	58 914	29 919	16 336	
Mittel 1984	930 000	691 804	63 431	137 765	37 000	
Mittel 1985	1 100 000		609 336	290 264	150 300	50 100
Insgesamt	2 442 602	750 000	800 000	638 866	203 636	50 100

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***						
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie Getrennte Mittel	56 600 000	20 600 000	30 000 000	23 000 000	11 708 352,84	27 118 684,55

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	
7 3 2 0	Beschluß 79/785/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie (1979-1983) (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30). Beschluß 85/198/EWG des Rates vom 12. März 1985 für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der nichtnuklearen Energie (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16). Dieses Programm bildet eine der Hauptkomponenten des Rahmenprogramms für wissenschaftliche und technische Tätigkeiten der Gemeinschaft. Die vorgesehenen FuE-Tätigkeiten dienen vor allem dem Ziel der „besseren Bewirtschaftung der Energieressourcen und der Verringerung der Energieabhängigkeit" und ergänzen die Ziele zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Industrie und Landwirtschaft, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Stärkung der Entwicklungshilfe. Das Programm umfaßt sowohl die Untersuchung der möglichen Ressourcen als auch die Verbesserung der vorhandenen Technologien, den Ausbau der Techniken, Verfahren und neue Erzeugnisse und die Durchführung von Pilotvorhaben; es soll zu Demonstrationsvorhaben und zur kommerziellen Nutzung führen. Es betrifft ebenso die Industrie wie die Universitäten und die öffentlichen Forschungszentren. In zwei Hauptgruppen umfaßt das Programm die neun folgenden Bereiche: — Entwicklung erneuerbarer Energien: — Sonnenenergie, — Energie aus Biomasse, — Windenergie, — Geothermische Energie; — Rationelle Energienutzung: — Energieeinsparung, — Verwendung fester Brennstoffe, — Produktion und Verwendung neuer energiewirtschaftlicher Sektoren, — Optimierung der Produktion und Verwendung der Kohlenwasserstoffe, — Analyse energiewirtschaftlicher Systeme und Modellierung. Der Personalbestand für dieses Programm umfaßt 40 Bedienstete (21 A, 8 B und 11 C) (Die Ausgaben für diese 40 Bediensteten werden 1985 aus den noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und den Zahlungsermächtigungen von 1984 gedeckt). Diese Mittel decken: a) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Veröffentlichungen; b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb beziehungsweise die Miete und Wartung von DV-Geräten einschließlich der erforderlichen Software; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III Getrennte Mittel	3 870 000	3 800 000	5 700 000	2 150 000	2 915 324,95	2 068 241,52

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 0	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 56 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	22 863 096	12 005 460	6 251 952	2 835 684	1 770 000	
Restmittel aus 1983	4 011 784	994 540	1 248 048	1 368 019	401 177	
Mittel 1984	23 000 000 (1)	3 400 000	7 100 000	1 736 297	8 561 859	2 201 844
Mittel 1985	56 600 000		6 000 000	5 300 000	22 500 000	22 800 000
Insgesamt	106 474 880	16 400 000 (1)	20 600 000	11 240 000	33 233 036	25 001 844

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1985 einschließlich (Kürzung um 7 000 000 ECU an noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und um 6 600 000 ECU an übertragenen Zahlungsermächtigungen).

7 3 2 5	Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung im Medizin- und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982-1986) (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12). Die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen zielen ab auf eine schrittweise Koordinierung der einzelstaatlichen Programme auf etwa dreißig Bereichen, die in drei große Sektoren gegliedert sind: — Probleme des Gesundheitswesens, — Mittel für das Gesundheitswesen, — persönliche Umwelt. Die Durchführung und Finanzierung der Forschung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten sichergestellt, die Kommission ist lediglich für die Koordinierung verantwortlich. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 2 B, 2 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, Sitzungen, Teilnahme an und/oder Veranstaltung von Seminaren und Kongressen sowie Dienstreisen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	**Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz**						
	Getrennte Mittel	1 800 000	5 700 000	5 690 000	9 000 000	7 355 937,06	12 446 475,10

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 5	*(Fortsetzung)* Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 870 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	634 169		200 525	433 644		
Restmittel aus 1983	426 383	105 474	161 457	110 067	49 385	
Mittel 1984	5 700 000	2 044 526	1 822 583	1 005 443	827 448	
Mittel 1985	3 870 000		1 615 435	1 320 846	703 719	230 000
Insgesamt	10 630 552	2 150 000	3 800 000	2 870 000	1 580 552	230 000

7 3 2 6	Beschluß 80/342/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Feststellung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 19). Beschluß 85/200/Euratom des Rates vom 12. März 1985 für ein Mehrjahresforschungs- und Ausbildungsprogramm für die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie im Bereich des Strahlenschutzes (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 23). Ziele des Programms sind — im Rahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene: — die Prüfung und Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen ionisierende Strahlung, — die Untersuchung dieser Probleme durch wissenschaftliche Forschung, — Vorschläge für Aktionen, bevor diese Probleme zu einer Bedrohung des Menschen werden, — die Verbesserung der Methoden zum Schutz der Arbeitskräfte und der übrigen Bevölkerung durch Aktualisierung der für die Aufstellung geeigneter Normen erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage sowie durch Fortentwicklung der Verfahren zur Verhinderung und Beseitigung der schädlichen Strahlenwirkungen, — Entwicklung von Verfahren zur Bekämpfung der Folgen von Strahlenunfällen, — Beurteilung der radioaktiven Gefahren und ihr Vergleich mit anderen durch die moderne Zivilisation entstandene Gefahren, — Lieferung einschlägiger, aktueller Informationen für die Entscheidungsfindung. Der Personalbestand für diese Maßnahme umfaßt 57 Bedienstete (34 A, 12 B, 10 C und 1 D) (Die Ausgaben für diese 57 Bediensteten werden 1985 durch noch verbliebene Verpflichtungsermächtigungen und durch aus dem Jahr 1984 übertragene Zahlungsermächtigungen gedeckt).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 7	Gesundheit und Sicherheit: Nicht-ionisierende Strahlung Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm Getrennte Mittel	6 577 000	11 500 000	12 000 000	9 160 000	5 102 477,61	6 794 626,27

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel sollen die Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die abgeschlossen wurden oder im Hinblick auf die Ausführung des Programms abzuschließen sind, decken.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 473 584	5 805 009	3 245 067	4 423 508		
Restmittel aus 1983	1 440 123	178 443	427 008	690 660	144 012	
Mittel 1984	23 690 000 (1)	15 116 548	1 127 925	1 845 832	4 199 695	1 400 000
Mittel 1985	1 800 000		900 000	600 000	300 000	p.m.
Insgesamt	40 403 707	21 100 000 (1)	5 700 000	7 560 000	4 643 707	1 400 000

(1) Mittelübertragungen Nrn. 33/1984 (Verstärkung des Programms 1980 bis 1984 um 2 000 000 ECU in Zahlungsermächtigungen) und 2/1985 (Verstärkung des neuen Programms 1985 bis 1989 um 18 000 000 ECU in noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und um 10 100 000 ECU in übertragenen Zahlungsermächtigungen) einschließlich.

7 3 2 7	*Neuer Posten*
7 3 2 8	Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1).

Beschluß 84/139/EWG des Rates vom 1. März 1984 zur Änderung des durch den Beschluß 81/213/EWG angenommenen sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984, S. 13).

Das beschlossene Programm umfaßt einschließlich der Überprüfung der Programme indirekte und konzertierte Forschungsaktionen über den Umweltschutz und die Klimatologie. Der Beschluß über sektorale Programme (1981-1985) betrifft die Durchführung koordinierter Forschungsarbeiten im Umweltbereich und die Untersuchung der Mechanismen und der Veränderlichkeit des Klimas.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)* Durchgeführt werden diese Arbeiten im Wege von Kostenteilungsverträgen, die mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und durch konzertierte Aktionen über nachstehende Teilprogramme abgeschlossen werden: 1. *Umweltschutz:* Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen: — Ursprung, Transport und Wirkungen der Schadstoffe in der Umgebung, — Eindämmung und Verhütung von Verschmutzungen und Belästigungen, einschließlich saubere Technologien, — Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Umwelt, — Management der Information über die Umwelt (Datenbanken), — Wechselwirkung Mensch-Umwelt. Die konzertierten Aktionen im Bereich des Umweltschutzes (Abkommen Gemeinschaft — COST) in den Bereichen: — Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt, — Physikalisch-chemisches Verhalten der atmosphärischen Schadstoffe, — Küstennahe benthonische Ökosysteme, — Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und Abfällen aus der Landwirtschaft, — Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme. 2. *Klimatologie:* Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen: — Untersuchungen über den Mechanismus des Klimas und Rekonstruierung der früheren Klimata, — Erforschung der Auswirkungen der Klimaschwankungen auf bestimmte Ressourcen, insbesondere die Wasserressourcen, und auf den Energiebedarf, — Erforschung der Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten des Menschen, insbesondere der durch diese Tätigkeiten verursachten Verschmutzung, auf das Klima, — Bildung einer interdisziplinären Gruppe europäischer Sachverständiger, die mit der Erforschung der klimatischen Auswirkungen beauftragt wird. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht veranschlagt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungs- oder technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und die finanzielle Beteiligung an der Veranstaltung von Sitzungen und Seminaren durch Drittinstitutionen sowie Ankauf oder Miete und Wartung von EDV-Anlagen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen auf der Basis der Kostenteilung, die abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 2 insgesamt	68 847 000	41 600 000	53 390 000	43 310 000	27 082 092,46	48 428 027,44
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***						
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen Getrennte Mittel	18 000 000	9 900 000	18 761 000	7 500 000	1 887 336,95	127 398,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 577 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 485 158	2 145 488	1 898 031	1 500 663	1 940 976	
Restmittel aus 1983	7 899 796	1 887 786	1 675 143	656 663	2 922 449	757 755
Mittel 1984	12 000 000	5 126 726	4 712 845	1 402 674	517 032	240 723
Mittel 1985	6 577 000		3 213 981	1 000 000	1 423 019	940 000
Insgesamt	33 961 954	9 160 000	11 500 000	4 560 000	6 803 476	1 938 478

7 3 3	
7 3 3 0	Beschluß 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Festlegung eines Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983-1986) (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24). Dieses Programm gehört in den Gesamtrahmen einer schrittweisen Umverteilung des Know-how und der wissenschaftlichen Kapazität zwischen Nord und Süd. Das Programm umfaßt zwei Teilprogramme: a) Das Teilprogramm im Bereich der tropischen Landwirtschaft umfaßt vier Forschungssektoren: — Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung: — Anbau für den Eigenbedarf und industrieller Anbau, — Erzeugung von Proteinen tierischer Herkunft, — forstwirtschaftliche Erzeugnisse; — horizontale Themen und Erschließung der Umwelt: — Wasservorkommen und ihre Nutzung, — Schutz, Stabilisierung und Erholung des Bodens, — Schutz der Kulturen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
733	*(Fortsetzung)*
7330	*(Fortsetzung)*

— Nacherntetechnologie:
  — Haltbarmachung der Erzeugnisse,
  — Verarbeitung der Erzeugnisse;
— Ausbildung.

b) Das Teilprogramm „Ärztliche Versorgung, Gesundheitswesen und Ernährung in tropischen Gebieten" hat drei Teilbereiche:
— ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen,
— Ernährung,
— Ausbildung.

Forschungsthemen des Bereichs „Ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen" sind:
— Infektionskrankheiten,
— Gesundheit von Mutter und Kind,
— Genetik,
— Umwelthygiene.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 1 B, 3 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb beziehungsweise die Miete und Wartung von DV-Geräten einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 18 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	387 337		31 650	355 687		
Restmittel aus 1983	3 112 663	826 500	214 760	1 760 137	311 266	
Mittel 1984	18 761 000	6 673 500	4 996 636	3 041 011	4 049 853	
Mittel 1985	18 000 000		4 656 954	3 953 165	3 959 881	5 430 000
Insgesamt	40 261 000	7 500 000	9 900 000	9 110 000	8 321 000	5 430 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	10 000 000	3 968 000		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 1	Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Juni 1983) zur Annahme eines Hilfsprogramms für den Aufbau einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Forschung in den Entwicklungsländern (1984-1987) (KOM(83) 354 endg.).

Dieses Programm betrifft die Unterstützung des Ausbaus des Forschungspotentials in den Entwicklungsländern, um diese zu befähigen, selbst die Forschungen durchzuführen, die zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung notwendig sind; das Ziel besteht in der Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in Verbindung mit dem Menschen und seiner Umwelt.

Diese Unterstützung soll für Forschungen auf den nachstehenden Gebieten — die den Prioritäten der Gemeinschaft und der meisten Entwicklungsländer entsprechen — gewährt werden: Landwirtschaft, öffentliche Gesundheit, Umwelt, Bodenressourcen und Bodenschätze, Energie, Bevölkerung, in der landwirtschaftlichen Entwicklung anzuwendende kleinmaßstäbliche industrielle Technologie. Sie ist für die Forschungsstellen der Entwicklungsländer bestimmt und ergänzt in dieser Hinsicht das Programm des Rates vom 3. Dezember 1982, das eine Verbesserung der Kenntnisse der Mitgliedstaaten und der Entwicklungsländer zum Ziel hat. Die Forschungsaktionen sollen im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der Länder, in denen sie zur Durchführung gelangen, festgelegt werden.

Ihre Schwerpunkte werden der Betrieb und die Ausstattung von Forschungszentren, die Ausbildung von technischem und wissenschaftlichem Personal und die Verbreitung der wissenschaftlichen Informationen und der Ergebnisse der Forschungsarbeiten sein.

Im Anfangsstadium werden sich die Arbeiten hauptsächlich auf die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung und Gesundheitswesen konzentrieren.

Der Inhalt der einzelnen Themen wird mit den Empfängerländern nach Maßgabe ihrer sozialwirtschaftlichen Prioritäten, die vor allem die benachteiligten Länder betreffen, im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	10 000 000	3 968 000		500 000	5 532 000	
Mittel 1985	2 000 000 (1)		1 000 000	700 000	300 000	
Insgesamt	12 000 000	3 968 000	1 000 000 (1)	1 200 000	5 832 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit Getrennte Mittel	223 000 000	100 000 000	207 000 000	45 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit) (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37). Entschließung vom 14. Oktober 1983 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Annahme des ersten europäischen strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie: ESPRIT (ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 128). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 betreffend ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Beschluß 85/141/EWG des Rates vom 11. Februar 1985 zur Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 1985 für das strategische Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 55 vom 23. 2. 1985, S. 1). Das Programm „Esprit" strebt die Förderung einer Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien für Informationstechnologien durch gemeinsame Finanzierung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bis zum vorindustriellen Stadium an. Es besteht aus einer Reihe von Vorhaben betreffend den künftigen Bedarf der Industrie auf folgenden Gebieten: — Spitzen-Mikroelektronik, — Software-Technologie, — fortgeschrittene Informationsverarbeitung, — Büroautomation, — computerintegrierte Fertigung. In dem Programm sind vorgesehen: Infrastrukturmaßnahmen wie die Einrichtung eines Informationsaustauschsystems (IES (Information Exchange System)), Maßnahmen zur Förderung von Normen europäischen Ursprungs, die Verbreitung der Ergebnisse und die Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten. Im Rahmen des Programms Esprit (European strategic programme for research in information technologies) sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, um: — die Zusammenarbeit zwischen den besten Forschungszentren der gesamten Gemeinschaft zu erleichtern, — insbesondere die Entwicklung der verteilten Software zu ermöglichen, — den Zugang zu den Ergebnissen und ihre Nutzung zu verbessern, — die Konzentration der Forschungsanstrengungen auf einige spezifische Laboratorien in Form von Demonstrationsvorhaben zu fördern, — die Ausbildung von Forschern in den empfindlichsten Fachbereichen mit Hilfe folgender horizontaler Aktionen zu begünstigen: — die Schaffung eines Informationsaustauschsystems, — die Analyse der mit den künftigen Normen und Zertifizierungen verbundenen Probleme auf dem Gebiet der Informationstechnik, — die Untersuchung der menschlichen Faktoren in den Informationstechniken, — die Schaffung von Prüfständen und Demonstrationsanlagen. Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: a) Personalausgaben für 105 Bedienstete auf Zeit (60 A, 11 B und 34 C); b) Ausgaben für Verwaltungs- und technische Leistungen, insbesondere für Sitzungen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung von Datenverarbeitungsausrüstungen und die Verbreitung von Ergebnissen, insbesondere aus Vorträgen und Werkstattarbeit; c) finanzielle Verpflichtungen der Kommission aufgrund von Kostenteilungsverträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind; d) Maßnahmen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 223 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	207 000 000	45 000 000	90 000 000	33 800 000	38 200 000	
Mittel 1985	223 000 000		10 000 000	75 200 000	95 200 000	42 600 000
Insgesamt	430 000 000	45 000 000	100 000 000	109 000 000	133 400 000	42 600 000

7 3 3 6	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an die Europäische Gipfelkonferenz vom 5. bis 6. Juni 1983 betreffend eine Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft (KOM(83) 329 endg.). Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 betreffend Aktionslinien (KOM(83) 573). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation — Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über die Telekommunikation. Bericht der Kommission an den Rat vom 25. März 1985 über die FuE-Erfordernisse auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien als Beitrag für die Erstellung des FuE-Programms RACE (KOM(85) 145 endg.). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 28. März 1985) über eine vorbereitende Aktion für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien (ABl. Nr. C 148 vom 18. 6. 1985, S. 5). Ziel dieser Aktion ist die Förderung der Entwicklung einer gemeinsamen technologischen Grundlage für die fortgeschrittenen Telekommunikationstechniken der 90er Jahre. Dies soll durch eine Aufteilung der FuE-Arbeiten im vorwettbewerblichen Stadium auf die Forschungsstellen der Fernmeldeverwaltungen, der Industrie und der Hochschulen in nachstehenden Bereichen erreicht werden: — Breitbandkommunikation, — Optoelektronik und terrestrische Übertragung durch Lichtleiter, — Architektur der Netze und Studium der Verwaltung der Netze, — fortgeschrittene Kommunikation mit mobilen Einheiten, — Engineering der Sicherheit der Information in den Netzen, Ausrüstungen und Dienste. Der Personalbestand für dieses Programm umfaßt 12 Bedienstete auf Zeit (7 A, 1 B und 4 C), deren Stellen vorbehaltlich der Annahme des Programms genehmigt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	**Verkehrstechnologien** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 6	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	10 000 000 (1)		3 000 000 (1)	5 000 000	2 000 000	
Insgesamt	10 000 000 (1)		3 000 000 (1)	5 000 000	2 000 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3 8

Ein Vorschlag für ein vierjähriges Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramm (1985-1989) auf dem Gebiet des Verkehrswesens wurde in Abschnitt 7 der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 „Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik" angekündigt (KOM(83) 58).

Mit diesem Programm soll den herkömmlicherweise durch nationale Abschottung gekennzeichneten Forschungstätigkeiten eine europäische Dimension gegeben werden. Es sollen vor allem Forschungen in die Wege geleitet oder gefördert werden, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der Größenordnung oder des verzettelten Vorgehens nicht mit der wünschenswerten Wirksamkeit durchführen können. Außerdem soll das Programm durch die Koordinierung bestimmter Forschungsarbeiten und die Förderung von Kooperations- und Gemeinschaftsaktionen die Annahme gemeinsamer Normen für grenzüberschreitende Verkehrssysteme erleichtern und die gemeinschaftsweite Verwertung der Ergebnisse vorbereiten.

Das Programm ist in vier Zielsetzungen, die ebenso viele Teilprogramme bilden, mit dem Rahmenprogramm für die wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft verknüpft, nämlich:

— Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Verkehrs, d.h. Kostensenkung, Leistungssteigerung, Anhebung der Dienstqualität, Verbesserung des Managements der verschiedenen Systeme und ihrer Bestandteile sowie Forschung auf dem Gebiet neuer Verkehrsmittel;

— rationelle Energienutzung, d.h. Verringerung der Abhängigkeit vom Erdöl durch Verwendung alternativer Kraftstoffe, durch Verbesserung des energetischen Wirkungsgrads der vorhandenen Verkehrsmittel oder durch Entwicklung neuer Verkehrsmittel;

— Sicherheit und Arbeitsbedingungen, d.h. Anhebung der Sicherheit der Verkehrsmittel und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Verkehrsgewerbe;

— Umweltschutz, d.h. Verringerung der Belastung der Umwelt durch den Verkehr.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 3 insgesamt	241 000 000	109 900 000	235 761 000	56 468 000	1 887 336,95	127 398,07
7 3 4	***Pilotmaßnahmen***						
7 3 4 0	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Stillegung von Kernkraftwerken Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
7 3 4 1	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 8	*(Fortsetzung)* Jedes dieser Teilprogramme umfaßt Aktionen in folgenden Bereichen: — Erdgebundene, spurgeführte Transportsysteme, — Straßenverkehr, — Seeverkehr, — Luftverkehr. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

7 3 4	
7 3 4 0	Pilotmaßnahmen zur Stillegung abgeschalteter Kernkraftwerke.
7 3 4 1	Pilotmaßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Anlagen zur Rauchgasentschwefelung in Wärmekraftwerken Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 7 3 4 insgesamt	—	—	p.m.	p.m.		
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***						
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST) Getrennte Mittel	2 500 000	1 000 000	3 000 000	2 000 000	711 116,40	944 197,60

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	Pilotmaßnahmen zur Abgasentschwefelung in Wärmekraftwerken.
7 3 5	
7 3 5 0	Beschluß 83/519/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 zu einem Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie (FAST) (1983-1987) (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 20). Hauptaufgabe des FAST-Programms ist die multidimensionale Analyse der wissenschaftlichen und technischen Veränderungen, um deren Auswirkungen und langfristigen Folgen auf die FuE-Politik und die sonstigen Politiken der Gemeinschaft zu beleuchten. Somit ist es Sache des neuen Programms, zur gegebenen Zeit Prioritäten für die neuen Langzeitausrichtungen der Tätigkeit der Gemeinschaft in den vom Ministerrat ausgewählten Forschungsbereichen vorzuschlagen, nämlich: — Beziehungen zwischen Technologie, Beschäftigung und Arbeit, — Wandlung der Dienste und technologische Veränderung, — Auftauchen neuer strategischer industrieller Systeme in den Bereichen der Kommunikation und der Ernährung, — integrierte Entfaltung der erneuerbaren natürlichen Energiequellen. Die andere Hauptaufgabe von FAST besteht in einer Verstärkung der Grundlagen des zukunftsorientierten europäischen Gedankens durch Vermehrung der europäischen Netze der Zusammenarbeit zwischen Forschungsstellen der Länder der Gemeinschaft und den für die langfristigen Arbeiten zuständigen einzelstaatlichen Einrichtungen. Es handelt sich im einzelnen um: — Durchführung von Forschungsarbeiten auf prioritären Gebieten, — Förderung des Informationsflusses über die Zukunftsforschung in Europa, — Veranstaltung von Konferenzen und Studienseminaren über den Forschungsbedarf in den obengenannten Bereichen. Die Tätigkeiten werden 1985 hauptsächlich darin bestehen, der Vertragsforschung einen Rahmen zu geben, die Netze der einzelstaatlichen Stellen mit Leben zu erfüllen und den Zwischenbericht zu erarbeiten, den die Kommission Mitte des Jahres 1985 dem Rat und dem Parlament erstatten wird. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 2 B und 4 C); b) die Aufgaben für den laufenden Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Kosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren der in dem Beschluß zur Verabschiedung des Programms vorgesehenen Netztätigkeiten, einschließlich der Veranstaltung von Vorträgen und Kosten im Zusammenhang mit zehn aus den Mitgliedstaaten entsandten wissenschaftlichen Mitarbeitern; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Anmietung und Wartung der DV-Geräte, einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	**Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials**						
	Getrennte Mittel	16 100 000	6 200 000	3 000 000	1 000 000	3 675 638,99	17 867,63

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 0	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	56 487	49 982	6 505			
Mittel 1984	3 000 000	1 950 018	14 162	275 830	353 503	406 487
Mittel 1985	2 500 000		979 333	819 170	593 295	108 202
Insgesamt	5 556 487	2 000 000 (1)	1 000 000	1 095 000	946 798	514 689

(1) Außerdem 56 487 ECU aus dem Jahr 1983 übertragene überschüssige Zahlungsermächtigungen gegenüber den zum 1. Januar 1984 abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 5 1

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7).

Beschluß 83/331/EWG des Rates vom 28. Juni 1983 zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20).

Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13).

Der Stimulierungsplan hat ein dreifaches Ziel:

— Förderung der Mobilität von Forschern und der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern,

— Verstärkung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,

— Erleichterung der Eingliederung junger Forscher.

Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer ganzen Reihe finanzieller, impulsgebender vorübergehender Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einzelstaatlicher oder multinationaler Teams Gebrauch machen:

— Forschungsbeihilfen,

— Partnerschafts-Verträge zwischen Laboratorien,

— kooperative Entwicklungsaufträge.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)* Außerdem wird die Kommission die Modalitäten für Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Forscher prüfen und festlegen, wie: — Beförderungsausweis, — Berücksichtigung des Auslandsaufenthalts bei der Karriere der Forscher, — Informationssystem über Austausch- und Kommunikationsmöglichkeiten, — Stipendien und Forschungsbeihilfen zur Erleichterung des Austauschs. 1985 ist das erste Jahr der Durchführung dieses Plans. Der Personalbestand für diese Maßnahme umfaßt 13 Bedienstete (8 A, 2 B und 3 C): — 12 Bedienstete (7 A, 2 B und 3 C) für diesen Plan zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und des Austauschs in Europa (Die Ausgaben für diese 12 Bediensteten werden 1985 aus noch bestehenden Verpflichtungsermächtigungen und aus auf das Haushaltsjahr 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt). — 1 Bediensteter (A) zur Verbesserung der verwaltungsmäßigen Führung der Forschung (die Ausgaben für diesen Bediensteten werden von Mitteln aus dem Jahre 1985 gedeckt). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für einen Bediensteten (A); b) die Ausgaben für den laufenden Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit außenstehenden Beratern und mit der Bedarfsanalyse (Untersuchungen, Seminare); c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Anmietung und Wartung der DV-Geräte, einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Ausarbeitung dieses Stimulationsplans abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit europäischen Nichtmitgliedstaaten Abkommen schließen, um sie an diesem Stimulierungsplan zu beteiligen. Der etwaige finanzielle Beitrag wird unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und kann nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten bewirken. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer Getrennte Mittel	176 000	125 000	p.m. (1)	p.m. (1)		

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 2 418 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 622 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 1 6, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 675 639		640 554	1 035 085		
Restmittel aus 1983	324 361	69 798	126 982	95 145	32 436	
Mittel 1984	13 000 000 (1)	3 930 202	2 232 464	2 499 770	2 677 312	1 660 252
Mittel 1985	16 100 000		3 200 000	3 300 000	5 500 000	4 100 000
Insgesamt	31 100 000	4 000 000 (1)	6 200 000	6 930 000	8 209 748	5 760 252

(1) Mittelübertragung Nr. 2/1985 einschließlich (Verstärkung des neuen Stimulationsplans 1985 bis 1988 um 10 000 000 ECU für noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und um 4 000 000 ECU für übertragene Zahlungsermächtigungen).

7 3 5 2	Das Programm besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den Mitgliedstaaten über folgende Themen durchgeführt werden: — Futtererzeugung für Aquakultur, — Kultur und Aufzucht von Weichtierlarven, — Genetik kultivierbarer, im Wasser lebender wirbelloser Arten, — Qualität junger Salme bei Aufzucht in Meereszuchtstationen. Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7 3 5 3	Beschluß 84/197/EWG des Rates vom 2. April 1984 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Einsatzes lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 23). Die Aktion besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den Mitgliedstaaten über folgende Themen durchgeführt werden: — Verwendung von Substraten: lignozellulosehaltige Substrate, stärkehaltige Substrate, bestimmte lösliche Kohlehydrate, — Verwendung zu Tierfutter verarbeiteter Erzeugnisse — Beurteilung des Nährwerts und toxikologische Versuche.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 4	**Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III** Getrennte Mittel	185 000	150 000	175 000	180 000	225 049,53	206 367,80

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 3	*(Fortsetzung)*

Die Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 1 Bediensteten (1 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken.

Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 176 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	100 000 (1)	60 000	30 000	10 000		
Mittel 1985	176 000		95 000	27 000	54 000	
Insgesamt	276 000	60 000 (1)	125 000	37 000	54 000	

(1) Mittelübertragung Nr. 22/1984 einschließlich (Verstärkung um 100 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und um 60 000 ECU für Zahlungsermächtigungen).

7 3 5 4

Beschluß 78/177/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Nahrungsmitteln (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 25).

Beschluß 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur Festlegung einer konzertierten Aktion in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Nahrungsmitteln (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25).

Dieses Teilprogramm stellt die Fortsetzung und Erweiterung der vom Rat durch Beschluß 78/177/EWG angenommenen und 1981 abgeschlossenen ersten konzertierten Aktion auf diesem Gebiet dar.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 4	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
735	*(Fortsetzung)*
7354	*(Fortsetzung)*

Diese konzertierte Aktion ist auf zwei Ziele abgestellt:

— die erste Aktion zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen und die Anwendung der erzielten Ergebnisse zu fördern;

— die auf dem bereits bearbeiteten Anwendungsbereich (Aktivität des Wassers, rheologische und thermische Eigenschaften) erlangten Erfahrungen durch Ausdehnung der Koordinierung auf mechanische, Diffusions- und elektrische Eigenschaften zu nutzen.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 1 Bediensteten (B);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken, vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 185 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	8 277	8 059	218			
Mittel 1984	175 000	171 941	3 059			
Mittel 1985	185 000		146 723	38 277		
Insgesamt	368 277	180 000 (1)	150 000	38 277		

(1) Außerdem 3 276 ECU aus dem Jahr 1983 übertragene überschüssige Zahlungsermächtigungen gegenüber den zum 1. Januar 1984 abzurechnenden Verpflichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV Getrennte Mittel	190 000	125 000	p.m. (1)	p.m. (1)	38 923,06	72 317,78

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 2 418 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 622 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 1 6, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 5	Beschluß 79/878/EWG des Rates vom 22. Oktober 1979 zur Festlegung einer konzertierten Aktion über die Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 53). Beschluß 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Aktion über die Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46). Die Aktion ist eine Erweiterung der ersten konzertierten Aktion auf diesem Gebiet, die durch den Beschluß 79/878/EWG genehmigt worden war und 1983 abgeschlossen wurde. Die Aktion besteht in der Koordinierung der Arbeiten, die in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Untersuchung des Einflusses folgender Verfahren auf bestimmte Lebensmittel durchgeführt werden: — thermische Kurzzeitbehandlungen, — Anwendung der Biotechnologie bei der Zubereitung von Lebensmitteln, — Kühlung und Zwischenlagerung in Kühlanlagen. Die Mittel decken: a) die Personalausgaben für 1 Bediensteten (C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms. Vorgesehen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) mitwirken. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt						
	Getrennte Mittel	200 000	300 000	800 000	300 000	729 780,89	251 070,58

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 5	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 190 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	85 000 (1)	60 000	15 000	10 000		
Mittel 1985	190 000		110 000	49 400	30 600	
Insgesamt	275 000	60 000 (1)	125 000	59 400	30 600	

(1) Mittelübertragung Nr. 23/1984 einschließlich (Verstärkung um 85 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und um 60 000 ECU für Zahlungsermächtigungen).

7 3 5 6	Beschluß 82/887/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 32). Dieses Programm besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den beteiligten Mitgliedstaaten und den der EG nicht angehörenden Staaten auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für Seeschiffe in Küstennähe und in Hafenzufahrten bereits angelaufen oder erst geplant sind, um die potentiellen Gefahren der Schiffahrt für das menschliche Leben, die Umwelt und das Material zu verringern. Im Rahmen dieser Aktion sind folgende Sektoren koordiniert: — Verhalten der Schiffe in beengten Fahrwassern: — Kriterien für die einheitliche Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr, — Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr; — Verzeichnis der Seeschiffahrtshilfen von der Küste aus in Westeuropa; — Identifikation der Schiffe; — Anforderungen und Normen für eine genaue Standortbestimmung und Überwachung fahrender Schiffe; — Fernmeldeverfahren der Verkehrszentralen; — Harmonisierung der Verfahren der Verkehrszentralen. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 1 Bediensteten (C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	**Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung** Getrennte Mittel	—	1 600 000	2 584 000	2 000 000	2 194 417,68	1 803 363,01

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	199 425		50 000	149 425		
Restmittel aus 1983	145 421	26 962	30 000	73 917	14 542	
Mittel 1984	800 000	273 038	150 000	312 272	64 690	
Mittel 1985	200 000		70 000	100 000	30 000	
Insgesamt	1 344 846	300 000	300 000	635 614	109 232	

7 3 5 8

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 1980 mit der Billigung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Festlegung eines Programms der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Ausbildung (ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 57).

Beschluß 81/217/Euratom, EWG des Rates vom 17. März 1981 zur Festlegung eines Programms der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Spezialausbildung mittels Fortbildungskursen und Stipendien (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 29), für die Jahre 1981-1984.

Dieses Vorhaben läuft im Haushaltsjahr 1984 aus, doch werden auch 1985 Zahlungen zur Deckung der ausstehenden Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sein. Diese Verpflichtungen bestehen in Zuschüssen und Zahlungen für Ausbildungskurse. Diese Zahlungen sind unmittelbar bei Fälligkeit zu tätigen, weshalb eine angemessene Haushaltsdeckung sicherzustellen ist.

Ab 1985 werden diese Aktionen im Rahmen der einzelnen Forschungsprogramme finanziert und verwaltet.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen der Kommission aus der Programmdurchführung bestimmt (Stipendien und Finanzierung von Fortbildungskursen).

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 9	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern						
	Getrennte Mittel	3 000 000	2 000 000	2 000 000	1 730 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 8	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 558 795	1 141 422	795 493	621 880		
Restmittel aus 1983	36 003	7 539	13 001	11 863	3 600	
Mittel 1984	2 584 000	851 039	791 506	201 257	740 198	
Mittel 1985	—					
Insgesamt	5 178 798	2 000 000	1 600 000	835 000	743 798	

7 3 5 9	Kooperationsabkommen (ASEAN, Anden-Pakt, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel, USA und Schweiz) und gegebenenfalls Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Europäischen Atomgemeinschaft und Japan (in Vorbereitung). Forschungs- und Entwicklungsaktionen sind abhängig davon zu finanzieren, ob es sich um ein Entwicklungsland oder einen Industriestaat handelt. Im ersten Fall soll vor allem die Entwicklung der dortigen Forschungskapazitäten und die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen der Mitgliedstaaten gefördert werden, während die Schwerpunkte bei Industriestaaten vor allem auf der Koordinierung der Forschungsvorhaben, dem Austausch von Experten und der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen liegen. Die Mittel sind bestimmt für: a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; c) die vertraglich vereinbarten Ausgaben im Rahmen von Aktionen in Zusammenarbeit mit Drittländern, vor allem mit Entwicklungsländern, die Finanzierung oder Unterstützung von Seminaren, Konferenzen und Workshops, Verträge mit Experten über technische Unterstützung oder Studien, Forschungsverträge, den Ankauf von wissenschaftlich-technischem Material, Stipendien oder Beihilfen, Studienfahrten und Ausbildungskurse für Staatsangehörige der Drittländer. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 5 insgesamt	22 351 000	11 500 000	11 559 000	7 210 000	7 574 926,55	3 295 184,40

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 9	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	2 000 000	1 730 000	270 000			
Mittel 1985	3 000 000		1 730 000	210 000	840 000	220 000
Insgesamt	5 000 000	1 730 000	2 000 000	210 000	840 000	220 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***						
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Eurpäischen Atomgemeinschaft) Getrennte Mittel	750 000	750 000	700 000	700 000	547 238,74	547 785,31
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	1 155 233,24	1 154 949,08
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter Getrennte Mittel	150 000	150 000	135 000	135 000	300 625,76	186 373,10

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	
7 3 6 0	Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags zwischen Euratom und nachstehenden Stellen geschlossene Vereinbarungen:

Stellen	Datum der Unterzeichnung	Laufzeit	Personal
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK)	21. März 1974, Zusatzvereinbarung vom 19. Februar 1985	1. Juli 1973 - 31. Dezember 1984	4 A
	21. März 1974, Zusatzvereinbarung vom 13. März 1985	1. Januar 1981 - 31. Dezember 1985	2 A
Commissariat à l'énergie atomique français (CEA)	21. Dezember 1979, Zusatzvereinbarung vom 19. Oktober 1982	14. Januar 1980 - 31. Dezember 1985	1 A
	21. Dezember 1979, Zusatzvereinbarung vom 2. Februar 1983	1. Januar 1984 - 31. Dezember 1985	1 A

Die Kommission stellt diesen Stellen auf ihren Antrag und gegen Vergütung der entstehenden Kosten Fachleute zur Verfügung, die Studien oder Forschungsarbeiten in den entsprechenden nationalen Laboratorien durchführen.

Veranschlagt sind:

a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (A),

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen.

Die Erstattungsbeträge sind unter dem Posten 6 2 1 0 der Einnahmenansätze verbucht. Die über die Voranschläge hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben müssen nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), die am 25. Juni 1979 geändert wurde (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), durch zusätzliche Einnahmen unter dem Posten 6 2 1 0 gedeckt werden.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 750 000 ECU (1).

7 3 6 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, 87 letzter Absatz und 91 Absatz 2. Unter diesem Posten werden die Ausgaben für Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) veranschlagt, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Diese Arbeiten wurden der Kommission vom Rat übertragen; die Ausgaben werden durch Beiträge der Teilnehmerstaaten gedeckt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen						
	Getrennte Mittel	—	1 500 000	—	2 000 000	2 337 331,24	2 050 252,99

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 2	*(Fortsetzung)* Ferner können im Rahmen des Programms „Referenzmaterialien und -methoden — Angewandte Metrologie" für Dritte auf deren Antrag und gegen Erstattung Analysen und besondere Arbeiten durchgeführt werden, deren Ausgaben ebenfalls unter diesem Posten zu verbuchen wären. Veranschlagt sind: a) Personalkosten für 4 Bedienstete (C), b) Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, c) die Ausgaben für etwaige von den belgischen Sicherheitsorganen verlangten Untersuchungen (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange). Die Beiträge der einzelnen Staaten zur Deckung der im Zusammenhang mit den Sekretariatsarbeiten für die COST-Aktionen anfallenden Personalkosten sind in Artikel 6 0 8 des Einnahmenansatzes erfaßt. Kostenerstattungen für von den belgischen Sicherheitsorganen geforderten Analysen und Untersuchungen sind in Artikel 6 2 3 des Einnahmenansatzes erfaßt und vorläufig mit einem „p.m." versehen. Nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979, gestatten die im Rahmen dieses Artikels veranschlagten zusätzlichen Mittel die Deckung der Zusatzausgaben zu dem in den Erläuterungen des Einnahmenansatzes erwähnten Haushaltsposten (zweckgebundene Mittel). Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 ECU (1).
7 3 6 5	Beschluß 79/968/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1979 bis 1983) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 19). Veranschlagt sind die finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus den mit Forschungsstellen in den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen. An einigen dieser Studien sind europäische Staaten beteiligt, die nicht der EG angehören und zur europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beitragen. Der etwaige Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe Getrennte Mittel	—	—	—	501 000	819 512,04	2 635 294,50
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung Getrennte Mittel	—	—	—	353 000	25 198,61	823 008,19
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: andere abgeschlossene Programme Getrennte Mittel	—	—	—	—	604 592,26	1 249 675,34

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 5	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 101 636	1 500 000	944 070	119 777	537 789	
Restmittel aus 1983	606 153 (1)		555 930	50 223		
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	3 707 789	1 500 000 (1)	1 500 000	170 000	537 789	

(1) Mittelübertragung Nr. 24/1984 einschließlich (Verminderung um 500 000 ECU für noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und für Zahlungsermächtigungen).

7 3 6 6	Beschluß 78/263/EWG des Rates vom 6. März 1978 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1978-1981) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet primärer Rohstoffe (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 9).
7 3 6 7	Beschluß 78/264/Euratom des Rates vom 6. März 1978 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Uranschürfung und Urangewinnung (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 12), geändert durch den Beschluß 81/364/Euratom (ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 44).
7 3 6 8	Beschluß 76/311/EWG des Rates vom 15. März 1976 zur Festlegung eines Forschungsprogramms (1976-1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 36), geändert durch den Beschluß 79/841/EWG (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979, S. 29). Beschluß 78/167/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Abnormitäten (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) (ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 20). Beschluß 78/168/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Zellalterung und Verminderung der Funktionsfähigkeit der Organe (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) (ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 24). Beschluß 78/384/EWG des Rates vom 17. April 1978 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1978 bis 1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Wiederverwertung von Altpapier und -pappe (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 107 vom 21. 4. 1978, S. 12), geändert durch den Beschluß 80/1042/EWG (ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 24).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 6 insgesamt (1)	900 000	2 400 000	4 335 000	7 189 000	5 789 731,89	8 647 338,51
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***						
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion Getrennte Mittel	26 494 000	23 534 000	25 600 000	19 600 000		

(1) Gesamtmittel für die Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 (indirekte und konzertierte Aktionen):
— Verpflichtungsermächtigungen 622 168 900 ECU (+ 12 000 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985, 546 442 000 ECU (+ 2 418 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt sind) für 1984; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 286 291 694,08 ECU für 1983;
— Zahlungsermächtigungen 359 119 900 ECU (+ 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985, 327 932 000 ECU (+ 622 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt) für 1984; die tatsächlichen Ausgaben belaufen sich auf 244 734 446,49 ECU für 1983.

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 8	*(Fortsetzung)* Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1).
7 3 7	Die Höhe der bei Artikel 7 3 7 wiederzuverwendenden Einnahmen (siehe Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c), und Absatz 2 Buchstaben b), d) und g) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1)) wird auf rund 1 700 000 ECU veranschlagt. Einzelheiten über die Wiederverwendungsvorgänge sind dem Finanzplan gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung zu entnehmen.
7 3 7 0	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieser Posten umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme im Rahmen der GFS: — Kernmessungen und Referenzmaterialien, aufgeteilt auf zwei Vorhaben: — Kernmessungen, — Referenzmaterialien. — Hochtemperaturwerkstoffe, aufgeteilt auf fünf Vorhaben: — Untersuchungen über Stähle und Legierungen, — Untersuchungen über Teilkomponenten, — Untersuchungen über keramische Werkstoffe, — Datenbank für Hochtemperaturwerkstoffe, — Informationszentrum für Hochtemperaturwerkstoffe. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (291 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel	13 170 000	12 327 000	15 800 000	12 200 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 26 494 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	25 600 000	19 600 000	4 200 000	1 800 000		
Mittel 1985	26 494 000		19 334 000	5 012 000	2 148 000	
Insgesamt	52 094 000	19 600 000	23 534 000	6 812 000	2 148 000	

7 3 7 1

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Dieser Posten umfaßt ein Forschungsziel bzw. Aktions-Unterprogramm im Rahmen der GFS:

— Fusionstechnologie und -sicherheit, aufgeteilt auf fünf Vorhaben:
  — Reaktoruntersuchungen,
  — Untersuchungen über die Brutmanteltechnologie,
  — Untersuchung der Strukturwerkstoffe,
  — Risikobewertung,
  — Studien über ein Versuchslaboratorium für Tritium.

Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (171 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	**Kernspaltung — Direkte Aktion**						
	Getrennte Mittel	98 944 000	89 503 000	95 000 000	71 800 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 1	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 170 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	15 800 000	12 200 000	2 520 000	1 080 000		
Mittel 1985	13 170 000		9 807 000.	2 354 100	1 008 900	
Insgesamt	28 970 000	12 200 000	12 327 000	3 434 100	1 008 900	

7 3 7 2 Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Dieser Posten umfaßt vier Forschungsziele bzw. Unterprogramme von Aktionen, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden; es handelt sich um:

— Reaktorsicherheit; hierunter fallen sieben Vorhaben über:
  — Zuverlässigkeit und Risikobewertung;
  — Unversehrtheit der Komponenten und Systeme für Leichtwasserreaktoren;
  — Untersuchung des anormalen Verhaltens der Reaktor-Kühlsysteme von Leichtwasserreaktoren;
  — Untersuchung von schwer beschädigtem Brennstoff;
  — Modellerstellung für Störfälle in schnellen Reaktoren;
  — Untersuchung der Materialeigenschaften und des Verhaltens von Strukturen in schnellen Reaktoren;
  — Beurteilung eines Rütteltisches.
— Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle; hierunter fallen drei Vorhaben über:
  — Bewirtschaftung der Abfälle und Brennstoffkreislauf;
  — Sicherheit der Lagerung der Abfälle in kontinentalen geologischen Formationen;
  — Durchführbarkeit und Sicherheit der Lagerung der Abfälle in tiefgelegenen Meeresbodenschichten.
— Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe; hierunter fallen drei Vorhaben über:
  — Verfahren und Instrumentierung zur Bestimmung der Spaltstoffe und zur Einschließung und Überwachung;
  — Verarbeitung, Übermittlung und Bewertung der Daten über die Sicherheitsüberwachung;
  — Einbeziehung der technischen Tätigkeiten der Sicherheitsüberwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel	11 349 000	10 987 000	10 800 000	8 500 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 2	*(Fortsetzung)* — Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung; hierunter fallen vier Vorhaben über: — Betriebsgrenzen der Kernbrennstoffe; — Verhalten der Oxidbrennstoffe in der Übergangsphase und Freisetzung von Spaltstoffen bei schweren Beschädigungen; — Sicherheit des Aktinidenkreislaufs; — Forschungsarbeiten über Aktiniden. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (1 203 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 98 944 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	95 000 000	71 800 000	16 240 000	6 960 000		
Mittel 1985	98 944 000		73 263 000	17 976 700	7 704 300	
Insgesamt	193 944 000	71 800 000	89 503 000	24 936 700	7 704 300	

7 3 7 3	Entschließung vom 14. Oktober 1983 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für einen Beschluß zur Annahme des ersten europäischen strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie: ESPRIT (ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 118). Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieser Posten umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich: — Prüfverfahren für Solarsysteme; hierunter fallen zwei Vorhaben über: — Photovoltaische Systeme; — Thermische Umwandlung. — Energieeinsatz im Wohnungswesen; hierunter fallen drei Vorhaben über: — Bewertung von Hybridsystemen; — Passive Technologien; — Energieflußanalyse.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion Getrennte Mittel	27 052 000	24 274 000	27 800 000	21 900 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 3	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (147 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 349 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	10 800 000	8 500 000	1 610 000	690 000		
Mittel 1985	11 349 000		9 377 000	1 380 400	591 600	
Insgesamt	22 149 000	8 500 000	10 987 000	2 070 400	591 600	

7 3 7 4	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieser Posten umfaßt drei Forschungsziele oder Aktions-Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich: — Umweltschutz; hierunter fallen drei Vorhaben über: — chemische Erzeugnisse in der Umwelt, — Umweltqualität, — Energie und Umwelt. — Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum; hierunter fallen drei Vorhaben über: — Landwirtschaft und Nutzung der Böden, — Meeresschutz, — Naturkatastrophen. — Industrielles Risiko; hierunter fallen zwei Vorhaben über: — Unfallverhütung, — Überwachung und Einschränkung von Unfällen. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (371 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 5	**Vorhaben von europäischer Bedeutung**						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 27 052 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	27 800 000	21 900 000	4 130 000	1 770 000		
Mittel 1985	27 052 000		20 144 000	4 835 600	2 072 400	
Insgesamt	54 852 000	21 900 000	24 274 000	6 605 600	2 072 400	

7 3 7 5 *Neuer Posten*

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Der Beschluß über dieses Programm sieht einen Betrag von 12 500 000 ECU als spezifische Mittel zur Finanzierung von Vorhaben von europäischer Bedeutung vor. Die Dienststellen der Gemeinsamen Forschungsstelle prüfen derzeit zwei Projekte, die in Ispra angesiedelt werden könnten.

Dieser Posten deckt die ersten Ausgaben, die mit der Errichtung einer Großanlage von europäischer Bedeutung in Ispra und mit der Definition bestimmter Aspekte des Versuchsprogramms verbunden sind.

Er deckt auch einen Teil der Ausgaben für die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für dieses Projekt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 7 insgesamt	177 009 000	160 625 000	175 000 000	134 000 000		
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter Getrennte Mittel	964 000	964 000	721 000	721 000	5 432 023,93 (1)	6 809 709,40 (1)

(1) Einschließlich des Finanzbeitrags der italienischen Regierung zum Vorhaben Super Sara.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 5	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	5 000 000 (1)		1 500 000	2 450 000	1 050 000	
Insgesamt	5 000 000		1 500 000 (1)	2 450 000	1 050 000	

(1) Dieser Betrag ist in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 8	Der Betrag der Einnahmen, die nach diesem Artikel (siehe Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstaben b), d) und g) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1)) wiederverwendet werden können, wird auf rund 400 000 ECU geschätzt. Die Einzelheiten der Wiederverwendung sind in Artikel 90 der Haushaltsordnung aufgeführt.
7 3 8 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 87 letzter Unterabsatz und Artikel 91 Absatz 2. Die unter diesem Posten veranschlagten Mittel entsprechen der Schätzung der Ausgaben für die Arbeiten, die die GFS 1985 auf Antrag Dritter durchzuführen beabsichtigt. Diese Ausgaben sind durch die unter Artikel 6 2 2 des Einnahmenansatzes veranschlagten Vergütungen der antragstellenden Dritten gedeckt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission Getrennte Mittel	5 000 000	3 500 000	5 000 000	5 000 000		
7 3 8 5	Zusätzliche Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Urteilen des Gerichtshofs Getrennte Mittel	—	—	—	—	10 000 000,—	9 354 789,61
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR Getrennte Mittel	16 516 000	15 488 000	17 277 000	12 843 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 2	*(Fortsetzung)* Vorgesehen sind nachstehende Dienstleistungen: — Einnahmen für die Ausbildung, — auswärtige Kunden des Informatikzentrums Ispra, — Analysen oder Studien der wissenschaftlichen Abteilungen der Anstalten Geel und Karlsruhe auf Rechnung Dritter, — Bestrahlungen auf Rechnung Dritter im Reaktor HFR der Anstalt Petten, — gegebenenfalls Einnahmen aus Lieferungen, Dienst- und Arbeitsleistungen gegen Bezahlung im allgemeinen.
7 3 8 3	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Diese Mittel entsprechen den Ausgabenschätzungen für die Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle 1985 für andere Dienststellen der Kommission auf deren Antrag durchzuführen hat. Es handelt sich insbesondere um die Sicherheitskontrolle der Euratom (Luxemburg), die Generaldirektion Energie, die Dienststelle Zollunion, die Generaldirektion Landwirtschaft, die Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft, die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung, die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit, die Generaldirektion Entwicklung und um das Statistische Amt. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	5 000 000	5 000 000				
Mittel 1985	5 000 000		3 500 000	1 500 000		
Insgesamt	10 000 000	5 000 000	3 500 000	1 500 000		

7 3 8 9	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieses Ergänzungsprogramm betrifft den Betrieb des Reaktors HFR in der Anstalt Petten der GFS für Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande, die dieses Programm jeweils zur Hälfte finanzieren. Die entsprechenden finanziellen Beiträge sind in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 8 insgesamt	22 480 000	19 952 000	22 998 000	18 564 000	15 432 023,93	16 164 499,01
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***						
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983 Getrennte Mittel	—	13 500 000	—	25 000 000	172 790 247,23	148 019 008,82

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 9	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (77 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 516 000 (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	17 277 000	12 843 000	3 103 800	1 330 200		
Mittel 1985	16 516 000		11 054 000	2 892 260	1 239 540	
Insgesamt	33 793 000	12 843 000	15 488 000	4 222 460	1 239 540	

	Der Betrag der Einnahmen, die gemäß diesem Posten wiederverwendet werden können (siehe Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird auf etwa 200 000 ECU geschätzt.
7 3 9	
7 3 9 0	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11). Das gemeinsame Programm der GFS umfaßt fünf Einzelprogramme: — nukleare Sicherheit, — neue Energiequellen, — Umweltforschung und Umweltschutz, — Kernmessungen, — spezifische Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983 Getrennte Mittel	—	—	—	4 709 000	15 116 553,45	14 374 718,84
	Artikel 7 3 9 insgesamt (1)	—	13 500 000	—	29 709 000	187 906 800,68	162 393 727,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	821 657 900	553 196 900	744 440 000	510 205 000	489 630 518,69	423 292 675,16
	KAPITEL 7 3 INSGESAMT	821 657 900	553 196 900	744 440 000 (2)	510 205 000 (2)	489 630 518,69	423 292 675,16

(1) Die Mittel für die Artikel 7 3 7 bis 7 3 9 (Gemeinsame Forschungsstelle) belaufen sich insgesamt auf:
— Verpflichtungsermächtigungen: 199 489 000 ECU (plus 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985, 197 998 000 ECU für 1984; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 203 338 824,61 ECU für 1983.
— Zahlungsermächtigungen: 194 077 000 ECU (plus 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985, 182 273 000 ECU für 1984; die effektiven Ausgaben belaufen sich auf 178 558 226,67 ECU für 1983.

(2) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 13 739 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und von 13 739 000 ECU an Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 0	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben aller Art während der Durchführung des Vierjahresprogramms, die nicht durch Zahlungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 1984 und früher abgedeckt sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	41 700 000	25 000 000	13 500 000	3 200 000		
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	41 700 000	25 000 000	13 500 000	3 200 000		

7 3 9 1	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 5						
7 5 0	***Dreijahrespläne auf dem Gebiet des Informationsmarktes***						
7 5 0 1	Zweiter Dreijahresplan (1978-1980) Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	0,—	164 612,23
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts Getrennte Mittel	p.m.	1 700 000	p.m.	2 500 000	7 303 226,31	2 555 986,39
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information Getrennte Mittel	5 000 000	3 000 000	7 000 000	4 861 000		

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Erläuterungen
750	
7501	Beschluß 78/887/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 über den zweiten Aktionsplan für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 1). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Abwicklung des zweiten Aktionsprogramms, das die Schaffung der Infrastruktur für das Informationsnetz Euronet umfaßt.
7502	Beschluß 81/599/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der Information und Dokumentation (1981-1983) (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 29). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Durchführung des dritten Dreijahresplans, der sich auf folgende Gebiete erstreckt: — Entwicklung des gemeinschaftlichen Informationsmarktes, — Anwendung europäischer Technologien und Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für die informationstechnische Industrie, — Konsolidierung von Euronet-Diane. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 942 000	750 000	1 000 000	2 192 000		
Restmittel aus 1983	2 971 000	1 750 000	700 000	521 000	p.m.	
Mittel 1984	p.m.	p.m	p.m.	p.m.	p.m.	
Mittel 1985	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	
Insgesamt	6 913 000	2 500 000	1 700 000	2 713 000	p.m.	

7503	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Mitteilung der Kommission an den Rat „Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Marktes für besondere Informationen in Europa" (KOM (83) 661 endg.]. Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung der Aktionspläne auf dem Gebiet der Information und Dokumentation (1975-1983) ergeben, mit dem Ziel, ein ausgeglichenes Wachstum des europäischen Informationsmarktes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Informationssektor zu steigern. Diese Maßnahmen bezwecken — mit Studien, Erhebungen und Dienstleistungen — die Entwicklung und Konfrontation von Informationsangebot und -nachfrage sowie die Schaffung einer Infrastruktur von europäischem Maßstab.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 5 0 3	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 5 0 insgesamt	5 000 000	4 700 000	7 000 000	7 361 000	7 303 226,31	2 720 598,62
7 5 1	***Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen***						
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	2 200 000	1 500 000	1 509 825,82	1 604 483,65

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
750	*(Fortsetzung)*
7503	*(Fortsetzung)*

In diesen Posten werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten eingesetzt, die für diese Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien und anderen Möglichkeiten der Verbreitung und Bekanntmachung, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	7 000 000	4 861 000	2 000 000	139 000	1 000 000	
Mittel 1985	5 000 000		1 000 000	1 000 000	1 000 000	2 000 000
Insgesamt	12 000 000	4 861 000	3 000 000	1 139 000	2 000 000	2 000 000

751

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 2.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7).

Beschluß der Kommission vom 25. November 1982 zur Schaffung eines dritten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (SEK.(82) 1886 endg.).

Veranschlagt wurden die Mittel für Ausgaben für die Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen, d.h.

— Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur maschinellen oder computergestützten Übersetzung sowie anderer Hilfsmittel für die Verarbeitung mehrsprachiger Texte, insbesondere im Hinblick auf einen echten Abbau der Sprachbarrieren;

— Anpassung der verschiedenen, bei den europäischen Institutionen vorhandenen oder in der Entwicklung begriffenen Datenbanken an die Normen und Merkmale des Datennetzes Euronet, um den verschiedenen Benutzerkategorien in der Gemeinschaft den *On-Line*-Zugriff zu ermöglichen;

— elektronische Verarbeitung und Anschluß dieser Informations- und Übersetzungssysteme an Euronet, Anschluß der Benutzer in den Gemeinschaftsorganen, Inanspruchnahme von Leistungen zur Schaffung der für den einwandfreien Betrieb der über Euronet zugänglichen Informationsdienste erforderlichen Infrastruktur.

Außerdem werden die Mittel für Fachgutachten und die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung hier veranschlagt, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 5 2	***Gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Innovation***						
7 5 2 0	Sondierungsaktionen auf dem Gebiet der Innovation Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	1 008 949,32	1 008 949,32

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
751	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	442 000	442 000				
Restmittel aus 1983	1 143 000	558 000	285 000	200 000	100 000	
Mittel 1984	2 200 000	500 000	415 000	600 000	485 000	200 000
Mittel 1985	1 500 000		800 000	300 000	200 000	200 000
Insgesamt	5 285 000	1 500 000	1 500 000	1 100 000	785 000	400 000

752	
7520	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 „Entwicklung und industrielle Innovation" (KOM(80) 755/2). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 „Politik der industriellen Innovation — Leitlinien für eine Gemeinschaftsstrategie" (KOM(81) 620 endg.). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 über die Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der technologischen Grundlagen Europas (KOM(85) 84 endg.). Veranschlagt sind die Mittel für Ausgaben zur Festlegung und Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Politik der industriellen Innovation, gestützt auf Untersuchungen und Dienstleistungen, Erhebungen und Seminare über den industriellen Innovationsprozeß. Diese Untersuchungen, Dienstleistungen, Erhebungen und Seminare sind auf folgende Ziele ausgerichtet: — Vertiefung der Kenntnisse, die eine bessere Konvergenz der nationalen Innovationspolitiken ermöglichen oder die anderen Gemeinschaftspolitiken beeinflussen könnten; — Versuche, Pilotaktionen oder technische und wirtschaftliche Studien zur Gewinnung der für die Definition operationeller Gemeinschaftsaktionen erforderlichen Daten. Eventuelle Einnahmen könnten wiederverwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers Getrennte Mittel	5 250 000	2 000 000	3 500 000	1 000 000	0,—	0,—
	Artikel 7 5 2 insgesamt	6 250 000	3 000 000	5 500 000	3 000 000	1 008 949,32	1 008 949,32
7 5 3	***Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse*** Getrennte Mittel	3 400 000	1 700 000	1 700 000	850 000	833 519,29	833 519,29

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
752	*(Fortsetzung)*
7521	Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Die Mittel sind dazu bestimmt, direkt oder indirekt die Möglichkeit zu schaffen, daß: — die innovationsorientierten Unternehmen die Dimension des gemeinsamen Marktes besser nutzen, und zwar durch Förderung der grenzüberschreitenden Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers, — die Aktionen auf dem Gebiet der Innovation aufeinander abgestimmt werden. Mögliche Einnahmen können wiederverwendet werden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 250 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 250 000	500 000	250 000	250 000	250 000	
Mittel 1984	3 500 000	500 000	1 500 000	1 000 000	500 000	
Mittel 1985	5 250 000		250 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	10 000 000	1 000 000	2 000 000	3 250 000	2 750 000	1 000 000

753	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12 bis 15. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 3. März 1983 über eine bessere Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftsgeförderten FuE-Aktivitäten (KOM(83) 18 endg.) und der entsprechende Entwurf einer Entschließung des Rates.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 5 4	***Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung***						
	Getrennte Mittel	4 200 000	1 500 000	p.m.	300 000	744 803,12	654 053,12

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 3	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind folgende Ausgaben: — Gewährleistung des vollständigen, effektiven und schnellen Zugangs zu den Ergebnissen der von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungen und wissenschaftlichen oder technischen Untersuchungen durch periodische oder nichtperiodische elektronische oder herkömmliche Veröffentlichungen, Fachkonferenzen, Seminare und Ausstellungen; — Förderung einer besseren Zirkulation der Forschungsergebnisse in den von den Verträgen erfaßten Bereichen durch Studien, Seminare, Erhebungen und Aktionen wie Ausstellungen und Fachtagungen; — Nutzung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft durchgeführten Forschung durch: — ihre Beurteilung auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien und/oder Marktstudien bzw. durch jedes andere geeignete Studieninstrument, — Aktionen zur Demonstration, experimentellen Erprobung und Förderung von Erfindungen sowie der Entwicklung von Prototypen und Pilotvorhaben, — Studien in Hinblick auf die Errichtung eines technisch-kommerziellen Informationsmechanismus über Angebot und Nachfrage auf dem Gebiet neuer Techniken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen aus der Verbreitung, dem Transfer und der Verwertung der Erkenntnisse werden auf 200 000 ECU veranschlagt. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	1 700 000	850 000	500 000	350 000		
Mittel 1985	3 400 000		1 200 000	1 000 000	700 000	500 000
Insgesamt	5 100 000	850 000	1 700 000	1 350 000	700 000	500 000

7 5 4	Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Diese Mittel sind zur Entwicklung eines europäischen Bausteinsystems für automatische Übersetzung, insbesondere für folgende Maßnahmen bestimmt: — Untersuchungen, Erhebungen und Leistungen im Zusammenhang mit: — der Ausarbeitung von Generator- und Syntheseprogrammen für jede Gemeinschaftssprache; — dem Aufbau einer Datenverarbeitungs- und Verwaltungsinfrastruktur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Systembausteine und Koordinierung des Programms. Diese Ausgaben übernimmt die Kommission in voller Höhe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 4	*(Fortsetzung)*						
7 5 5	***Besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Dokumentenrecherche***						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	600 000	600 000	597 612,10	597 612,10
7 5 6	***Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarktes***						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 4	*(Fortsetzung)* — Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Assoziierungsverträgen mit Hochschulinstituten: — Zusammenstellung von Grammatiken für Analyse und Generierung jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften; — Zusammenstellung einsprachiger Versuchswörterbücher; — Ausbildung der für die Durchführung der Programme erforderlichen Spezialisten. — Studien und Zusammenarbeit mit geeigneten Vertragsorganisationen in Hinblick auf dringende Durchführbarkeitsstudien über ein Übersetzungssystem, das für die Mehrfachübersetzung ähnlicher Texte geeignet ist; in diesen Studien sind die unterschiedlichen Übersetzungsbedürfnisse der einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen besonders zu berücksichtigen. Diese Ausgaben werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission finanziert. Außerdem werden hier die Ausgaben für technische Gutachten und Programmverwaltung veranschlagt. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 000 000	300 000	220 000	200 000	280 000	
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Mittel 1985	4 200 000		1 280 000	1 300 000	920 000	700 000
Insgesamt	5 200 000	300 000	1 500 000	1 500 000	1 200 000	700 000

7 5 5	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 13. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb operationeller oder im Aufbau befindlicher Dokumentationssysteme, für Studien, Dienstleistungen, Erhebungen und Dokumentationsrecherchen für die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten des Zugangs der Dienststellen der Kommission zum „Euronet/Diane", der Kosten für die Beschaffung von Dokumenten und die in Fremdvergabe durchgeführten, mit diesen Aktivitäten zusammenhängenden Schreibarbeiten bestimmt. Außerdem gehören hierzu die Ausgaben für Beschaffung, Mieten und Unterhaltung der Ausrüstungen und Informatikverfahren, Datenverkehr, Reproduktion, Dokumentation und Bibliothek. Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
7 5 6	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2 und 3 Buchstabe c). Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1984 über die Festlegung einer europäischen Politik zugunsten des Informatikmarktes (SEK(84) 1928 endg.). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der technologischen Grundlagen Europas (KOM(85) 84 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 6	*(Fortsetzung)*						
7 5 7	***Zuschuß der Gemeinschaft für kleine und mittlere Betriebe zur Finanzierung von Innovationsmaßnahmen***						
7 5 7 0	Aktualisierter Wert des Zinsaufschubs Nichtgetrennte Mittel	—	—	12 000 000	12 000 000		
	Artikel 7 5 7 insgesamt	—	—	12 000 000	12 000 000		
7 5 8	***Bücherbeschaffung und Abonnements mit wissenschaftlich-technischem Charakter*** Nichtgetrennte Mittel	235 000	235 000	235 000	235 000	279 999,78	279 999,78
7 5 9	***Information und Verfahren auf dem Gebiet der Patente*** Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	200 000	200 000	199 512,16	199 512,16

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
756	*(Fortsetzung)* Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Dienstleistungen gedeckt werden, die zur Festlegung und Realisierung einer Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung des Informationsmarkts mit folgenden Zielen führen sollen: — Erstellung eines Programms, dessen Ziel die Formulierung von Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarkts ist, — Einleitung von Aktionen zur Unterstützung einer eigenen Politik der Kommission auf dem Sektor der Datenbasen im allgemeineren Rahmen des Informationsmarkts, — Förderung von Aktionen zur Sensibilisierung und Schulung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten des Informationsmarkts. Unter diesem Artikel werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten und für Beratungen, die zur Realisierung dieses Zieles beitragen sollen, veranschlagt.
757	
7570	Entschließung 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983, mit der die Kommission ermächtigt wird, entsprechend dem Neuen Gemeinschaftsinstrument zur Förderung von Investitionen in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für eine Entschließung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983), mit der die Kommission ermächtigt wird, Zuschüsse zur Finanzierung der Innovation in der Gemeinschaft zu gewähren (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3).
758	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 12 bis 29. Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 betreffend ein Erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6). Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines FuE-Programms für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Veranschlagt sind die Mittel für den Kauf von Nachschlagewerken und Berichten, für laufende Abonnements, für die Erhaltung und Instandsetzung der Nachschlagewerke und periodischen Veröffentlichungen, für die Erstellung von Karteien und Katalogen sowie für photographische und entsprechende EDV-Arbeiten.
759	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 7. März 1983 über eine bessere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter FuE-Aktivitäten (KOM(83) 18 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 335 000	2 335 000	15 035 000	15 035 000	2 086 073,36	2 086 073,36
	Getrennte Mittel insgesamt	19 350 000	11 400 000	14 400 000	11 011 000	10 391 374,54	5 812 654,68
	KAPITEL 7 5 INSGESAMT	21 685 000	13 735 000	29 435 000 (1)	26 046 000 (1)	12 477 447,90	7 898 728,04
	KAPITEL 7 7						
7 7 0	***Aktionen auf dem Gebiet der Informatik***						
7 7 0 2	Gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung der Informatik						
	Getrennte Mittel	p.m.	3 200 000	16 000 000 (2)	2 100 000 (3)	3 496 665,96	5 379 898,47

(1) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 13 739 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 739 000 ECU an Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Es werden Mittel in Höhe von 7 900 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Erläuterungen
759	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Ausgaben für: — Verfahren auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Anmeldung, Erteilung, Inkrafthalten und Verteidigung von Patenten zum Schutz von Erfindungen, die Ergebnisse von Forschungsaktionen von gemeinschaftlichem Interesse sind, einschließlich Forschungsarbeiten im Rahmen von Kostenteilungsverträgen, Kontrolle der Wahrung des Patentrechts durch die Vertragspartner der Kommission und Beschwerdeverfahren); — Informationen über Tätigkeiten auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Analysen, Untersuchungen, Erhebungen, Synthesen und Veröffentlichungen über geschützte Kenntnisse, Merkmale und Gegenstände sowie über diesbezügliche Informationen).
770	
7702	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinsame Informatikpolitik (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Informatik, 1979-1983 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23). Beschluß 84/254/EWG des Rates vom 10. April 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG (zweiter Teil des Programms) zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 27). Beschluß 84/559/EWG des Rates vom 22. November 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG über allgemeine Aktionen im Bereich Informatik (ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Veranschlagt sind die Ausgaben in bezug auf vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung von Aktionen zur Verbesserung der Bedingungen und Fortführung der Entwicklung im Informatiksektor. Das Programm umfaßt zwei Teile: die allgemeinen Maßnahmen in Teil 1 und den Softwarebereich in Teil 2.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)* Teil 1 umfaßt Aktionen auf folgenden Gebieten: — Standardisierung, Prüfung der Übereinstimmung, — Öffentliches Beschaffungswesen, — Sektorale Untersuchungen, — Untersuchungen über Vertraulichkeit, Sicherheit und rechtlichen Schutz, — Zusammenarbeit in der Grundlagenforschung. Bei einigen Aktionen ist die Teilnahme europäischer Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Der derzeitige Finanzbeitrag, der auf 600 000 ECU geschätzt wird, ist gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) erneut zu verwenden. Ziel des zweiten Teils ist die Förderung hochtechnologischer Software-Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich Software und Anwendungen, die — zur Durchführung der Politik der Standardisierung und Portabilität von Software beitragen, — die Schaffung einheitlicherer Märkte fördern, — zur Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen EDV-Industrie in der Gemeinschaft beitragen, insbesondere durch industrielle Zusammenarbeit, die ihr eine bessere Marktdurchdringung ermöglicht, — zur Rationalisierung der öffentlichen Märkte beitragen. Bei einigen Aktionen ist die Teilnahme europäischer Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. In einigen Fällen, insbesondere bei gewerblicher Nutzung, kann die Gemeinschaftsfinanzierung erstattet werden. Diese etwaigen Erstattungen werden in Posten 6 1 4 1 der Einnahmen eingesetzt. Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Ausgaben für Symposien über die bei den vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung der Kenntnisse, Kosten für Erwerb und Nutzung von DV-Anlagen und Software, insbesondere für die Verwaltung, sowie Kosten im Zusammenhang mit Kontrollverfahren.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 770 insgesamt	p.m.	3 200 000	16 000 000	2 100 000	3 496 665,96	5 379 898,47
771	***Aktionen auf dem Gebiet der neuen Informatiktechnologien***						
7710	Gemeinschaftliche Aktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik						
	Getrennte Mittel	450 000	7 000 000	p.m.	9 000 000	39 873 541,55	13 857 521,99

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 340 000	500 000	840 000			
Restmittel aus 1983	4 000 000	1 500 000	1 700 000	800 000		
Mittel 1984	22 000 000 (1)	8 000 000	660 000	6 300 000	5 000 000	2 040 000
Mittel 1985	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	27 340 000	10 000 000 (2)	3 200 000	7 100 000	5 000 000	2 040 000

(1) Davon werden 6 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon werden 7 900 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

771

7710 Entschließung des Rates vom 11. September 1979 über eine gemeinschaftliche Aktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).

Ziel dieser Aktionen ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik durch:

— Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Benutzern, insbesondere durch Sicherstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Verfahren auf dem Gebiet der Mikroelektronik gegen Mitte der achtziger Jahre,

— Schaffung eines gemeinsamen Potentials an fortgeschrittener Technologie auf dem Gebiet der integrierten Schaltungen und durch Verfügung über Ressourcen, die denen amerikanischer Gesellschaften vergleichbar sind. In diesem Sinne werden mit diesen Aktionen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

  — Sicherstellung der Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet,

  — Sicherstellung der Schaffung einer europäischen Industrie für Anlagen zur Herstellung integrierter Schaltungen,

  — Sicherstellung der Entwicklung der für die Industrie erforderlichen CAD-Basiskenntnisse.

Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, Kosten für die Datenverarbeitung, Kosten für die Kontrollverfahren, Ausgaben für Symposien über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 7 1 0	*(Fortsetzung)*						
7 7 1 1	Interinstitutionelles Informationssystem Getrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	6 000 000	6 000 000	3 973 110,72	2 449 572,69

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7710	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 450 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	31 067 000	9 000 000	6 550 000	5 850 000	5 650 000	4 017 000
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1985	450 000		450 000			
Insgesamt	31 517 000	9 000 000	7 000 000	5 850 000	5 650 000	4 017 000

7711

Beschluß 77/619/EWG des Rates vom 27. September 1977 betreffend eine Studie über Informatik-Systeme zur Verarbeitung von Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Verwaltung und Finanzkontrolle der Marktorganisation für die verschiedenen Agrarerzeugnisse (ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 32).

Bericht der Kommission an den Rat vom 26. November 1979 „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Beschluß 82/607/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 25).

Beschluß 82/869/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zur Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 40).

Entschließung des Rates vom 15. Mai 1984 betreffend die Automatisierung der Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (ABl. Nr. C 137 vom 24. 5. 1984, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juni 1984) für das interinstitutionelle Informationssystem (Interinstitutional Information System (INSIS)) (KOM(84) 380).

Beschluß 85/214/EWG des Rates vom 26. März 1985 zur Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung eines langfristigen Programms für den Einsatz der Telematik in den informationstechnischen Systemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle der Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35).

Veranschlagt sind die Ausgaben in bezug auf vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung von Aktionen zur Entwicklung und Anwendung elektronischer Hilfsmittel zur Rationalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsaufgaben:

— Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz der Gemeinschaftsorgane und der Schaffung eines Impulses zur Beschleunigung der Errichtung allgemeiner integrierter numerischer Netze;

— Kooperationsvorhaben zur Automatisierung der Daten und der Dokumentation über Ein- und Ausfuhren und die Landwirtschaft (Caddia) mit dem Ziel der Nutzung neuer Technologien zur Verbesserung der Effizienz des für die Verwaltung der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten gemeinschaftsweiten Informationssystems.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 7 1 1	*(Fortsetzung)*						
7 7 1 2	**Vorbereitungsmaßnahmen zum Programm Esprit** **Getrennte Mittel**	p.m.	p.m.	p.m.	4 000 000	14 638 727,43	4 525 156,89

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*
7 7 1 1	*(Fortsetzung)*

Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, Kosten für die Datenverarbeitung, Kosten für die Kontrollverfahren, Ausgaben für Symposien über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 854 000	1 854 000				
Restmittel aus 1983	977 000	977 000				
Mittel 1984	6 000 000	3 169 000	2 000 000	831 000		
Mittel 1985	4 000 000		2 000 000	1 000 000	1 000 000	
Insgesamt	12 831 000	6 000 000	4 000 000	1 831 000	1 000 000	

7 7 1 2 *Vormals Posten 7 7 3 0*

Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37).

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für vorbereitende Aktionen für das Programm Esprit (European research programme in the field of information technologies) in Zusammenarbeit zwischen Industriefirmen und europäischen Instituten für den Start von Pilotvorhaben, insbesondere auf folgenden Gebieten:

— Behandlung der fortgeschrittenen Information,

— Software-Technologie,

— fortgeschrittene Technologie der integrierten Schaltungen,

— Technologien der integrierten Produktion,

— Bürotechnik.

Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, Kosten für die Datenverarbeitung, Kosten für die Kontrollverfahren, Ausgaben für Symposien über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7712	*(Fortsetzung)*						
7713	**Aktionsplan für die Informationstechnologien**						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7712	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 840 000	3 340 000	p.m.	1 500 000		
Restmittel aus 1983	660 000	660 000				
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1985	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	5 500 000	4 000 000	p.m.	1 500 000	p.m.	p.m.

7713 *Vormals Posten 7733*

Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 betreffend eine Politik zur industriellen Innovation (KOM(81) 620 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Oktober 1981 betreffend eine Gemeinschaftsstrategie für die Entwicklung der europäischen Industrie (KOM(81) 639 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Mai 1982 „Europäisches Strategieprogramm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien" (KOM(82) 287 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 betreffend Telekommunikation Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.).

Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation — Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277 endg.).

Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über die Telekommunikation.

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 über den Ausbau der technologischen Grundlagen und die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie (KOM(85) 84 endg.).

Bericht der Kommission an den Rat vom 25. März 1985 über die FuE-Erfordernisse auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien als Beitrag für die Erstellung des FuE-Programms RACE (KOM(85) 145 endg.).

Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7713	*(Fortsetzung)*						
7717	Normung: Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7713	*(Fortsetzung)* Ziele der Aktion sind: — Stimulierung der Spitzenmärkte in der Gemeinschaft, — Beschleunigung des Technologietransfers zwischen den Datenproduzenten und den industriellen Benutzern, — Förderung der Spezialausbildung auf dem Gebiet der computerintegrierten Fertigung, — Anpassung der Informationstechnologien auf die besonderen Bedürfnisse in anderen technologisch hochentwickelten Bereichen. Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Ausarbeitung spezifischer Positionen im Hinblick auf die Errichtung eines Spitzenmarktes der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologien: — Möglichkeiten öffentlicher Gemeinschaftsmärkte, — gemeinsame Aktionen der Privatindustrie, — Errichtung eines Marktes der Informationstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen.
7717	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: eine Antwort der Gemeinschaft“ (KOM(79) 650 endg.). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Einsetzung eines Vorabinformationsverfahrens im Bereich der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 über die Telekommunikation (KOM(83) 329 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über die Telekommunikation — Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 25. November 1983 (Rat 10888/83 ECO 65). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 15. Mai 1984 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien (KOM(84)...). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über Telekommunikation (Stand der Arbeiten und erste Vorschläge) (KOM(84) 277 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 16. Juli 1984 über die Normung. Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über die Telekommunikation. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über einen neuen Ansatz auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) über die Normung im Bereich der Informationstechnologien (KOM(...) ...).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7717	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7717	*(Fortsetzung)*

Entsprechend dem allgemeinen Ziel, den europäischen Markt insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normung und durch die Schaffung europäischer Normen in geeigneten Fällen zu verwirklichen, wie es der Europäische Rat vom 29. und 30. März 1985 festgelegt hatte, gehören zu der Maßnahme:

— die Ausführung der für eine harmonisierte Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft erforderlichen Arbeiten im besonderen Rahmen der Informationstechnologien,

— die Ausführung von Arbeiten zur Überprüfung und Bestätigung der Konformität von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit diesen Normen,

— die Förderung der Anwendung der Normen bei öffentlichen Aufträgen,

— die Sicherstellung der Koordinierung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung und verstärkten Anwendung der Normen (Gebrauchsanweisungen, Vorführungen usw.),

— die Verstärkung der europäischen Beteiligung in internationalen Normungsorganisationen.

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient zur Definition und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern, der Industrie, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, den Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik.

Diese Mittel decken:

a) finanzielle Verpflichtungen aus den mit qualifizierten Gremien abzuschließenden Verträgen (etwa mit der CEPT oder CEN/CENELEC);

b) Erwerb und Nutzung der Ausstattung und Anmietung der entsprechenden Gebäude für die Demonstrationsvorhaben;

c) Arbeiten zur Überprüfung und Feststellung der Konformität mit den Normen und Demonstrationsvorhaben;

d) Ausgaben für die Verwaltung und den technischen Betrieb, vor allem für Sitzungen, Sachverständige, Hilfspersonal und Sekretariatskräfte, Dokumentation, Studien, Ankauf und Nutzung von Informatikmaterial für den Betrieb, die Kontrollverfahren und die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	2 000 000 (1)		1 000 000 (1)	1 000 000		
Insgesamt	2 000 000 (1)		1 000 000 (1)	1 000 000		

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 veranschlagt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 7 1 8	Untersuchungen auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihre Nutzung Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	2 250 000	2 250 000	3 798 008,87	3 798 008,87
	Artikel 7 7 1 insgesamt	9 200 000	15 750 000	12 250 000	25 250 000	62 283 388,57	24 630 260,44
7 7 3	***Maßnahmen auf dem Gebiet Telekommunikation***						
7 7 3 0	Vorarbeiten auf dem Gebiet Telekommunikation Getrennte Mittel	2 000 000	1 500 000	5 500 000	2 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7718	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. September 1979 betreffend die mikroelektronische Technik (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 1983 zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. Nr. C 135 vom 24. 5. 1983, S. 27). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildung vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Januar 1984 über den technologischen Wandel und die sozialen Veränderungen (KOM(84) 6 endg.). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Veranschlagt sind Ausgaben zur Finanzierung und Auswertung von Untersuchungen auf folgenden Gebieten: — Neue Informationstechnologien und sozialer Wandel (Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Schulwesen, Berufsausbildung), — Vertiefung der Kenntnisse über den Sektor und die einzelstaatlichen Programme (Technologie und fortschrittliche Anwendungen — Industriestrukturen und Märkte), — Folgen der Informationstechnologien für die Regionen, — Auswirkungen der Informationstechnologien im Transportbereich.
773	
7730	*Vormals Posten 7715* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 über Telekommunikation (KOM(83) 329 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über Telekommunikation: Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation „Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm" (KOM(84) 277 endg.). Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 betreffend die Durchführung der Harmonisierung im Bereich der Telekommunikation. Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens im Bereich der Telekommunikation.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
773	*(Fortsetzung)*						
7730	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7730	*(Fortsetzung)* Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 betreffend die Telekommunikation. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Schlußfolgerungen des Rates vom 3. Juni 1985 betreffend die Politik im Bereich der Telekommunikation. Die Kommission hat im Rahmen der neuen Politik einen Aktionsplan Fernmeldewesen zur besseren Nutzung der europäischen Dimension im Hinblick auf die Förderung entsprechender Technologien und die Ausweitung des Telekommunikationsmarktes aufgestellt. Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 und den vom Europäischen Rat vom 29. und 30. März 1985 festgesetzten allgemeinen Zielen ist die Gemeinschaft gehalten, eine Telekommunikationspolitik auf der Grundlage folgender Ziele durchzuführen: a) die Schaffung eines gemeinschaftlichen Marktes für Endgeräte und Fernmeldeausrüstungen durch: — eine Normenpolitik, die auf eine effektive Anwendung innerhalb der Gemeinschaft von gemeinsamen Normen abzielt, die auf der Grundlage von internationalen Normen festgelegt worden sind; — eine etappenweise Anwendung von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Baumusterprüfungen für Endgeräte; b) die Verwirklichung einer besseren Entwicklung der Dienste und der fortschrittlichen Telekommunikationsnetze: — durch Erörterung auf der Grundlage von vorhandenen Studien über: — die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten von gemeinschaftlichem Interesse; — die Durchführung eines Programms zur Entwicklung der Technologien, die für die langfristige Errichtung von zukünftigen Breitbandnetzen erforderlich sind; — durch die Definition und die schrittweise Einführung eines Systems von Video-Kommunikationsverbindungen für die politischen Entscheidungsträger; c) ein besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen der Entwicklung der Dienste und der fortschrittlichen Netze durch eine geeignete Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente; d) eine auf gemeinsame, mit der Gruppe der hohen Beamten „Telekommunikation" angestellte Überlegung beruhende Koordinierung der Verhandlungspositionen bei internationalen Organisationen, die mit Fragen der Telekommunikation befaßt sind. Diese Mittel decken die Ausgaben für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik, insbesondere die Ausgaben für die Ziele a), b) zweiter Gedankenstrich und d) sowie für die Vorbereitung von Maßnahmen zu Ziel b) erster Gedankenstrich, erster Untergedankenstrich. Die Ausgaben für Ziel b) erster Gedankenstrich, zweiter Untergedankenstrich werden durch Posten 7336 gedeckt, und Posten 7701 deckt bestimmte Aspekte der Ausgaben von Ziel b) erster Gedankenstrich, erster Untergedankenstrich und Ziel c). Für diesen Posten sind veranschlagt: a) die finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen, die mit dritten Organisationen abzuschließen sind; b) die Ausgaben für Verwaltung und den technischen Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Sachverständige, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Nutzung von DV-Anlagen für die Verwaltung, die Kontrollverfahren und die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw., die Infrastrukturkosten und die Unterstützung von internationalen Arbeiten mit kurzer Dauer.

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 7 3 0	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 3 insgesamt	2 000 000	1 500 000	5 500 000	2 000 000		
7 7 4	***Umstrukturierung in der Industrie*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000	121 652,—	121 652,—
7 7 5	***Kontrolle der Durchführung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie*** Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	18 000 000	7 000 000 (1)	7 000 000 (1)	12 855 139,65	12 855 139,65

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 056 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7730	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	5 500 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	500 000	
Mittel 1985	2 000 000		500 000	500 000	500 000	500 000
Insgesamt	7 500 000	2 000 000	1 500 000	1 500 000	1 000 000	500 000

774	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für Aktionen der Kommission zur Umstrukturierung der Gebiete in der Gemeinschaft, die vom Niedergang bestimmter Industriesektoren beeinträchtigt sind, wodurch bestehende regionale Probleme verschärft werden oder neue aufkommen können.
775	Von der Kommission erlassene Entscheidungen aufgrund der Artikel 47, 58 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Kontrollen der Produktion und der Lieferung bestimmter Stahlerzeugnisse, der Preise, der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten und der Verwendung der Betriebsbeihilfen bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	***Wirtschaftliche und soziale Untersuchungen gemäß Artikel 46 und 47 EGKS-Vertrag***						
7760	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 1 EGKS-Vertrag Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	70 000	70 000	78 955,—	78 955,—
7761	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 2 EGKS-Vertrag Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	100 000	100 000	0,—	0,—
7762	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 3 EGKS-Vertrag Nichtgetrennte Mittel	475 000	475 000	660 000	660 000	1 189 025,—	1 189 025,—
7764	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 5 EGKS-Vertrag Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	70 000	70 000	72 510,—	72 510,—
7765	Finanzanalysen und Fachgutachten in der Eisen- und Stahlindustrie Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	900 000	900 000		
	Artikel 776 insgesamt	1 300 000	1 300 000	1 800 000	1 800 000	1 340 490,—	1 340 490,—
777	***Besondere Aktionen auf dem Gebiet der Industrie***						
7771	Aktionen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
776	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46 und 47. Die Mittel dieses Artikels sollen den Anträgen der beteiligten Kreise entsprechen. Entsprechend den Artikeln 46 und 47 des Vertrages kann die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl jederzeit die Regierungen, die verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und Händler) und ihre Verbände sowie Sachverständige anhören. Die verschiedenen Beteiligten und ihre Verbände sind berechtigt, zu den sie angehenden Fragen Anregungen oder Bemerkungen jeder Art vorzulegen. Ihre Beantwortung macht die Durchführung einiger Untersuchungen und Erhebungen erforderlich. Auf Antrag der beteiligten Regierungen ist auch eine Mitwirkung an der Untersuchung darüber vorzusehen, welche Möglichkeiten bestehen, die durch die Marktentwicklung und die technische Umgestaltung freigewordenen Arbeitskräfte in den bestehenden Industrien oder in neu zu schaffenden Arbeitsplätzen wieder zu beschäftigen. Um die Wirkung der Maßnahmen erfassen zu können, die die Eisen- und Stahlindustrie sowie die Regierungen im Zuge der Umstrukturierungspläne ergriffen haben, müssen technisch-wirtschaftliche und finanzielle Analysen sowie die Ergebnisse schwerpunktmäßiger Gutachten vorliegen. Diese Mittel dienen auch dem Erwerb von Fachveröffentlichungen.
777	
7771	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1982) über die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen von Programmen zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (KOM(82) 415 endg.). Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für die Finanzierung eines Förderungssystems für vom Bergbau selbst durchzuführende Programme zur Nutzung nicht-energetischer Mineralstoffe auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
777	*(Fortsetzung)*						
7771	*(Fortsetzung)*						
7772	Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie der Werkzeugmaschinenindustrie Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	500 000	500 000	500 000,—	500 000,—
7775	Punktuelle Maßnahmen zur Vermittlung einer besseren Kenntnis des japanischen Marktes Getrennte Mittel	3 000 000	1 000 000	4 420 000	2 800 000	2 242 690,91	2 242 690,91

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)*
7771	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	2 000 000 (1)	500 000 (1)	p.m.	800 000	700 000	
Mittel 1985	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	2 000 000 (1)	500 000 (1)	p.m.	800 000	700 000	p.m.

(1) Unter Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

7772 Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Mai 1982 zur Entwicklung der Industrie in Europa: „Eine Strategie in der Gemeinschaft" (KOM(82) ...).

Stellungnahme der Kommission vom 3. Februar 1983 „Die europäische Werkzeugmaschinenindustrie" (Sek.(83) 151).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Studien, insbesondere auf den Gebieten der Wirksamkeit der Forschung und des Innovationsprozesses, der Anregung der Nachfrage und der Änderung der Beschäftigungsstruktur.

Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergütungen für Sachverständige und die Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, für die Ausgaben für Symposien über die bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, sowie für die Kosten der Verbreitung dieser Erkenntnisse.

7775 Ergebnisse des Rates vom 25. November 1980.

Ergebnisse des Rates vom 26. Oktober 1981.

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

— Fortführung des Ausbildungsprogramms in Japan für junge Führungskräfte europäischer Unternehmen zur Förderung der Ausfuhren nach Japan und der Zusammenarbeit mit japanischen Unternehmen;

— Ausgaben für die Gemeinschaftsbeteiligung an spezifischen Aktionen der Europäischen Handelskammern in Tokio wie z.B. die Organisation direkter Kontakte zwischen den beteiligten Industriellen und die an die japanischen Käufer gerichteten Aktionen;

— Gewährung von Stipendien an junge Führungskräfte der Industrie- und Handelsunternehmen der Gemeinschaften zwecks Verbesserung des Zugangs zum japanischen Markt;

— Gewährung von Beihilfen an eine begrenzte Zahl von Sprachzentren für Grundkurse in Japanisch für Geschäftsleute;

— Abfassung von Studien über die allgemeinen Aspekte des japanischen Marktes und Übersetzung von Texten (wissenschaftliche, wirtschaftliche, rechtliche und administrative Fragen) von gemeinsamem Interesse.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 5	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 6	Punktuelle Maßnahmen für spezifische Aktionen auf Märkten von Drittländern Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	300 000	300 000		
7 7 7 7	Europäisches Zentrum für Klein- und Mittelbetriebe und das Handwerk Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—
7 7 7 8	Förderung der Aktivitäten zugunsten des Handwerks und der kleinen und mittleren Unternehmen Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000				
7 7 7 9	Jahr des Handwerks und der kleinen und mittleren Unternehmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	100 000	100 000	750 000,—	750 000,—
	Artikel 7 7 7 insgesamt	3 500 000	1 500 000	7 420 000	4 300 000	3 492 690,91	3 492 690,91

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)*
7775	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	4 420 000	2 800 000	750 000	570 000	300 000	
Mittel 1985	3 000 000		250 000	2 000 000	630 000	120 000
Insgesamt	7 420 000	2 800 000	1 000 000	2 570 000	930 000	120 000

7776	Die Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen auf die Märkte der Drittländer über Handelsorganisationen, die Ausgaben für Marktuntersuchungen, die Beteiligung an Handelsmessen, die Informationsvorbereitung sowie die Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme zu decken.
7777	Diese Mittel ermöglichen das Funktionieren des Europäischen Zentrums der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks oder jeder anderen entsprechenden Organisation.
7778	*Neuer Posten* Diese Mittel dienen zur: — Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Entwicklung einer Ad hoc-Politik, die den Klein- und Mittelbetrieben gestattet, ihre Probleme zu überwinden; — Förderung der Erfassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Entwicklung einer wirtschaftlichen Deutung der Grenzgebiete hinsichtlich der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks durch Untersuchungen und Verbreitung ihrer Ergebnisse; — Förderung der Analyse der besonderen Probleme der Klein- und Mittelbetriebe in den Grenzgebieten und der Mittel zu ihrer Lösung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
778	***Untersuchungen für industrielle Orientierungen***						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	795 000	795 000	897 354,15	897 354,15
779	***Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes***						
7790	Aktion zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf industriellem und beruflichem Gebiet						
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	1 200 000	1 200 000	397 945,70	397 945,70

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
778	Beschluß des Rates vom 19. und 20. Dezember 1977 über den Textilsektor. Bericht der Kommission vom 22. Juni 1978 über bestimmte strukturelle Aspekte des Wachstums (KOM(78) 255 endg.). Entschließung des Rates vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus (ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1). Erklärung des Rates vom 25. November 1980 über die Beziehungen zu Japan, insbesondere Ziffer 2 — Analyse der japanischen Industriestrategie. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 betreffend die industrielle Entwicklung und Innovation (KOM(80) 755/2). Kommuniqué des Europäischen Rates vom Dezember 1980. Veranschlagt sind die Mittel zur Durchführung oder Beteiligung an Untersuchungen und Erhebungen in bestimmten besonders von der Krise betroffenen Industriesektoren oder in Sektoren, in denen in absehbarer Zeit die Notwendigkeit tiefgreifender struktureller Wandlungen bestehen wird; vor allem in folgenden Sektoren: Kraftfahrzeuge, Textil und Bekleidung, Schuhe, Holz, Chemie und Petrochemie, Gummi, NE-Metalle, Dienstleistungen. Ferner die Mittel für Untersuchungen über die Industriestrategie bestimmter Drittländer, die eingehende Analysen erfordert (vgl. Erklärung des Rates vom 25. November 1980). Gedeckt werden ferner die Ausgaben für Berater, für den Ankauf von Veröffentlichungen und für Abonnements von Fachveröffentlichungen sowie die Ausgaben für die Durchführung der Verträge.
779	
7790	Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62). Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62). Allgemeines Programm vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 1), insbesondere die Entschließung zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Industriepolitik (ABl. Nr. C 117 vom 31. 12. 1973, S. 1). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über einen neuen Ansatz im Bereich der technischen Harmonisierung und der Normung. Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse (etwa 150 Richtlinien). Richtlinien zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen (etwa 15). Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die grundlegenden technischen Untersuchungen zur Ausarbeitung der Richtlinien für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sowie die Ausgaben für Symposien über die Ergebnisse der technischen Untersuchungen bestritten werden. Die Untersuchungen sind erforderlich für: — die Ausarbeitung neuer Richtlinien, — die Anpassung bereits bestehender Richtlinien an den technischen Fortschritt, — die Kontrolle der Durchführung der Richtlinien, in Form einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, — die Vorbereitung von Stellungnahmen oder Empfehlungen in Ergänzung der Richtlinien zur Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf ein vergleichbares Ausbildungsniveau in den jeweiligen Berufen zwischen den Mitgliedstaaten. Gedeckt werden ferner die Ausgaben für Berater, für den Ankauf von Veröffentlichungen und für Abonnements von Fachveröffentlichungen sowie die Ausgaben für die Durchführung der Verträge.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
779	*(Fortsetzung)*						
7791	Aufbau eines Informationssystems auf den Gebieten der technischen Normen und Vorschriften						
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	p.m.	p.m.		
7792	Mehrjahresaktion zur Stärkung der europäischen Normenausschüsse						
	Getrennte Mittel	800 000	400 000				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
779	*(Fortsetzung)*
7791	Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über einen neuen Ansatz im Bereich der technischen Harmonisierung und der Normung. Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Systems des Kommunikations- und Informationsaustausches über Entwürfe technischer Normen und Vorschriften vor ihrer Annahme, um das Entstehen zusätzlicher technischer Handelshemmnisse zu verhindern.
7792	*Neuer Posten* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Schlußfolgerungen des Rates vom 16. Juli 1984 über die Normung. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 31. Januar 1985 „Technische Harmonisierung und Normung: ein neuer Ansatz" (KOM(85) 19 endg.). Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über einen neuen Ansatz im Bereich der technischen Harmonisierung und der Normung. Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Ausbau der Normgebungskapazität auf europäischer Ebene über die europäischen Normungsorganisationen, die mit der Erarbeitung europäischer Normen innerhalb einer vorgegebenen Frist beauftragt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 9	*(Fortsetzung)*						
7 7 9 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 7 9 insgesamt	2 300 000	1 900 000	1 200 000	1 200 000	397 945,70	397 945,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	26 550 000	26 550 000	19 545 000	19 545 000	20 660 590,37	20 660 590,37
	Getrennte Mittel insgesamt	10 250 000	17 100 000	33 920 000	26 400 000	64 224 736,57	28 454 840,95
	KAPITEL 7 7 INSGESAMT	36 800 000	43 650 000	53 465 000 (1)	45 945 000 (1)	84 885 326,94	49 115 431,32
	KAPITEL 7 9						
7 9 0	***Garantien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

(1) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 13 739 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 739 000 ECU an Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 79 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
779	*(Fortsetzung)*
7792	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	800 000		400 000	200 000	200 000	
Insgesamt	800 000		400 000	200 000	200 000	

790

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 9 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	36 095 000	36 095 000	64 355 000	64 355 000	814 012 992,65	814 012 992,65
	Getrennte Mittel insgesamt	991 757 900	664 196 900	834 760 000	600 131 000	712 153 813,50	498 733 843,84
	Titel 7 insgesamt	**1 027 852 900**	**700 291 900**	**899 115 000 (1)**	**664 486 000 (1)**	**1 526 166 806,15**	**1 312 746 836,49**

(1) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 13 739 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 13 739 000 ECU an Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 79 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
790	*(Fortsetzung)* Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) hinsichtlich der Erhöhung des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen von 2 auf 3,5 Milliarden ECU, welche die Kommission aufnehmen kann (KOM(..) ...). Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Fälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Die eventuellen Ausgaben, die endgültig zu Lasten der Gemeinschaft gehen würden, sind unter diesem Artikel erfaßt, wobei die Gemeinschaft dann ihr Rückgriffsrecht gegenüber den säumigen Schuldnern geltend machen müßte. Anlage II des vorliegenden Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 80						
800	***Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 070 265 000	1 070 265 000	1 105 343 000	1 105 343 000	928 420 395,23	928 420 395,23
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 070 265 000	1 070 265 000	1 105 343 000	1 105 343 000	928 420 395,23	928 420 395,23
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 80 INSGESAMT	1 070 265 000	1 070 265 000	1 105 343 000	1 105 343 000	928 420 395,23	928 420 395,23

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
800	Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19), insbesondere Artikel 3 dieses Beschlusses. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung. Veranschlagt sind Mittel für die Erhebungskostenerstattung von 10 % der abgeführten, nicht aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
Belgien	72 880 000	86 981 800	78 177 794
Dänemark	26 800 000	25 157 200	20 534 811
Deutschland	293 000 000	291 023 200	243 057 818
Griechenland	15 620 000	21 370 800	16 290 489
Frankreich	162 470 000	163 616 000	141 981 564
Irland	15 510 000	14 701 600	11 831 019
Italien	120 630 000	125 192 200	107 507 904
Luxemburg	515 000	665 000	466 538
Niederlande	100 470 000	108 411 800	84 931 543
Vereinigtes Königreich	262 370 000	268 223 400	223 640 915
Artikel 8 0 0 insgesamt	1 070 265 000	1 105 343 000	928 420 395

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — ANWENDUNG DES „FINANZMECHANISMUS“ GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES VOM 17. MAI 1976 UND VOM 27. OKTOBER 1980

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 1						
8 1 0	***Anwendung des „Finanzmechanismus“ gemäß den Beschlüssen des Rates vom 17. Mai 1976 und vom 27. Oktober 1980*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	—	—	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	—	—	—	—	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	—	—	—	—	0,—	0,—
	KAPITEL 8 2						
8 2 0	***Finanzausgleich an das Vereinigte Königreich*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	54 215 000,—	54 215 000,—
8 2 1	***Finanzausgleich an Griechenland*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 820 000,—	2 820 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — ANWENDUNG DES „FINANZMECHANISMUS" GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES VOM 17. MAI 1976 UND VOM 27. OKTOBER 1980

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 1172/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Einführung eines Finanzmechanismus (ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 2743/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1172/86 über die Einführung eines Finanzmechanismus (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 1).
8 2 0	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7). Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Einsetzung eines „p.m." für die Haushaltsjahre 1984 und 1985 ist insofern gerechtfertigt, als die in Artikel 5 2 0 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte.
8 2 1	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7).

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 2 1	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	57 035 000,—	57 035 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	57 035 000,—	57 035 000,—
	KAPITEL 8 3						
8 3 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)***						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 3 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 82 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND *(Fortsetzung)*

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
821	*(Fortsetzung)* Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Einsetzung eines „p.m." für die Haushaltsjahre 1984 und 1985 ist insofern gerechtfertigt, als die in Artikel 5 2 0 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte.
830	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Der Höchstbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 3 Milliarden US-$ (Kapital und Zinsen) festgesetzt. Für den Fall, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 398/75 oder vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Die Transaktionen im Rahmen dieses Finanzinstruments sind am 1. Juni 1984 abgeschlossen worden. Außerdem war eine Verwendung des noch verfügbaren Restbetrags seit 1981 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 nicht mehr zulässig. Anlage II des vorliegenden Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
831	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 6 Milliarden ECU festgesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 4 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 1	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 4						
8 4 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
831	*(Fortsetzung)* Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus den Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anlage II des vorliegenden Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
840	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3).

KOMMISSION

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
840	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 84 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 85						
850	***Wechselkursverluste*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
851	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*** Nichtgetrennte Mittel	172 503 000	172 503 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Erläuterungen
840	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 Milliarden ECU auf die durch Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anlage II des vorliegenden Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
850	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Kein Mittelansatz gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung, der grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Wechselkursgewinnen und -verlusten vorsieht.
851	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). In Artikel 27 der Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — in einem Berichtigungshaushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht wird. Der Überschuß wird in den Einnahmenansätzen dieses Haushaltsplans ausgewiesen (Kapitel 3 0).

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT
(Fortsetzung)

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
851	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	172 503 000	172 503 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	172 503 000	172 503 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 6						
860	***Erstattungen an Griechenland*** Nichtgetrennte Mittel	23 994 776	23 994 776	44 831 392	44 831 392	64 595 300,63	64 595 300,63
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	23 994 776	23 994 776	44 831 392	44 831 392	64 595 300,63	64 595 300,63
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 6 INSGESAMT	23 994 776	23 994 776	44 831 392	44 831 392	64 595 300,63	64 595 300,63
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 266 762 776	1 266 762 776	1 150 174 392	1 150 174 392	1 050 050 695,86	1 050 050 695,86
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel 8 insgesamt	**1 266 762 776**	**1 266 762 776**	**1 150 174 392**	**1 150 174 392**	**1 050 050 695,86**	**1 050 050 695,86**

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
851	*(Fortsetzung)* Das aus dem Haushaltsjahr 1984 auf das Haushaltsjahr 1985 zu übertragende Defizit beträgt nach der von der Kommission aufgestellten Haushaltsrechnung 419 000 000 ECU. Das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, daß dieses Defizit nicht durch Nichtausführung der in den Haushaltsplan 1985 als nichtobligatorische Ausgaben eingetragenen Mittel gedeckt werden darf.
860	Akte über den Beitritt der Republik Griechenland vom 28. Mai 1979 und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Nach Artikel 127 der Beitrittsakte wird Griechenland während der Übergangszeit von 1981 bis 1985 ein degressiv gestaffelter Teil der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge oder der Mehrwertsteuereigenmittel, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt abführt, erstattet.

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 90						
900	***Subventionen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
901	***Sonderdarlehen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
902	***Risikokapital*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
903	***Transfer zur Stabilisierung der Exporteinnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 90 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 91						
910	***Subventionen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
911	***Sonderdarlehen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
912	***Risikokapital*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushaltsplans geworden ist.

Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushaltsplans geworden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
913	***Transfer zur Stabilisierung der Exporteinnahmen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 91 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 92						
920	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide***						
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis						
	Getrennte Mittel	188 000 000	138 490 300	113 900 000	113 900 000	130 427 129,60	130 427 129,60

KOMMISSION

KAPITEL 9 1 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9 2 0 0	*Vormals Posten 9 2 0 0 und 9 2 0 1* Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Getreide außer Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1980 für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9200	*(Fortsetzung)*						
9201	**Nahrungsmittelhilfe — Reis** **Getrennte Mittel**	33 400 000	16 176 800	35 800 000	35 800 000	13 117 870,40	13 117 870,40

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
920	*(Fortsetzung)*
9200	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 188 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	113 900 000 (1)	113 900 000 (1)				
Mittel 1985	188 000 000 (2)		181 090 300	5 600 000	1 309 700	
Insgesamt	301 900 000	113 900 000 (1)	181 090 300 (3) (4)	5 600 000	1 309 700	

(1) Nichtgetrennte Mittel.

(2) Davon 138 400 000 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 49 600 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (261 000 t).

(3) Davon 131 490 300 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 49 600 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (261 000 t).

(4) Unter Berücksichtigung einer Mittelübertragung in Höhe von 42 600 000 ECU von Posten 9202.

9201 *Vormals Posten 9202 und 9203*

Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1980 für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9201	*(Fortsetzung)*						
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide Getrennte Mittel	40 400 000	83 000 000	31 400 000	31 400 000	18 000 000,—	18 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 1	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	35 800 000 (1)	35 800 000 (1)				
Mittel 1985	33 400 000		16 176 800	13 900 000	3 323 200	
Insgesamt	69 200 000	35 800 000 (1)	16 176 800	13 900 000	3 323 200	

(1) Nichtgetrennte Mittel.

9 2 0 2	*Vormals Posten 9 2 0 4* Diese Mittel sollen die Kosten für die Lieferung von Getreide an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zusätzlich zu den gemäß dem Nahrungsmittelhilfeabkommen von 1980 vorgesehenen Mengen decken. Ein Teil dieser Mittel sollte der Übertragung auf Artikel 9 2 9 „Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung" vorbehalten bleiben, um Agrarvorhaben in den Entwicklungsländern zu finanzieren, die die Durchführung von Programmen im Rahmen einer Nahrungsmittelstrategie mit dem Ziel der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln eingeleitet haben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9202	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 920 insgesamt	261 800 000	237 667 100	181 100 000	181 100 000	161 545 000,—	161 545 000,—
921	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen***						
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver						
	Getrennte Mittel	150 000 000	97 000 000	129 000 000	129 000 000	172 900 000,—	172 900 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
920	*(Fortsetzung)*
9202	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 40 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	31 400 000 (1)	31 400 000 (1)				
Mittel 1985	40 400 000		40 400 000			
Insgesamt	71 800 000	31 400 000 (1)	40 400 000 (2)			

(1) Nichtgetrennte Mittel.

(2) Unter Berücksichtigung einer Mittelübertragung in Höhe von 42 600 000 ECU auf Posten 9200.

921	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9210	*Vormals Posten 9210 und 9211* Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Milchpulver an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, zur Deckung ihres Ernährungsdefizits, die im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme vorgesehen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921	*(Fortsetzung)*						
9210	*(Fortsetzung)*						
9211	**Nahrungsmittelhilfe — Butteroil**						
	Getrennte Mittel	113 000 000	75 300 000	85 000 000	85 000 000	104 800 000,—	104 800 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
921	*(Fortsetzung)*
9210	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	129 000 000 (1)	129 000 000 (1)				
Mittel 1985	150 000 000 (2)		97 000 000	34 500 000	18 500 000	
Insgesamt	279 000 000	129 000 000 (1)	97 000 000 (3)	34 500 000	18 500 000	

(1) Nichtgetrennte Mittel.

(2) Davon 107 300 000 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 42 700 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (43 200 t).

(3) Davon 54 300 000 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 42 700 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (43 200 t).

9211 *Vormals Posten 9212 und 9213*

Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Butteroil an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 1	*(Fortsetzung)*						
9 2 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 2 1 insgesamt	263 000 000	172 300 000	214 000 000	214 000 000	277 700 000,—	277 700 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
921	*(Fortsetzung)*
9211	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 113 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	85 000 000 (1)	85 000 000 (1)				
Mittel 1985	113 000 000 (2)		75 300 000	33 500 000	4 200 000	
Insgesamt	198 000 000	85 000 000 (1)	75 300 000 (3)	33 500 000	4 200 000	

(1) Nichtgetrennte Mittel.

(2) Davon 69 200 000 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 43 800 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (18 200 t).

(3) Davon 31 500 000 ECU für das Haushaltsjahr 1985 und 43 800 000 ECU für frühere Haushaltsjahre (18 200 t).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
922	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***						
9220	Nahrungsmittelhilfe — Zucker Getrennte Mittel	3 000 000	1 800 000	3 000 000	3 000 000	2 300 000,—	2 300 000,—
9221	Nahrungsmittelhilfe in Form von Zuckerlieferungen an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 922 insgesamt	3 000 000	1 800 000	3 000 000	3 000 000	2 300 000,—	2 300 000,—
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl*** Getrennte Mittel	10 000 000	8 300 000	13 000 000	13 000 000	4 000 000,—	4 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
922	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9220	*Vormals Posten 9220 und 9221* Diese Mittel decken die Lieferung von Zucker an Entwicklungsländer. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 000 000 (1)	3 000 000 (1)				
Mittel 1985	3 000 000		1 800 000	1 200 000		
Insgesamt	6 000 000	3 000 000 (1)	1 800 000	1 200 000		

(1) Nichtgetrennte Mittel.

9221	*Vormals Posten 9222* Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17). Veranschlagt ist die etwaige Lieferung von Zucker im Jahre 1985 an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesem Hilfswerk.
923	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung von Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
923	*(Fortsetzung)*						
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***						
	Getrennte Mittel	30 000 000	20 000 000	23 000 000	23 000 000	18 855 000,—	18 855 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
923	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	13 000 000 (1)	13 000 000 (1)				
Mittel 1985	10 000 000		8 300 000	1 000 000	700 000	
Insgesamt	23 000 000	13 000 000 (1)	8 300 000	1 000 000	700 000	

(1) Nichtgetrennte Mittel.

924	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Lieferungen von anderen Nahrungsmitteln als Getreide, Milcherzeugnisse, Zucker und Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer, um in den begünstigten Ländern eine besser ausgewogene Ernährung sicherzustellen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
924	*(Fortsetzung)*						
925	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe*** Nichtgetrennte Mittel	62 200 000	62 200 000	66 000 000	66 000 000	71 050 000,—	71 050 000,—
926	***Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)*** Nichtgetrennte Mittel	3 594 800	3 594 800	p.m. (1)	p.m. (1)	4 000 000,—	4 000 000,—
927	***Sonstige Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
9270	Außerordentliche Maßnahmen im Zuge der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000	800 000	600 000,—	600 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
924	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	23 000 000 (1)	23 000 000 (1)				
Mittel 1985	30 000 000		20 000 000	10 000 000		
Insgesamt	53 000 000	23 000 000 (1)	20 000 000	10 000 000		

(1) Nichtgetrennte Mittel.

925	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Transportkosten, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -aktionen des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme für den weiteren Transport der fob-gelieferten und in einigen Ausnahmefällen der cif-gelieferten Erzeugnisse anfallen.
926	Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17).
927	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9270	Veranschlagt sind Mittel für bestimmte unerläßliche Maßnahmen entweder bei der Durchführung von Nahrungsmittelhilfeaktionen unter schwierigen Bedingungen (Dringlichkeit, Katastrophen, schwierige Verteilung usw.), für die in den einzelnen Programmen keine Mittel vorgesehen sind (Lufttransport, Lagerung, Desinfektion, außergewöhnlicher Transport innerhalb des Landes usw.), oder zur Vermeidung von Preissteigerungen oder einer Vernichtung der gelieferten Hilfe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
927	*(Fortsetzung)*						
9271	Kontrollen der An- und Auslieferungsbedingungen bei Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	600 000,—	600 000,—
	Artikel 927 insgesamt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 200 000,—	1 200 000,—
929	***Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	500 000,—	500 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	67 794 800	67 794 800	502 100 000	502 100 000	541 150 000,—	541 150 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	567 800 000	440 067 100				
	KAPITEL 92 INSGESAMT	635 594 800	507 861 900	502 100 000	502 100 000	541 150 000,—	541 150 000,—
	KAPITEL 93						
930	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern*** Getrennte Mittel	268 000 000	130 000 000	218 000 000	118 000 000	227 544 752,17	128 767 441,54

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE EINSCHLIESSLICH „DREIER-OPERATIONEN" UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
927	*(Fortsetzung)*
9271	Veranschlagt sind Mittel für die Kontrolle der An- und Auslieferungsbedingungen bei Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind.
929	Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7). Dieser Posten ist dazu bestimmt, die Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in Ländern zu finanzieren, die glauben, auf einen Teil der gelieferten Nahrungsmittelmengen gemäß dem Programm des Haushaltsjahres verzichten zu können. Um diese Ablösungsmaßnahmen durchführen zu können werden Mittel aus anderen Artikeln und Posten in diesem Kapitel auf diesen Artikel übertragen.
930	Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8). Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt: — Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft nichtassoziierter Entwicklungsländer, namentlich der ärmsten Länder in Lateinamerika und Asien; — ferner können sie in bestimmten Fällen für in Betracht kommende Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit verwendet werden, — zusätzliche Unterstützung der Region Mittelamerika.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 0	*(Fortsetzung)*						
9 3 1	***Förderung der Handelsbeziehungen der nichtassoziierten Entwicklungsländer***						
	Getrennte Mittel	6 500 000	5 500 000	8 000 000	6 000 000	9 555 455,80	5 551 893,48

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

930 *(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 268 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	423 432 887	83 000 000	76 000 000	100 000 000	100 000 000	64 432 887
Restmittel aus 1983	123 230 992	25 000 000	25 000 000	35 000 000	30 000 000	8 230 992
Mittel 1984	218 000 000	10 000 000	15 000 000	55 000 000	50 000 000	88 000 000
Mittel 1985	268 000 000		12 000 000	50 000 000	60 000 000	146 000 000
Insgesamt	1 032 663 879	118 000 000	128 000 000	240 000 000	240 000 000	306 663 879

931 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 5. März 1975 über die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für nichtassoziierte Entwicklungsländer (1976-1980) (KOM(75) 95 endg.).

Diese Mittel sind für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, die auf folgendes abzielen:

— Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der Entwicklungsländer auf dem Gemeinschaftsmarkt;

— Schaffung von Anreizen für die Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer exportfähigen Produktion.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 599 835	4 000 000	2 599 835			
Restmittel aus 1983	1 455 583	1 000 000	455 583			
Mittel 1984	8 000 000	1 000 000	1 700 000	5 300 000		
Mittel 1985	6 500 000		744 582	2 700 000	3 055 418	
Insgesamt	22 555 418	6 000 000	5 500 000	8 000 000	3 055 418	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 2	***Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Zusammenschlüsse zwischen den nichtassoziierten Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	850 000	850 000	850 000	841 385,47	841 385,47
9 3 3	***Unterstützung der nichtassoziierten Entwicklungsländer auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	1 800 000	4 300 000	2 455 000	520 020,— (1)	30 000,— (1)

(1) Bei Artikel 9 4 7 in den Haushaltsplan 1983 eingesetzte Mittel.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 2	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern. Mit diesen Maßnahmen soll eine Gemeinschaftshilfe für die Regionalzusammenschlüsse zwischen nichtassoziierten Entwicklungsländern gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.
9 3 3	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 8. November 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 000 000 (1)	1 000 000				
Mittel 1984	4 300 000	1 455 000	1 500 000	1 345 000		
Mittel 1985	3 000 000		300 000	1 700 000	1 000 000	
Insgesamt	8 300 000	2 455 000	1 800 000	3 045 000	1 000 000	

(1) Im Haushaltsplan 1983 bei Artikel 9 4 7 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 4	***Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen nichtassoziierter Entwicklungsländer***						
9 3 4 0	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgänge, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von nichtassoziierten Entwicklungsländern Getrennte Mittel	1 900 000	1 000 000	1 900 000	1 000 000	2 276 291,68	1 458 310,97
9 3 4 1	Bildungsaufenthalte in den Dienststellen der Kommission für Staatsangehörige von Drittländern Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	134 926,75	134 926,75
	Artikel 9 3 4 insgesamt	2 000 000	1 100 000	2 000 000	1 100 000	2 411 218,43	1 593 237,72
9 3 5	***Zuschüsse zu den Verwaltungsausgaben von Instituten für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer*** Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	900 000	900 000	487 650,—	487 650,—
9 3 6	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen*** Getrennte Mittel	5 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
934	
9340	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige der nichtassoziierten Entwicklungsländer, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 696 408	700 000	800 000	1 000 000	1 196 408	
Restmittel aus 1983	256 000	256 000				
Mittel 1984	1 900 000	44 000	150 000	1 500 000	206 000	
Mittel 1985	1 900 000		50 000	1 000 000	850 000	
Insgesamt	7 752 408	1 000 000	1 000 000	3 500 000	2 252 408	

9341	Veranschlagt sind die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) für Beamte aus Drittländern.
935	Veranschlagt sind die Ausgaben für eine Beteiligung an der Finanzierung der Verwaltung und des Lehrbetriebs von Instituten, die auf Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer spezialisiert sind.
936	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1983 zu der Hilfe für Flüchtlinge in den Entwicklungsländern (ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 278), insbesondere Ziffer 13. Veranschlagt sind die Maßnahmen für Flüchtlinge, Vertriebene und sonstige Personen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland innerhalb eines Zeitraums verlassen haben, der unmittelbar an die Dringlichkeitsphase anschließt und vor der Phase der endgültigen Integration liegt (entweder Integration im Aufnahmeland oder Rückkehr in das Ursprungsland).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 4 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 6	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 450 000	1 450 000	1 850 000	1 850 000	1 463 962,22	1 463 962,22
	Getrennte Mittel insgesamt	284 400 000	141 300 000	235 200 000	129 455 000	239 896 519,65	135 807 645,99
	KAPITEL 9 3 INSGESAMT	285 850 000	142 750 000	237 050 000	131 305 000	241 360 481,87	137 271 608,21
	KAPITEL 9 4						
9 4 0	***Ausgaben für Seminare über das System der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften***						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	170 000	170 000	96 321,26	96 321,26

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
936	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 000 000	2 000 000	750 000	250 000		
Mittel 1985	5 000 000		2 250 000	2 250 000	500 000	
Insgesamt	8 000 000	2 000 000	3 000 000	2 500 000	500 000	

940	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 über die Förderung der Ausfuhren der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten zur Veranstaltung der Seminare über das APS (Saalmieten, Einrichtung von Dolmetscherkabinen, Dokumentation, Entsendung und/oder Leistungen von Sachverständigen, usw.). Durch diese Seminare soll das Verständnis der Erzeuger und Exporteure der Entwicklungsländer für die mit der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in die Gemeinschaft verbundenen Probleme und geeignete Lösungen geweckt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***						
	Getrennte Mittel	35 000 000	30 000 000	35 000 000	33 000 000	26 450 950,93	21 342 926,87
942	***Beratender Ausschuß für die Entwicklungspolitik***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	200 000	200 000	481 841,97	481 841,97
943	***Beteiligung der Gemeinschaft an dem Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
944	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000,—	1 000 000,—
945	***Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	1 000 000	1 000 000	159 576,06	159 576,06

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
941	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Oktober 1975 (KOM(75) 504 endg.). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen: — Gemeinsame Finanzierung (Gemeinschaft/NRO) kleinerer Vorhaben zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer und Durchführung der gemeinsamen Finanzierungen; — Zuschuß von 320 000 ECU an den Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen und der Kommission und Nichtregierungsorganisationen allein; — finanzielle Beteiligung in Höhe von ungefähr 3 000 000 ECU zur Finanzierung von Aktionen, die in den Mitgliedstaaten von Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Entwicklungsfragen durchgeführt werden. Die Kriterien für die Kofinanzierung von Vorhaben mit Nichtregierungsorganisationen müßten überprüft und abgeändert werden. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	10 341 120	10 000 000	341 120			
Restmittel aus 1983	6 333 909	6 000 000	333 909			
Mittel 1984	35 000 000	17 000 000	6 824 971	11 175 029		
Mittel 1985	*35 000 000*		*22 500 000*	*7 500 000*	*5 000 000*	
Insgesamt	86 675 029	33 000 000	30 000 000	18 675 029	5 000 000	

942	Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel sollen die Kosten für die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses mit hochqualifizierten Sachverständigen, die sich mit dem langfristigen Gemeinschaftsvorgehen gegenüber den Entwicklungsländern befassen, decken.
943	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft an der Wiederauffüllung der Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds.
944	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe: Honorar, Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, Durchführung von Untersuchungen, Erstellung von Berichten sowie Kosten von gemeinsamen Seminaren für Vertreter der Entwicklungsländer und der Gemeinschaft; veranschlagt sind ferner Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung, durch die sichergestellt werden soll, daß die bei der Beurteilung der Ergebnisse gemachten Vorschläge tatsächlich berücksichtigt werden.
945	Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs definierten Aktivitäten durch die Gemeinschaft (mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben). Der Beitrag der Gemeinschaften stellt die Ergänzung der größeren Beteiligung der arabischen Partner an diesen Aktivitäten dar.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	250 000	250 000	250 000,—	250 000,—
948	***Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern***						
9480	Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 200 000	1 200 000		
9481	Beihilfen für Studien über das Bevölkerungswachstum im Zusammenhang mit einer Beurteilung der zu seiner Bewältigung erforderlichen Ressourcen						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 948 insgesamt	p.m.	p.m.	1 200 000	1 200 000		
949	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome***						
9490	Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 850 000	1 850 000	465 214,66	465 214,66

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
946	Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1981, S. 2). In diesem Artikel sollen die Ausgaben für den Umweltschutz in den Entwicklungsländern auf der Grundlage des Aktionsprogramms der Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt werden.
948	
9480	Veranschlagt sind die Ausgaben sowie die Nebenkosten für die vorbereitenden Analysen und die weitere Ausarbeitung, durch die die Erstellung von Statistiken in den Entwicklungsländern erleichtert werden soll.
9481	Dieser Posten ist für die Mittel zur Unterstützung von Forschungen über die Entwicklung des Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern und die Veranschlagung der zu seiner Bewältigung erforderlichen Ressourcen bestimmt.
949	
9490	*Vormals Artikel 949* Zweites Abkommen von Lome, insbesondere Artikel 188. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome, die 1985 andauern könnte.

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
949	*(Fortsetzung)*						
9491	Konsultationen und Sensibilisierungsmaßnahmen nach Abschluß des neuen AKP — EWG-Abkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 949 insgesamt	p.m.	p.m.	1 850 000	1 850 000	465 214,66	465 214,66
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 700 000	1 700 000	6 670 000	6 670 000	2 452 953,95	2 452 953,95
	Getrennte Mittel insgesamt	35 000 000	30 000 000	35 000 000	33 000 000	26 450 950,93	21 342 926,87
	KAPITEL 94 INSGESAMT	36 700 000	31 700 000	41 670 000	39 670 000	28 903 904,88	23 795 880,82
	KAPITEL 95						
950	***Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer und Drittländer, die von Katastrophen betroffen sind*** Nichtgetrennte Mittel	18 500 000	18 500 000	13 500 000	13 500 000	19 707 980,59	19 707 980,59
951	***Mitfinanzierung von Getreidekäufen durch Nichtregierungsorganisationen zur Verwendung als Soforthilfe für Katastrophenopfer*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
952	***Besondere Beihilfe für Libanon*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	20 000 000,—	20 000 000,—
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt*** Getrennte Mittel	29 000 000	14 000 000	58 000 000	42 000 000	49 612 519,73	49 612 519,73

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Erläuterungen
949	*(Fortsetzung)*
9491	*Neuer Posten* Zweites Abkommen von Lome, insbesondere die Artikel 168 und 175. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Organisation von Kontakten und Konsultationen zur Unterrichtung der interessierten Kreise in den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten über den Verlauf der Verhandlungen sowie zur Einholung ihrer Stellungnahme über die im neuen AKP — EWG-Abkommen vorgesehene Kooperationspolitik.
950	Veranschlagt sind Mittel, um der Gemeinschaft zu ermöglichen, in Katastrophenfällen unverzüglich Soforthilfen für die betroffene Bevölkerung von Entwicklungsländern und Drittländern zu gewähren.
951	*Neuer Artikel* Dieser Artikel soll es der Gemeinschaft ermöglichen, Getreidekäufe der Nichtregierungsorganisationen aus Interventionslagern oder auf dem offenen Markt mitzufinanzieren (25 % der Kosten), um für die Katastrophenopfer in den Entwicklungsländern und anderen Drittländern eine unverzügliche Soforthilfe zu ermöglichen.
952	Dieser Artikel ist für Wiederaufbauvorhaben in Libanon bestimmt.
958	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aktionen zur Unterstützung der Empfängerländer, die begonnen haben, den Umfang ihrer Nahrungsmittel-Selbstversorgung zu erhöhen, sowie für die Aktionen zur Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt und zur Verbesserung der Bedingungen zur Nutzung dieser Umwelt. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung der Trockenheit in der Sahelzone (siehe die am 23. September 1983 von der Beratenden Versammlung AKP — EWG angenommene Entschließung).

KOMMISSION

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 5 8	*(Fortsetzung)*						
9 5 9	***Zusätzliche Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten*** Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	17 000 000	p.m.	p.m.	16 000 000,—	16 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	35 500 000	35 500 000	13 500 000	13 500 000	55 707 980,59	55 707 980,59
	Getrennte Mittel insgesamt	29 000 000	14 000 000	58 000 000	42 000 000	49 612 519,73	49 612 519,73
	KAPITEL 9 5 INSGESAMT	64 500 000	49 500 000	71 500 000	55 500 000	105 320 500,32	105 320 500,32

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
958	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 29 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	58 000 000	42 000 000	14 000 000	2 000 000		
Mittel 1985	29 000 000			14 000 000	15 000 000	
Insgesamt	87 000 000	42 000 000	14 000 000	16 000 000	15 000 000	

959	Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17). Veranschlagt sind die Ausgaben für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Bildungsprogramms für die Flüchtlinge im Nahen Osten. Nach dem genannten Abkommen tritt die Gemeinschaftshilfe zum Bildungsprogramm der UNRWA teilweise an die Stelle der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft an diese Organisation.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 96						
960	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal und Spanien***						
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft Getrennte Mittel	29 000 000	31 454 800	p.m.	10 000 000	17 085 030,65	7 642 064,22
9602	Spezifische Hilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal Getrennte Mittel	50 000 000	16 176 800				

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Erläuterungen
960	
9601	Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 29 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	45 244 249	10 000 000	30 000 000	5 244 249		
Restmittel aus 1983	15 000 000		1 454 800	7 545 200	6 000 000	
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	29 000 000			15 000 000	14 000 000	
Insgesamt	89 244 249	10 000 000	31 454 800	27 789 449	20 000 000	

9602	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 7). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Verbesserung der Agrar- und Fischereistrukturen in Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	***(Fortsetzung)***						
9602	***(Fortsetzung)***						
9605	**Spezifische Beihilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei**						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m.				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 28 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	***(Fortsetzung)***
9602	***(Fortsetzung)***

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 50 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	50 000 000		16 176 800	25 000 000	8 823 200	
Insgesamt	50 000 000		16 176 800	25 000 000	8 823 200	

9605	*Neuer Posten*

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Oktober 1984) über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über eine spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei (ABl. Nr. C 298 vom 9. 11. 1984, S. 6).

Dieser Posten ist zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung der spanischen Fischereiflotte im Sinne des genannten Briefwechsels bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 0 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 9 6 0 insgesamt	79 000 000	47 631 600	p.m.	10 000 000	17 085 030,65	7 642 064,22
9 6 1	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta***						
9 6 1 0	Erstes Finanzprotokoll mit Malta						
	Getrennte Mittel	—	1 878 300	—	p.m.	0,—	1 137 530,41

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9605	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984						
Mittel 1985	28 500 000 (1)		p.m.	14 500 000	14 000 000	
Insgesamt	28 500 000		p.m.	14 500 000	14 000 000	

(1) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

961	
9610	Finanzprotokoll mit Malta, unterzeichnet am 4. März 1976. Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 1). Das Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1983 die Gewährung vor von: — 16 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Sonderdarlehen und Zuschüssen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
9610	*(Fortsetzung)*						
9611	Zweites Finanzprotokoll mit Malta Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 961 insgesamt	p.m.	1 878 300	p.m.	p.m.	0,—	1 137 530,41
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland*** Getrennte Mittel	—	p.m.	—	3 933 000	0,—	5 973 852,26

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
961	*(Fortsetzung)*
9610	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 090 000	p.m.	1 878 300	211 700		
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	2 090 000	p.m.	1 878 300	211 700		

9611	Veranschlagt sind die Finanzhilfen des zweiten Finanzprotokolls, das derzeit mit Malta ausgehandelt wird.
962	Finanzprotokoll mit Griechenland, unterzeichnet am 28. Februar 1977. Das Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 55 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB (30 Millionen ECU), Zuschüssen (15 Millionen ECU) und Sonderdarlehen (10 Millionen ECU) anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 2	*(Fortsetzung)*						
9 6 3	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei***						
9 6 3 0	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei						
	Getrennte Mittel	—	26 961 300	—	5 000 000	0,—	34 331 433,34

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
962	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 933 000	3 933 000	p.m.			
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	3 933 000	3 933 000	p.m.			

963	
9630	Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am 12. Mai 1977. Das Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 220 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9630	*(Fortsetzung)*						
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m.	p.m.	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 4 493 500 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9630	*(Fortsetzung)* Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	106 700 477	5 000 000	26 961 300	60 000 000	14 739 177	
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	106 700 477	5 000 000	26 961 300	60 000 000	14 739 177	

9631	Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am ... Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 375 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Sonderdarlehen (325 Millionen ECU) und von Zuschüssen (50 Millionen ECU) angelastet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9631	*(Fortsetzung)*						
9632	**Sonderhilfe für die Türkei** Getrennte Mittel	p.m.	16 626 100	p.m.	5 000 000	0,—	9 383 810,80

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9631	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	p.m.				
Mittel 1985	10 000 000 (1)		4 493 500 (1)	5 506 500		
Insgesamt	10 000 000	p.m.	4 493 500 (1)	5 506 500		

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

9632 Beschluß des Rates vom 16. Mai 1979.

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie: Investitionsvorhaben und technische Hilfe in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und Förderung des Handels.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9632	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 963 insgesamt	p.m.	43 587 400	p.m.	10 000 000	0,—	43 715 244,14
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern***						
9640	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern Getrennte Mittel	—	2 210 800	—	3 040 000	4 000 000,—	926 300,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9632	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	30 608 434	5 000 000	16 626 100	8 982 334		
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	30 608 434	5 000 000	16 626 100	8 982 334		

964	
9640	Finanzprotokoll mit Zypern, unterzeichnet am 15. September 1977. Das Finanzprotokoll sah für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1983 die Gewährung vor von: — 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
9640	*(Fortsetzung)*						
9641	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern						
	Getrennte Mittel	3 000 000	1 797 400	3 000 000	1 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	***(Fortsetzung)***
9640	***(Fortsetzung)***

Für 1985 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 500 000	3 040 000	2 210 800	249 200		
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	—					
Mittel 1985	—					
Insgesamt	5 500 000	3 040 000	2 210 800	249 200		

9641 Finanzprotokoll mit Zypern, unterzeichnet am 20. Dezember 1983.

Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1988 die Gewährung vor von:

— 28 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 16 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
9641	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 964 insgesamt	3 000 000	4 008 200	3 000 000	4 040 000	4 000 000,—	926 300,—
965	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maghreb-Ländern***						
9650	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel	6 400 000	22 467 700	p.m.	6 100 000	1 880 900,—	2 650 459,79

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	*(Fortsetzung)*
9641	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	3 000 000	1 000 000	1 500 000	500 000		
Mittel 1985	3 000 000		297 400	1 000 000	1 702 600	
Insgesamt	6 000 000	1 000 000	1 797 400	1 500 000	1 702 600	

965	
9650	Kooperationsabkommen mit Algerien, unterzeichnet am 26. April 1976. Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 70 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 44 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9650	*(Fortsetzung)*						
9651	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel	21 500 000	1 527 800	10 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 400 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 441 461	6 100 000	19 467 700	3 873 761		
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	6 400 000		3 000 000	3 400 000		
Insgesamt	35 841 461	6 100 000	22 467 700	7 273 761		

9651 Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982.

Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 107 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 44 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 21 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	300 000	300 000				
Mittel 1984	10 000 000	4 700 000	1 527 800	3 772 200		
Mittel 1985	21 500 000			13 827 800	7 672 200	
Insgesamt	31 800 000	5 000 000	1 527 800	17 600 000	7 672 200	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9652	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	8 000 000	0,—	24 917 937,97
9653	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko Getrennte Mittel	24 700 000	45 294 900	40 000 000	20 000 000	37 389 694,35	23 387 497,28

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9652	Kooperationsabkommen mit Marokko, unterzeichnet am 27. April 1976.

Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 56 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 74 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 978 854	5 978 854				
Restmittel aus 1983						
Mittel 1984	p.m.	2 021 246 (1)				
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 978 854	8 000 000 (1)	p.m.			

(1) Überschuß von Zahlungsermächtigungen aufgrund einer Mittelübertragung von 1 880 000 ECU am Ende des Haushaltsjahrs 1983.

9653 Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982.

Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 109 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9653	*(Fortsetzung)*						
9654	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien						
	Getrennte Mittel	p.m.	10 874 400	p.m.	7 000 000	495 060,—	14 881 343,51

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9653	*(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 689 694	6 689 694	7 000 000			
Restmittel aus 1983	7 000 000	7 000 000				
Mittel 1984	40 000 000	6 310 306	33 689 694			
Mittel 1985	24 700 000		4 605 206	20 094 794		
Insgesamt	85 389 694	20 000 000	45 294 900	20 094 794		

9654 Kooperationsabkommen mit Tunesien, unterzeichnet am 25. April 1976.

Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 41 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 54 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	18 635 000	6 535 000	10 874 400	1 225 600		
Restmittel aus 1983	465 000	465 000				
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	19 100 000	7 000 000	10 874 400	1 225 600		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9655	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien Getrennte Mittel	14 100 000	3 954 300	8 000 000	4 500 000	0,—	0,—
	Artikel 965 insgesamt	66 700 000	84 119 100	58 000 000	50 600 000	39 765 654,35	65 837 238,55
966	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maschrik-Ländern***						
9660	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten Getrennte Mittel	800 000	22 467 700	p.m.	5 000 000	8 627 000,—	3 078 371,65

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9655	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 78 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 61 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 14 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	6 300 000	4 500 000	1 800 000			
Mittel 1984	8 000 000		2 154 300	5 845 700		
Mittel 1985	14 100 000			8 554 300	5 545 700	
Insgesamt	28 400 000	4 500 000	3 954 300	14 400 000	5 545 700	

966	
9660	Kooperationsabkommen mit Ägypten, unterzeichnet am 18. Januar 1977. Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 93 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 77 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9660	*(Fortsetzung)*						
9661	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten						
	Getrennte Mittel	18 400 000	10 604 800	32 000 000	11 000 000	11 300 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9660	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	55 269 122	4 727 000	22 467 700	9 700 000	18 374 422	
Restmittel aus 1983	273 000	273 000				
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	800 000			800 000		
Insgesamt	56 342 122	5 000 000	22 467 700	10 500 000	18 374 422	

9661	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 25. Mai 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 150 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 126 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 18 400 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	15 500 000	5 800 000	4 500 000	5 200 000		
Mittel 1984	32 000 000	5 200 000	6 104 800	15 695 200	5 000 000	
Mittel 1985	18 400 000			5 000 000	13 400 000	
Insgesamt	65 900 000	11 000 000	10 604 800	25 895 200	18 400 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9662	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien Getrennte Mittel	p.m.	3 594 800	p.m.	2 000 000	1 700 000,—	4 903 058,87
9663	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien Getrennte Mittel	9 700 000	8 537 700	6 000 000	2 500 000	7 813 101,09	3 189 702,09

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9662	Kooperationsabkommen mit Jordanien, unterzeichnet am 18. Januar 1977.

Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 18 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 22 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 455 807	2 000 000	3 455 807			
Restmittel aus 1983	267 000		138 993	128 007		
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	5 722 807	2 000 000	3 594 800	128 007		

9663 Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982.

Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 37 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 26 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9663	*(Fortsetzung)*						
9664	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon						
	Getrennte Mittel	p.m.	3 505 000	p.m.	2 000 000	1 570 276,83	1 126 616,75

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

966 *(Fortsetzung)*

9663 *(Fortsetzung)*

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 693 100	2 500 000	1 193 100			
Restmittel aus 1983	1 886 900		1 886 900			
Mittel 1984	6 000 000		720 000	5 000 000	280 000	
Mittel 1985	9 700 000		4 737 700	1 720 000	3 242 300	
Insgesamt	21 280 000	2 500 000	8 537 700	6 720 000	3 522 300	

9664 Kooperationsabkommen mit Libanon, unterzeichnet am 3. Mai 1977.

Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 179 831	1 000 000	2 179 831			
Restmittel aus 1983	2 849 000	1 000 000	1 325 169	523 831		
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Insgesamt	6 028 831	2 000 000	3 505 000	523 831		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9665	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	1 000 000	18 500,—	15 900,—
9666	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien Getrennte Mittel	1 000 000	7 549 200	p.m.	2 000 000	475 000,—	5 699 170,53

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9665	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 17. Juni 1982.

Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 16 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	1 982 000	1 982 000				
Mittel 1984	3 000 000	800 000		2 200 000		
Mittel 1985	p.m.		p.m.			
Insgesamt	4 982 000	2 782 000 (1)	p.m.	2 200 000		

(1) Davon 1 782 000 ECU überschüssige, aus 1983 übertragene Zahlungsermächtigungen gegenüber den am 1. Januar 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

9666	Kooperationsabkommen mit Syrien, unterzeichnet am 18. Januar 1977.

Das Protokoll Nr. 1 sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 26 Millionen ECU, die aus dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9666	*(Fortsetzung)*						
9667	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien	-					
	Getrennte Mittel	19 800 000	6 650 400	6 000 000	2 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9666	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 155 380	2 000 000	4 155 380			
Restmittel aus 1983	5 128 000		3 393 820	1 734 180		
Mittel 1984	p.m.					
Mittel 1985	1 000 000			1 000 000		
Insgesamt	12 283 380	2 000 000	7 549 200	2 734 180		

9667	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 64 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 33 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9667	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 966 insgesamt	49 700 000	62 909 600	47 000 000	27 500 000	31 503'877,92	18 012 819,89
967	***Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung einer globalen Politik sowie der regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
969	***Garantie der EWG für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Drittländer gewährten Darlehen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9667	*(Fortsetzung)* Die für 1985 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 19 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1984	1985	1986	1987	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1984 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1983	3 954 000	1 500 000	2 454 000			
Mittel 1984	6 000 000	500 000	2 700 000	2 800 000		
Mittel 1985	19 800 000		1 496 400	12 100 000	6 203 600	
Insgesamt	29 754 000	2 000 000	6 650 400	14 900 000	6 203 600	

967	*Neuer Artikel* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juni 1982 über die Leitlinien für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(82) 853 endg.). Bericht der Kommission an den Rat vom 11. Mai 1984 über die Sondierungsgespräche mit den Mittelmeerländern und den Beitrittsländern — Vorschläge der Kommission für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(84) 107 endg.). Im Rahmen der Wiederbelebung der Beziehungen der Gemeinschaft zu den mit ihr durch Assoziations- und Kooperationsabkommen verbundenen Ländern des Mittelmeerraums ist es dringend erforderlich, die traditionellen Formen der bilateralen Zusammenarbeit durch Mittel und Wege zur Unterstützung der direkten mit dem „globalen" Aspekt der Beziehungen zum gesamten Mittelmeerraum verknüpften Zusammenarbeit zu ergänzen und dabei regionalen bzw. multilateralen Maßnahmen den Vorzug zu geben, deren Nutzen die Gemeinschaft und die Partnerländer anerkennen würden. Zur Überprüfung einiger von der Kommission vorgeschlagener Möglichkeiten und im Hinblick auf die im Rahmen der Verhandlungen zu fassenden Beschlüsse muß schon in der Vorbereitungsphase der Verhandlungen eine Reihe von Pilotvorhaben finanziert werden.
969	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
969	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	198 400 000	244 134 200	108 000 000	106 073 000	92 354 562,92	143 245 049,47
	KAPITEL 96 INSGESAMT	198 400 000	244 134 200	108 000 000	106 073 000	92 354 562,92	143 245 049,47
	KAPITEL 97						
970	***Gemeinsamer Fonds***						
9700	Finanzierung der Ausgleichslage						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
969	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Darlehen an Spanien und Portugal vor deren Beitritt). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Aktion aufgrund vorgenannter Beschlüsse über die Einsetzung der Gemeinschaftsgarantie für die aus eigenen Mitteln der EIB Drittländern gewährten Darlehen in den Haushaltsplan der Gemeinschaften. Mit Ausnahme der aufgrund der Soforthilfe an Portugal gewährten Darlehen, die zu 100 % garantiert sind, ist die Garantie der Gemeinschaft im Bürgschaftsvertrag zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf 75 % der laufenden Darlehen festgesetzt. Da die Garantie für diese Darlehen nur in Anspruch genommen wird, falls diese nicht zurückgezahlt werden, sind keine Mittel vorzusehen: der Vermerk „p.m." genügt, um die Garantie wirksam werden zu lassen.
970	*Neuer Artikel*
9700	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 1979 zur Vorbereitung der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Manila — Mai 1979) (ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 60). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1983 zur Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (6. Juni bis 1. Juli 1983, Belgrad) (ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 183). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 1984 zu den Schlußfolgerungen, die aus der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) zu ziehen sind (Belgrad, 6. Juni bis 3. Juli 1983) (ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 115). Dieser Posten stellt den notwendigen Rahmen für die Zuweisung der Beiträge der Mitgliedstaaten innerhalb der ersten Tranche des gemeinsamen Rohstoffonds auf gemeinschaftsebene dar.

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
970	*(Fortsetzung)*						
9701	Finanzierung struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Weltmarktsituation Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 970 insgesamt	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 97 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 98						
980	***Zuschuß der EWG zu den Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ)***						
9800	Verwaltungsausgaben des Sitzes der EAZ Nichtgetrennte Mittel	2 994 000	2 994 000	2 942 900	2 942 900	2 738 900,—	2 738 900,—

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen	
970	*(Fortsetzung)*	
9701	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 1979 zur Vorbereitung der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Manila — Mai 1979) (ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 60). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1983 zur Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) (6. Juni bis 1. Juli 1983, Belgrad) (ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 183). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 1984 zu den Schlußfolgerungen, die aus der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) zu ziehen sind (Belgrad, 6. Juni bis 3. Juli 1983) (ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 115). Dieser Posten stellt den notwendigen Rahmen für die Finanzplanung des Beitrags der Gemeinschaft für die zweite Tranche des gemeinsamen Rohstoffonds dar.	
980	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben — Verwaltungsausgaben Insgesamt	2 589 000 501 000 3 090 000
9800	Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (ABl. Nr. L 328 vom 16. 11. 1981, S. 1). Seit 1970 werden die Ausgaben des Sitzes der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit im Gesamthaushaltsplan, Einzelplan Kommission, aufgeführt. Veranschlagt sind: — die Bezüge des am Sitz der EAZ tätigen Personals sowie Nebenausgaben, — die eigentlichen Verwaltungsausgaben.	

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
980	*(Fortsetzung)*						
9801	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Bezüge der Beamten und Bediensteten der EAZ Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	57 100	57 100	2 000,—	2 000,—
	Artikel 980 insgesamt	3 090 000	3 090 000	3 000 000	3 000 000	2 740 900,—	2 740 900,—
981	***Delegationen der Kommission in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums*** Nichtgetrennte Mittel	5 150 000	5 150 000	5 000 000	5 000 000	4 236 000,—	4 236 000,—
982	***Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG*** Nichtgetrennte Mittel	50 000 000	50 000 000	48 000 000	48 000 000	42 070 000,—	42 070 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	58 240 000	58 240 000	56 000 000	56 000 000	49 046 900,—	49 046 900,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 98 INSGESAMT	58 240 000	58 240 000	56 000 000	56 000 000	49 046 900,—	49 046 900,—

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
980	*(Fortsetzung)*
9801	Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nach anderen Artikeln/Posten übertragen worden sind. Dieser Posten ist zur Finanzierung der vom Rat 1985 zu beschließenden eventuellen Anpassungen der Bezüge des Personals am Sitz der EAZ bestimmt.
981	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den Maghreb- und den Maschrik-Ländern und in Israel. Die Verwendung dieser Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 3 030 000 — Verwaltungsausgaben 2 120 000 Insgesamt 5 150 000
982	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG. Die Verwendung der Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 36 372 000 — Verwaltungsausgaben 13 628 000 Insgesamt 50 000 000

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 99						
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	2 500 000	2 500 000	2 414 299,45	2 414 299,45
991	***Gemeinschaftsunterstützung für den privaten Agrarsektor in Polen***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 000 000	5 000 000	2 500 000	2 500 000	2 414 299,45	2 414 299,45
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 99 INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	2 500 000	2 500 000	2 414 299,45	2 414 299,45
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	169 684 800	169 684 800	582 620 000	582 620 000	652 236 096,21	652 236 096,21
	Getrennte Mittel insgesamt	1 114 600 000	869 501 300	436 200 000	310 528 000	408 314 553,23	350 008 142,06
	Titel 9 insgesamt	**1 284 284 800**	**1 039 186 100**	**1 018 820 000**	**893 148 000**	**1 060 550 649,44**	**1 002 244 238,27**

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
990	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung verschiedener Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den ASEAN-Ländern, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, dem Andenpakt, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China und Israel in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technik, Energie, Bergbau, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere Konferenzen und Seminare, Informationsreisen für Handel und Industrie, Informationsreisen zur Sondierung der Möglichkeiten für Investitionen und „joint ventures", Besuche und Treffen von Unternehmen, Veranstaltung von „business weeks", Entsendung von Sachverständigen sowie Studien im wissenschaftlichen und technischen Bereich.
991	*Neuer Artikel*

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 0						
	Nichtgetrennte Mittel	4 315 800	4 315 800	1 626 056 000	1 626 056 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel	59 500 000	13 935 500	168 157 000	59 761 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Erläuterungen			
	Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind. Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:			
	1.	Kapitel 4 2	Übernahme bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte in Nichtgemeinschaftsgewässern durch die Gemeinschaft	4 315 800
	2.	Artikel 4 6 0	Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung der Aquakultur	2 000 000 (—)
	3.	Artikel 6 4 6	Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut	942 000 (2 000 000)
	4.	Posten 7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	1 000 000 (2 000 000)
	5.	Posten 7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	3 000 000 (10 000 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 315 800	4 315 800	1 626 056 000	1 626 056 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	59 500 000	13 935 500	168 157 000	59 761 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	63 815 800	18 251 300	1 794 213 000	1 685 817 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
	6. Posten 7 3 7 5 Vorhaben von europäischer Bedeutung	1 500 000 (5 000 000)
	7. Posten 7 7 1 7 Normung: Informationstechnologien	1 000 000 (2 000 000)
	8. Posten 9 6 0 5 Spezifische Beihilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei	— (28 500 000)
	9. Posten 9 6 3 1 Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	4 493 500 (10 000 000)
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 315 800
	Getrennte Mittel insgesamt	13 935 500 (59 500 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985		Mittel 1984		Ausgaben 1983	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 1 Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	9 315 800	9 315 800	1 631 056 000	1 631 056 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	59 500 000	13 935 500	168 157 000	59 761 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**68 815 800**	**23 251 300**	**1 799 213 000**	**1 690 817 000**	**0,—**	**0,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	21 754 720 476	21 754 720 476	21 675 375 392	21 675 375 392	19 575 994 738,09	19 575 994 738,09
	Getrennte Mittel insgesamt	7 528 796 400	5 345 969 200	6 352 507 000	4 336 680 000	6 127 953 248,63	3 728 636 747,08
	Teil B insgesamt	**29 283 516 876**	**27 100 689 676**	**28 027 882 392**	**26 012 055 392**	**25 703 947 986,72**	**23 304 631 485,17**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	884 550 600	884 550 600	811 010 055	811 010 055	743 956 462,21	743 956 462,21
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**884 550 600**	**884 550 600**	**811 010 055**	**811 010 055**	**743 956 462,21**	**743 956 462,21**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	22 639 271 076	22 639 271 076	22 486 385 447	22 486 385 447	20 319 951 200,30	20 319 951 200,30
	Getrennte Mittel insgesamt	7 528 796 400	5 345 969 200	6 352 507 000	4 336 680 000	6 127 953 248,63	3 728 636 747,08
	GESAMTBETRAG	**30 168 067 476**	**27 985 240 276**	**28 838 892 447**	**26 823 065 447**	**26 447 904 448,93**	**24 048 587 947,38**

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

ÜBERSICHT

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 3 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN		
3 0 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***	p.m.	10 000 000
3 0 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***	242 500 000	164 600 000
3 1 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe***	85 377 400	85 377 400
3 1 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung***	629 100	629 100
3 1 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: landwirtschaftliche Berufsausbildung	4 942 900	4 942 900
3 1 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Information über Agrarstrukturen	p.m.	p.m.
3 2 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***	148 287 000	148 287 000
3 2 1 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets	p.m.	26 961 300
3 2 1 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten	p.m.	10 000 000
3 2 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien	629 100	629 100
3 2 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Süditalien	p.m.	22 467 700
3 2 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in den Gebirgs- und Hügelgebieten Italiens	8 987 100	8 987 100
3 2 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen	3 594 800	3 594 800
3 2 3 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika	179 700	179 700
3 2 3 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault	p.m.	p.m.
3 2 3 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes	p.m.	p.m.
3 2 3 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère	898 700	898 700
3 2 3 5	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements	9 885 800	9 885 800

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 2 4 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Entwässerungsarbeiten in Irland	7 818 800	7 818 800
3 2 4 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland	2 696 100	2 696 100
3 2 4 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Gebieten von Westirland	7 639 000	7 639 000
3 2 4 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland	4 044 200	4 044 200
3 2 5	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland***	269 600	269 600
3 2 6 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles	1 797 400	1 797 400
3 2 6 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands	7 189 700	7 189 700
3 2 6 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands	p.m.	700 000
3 2 7	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens***	1 000 000	179 700
3 2 8	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland***	5 000 000	4 493 500
3 2 9 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	31 454 800	31 454 800
3 2 9 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland	3 145 500	3 145 500
3 2 9 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland	7 000 000	3 594 800
3 2 9 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beförderung von Produktionsmitteln auf bestimmte griechische Inseln	p.m.	p.m.
3 3 0 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	p.m.	p.m.
3 3 0 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften für Hopfen	p.m.	p.m.
3 3 0 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften	1 258 200	1 258 200
3 3 0 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kartoffelerzeugergemeinschaften	—	—
3 3 0 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Baumwollerzeugergemeinschaften	2 696 100	2 696 100
3 3 1 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	22 737 300	22 737 300

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 3 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellungsprämien	4 942 900	4 942 900
3 3 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung	17 974 200	17 974 200
3 3 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben	p.m.	p.m.
3 3 2 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	16 000 000	5 000 000
3 3 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte	5 392 300	5 392 300
3 3 3 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sanierung der Obsterzeugung	—	—
3 8 3	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***	4 000 000	3 500 000
3 8 4 1	Forschungsprogramme	6 500 000	4 000 000
3 8 4 2	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße	p.m.	p.m.
3 8 4 3	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse	p.m.	p.m.
3 8 8 0	Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge	p.m.	p.m.
3 8 9 2	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich	950 000	2 500 000
	TITEL 4 - GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK		
4 1 0	***Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands***	p.m.	p.m.
4 1 1 0	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen	200 000	100 000
4 1 1 1	Forschungsprogramme betreffend die Fangmethoden	100 000	50 000
4 1 1 2	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen	200 000	100 000
4 1 6	***Besonderes Interventionsprogramm zugunsten der Fischerei im Mittelmeer***	p.m.	500 000
4 5 0	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	17 000 000	17 000 000
4 5 1	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	2 696 100	2 696 100
4 6 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors***	70 000 000	27 000 000
4 6 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***	224 700	224 700

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 5 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR		
5 0 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)***	—	1 259 000 000
5 0 5	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)***	2 174 900 000	281 000 000
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft***	115 000 000	70 000 000
5 4 1 1	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen	35 000 000	25 000 000
5 4 1 2	Neue integrierte Entwicklungsaktion für Dublin	—	—
5 4 2 0	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung	15 000 000	7 500 000
5 4 2 1	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Integration der geistig Behinderten	15 000 000	7 500 000
5 5 0	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***	20 000 000	10 000 000
5 5 1	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Gemeinschaftsaktionen***	120 000 000	p.m.
5 7 0	***Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)***	p.m.	p.m.
5 8 1	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***	90 000 000	34 000 000
5 8 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen für Infrastrukturvorhaben im Verkehr***	p.m.	p.m.
	TITEL 6 - INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK		
6 0 0 0	Benachteiligte Gebiete	603 000 000	289 500 000
6 0 0 1	Andere Gebiete	904 500 000	434 200 000
6 0 1 0	Benachteiligte Gebiete	165 200 000	79 700 000
6 0 1 1	Andere Gebiete	246 300 000	118 900 000
6 0 4 0	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer	—	—
6 0 7	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 0 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***	p.m.	250 000 000
6 0 8	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 1 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***	p.m.	200 000 000
6 0 9	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 2 — Pilotversuche und Vorstudien***	p.m.	2 000 000
6 1 0	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen***	91 000 000	35 700 000
6 4 6	***Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut***	4 000 000	2 442 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
6 4 7 0	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse behinderter Arbeitnehmer	950 000	750 000
6 4 7 1	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer	700 000	900 000
6 6 1 0	Beihilfen zur Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcensparender — insbesondere rohstoffsparender Technologien	1 625 000	750 000
6 6 1 1	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinsamem Interesse	1 625 000	1 000 000
6 6 1 2	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung	p.m.	p.m.
6 6 1 3	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können	500 000	500 000
6 6 1 4	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft	2 800 000	800 000
	TITEL 7 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT		
7 0 0 0	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	37 000 000	20 000 000
7 0 0 1	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	p.m.	p.m.
7 0 0 4	Verbindung der Erdgasnetze	p.m.	p.m.
7 0 1 0	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7 0 2 0	Neue Verbrennungstechnologien und Verwertung der Abfälle fester Brennstoffe	13 000 000	10 000 000
7 0 2 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	22 000 000	11 000 000
7 0 2 2	Maßnahmen im Elektrizitäts- und Wärmebereich	6 000 000	2 500 000
7 0 2 4	Unterstützung von Investitionen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7 0 2 5	Aktionen im Zusammenhang mit den gelagerten Kohlevorräten	—	—
7 0 3 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der geothermischen Energie	7 000 000	2 500 000
7 0 3 2	Maßnahmen im Bereich der Sonnenenergie	7 000 000	2 200 000
7 0 3 3	Maßnahmen auf dem Gebiet der Windenergie	8 000 000	4 500 000
7 0 3 4	Maßnahmen auf dem Gebiet der hydroelektrischen Energie	6 000 000	1 800 000
7 0 3 5	Maßnahmen auf dem Gebiet der Biomasse und der Abfallverwertung für Energiezwecke	7 000 000	4 500 000
7 0 4	***Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft***	24 000 000	21 000 000
7 0 6	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***	3 500 000	2 500 000
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	5 000 000	3 500 000
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	700 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	53 457 000	10 335 000
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien	—	—
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	1 500 000	4 100 000
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie	30 100 000	5 100 000
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	9 279 000	12 700 000
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	110 000 000	78 850 000
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*	75 000 000	70 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	934 900	5 934 900
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	2 700 000	1 700 000
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren	p.m.	—
7 3 1 8	Kernspaltung: Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	1 100 000	800 000
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	56 600 000	20 600 000
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	3 870 000	3 800 000
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz	1 800 000	5 700 000
7 3 2 7	Gesundheit und Sicherheit: Nicht-ionisierende Strahlung	p.m.	p.m.
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	6 577 000	11 500 000
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	18 000 000	9 900 000
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	2 000 000	1 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	223 000 000	100 000 000
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	10 000 000	3 000 000
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.
7 3 4 0	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Stillegung von Kernkraftwerken	—	—
7 3 4 1	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle	—	—
7 3 4 2	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Anlagen zur Rauchgasentschwefelung in Wärmekraftwerken	—	—
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	2 500 000	1 000 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials	16 100 000	6 200 000
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	176 000	125 000
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III	185 000	150 000
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV	190 000	125 000
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt	200 000	300 000
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	1 600 000
7 3 5 9	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	3 000 000	2 000 000
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	750 000	750 000
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal	p.m.	p.m.
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	150 000	150 000
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen	—	1 500 000
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe	—	—
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung	—	—
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: andere abgeschlossene Programme	—	—
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion	26 494 000	23 534 000
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion	13 170 000	12 327 000
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion	98 944 000	89 503 000
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion	11 349 000	10 987 000
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion	27 052 000	24 274 000
7 3 7 5	Vorhaben von europäischer Bedeutung	5 000 000	1 500 000
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	964 000	964 000
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	5 000 000	3 500 000
7 3 8 5	Zusätzliche Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Urteilen des Gerichtshofs	—	—
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	16 516 000	15 488 000
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	13 500 000
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983	—	—
7 5 0 1	Zweiter Dreijahresplan (1978-1980)	p.m.	p.m.
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts	p.m.	1 700 000
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information	5 000 000	3 000 000
7 5 1	***Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen***	1 500 000	1 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers	5 250 000	2 000 000
7 5 3	***Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse***	3 400 000	1 700 000
7 5 4	***Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung***	4 200 000	1 500 000
7 7 0 2	Gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung der Informatik	p.m.	3 200 000
7 7 1 0	Gemeinschaftliche Aktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik	450 000	7 000 000
7 7 1 1	Interinstitutionelles Informationssystem	4 000 000	4 000 000
7 7 1 2	Vorbereitungsmaßnahmen zum Programm Esprit	p.m.	p.m.
7 7 1 7	Normung: Informationstechnologien	2 000 000	1 000 000
7 7 3 0	Vorarbeiten auf dem Gebiet Telekommunikation	2 000 000	1 500 000
7 7 7 1	Aktionen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe	p.m.	p.m.
7 7 7 5	Punktuelle Maßnahmen zur Vermittlung einer besseren Kenntnis des japanischen Marktes	3 000 000	1 000 000
7 7 9 2	Mehrjahresaktion zur Stärkung der europäischen Normenausschüsse	800 000	400 000
	TITEL 9 - ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN		
9 2 0 0	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis	188 000 000	138 490 300
9 2 0 1	Nahrungsmittelhilfe — Reis	33 400 000	16 176 800
9 2 0 2	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide	40 400 000	83 000 000
9 2 1 0	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver	150 000 000	97 000 000
9 2 1 1	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil	113 000 000	75 300 000
9 2 2 0	Nahrungsmittelhilfe — Zucker	3 000 000	1 800 000
9 2 3	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl***	10 000 000	8 300 000
9 2 4	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***	30 000 000	20 000 000
9 3 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern***	268 000 000	130 000 000
9 3 1	***Förderung der Handelsbeziehungen der nichtassoziierten Entwicklungsländer***	6 500 000	5 500 000
9 3 3	***Unterstützung der nichtassoziierten Entwicklungsländer auf dem Energiesektor***	3 000 000	1 800 000
9 3 4 0	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgänge, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von nichtassoziierten Entwicklungsländern	1 900 000	1 000 000
9 3 6	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***	5 000 000	3 000 000
9 4 1	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***	35 000 000	30 000 000
9 5 8	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***	29 000 000	14 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
9 6 0 1	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft	29 000 000	31 454 800
9 6 0 2	Spezifische Hilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal	50 000 000	16 176 800
9 6 0 5	Spezifische Beihilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei	28 500 000	p.m.
9 6 1 0	Erstes Finanzprotokoll mit Malta	—	1 878 300
9 6 1 1	Zweites Finanzprotokoll mit Malta	p.m.	p.m.
9 6 2	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***	—	p.m.
9 6 3 0	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei	—	26 961 300
9 6 3 1	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	10 000 000	4 493 500
9 6 3 2	Sonderhilfe für die Türkei	p.m.	16 626 100
9 6 4 0	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern	—	2 210 800
9 6 4 1	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern	3 000 000	1 797 400
9 6 5 0	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien	6 400 000	22 467 700
9 6 5 1	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien	21 500 000	1 527 800
9 6 5 2	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko	p.m.	p.m.
9 6 5 3	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko	24 700 000	45 294 900
9 6 5 4	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien	p.m.	10 874 400
9 6 5 5	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien	14 100 000	3 954 300
9 6 6 0	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten	800 000	22 467 700
9 6 6 1	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten	18 400 000	10 604 800
9 6 6 2	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien	p.m.	3 594 800
9 6 6 3	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien	9 700 000	8 537 700
9 6 6 4	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon	p.m.	3 505 000
9 6 6 5	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon	p.m.	p.m.
9 6 6 6	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien	1 000 000	7 549 200
9 6 6 7	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien	19 800 000	6 650 400
		7 528 796 400	5 345 969 200

KOMMISSION

ANLAGE I

FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zur Vornahme bestimmter Mittelübertragungen

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert am 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23), ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission, im Bedarfsfall folgende Mittelübertragungen vorzunehmen:

Die Kommission beschließt innerhalb der Gesamtmittelansätze des Artikels 7 3 7 (Aktionsprogramme — Direkte Aktion) Mittelübertragungen von Posten zu Posten.

Diese Mittelübertragungen dürfen nicht bewirken, daß sich die ursprünglichen Mittelansätze der einzelnen Posten des Artikels 7 3 7 bei den Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen um mehr als 10 v. H. erhöhen oder verringern.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzen Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 0	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmateralien	1 041 200	500 000	500 000	—	2 915 500
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	—	—	—	—
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	67 200 (1)	50 000	5 000	—	53 331 900
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	332 200	326 200	20 000	—	807 700
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie	67 200 (1)	410 000	40 000	—	29 579 900
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	1 208 200	505 000	45 000	—	7 470 400
	Artikel 7 3 0 insgesamt	2 716 000	1 791 200	610 000	—	94 105 400
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	7 627 200	630 000	55 000	—	101 368 700
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*	p.m.	p.m.	p.m.	—	75 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	p.m. (1)	p.m.	p.m.	—	934 900
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	247 800	84 000	5 000	—	2 353 000
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren	—	—	—	—	p.m.
7 3 1 8	Kernspaltung: Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	499 200	68 000	10 800	—	501 000
	Artikel 7 3 1 insgesamt	8 374 200	782 000	70 800	—	180 157 600

(1) Personalausgaben bei dieser Aktion werden durch noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979)

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt
43 300	5 000 000	1 041 200	500 000	500 000	—	1 415 500	43 300	3 500 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	700 000	—	700 000
2 900 (1)	53 457 000	67 200 (1)	50 000	5 000	—	10 209 900	2 900 (1)	10 335 000
13 900	1 500 000	332 200	326 200	20 000	—	3 407 700	13 900	4 100 000
2 900 (1)	30 100 000	67 200 (1)	410 000	40 000	—	4 579 900	2 900 (1)	5 100 000
50 400	9 279 000	1 208 200	505 000	45 000	—	10 891 400	50 400	12 700 000
113 400	99 336 000	2 716 000	1 791 200	610 000	—	31 204 400	113 400	36 435 000
319 100	110 000 000	7 627 200	630 000	55 000	—	70 218 700	319 100	78 850 000
p.m.	75 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	—	70 000 000	p.m.	70 000 000
p.m. (1)	934 900	p.m. (1)	p.m.	p.m.	—	5 934 900	p.m. (1)	5 934 900
10 200	2 700 000	247 800	84 000	5 000	—	1 353 000	10 200	1 700 000
—	p.m.	—	—	—	—	—	—	—
21 000	1 100 000	499 200	68 000	10 800	—	201 000	21 000	800 000
350 300	189 734 900	8 374 200	782 000	70 800	—	147 707 600	350 300	157 284 900

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	p.m. (1)	1 100 000	245 000	—	55 255 000
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	581 800	900 000	30 000	—	2 333 800
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	1 800 000
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	1 041 200	987 600	66 000	—	4 438 900
	Artikel 7 3 2 insgesamt	1 623 000	2 987 600	341 000	p.m.	63 827 700
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	562 800	124 100	21 400	—	17 268 200
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	6 006 200	1 090 000	1 500 000	p.m.	214 153 200
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 3 insgesamt	6 569 000	1 214 100	1 521 400	p.m.	231 421 400

(1) Die Personalausgaben bei dieser Aktion werden durch noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
p.m.	56 600 000	p.m. (1)	1 100 000	245 000	—	19 255 000	p.m.	20 600 000
24 400	3 870 000	581 800	900 000	30 000	—	2 263 800	24 400	3 800 000
p.m.	1 800 000	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	5 700 000	p.m.	5 700 000
43 300	6 577 000	1 041 200	987 600	66 000	—	9 361 900	43 300	11 500 000
67 700	68 847 000	1 623 000	2 987 600	341 000	p.m.	36 580 700	67 700	41 600 000
23 500	18 000 000	562 800	124 100	21 400	—	9 168 200	23 500	9 900 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
250 600	223 000 000	6 006 200	1 090 000	1 500 000	p.m.	91 153 200	250 600	100 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
274 100	241 000 000	6 569 000	1 214 100	1 521 400	p.m.	100 321 400	274 100	109 900 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***					
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	729 800	117 600	22 000	—	1 600 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials	41 300 (1)	10 000	1 000	—	16 046 000
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	32 700	68 000	1 000	—	72 900
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III	51 700	64 000	1 000	—	66 000
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV	32 700	70 000	1 000	—	84 900
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt	32 700	34 900	1 000	—	130 000
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	—	—	—	—
7 3 5 9	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	—	32 000	15 000	—	2 953 000
	Artikel 7 3 5 insgesamt	920 900	396 500	42 000	—	20 952 800
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***					
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	660 800	62 000	—	—	—
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: Zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal	p.m.	p.m.	—	—	—
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	130 800	13 600	—	—	—
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 6 insgesamt	791 600	75 000	—	—	—
	Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 insgesamt	20 994 700	7 247 000	2 585 200	p.m.	590 464 900

(1) Personalausgaben bei dieser Aktion werden durch noch bestehende Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
30 600	2 500 000	729 800	117 600	22 000	—	100 000	30 600	1 000 000
1 700	16 100 000	41 300 (1)	10 000	1 000	—	6 146 000	1 700	6 200 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
1 400	176 000	32 700	68 000	1 000	—	21 900	1 400	125 000
2 300	185 000	51 700	64 000	1 000	—	31 000	2 300	150 000
1 400	190 000	32 700	70 000	1 000	—	19 900	1 400	125 000
1 400	200 000	32 700	34 900	1 000	—	230 000	1 400	300 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	1 600 000	—	1 600 000
—	3 000 000	—	32 000	15 000	—	1 953 000	—	2 000 000
38 800	22 351 000	920 900	396 500	42 000	—	10 101 800	38 800	11 500 000
27 200	750 000	660 800	62 000	—	—	—	27 200	750 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.
5 600	150 000	130 800	13 600	—	—	—	5 600	150 000
—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	1 500 000
32 800	900 000	791 600	75 600	—	—	1 500 000	32 800	2 400 000
877 100	622 168 900	20 994 700	7 247 000	2 585 200	—	327 415 900	877 100	359 119 900

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***					
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion	14 270 661	3 179 242	5 051 383	2 606 382	340 174
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion	7 999 332	1 446 125	2 024 850	745 624	367 652
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion	56 881 366	10 994 097	15 437 488	4 926 183	6 534 991
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion	7 187 645	1 423 490	989 602	876 948	344 401
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion	16 304 429	3 221 346	2 368 393	1 590 875	2 371 708
7 3 7 5	Vorhaben von europäischer Bedeutung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 7 3 7 insgesamt	102 643 433	20 264 300	25 871 717	10 746 012	9 958 926
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	p.m.	p.m.	755 000	209 000	p.m.
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	p.m.	120 000	4 400 000	360 000	120 000
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	3 756 567	1 025 703	10 770 280	435 989	252 074
	Artikel 7 3 8 insgesamt	3 756 567	1 145 703	15 925 280	1 004 989	372 074
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***					
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	—	—	—	—
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 9 insgesamt	—	—	—	—	—
	Gesamtbetrag der Artikel 7 3 7 bis 7 3 9	106 400 000	21 410 003	41 796 996	11 751 001	10 331 000

(1) Eine Reserve von 5 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 1 500 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
1 046 158	26 494 000	14 271 210	2 594 398	3 654 810	1 673 150	294 234	1 046 198	23 534 000
586 417	13 170 000	8 000 252	1 100 212	1 544 172	881 044	214 836	586 485	12 327 000
4 169 875	98 944 000	56 861 403	8 371 591	10 949 116	4 183 738	4 968 742	4 168 412	89 503 000
526 914	11 349 000	7 188 162	1 072 968	824 961	1 015 942	358 015	526 952	10 987 000
1 195 249	27 052 000	16 322 401	2 433 906	1 871 659	1 256 453	1 193 014	1 196 567	24 274 000
p.m.	p.m. (1)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (1)
7 524 613	177 009 000	102 643 428	15 573 075	18 844 718	9 010 327	7 028 841	7 524 614	160 625 000
p.m.	964 000	p.m.	p.m.	755 000	209 000	p.m.	p.m.	964 000
p.m.	5 000 000	p.m.	100 000	3 100 000	200 000	100 000	p.m.	3 500 000
275 387	16 516 000	3 756 572	890 911	9 744 750	607 581	212 800	275 386	15 488 000
275 387	22 480 000	3 756 572	990 911	13 599 750	1 016 581	312 800	275 386	19 952 000
—	—	—	200 000	650 000	9 200 000	3 450 000	—	13 500 000
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	200 000	650 000	9 200 000	3 450 000	—	13 500 000
7 800 000	199 489 000	106 400 000	16 763 986	33 094 465	19 226 908	10 791 641	7 800 000	194 077 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1985 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
730	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7300	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien AP	10 300 000	9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979)	10 300 000	—	10 300 000
	NP	25 000 000	21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983)	25 000 000	—	25 000 000
7301	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	3 900 000	15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981)	3 900 000	—	3 900 000
7302	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	125 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	p.m.	125 000 000	125 000 000
7305	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	15 000 000	7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981) 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983)	15 000 000	—	15 000 000
7306	Biotechnologie: Biotechnologie	55 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	p.m.	55 000 000	55 000 000
7308	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	54 000 000	17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982) 28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983) 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983)	54 000 000	—	54 000 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1985 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	504 500 000	13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)	504 500 000	—	504 500 000
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	495 000 000	30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978) 13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 19. Mai 1981 (ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)	495 000 000	—	495 000 000
7 3 1 0 und 7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	690 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	—	690 000 000	690 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle AP	43 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	43 000 000	—	43 000 000
	NP	62 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	—	62 000 000	62 000 000
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken AP	4 700 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	4 700 000	—	4 700 000
	NP	12 100 000	31. Januar 1984 (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984)	p.m.	12 100 000	12 100 000
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren	6 300 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	6 300 000	—	6 300 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1985 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie AP	105 000 000	11. September 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979)	105 000 000	—	105 000 000
	NP	175 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	p.m.	175 000 000	175 000 000
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	13 300 000	17. August 1982 (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982)	13 300 000	—	13 300 000
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz AP	88 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	88 000 000	—	88 000 000
	NP	58 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	—	58 000 000	58 000 000
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	49 300 000	3. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981) 1. März 1984 (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984) und Berichtigung (ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984)	49 300 000	—	49 300 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1985 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	40 000 000	3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982)	40 000 000	—	40 000 000
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	60 000 000	(KOM (83) 354 endg. vom 8. 6. 1983)	10 000 000	p.m. (1)	10 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	750 000 000	28. Februar 1984 (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984)	207 000 000	543 000 000	750 000 000
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	22 100 000	(KOM (85) 113 endg. vom 21. 3. 1985)	—	p.m. (1)	p.m.
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	80 000 000	(KOM (85)...)	—	p.m.	p.m.
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***					
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	8 500 000	17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983)	8 500 000	—	8 500 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials AP	7 000 000	28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983)	7 000 000	—	7 000 000
	NP	60 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	—	60 000 000	60 000 000

(1) Die Tranchen für die vorgeschlagenen oder in Ausarbeitung befindlichen Programme sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt und in diesem Fälligkeitsplan nicht aufgeführt.

AP = Altes Programm.

NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1985 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur			p.m. (1)	p.m.	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	650 000	2. April 1984 (ABl. L 103 vom 16. 4. 1984)	p.m. (1)	650 000	650 000
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III	670 000	22. November 1982 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982)	670 000	—	670 000
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV	780 000	24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984)	—	780 000	780 000
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt	2 100 000	13. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982)	2 100 000	—	2 100 000
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	8 800 000	17. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981)	8 800 000	—	8 800 000
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***					
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen	9 000 000	12. November 1979 (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979)	9 000 000	—	9 000 000

(1) Die Tranchen für die vorgeschlagenen oder in Ausarbeitung befindlichen Programme sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt und in diesem Fälligkeitsplan nicht aufgeführt.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 0	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***								
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	AP	6 233 237	3 341 105	650 684	74 973	p.m.		
		NP	—	—	3 535 631	6 464 369	5 000 000	7 000 000	3 000 001
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors		—	3 278 310	278 270	343 420	—	—	—
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien		—	—	—	8 100 000 (6)	53 457 000	3 696 000	59 747 000
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	AP	—	2 873 350	3 867 761	6 618 889	1 500 000	140 000	p.m.
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie	NP	—	—	—	3 982 000 (6)	30 100 000	900 000	20 018 000
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe		—	569 336	24 459 582	20 744 982 (7)	9 279 000	p.m.	

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 24/1984.
(8) Einschließlich der zusätzlichen Mittel in Höhe der Einnahmen der Drittländer.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
10 300 000	3 913 765	2 414 042	1 344 196	1 406 096	500 000	721 901	p.m.	10 300 000
25 000 000	—	—	1 083 328	3 316 672	3 000 000	10 981 466	6 618 534	25 000 000
3 900 000	—	103 692	1 265 304	1 681 004	700 000	129 658	20 342	3 900 000
125 000 000	—	—	—	2 000 000 (6)	10 335 000	5 700 000	106 965 000	125 000 000
15 000 000	—	381 158	1 808 455	3 980 387	4 100 000	3 540 000	1 190 000	15 000 000
55 000 000	—	—	—	1 500 000 (6)	5 100 000	5 400 000	43 000 000	55 000 000
55 052 900 (7) (8)	—	529 368	7 080 047	15 531 485 (7)	12 700 000	9 630 000	9 582 000	55 052 900 (7) (8)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushalts-jahre
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***								
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Haupt-programm	AP	191 301 961	95 841 469	95 212 812	76 604 891	p.m.	—	—
	(Abkommen Schweiz)		5 034 553	2 070 578	1 541 633	2 870 108	p.m.	—	—
	(Abkommen Schweden)		8 667 054	2 460 822	2 026 664	3 170 052	p.m.	—	—
	(Abkommen Spanien)		—	45 040	20 000	30 358	p.m.	—	—
		Insgesamt	205 003 568	100 417 909	98 801 109	82 675 409	p.m.	—	—
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	AP	119 560 031	75 077 266	87 028 147	82 497 092	p.m.	—	—
	(Abkommen Schweiz)		2 898 846	2 808 120	5 499 479	3 090 000	p.m.	—	—
	(Abkommen Schweden)		3 317 866	3 108 454	2 472 374	3 425 000	p.m.	—	—
		Insgesamt	125 776 743	80 993 840	95 000 000	89 012 092	p.m.	—	—

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 33/1984.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
458 961 133	155 670 418	47 247 963	59 904 764	77 730 651	60 000 000	54 407 337	4 000 000	458 961 133
11 516 872	4 628 283	2 363 358	1 542 391	2 982 840	p.m.	p.m.	p.m.	11 516 872
16 324 592	8 327 868	2 800 008	1 960 216	3 236 500	p.m.	p.m.	p.m.	16 324 592
95 398	—	45 040	20 000	20 000	p.m.	p.m.	p.m.	85 040
486 897 995	168 626 569	52 456 369	63 427 371	83 969 991	60 000 000	54 407 337	4 000 000	486 887 637
364 162 536	119 560 031	75 077 266	87 028 147	77 997 092	4 500 000	p.m.	—	364 162 536
14 296 445	2 898 846	2 808 120	5 499 479	3 090 000	p.m.	p.m.	—	14 296 445
12 323 694	3 317 866	3 108 454	2 472 374	3 425 000	p.m.	p.m.	—	12 323 694
390 782 675	125 776 743	80 993 840	95 000 000	84 512 092 (6)	4 500 000	p.m.	—	390 782 675

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	NP					104 662 000	84 300 000	372 600 000 (6)
	(Abkommen Schweiz)						2 517 000	3 920 000	
	(Abkommen Schweden)						2 785 000	3 780 000	
	(Abkommen Spanien)						36 000	p.m.	
	Insgesamt		—	—	—	—	110 000 000	92 000 000	
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	NP					70 454 000	72 960 000	
	(Abkommen Schweiz)						2 158 000	2 580 000	
	(Abkommen Schweden)						2 388 000	2 460 000	
	Insgesamt		—	—	—	—	75 000 000	78 000 000	
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	AP	18 358 286	6 233 463	14 997 593	3 410 657	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	8 000 000 (7)	934 900	22 800 000	30 265 100
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	AP	2 970 102	1 023 441	653 359	53 098	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	3 500 000 (8)	2 700 000	4 615 000	1 285 000
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren		4 930 687	604 253	689 746	75 314	p.m.	—	—

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Der Beschluß des neuen Programms durch den Rat sieht vor, daß die Kommission eine Auffächerung der Gesamtverwendung beim allgemeinen Programm und der Beteiligung an JET bis Ende 1985 zur Verfügung stellt.
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(8) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 10/1984.
(9) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 33/1984.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Zahlungen								
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
727 600 000 (6)					13 512 000	41 892 663	522 657 337 (6)	727 600 000 (6)
					2 517 000	3 920 000		
					2 785 000	3 780 000		
					36 000	p.m.		
	—	—	—	—	18 850 000	49 592 663		
					60 954 000	65 960 000		
					2 158 000	2 580 000		
					2 388 000	2 460 000		
	—	—	—	—	65 500 000	71 000 000		
42 999 999	3 492 050	9 838 156	9 176 224	8 921 495 (9)	5 000 000	3 540 000	3 032 074	42 999 999
62 000 000	—	—	—	3 000 000 (7)	934 900	7 500 000	50 565 100	62 000 000
4 700 000	1 226 732	1 053 169	1 428 279	604 128	350 000	37 692	p.m.	4 700 000
12 100 000	—	—	—	1 269 000 (8)	1 350 000	3 002 300	6 478 700	12 100 000
6 300 000	1 774 601	1 692 324	1 736 614	1 096 085	376	—	—	6 300 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***								
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	AP	66 855 784	22 606 078	11 708 353	4 011 784	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	23 000 000 (6)	56 600 000	15 400 000	80 000 000
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III		—	10 000	2 728 117	6 126 383	3 870 000	630 000	p.m.
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz	AP	67 005 904	6 556 735	7 355 937	7 130 123	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	18 000 000 (6)	1 800 000	15 200 000	23 000 000
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm		2 894 034	15 262 691	5 102 478	19 899 796	6 577 000	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 33/1984.
(8) Einschließlich Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
105 181 999	25 403 724	22 302 910	27 108 482	16 492 007	9 000 000	1 210 000	3 664 876	105 181 999
175 000 000	—	—	—	3 400 000 (6)	11 600 000	15 200 000	144 800 000	175 000 000
13 364 500 (8)	—	8 351	1 459 158	2 786 439	3 800 000	3 500 000	1 810 552	13 364 500 (8)
88 048 699	42 824 980	11 161 304	12 446 473	12 190 303 (7)	3 900 000	2 960 000	2 565 639	88 048 699
58 000 000	—	—	—	10 100 000 (6)	1 800 000	11 200 000	34 900 000	58 000 000
49 735 997 (8)	971 120	4 114 421	6 794 626	13 053 881	11 500 000	4 560 000	8 741 949	49 735 997 (8)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***							
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	—	—	1 887 337	21 873 663	18 000 000	p.m.	p.m.
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	—	—	—	10 000 000	2 000 000 (6)	15 000 000	33 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologie: Esprit	—	—	—	207 000 000	223 000 000	130 000 000	190 000 000
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	—	—	—	—	10 000 000 (6)	7 100 000	5 000 000
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) In Kapitel 10 0 eingesetzter Betrag.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
41 761 000	—	—	127 398	8 872 602	9 900 000	9 110 000	13 751 000	41 761 000
60 000 000	—	—	—	3 968 000	1 000 000 (6)	2 000 000	53 032 000	60 000 000
750 000 000	—	—	—	45 000 000	100 000 000	120 000 000	485 000 000	750 000 000
22 100 000	—	—	—	—	3 000 000 (6)	7 600 000	11 500 000	22 100 000
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***								
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)		—	—	203 513	3 056 487	2 500 000	1 100 000	1 640 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials	AP	—	—	3 675 639	3 324 361	p.m.	—	—
		NP	—	—	—	10 000 000 (6)	16 100 000	8 900 000	25 000 000
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur		—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer		—	—	—	100 000 (7)	176 000	135 000	239 000
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III		—	97 811	203 912	183 277	185 000	p.m.	—
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV		—	—	—	85 000 (8)	190 000	202 000	303 000
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt		—	—	729 781	945 421	200 000	p.m.	—
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung		1 779 876	2 205 703	2 194 418	2 620 003	—	—	—

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 22/1984.
(8) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 23/1984.
(9) Einschließlich Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
8 500 000	—	—	203 393	2 056 607	1 000 000	2 195 000	3 045 000	8 500 000
7 000 000	—	—	17 868	2 982 132	2 000 000	1 130 000	870 000	7 000 000
60 000 000	—	—	—	4 000 000 (6)	4 200 000	7 100 000	44 700 000	60 000 000
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
650 000	—	—	—	60 000 (7)	125 000	200 000	265 000	650 000
670 000 (9)	—	—	179 228	305 772	150 000	35 000	p.m.	670 000 (9)
780 000	—	—	—	60 000 (8)	125 000	230 000	365 000	780 000
1 875 202 (9)	—	—	251 071	579 285	300 000	635 614	109 232	1 875 202 (9)
8 800 000	272 224	1 167 022	1 803 363	2 378 594	1 600 000	835 000	743 797	8 800 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1981 (1)	1982 (1)	1983 (2)	1984 (3)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***							
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen	4 165 484	1 676 032	2 337 331	606 153 (6)	—	—	—

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1983 und der Restmittel 1982 im Jahr 1983 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1983.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 24/1984.
(7) Einschließlich der zusätzlichen Mittel in Höhe der Einnahmen der Drittländer.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (4)	1984 (5)	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
8 785 000 (7)	999 957	1 828 144	2 050 253	1 698 857 (6)	1 500 000	170 000	537 789	8 785 000 (7)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Forschungsziele	Verpflichtungsermächtigungen				
		Programm 1984-1987				
	Bezeichnung	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktionen***					
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion					
	— Kernmessungen und Referenzmaterialien	7 930	7 508	8 500	4 292	28 230
	— Hochtemperaturwerkstoffe	3 295	3 669	3 678	2 169	12 811
	— Personalausgaben	14 375	15 317	16 488	16 488	62 668
	Posten 7 3 7 0 insgesamt	25 600	26 494	28 666	22 949	103 709
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion					
	— Fusionstechnologie	4 674	} 4 584	4 713	1 609	17 259
	— Sicherheit und Genehmigungskriterien für Fusionsreaktoren	1 679				
	— Personalausgaben	9 447	8 586	9 608	9 608	37 249
	Posten 7 3 7 1 insgesamt	15 800	13 170	14 321	11 217	54 508
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion					
	— Sicherheit der Fusionsreaktoren	22 134	21 202	24 768	10 004	78 108
	— Behandlung radioaktiver Abfälle	4 403	4 151	4 724	1 915	15 193
	— Kontrolle und Verwaltung der Spaltstoffe	4 038	3 500	4 471	1 275	13 284
	— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung	8 734	9 041	9 936	5 090	32 801
	— Personalausgaben	55 691	61 050	62 861	62 861	242 463
	Posten 7 3 7 2 insgesamt	95 000	98 944	106 760	81 145	381 849

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen					
Programm 1984-1988					
1984	1985	1986	1987	1988	Insgesamt
3 700	5 451	8 913	7 116	3 050	28 230
1 525	2 766	3 541	3 485	1 494	12 811
14 375	15 317	16 487	16 489	—	62 668
19 600	23 534	28 941	27 091	4 544	103 709
2 156	3 740	4 778	4 192	1 796	17 259
597					
9 447	8 587	9 607	9 608	—	37 249
12 200	12 327	14 385	13 800	1 796	54 508
8 479	15 985	23 542	21 071	9 031	78 108
1 792	3 208	5 089	3 573	1 531	15 193
1 575	2 810	4 697	2 941	1 261	13 284
4 263	6 470	9 656	8 688	3 724	32 801
55 691	61 030	62 871	62 871	—	242 463
71 800	89 503	105 855	99 145	15 546	381 849

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Forschungsziele	Verpflichtungsermächtigungen				
		Programm 1984-1987				
	Bezeichnung	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion					
	— Versuchsmethoden für solare Systeme	2 219	2 122	2 373	927	7 641
	— Energiewirtschaft in Wohngebäuden	1 528	1 512	1 432	772	5 244
	— Personalausgaben	7 053	7 715	7 785	7 785	30 338
	Posten 7 3 7 3 insgesamt	10 800	11 349	11 590	9 484	43 223
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion					
	— Umweltschutz	4 857	4 915	4 922	1 284	15 978
	— Anwendung von Raumfahrts-Fernerkundungstechniken	2 825	2 939	3 789	1 590	11 143
	— Industrielle Risiken	1 866	1 698	2 243	1 069	6 876
	— Personalausgaben	18 252	17 500	20 211	20 211	76 174
	Posten 7 3 7 4 insgesamt	27 800	27 052	31 165	24 154	110 171
7 3 7 5	Vorhaben von europäischer Bedeutung	—	5 000 (2)	5 000	1 590	11 590 (1) (2)
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR					
	— Betrieb des HFR	13 318	12 484	12 796	6 444	45 042
	— Personalausgaben	3 959	4 032	4 352	4 352	16 695
	Posten 7 3 8 9 insgesamt	17 277	16 516	17 148	10 796	61 737
	Spezifische Mittel insgesamt	83 500	84 325 (2)	93 345	40 030	301 200 (2)
	Personalausgaben insgesamt	108 777	114 200	121 305	121 305	465 587
	Programm insgesamt	192 277	198 525 (2)	214 650	161 335	766 787 (2)

(1) Da der Beschluß 84/1/Euratom, EWG vom 22. Dezember 1983, der spezifische Mittel in Höhe von 12 500 000 ECU für diese Aktion vorsieht, nach der Feststellung des Haushaltsplans 1984 am 20. Dezember 1983 ergangen ist, wurde 1984 hierfür ein Betrag in Höhe von 910 000 ECU bei Posten 7 3 7 1 zurückgestellt.

(2) Einschließlich eines 1985 in Kapitel 10 0 eingesetzten Betrags von 5 000 000 ECU.

(3) Einschließlich eines 1985 in Kapitel 10 0 eingesetzten Betrags von 1 500 000 ECU.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen					
Programm 1984-1988					
1984	1985	1986	1987	1988	Insgesamt
861	1 938	2 712	1 491	639	7 641
586	1 334	1 609	1 201	515	5 244
7 053	7 715	7 784	7 786	—	30 338
8 500	10 987	12 105	10 478	1 154	43 223
1 915	3 452	5 216	3 777	1 619	15 978
1 021	2 045	4 688	2 372	1 017	11 143
712	1 258	2 340	1 796	770	6 876
18 252	17 519	20 204	20 199	—	76 174
21 900	24 274	32 448	28 144	3 405	110 171
—	1 500 (3)	1 450	5 050	3 590	11 590 (1) (3)
8 884	11 456	10 614	9 862	4 226	45 042
3 959	4 032	4 352	4 352	—	16 695
12 843	15 488	14 966	14 214	4 226	61 737
38 066	63 413 (3)	88 845	76 615	34 261	301 200 (3)
108 777	114 200	121 305	121 305	—	465 587
146 843	177 613 (3)	210 150	197 920	34 261	766 787 (3)

KOMMISSION

ANLAGE II

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

INHALT

	Seite
A. Allgemeine Angaben zu den verschiedenen Anleihe- und Darlehensarten	1054
B. Anleihe- und Darlehensoperationen	1060
— Zusammenfassende Übersicht über die aufgenommenen Anleihen und die gewährten Darlehen	1060
— Kapitaltransaktionen	1060
— Schuldendienst	1102
— Verwaltung der Darlehen	1112
— Zusammenfassende Übersicht über die Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen)	1138
C. Darlehen der Europäischen Investitionsbank, die den Mittelmeerländern aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften garantiert werden (zur Information)	1140
D. Anleihe- und Darlehensoperationen 1985	1144

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ANLEIHE- UND DARLEHENSARTEN

1. GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

1. Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion

a) *Bezugsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3).

Entscheidung 76/322/EWG des Rates vom 15. März 1976 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik und Irlands (ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12).

Entscheidung 77/361/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik (ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Mai 1984) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1984, S. 8).

b) *Beschreibung*

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 397/75 war die Gemeinschaft ermächtigt, auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Verordnung festgesetzten Betrages (Gegenwert von 3 Milliarden US-Dollar in Europäischen Währungseinheiten) Anleihen aufzunehmen, um sie zu den gleichen Bedingungen den antragstellenden Mitgliedstaaten, welche durch die Erdölverteuerung hervorgerufene Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, zur Verfügung zu stellen. Diese Darlehen werden zu den vom Rat für die Empfängermitgliedstaaten festgelegten wirtschaftspolitischen Bedingungen zur Sanierung ihrer Zahlungsbilanz gewährt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 ist eine Verwendung des verfügbaren Restbetrags aus dem genehmigten Plafond von 3 Milliarden US-Dollar nicht mehr zulässig.

Außerdem sind die Transaktionen im Rahmen dieses Instruments am 1. Juni 1984 abgeschlossen worden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 kann die Gemeinschaft im Rahmen des nach dieser Verordnung auf den Gegenwert von 6 Milliarden ECU beschränkten ausstehenden Kapitalbetrags Anleihen aufnehmen. Die so beschafften Mittel sind ausschließlich zur Weitergabe an die antragstellenden Mitgliedstaaten bestimmt, welche direkt oder indirekt mit der Erdölverteuerung zusammenhängende Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat einstimmig.

Voraussetzung für jede Darlehensoperation ist, daß der betreffende Mitgliedstaat die zur Wiederherstellung einer gefestigten Zahlungsbilanz geeigneten wirtschaftspolitischen Maßnahmen erläßt.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

2. **Art der Maßnahmen**

Aufnahme von Anleihen und Gewährung entsprechender Darlehen, die grundsätzlich keine Belastung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen erfolgen.

Die Anleihen werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwaltet.

Für das 1975 eingeführte Instrument waren die Operationen auf den Gegenwert von 3 Milliarden US-Dollar in Europäischen Währungsrechnungseinheiten (Kapital und Zinsen) begrenzt. Eine Wiederverwendung des ausgeliehenen und zurückgezahlten Kapitals war ausgeschlossen.

Die im Rahmen dieses Instruments noch laufenden Anleihe- und Darlehenstransaktionen sind am 1. Juni 1984 abgeschlossen worden.

Für das 1981 eingeführte Instrument sind die Anleihe- und Darlehenstransaktionen auf 6 Milliarden ECU (Kapital) begrenzt.

Dieser Betrag kann durch die Rückzahlungen der gewährten Darlehen rekonstituiert werden. Zur Berechnung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Kurs des Tages, an dem sie erfolgen, und die Darlehensrückzahlungen zum Kurs des Tages, an dem die entsprechende Anleihe aufgenommen worden ist, bewertet.

2. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

1. **Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion**

a) *Bezugsgrundlagen*

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde ECU erhöht wird (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann; hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU erhöht (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom (ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...) hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann, mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3,5 Milliarden ECU erhöht werden soll.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

b) *Beschreibung*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung gefördert werden.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihen und entsprechende Darlehen, die grundsätzlich keine finanzielle Belastung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament im September 1983 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1982 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -darlehen zugeleitet.

3. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. **Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion**

a) *Bezugsgrundlagen Neues Gemeinschaftsinstrument*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission zur Investitions förderung in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19); der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Millionen ECU.

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16); mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26).

Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4) und am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3) einen geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG.

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt.

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche von 1,4 Milliarden ECU genehmigt.

Hinsichtlich dieses Instruments ist ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend die im Rahmen des Europäischen Währungssystems bewilligten Zinszuschüsse für bestimmte Strukturdarlehen zu nennen, die ebenfalls im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG gewährt werden (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1), sowie der dem Rat am 7. Juni 1983 von der Kommission unterbreitete Vorschlag für eine Verordnung, mit der diese Aktion wieder in Gang gebracht werden soll.

a') *Bezugsgrundlagen NGI — Erdbeben*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 zur Ausdehnung des Beschlusses 78/870/EWG über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ausdehnung des Beschlusses 78/870/EWG über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Millionen ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27).

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

b) *Beschreibung der Aktion NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die NGI-Anleihen ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die NGI-Tranchen — die im Falle des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluß 83/200/EWG des Rates vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Ein Zinszuschuß von 3 % für einen aktualisierten Höchstbetrag von 5 Milliarden ECU in fünf Jahresraten von je 1 Milliarde ECU kann von der Gemeinschaft für Darlehen zugunsten von Investitionsvorhaben und -programmen, namentlich Infrastrukturvorhaben, in den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten gewährt werden, die tatsächlich und uneingeschränkt am Europäischen Währungssystem teilnehmen (Italien und Irland nach dem Beschluß 79/691/EWG des Rates vom 3. August 1979 zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen). Diese zinsverbilligten Darlehen wurden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, und/oder von der Europäischen Investitionsbank gewährt (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 18).

Diese Aktion, die 1979 begonnen hat und am Ende des Haushaltsjahres 1983 ausgelaufen ist, wird als abgeschlossen betrachtet.

Um sie wieder in Gang zu bringen, hat die Kommission dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet, mit der für jedes der beiden Haushaltsjahre 1984 und 1985 200 Millionen ECU, ohne Obergrenze für die zinsverbilligten Darlehen bereitgestellt werden sollen.

b') *Beschreibung der Aktion NGI — Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des NGI wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die im Prinzip keine finanzielle Belastung für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich bringen. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der EIB (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für darlehenswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und den Artikeln 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament im September 1983 betreffend das Haushaltsjahr 1982 einen Bericht zu folgenden Maßnahmen zugeleitet:

— NGI — Anleihen und Darlehen,

— EWS — Zinszuschüsse,

— Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von dem Erdbeben vom November 1980 in Italien und vom Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

B. ANLEIHE-

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFGENOMMENEN

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft				
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)				
1	1976	300 000 000 US $		6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM		7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)		5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $		3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $		5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $		7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		5	4	7,625
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1975) insgesamt durchgeführt				

(1) Diese Anleihe ist in drei Tranchen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

UND DARLEHENSOPERATIONEN

ANLEIHEN UND DIE GEWÄHRTEN DARLEHEN

ANLEIHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1982	1982	372 606 469	372 606 469	—	—	—
1983	1983	221 789 486	221 789 486	—	—	—
—	—					
1979	1979	621 010 782	621 010 782	—	—	—
1981	1981	124 202 156	124 202 156	—	—	—
1980	1982	124 202 156	124 202 156	—	—	—
1982	1982	248 404 313	248 404 313	—	—	—
1984	1984	372 606 469	—	372 606 469	372 606 469	—
1982	1982	124 202 156	124 202 156	—	—	—
		2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469	—

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)				
1	1983	1 800 000 000 US $	2 025,3	7	6	Libor + 1/8 (3)
2	1983	350 000 000 US $	395,2	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	80,0	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	40,0	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	30,0	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	747,9	7	2	Libor + 3/8 (4)
4 B	1983	590 000 000 US $	678,8	7	2	Libor + 3/8 (5)
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981) insgesamt durchgeführt	3 997,2			
		Rest aus der genehmigten einzigen Tranche (1) von 4 Milliarden ECU	2,8			
		Genehmigter Anleihe-Höchstbetrag (2) zum 31. Dezember 1983	6 000,0			
		Rest aus genehmigtem Anleihe-Höchstbetrag zum 31. Dezember 1983	2 000,0			
	1984-1985	Vorausschätzung (6)	2 000,0			

(1) Beschluß 83/298/EWG.
(2) Durch Verordnung (EWG) Nr. 682/81 genehmigter Anleihe-Höchstbetrag.
(3) 10 3/16 % für erste Fälligkeit am 5. Januar 1984. Diese Sätze werden bei der Berechnung der laufenden Zinsen für die kommenden Jahre berücksichtigt.
(4) 11,5 % für erste Fälligkeit am 10. Februar 1984. Diese Sätze werden bei der Berechnung der laufenden Zinsen für die kommenden Jahre berücksichtigt.
(5) 10 7/8 % für erste Fälligkeit am 24. Februar 1984. Diese Sätze werden bei der Berechnung der laufenden Zinsen für die kommenden Jahre berücksichtigt.
(6) Entsprechend dem zum 31. Dezember 1983 verbleibenden Rest aus dem genehmigten Anleihe-Höchstbetrag.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1990	1990	2 235 638 815	—	2 235 638 815	—	2 235 638 815
1987	1987	434 707 547	—	434 707 547	—	434 707 547
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	—	80 000 000
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	807 314 017	—	807 314 017	—	807 314 017
1986	1990	732 792 723	—	732 792 723	—	732 792 723
		4 360 453 102	—	4 360 453 102	—	4 360 453 102

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	200 000 000 DM	76,31	10	9	5,75
2	1977	18 000 000 DM	7,00	15	5	6,50
3	1977	18 000 000 US $	14,99	15	5	8,75
4	1978	80 000 000 sfrs	35,06	15	5	4,25
5	1978	50 000 000 US $	37,69	12	5	9,125
6	1979	88 000 000 DM	35,04	12	4	6,25
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,00
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,00
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,75
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,625
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	3,875
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,10
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	8	7	8,75
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,75
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,75
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,60
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,00
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,25
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	10,875
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,00
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	12,75
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	12,75
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	12,75
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,00
25	1981	40 000 000 US $	30,96	9	0	12,875
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,25
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,70
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,50
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,625
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,25
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,50
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,75

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortzetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1987	1987	88 715 795	—	88 715 795	—	88 715 795
1983	1992	7 984 422	798 442	7 185 980	1 596 884	5 589 096
1983	1992	22 356 388	2 235 639	20 120 749	4 471 278	15 649 471
1984	1993	44 367 787	—	44 367 787	4 436 779	39 931 008
1984	1990	62 101 078	—	62 101 078	12 420 216	49 680 862
1984	1991	39 034 950	—	39 034 950	9 758 738	29 276 212
1985	1985	11 091 947	—	11 091 947	11 091 947	—
1987	1987	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1985	1989	2 898 534	—	2 898 534	579 707	2 318 827
1985	1985	8 318 960	—	8 318 960	8 318 960	—
1985	1985	16 637 920	—	16 637 920	16 637 920	—
1984	1985	8 695 602	—	8 695 602	8 695 602	—
1987	1987	32 543 467	—	32 543 467	—	32 543 467
1987	1987	21 739 004	—	21 739 004	—	21 739 004
1988	1988	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1982	1992	43 478 009	7 246 335	36 231 674	7 246 335	28 985 339
1986	1990	19 961 054	—	19 961 054	—	19 961 054
1986	1995	5 905 954	—	5 905 954	—	5 905 954
1985	2000	18 702 186	—	18 702 186	1 168 887	17 533 299
1986	1986	11 091 947	—	11 091 947	—	11 091 947
1987	1987	5 423 911	—	5 423 911	—	5 423 911
1987	1987	6 508 693	—	6 508 693	—	6 508 693
1985	1997	7 593 476	—	7 593 476	2 516 695	5 076 781
1987	1987	43 391 290	—	43 391 290	—	43 391 290
1982	1990	49 680 863	5 899 602	43 781 261	8 880 454	34 900 807
1988	1988	6 508 693	—	6 508 693	—	6 508 693
1986	1996	26 477 862	—	26 477 862	—	26 477 862
1987	1996	15 749 210	—	15 749 210	—	15 749 210
1986	1988	13 017 387	—	13 017 387	—	13 017 387
1988	1988	17 743 159	—	17 743 159	—	17 743 159
1988	1988	59 059 536	—	59 059 536	—	59 059 536
1986	1988	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,25
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,00
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,75
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,50
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,50
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,10
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,25
40	1981	42 000 000 ECU	42,00	15	5	14,00
41	1982	20 000 000 000 Yen	81,90	10	5	8,30
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,50
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,325
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,00
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,325
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,50
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,00
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,50
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,50
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,30
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,50
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,00
53	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	5	11,625
54	1983	150 000 000 DM	66,99	10	9	7,375
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,00
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,28
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,6467
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,50
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,125

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1983	1988	10 847 822	542 391	10 305 431	1 193 260	9 112 171
1986	1988	9 763 040	—	9 763 040	—	9 763 040
1991	1991	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
1987	1991	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1986	1991	49 680 863	—	49 680 863	—	49 680 863
1988	1995	26 477 862	—	26 477 862	—	26 477 862
1987	1993	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1987	1996	42 000 000	—	42 000 000	—	42 000 000
1988	1992	105 911 447	—	105 911 447	—	105 911 447
1984	1992	10 847 822	—	10 847 822	1 301 739	9 546 083
1986	1990	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1988	1994	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1987	1990	17 356 516	—	17 356 516	—	17 356 516
1987	1990	19 526 080	—	19 526 080	—	19 526 080
1988	1989	27 119 556	—	27 119 556	—	27 119 556
1988	1989	5 423 911	—	5 423 911	—	5 423 911
1987	1989	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1992	1992	72 463 348	—	72 463 348	—	72 463 348
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1986	1993	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1989	1993	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1993	1993	66 536 846	—	66 536 846	—	66 536 846
1993	1993	61 593 846	—	61 593 846	—	61 593 846
1993	1993	35 486 318	—	35 486 318	—	35 486 318
1989	1995	24 726 259	—	24 726 259	—	24 726 259
1993	1993	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
1990	1990	24 840 431	—	24 840 431	—	24 840 431

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,50
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,75
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,25
	1977-1982		1 225,02			
	1983		369,10			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 594,12			
		Genehmigter Höchstbetrag zum 31. Dezember 1983 (1)	2 000,000			
		Rest aus genehmigtem Anleihe-Höchstbetrag zum 31. Dezember 1983	405,88			
	1984-1985	Vorausschätzung	1 065,88			

(1) Durch die Beschlüsse 77/271/Euratom, 80/29/Euratom und 82/170/Euratom genehmigter Anleihe-Höchstbetrag.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1989	1993	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1988	1995	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1988	1995	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
		1 335 232 114	16 722 409	1 318 509 725	100 315 401	1 218 194 324
		369 671 833	—	369 614 833	—	369 614 833
		1 704 846 947	16 722 409	1 688 124 538	100 315 401	1 587 809 137

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	225 000 000 DM	90,18	15	5	7,875
2	1979	125 000 000 US $	89,78	20	5	11,60
3	1980	20 000 000 US $	13,97	15	5	11,75
4	1980	40 000 000 hfl	14,54	15	5	10,375
5	1980	41 000 000 DM	16,41	15	5	8,30
6	1980	40 000 000 hfl	14,45	15	5	11,875
7	1980	27 900 000 DM	11,09	10	9	9,45
8	1980	8 000 000 US $	5,72	10	9	14,00
9	1980	75 000 000 US $	53,59	15	5	11,00
10	1980	70 000 000 US $	48,32	15	5	11,00
11	1980	20 000 000 US $	14,14	15	5	13,00
12	1980	22 000 000 DM	8,68	10	5	8,375
13	1980	33 000 000 DM	13,02	15	5	8,375
14	1980	75 000 000 hfl	26,89	20	2	11,00
15	1980	26 000 000 hfl	9,33	20	10	11,25
16	1980	51 000 000 hfl	18,31	15	5	11,25
17	1980	25 000 000 hfl	8,98	15	5	11,25
18	1980	26 000 000 US $	20,53	15	5	13,25
19	1981	25 000 000 US $	19,81	10	5	13,25
20	1981	40 000 000 hfl	14,16	10	5	11,50
21	1981	30 000 000 DM	11,83	20	8	10,85
22	1981	45 000 000 DM	17,78	12	2	10,75
23	1981	50 000 000 hfl	17,74	12	2	12,50
24	1981	65 000 000 US $	62,01	12	5	14,75
25	1981	20 300 000 DM	8,01	12	5	10,75
26	1981	52 000 000 DM	20,99	12	3	10,85
27	1981	25 000 000 US $	22,64	12	3	17,00
28	1981	5 500 000 £ Stg	9,30	15	5	16,75
29	1981	75 000 000 hfl	27,96	15	7	13,325
30	1981	25 000 000 US $	22,69	12	2	15,50
31	1981	100 000 000 DM	40,86	12	2	10,125
32	1981	100 000 000 hfl	37,31	12	2	12,25

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1985	1994	99 805 269	—	99 805 269	9 980 527	89 824 742
1985	1999	155 252 695	—	155 252 695	10 308 779	144 943 916
1986	1995	24 840 431	—	24 840 431	—	24 840 431
1986	1995	15 749 210	—	15 749 210	—	15 749 210
1986	1995	18 186 738	—	18 186 738	—	18 186 738
1986	1995	15 749 210	—	15 749 210	—	15 749 210
1990	1990	12 375 853	—	12 375 853	—	12 375 853
1990	1990	9 936 173	—	9 936 173	—	9 936 173
1986	1995	93 151 617	—	93 151 617	—	93 151 617
1986	1995	86 941 509	—	86 941 509	—	86 941 509
1986	1995	24 840 431	—	24 840 431	—	24 840 431
1986	1990	9 758 737	—	9 758 737	—	9 758 737
1986	1995	14 638 106	—	14 638 106	—	14 638 106
1983	2000	29 529 768	1 637 918	27 891 850	3 275 836	24 616 014
1991	2000	10 236 986	—	10 236 986	—	10 236 986
1986	1995	20 080 242	—	20 080 242	—	20 080 242
1986	1995	9 843 256	—	9 843 256	—	9 843 256
1986	1995	32 292 561	—	32 292 561	—	32 292 561
1987	1991	31 050 539	—	31 050 539	—	31 050 539
1987	1991	15 749 210	—	15 749 210	—	15 749 210
1990	2001	13 307 369	—	13 307 369	—	13 307 369
1984	1993	19 961 054	—	19 961 054	3 992 211	15 968 843
1984	1993	19 686 512	—	19 686 512	3 937 302	15 749 210
1987	1993	80 731 401	—	80 731 401	—	80 731 401
1987	1993	9 004 653	—	9 004 653	—	9 004 653
1985	1993	23 066 107	—	23 066 107	2 550 579	20 515 528
1985	1993	31 050 539	—	31 050 539	3 415 559	27 634 980
1987	1996	9 620 262	—	9 620 262	—	9 620 262
1989	1996	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1984	1993	31 050 539	—	31 050 539	6 210 108	24 840 431
1984	1993	44 357 897	—	44 357 897	8 871 579	35 486 318
1984	1993	39 373 024	—	39 373 024	7 874 605	31 498 419

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
33	1982	1 000 000 000 bfrs	23,95	12	4	15,25
34	1982	200 000 000 DM	82,38	12	4	9,75
35	1982	20 000 000 000 Yen	81,96	10	5	8,00
36	1982	18 300 000 DM	7,74	15	5	9,12
37	1982	60 000 000 hfl	23,03	10	2	11,25
38	1982	150 000 000 hfl	58,11	12	2	10,50
39	1982	100 000 000 sfrs	49,55	10	1	6,25
40	1982	34 250 000 DM	14,57	7	2	8,50
41	1982	200 000 000 DM	85,06	12	2	8,00
42	1982	3 000 000 000 bfrs	66,02	8	4	13,25
43 A	1982	75 000 000 hfl	29,42	10	5	8,875
43 B	1982	75 000 000 hfl	29,42	15	10	9,00
44	1982	200 000 000 US $	211,27	12 1983-1995	2	11,50
45	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,625
46	1983	50 000 000 £ Stg	81,76	8	3	11,875
47	1983	200 000 000 DM	87,13	12	2	7,75
48	1983	20 000 000 000 Yen	90,14	10	5	8,00
49	1983	50 000 000 sfrs	25,46	7	6	5,50
50	1983	75 000 000 US $	79,31	12	2	10,75
51	1983	100 000 000 sfrs	52,85	10	2	5,75
52	1983	50 000 000 hfl	19,63	10	2	8,625
53	1983	200 000 000 hfl	78,60	10	5	8,75
54	1983	250 000 000 DM	109,60	10	9	8,25
55	1983	50 000 000 sfrs	27,05	6	5	5,875
56	1983	70 000 000 ECU	70,00	10	2	11,25
57	1983	100 000 000 US $	117,73	10	9	12,00
58	1983	50 000 000 £ Stg	87,30	10	9	11,875

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1987	1994	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1987	1994	88 715 795	—	88 715 795	—	88 715 795
1988	1992	105 911 447	—	105 911 447	—	105 911 447
1988	1997	8 117 495	—	8 117 495	—	8 117 495
1985	1992	23 623 814	—	23 623 814	2 952 977	20 670 837
1985	1994	59 059 536	—	59 059 536	5 905 954	53 153 582
1984	1992	55 459 733	—	55 459 733	3 326 291	52 133 442
1985	1989	15 192 580	—	15 192 580	3 038 516	12 154 064
1985	1994	88 715 795	—	88 715 795	8 871 580	79 844 215
1987	1990	65 086 934	—	65 086 934	—	65 086 934
1988	1992	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1993	1997	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1986	1995	248 404 313	—	248 404 313	—	248 404 313
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1987	1991	87 456 927	—	87 456 927	—	87 456 927
1986	1995	88 715 795	—	88 715 795	—	88 715 795
1989	1993	105 911 447	—	105 911 447	—	105 911 447
1990	1990	27 729 867	—	27 729 867	—	27 729 867
1986	1995	93 151 617	—	93 151 617	—	93 151 617
1986	1993	55 459 733	—	55 459 733	—	55 459 733
1986	1993	19 686 512	—	19 686 512	—	19 686 512
1989	1993	78 746 048	—	78 746 048	—	78 746 048
1993	1993	110 894 743	—	110 894 743	—	110 894 743
1989	1989	27 729 867	—	27 729 867	—	27 729 867
1986	1993	70 000 000	—	70 000 000	—	70 000 000
1993	1993	124 202 156	—	124 202 156	—	124 202 156
1993	1993	87 456 927	—	87 456 927	—	87 456 927

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
59	1983	100 000 000 sfrs	54,30	10	9	6,00
60	1983	20 000 000 000 Yen	101,57	10	5	7,70 (5)
61 A	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,00
61 B	1983	25 000 000 ECU	25,00	10	9	6,00 (6)
62	1983	200 000 000 hfl	78,79	10 1984-1994	5	8,75
63	1983	1 500 000 000 bfrs	32,68	9 1984-1993	8	11,5
64 A	1983	50 000 000 US $	60,47	10	9	12,00
64 B	1983	50 000 000 US $	60,47	15	14	12,125
	1979-1982		1 573,50			
	1983		1 439,84			
		NGI insgesamt durchgeführt	3 013,34 (1)			
		EIB-Mittel Erdbeben	209,30 (2)			
		Insgesamt	3 222,64			
		Genehmigter Anleihe-Höchstbetrag zum 31. Dezember 1983 (NGI + EIB-Mittel)	6 080,00 (3)			
		Rest aus genehmigtem Anleihe-Höchstbetrag zum 31. Dezember 1983	2 857,36 (4)			
	1984-1985	Vorausschätzungen	2 857,36 (7)			
		Aufgenommene Anleihen insgesamt	**11 060,75** (8)			
	1984-1985	Vorausgeschätzte Anleihen insgesamt	5 923,24 (9)			

(1) Einschließlich der Anleihemittel aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben).
(2) Von der EIB zum 31. Dezember 1983 unterzeichnete Darlehen.
(3) Durch die Beschlüsse 79/486/EWG, 80/739/EWG, 81/1013/EWG, 83/200/EWG und 83/308/EWG genehmigter Anleihe-Höchstbetrag.
(4) Einschließlich der Transaktion, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der Italien nach dem Erdbeben vom November 1980 gewährten Soforthilfe aus eigenen Mitteln getätigt hat.
(5) Halbjährlicher Zinssatz.
(6) Sehr niedriger Zinssatz, da bei Fälligkeit Tilgung eines Kapitals von 183,5 %: „capital gains".
(7) Entsprechend dem zum 31. Dezember 1983 verbleibenden Rest aus dem genehmigten Anleihe-Höchstbetrag (einschließlich 130 700 000 ECU EIB-Operationen).
(8) Einschließlich 209 300 000 ECU Operationen EIB/Erdbeben-Italien und Eximbank-Anleihen (37 770 000 ECU).
(9) Einschließlich 130 700 000 ECU Operationen EIB/Erdbeben-Italien.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1993	1993	55 459 733	—	55 459 733	—	55 459 733
1989	1993	105 911 447	—	105 911 447	—	105 911 447
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1993	1993	25 000 000	—	25 000 000	—	25 000 000
1990	1994	78 746 048	—	78 746 048	—	78 746 048
1993	1993	32 543 467	—	32 543 467	—	32 543 467
1993	1993	62 101 078	—	62 101 078	—	62 101 078
1998	1998	62 101 078	—	62 101 078	—	62 101 078
		1 919 790 289	1 637 918	1 918 152 371	84 512 403	1 833 639 968
		1 499 004 490	—	1 499 004 490	—	1 499 004 490
		3 418 794 779	1 637 918	3 417 156 861	84 512 403	3 332 644 458

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
1	1976	300 000 000 US $	6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM	7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)	5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $	3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $	5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $	7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,625
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
1	1983	1 800 000 000 US $	7	6	Libor + 1/8
2	1983	350 000 000 US $	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	7	2	Libor + 3/8
4 B	1983	590 000 000 US $	7	2	Libor + 3/8
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			

(1) Konsolidiert durch 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1982	1982	372 606 469	372 606 469	—	—	—
1983	1983	221 789 486	221 789 486	—	—	—
—	—					
1979	1979	621 010 782	621 010 782	—	—	—
1981	1981	124 202 156	124 202 156	—	—	—
1980	1982	124 202 156	124 202 156	—	—	—
1982	1982	248 404 313	248 404 313	—	—	—
1984	1984	372 606 469	—	372 606 469	372 606 469	—
1982	1982	124 202 156	124 202 156	—	—	—
		2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469	—
1990	1990	2 235 638 815	—	2 235 638 815	—	2 235 638 815
1987	1987	434 707 547	—	434 707 547	—	434 707 547
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	—	80 000 000
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	807 314 017	—	807 314 017	—	807 314 017
1986	1990	732 792 723	—	732 792 723	—	732 792 723
		4 360 453 102	—	4 360 453 102	—	4 360 453 102

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	193 300 000 DM	73,76	10	9	6,45
2	1977	17 900 000 DM	6,96	15	5	6,75
3	1977	17 500 000 US $	14,58	15	5	9,45
4	1978	76 600 000 sfrs	14,71	15	5	5,05
5	1978	49 400 000 US $	37,23	12	5	9,75
6	1979	84 800 000 DM	33,77	12	4	7,15
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,15
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,20
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,90
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,75
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	4,05
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,25
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	7	6	8,98
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,92
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,95
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,725
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,15
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,40
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	11,00
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,20
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	13,00
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	13,00
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	13,00
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,27
25	1981	1 172 000 000 bfrs (1)	29,60	9	1	13,02
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,375
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,925
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,625

(1) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1987	1987	85 743 815	—	85 743 815	—	85 743 815
1983	1992	7 940 064	794 006	7 146 058	1 588 012	5 558 046
1983	1992	21 735 377	2 173 538	19 561 839	4 347 075	15 214 764
1984	1993	42 482 156	—	42 482 156	4 436 779	38 045 377
1984	1990	61 355 865	—	61 355 865	12 271 173	49 084 692
1984	1991	37 615 497	—	37 615 497	9 403 874	28 211 623
1985	1985	11 091 947	—	11 091 947	11 091 947	—
1987	1987	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1985	1989	2 898 534	—	2 898 534	579 707	2 318 827
1985	1985	8 318 960	—	8 318 960	8 318 960	—
1985	1985	16 637 920	—	16 637 920	16 637 920	—
1984	1985	8 695 602	—	8 695 602	8 695 602	—
1986	1986	32 543 467	—	32 543 467	—	32 543 467
1987	1987	21 739 004	—	21 739 004	—	21 739 004
1988	1988	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1982	1992	43 478 009	7 246 335	36 231 674	7 246 335	28 985 339
1986	1990	19 961 054	—	19 961 054	—	19 961 054
1986	1995	5 905 954	—	5 905 954	—	5 905 954
1985	2000	18 702 186	—	18 702 186	1 168 887	17 533 299
1986	1986	11 091 947	—	11 091 947	—	11 091 947
1987	1987	5 423 911	—	5 423 911	—	5 423 911
1987	1987	6 508 693	—	6 508 693	—	6 508 693
1985	1987	7 593 476	—	7 593 476	2 516 695	5 076 781
1987	1987	43 391 290	—	43 391 290	—	43 391 290
1983	1990	47 507 325	3 738 324	43 769 001	8 989 505	34 779 496
1988	1988	6 508 693	—	6 508 693	—	6 508 693
1986	1996	26 477 862	—	26 477 862	—	26 477 862
1987	1996	15 749 210	—	15 749 210	—	15 749 210

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,75
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,40
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,70
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,90
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,55
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,125
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,875
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,76
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,70
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,25
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,50
40 A	1981	33 558 000 ECU	33,56	15	5	14,60
40 B	1981	8 000 000 ECU	8,00	15	5	14,25
41 A	1982	8 000 000 000 Yen	32,76	10	5	8,50
41 B	1982	6 825 000 000 Yen	27,95	10	5	8,95
41 C	1982	5 000 000 000 Yen	20,47	10	5	8,50
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,80
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,55
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,25
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,55
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,64
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,15
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,70
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,625
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,425
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,68
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,22
53 A	1983	5 000 000 ECU	5,00	10	5	11,80
53 B	1983	45 000 000 ECU	45,00	10	5	11,80
54	1983	145 050 000 DM	64,78	10	9	8,14
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,35

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1986	1988	13 017 387	—	13 017 387	—	13 017 387
1988	1988	17 743 159	—	17 743 159	—	17 743 159
1988	1988	59 059 536	—	59 059 536	—	59 059 536
1986	1988	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1983	1988	10 847 822	542 391	10 305 431	1 193 260	9 117 171
1986	1988	9 763 040	—	9 763 040	—	9 763 040
1991	1991	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
1987	1991	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1986	1991	49 680 863	—	49 680 863	—	49 680 863
1988	1995	26 477 862	—	26 477 862	—	26 477 862
1987	1993	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1987	1996	33 558 000	—	33 558 000	—	33 558 000
1987	1996	8 000 000	—	8 000 000	—	8 000 000
1988	1992	42 364 579	—	42 364 579	—	42 364 579
1988	1992	36 142 281	—	36 142 281	—	36 142 281
1988	1992	26 477 862	—	26 477 862	—	26 477 862
1984	1992	10 847 822	—	10 847 822	1 301 739	9 546 083
1986	1990	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1988	1994	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1987	1990	17 356 516	—	17 356 516	—	17 356 516
1987	1990	19 526 080	—	19 526 080	—	19 526 080
1988	1989	27 119 556	—	27 119 556	—	27 119 556
1988	1989	5 423 911	—	5 423 911	—	5 423 911
1987	1989	21 695 645	—	21 695 645	—	21 696 645
1992	1992	72 463 348	—	72 463 348	—	72 463 348
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1986	1993	10 847 822	—	10 847 822	—	10 847 822
1989	1993	5 000 000	—	5 000 000	—	5 000 000
1989	1993	45 000 000	—	45 000 000	—	45 000 000
1993	1993	64 341 130	—	64 341 130	—	64 341 130
1993	1993	61 593 846	—	61 593 846	—	61 593 846

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,41
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,78
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,625
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,25
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,625
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,875
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,375
	1977-1982		1 198,14			
	1983		366,89			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 565,03			

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1993	1993	35 486 318	—	35 486 318	—	35 486 318
1989	1995	24 726 259	—	24 726 259	—	24 726 259
1993	1993	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
1990	1990	24 840 431	—	24 840 431	—	24 840 431
1989	1993	21 695 645	—	21 695 645	—	21 695 645
1988	1995	29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1988	1995	22 178 949	—	22 178 949	—	22 178 949
		1 324 002 205	14 494 594	1 309 507 611	99 787 470	1 209 720 141
		367 419 117	—	367 419 117	—	367 419 117
		1 691 421 322	14 494 594	1 676 926 728	99 787 470	1 577 139 258

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
2	1979	1979	50 000 000 £ Stg	79,4	32 395 000 US $	15	5
	1979	1980			75 000 000 US $	15	5
3	1979	1979	16 300 000 £ Stg	25,9	19 723 975,30 DM 25 405 000 US $	15 15	5 5
4	1979	1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
5	1979	1979	12 000 000 Ir £	17,9	45 071 933,28 DM	15	5
6	1979	1979	13 000 000 Ir £	19,4	48 827 927,72 DM	15	5
7	1979	1979	45 000 000 000 Lit	39,6	25 060 523,06 DM 41 500 000 US $	15 15	5 5
8	1979	1980	12 000 000 000 Lit	10,5	9 450 000 DM 9 100 000 hfl 4 575 000 US $	15 15 15	5 5 5
9	1979	1980	40 000 000 000 Lit	34,9	31 425 000 DM 30 900 000 hfl 15 000 000 US $	15 15 15	5 5 5
10	1980	1980	3 700 000 Ir £	5,5	15 400 000 hfl	15	5
11	1980	1980	6 000 000 Ir £	8,9	24 600 000 hfl	15	5
12	1980	1980	20 000 000 000 Lit	17,1	7 900 000 US $ 27 875 000 DM	10 10	9 9
13	1980	1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 300 000 US $ 16 917 000 DM	15 15	5 5
14	1980	1980	50 000 000 000 Lit	41,7	60 000 000 US $	15	5
15	1980	1980	20 000 000 000 Lit	16,7	11 200 000 US $ 21 900 000 DM	10 10	5 5
16	1980	1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 560 000 US $ 15 918 000 DM	15 15	5 5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,45	×	17 968 417	—	17 968 417	1 796 842	16 171 575
1985	1996	12,00	×	14 717 956	—	14 717 956	457 064	14 260 892
1985	1994	12,00		40 235 289	—	40 235 289	3 012 213	37 223 076
1986	1995	11,25		93 151 617	—	93 151 617	—	93 151 617
1985	1994	8,45		8 749 141	—	8 749 141	874 914	7 874 227
1985	1994	12,00		31 553 558	—	31 553 558	2 362 325	29 191 233
1985	1994	8,45	×	17 968 417	—	17 968 417	1 796 842	16 171 575
1985	1996	12,00	×	14 717 956	—	14 717 956	457 064	14 260 892
1985	1994	8,45	×	19 992 962	—	19 992 962	1 999 296	17 993 666
1985	1994	8,45	×	21 659 042	—	21 659 042	2 165 904	19 493 138
1985	1994	8,45	×	11 116 321	—	11 116 321	1 111 632	10 004 689
1985	1994	12,00	×	51 543 895	—	51 543 895	3 858 961	47 684 934
1986	1995	8,55	×	4 191 821	—	4 191 821	—	4 191 821
1986	1995	10,50	×	3 582 945	—	3 582 945	—	3 582 945
1986	1995	12,375	×	5 682 249	—	5 682 249	—	5 682 249
1986	1995	8,55	×	13 939 469	—	13 939 469	—	13 939 469
1986	1995	10,50	×	12 166 264	—	12 166 264	—	12 166 264
1986	1995	12,375	×	18 630 323	—	18 630 323	—	18 630 323
1986	1995	12,125	×	6 063 446	—	6 063 446	—	6 063 446
1986	1995	12,125	×	9 685 764	—	9 685 764	—	9 685 764
1990	1990	14,625	×	9 811 970	—	9 811 970	—	9 811 970
1990	1990	9,875	×	12 364 764	—	12 364 764	—	12 364 764
1986	1995	11,75	×	10 308 779	—	10 308 779	—	10 308 779
1986	1995	8,65	×	7 504 025	—	7 504 025	—	7 504 025
1986	1995	11,75	×	74 521 294	—	74 521 294	—	74 521 294
1986	1990	13,375	×	13 910 641	—	13 910 641	—	13 910 641
1986	1990	8,65	×	9 714 379	—	9 714 379	—	9 714 379
1986	1995	13,375		10 631 705	—	10 631 705	—	10 631 705
1986	1995	8,65		7 060 890	—	7 060 890	—	7 060 890

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
17	1980	1980	18 400 000 Ir £	27,3	75 000 000 hfl	20	2
18	1980	1980	72 000 000 Dkr	9,2	26 000 000 hfl	20	10
19	1980	1980	70 000 000 Dkr	8,9	25 000 000 hfl	15	5
20	1980	1980	45 000 000 000 Lit	37,3	24 700 000 US $ 50 695 000 hfl	15 15	5 5
21	1981	1981	40 000 000 000 Lit	32,9	39 860 000 hfl 24 243 000 US $	10 10	5 5
22	1981	1981	72 000 000 ffrs	12,0	30 000 000 DM	20	8
23	1981	1981	10 000 000 000 Lit	7,9	11 084 440 hfl 9 866 660 DM	12 12	2 2
24	1981	1981	20 000 000 000 Lit	15,8	22 168 910 hfl 19 733 340 DM	12 12	2 2
25	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,8	16 626 650 hfl 14 800 000 DM	12 12	2 2
26	1981	1981	5 600 000 Ir £	8,1	20 300 000 DM	12	5
27	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,9	7 500 000 US $ 12 200 000 DM	12 12	3 3
28	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,9	6 340 000 US $ 14 800 000 DM	12 12	3 3
29	1981	1981	20 000 000 000 Lit	15,9	8 400 000 US $ 20 000 000 DM	12 12	3 3
30	1981	1981	5 000 000 000 Lit	4,0	2 100 000 US $ 5 000 000 DM	12 12	3 3
31	1981	1981	6 300 000 Ir £	9,2	5 500 000 £ Stg	15	5
32	1981	1981	20 000 000 £ Stg	33,9	25 000 000 US $ 30 386 000 DM	12 12	2 2
33	1981	1981	168 000 000 ffrs	28,2	75 000 000 hfl	15	7
34	1981	1981	50 000 000 000 Lit	39,8	40 361 568 DM 57 300 600 hfl	12 12	2 2
35	1982	1982	7 000 000 000 Lit	5,4	112 500 000 bfrs 6 500 000 DM	12 12	4 4
36	1982	1982	5 300 000 Ir £	7,7	18 300 000 DM	15	5
37	1982	1982	16 000 000 Ir £	23,3	60 000 000 hfl	10	2
38	1982	1982	26 000 000 Ir £	37,6	96 530 000 hfl	15	2
39	1982	1982	10 000 000 Ir £	14,5	34 015 000 DM	17	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1983	2000	11,125	×	29 529 768	1 637 918	27 891 850	3 275 836	24 616 014
1991	2000	11,375		10 236 987	—	10 236 987	—	10 236 987
1986	1995	11,375		9 843 256	—	9 843 256	—	9 843 256
1986	1995	14,65		30 677 933	—	30 677 933	—	30 677 933
1986	1995	11,50		19 960 154	—	19 960 154	—	19 960 154
1987	1991	11,71	×	15 694 087	—	15 694 087	—	15 694 087
1987	1991	14,22	×	30 110 329	—	30 110 329	—	30 110 329
1990	2001	11,00		13 307 369	—	13 307 369	—	13 307 369
1984	1993	12,70	×	4 364 279	—	4 364 279	872 856	3 491 423
1984	1993	11,20	×	4 376 643	—	4 376 643	875 328	3 501 315
1984	1993	12,70		8 728 570	—	8 728 570	1 745 714	6 982 856
1984	1993	11,20		8 753 295	—	8 753 295	1 750 658	7 002 637
1984	1993	12,70	×	6 546 415	—	6 546 415	1 309 282	5 237 133
1984	1993	11,70	×	6 564 969	—	6 564 969	1 312 994	5 251 975
1987	1993	10,875	×	9 004 653	—	9 004 653	—	9 004 653
1985	1993	17,98	×	9 315 162	—	9 315 162	1 025 663	8 289 499
1985	1993	11,00	×	5 411 663	—	5 411 663	598 405	4 813 258
1985	1993	17,98	×	7 874 417	—	7 874 417	867 026	7 007 391
1985	1993	11,00	×	6 564 969	—	6 564 969	725 934	5 839 035
1985	1993	17,98	×	10 432 981	—	10 432 981	1 148 742	9 284 239
1985	1993	11,00	×	8 871 579	—	8 871 579	980 992	7 890 587
1985	1993	17,98	×	2 608 245	—	2 608 245	287 186	2 321 059
1985	1993	11,00	×	2 217 895	—	2 217 895	245 248	1 972 647
1987	1996	16,875	×	9 620 262	—	9 620 262	—	9 620 262
1984	1993	15,95		31 050 539	—	31 050 539	6 210 108	24 840 431
1984	1993	10,35		13 478 591	—	13 478 591	2 695 718	10 782 873
1989	1996	13,375		29 529 768	—	29 529 768	—	29 529 768
1984	1993	11,15		17 903 543	—	17 903 543	3 580 708	14 322 835
1984	1993	13,25		22 560 979	—	22 560 979	4 512 196	18 048 783
1987	1994	15,75		2 440 760	—	2 440 760	—	2 440 760
1987	1994	10,70		2 883 263	—	2 883 263	—	2 883 263
1988	1997	9,25	×	8 117 495	—	8 117 495	—	8 117 495
1985	1992	11,375	×	23 623 814	—	23 623 814	2 952 977	20 670 837
1985	1997	10,60	×	38 006 780	—	38 006 780	1 797 721	36 209 059
1984	1989	8,90	×	15 088 339	—	15 088 339	4 457 095	10 631 244

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
40	1982	1983	250 000 000 ffrs	37,6	6 831 732,36 £ Stg 30 387 859,59 hfl 10 442 901,90 US $	10 10 10	1 1 1
41	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 253 739,13 US $ 3 385 622,25 ECU	8 8	3 3
42	1982	1983	80 000 000 000 Lit	60,4	10 727 422,56 ECU 1 487 253,10 DM 9 762 473,15 £ Stg 15 455 825,42 US $ 224 163 213 Yen	8 8 8 8 8	3 3 3 3 3
43	1982	1983	50 000 000 000 Lit	37,8	2 845 078,78 ECU 9 598 234 £ Stg 246 265 567 bfrs 559 757,58 hfl 3 939 902,11 US $ 4 507 646,79 sfrs 265 784 553 Yen	8 8 8 8 8 8 8	3 3 3 3 3 3 3
44	1982	1983	100 000 000 000 Lit	75,5	8 726 686,77 ECU 20 382 988,41 £ Stg 35 115 689 bfrs 3 886 223,07 hfl 20 437 890,21 US $ 642 757,83 sfrs 423 085 031 Yen	8 8 8 8 8 8 8	3 3 3 3 3 3 3
45	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 994 649,30 ECU 1 628 458,22 £ Stg 33 351 928 Yen 5 347 572,72 US $	8 8 8 8	2 2 2 2
46	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	25 971 102,82 DM 3 720 072,02 sfrs 17 803 097,74 US $ 169 900 438 bfrs 4 763 719,51 hfl	15 15 15 15 15	5 5 5 5 5
47	1982	1982	3 000 000 000 Dr	44,9	20 654 755,76 DM 22 705 711,05 hfl 16 899 980,28 US $ 17 566 974,09 sfrs	12 12 12 12	2 2 2 2
48	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	8 661 608,29 DM 169 831 188 bfrs 47 634 472,11 hfl 10 628 875,11 US $	15 15 15 15	5 5 5 5
49	1982	1982	400 000 000 Dkr	48,6	70 942 111,24 DM 36 266 924,56 sfrs	15 15	4 4

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1984	1992	12,45		11 949 646	—	11 949 646	2 343 325	9 606 321
1984	1992	9,40		11 964 619	—	11 964 619	2 346 262	9 618 357
1984	1992	12,65		12 970 309	—	12 970 309	2 543 477	10 426 832
1986	1990	12,00		4 041 214	—	4 041 214	—	4 041 214
1986	1990	12,00		3 385 622	—	3 385 622	—	3 385 622
1986	1990	12,00		10 727 423	—	10 727 423	—	10 727 423
1986	1990	12,00		659 715	—	659 715	—	659 715
1986	1990	12,00		17 075 918	—	17 075 918	—	17 075 918
1986	1990	12,00		19 196 466	—	19 196 466	—	19 196 466
1986	1990	12,00		1 187 073	—	1 187 073	—	1 187 073
1986	1990	12,00		2 845 079	—	2 845 079	—	2 845 079
1986	1990	12,00		16 788 641	—	16 788 641	—	16 788 641
1986	1990	12,00		5 342 890	—	5 342 890	—	5 342 890
1986	1990	12,00		220 393	—	220 393	—	220 393
1986	1990	12,00		4 893 443	—	4 893 443	—	4 893 443
1986	1990	12,00		2 499 929	—	2 499 929	—	2 499 929
1986	1990	12,00		1 407 482	—	1 407 482	—	1 407 482
1986	1990	12,00		8 726 687	—	8 726 687	—	8 726 687
1986	1990	12,00		35 652 671	—	35 652 671	—	35 652 671
1986	1990	12,00		761 858	—	761 858	—	761 858
1986	1990	12,00		1 530 123	—	1 530 123	—	1 530 123
1986	1990	12,00		25 384 302	—	25 384 302	—	25 384 302
1986	1990	12,00		356 472	—	356 472	—	356 472
1986	1990	12,00		2 240 477	—	2 240 477	—	2 240 477
1985	1990	12,00		3 994 649	—	3 994 649	487 747	3 506 902
1985	1990	12,00		2 848 399	—	2 848 399	347 790	2 500 609
1985	1990	12,00		176 618	—	176 618	21 565	155 053
1985	1990	12,00		6 641 801	—	6 641 801	810 963	5 830 838
1988	1997	8,90	×	11 520 235	—	11 520 235	—	11 520 235
1988	1997	6,90	×	2 063 142	—	2 063 142	—	2 063 142
1988	1997	11,75	×	22 111 831	—	22 111 831	—	22 111 831
1988	1997	14,25	×	3 686 100	—	3 686 100	—	3 686 100
1988	1997	9,70	×	1 875 620	—	1 875 620	—	1 875 620
1985	1994	9,05		9 162 015	—	9 162 015	798 012	8 364 003
1985	1994	9,85		8 939 948	—	8 939 948	778 670	8 161 278
1985	1994	11,90		20 990 140	—	20 990 140	532 100	20 458 040
1985	1994	7,10		9 742 597	—	9 742 597	848 580	8 894 017
1988	1997	10,45	×	3 842 107	—	3 842 107	—	3 842 107
1988	1997	10,45	×	3 684 597	—	3 684 597	—	3 684 597
1988	1997	10,45	×	18 755 132	—	18 755 132	—	18 755 132
1988	1997	10,45	×	13 201 292	—	13 201 292	—	13 201 292
1987	1997	8,50		31 468 429	—	31 468 429	—	31 468 429
1987	1997	6,45		20 113 540	—	20 113 540	—	20 113 540

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
50	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,7	56 855 870,37 hfl 253 755 383 bfrs 26 785 714,29 US $	12 12 12	3 3 3
51	1982	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	4 322 766,57 US $ 136 314 068 bfrs 16 469 309,44 DM	15 15 15	3 3 3
52	1982	1983	9 000 000 000 Lit	6,8	61 341 330 bfrs 1 945 244,96 US $ 5 036 303,35 DM	7 7 7	2 2 2
53	1982	1983	390 000 000 Dkr	47,4	21 126 760,56 US $ 17 464 585,70 DM 19 589 552,24 hfl 18 781 442,15 bfrs	15 15 15 15	5 5 5 5
54	1983	1983	10 000 000 £ Stg	16,7	8 960 452,50 hfl 921 995 US $ 4 814 630 sfrs 273 213 000 Yen	8 8 8 8	1 1 1 1
55	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	258 837 954 bfrs 5 358 716,73 US $ 8 009 010,13 DM	15 15 15	1 1 1
56	1983	1983	30 000 000 000 Lit	22,6	388 256 931 bfrs 8 038 075,09 US $ 12 013 515,20 DM	15 15 15	1 1 1
57	1983	1983	40 000 000 000 Lit	30,2	4 871 980,02 DM 258 934 960 bfrs 5 332 397,82 US $ 2 854 044,18 sfrs 33 485 973,56 DM	14 14 14 14 14	3 3 3 3 3
58	1983	1983	700 000 Ir £	1,0	2 570 000 hfl	15	3
59	1983	1983	1 900 000 Ir £	2,7	2 525 000 DM 2 790 000 hfl 1 055 000 sfrs	15 15 15	3 3 3
60	1983	1983	15 000 000 000 Lit	11,3	769 488,07 ECU 1 029 251,33 £ Stg 788 456,34 hfl 1 323 830,03 $ US	8 8 8 8	2 2 2 2
61	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	79 772 080 Yen 158 203,33 £ Stg 1 359 034,81 ECU	12 12 12	2 2 2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1986	1994	9,30	×	22 385 875	—	22 385 875	—	22 385 875
1986	1994	13,95	×	5 505 387	—	5 505 387	—	5 505 387
1986	1994	12,40	×	33 268 435	—	33 268 435	—	33 268 435
1986	1997	12,75	×	5 368 969	—	5 368 969	—	5 368 969
1986	1997	12,75	×	2 957 422	—	2 957 422	—	2 957 422
1986	1997	8,50	×	7 305 439	—	7 305 439	—	7 305 439
1985	1989	12,50		1 330 840	—	1 330 840	205 881	1 124 959
1985	1989	12,50		2 416 036	—	2 416 036	373 761	2 042 275
1985	1989	8,10		2 233 998	—	2 233 998	345 600	1 888 398
1988	1997	11,75		26 239 892	—	26 239 892	—	26 239 892
1988	1997	8,50		7 746 923	—	7 746 923	—	7 746 923
1988	1997	9,25		7 712 999	—	7 712 999	—	7 712 999
1988	1997	6,60		10 416 138	—	10 416 138	—	10 416 138
1985	1991	8,50		3 528 001	—	3 528 001	52 411	3 475 590
1985	1991	8,50		1 145 137	—	1 145 137	43 671	1 101 466
1985	1991	8,50		2 670 181	—	2 670 181	45 769	2 624 412
1985	1991	8,50		1 446 818	—	1 446 818	—	1 446 818
1985	1998	12,80	×	5 615 656	—	5 615 656	171 839	5 443 817
1985	1998	12,80	×	6 655 642	—	6 655 642	87 726	6 567 916
1985	1998	8,25	×	3 552 628	—	3 552 628	46 826	3 505 802
1985	1998	12,80	×	8 423 484	—	8 423 484	257 759	8 165 725
1985	1998	12,80	×	9 983 463	—	9 983 463	131 588	9 851 875
1985	1998	8,25	×	5 328 943	—	5 328 943	70 239	5 258 704
1987	1997	11,40		2 161 108	—	2 161 108	—	2 161 108
1987	1997	11,40		5 617 761	—	5 617 761	—	5 617 761
1987	1997	11,40		6 622 953	—	6 622 953	—	6 622 953
1987	1997	11,40		1 582 845	—	1 582 845	—	1 582 845
1987	1997	8,60		14 653 673	—	14 653 673	—	14 653 673
1987	1998	8,10	×	1 011 887	—	1 011 887	—	1 011 887
1987	1998	8,25	×	1 120 037	—	1 120 037	—	1 120 037
1987	1998	8,10	×	1 098 507	—	1 098 507	—	1 098 507
1987	1998	6,10	×	585 100	—	585 100	—	585 100
1986	1991	12,00		769 488	—	769 488	—	769 488
1986	1991	12,00		1 800 303	—	1 800 303	—	1 800 303
1986	1991	12,00		310 439	—	310 439	—	310 439
1986	1991	12,00		1 644 225	—	1 644 225	—	1 644 225
1986	1995	11,20		422 439	—	422 439	—	422 439
1986	1995	11,20		276 719	—	276 719	—	276 719
1986	1995	11,20		1 359 035	—	1 359 035	—	1 359 035

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
62	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	436 205 DM 2 169 050 hfl 383 845 US $ 1 507 160 sfrs 61 188 750 Yen	8 8 8 8 8	1 1 1 1 1
63	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	765 742,50 DM 495 057,50 US $ 1 608 505 hfl 2 033 600 sfrs	8 8 8 8	1 1 1 1
64	1983	1983	20 000 000 £ Stg	32,0	15 585 000 US $ 30 352 000 DM 734 500 000 Yen	8 8 8	2 2 2
65	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,0	2 031 011,23 £ Stg 2 111 586,55 hfl 6 231 174,35 US $	8 8 8	2 2 2
66	1983	1983	3 369 000 000 Lit	2,5	3 636 326,84 DM 355 567,28 US $ 107 911 595 Yen	15 15 15	4 4 4
67	1983	1983	11 000 000 ECU	11,0	1 553 843,50 £ Stg 11 246 180 hfl 833 324 800 Yen	15 15 15	5 5 5
68	1983	1983	24 000 000 ECU	24,0	3 390 204 £ Stg 24 537 120 hfl 1 818 163 200 Yen	15 15 15	5 5 5
69	1983	1983	18 500 000 Ir £	26,1	48 457 000 sfrs	15	4
70	1983	1984	345 000 000 Dkr	43,3		15	4
71	1983	1983	25 000 000 Dkr	3,1	6 942 708,77 DM	6	2
72	1983	1983	200 000 000 ffrs	29,7	26 292 725,68 ECU 133 076 053 bfrs	12 12	4 4
73	1983	1983	6 095 000 000 Lit	4,6	5 972 512,02 DM 2 532 197,76 hfl 188 233 477 Yen	15 15 15	5 5 5
74	1983	1983	6 963 000 000 Lit	5,2	6 823 068,28 DM 2 892 812,63 hfl 215 040 148 Yen	15 15 15	5 5 5
75	1983	1983	2 422 000 000 Lit	1,8	2 373 326,35 DM 1 006 231,82 hfl 74 799 259 Yen	15 15 15	5 5 5
76	1983	1983	32 153 000 000 Lit	23,9	21 556 047,20 DM 24 117 161,72 hfl 984 777 948 Yen	15 15 15	5 5 5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1985	1991	8,50		193 491	—	193 491	—	193 491
1985	1991	8,50		854 020	—	854 020	37 095	816 925
1985	1991	8,50		476 744	—	476 744	31 274	445 469
1985	1991	8,50		835 867	—	835 867	48 987	786 880
1985	1991	8,50		324 029	—	324 029	—	324 029
1985	1991	8,50		339 667	—	339 667	22 274	317 393
1985	1991	8,50		614 871	—	614 871	40 336	574 535
1985	1991	8,50		633 317	—	633 317	41 546	591 771
1985	1991	8,50		1 127 829	—	1 127 829	73 986	1 053 843
1986	1991	11,80		19 356 906	—	19 356 906	—	19 356 906
1986	1991	7,90		13 463 508	—	13 463 508	—	13 463 508
1986	1991	8,90		3 889 598	—	3 889 598	—	3 889 598
1986	1991	12,00		3 552 520	—	3 552 520	—	3 552 520
1986	1991	12,00		831 395	—	831 395	—	831 395
1986	1991	12,00		7 739 253	—	7 739 253	—	7 739 253
1988	1998	8,05	×	1 612 998	—	1 612 998	—	1 612 998
1988	1998	12,00	×	441 662	—	441 622	—	441 622
1988	1998	8,90	×	571 454	—	571 454	—	571 454
1989	1998	12,60		2 717 888	—	2 717 888	—	2 717 888
1989	1998	9,30		4 427 961	—	4 427 961	—	4 427 961
1989	1998	9,05		4 412 932	—	4 412 932	—	4 412 932
1989	1998	12,60		5 929 937	—	5 929 937	—	5 929 937
1989	1998	9,30		9 661 006	—	9 661 006	—	9 661 006
1989	1998	9,05		9 628 215	—	9 628 215	—	9 628 215
1988	1998	6,40	×	26 874 123	—	26 874 123	—	26 874 123
1988	1998	10,05						
1986	1989	8,30		3 079 640	—	3 079 640	—	3 079 640
1988	1995	12,55		26 292 726	—	26 292 726	—	26 292 726
1988	1995	12,65		2 887 170	—	2 887 170	—	2 887 170
1989	1998	8,80	×	2 649 281	—	2 649 281	—	2 649 281
1989	1998	10,00	×	997 003	—	997 003	—	997 003
1989	1998	8,90	×	996 804	—	996 804	—	996 804
1989	1998	8,80	×	3 026 570	—	3 026 570	—	3 026 570
1989	1998	10,00	×	1 138 988	—	1 138 988	—	1 138 988
1989	1998	8,90	×	1 138 760	—	1 138 760	—	1 138 760
1989	1998	8,80	×	1 052 758	—	1 052 758	—	1 052 758
1989	1998	10,00	×	396 184	—	396 184	—	396 184
1989	1998	8,90	×	396 105	—	396 105	—	396 105
1989	1998	8,80	×	9 561 809	—	9 561 809	—	9 561 809
1989	1998	9,50	×	9 495 656	—	9 495 656	—	9 495 656
1989	1998	8,90	×	5 214 963	—	5 214 963	—	5 214 963

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
77	1983	1983	28 998 000 000 Lit	21,6	19 440 868,86 DM 21 750 675,07 hfl 888 147 014 Yen	15 15 15	5 5 5
78	1983	1983	13 600 000 Ir £	18,9	12 900 000 DM 14 420 000 hfl 1 000 000 000 Yen 2 835 000 ECU	15 15 15 15	2 2 2 2
79	1983	1984	100 000 000 Dkr	12,3		10	2
80	1983	1983	10 000 000 £ Stg	17,4	714 825 sfrs 108 967,50 US $ 888 873,13 hfl	8 8 8	2 2 2
81	1983	1983	55 000 000 Dkr	6,7	12 297 372,83 sfrs	6	2
82	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9		10	3
83	1983	1984	250 000 000 Dkr	31,5		15	4
84	1983	1983	55 188 481 771 Lit	40,3	17 948 045,31 DM 19 829 953,59 hfl 8 352 944,92 US $ 867 843 654 Yen 19 132 686,44 sfrs	15 15 15 15 15	5 5 5 5 5
85	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9		10	3
86	1983	1983	15 000 000 Ir £	20,7	20 760 000 sfrs 9 280 000 ECU	15 15	4 4
87	1983	1984	10 000 000 £ Stg	17,4			
88	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	4 481 893,15 US $ 15 667 047,59 hfl 23 018 743,83 DM 14 543 762,18 ECU	10 10 10 10	1 1 1 1
89	1983	1983	100 000 000 ffrs	14,6	4 172 926,06 £ Stg 18 410 103,46 hfl	15 15	5 5
90	1983	1984	50 000 000 000 Lit	36,5		10	3
91	1983	1984	25 000 000 ffrs	3,6		12	1
92	1983	1983	60 000 000 ffrs	8,7	6 579 380,22 DM 851 474 470 Yen	12 12	1 1
93	1983	1983	40 000 000 ffrs	5,8	5 263 504,18 DM 681 179 576 Yen	12 12	1 1
94	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	10 458 500,67 £ Stg 10 535 821,79 US $ 12 348 118,15 DM	12 12 12	— — —

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1989	1998	8,80	×	8 623 561	—	8 623 561	—	8 623 561
1989	1998	9,50	×	8 563 899	—	8 563 899	—	8 563 899
1989	1998	8,90	×	4 703 247	—	4 703 247	—	4 703 247
1986	1998	8,60	×	5 722 169	—	5 722 169	—	5 722 169
1986	1998	9,50	×	5 677 590	—	5 677 590	—	5 677 590
1986	1998	8,90	×	5 295 572	—	5 295 572	—	5 295 572
1986	1998	12,65	×	2 835 000	—	2 835 000	—	2 835 000
1986	1993	10,30						
1986	1991	8,50		396 440	—	396 440	—	396 440
1986	1991	8,50		135 339	—	135 339	—	135 339
1986	1991	8,50		349 976	—	349 976	—	349 976
1986	1989	6,40		6 820 090	—	6 820 090	—	6 820 090
1987	1993	11,20						
1988	1998	10,55						
1989	1998	8,50	×	7 961 375	—	7 961 375	—	7 961 375
1989	1998	9,25	×	7 807 652	—	7 807 652	—	7 807 652
1989	1998	12,60	×	10 374 537	—	10 374 537	—	10 374 537
1989	1998	8,50	×	4 595 729	—	4 595 729	—	4 595 729
1989	1998	6,50	×	10 610 937	—	10 610 937	—	10 610 937
1987	1993	11,20						
1988	1998	6,50	×	11 513 441	—	11 513 441	—	11 513 441
1988	1998	12,15	×	9 280 000	—	9 280 000	2 260 764	7 019 236
		8,50						
1985	1993	12,85		5 566 608	—	5 566 608	398 012	5 168 596
1985	1993	9,40		6 168 590	—	6 168 590	441 054	5 727 536
1985	1993	8,65		10 210 631	—	10 210 631	730 060	9 481 571
1985	1993	11,90		14 543 762	—	14 543 762	1 039 875	13 503 887
1989	1998	12,60		7 299 025	—	7 299 025	—	7 299 025
1989	1998	9,40		7 248 614	—	7 248 614	—	7 248 614
1987	1993	11,20						
1985	1995	8,65						
1985	1995	8,65		2 918 475	—	2 918 475	169 272	2 749 203
1985	1995			4 509 045	—	4 509 045	261 525	4 247 520
1985	1995	8,65		2 334 780	—	2 334 780	135 417	2 199 363
1985	1995	8,65		3 607 236	—	3 607 236	209 220	3 398 016
1984	1995	12,60		18 293 367	—	18 293 367	1 602 499	16 690 868
1984	1995	12,70		13 085 718	—	13 085 718	1 146 309	11 939 409
1984	1995	8,65		5 477 366	—	5 477 366	479 817	4 997 549

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
95	1983	1983	350 000 000 ffrs	50,9	46 067 785,46 DM 4 355 039,40 £ Stg 18 975 903,61 US $	12 12 12	2 2 2
96	1983	1984	30 000 000 000 Lit	21,9		10	3
97	1983	1984	1 500 000 000 Dr	18,9		15	2
98	1983	1984	326 000 000 Dkr	39,9		16	8
			Insgesamt 1979-1982	1 350,6			
			Insgesamt 1983	1 003,7			
			Insgesamt durchgeführt NGI I, NGI II und NGI III	2 354,3			

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1986	1995	8,65		20 434 701	—	20 434 701	—	20 434 701
1986	1995	12,20		7 617 567	—	7 617 567	—	7 617 567
1986	1995	12,90		23 568 481	—	23 568 481	—	23 568 481
1987	1993	11,20						
1986	1998	10,80						
1992	1999	8,00						
				1 290 761 472	1 637 918	1 289 123 554	66 078 806	1 223 044 748
				831 771 235	—	831 771 235	19 903 521	811 867 714
				2 122 532 707	1 637 918	2 120 894 789	85 982 327	2 034 912 462

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien				
1	1981	1981	30 000 000 US $	28,4	30 000 000 US $	12	5
2	1981	1981	32 600 000 US $	30,8	32 600 000 US $	12	5
3	1981	1981	35 000 000 000 Lit	26,1	27 303 240 DM 40 149 400 hfl	12 12	2 2
4	1981	1982	70 000 000 000 Lit	55,7	13 900 000 000 Yen	11	6
5	1981	1982	195 000 000 000 Lit	155,2	186 500 000 DM 875 000 000 bfrs 6 342 000 000 Yen 24 860 910,26 US $	13 13 11 13	5 5 6 5
6	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,5	35 547 045,33 hfl 32 584 611,37 DM 14 935 069,78 sfrs 19 086 505,81 US $	12 12 12 12	2 2 2 2
7	1982	1983	29 000 000 000 Lit	21,9	5 045 189,24 DM 395 310 796 bfrs 10 446 685,88 US $	11 11 11	4 4 4
8	1983	1983	100 000 000 000 Lit	74,9	2 950 336,01 US $ 17 714 791,85 DM 202 442 809 bfrs 949 667 616 Yen 1 250 494,98 £ Stg	12 12 12 12 12	3 3 3 3 3
9	1983	1983	20 000 000 000 Lit	14,8	11 785 503,83 DM 201 592 581 bfrs 2 029 083,53 US $ 637 348 630 Yen	12 12 12 12	3 3 3 3
10	1983	1983	90 000 000 000 Lit	65,7	16 513 367,57 DM 6 671 069,57 sfrs 722 752 240 Yen 8 292 217,75 £ Stg 7 292 403,50 ECU	12 12 12 12 12	5 5 5 5 5

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1987	1993	15,50	37 260 647	—	37 260 647	—	37 260 647
1987	1993	15,50	40 489 903	—	40 489 903	—	40 489 903
1984	1993	11,15	12 111 143	—	12 111 143	2 422 228	9 688 915
1984	1993	13,25	15 808 033	—	15 808 033	3 161 606	12 646 427
1988	1992	8,75	73 608 456	—	73 608 456	—	73 608 456
1987	1994	10,00	82 727 478	—	82 727 478	—	82 727 478
1987	1994	15,75	18 983 689	—	18 983 689	—	18 983 689
1988	1992	8,75	33 584 520	—	33 584 520	—	33 584 520
1987	1994	11,90	30 877 787	—	30 877 787	—	30 877 787
1985	1994	10,70	13 995 947	—	13 995 947	1 399 595	12 596 352
1985	1994	9,05	14 453 848	—	14 453 848	1 445 385	13 008 464
1985	1994	7,00	8 282 950	—	8 282 950	828 295	7 454 655
1985	1994	11,90	23 705 852	—	23 705 852	2 370 585	21 335 267
1987	1994	9,05	2 237 940	—	2 237 940	—	2 237 940
1987	1994	14,45	8 576 522	—	8 576 522	—	8 576 522
1987	1994	12,90	12 975 009	—	12 975 009	—	12 975 009
1986	1995	10,25	3 664 381	—	3 664 381	—	3 664 381
1986	1995	10,25	7 857 909	—	7 857 909	—	7 857 909
1986	1995	10,25	4 392 127	—	4 392 127	—	4 392 127
1986	1995	10,25	5 029 033	—	5 029 033	—	5 029 033
1986	1995	10,25	2 187 289	—	2 187 289	—	2 187 289
1986	1995	10,25	5 227 802	—	5 227 802	—	5 227 802
1986	1995	10,25	4 373 681	—	4 373 681	—	4 373 681
1986	1995	10,25	2 520 165	—	2 520 165	—	2 520 165
1986	1995	10,25	3 375 126	—	3 373 126	—	3 375 126
1988	1995	10,70	7 324 983	—	7 324 983	—	7 324 983
1988	1995	10,70	3 699 757	—	3 699 757	—	3 699 757
1988	1995	10,70	3 827 386	—	3 827 386	—	3 827 386
1988	1995	10,70	14 504 238	—	14 504 238	—	14 504 238
1988	1995	10,70	7 292 404	—	7 292 404	—	7 292 404

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
11	1983	1983	45 000 000 000 Lit	32,8	1 939 058,17 US $ 4 160 272,17 hfl 1 206 321,12 sfrs 130 890 052 Yen 1 311 838,61 ECU	12 12 12 12 12	5 5 5 5 5
12	1983	1984	27 000 000 000 Lit	19,7		12	3
			Insgesamt 1981-1982	374,6			
			Insgesamt 1983	208,1			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien	582,7			
			NGI (Erdbeben) Griechenland				
1	1982	1982	50 000 000 ECU	50,0	23 136 100,01 DM 19 640 000 sfrs 18 735 280 US $ 25 498 700 hfl	12 12 12 12	2 2 2 2
2	1982	1983	30 000 000 ECU	30,0	13 783 665 US $ 3 275 685 000 Yen	12 12	2 2
			Insgesamt 1982	80,0			
			Insgesamt 1983	—			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Griechenland	80,0			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien-Griechenland 1981-1982	454,6			
			1983	208,1			
			GESAMTBETRAG NGI-Erdbeben Italien-Griechenland	662,7			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1984				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1983	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984/1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985) (vorläufiger Stand)
1988	1995	10,75	2 408 352	—	2 408 352	—	2 408 352
1988	1995	10,75	1 638 025	—	1 638 025	—	1 638 025
1986	1995	10,75	669 022	—	669 022	—	669 022
1988	1995	10,75	693 138	—	693 138	—	693 138
1988	1995	10,75	1 311 839	—	1 311 839	—	1 311 839
1986	1995	10,45					
			405 890 253	—	405 890 253	11 627 694	394 262 559
			105 786 128	—	105 786 128	—	105 786 128
			511 676 381	—	511 676 381	11 627 694	500 048 687
1985	1994	8,90	10 262 687	—	10 262 687	778 938	9 483 749
1985	1994	6,95	10 892 292	—	10 892 292	908 436	9 983 856
1985	1994	11,70	23 269 622	—	23 269 622	1 540 449	21 729 173
1985	1994	9,70	10 039 609	—	10 039 609	732 891	9 306 718
1985	1994	12,00	17 119 609	—	17 119 609	1 116 199	16 003 410
1985	1994	8,90	17 346 627	—	17 346 627	1 316 609	16 030 018
			54 464 210	—	54 464 210	3 960 714	50 503 496
			34 466 236	—	34 466 236	2 432 808	32 033 428
			88 930 446	—	88 930 446	6 393 522	82 536 924
			460 354 463	—	460 354 463	15 588 408	444 766 055
			140 252 364	—	140 252 364	2 432 808	137 819 956
			600 606 827	—	600 606 827	18 021 216	582 585 611

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)	1	1976	372 606 469	372 606 469	—	—
	2	1976	221 789 486	221 789 486	—	—
	3 (2)	1976				
	4	1976	621 010 782	621 010 782	—	—
	5	1976	124 202 156	124 202 156	—	—
	1	1977	124 202 156	124 202 156	—	—
	2 A	1977	248 404 313	248 404 313	—	—
	2 B	1977	372 606 469	—	372 606 469	372 606 469
	3	1977	124 202 156	124 202 156	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469
2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)	1	1983	2 235 638 815	—	2 235 638 815	—
	2	1983	434 707 547	—	434 707 547	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	807 314 016	—	807 314 016	—
	4 B	1983	732 792 728	—	732 792 728	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			4 360 453 101	—	4 360 453 101	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Diese Anleihe ist in 3 Anleihen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

dienst

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	—	—	—	—
—	—	16 079 738	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	28 877 001	28 877 001	—
—	—	—	—	—
—	—	44 956 739	28 877 001	—
—	2 235 638 815	—	227 755 704	227 755 704
—	434 707 547	—	47 419 348	47 817 830
—	80 000 000	—	8 850 556	8 900 000
—	40 000 000	—	4 475 000	4 500 000
—	30 000 000	—	3 430 833	3 450 000
—	807 314 016	—	92 841 112	92 841 112
—	732 792 728	—	79 691 209	79 691 209
—	4 360 453 101	—	464 463 762	464 955 855

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	88 715 795	—	88 715 795	—
	2	1977	7 984 422	798 442	7 185 979	798 442
	3	1977	22 356 388	2 235 639	20 120 749	2 235 639
	4	1978	44 367 787	—	44 367 787	2 218 390
	5	1978	62 101 078	—	62 101 078	6 210 108
	6	1979	39 034 950	—	39 034 950	4 879 369
	7	1979	11 091 947	—	11 091 947	—
	8	1979	10 847 822	—	10 847 822	—
	9	1979	2 898 534	—	2 898 534	—
	10	1979	8 318 960	—	8 318 960	—
	11	1979	16 637 920	—	16 637 920	—
	12	1979	8 695 602	—	8 695 602	4 347 801
	13	1979	32 543 467	—	32 543 467	—
	14	1979	21 739 004	—	21 739 004	—
	15	1980	10 847 822	—	10 847 822	—
	16	1980	43 478 009	7 246 335	36 231 674	7 246 335
	17	1980	19 961 054	—	19 961 054	—
	18	1980	5 905 954	—	5 905 954	—
	19	1980	18 702 186	—	18 702 186	—
	20	1980	11 091 947	—	11 091 947	—
	21	1980	5 423 911	—	5 423 911	—
	22	1980	6 508 693	—	6 508 693	—
	23	1980	7 593 476	—	7 593 476	—
	24	1980	43 391 290	—	43 391 290	—
	25	1981	49 680 863	5 899 602	43 781 261	4 160 772
	26	1981	6 508 693	—	6 508 693	—
	27	1981	26 477 862	—	26 477 862	—
	28	1981	15 749 210	—	15 749 210	—
	29	1981	13 017 387	—	13 017 387	—
	30	1981	17 743 159	—	17 743 159	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	88 715 795	5 101 158	5 101 158	5 101 158
798 442	5 589 095	518 987	467 089	415 199
2 235 639	15 649 471	1 956 184	1 760 566	1 564 947
2 218 389	39 931 008	1 885 631	1 885 631	1 791 349
6 210 108	49 680 862	5 666 723	5 666 723	5 100 051
4 879 369	29 276 212	2 439 684	2 439 684	2 134 724
11 091 947	—	332 758	332 758	332 758
—	10 847 822	867 826	867 826	867 826
579 707	2 318 827	282 607	282 607	282 607
8 318 960	—	301 562	301 562	301 562
16 637 920	—	644 719	644 719	644 719
4 347 801	—	878 256	878 256	878 256
—	32 543 467	2 842 553	2 842 553	2 842 553
—	21 739 004	2 119 552	2 119 552	2 119 552
—	10 847 822	1 057 663	1 057 663	1 057 663
—	28 985 339	5 289 824	5 289 824	4 231 859
—	19 961 054	1 596 884	1 596 884	1 596 884
—	5 905 954	664 420	664 420	664 420
1 168 887	17 533 299	2 033 863	2 033 863	2 033 863
—	11 091 947	665 517	665 517	665 517
—	5 423 911	691 549	691 549	691 549
—	6 508 693	829 858	829 858	829 858
2 516 695	5 076 781	968 168	968 168	968 168
—	43 391 290	5 640 868	5 640 868	5 640 868
4 719 682	34 900 807	6 116 567	5 636 837	5 101 138
—	6 508 693	862 402	862 402	862 402
—	26 477 862	2 303 574	2 303 574	2 303 574
—	15 749 210	1 811 159	1 811 159	1 811 159
—	13 017 387	1 773 619	1 773 619	1 773 619
—	17 743 159	1 818 674	1 818 674	1 818 674

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 059 536	—	59 059 536	—
	32	1981	10 847 822	—	10 847 822	—
	33	1981	10 847 822	542 391	10 305 431	542 391
	34	1981	9 763 040	—	9 763 040	—
	35	1981	22 178 949	—	22 178 949	—
	36	1981	29 529 768	—	29 529 768	—
	37	1981	49 680 863	—	49 680 863	—
	38	1981	26 477 862	—	26 477 862	—
	39	1981	21 695 645	—	21 695 645	—
	40	1981	42 000 000	—	42 000 000	—
	41	1982	105 911 447	—	105 911 447	—
	42	1982	10 847 822	—	10 847 822	650 870
	43	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	44	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	45	1982	17 356 516	—	17 356 516	—
	46	1982	19 526 080	—	19 526 080	—
	47	1982	27 119 556	—	27 119 556	—
	48	1982	5 423 911	—	5 423 911	—
	49	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	50	1982	72 463 348	—	72 463 348	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	10 847 822	—	10 847 822	—
	53	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	54	1983	66 536 846	—	66 536 846	—
	55	1983	61 593 846	—	61 593 846	—
	56	1983	35 486 318	—	35 486 318	—
	57	1983	24 726 259	—	24 726 259	—
	58	1983	22 178 949	—	22 178 949	—
	59	1983	24 840 431	—	24 840 431	—
	60	1983	21 695 645	—	21 695 645	—
	61	1983	29 529 768	—	29 529 768	—
	62	1983	22 178 949	—	22 178 949	—
Insgesamt Euratom			1 704 846 947	16 722 389	1 688 124 558	33 290 117

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	59 059 536	6 791 847	6 791 847	6 791 847
—	10 847 822	1 491 576	1 491 576	1 491 576
650 869	9 117 171	1 328 858	1 262 415	1 195 972
—	9 763 040	1 366 826	1 366 826	1 366 826
—	22 178 949	2 384 237	2 384 237	2 384 237
—	29 529 768	3 691 221	3 691 221	3 691 221
—	49 680 863	7 203 725	7 203 725	7 203 725
—	26 477 862	2 409 485	2 409 485	2 409 485
—	21 695 645	3 308 586	3 308 586	3 308 586
—	42 000 000	5 880 000	5 880 000	5 880 000
—	105 911 447	8 790 650	8 790 650	8 790 650
650 869	9 546 083	1 355 978	1 355 978	1 355 978
—	21 695 645	3 107 901	3 107 901	3 107 901
—	21 695 645	3 254 347	3 254 347	3 254 347
—	17 356 516	2 486 321	2 486 321	2 486 321
—	19 526 080	2 831 282	2 831 282	2 831 282
—	27 119 556	3 796 738	3 796 738	3 796 738
—	5 423 911	677 989	677 989	677 989
—	21 695 645	2 928 912	2 928 912	2 928 912
—	72 463 348	11 811 526	11 811 526	11 811 526
—	50 000 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000
—	10 847 822	—	1 193 260	1 193 260
—	50 000 000	—	5 812 500	5 812 500
—	66 536 846	—	4 907 092	4 907 092
—	61 593 846	—	9 239 077	9 239 077
—	35 486 318	—	2 938 267	2 938 267
—	24 726 259	—	2 385 268	2 385 268
—	22 178 949	—	1 885 211	1 885 211
—	24 840 431	—	3 011 902	3 011 902
—	21 695 645	—	2 494 999	2 494 999
—	29 529 768	—	2 583 855	2 583 855
—	22 178 949	—	1 829 763	1 829 763
67 025 284	1 587 809 157	143 110 814	180 598 319	177 285 661

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	99 905 269	—	99 905 269	—
	2	1979	155 252 695	—	155 252 695	—
	3	1980	24 840 431	—	24 840 431	—
	4	1980	15 749 210	—	15 749 210	—
	5	1980	18 186 738	—	18 186 738	—
	6	1980	15 749 210	—	15 749 210	—
	7	1980	12 375 853	—	12 375 853	—
	8	1980	9 936 173	—	9 936 173	—
	9	1980	93 151 617	—	93 151 617	—
	10	1980	86 941 509	—	86 941 509	—
	11	1980	24 840 431	—	24 840 431	—
	12	1980	9 759 737	—	9 759 737	—
	13	1980	14 638 106	—	14 638 106	—
	14	1980	29 529 768	1 637 918	27 891 850	1 637 918
	15	1980	10 236 986	—	10 236 986	—
	16	1980	20 080 242	—	20 080 242	—
	17	1980	9 843 256	—	9 843 256	—
	18	1980	32 292 561	—	32 292 561	—
	19	1981	31 050 539	—	31 050 539	—
	20	1981	15 749 210	—	15 749 210	—
	21	1981	13 307 369	—	13 307 369	—
	22	1981	19 961 054	—	19 961 054	1 996 105
	23	1981	19 686 512	—	19 686 512	1 968 651
	24	1981	80 731 401	—	80 731 401	—
	25	1981	9 004 653	—	9 004 653	—
	26	1981	23 066 107	—	23 066 107	—
	27	1981	31 050 539	—	31 050 539	—
	28	1981	9 620 262	—	9 620 262	—
	29	1981	29 529 768	—	29 529 768	—
	30	1981	31 050 539	—	31 050 539	3 105 054
	31	1981	44 357 897	—	44 357 897	4 435 790
	32	1981	39 373 024	—	39 373 024	3 937 302

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
9 980 527	89 824 742	7 859 665	7 859 665	7 859 665
10 308 779	144 943 916	18 009 313	18 009 313	18 009 313
—	24 840 431	2 918 751	2 918 751	2 918 751
—	15 749 210	1 633 981	1 633 981	1 633 981
—	18 186 738	1 509 499	1 509 499	1 509 499
—	15 749 210	1 870 219	1 870 219	1 870 219
—	12 375 853	1 169 518	1 169 518	1 169 518
—	9 936 173	1 391 064	1 391 064	1 391 064
—	93 151 617	10 246 678	10 246 678	10 246 678
—	86 941 509	9 563 566	9 563 566	9 563 566
—	24 840 431	3 229 256	3 229 256	3 229 256
—	9 758 737	817 294	817 294	817 294
—	14 638 106	1 225 941	1 225 941	1 225 941
1 637 918	24 616 014	3 248 274	3 068 104	2 887 933
—	10 236 986	1 151 661	1 151 661	1 151 661
—	20 080 242	2 259 027	2 259 027	2 259 027
—	9 843 256	1 107 366	1 107 366	1 107 366
—	32 292 561	4 278 764	4 278 764	4 278 764
—	31 050 539	4 114 196	4 114 196	4 114 196
—	15 749 210	1 811 159	1 811 159	1 811 159
—	13 307 369	1 443 850	1 443 850	1 443 850
1 996 106	15 968 843	2 145 813	2 145 813	1 931 232
1 968 651	15 749 210	2 460 814	2 460 814	2 214 733
—	80 731 401	11 907 881	11 907 881	11 907 881
—	9 004 653	968 000	968 000	968 000
2 550 579	20 515 528	2 502 673	2 502 673	2 502 673
3 415 559	27 634 980	5 278 592	5 278 592	5 278 592
—	9 620 262	1 611 394	1 611 394	1 611 394
—	29 529 768	3 934 842	3 934 842	3 934 842
3 105 054	24 840 431	4 812 834	4 812 834	4 331 550
4 435 790	35 486 318	4 491 237	4 491 237	4 042 113
3 937 303	31 498 419	4 823 195	4 823 195	4 340 876

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	33	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	34	1982	88 715 795	—	88 715 795	—
	35	1982	105 911 447	—	105 911 447	—
	36	1982	8 117 495	—	8 117 495	—
	37	1982	23 623 814	—	23 623 814	—
	38	1982	59 059 536	—	59 059 536	—
	39	1982	55 459 733	—	55 459 733	1 663 145
	40	1982	15 192 580	—	15 192 580	—
	41	1982	88 715 795	—	88 715 795	—
	42	1982	65 086 934	—	65 086 934	—
	43 A	1982	29 529 768	—	29 529 768	—
	43 B	1982	29 529 768	—	29 529 768	—
	44	1982	248 404 313	—	248 404 313	—
	45	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	46	1983	87 456 927	—	87 456 927	—
	47	1983	88 715 795	—	88 715 795	—
	48	1983	105 911 447	—	105 911 447	—
	49	1983	27 729 867	—	27 729 867	—
	50	1983	93 151 617	—	93 151 617	—
	51	1983	55 459 733	—	55 459 733	—
	52	1983	19 686 512	—	19 686 512	—
	53	1983	78 746 048	—	78 746 048	—
	54	1983	110 894 743	—	110 894 743	—
	55	1983	27 729 867	—	27 729 867	—
	56	1983	70 000 000	—	70 000 000	—
	57	1983	124 202 156	—	124 202 156	—
	58	1983	87 456 927	—	87 456 927	—
	59	1983	55 459 733	—	55 459 733	—
	60	1983	105 911 447	—	105 911 447	—
	61 A	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	61 B	1983	25 000 000	—	25 000 000	—
	62	1983	78 746 048	—	78 746 048	—
	63	1983	32 543 467	—	32 543 467	—
	64 A	1983	62 101 078	—	62 101 078	—
	64 B	1983	62 101 078	—	62 101 078	—
Insgesamt NGI			3 418 794 779	1 637 918	3 417 156 861	18 743 964

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	21 695 645	3 308 586	3 308 586	3 308 586
—	88 715 795	8 649 790	8 649 790	8 649 790
—	105 911 447	8 472 916	8 472 916	8 472 916
—	8 117 495	740 316	740 316	740 316
2 952 977	20 670 837	2 657 679	2 657 679	2 657 679
5 905 954	53 153 382	6 201 251	6 201 251	6 201 251
1 663 146	52 133 442	3 466 233	3 466 233	3 362 287
3 038 516	12 154 064	1 291 369	1 291 369	1 291 369
8 871 580	79 844 215	7 097 264	7 097 264	7 097 264
—	65 086 934	8 624 019	8 624 019	8 624 019
—	29 529 768	2 620 767	2 620 767	2 620 767
—	29 529 768	2 657 679	2 657 679	2 657 679
—	248 404 313	—	28 566 496	28 566 496
—	50 000 000	—	5 812 500	5 812 500
—	87 456 927	—	10 385 510	10 385 510
—	88 715 795	—	6 875 474	6 875 474
—	105 911 447	—	8 472 916	8 472 916
—	27 729 867	—	1 525 143	1 525 143
—	93 151 617	—	10 013 799	10 013 799
—	55 459 733	—	3 188 935	3 188 935
—	19 686 512	—	1 697 962	1 697 962
—	78 746 048	—	6 890 279	6 890 279
—	110 894 743	—	9 148 816	9 148 816
—	27 729 867	—	1 629 130	1 629 130
—	70 000 000	—	7 875 000	7 875 000
—	124 202 156	—	14 904 259	14 904 259
—	87 456 927	—	10 385 510	10 385 510
—	55 459 733	—	3 327 584	3 327 584
—	105 911 447	—	8 155 181	8 155 181
—	50 000 000	—	5 500 000	5 500 000
—	25 000 000	—	1 500 000	1 500 000
—	78 746 048	—	6 890 279	6 890 279
—	32 543 467	—	3 742 499	3 742 499
—	62 101 078	—	7 452 129	7 452 129
—	62 101 078	—	7 529 756	7 529 756
65 768 439	3 332 644 458	181 584 186	352 873 173	350 715 667

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)	1	1976	372 606 469	372 606 469	—	—
	2	1976	221 789 486	221 789 486	—	—
	3 (2)	1976				
	4	1976	621 010 782	621 010 782	—	—
	5	1976	124 202 156	124 202 156	—	—
	1	1977	124 202 156	124 202 156	—	—
	2 A	1977	248 404 313	248 404 313	—	—
	2 B	1977	372 606 469	—	372 606 469	372 606 469
	3	1977	124 202 156	124 202 156	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)			2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469
2. Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)	1	1983	2 235 638 815	—	2 235 638 815	—
	2	1983	434 707 547	—	434 707 547	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	807 314 016	—	807 314 016	—
	4 B	1983	732 792 728	—	732 792 728	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			4 360 453 101	—	4 360 453 101	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Dieses Darlehen ist in 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	—	—	—	—
—	—	16 079 738	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	28 877 001	28 877 001	—
—	—	—	—	—
—	—	44 956 739	28 877 001	—
—	2 235 638 815	—	227 755 704	227 755 704
—	434 707 547	—	47 419 348	47 817 830
—	80 000 000	—	8 850 556	8 900 000
—	40 000 000	—	4 475 000	4 500 000
—	30 000 000	—	3 430 833	3 450 000
—	807 314 016	—	92 841 112	92 841 112
—	732 792 728	—	79 691 209	79 691 209
—	4 360 453 101	—	464 463 762	464 955 855

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	85 743 815	—	85 743 815	—
	2	1977	7 940 064	794 006	7 146 058	794 006
	3	1977	21 735 377	2 173 538	19 561 839	2 173 538
	4	1978	42 482 156	—	42 482 156	2 218 389
	5	1978	61 355 865	—	61 355 865	6 135 586
	6	1979	37 615 497	—	37 615 497	4 701 937
	7	1979	11 091 947	—	11 091 947	—
	8	1979	10 847 822	—	10 847 822	—
	9	1979	2 898 534	—	2 898 534	—
	10	1979	8 318 960	—	8 318 960	—
	11	1979	16 637 920	—	16 637 920	—
	12	1979	8 695 602	—	8 695 602	4 347 801
	13	1979	32 543 467	—	32 543 467	—
	14	1979	21 739 004	—	21 739 004	—
	15	1980	10 847 822	—	10 847 822	—
	16	1980	43 478 009	7 246 335	36 231 674	7 246 335
	17	1980	19 961 054	—	19 961 054	—
	18	1980	5 905 954	—	5 905 954	—
	19	1980	18 702 186	—	18 702 186	—
	20	1980	11 091 947	—	11 091 947	—
	21	1980	5 423 911	—	5 423 911	—
	22	1980	6 508 693	—	6 508 693	—
	23	1980	7 593 476	—	7 593 476	—
	24	1980	43 391 290	—	43 391 290	—
	25 (2)	1981	47 507 325	3 738 324	43 769 001	4 222 882
	26	1981	6 508 693	—	6 508 693	—
	27	1981	26 477 862	—	26 477 862	—
	28	1981	15 749 210	—	15 749 210	—
	29	1981	13 017 387	—	13 017 387	—
	30	1981	17 743 159	—	17 743 159	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	85 743 815	5 530 476	5 530 476	5 530 476
794 006	5 558 046	535 954	482 359	428 764
2 173 537	15 214 764	2 053 993	1 848 594	1 643 194
2 218 390	38 045 377	2 145 349	2 145 349	2 033 320
6 135 587	49 084 692	5 982 197	5 982 197	5 383 977
4 701 937	28 211 623	2 689 508	2 689 508	2 353 320
11 091 947	—	349 396	349 396	349 396
—	10 847 822	889 521	889 521	889 521
579 707	2 318 827	286 955	286 955	286 955
8 318 960	—	311 961	311 961	311 961
16 637 920	—	673 836	673 836	673 836
4 347 801	—	891 299	891 299	445 650
—	32 543 467	2 922 403	2 922 403	2 922 403
—	21 739 004	2 156 509	2 156 509	2 156 509
—	10 847 822	1 079 358	1 079 358	1 079 358
—	28 985 339	5 335 114	5 335 114	4 268 091
—	19 961 054	1 626 826	1 626 826	1 626 826
—	5 905 954	673 279	673 279	673 279
1 168 887	17 533 299	2 057 240	2 057 240	2 057 240
—	11 091 947	687 701	687 701	687 701
—	5 423 911	705 108	705 108	705 108
—	6 508 693	846 130	846 130	846 130
2 516 695	5 076 781	987 152	987 152	987 152
—	43 391 290	5 758 024	5 758 024	5 758 024
4 766 623	34 779 496	6 185 454	5 698 724	5 148 905
—	6 508 693	870 538	870 538	870 538
—	26 477 862	2 363 149	2 363 149	2 363 149
—	15 749 210	1 830 846	1 830 846	1 830 846
—	13 017 387	1 789 891	1 789 891	1 789 891
—	17 743 159	1 845 289	1 845 289	1 845 289

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 059 536	—	59 059 536	—
	32	1981	10 847 822	—	10 847 822	—
	33	1981	10 847 822	542 391	10 305 431	542 391
	34	1981	9 763 040	—	9 763 040	—
	35	1981	22 178 949	—	22 178 949	—
	36	1981	29 529 768	—	29 529 768	—
	37	1981	49 680 863	—	49 680 863	—
	38	1981	26 477 862	—	26 477 862	—
	39	1981	21 695 645	—	21 695 645	—
	40 A	1981	33 558 000	—	33 558 000	—
	40 B	1981	8 000 000	—	8 000 000	—
	41 A	1982	42 364 579	—	42 364 579	—
	41 B	1982	36 142 281	—	36 142 281	—
	41 C	1982	26 477 862	—	26 477 862	—
	42	1982	10 847 822	—	10 847 822	650 869
	43	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	44	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	45	1982	17 356 516	—	17 356 516	—
	46	1982	19 526 080	—	19 526 080	—
	47	1982	27 119 556	—	27 119 556	—
	48	1982	5 423 911	—	5 423 911	—
	49	1982	21 695 645	—	21 695 645	—
	50	1982	72 463 348	—	72 463 348	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	10 847 822	—	10 847 822	—
	53 A	1983	5 000 000	—	5 000 000	—
	53 B	1983	45 000 000	—	45 000 000	—
	54	1983	64 341 130	—	64 341 130	—
	55	1983	61 593 846	—	61 593 846	—
	56	1983	35 486 318	—	35 486 318	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	59 059 536	6 909 966	6 909 966	6 909 966
—	10 847 822	1 528 790	1 532 978	1 528 790
650 869	9 117 171	1 361 402	1 293 332	1 225 262
—	9 763 040	1 398 183	1 402 013	1 398 183
—	22 178 949	2 411 961	2 411 961	2 411 961
—	29 529 768	3 767 998	3 767 998	3 767 998
—	49 680 863	7 303 087	7 303 087	7 303 087
—	26 477 862	2 449 202	2 449 202	2 449 202
—	21 695 645	3 362 825	3 362 825	3 362 825
—	33 558 000	4 899 468	4 899 468	4 899 468
—	8 000 000	1 140 000	1 140 000	1 140 000
—	42 364 579	3 600 989	3 610 855	3 600 989
—	36 142 281	3 234 734	3 243 596	3 234 734
—	26 477 862	2 250 618	2 256 784	2 250 618
650 870	9 546 083	1 376 950	1 388 521	1 305 210
—	21 695 645	3 130 771	3 165 365	3 156 716
—	21 695 645	3 308 586	3 308 586	3 308 586
—	17 356 516	2 525 373	2 532 292	2 525 373
—	19 526 080	2 858 618	2 866 450	2 858 618
—	27 119 556	3 837 417	3 847 931	3 837 417
—	5 423 911	686 950	690 724	688 836
—	21 695 645	2 997 088	3 005 299	2 997 088
—	72 463 348	11 902 105	11 934 713	11 902 105
—	50 000 000	6 322 389	6 340 000	6 340 000
—	10 847 822	—	1 217 126	1 217 126
—	5 000 000	—	590 000	590 000
—	45 000 000	—	5 310 000	5 310 000
—	64 341 130	—	5 295 561	5 237 368
—	61 593 846	—	9 454 583	9 454 583
—	35 486 318	—	2 984 399	2 984 399

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	57	1983	24 726 259	—	24 726 259	—
	58	1983	22 178 949	—	22 178 949	—
	59	1983	24 840 431	—	24 840 431	—
	60	1983	21 695 645	—	21 695 645	—
	61	1983	29 529 768	—	29 529 768	—
	62	1983	22 178 949	—	22 178 949	—
Insgesamt Euratom			1 691 421 322	14 494 594	1 676 926 728	33 033 734

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	24 726 259	—	2 418 228	2 418 228
—	22 178 949	—	1 912 934	1 912 934
—	24 840 431	—	3 051 290	3 042 953
—	21 695 645	—	2 522 119	2 522 119
—	29 529 768	—	2 620 767	2 620 767
—	22 178 949	—	1 857 487	1 857 487
66 753 736	1 577 139 258	146 625 836	185 213 082	181 517 915

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	1979	17 968 417	—	17 968 417	—
				14 717 956	—	14 717 956	—
	2	1979	1979	40 235 289	—	40 235 289	—
		1979	1980	93 151 617	—	93 151 617	—
	3	1979	1979	8 749 141	—	8 749 141	—
				31 553 558	—	31 553 558	—
	4	1979	1979	17 968 417	—	17 968 417	—
				14 717 956	—	14 717 956	—
	5	1979	1979	19 992 962	—	19 992 962	—
	6	1979	1979	21 659 042	—	21 659 042	—
	7	1979	1979	11 116 321	—	11 116 321	—
				51 543 895	—	51 543 895	—
	8	1979	1980	4 191 821	—	4 191 821	—
				3 582 945	—	3 582 945	—
				5 682 249	—	5 682 249	—
	9	1979	1980	13 939 469	—	13 939 469	—
				12 166 264	—	12 166 264	—
				18 630 323	—	18 630 323	—
	10	1980	1980	6 063 466	—	6 063 466	—
	11	1980	1980	9 685 764	—	9 685 764	—
	12	1980	1980	9 811 970	—	9 811 970	—
				12 364 764	—	12 364 764	—
	13	1980	1980	10 308 779	—	10 308 779	—
				7 504 025	—	7 504 025	—
	14	1980	1980	74 521 294	—	74 521 294	—
	15	1980	1980	13 910 641	—	13 910 641	—
				9 714 379	—	9 714 379	—
	16	1980	1980	10 631 705	—	10 631 705	—
				7 060 890	—	7 060 890	—
	17	1980	1980	29 529 768	1 637 918	27 891 850	1 637 918
	18	1980	1980	10 236 987	—	10 236 987	—
	19	1980	1980	9 843 256	—	9 843 256	—
	20	1980	1980	30 677 933	—	30 677 933	—
				19 960 154	—	19 960 154	—
	21	1981	1981	15 694 087	—	15 694 087	—
				30 110 329	—	30 110 329	—
	22	1981	1981	13 307 369	—	13 307 369	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
1 796 842	16 171 575	1 518 331	1 518 331	1 518 331
457 064	14 260 892	1 766 155	1 766 155	1 766 155
3 012 213	37 223 076	4 828 235	4 828 235	4 828 235
—	93 151 617	10 479 557	10 479 557	10 479 557
874 914	7 874 227	739 302	739 302	739 302
2 362 325	29 191 233	3 786 427	3 786 427	3 786 427
1 796 842	16 171 575	1 518 331	1 518 331	1 518 331
457 064	14 260 892	1 766 165	1 766 165	1 766 165
1 999 296	17 993 666	1 689 405	1 689 405	1 689 405
2 165 904	19 493 138	1 830 189	1 830 189	1 830 189
1 111 632	10 004 689	939 329	939 329	939 329
3 858 961	47 684 934	6 185 267	6 185 267	6 185 267
—	4 191 821	358 401	358 401	358 401
—	3 582 945	376 209	376 209	376 209
—	5 682 249	703 178	703 178	703 178
—	13 939 469	1 191 825	1 191 825	1 191 825
—	12 166 264	1 277 458	1 277 458	1 277 458
—	18 630 323	2 305 503	2 305 503	2 305 503
—	6 063 466	735 193	735 193	735 193
—	9 685 764	1 174 399	1 174 399	1 174 399
—	9 811 970	1 435 000	1 435 000	1 435 000
—	12 364 764	1 221 020	1 221 020	1 221 020
—	10 308 779	1 211 282	1 211 282	1 211 282
—	7 504 025	649 098	649 098	649 098
—	74 521 294	8 756 252	8 756 252	8 756 252
—	13 910 641	1 860 548	1 860 548	1 860 548
—	9 714 379	840 294	840 294	840 294
—	10 631 705	1 421 990	1 421 990	1 421 990
—	7 060 890	610 767	610 767	610 767
1 637 918	24 616 014	3 285 187	3 102 968	2 920 750
—	10 236 987	1 164 457	1 164 457	1 164 454
—	9 843 256	1 119 670	1 119 670	1 119 674
—	30 677 933	4 494 317	4 494 317	4 494 317
—	19 960 154	2 295 418	2 295 418	2 295 418
—	15 694 087	1 837 778	1 837 778	1 837 778
—	30 110 329	4 281 688	4 281 688	4 281 688
—	13 307 369	1 463 811	1 463 811	1 463 811

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	23	1981	1981	4 364 279 4 376 643	— —	4 364 279 4 376 643	436 428 437 664
	24	1981	1981	8 728 570 8 753 295	— —	8 728 570 8 753 295	872 857 875 329
	25	1981	1981	6 546 415 6 564 969	— —	6 546 415 6 564 969	654 641 656 497
	26	1981	1981	9 004 653	—	9 004 653	—
	27	1981	1981	9 315 162 5 411 663	— —	9 315 162 5 411 663	— —
	28	1981	1981	7 877 417 6 564 969	— —	7 877 417 6 564 969	— —
	29	1981	1981	10 432 981 8 871 579	— —	10 432 981 8 871 579	— —
	30	1981	1981	2 608 245 2 217 895	— —	2 608 245 2 217 895	— —
	31	1981	1981	9 620 262	—	9 620 262	—
	32	1981	1981	31 050 539 13 478 591	— —	31 050 539 13 478 591	3 105 054 1 347 859
	33	1981	1981	29 529 768	—	29 529 768	—
	34	1981	1981	17 903 543 22 560 979	— —	17 903 543 22 560 979	1 790 354 2 256 098
	35	1982	1982	2 440 760 2 883 263	— —	2 440 760 2 883 263	— —
	36	1982	1982	8 117 495	—	8 117 495	—
	37	1982	1982	23 623 814	—	23 623 814	—
	38	1982	1982	38 006 780	—	38 006 780	—
	39	1982	1982	15 088 339	—	15 088 339	2 163 668
	40	1982	1983	11 949 646 11 964 619 12 970 309	— — —	11 949 646 11 964 619 12 970 309	1 475 781 1 477 631 1 601 833
	41	1982	1983	4 041 214 3 385 622	— —	4 041 214 3 385 622	— —

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Zinsen (2) 1983	1984	1985
436 428	3 491 423	554 263	554 263	498 837
437 664	3 501 315	490 184	490 184	441 166
872 857	6 982 856	1 108 528	1 108 528	997 676
875 329	7 002 637	980 369	980 369	882 332
654 641	5 237 133	831 395	831 395	748 255
656 497	5 251 975	735 277	735 277	661 749
—	9 004 653	979 256	979 256	979 256
1 025 663	8 289 499	1 674 866	1 674 866	1 674 866
598 405	4 813 258	595 283	595 283	595 283
867 026	1 007 391	1 415 820	1 415 820	1 415 820
725 934	5 839 035	722 147	722 147	722 147
1 148 742	9 284 239	1 875 850	1 875 850	1 875 850
980 992	7 890 587	975 874	975 874	975 874
287 186	2 321 059	468 962	468 962	468 962
245 248	1 972 647	243 968	243 968	243 968
—	9 620 262	1 623 419	1 623 419	1 623 419
3 105 054	24 840 431	4 952 561	4 952 561	4 457 305
1 347 859	10 782 873	1 395 034	1 395 034	1 255 531
—	29 529 768	3 949 606	3 949 606	3 949 606
1 790 354	14 322 835	1 996 245	1 996 245	1 796 621
2 256 098	18 048 783	2 989 330	2 989 330	2 690 397
—	2 440 760	379 081	384 420	384 420
—	2 883 263	304 224	308 509	308 509
—	8 117 495	750 868	750 868	750 868
2 952 977	20 670 837	2 687 209	2 687 209	2 687 209
1 797 721	36 209 059	3 872 046	4 028 719	3 981 986
2 293 427	10 631 244	1 249 608	1 295 392	1 100 006
867 544	9 606 321	—	1 479 466	1 303 996
868 631	9 618 357	—	1 118 426	985 777
941 644	10 426 832	—	1 631 629	1 438 112
—	4 041 214	—	479 557	484 946
—	3 385 622	—	401 761	406 275

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	42	1982	1983	10 727 423	—	10 727 423	—
				659 715	—	659 715	—
				17 075 918	—	17 075 918	—
				19 196 466	—	19 196 466	—
				1 187 073	—	1 187 073	—
	43	1982	1983	2 845 079	—	2 845 079	—
				16 788 641	—	16 788 641	—
				5 342 890	—	5 342 890	—
				220 393	—	220 393	—
				4 893 443	—	4 893 443	—
				2 499 929	—	2 499 929	—
				1 407 482	—	1 407 482	—
	44	1982	1983	8 726 687	—	8 726 687	—
				35 652 671	—	35 652 671	—
				761 858	—	761 858	—
				1 530 123	—	1 530 123	—
				25 384 302	—	25 384 302	—
				356 472	—	356 472	—
				2 240 477	—	2 240 477	—
	45	1982	1983	3 994 649	—	3 994 649	—
				2 848 399	—	2 848 399	—
				176 618	—	176 618	—
				6 641 801	—	6 641 801	—
	46	1982	1982	11 520 235	—	11 520 235	—
				2 063 142	—	2 063 142	—
				22 111 831	—	22 111 831	—
				3 686 100	—	3 686 100	—
				1 875 620	—	1 875 620	—
	47	1982	1982	9 162 015	—	9 162 015	—
				8 939 948	—	8 939 948	—
				20 990 140	—	20 990 140	—
				9 742 597	—	9 742 597	—
	48	1982	1982	3 842 107	—	3 842 107	—
				3 684 597	—	3 684 597	—
				18 755 132	—	18 755 132	—
				13 201 292	—	13 201 292	—
	49	1982	1982	31 468 429	—	31 468 429	—
				20 113 540	—	20 113 540	—
	50	1982	1982	22 385 875	—	22 385 875	—
				5 505 387	—	5 505 387	—
				33 268 435	—	33 268 435	—
	51	1982	1983	5 368 969	—	5 368 969	—
				2 957 422	—	2 957 422	—
				7 305 439	—	7 305 439	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Zinsen (2) 1983	1984	1985
—	10 727 423	464 242	1 270 403	1 287 291
—	659 715	24 337	73 970	79 166
—	17 075 918	787 782	2 049 110	2 049 110
—	19 196 466	449 495	2 256 451	2 303 576
—	1 187 073	63 706	142 448	142 448
—	2 845 079	136 256	341 409	341 409
—	16 788 641	910 259	1 998 695	2 014 636
—	5 342 890	352 631	641 147	641 147
—	220 393	8 742	26 447	26 447
—	4 893 443	—	530 123	587 213
—	2 499 929	164 995	299 991	299 991
—	1 407 482	33 973	159 863	168 898
—	8 726 687	405 303	1 047 202	1 047 202
—	35 652 671	1 529 535	4 278 321	4 278 321
—	761 858	50 783	91 423	91 423
—	1 530 123	33 213	183 615	183 615
—	25 384 302	629 732	3 046 116	3 046 116
—	356 472	23 527	42 777	42 777
—	2 240 477	120 181	268 857	268 857
487 747	3 506 902	25 028	471 125	465 145
347 790	2 500 609	119 524	341 808	331 673
21 565	155 053	9 478	21 194	20 566
810 963	5 830 838	70 166	787 164	773 385
—	11 520 235	974 036	1 025 301	1 025 301
—	2 063 142	135 239	142 357	142 357
—	22 111 831	2 345 543	2 598 140	2 598 140
—	3 686 100	474 201	525 269	525 269
—	1 875 620	164 247	181 935	181 935
798 012	8 364 003	723 214	829 162	829 162
778 670	8 161 278	768 066	880 585	880 585
532 100	20 458 040	2 168 660	2 497 827	2 497 827
848 580	8 894 017	603 337	691 724	691 724
—	3 842 107	389 232	401 500	401 500
—	3 684 597	373 275	385 040	385 040
—	18 755 132	1 900 025	1 959 911	1 959 911
—	13 201 292	1 337 382	1 379 535	1 379 535
—	31 468 429	2 585 656	2 674 816	2 674 816
—	20 113 540	1 254 079	1 297 323	1 297 323
—	22 385 875	1 700 207	2 081 887	2 081 887
—	5 505 387	627 202	768 002	768 002
—	33 268 435	3 368 983	4 125 286	4 125 286
—	5 368 969	359 385	684 544	684 544
—	2 957 422	197 962	377 071	377 071
—	7 305 439	—	458 822	620 962

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	52	1982	1983	1 330 840	—	1 330 840	—
				2 416 036	—	2 416 036	—
				2 233 998	—	2 233 998	—
	53	1982	1983	26 239 892	—	26 239 892	—
				7 746 923	—	7 746 923	—
				7 712 999	—	7 712 999	—
				10 416 138	—	10 416 138	—
	54	1983	1983	3 528 001	—	3 528 001	—
				1 145 137	—	1 145 137	—
				2 670 181	—	2 670 181	—
				1 446 818	—	1 446 818	—
	55	1983	1983	5 615 656	—	5 615 656	—
				6 655 642	—	6 655 642	—
				3 552 628	—	3 552 628	—
	56	1983	1983	8 423 484	—	8 423 484	—
				9 983 463	—	9 983 463	—
				5 328 943	—	5 328 943	—
	57	1983	1983	17 014 781	—	17 014 781	—
				5 617 761	—	5 617 761	—
				6 622 953	—	6 622 953	—
				1 582 845	—	1 582 845	—
	58	1983	1983	1 011 887	—	1 011 887	—
	59	1983	1983	1 120 037	—	1 120 037	—
				1 098 507	—	1 098 507	—
				585 100	—	585 100	—
	60	1983	1983	769 488	—	769 488	—
				1 800 303	—	1 800 303	—
				310 439	—	310 439	—
				1 644 225	—	1 644 225	—
	61	1983	1983	422 439	—	422 439	—
				276 719	—	276 719	—
				1 359 035	—	1 359 035	—
	62	1983	1983	193 491	—	193 491	—
				854 020	—	854 020	—
				476 744	—	476 744	—
				835 867	—	835 867	—
				324 029	—	324 029	—
	63	1983	1983	339 667	—	339 667	—
				614 871	—	614 871	—
				633 317	—	633 317	—
				1 127 829	—	1 127 829	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
205 881	1 124 959	145 098	166 355	160 117
373 761	2 042 275	263 415	302 005	290 679
345 600	1 888 398	99 022	180 954	174 168
—	26 239 892	2 732 047	3 083 187	3 083 187
—	7 746 923	29 266	658 488	658 488
—	7 712 999	31 709	713 452	713 452
—	10 416 138	30 554	687 465	687 465
52 411	3 475 590	18 570	228 016	299 880
43 671	1 101 466	15 473	89 627	97 337
45 769	2 624 412	16 216	188 254	226 965
—	1 446 818	—	73 446	122 980
171 839	5 443 817	281 625	662 647	662 647
87 726	6 567 916	435 612	1 024 968	1 024 968
46 826	3 505 802	86 299	293 092	293 092
257 759	8 165 725	458 238	1 078 206	1 078 206
131 588	9 851 875	543 100	1 227 883	1 227 883
70 239	5 258 704	129 449	439 638	439 638
—	17 014 781	465 959	1 523 782	1 523 782
—	5 617 761	519 456	640 425	640 425
—	6 622 953	612 402	755 017	755 017
—	1 582 845	146 360	180 444	180 444
—	1 011 887	35 290	81 963	81 963
—	1 120 037	39 785	92 403	92 403
—	1 098 507	38 310	88 979	88 979
—	585 100	15 367	35 691	35 691
—	769 488	15 133	92 339	92 339
—	1 800 303	24 020	205 173	216 036
—	310 439	2 842	32 164	37 253
—	1 644 225	6 674	169 626	197 307
—	422 439	—	35 485	47 313
—	276 719	—	23 245	30 993
—	1 359 035	—	114 159	152 212
—	193 491	—	13 477	16 447
37 095	816 925	10 313	68 163	72 592
31 274	445 469	11 319	40 523	40 523
48 987	786 880	13 855	69 681	71 049
—	324 029	—	22 570	27 543
22 274	317 393	9 460	28 862	28 862
40 336	574 535	10 599	52 264	52 264
41 546	591 771	5 832	53 832	53 832
73 986	1 053 843	16 130	95 865	95 865

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) *(Fortsetzung)*	64	1983	1983	19 356 906	—	19 356 906	—
				13 463 508	—	13 463 508	—
				3 889 598	—	3 889 598	—
	65	1983	1983	3 552 520	—	3 552 520	—
				831 395	—	831 395	—
				7 739 253	—	7 739 253	—
	66	1983	1983	1 612 998	—	1 612 998	—
				441 622	—	441 622	—
				571 454	—	571 454	—
	67	1983	1983	2 717 888	—	2 717 888	—
				4 427 961	—	4 427 961	—
				4 412 932	—	4 412 932	—
	68	1983	1983	5 929 937	—	5 929 937	—
				9 661 006	—	9 661 006	—
				9 628 215	—	9 628 215	—
	69	1983	1983	26 874 123	—	26 874 123	—
	70	1983	1984	(*)			
	71	1983	1983	3 079 640	—	3 079 640	—
	72	1983	1983	26 292 726	—	26 292 726	—
				2 887 170	—	2 887 170	—
	73	1983	1983	2 649 281	—	2 649 281	—
				997 003	—	997 003	—
				996 804	—	996 804	—
	74	1983	1983	3 026 570	—	3 026 570	—
				1 138 988	—	1 138 988	—
				1 138 760	—	1 138 760	—
	75	1983	1983	1 052 758	—	1 052 758	—
				396 184	—	396 184	—
				396 105	—	396 105	—
	76	1983	1983	9 561 809	—	9 561 809	—
				9 495 656	—	9 495 656	—
				5 214 963	—	5 214 963	—
	77	1983	1983	8 623 561	—	8 623 561	—
				8 563 899	—	8 563 899	—
				4 703 247	—	4 703 247	—
	78	1983	1983	5 722 169	—	5 722 169	—
				5 677 590	—	5 677 590	—
				5 295 572	—	5 295 572	—
				2 835 000	—	2 835 000	—
	79	1983	1984	(*)			

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1984 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	19 356 906	1 040 541	2 284 115	2 284 115
—	13 463 508	484 537	1 063 617	1 063 617
—	3 889 598	157 702	346 174	346 174
—	3 552 520	45 032	398 495	426 302
—	831 395	—	86 742	99 767
—	7 739 253	81 487	857 855	928 710
—	1 612 998	44 725	129 846	129 846
—	441 622	18 253	52 995	52 995
—	571 454	17 518	50 859	50 859
—	2 717 888	—	313 916	342 454
—	4 427 961	—	377 484	411 800
—	4 412 932	—	366 089	399 370
—	5 929 937	—	684 907	747 172
—	9 661 006	—	823 601	898 474
—	9 628 215	—	798 741	871 353
—	26 874 123	764 420	1 719 944	1 719 944
—	3 079 640	—	202 358	255 610
—	26 292 726	—	2 978 929	3 299 737
—	2 887 170	—	329 719	365 227
—	2 649 281	—	213 709	233 137
—	997 003	—	91 392	99 700
—	996 804	—	81 323	88 716
—	3 026 570	—	244 143	266 338
—	1 138 988	—	104 407	113 899
—	1 138 760	—	92 904	101 350
—	1 052 758	—	84 922	92 643
—	396 184	—	36 311	39 618
—	396 105	—	32 316	35 253
—	9 561 809	—	691 850	841 439
—	9 495 656	—	741 716	902 087
—	5 214 963	—	381 619	464 132
—	8 623 561	—	623 963	758 873
—	8 563 899	—	668 936	813 570
—	4 703 247	—	344 173	418 589
—	5 722 169	—	460 666	492 107
—	5 677 590	—	504 911	539 371
—	5 295 572	—	441 195	471 306
—	2 835 000	—	335 715	358 628

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	80	1983	1983	396 440 135 339 349 976	— — —	396 440 135 339 349 976	— — —
	81	1983	1983	6 820 090	—	6 820 090	—
	82	1983	1984	(*)			
	83	1983	1984	(*)			
	84	1983	1983	7 961 375 7 807 652 10 374 537 4 595 729 10 610 937	— — — — —	7 961 375 7 807 652 10 374 537 4 595 729 10 610 937	— — — — —
	85	1983	1984	(*)			
	86	1983	1983	11 513 441 9 280 000	— —	11 513 441 9 280 000	— 741 132
	87	1983	1984	(*)			
	88	1983	1983	5 566 608 6 168 590 10 210 631 14 543 762	— — — —	5 566 608 6 168 590 10 210 631 14 543 762	— — — —
	89	1983	1983	7 299 025 7 248 614	— —	7 299 025 7 248 614	— —
	90	1983	1984	(*)			
	91	1983	1984	(*)			
	92	1983	1983	2 918 475 4 509 045	— —	2 918 475 4 509 045	— —
	93	1983	1983	2 334 780 3 607 236	— —	2 334 780 3 607 236	— —
	94	1983	1983	18 293 367 13 085 718 5 477 366	— — —	18 293 367 13 085 718 5 477 366	226 215 755 516 540 440
	95	1983	1983	20 434 701 7 617 567 23 568 481	— — —	20 434 701 7 617 567 23 568 481	— — —

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1984 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	396 440	—	30 702	33 697
—	135 339	—	10 481	11 504
—	349 976	—	27 104	29 748
—	6 820 090	—	369 800	436 486
—	7 961 375	—	633 482	676 717
—	7 807 652	—	676 067	722 208
—	10 374 537	—	1 223 677	1 307 192
—	4 595 729	—	365 680	390 637
—	10 610 937	—	645 646	689 711
—	11 513 441	—	715 113	708 074
1 519 632	7 019 236	—	1 077 408	1 127 520
398 012	5 168 596	—	240 423	715 309
441 054	5 727 536	—	194 893	579 847
730 060	9 481 571	—	296 860	883 220
1 039 875	13 503 887	—	581 710	1 730 708
—	7 299 025	—	850 701	919 677
—	7 248 614	—	630 267	681 370
169 272	2 749 203	—	232 112	252 448
261 525	4 247 520	—	358 613	390 032
135 417	2 199 363	—	185 690	201 958
209 220	3 398 016	—	286 890	312 026
253 602	16 690 868	—	2 100 079	2 209 769
846 983	11 939 409	—	1 514 163	1 593 250
605 869	4 997 549	—	431 677	454 225
—	20 434 701	—	1 698 862	1 767 602
—	7 617 567	—	893 202	929 343
—	23 568 481	—	2 922 099	3 040 334

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	96	1983	1984	(*)			
	97	1983	1984	(*)			
	98	1983	1984	(*)			
Insgesamt NGI				2 122 532 707	1 637 918	2 120 894 789	23 052 915

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1984 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
62 929 412	2 034 912 462	161 750 642	229 244 879	232 649 792

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien	1	1981	1981	37 260 647	—	37 260 647	—
	2	1981	1981	40 489 903	—	40 489 903	—
	3	1981	1981	12 111 143	—	12 111 143	1 211 114
				15 808 033	—	15 808 033	1 580 803
	4	1981	1982	73 608 456	—	73 608 456	—
	5	1981	1982	82 727 478	—	82 727 478	—
				18 983 689	—	18 983 689	—
				33 584 520	—	33 584 520	—
				30 877 787	—	30 877 787	—
	6	1982	1982	13 995 947	—	13 995 947	—
				14 453 848	—	14 453 848	—
				8 282 950	—	8 282 950	—
				23 705 852	—	23 705 852	—
	7	1982	1983	2 237 940	—	2 237 940	—
				8 576 522	—	8 576 522	—
				12 975 009	—	12 975 009	—
	8	1983	1983	3 664 381	—	3 664 381	—
				7 857 909	—	7 857 909	—
				4 392 127	—	4 392 127	—
				5 029 033	—	5 029 033	—
				2 187 289	—	2 187 289	—
	9	1983	1983	5 227 802	—	5 227 802	—
				4 373 681	—	4 373 681	—
				2 520 165	—	2 520 165	—
				3 375 126	—	3 375 126	—
	10	1983	1983	7 324 983	—	7 324 983	—
				3 699 757	—	3 699 757	—
				3 827 386	—	3 827 386	—
				14 504 238	—	14 504 238	—
				7 292 404	—	7 292 404	—
	11	1983	1983	2 408 352	—	2 408 352	—
				1 638 025	—	1 638 025	—
				669 022	—	669 022	—
				693 138	—	693 138	—
				1 311 839	—	1 311 839	—
	12	1983	1984	(*)			
Insgesamt NGI - Erdbeben Italien				511 676 381	—	511 676 381	2 791 917

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1984 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
—	37 260 647	5 775 400	5 775 400	5 775 400
—	40 489 903	6 275 935	6 275 935	6 275 935
1 211 114	9 688 915	1 350 392	1 350 392	1 215 353
1 580 803	12 646 427	2 094 564	2 094 564	1 885 108
—	73 608 456	5 211 967	6 111 752	6 111 752
—	82 727 478	9 663 259	8 851 840	8 851 840
—	18 983 689	2 948 404	2 989 931	2 989 931
—	33 584 520	2 506 012	2 938 645	2 938 645
—	30 877 787	1 204 405	3 674 457	3 674 457
1 399 595	12 596 352	623 986	1 497 566	1 497 566
1 445 385	13 008 464	494 161	1 308 073	1 308 073
828 295	7 454 655	202 932	579 806	579 806
2 370 585	21 335 267	924 660	2 820 996	2 820 996
—	9 237 940	47 235	202 534	202 534
—	8 576 522	289 172	1 239 308	1 239 308
—	12 975 009	360 273	1 544 026	1 544 026
—	3 664 381	—	318 216	375 599
—	7 857 909	—	682 383	805 436
—	4 392 127	—	381 414	450 193
—	5 029 033	—	436 723	515 476
—	2 187 289	—	189 945	224 197
—	5 227 802	—	474 822	535 850
—	4 373 681	—	397 245	448 302
—	2 520 165	—	228 898	258 317
—	3 375 126	—	306 550	345 950
—	7 324 983	—	705 396	783 773
—	3 699 757	—	356 287	395 874
—	3 827 386	—	368 577	409 530
—	14 504 238	—	1 396 758	1 551 953
—	7 292 404	—	702 258	780 287
—	2 408 352	—	240 919	258 898
—	1 638 025	—	163 859	176 088
—	669 022	—	66 925	71 920
—	693 138	—	69 338	74 512
—	1 311 839	—	131 229	141 023
8 835 777	500 048 687	39 972 757	55 762 967	57 513 908

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Griechenland	1	1982	1982	10 262 687	—	10 262 687	—
				10 892 292	—	10 892 292	—
				23 269 622	—	23 269 622	—
				10 039 609	—	10 039 609	—
	2	1982	1983	17 119 609	—	17 119 609	—
				17 346 627	—	17 346 627	—
Insgesamt NGI — Erdbeben Griechenland				88 930 446	—	88 930 446	—
Insgesamt NGI — Erdbeben				600 606 827	—	600 606 827	2 791 917

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	1983	1984	1985
778 938	9 483 749	763 686	913 379	896 299
908 436	9 983 856	632 961	757 030	741 397
1 540 449	21 729 173	2 253 663	2 722 546	2 678 421
732 891	9 306 718	806 125	973 842	956 362
1 116 199	16 003 410	970 111	2 054 353	2 021 605
1 316 609	16 030 018	729 040	1 543 850	1 514 980
6 393 522	82 536 924	6 155 586	8 965 000	8 809 064
15 229 299	582 585 611	46 128 343	64 727 967	66 322 972

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag zum Haushaltsumrechnungskurs vom 1. Februar 1984	Tilgung (Stand 31. 12. 1983)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1983)	Tilgung 1984
Anleihen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 360 453 101	—	4 360 453 101	—
Euratom	1 704 846 947	16 722 389	1 688 124 558	33 290 117
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	3 418 794 779	1 637 918	3 417 156 861	18 743 964
Insgesamt (Stand 31. Dezember 1983)	11 693 118 814	1 854 777 825	9 838 340 989	424 640 550
Stand 31. Dezember 1982 (Haushaltsplan 1984)	5 016 771 753 (Stand 31. 12. 1982) (1)	1 407 583 144 (Tilgung Stand 31. 12. 1982) (1)	3 609 188 639 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1982) (1)	225 623 656 (Tilgung 1983) (1)
Darlehen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	2 209 023 987	1 836 417 518	372 606 469	372 606 469
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 360 453 101	—	4 360 453 101	—
Euratom	1 691 421 322	14 494 594	1 676 926 728	33 033 734
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	2 122 532 707	1 637 918	2 120 894 789	23 052 915
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben)	600 606 827	—	600 606 827	2 791 917
Neues Gemeinschaftsinstrument insgesamt	2 723 139 534	1 637 918	2 721 501 616	25 844 832
(Stand 31. Dezember 1983)	10 984 037 944	1 852 550 030	9 131 487 914	431 485 035
Stand 31. Dezember 1982 (Haushaltsplan 1984)	4 849 021 692 (Stand 31. 12. 1982) (1)	1 405 701 185 (Tilgung Stand 31. 12. 1982) (1)	3 443 320 507 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1982) (1)	225 575 952 (Tilgung 1983) (1)
Differenz aufgenommene Anleihen — gewährte Darlehen	709 080 870 (2)	2 227 795 (3)	706 853 075 (2)	−6 844 485 (4)

(1) Zum Umrechnungskurs vom 1. Februar 1983, da eine Umrechnung aller Daten über die zum 31. Dezember 1982 getätigten Transaktionen zum Kurs vom 1. Februar 1984, die einen Vergleich der Zahlen erleichtert hätte, nicht möglich war.

(2) Von dieser Differenz beziehen sich

— bereits 696 Millionen ECU auf das Neue Gemeinschaftsinstrument. Im wesentlichen handelt es sich dabei um NGI-Kassenmittel (520 Millionen ECU), die zur Auszahlung anstehen; der Rest gliedert sich in das Aufkommen aus 2 Anleihen, die 1983 unterzeichnet wurden, aber erst 1984 in Kraft treten (111 Millionen ECU), sowie in Bewirtschaftungs-Kassenmittel und zu tilgende Emissionskosten;

— 13 Millionen ECU auf Euratom: Bewirtschaftungs-Kassenmittel und zu tilgende Emissionskosten.

(3) Diese Differenz betrifft Euratom und erklärt sich daraus, daß die Tilgung des Darlehens erst 1983 begann, während die Anleihe bereits seit 1982 getilgt wird.

(4) Diese Differenzen resultieren aus der zeitlichen Verschiebung zwischen Tilgung der Anleihen und Tilgung der Darlehen im Rahmen des NGI: da die Operationen nicht nach der „back-to-back"-Methode abgewickelt werden, sind genaue Angaben unmöglich.

(5) Normalerweise müßten die Zinsen auf die gewährten Darlehen die Bedienung der Anleihe sowie die Kosten und Provisionen für diese Darlehen decken. Der Minusbetrag in den Spalten „Zinsen" für 1984 und 1985 erklärt sich aus der Nicht-Verbuchung der Zinsen auf die zur Auszahlung anstehenden Kassenmittel zum 31. Dezember 1983 und der Zinsen auf die ab 1984 verfügbaren Mittel der beiden 1983 unterzeichneten Anleihen (etwa 111 Millionen ECU).

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN)

Tilgung 1985	Ausstehender Betrag (31. 12. 1985)	Zinsen 1983	Zinsen 1984	Zinsen 1985
—	—	44 956 739	28 877 001	—
—	4 360 453 101	—	464 463 762	464 955 855
67 025 284	1 587 809 157	143 110 814	180 598 319	177 285 661
65 768 439	3 332 644 458	181 584 186	352 873 173	350 715 667
132 793 723	9 280 906 716	369 651 739	1 026 812 255	992 957 183
372 924 345 (Tilgung 1984) (1)	3 010 640 608 (Zum 31. Dezember 1984 ausstehender Betrag) (1)	305 108 556 (Zinsen 1982) (1)	348 017 346 (Zinsen 1983) (1)	359 045 042 (Zinsen 1984) (1)
—	—	44 956 739	28 877 001	—
—	4 360 453 101	—	464 463 762	464 955 855
66 753 736	1 577 139 258	146 625 836	185 213 082	181 517 915
62 929 412	2 034 912 462	161 750 642	229 244 879	232 649 792
15 229 299	582 585 611	46 128 343	64 727 967	66 322 972
78 158 711	2 617 498 073	207 878 985	293 972 846	298 972 764
144 912 447	8 555 090 432	399 461 560	972 526 691	945 446 534
371 913 495 (Tilgung 1984) (1)	2 845 831 060 (Zum 31. Dezember 1984 ausstehender Betrag) (1)	305 972 931 (Zinsen 1982) (1)	356 636 747 (Zinsen 1983) (1)	349 886 705 (Zinsen 1984) (1)
– 12 118 724 (4)	**725 816 284** (2)	**29 809 821** (5)	**– 54 285 564** (5)	**– 47 510 649** (5)

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1983)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Malta:			
— Protokoll I	16	3,0	3,1
— Protokoll II	(28) (*)		
Tunesien:			
— Protokoll I	41	41,0	36,4
— Protokoll II	78	—	—
Algerien:			
— Protokoll I	70	30,0	21,8
— Protokoll II	107	—	—
Marokko:			
— Protokoll I	56	56,0	44,1
— Protokoll II	90	36,0	9,1
Ägypten:			
— Protokoll I	93	93,0	59,5
— Protokoll II	150	25,0	—
Jordanien:			
— Protokoll I	18	18,0	20,3
— Protokoll II	37	14,5	1,5
Syrien:			
— Protokoll I	34	15,7	11,6
— Protokoll II	64	—	—
Israel:			
— Protokoll I	30	30,0	36,5
— Protokoll II	40	—	—
Zypern:			
— Protokoll I	20	20,0	13,9
— Protokoll II	(28) (*)		
Libanon:			
— Sonderhilfe	20	20,0	19,8
— Protokoll I	20	20,0	23,2
— Protokoll II	34	—	—
— Zusätzliche Sonderhilfe	50	—	—

(*) Diese am Stichtag noch nicht unterzeichneten, ratifizierten oder in Kraft getretenen Protokolle sind in den Gesamtbeträgen nicht enthalten.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

(ZUR INFORMATION)

C. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1983)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Jugoslawien:			
— Protokoll I	50	50,0	68,7
— Protokoll II	200	133,7	—
Türkei:			
— Protokoll III	90	90,0	89,3
— Protokoll IV	(225) (*)		
Griechenland:			
— Protokoll II	225	225,0	211,5
Portugal:			
— Protokoll I	200	200,0	176,0
— Beihilfe vor dem Beitritt	150	150,0	78,5
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt	75	45,0	—
Spanien:			
— Beihilfe vor dem Beitritt	200	200,0	209,6
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt	100	50,0	—
Insgesamt [1]	2 358	1 565,9	1 134,4
Portugal: [2]			
— Soforthilfe	150	147,9	137,8
Insgesamt	2 508	1 713,8	1 272,2
EG-Garantie			
[1] Globalgarantie = 75 %	1 768,50	1 174,4	1 134,4
[2] Gesamtgarantie = 100 %	150,00	147,9	137,8
Garantie insgesamt	1 918,50	1 322,3	1 272,2

(*) Diese am Stichtag noch nicht unterzeichneten, ratifizierten oder in Kraft getretenen Protokolle sind in den Gesamtbeträgen nicht enthalten.

KOMMISION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1983)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1984				1. Januar bis 31. Dezember 1985				1. Januar bis 31. Dezember 1986			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Malta:												
— Protokoll I	0,6		—		0,6		—		0,6		—	
— Protokoll II												
Tunesien:												
— Protokoll I	1,6		2,8		1,9	0,2	2,6	0,3	2,2	0,2	2,4	0,3
— Protokoll II												
Algerien:												
— Protokoll I	1,0		2,4		1,0		2,3		1,0	0,5	2,2	1,1
— Protokoll II												
Marokko:												
— Protokoll I	1,0	0,3	4,4	0,9	1,6	0,6	4,2	2,0	2,1	0,6	4,2	1,8
— Protokoll II			0,7				0,8		0,2	0,2	0,8	0,4
Ägypten:												
— Protokoll I	2,9	0,4	5,0	1,0	4,0	2,4	4,6	3,8	4,4	2,4	4,0	3,5
— Protokoll II												
Jordanien:												
— Protokoll I	1,0		1,6		1,8		1,5		1,8		1,4	
— Protokoll II										0,3		0,4
Syrien:												
— Protokoll I	0,4	0,2	0,8	0,4	0,4	0,2	0,8	0,4	0,4	0,2	0,8	0,4
— Protokoll II												
Israel:												
— Protokoll I	2,2		4,4		2,5		4,1		2,8		3,8	
— Protokoll II												
Zypern:												
— Protokoll I	0,3		1,4		0,7		1,4		0,8		1,4	
— Protokoll II												

(1) Für die gezahlten Beträge.
(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:
Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften *(Fortsetzung)*

(Stand: 31. Dezember 1983)

(in Millionen ECU)

Länder und betreffende Protokolle	1. Januar bis 31. Dezember 1984				1. Januar bis 31. Dezember 1985				1. Januar bis 31. Dezember 1986			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Libanon:												
— Sonderhilfe	3,1		1,2		3,4		0,8		3,4		0,6	
— Protokoll I												
— Protokoll II	0,2		2,2		0,8		2,2		1,4		2,2	
— Zusätzliche Sonderhilfe												
Jugoslawien:												
— Protokoll I	4,7		6,4		5,2		6,0		5,7		5,4	
— Protokoll II												
Türkei:												
— Protokoll III	2,8		9,2		4,7		8,8		5,0	0,4	8,2	1,4
— Protokoll IV												
Griechenland:												
— Protokoll II	11,2	0,9	18,4	1,5	13,8	1,6	17,0	2,5	15,6	1,8	15,3	3,0
Portugal:												
— Protokoll I	10,0		14,3		10,6		13,8		13,7	1,5	13,1	3,9
— Beihilfe vor dem Beitritt			7,4		2,9		7,4		4,3		7,1	
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt												
Spanien:												
— Beihilfe vor dem Beitritt	3,4		22,9		7,7	0,2	22,7	0,2	13,0	0,2	22,2	0,2
— Zusätzliche Beihilfe vor dem Beitritt				1,7				2,2		1,3		3,8
Insgesamt	46,4	1,8	105,5	9,5	63,6	5,2	101,0	11,4	78,4	9,6	95,1	20,2
Portugal:												
— Soforthilfe	19,6	—	8,6	—	21,2	—	7,4	—	19,9	0,2	5,7	—
Gesamtbetrag	66,0	1,8	114,1	5,5	84,8	5,2	108,4	11,4	98,3	9,8	100,8	20,2

(1) Für die gezahlten Beträge.

(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

NB:

Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

D. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN IN DEN HAUSHALTSJAHREN 1983, 1984 UND 1985

TITEL 1

EINNAHMEN

KAPITEL 1 0 — ANLEIHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1 0 0 0	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
1 0 0 1	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	2 000 000 000 (1)	3 997 200 000,—

(1) Vorausschätzungen für die Haushaltsjahre 1984 und 1985, die dem Saldo des bewilligten und am 31. Dezember 1983 noch nicht verwendeten Höchstbetrags für Anleihen entsprechen.

KOMMISSION
Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

D. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN IN DEN HAUSHALTSJAHREN 1983, 1984 UND 1985

TITEL 1

EINNAHMEN

KAPITEL 1 0 — ANLEIHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 0	
1 0 0 0	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Entscheidung 76/322/EWG des Rates vom 15. März 1976 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik und Irlands (ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12). Entscheidung 77/361/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik (ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die sich infolge der Verteuerung der Mineralölerzeugnisse in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Der Höchstbetrag der Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt. Die Wiederverwendung der ausgeliehenen und zurückgezahlten Mittel ist ausgeschlossen. Außerdem kann seit 1981 der noch verfügbare Saldo aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 nicht mehr verwendet werden. Die mit diesem Instrument zusammenhängenden Anleihe- und Darlehensoperationen werden somit am 1. Juni 1984 abgeschlossen.
1 0 0 1	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) für eine Verordnung zur Erweiterung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen (KOM(..) ...). Durch diese Verordnung wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die sich in unmittelbar oder mittelbar mit der Verteuerung der Mineralölerzeugnisse zusammenhängenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital) ist auf 6 Milliarden ECU begrenzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 hat die Gemeinschaft mit Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 der Französischen Republik ein Darlehen in Höhe von 4 Milliarden ECU gewährt (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Siehe auch die Artikel 8 3 0 und 8 3 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Teiles I des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Garantie für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen, und die Posten 8 0 1 0 und 8 0 1 1 der Einnahmenansätze, wo Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 10 — ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
101	***Euratom-Anleihen***	—	406 000 000 (1)	369 100 000,—
102	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	1 500 000 000 (2)	1 357 000 000 (2)	1 439 840 000,—

(1) Vorausschätzungen für die Haushaltsjahre 1984 und 1985, die dem Saldo des bewilligten und am 31. Dezember 1983 noch nicht verwendeten Höchstbetrags für Anleihen entsprechen.

(2) Der Gesamtbetrag für 1984 und 1985: 2 857 000 000 ECU entspricht den Salden der bewilligten und am 31. Dezember 1983 noch nicht verwendeten Höchstbeträge für Anleihen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 10 — ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen/Darlehen genehmigt wird. Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag von 1 Milliarde ECU genehmigt wird. Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratomanleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21), zur Anhebung des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU. Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Anwendung der Entscheidung 77/270/Euratom, die die Kommission ermächtigt, hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen (KOM(..) ...), welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann, zur Anhebung des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen von 2 Milliarden auf 3,5 Milliarden ECU beizutragen. Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen als Beitrag zur Finanzierung des Baus von Kernkraftanlagen aufzunehmen. Siehe auch Artikel 7 9 0 des vorliegenden Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantie verbucht werden, und Artikel 8 0 2 der Einnahmenansätze, wo die Einnahmen aus dem Rückanspruch der Kommission gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.
102	*Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II, NGI III)* Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 zur ersten Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen genehmigt wird. Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU genehmigt wird. Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Förderung von Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen bis zu 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4) und 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3) einen Vorschlag für einen geänderten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 10 — ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
10 2	*(Fortsetzung)*			

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 1 0 — ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 2	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt. Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53), mit dem eine dritte Tranche von Anleihen in Höhe von 1 400 Millionen ECU genehmigt wird. Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen aufzunehmen, um unter Berücksichtigung des Beitrags zur regionalen Entwicklung und der notwendigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Investitionen von gemeinschaftlichem Interesse in den Bereichen Energie, Industrie, Infrastrukturen zu unterstützen und die Finanzierung von Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe in den produktiven Bereichen sowie die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien zu fördern. Siehe auch Kapitel 8 4 des vorliegenden Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantien verbucht werden, sowie Artikel 8 0 3 der Einnahmenansätze, wo etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden. Für bestimmte Strukturdarlehen, die im Rahmen der obengenannten Beschlüsse für Vorhaben auf dem Staatsgebiet der an den Mechanismen des Europäischen Währungssystems beteiligten weniger wohlhabenden Länder der Gemeinschaft vergeben werden, können Zinszuschüsse gewährt werden, die in der aufgrund der Durchführung der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1978 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über Zinszuschüsse für bestimmte, im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1) vorgesehen und in Artikel 5 2 0 des vorliegenden Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt sind. Diese Aktion, die 1979 begann und am Ende des Haushaltsjahres 1983 auslief, wird somit als abgeschlossen angesehen. Zur Wiederbelebung dieser Aktion legte die Kommission dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung vor, wonach für jedes der Haushaltsjahre 1984 und 1985 200 Millionen ECU gewährt werden sollen, und zwar ohne Begrenzung des Betrags der Darlehen, für die ein Zinszuschuß eingeräumt wird. *Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) (NGI II)* Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Durch die genannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche — abzüglich der Transaktionen, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit der gleichen Zweckbestimmung getätigt werden — Anleihen aufzunehmen zur Finanzierung von Investitionen zur Wiederherstellung der Produktionsmittel und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen — einschließlich Wohnungen in den geschädigten Gebieten Italiens und Griechenlands. Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG vom 20. Januar 1981 zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden. Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981, zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 11 — RÜCKZAHLUNG GEWÄHRTER DARLEHEN

KAPITEL 12 — ZINSZAHLUNGEN AN DIE KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
	KAPITEL 11			
110	***Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1100	Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	372 610 000	221 790 000,—
1101	Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
111	***Rückzahlung der Euratom-Darlehen***	66 750 000	33 030 000	7 250 000,—
112	***Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
1120	Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	62 930 000	23 050 000	1 640 000,—
1121	Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI — Erdbeben)	15 230 000	2 790 000	0,—
	KAPITEL 12			
120	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1200	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	28 880 000	44 960 000,—
1201	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	464 960 000	464 460 000	0,—
121	***Euratom-Darlehen***	181 520 000	185 210 000	146 630 000,—

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 11 — RÜCKZAHLUNG GEWÄHRTER DARLEHEN

KAPITEL 12 — ZINSZAHLUNGEN AN DIE KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen
110	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Posten 1000 und 1001. Diese Haushaltslinien sollen die Kapitalrückzahlungen der Darlehensempfänger-Mitgliedstaaten an die Kommission ausweisen. Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 darf der noch verfügbare Saldo seit 1981 nicht mehr verwendet werden. Der letzte Fälligkeitstermin für die Kapitalrückzahlung der in der Haushaltslinie 1100 eingesetzten Darlehen war der 1. Juni 1984. Folglich sind die mit diesem Finanzinstrument zusammenhängenden Operationen damit abgeschlossen.
111	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 101. Diese Haushaltslinie soll die Kapitalrückzahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
112	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 102. Diese Haushaltslinien sollen die Kapitalrückzahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
120	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Posten 1001 und 1002. Diese Haushaltslinien sollen die Zinszahlungen der Darlehensempfänger-Mitgliedstaaten an die Kommission ausweisen. Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 darf der noch verfügbare Saldo seit 1981 nicht mehr verwendet werden. Der letzte Fälligkeitstermin für die Zahlung der in Posten 1200 eingesetzten Zinsen war der 1. Juni 1984. Folglich sind die mit diesem Finanzinstrument zusammenhängenden Operationen damit abgeschlossen.
121	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 101. Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 12 — ZINSZAHLUNGEN AN DIE KOMMISSION *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ERSTATTUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
122	***Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
1220	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II und NGI III)	232 650 000	229 240 000	161 750 000,—
1221	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)	66 320 000	64 730 000	46 130 000,—
	KAPITEL 13			
130	***Erstattung der Anleihe- und Darlehenskosten***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 12 — ZINSZAHLUNGEN AN DIE KOMMISSION *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ERSTATTUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
122	
1220	Zur Bezugsgrundlage für diesen Posten siehe Artikel 102 (NGI I, NGI II und NGI III). Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
1221	Zur Bezugsgrundlage für diesen Posten siehe Artikel 102 (NGI-Erdbeben). Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
130	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Artikel 100, 101 und 102. Diese Haushaltslinie soll die von den Darlehensempfängern der Kommission zu erstattenden Darlehenskosten ausweisen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

TITEL 2

AUSGABEN

KAPITEL 20 — GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
	KAPITEL 20			
200	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
2000	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
2001	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)		2 000 000 000 (1)	3 997 200 000,—
201	***Euratom-Darlehen***	—	406 000 000 (1)	366 890 000,—
202	***Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
2020	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	1 500 000 000 (2)	1 500 000 000 (2)	1 003 700 000,—
2021	Anleihen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)	—	350 000 000 (2) (3)	100 300 000,—

(1) Vorausschätzungen für die Haushaltsjahre 1984 und 1985, die dem Saldo des bewilligten und am 31. Dezember 1983 nicht verwendeten Anleihehöchstbetrags entsprechen.

(2) Der für 1984 und 1985 vorgesehene Gesamtbetrag der Darlehen im Rahmen des NGI beläuft sich auf rund 3 350 000 000 ECU einschließlich Mittel in Höhe von rund 500 000 000 ECU, die am 31. Dezember 1983 aufgenommen und noch nicht zweckgebunden waren.

(3) Entspricht zwei Drittel von 525 000 000 ECU (Saldo des am 31. Dezember 1983 noch nicht verwendeten Höchstbetrags) bewilligter Anleihen im Rahmen des NGI-Erdbeben. 175 000 000 ECU dieses Höchstbetrags sind von der EIB aus ihren eigenen Mitteln zu verwenden.

KOMMISSION
Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

TITEL 2

AUSGABEN

KAPITEL 20 — GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Posten 1000 und 1001. Diese Haushaltslinien sollen die Gewährung der Darlehen an die Mitgliedstaaten ausweisen, die sich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 darf der noch verfügbare Saldo seit 1981 nicht mehr verwendet werden. Der letzte Fälligkeitstermin für die Kapitalrückzahlung der in Posten 2000 eingesetzten Darlehen war der 1. Juni 1984. Folglich sind die mit diesem Finanzinstrument zusammenhängenden Operationen damit abgeschlossen.
201	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 101. Diese Haushaltslinie soll die Gewährung der Darlehen für den Bau von Kernkraftanlagen ausweisen.
202	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 102. Diese Haushaltslinien sollen die Gewährung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung im Energie-, Industrie- und Infrastrukturbereich und zur Finanzierung von Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe in den produktiven Bereichen sowie zur Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien ausweisen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 21 — RÜCKZAHLUNG VON ANLEIHEN

KAPITEL 22 — ZINSZAHLUNG AN DIE KREDITGEBER

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
	KAPITEL 21			
210	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
2100	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	372 610 000	221 790 000,—
2101	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
211	***Euratom-Anleihen***	67 030 000	33 290 000	7 300 000,—
212	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	65 770 000	18 740 000	1 640 000,—
	KAPITEL 22			
220	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
2200	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	—	28 880 000	44 960 000,—
2201	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	464 960 000	464 460 000	0,—
221	***Euratom-Anleihen***	177 290 000	180 600 000	143 110 000,—
222	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	350 720 000	352 870 000	181 580 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 21 — RÜCKZAHLUNG VON ANLEIHEN

KAPITEL 22 — ZINSZAHLUNG AN DIE KREDITGEBER

Artikel Posten	Erläuterungen
210	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Posten 1000 und 1001. Diese Haushaltslinien sollen die Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall ausweisen, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch die Artikel 830 und 831 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Teils I des Gesamthaushaltsplans). Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 darf der noch verfügbare Saldo seit 1981 nicht mehr verwendet werden. Der letzte Fälligkeitstermin für die Kapitalrückzahlung der in Posten 2100 eingesetzten Anleihen war der 1. Juni 1984. Folglich sind die mit diesem Finanzinstrument zusammenhängenden Operationen damit abgeschlossen.
211	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 101. Diese Haushaltslinie soll die Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall ausweisen, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch Artikel 790 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Teils I des Gesamthaushaltsplans).
212	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 102. Diese Haushaltslinie soll die Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall ausweisen, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch Kapitel 84 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Teils I des Gesamthaushaltsplans).
220	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Posten 1000 und 1001. Diese Haushaltslinien sollen die Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen ausweisen. Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 darf der noch verfügbare Saldo seit 1981 nicht mehr verwendet werden. Der letzte Fälligkeitstermin für die Zahlung der in Posten 2200 eingesetzten Zinsen war der 1. Juni 1984. Folglich sind die mit diesem Finanzinstrument zusammenhängenden Operationen damit abgeschlossen.
221	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 101. Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen ausweisen.
222	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel 102. Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen ausweisen.

KOMMISSION

Anlage II
(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 2 3 — ZAHLUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Vorausschätzung 1986	Vorausschätzung 1985	Ausführung 1984
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Zahlung der Anleihe- und Darlehenskosten***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Anleihe- und Darlehensoperationen)

KAPITEL 2 3 — ZAHLUNG DER ANLEIHE- UND DARLEHENSKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
2 3 0	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe die Artikel 1 0 0, 1 0 1 und 1 0 2. Diese Haushaltslinie soll die der Kommission im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehensoperationen entstehenden Kosten ausweisen.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 1985

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	32 635 754
Eigene Einnahmen	4 613 506
Zu vereinnahmender Beitrag	**28 022 248**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 4		SONSTIGE, VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Abzüge von den Gehältern des Personals und der Mitglieder des Organs*			
	4 0 0	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger	2 460 400	2 251 000	2 073 658,49
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	978 626	905 000	854 416,03
	4 0 2	Krisenabgabe	788 480	541 000	398 837,73
		Kapitel 4 0 insgesamt	4 227 506	3 697 000	3 326 912,25
		TITEL 4 INSGESAMT	4 227 506	3 697 000	3 326 912,25
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	16 000	16 000	12 337,93
		Kapitel 5 0 insgesamt	16 000	16 000	12 337,93
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	350 000	350 000	338 534,70
		Kapitel 5 2 insgesamt	350 000	350 000	338 534,70
Kap. 5 3		*Verschiedene Einnahmen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
Kap. 5 4		*Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)*			
	5 4 0	Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)	p.m.	p.m.	77 671,17
		Kapitel 5 4 insgesamt	p.m.	p.m.	77 671,17
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 5 INSGESAMT	366 000	366 000	428 543,80
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*			
	9 0 0	Verschiedene Einnahmen	20 000	10 000	28 571,21
		Kapitel 9 0 insgesamt	20 000	10 000	28 571,21
		TITEL 9 INSGESAMT	20 000	10 000	28 571,21
		GESAMTBETRAG	**4 613 506**	**4 073 000**	**3 784 027,26**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	3 993 590	3 731 270	3 393 600,91
1 1	PERSONAL	20 442 763	18 741 809	16 536 594,16
1 2	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	811 085	739 512	599 988,29
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	130 000	130 000	107 804,69
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN	90 900	77 800	57 058,74
1 5	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	125 000	130 000	102 292,21
1 6	SOZIALAUSGABEN	138 988	153 800	69 749,95
	Titel 1 insgesamt	**25 732 326**	**23 704 191**	**20 867 088,95**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 626 538	3 497 770	3 126 730,75
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	936 030	899 940	782 340,49
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 000 000	998 350	717 523,84
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	30 000	30 000	26 266,86
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	112 000	112 000	110 643,86
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 148 860	2 026 000	1 773 937,14
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	35 000	35 000	28 225,88
	Titel 2 insgesamt	**6 888 428**	**7 599 060**	**6 565 668,82**

GERICHTSHOF

Gesamtübersicht über die Mittel (1985 und 1984) und Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	15 000	10 000	7 776,40
	Titel 3 insgesamt	**15 000**	**10 000**	**7 776,40**
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	20 000	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**20 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**32 635 754**	**31 333 251**	**27 440 534,17**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10				
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***				
1000	Grundgehälter	Nichtgetrennte Mittel	1 864 400	1 765 000	1 750 524,98
1001	Residenzzulagen	Nichtgetrennte Mittel	279 660	264 750	259 097,60
1002	Familienzulagen	Nichtgetrennte Mittel	164 070	141 200	127 267,57
1003	Aufwandsentschädigungen	Nichtgetrennte Mittel	101 630	101 630	91 290,09
	Artikel 100 insgesamt		2 409 760	2 272 580	2 228 180,24
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***	Nichtgetrennte Mittel	91 950	101 940	83 523,91
102	***Übergangsgelder***	Nichtgetrennte Mittel	545 980	416 350	387 624,67
103	***Versorgungsbezüge***				
1030	Ruhegehälter	Nichtgetrennte Mittel	566 910	550 040	410 911,65
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen	
100	Die Gehälter und Entschädigungen der Mitglieder des Gerichtshofes sind für das laufende Haushaltsjahr nach der gegenwärtigen, vom Rat beschlossenen Zusammensetzung des Gerichtshofes veranschlagt.	
1000	Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter nach den Vorschriften der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8) berechnet.	
1001	Dieser Mittelansatz soll die Residenzzulage decken, die sich auf 15 % des Grundgehalts beläuft.	
1002	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Haushaltszulage	93 220
	— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder	37 290
	— Erziehungszulage	33 560
	Insgesamt	164 070
1003	Der Mittelansatz umfaßt einen Betrag von 78 630 ECU für Aufwandsentschädigungen und einen Betrag von 23 000 ECU für Amtszulagen.	
101	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Krankenversicherung	79 460
	— Unfallversicherung	12 490
	Insgesamt	91 950
102	Übergangsgelder für 9 ehemalige Mitglieder anstelle von 7 im Jahr 1984. Dieser Mittelansatz deckt auch die Familienzulagen und die für die jeweiligen Wohnsitzländer festgelegten Berichtigungskoeffizienten.	
103		
1030	Mittelansatz zur Deckung der Ruhegehälter von 10 ehemaligen Mitgliedern nach Anwendung des Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	235 030	272 130	255 902,93
	Artikel 103 insgesamt	801 940	822 170	666 814,58
104	***Berichtigungskoeffizient*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	27 457,51
109	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes*** Nichtgetrennte Mittel	143 960	118 230	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	3 993 590	3 731 270	3 393 600,91
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	14 497 519	13 400 627	12 156 661,12
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 275 783	1 152 451	1 061 014,15
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	2 276 107	2 077 095	1 870 526,27
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	112 472	100 167	90 224,28
	Artikel 110 insgesamt	18 161 881	16 730 340	15 178 425,82

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	Mittelansatz zur Deckung der Hinterbliebenenversorgung für 9 Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofes anstelle von 10 im Jahr 1984 sowie Waisengeld für 3 Waisen. Auf diese Bezüge wird der Berichtigungskoeffizient des jeweiligen Wohnsitzlandes angewendet.
104	Dieser Artikel soll — nach Mittelübertragung — den Berichtigungskoeffizient decken, der auf die Bezüge der aktiven Mitglieder angewendet wird.
109	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
	Auf die Mittelansätze dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 3 % vorgenommen.
110	
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 423 besetzte Stellen (Stand: 1. Februar 1984) 12 928 023 — 54 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 1 930 373 — 3 offene Stellen (laufendes Haushaltsjahr) 91 244 — pauschaler Abschlag von 3 % −452 121 Insgesamt 14 497 519
1101	Die Familienzulagen umfassen: — die Haushaltszulage, — **die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,** — die Erziehungsbeihilfe.
1102	Diese Zulage wird nach dem Grundgehalt und der Familienzulage berechnet und darf nicht weniger als 202,94 ECU monatlich betragen.
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die als Bürosekretäre oder als Büroassistenten beschäftigt sind. Der Mittelansatz gilt für 120 Beamte.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	379 690	273 288	231 786,17
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	208 647	202 418	153 438,74
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	24 347	22 303	18 229,07
	Artikel 111 insgesamt	612 684	498 009	403 453,98
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	391 433	402 019	349 974,19
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	101 485	91 714	80 678,26
	Artikel 113 insgesamt	492 918	493 733	430 652,45
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	18 430	14 475	18 973,28
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	246 660	229 863	188 148,47
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	757	772	792,79
1145	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	4 947	4 439	5 649,42
1146	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	7 216	6 755	5 116,15
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	8 245	9 264	9 273,73
	Artikel 114 insgesamt	286 255	265 568	227 953,84

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
111	
1110	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 17 Hilfskräften, die den gesteigerten Arbeitsanfall und die Ausfälle durch Krankheit ausgleichen sollen, sowie die Vergütung für Hilfskräfte, die für Arbeiten zur Vorbereitung der Erweiterung 1986 eingestellt wurden (82 500 ECU).
1112	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 11 örtlichen Bediensteten, die für Unterhaltung und Überwachung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Umgebung der Gebäude unerläßlich sind.
1113	Die Mittel decken die Vergütung des Vertrauensarztes.
113	
1130	Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung ist auf 2,7 % der Grundgehälter festgesetzt.
1131	Der Ansatz deckt den Anteil des Organs an der Finanzierung der Unfallversicherung des Personals.
114	
1140	Diese Zulagen werden gemäß den Artikel 70, 74 und 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gewährt.
1141	Die beantragten Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten der Bediensteten und ihrer Familienmitglieder vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.
1145	Die Mittel sind zur Zahlung der Sondervergütung für die Beamten bestimmt, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter im Sinne von Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sind.
1146	Der Ansatz deckt die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.
1149	Die Mittel sind zur Deckung der Ausgleichszulagen für die Beamten bestimmt, die beim Übergang von der Laufbahngruppe C zur Laufbahngruppe B und von der Sonderlaufbahn LA zur Laufbahngruppe A geringere Nettobezüge erhalten würden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
11 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	142 551	118 514	134 017,83
11 6	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 32 544,63
11 7	***Aushilfedienstleistungen***			
11 7 0	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	7 760	p.m.	0,—
11 7 1	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
11 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	87 300	86 850	194 634,87
	Artikel 11 7 insgesamt	95 060	86 850	194 634,87
11 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
11 9 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	651 414	548 795	0,—
	Artikel 11 9 insgesamt	651 414	548 795	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	20 442 763	18 741 809	16 536 594,16

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung für 19 Fahrer	101 321
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	41 230
	Insgesamt	142 551
116	Der Mittelansatz bei diesem Artikel soll — nach Mittelübertragung — die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anwendbaren Berichtigungskoeffizienten decken.	
117		
1170	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für den Einsatz von 10 freiberuflichen Dolmetschern.	
1172	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Ausgaben für die an korrespondierende Sprachsachverständige vergebenen Übersetzungsarbeiten	29 100
	— Ausgaben für Interimspersonal	58 200
	Insgesamt	87 300
119		
1190	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel	104 500	86 925	96 926,75
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1210	Reisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	920	732	777,05
1211	Reisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	8 228	3 843	5 309,32
	Artikel 121 insgesamt	9 148	4 575	6 086,37
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1220	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für die Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	73 342	45 860	29 239,—
1221	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das Personal Nichtgetrennte Mittel	161 408	204 960	128 260,24
	Artikel 122 insgesamt	234 750	250 820	157 499,24
123	***Umzugskosten***			
1230	Umzugskosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	14 720	14 640	9 710,38

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Auf die Mittelansätze dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 8 % vorgenommen.
120	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für: — Anzeigen, — Reise, Aufenthalt und Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, — Durchführung der Auswahlverfahren (Anmietung von Räumen, Mobiliar, Maschinen und Korrektur der Arbeiten), — Kosten für ärztliche Untersuchung vor der Einstellung. Die erhebliche Erhöhung dieses Mittelansatzes ist auf die Entscheidung, die ärztliche Einstellungsuntersuchung vor dem Dienstantritt vorzunehmen, und auf die weitergehende Bekanntmachung, die bei Auswahlverfahren erfolgen soll, zurückzuführen. Der Mittelansatz ist zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren für die Vorbereitungsarbeiten zur Erweiterung im Jahr 1986 bestimmt (12 500 ECU).
121	
1210	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken; er deckt auch die Reisekosten der Familienmitglieder.
1211	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten für die Bediensteten (einschließlich der Angehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken. Er deckt auch Reisekosten für die Bediensteten für die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 (3 143 ECU).
122	
1220	Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, die den Mitgliedern des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen zu decken. Die Einrichtungsbeihilfe beläuft sich auf 2 Monatsgrundgehälter, die Wiedereinrichtungsbeihilfe auf 1 Monatsgrundgehalt.
1221	Der Ansatz deckt hauptsächlich die Beihilfen für das im laufenden Haushaltsjahr eingestellte und das aus dem Dienst scheidende Personal, wobei ein Ausgabendurchschnitt von 3 200 ECU zugrunde gelegt wurde. Diese Beihilfen belaufen sich auf 2 Monatsgrundgehälter für Beamte, die Anspruch auf eine Haushaltszulage haben, und auf 1 Monatsgrundgehalt für die übrigen.
123	
1230	Mittel zur Deckung der Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 2 3	*(Fortsetzung)*			
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	102 704	100 650	77 343,65
	Artikel 1 2 3 insgesamt	117 424	115 290	87 054,03
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder*** Nichtgetrennte Mittel	133 966	135 786	106 866,60
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung*** Nichtgetrennte Mittel	190 017	128 100	145 555,30
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge sowie der verschiedenen Zulagen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	21 280	18 016	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	811 085	739 512	599 988,29
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 0	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	37 892,63
1 3 0 1	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	69 912,06
	Artikel 1 3 0 insgesamt	130 000	130 000	107 804,69
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	130 000	130 000	107 804,69

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
123	*(Fortsetzung)*
1231	Dieser Mittelansatz deckt die Umzugskosten für die in Posten 1221 bezeichneten Bediensteten. Er wurde ausgehend von einem Ausgabendurchschnitt von 2 800 ECU berechnet.
124	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Der Ansatz soll die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten decken. Er deckt auch die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 (9 509 ECU).
125	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 50. Dieser Mittelansatz soll die Zahlung von 3 Vergütungen anstelle von 2 im Jahr 1984 decken.
129	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
130	
1300	Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes, insbesondere Artikel 6. Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen decken.
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

GERICHTSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Kosten für den laufenden Betrieb Nichtgetrennte Mittel	78 100	65 000	49 852,06
	Artikel 140 insgesamt	78 100	65 000	49 852,06
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	12 800	12 800	7 206,68
	KAPITEL 14 INSGESAMT	90 900	77 800	57 058,74
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	67 500	70 000	47 541,77
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	57 500	60 000	54 750,44
	KAPITEL 15 INSGESAMT	125 000	130 000	102 292,21
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	999,99

GERICHTSHOF

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
140		
1400	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Beteiligung des Gerichtshofes an den Personalkosten der die Kantine bewirtschaftenden Gesellschaft	69 420
	— Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltungskosten	5 000
	— Beschaffung von zusätzlichem Material (Geschirr, Gedecke, usw.)	3 680
	Insgesamt	78 100
141	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten sowie die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.	
150	Der Mittelansatz bietet die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien während des Haushaltsjahres achttägige Fortbildungsaufenthalte für jeweils etwa 100 Richter und Staatsanwälte am Sitz des Gerichtshofes zu veranstalten. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Fortbildungsaufenthalten teilnehmen sollen, werden von den Justizministerien bestimmt. Es werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten nach der für Dienstreisen von Beamten geltenden Regelung erstattet (Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 13 Tarif I).	
151	Der Mittelansatz soll die Ausgaben für Sprach- und Fortbildungskurse sowie den Ankauf von Lehrmitteln decken.	
160	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).	

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 750	11 000	10 999,98
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	16 900 (1)	57 750	57 749,98
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
1630	Mieten für die technische Verwaltung des Gebäudes			
	Nichtgetrennte Mittel	72 122	84 050 (2)	0,— (2)
1631	Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	35 216		
1632	Kosten für statutarisches Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	(76 349)		
	Artikel 163 insgesamt	107 338	84 050	0,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	138 988	153 800	69 749,95
	Titel 1 insgesamt	**25 732 326**	**23 704 191**	**20 867 088,95**

(1) Mittel 1985: (+12 420 ECU).
(2) Gemeinsame Mittel für die Posten 1630 bis 1632.

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu ermutigen und zu unterstützen — so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals.
162	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die übrigen Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Ferienlager, Familienhelferinnen, Rechtshilfe, usw. Dieser *pro-forma*-Betrag steht für die Kosten des in Sozialangelegenheiten tätigen Verwaltungspersonals des Parlaments, von denen der Gerichtshof 8,29 % zu tragen hat.
163	
1630	Dieser Mittelansatz stellt den Anteil des Gerichtshofes an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte dar (8,29 %).
1631	Dieser Mittelansatz ist ausgehend von der Voraussetzung berechnet, daß bei der Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte der derzeit geltende Satz beibehalten wird.
1632	Es handelt sich um einen *pro-forma*-Mittelansatz; er stellt den Anteil des Gerichtshofes (8,29 %) an den Personalkosten der Kleinkinder-Tagesstätte dar, die von der Kommission (16 996 ECU) und vom Europäischen Parlament (59 353 ECU) getragen werden.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	2 428 213	2 365 710	2 084 150,—
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	11 030	10 980	8 211,58
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	480 420	406 800	404 681,29
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	436 425	410 000	406 487,64
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	46 700	60 000	47 358,33
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	144 700	130 230	127 339,07

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete für das Gebäude des Gerichtshofes	1 740 406
	— Miete für den 5. Stock im Jean-Monnet-Gebäude	617 873
	— Miete für zusätzliche Büros	47 971
	— Miete für zusätzliche Büros für die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	21 963
	Insgesamt	2 428 213
201	Der Ansatz dient zur Zahlung der Prämien für Feuer-, Wasserschaden-, Glasbruch-, Diebstahl- und Vollversicherung. Er deckt auch die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 (50 ECU).	
202	Diese Mittel gliedern sich auf folgt auf:	
	— Wasser	26 058
	— Strom	279 703
	— Heizung	173 259
	— Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	1 400
	Insgesamt	480 420
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Gebäude und ihrer Umgebung durch Vertragsfirma	235 531
	— Material und Pflegemittel	13 036
	— Instandhaltung der Klima-, Heizungs- und Kühlanlagen	98 524
	— Instandhaltung der Fahrstühle und Lastenaufzüge	20 930
	— Instandhaltung der übrigen technischen Einrichtungen	23 588
	— außerordentliche in den Instandhaltungsverträgen nicht vorgesehene Leistungen, z.B. Streichen der Fensterrahmen innen, Streichen der Wände der Garage	43 391
	— Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	1 425
	Insgesamt	436 425
204	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Neueinrichtung der Büros im 1. Stock	30 000
	— verschiedene Umänderungsarbeiten	15 000
	— Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	1 700
	Insgesamt	46 700
205	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Überwachung des Gebäudes des Gerichtshofes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
208	***Mit dem Erwerb von Immobilien und der Errichtung von Gebäuden verbundene vorbereitende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	100 000	37 457,37
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 050	14 050	11 045,47
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 626 538	3 497 770	3 126 730,75
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 075	p.m.	7 532,26
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 700	17 860	25 987,87
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	28 980	37 380	30 992,84
	Artikel 220 insgesamt	41 755	55 240	64 512,97
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	22 475	17 100	49 262,59
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 153,09

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Diese Mittel decken die Kosten für die Beratung durch ein Sachverständigengremium bei der Errichtung von Nebengebäuden des Gerichtshofes.
209	Sonstige Ausgaben für Wege- und Anschlußgebühren, Kanalisation, Entwässerung, Beschilderung, Instandhaltung der Feuerlöscher.
220	
2200	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Kosten für die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 bestimmt.
2201	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 16 Geräte zur Aufnahme des Vorbringens der Parteien in der mündlichen Verhandlung, die mindestens 8 Jahre alt sind 5 584 — 16 Apparate zur Wiedergabe des Vorbringens, die mindestens 8 Jahre alt sind 4 931 — 1 Tonbandgerät zur Aufnahme der Verhandlungen bei den Sitzungen 445 Insgesamt 10 960 Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 1 260 ECU geschätzt.
2203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Schreibmaschinen und Rechenmaschinen 19 680 — Diktier- und Abhörgeräte 7 050 — andere Büromaschinen 2 250 Insgesamt 28 980
221	
2210	Diese Mittel sollen die Kosten für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar für die Beamten und die Mitglieder des Gerichtshofes decken. Sie decken auch die Kosten für den Kauf von Mobiliar für die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 (10 475 ECU).
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht instandsetzbaren Mobiliars.

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
221	*(Fortsetzung)*			
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	1 949,18
	Artikel 221 insgesamt	26 475	21 100	52 364,86
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	30 620	34 900	64 843,96
2221	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	8 900	17 100	28 880,23
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	262 070	238 400	116 108,59
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	133 100	126 600	74 420,86
	Artikel 222 insgesamt	434 690	417 000	284 253,64
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	53 480	45 600	39 840,56

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
221	*(Fortsetzung)*	
2213	Weiterführung des Mittelansatzes unter Berücksichtigung der Abnutzung des bestehenden Mobiliars.	
222		
2220	Der Mittelansatz ist bestimmt für den Kauf einer Lautsprecher-Alarmanlage (Brand, Räumung des Gebäudes, usw.). Er deckt auch die Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986 (620 ECU).	
2221	Dieser Mittelansatz ist für die Ersatzbeschaffung von einer Fußbodenreinigungsmaschine bestimmt. Der voraussichtliche wiederverwendungsfähige Erlös beträgt 650 ECU.	
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Informatikeinrichtungen für die automatische Dokumentation und die Verwaltung	93 213
	— Textverarbeitungsgeräte	118 545
	— Telefonanlage des 5. Stocks des Jean-Monnet-Gebäudes	46 176
	— Fernkopierer	2 395
	— Fotokopiergerät	521
	— Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	1 220
	Insgesamt	262 070
2223	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Informatikeinrichtungen	40 453
	— Textverarbeitungsgeräte	41 630
	— Vervielfältigungsgeräte	29 365
	— Simultandolmetschanlage	10 480
	— Sonstige Einrichtungen (Paternosterschränke, Bürocomputer, Kartenlocher, Datenerfassungsgeräte, speichergesteuerte Schreibmaschinen, Fernschreiber)	6 078
	— Geräte für die Unterhaltung des Gebäudes und seiner Umgebung	4 674
	— Vorbereitungsarbeiten für die Erweiterung im Jahr 1986	420
	Insgesamt	133 100
223		
2231	Dieser Mittelansatz soll die Ersatzbeschaffung von 4 Kraftfahrzeugen (die 120 000 km zurückgelegt haben) für die Mitglieder des Gerichtshofes decken. Der durchschnittliche Anschaffungspreis für ein Kraftfahrzeug liegt bei etwa 14 700 ECU gegenüber einem Preis eines im Jahr 1978 gekauften Dienstwagens in Höhe von 8 678 ECU. Hierbei ist auch der Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge zu einem durchschnittlichen Verkaufspreis von etwa 2 800 ECU zu berücksichtigen, der von den Ausgaben abgezogen wird.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	81,62
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	120 000	110 000	102 890,—
	Artikel 223 insgesamt	174 480	156 600	142 812,18
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	171 000	165 000	158 800,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	34 000	35 000	42 197,86
2252	Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	16 630	15 000	11 092,25
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	11 000	10 000	9 628,72
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	14 559,13
2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	2 118,88
	Artikel 225 insgesamt	258 630	250 000	238 396,84
	KAPITEL 22 INSGESAMT	936 030	899 940	782 340,49

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2233	Diese Haushaltsmittel sind dazu bestimmt, die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherungen von 22 Kraftfahrzeugen zu decken.
225	
2250	Die steigende Zahl von Veröffentlichungen in den verschiedenen Bereichen, die für den Gerichtshof von Interesse sind, und die Preissteigerungen machen einen höheren Mittelansatz erforderlich.
2251	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Erfassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Magnetbändern 28 000 — besondere Materialien für die Bibliothek 6 000 Insgesamt 34 000
2252	Die Mittel dienen dazu, die Kosten der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Mitteilungen zu decken.
2253	Die Mittel sollen die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen decken.
2255	Der Mittelansatz in diesem Posten ermöglicht es, über das Telekommunikationsnetz Euronet/Diane bestimmte nationale juristische Datenbanken abzufragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 23				
230	***Papier- und Bürobedarf***	Nichtgetrennte Mittel	267 500	245 000	267 656,40
231	***Post- und Fernmeldegebühren***				
2310	Postgebühren und Zustellungskosten	Nichtgetrennte Mittel	133 000	138 000	105 974,09
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben	Nichtgetrennte Mittel	200 000	220 000	136 603,01
		Artikel 231 insgesamt	333 000	358 000	242 577,10
232	***Finanzkosten***				
2320	Bankkosten	Nichtgetrennte Mittel	250	250	76,27
2321	Kursdifferenzen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 232 insgesamt	250	250	76,27
233	***Streitsachen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
230	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Offsetpapier		90 315
	— Schreibwaren und Büromaterial		41 893
	— Lieferungen für die Vervielfältigungsgeräte (ohne Papier)		38 085
	— Fotokopierkosten		63 112
	— Tonaufnahmematerial		1 088
	— Drucksachen und Formulare		23 939
	— anderes und nicht ins Inventar aufgenommes Material		9 068
		Insgesamt	267 500
231			
2310	Der Mittelansatz berücksichtigt eine Erhöhung der Postgebühren.		
2311	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegraphische und Telexverbindungen. Sie decken außerdem die Kosten für: — Wartung von Telefonanlagen im Gebäude des Gerichtshofs, — Wartungsvertrag für die Telexanlage, — die Anmietung der Telefonleitungen des Jean-Monnet-Gebäudes, — die Anmietung der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, — die Anmietung der Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, Ced, Citere und Belindis. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 15 000 ECU geschätzt.		
232			
2320	Die auf 350 000 ECU geschätzten Bankzinsen wurden in den Einnahmenplan eingesetzt.		

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
234	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungen Nichtgetrennte Mittel	2 750	1 000	819,31
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	25 500	22 000	24 772,29
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	4 555,64
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 500	0,—
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 600	635,93
	Artikel 235 insgesamt	39 250	35 100	30 783,17
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(1 614 880)	(1 511 570)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	176 430,90
	Artikel 239 insgesamt	360 000	360 000	176 430,90
	KAPITEL 23 INSGESAMT	1 000 000	998 350	717 523,84

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
2 3 5		
2 3 5 0	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Deckung des mit der Buchhaltung verbundenen Risikos	540
	— Deckung der zivilrechtlichen Haftung für die Textverarbeitungsanlage	1 090
	— Deckung des von den elektronischen Anlagen herrührenden Risikos	1 120
	Insgesamt	2 750
2 3 5 1	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Anfertigung der Roben für die Richter und Generalanwälte	2 172
	— Beschaffung der Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer	20 683
	— Beschaffung von Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes	850
	— Unterhaltung und Reinigung der Kleidungsstücke	1 795
	Insgesamt	25 500
2 3 5 2	Verschiedene Materialien für Sitzungen.	
2 3 5 3	Umzüge innerhalb des Hauses.	
2 3 5 9	Sonstige in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.	
2 3 9		
2 3 9 0	Bei diesem Mittelansatz handelt es sich um einen „*Pro-forma*-Betrag". Er wurde nach den voraussichtlichen Dienstleistungen veranschlagt, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aufgrund des Beschlusses 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).	
2 3 9 1	Der Mittelansatz deckt die Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission in Luxemburg erbrachten Leistungen.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	27 500	25 425,47
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 500	841,39
	Artikel 240 insgesamt	30 000	30 000	26 266,86
	KAPITEL 24 INSGESAMT	30 000	30 000	26 266,86
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
251	***Kosten für Ausschuß-Sitzungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	112 000	112 000	110 643,86
	KAPITEL 25 INSGESAMT	112 000	112 000	110 643,86
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
240	
2400	Dieser Mittelansatz soll die Kosten decken, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.
255	Die parallellaufende Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten erforderlich; einige Begegnungen haben bereits in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten, die eine Erweiterung dieser Kontakte wünschen, stattgefunden. Der Mittelansatz gestattet es, die Reise- und Aufenthaltskosten von etwa 300 Personen zu decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	312 000	320 000	221 209,41
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	770 000	1 650 000	1 498 435,41
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	23 860	16 000	24 650,05
	Artikel 271 insgesamt	793 860	1 666 000	1 523 085,46
272	***Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	43 000	40 000	29 642,27
	Artikel 272 insgesamt	**43 000**	**40 000**	**29 642,27**
	KAPITEL 27 INSGESAMT	1 148 860	2 026 000	1 773 937,14

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für Mitteilungen im Amtsblatt. Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 15 000 ECU geschätzt. Der Mittelansatz entspricht dem Betrag, der nach Mitteilung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften den Anteil des Gerichtshofes an den Druckkosten des Amtsblatts und den Nebenkosten ausmacht.
271	
2710	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 31. Band der Rechtsprechungssammlung in den sieben Sprachen (660 000 – 60 000) 600 000 — Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 170 000 Insgesamt 770 000 Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 60 000 ECU geschätzt. Die Verwendung der Textverarbeitungsanlage vor dem Druck ermöglicht eine Einsparung in Höhe von 120 ECU pro Seite gegenüber dem herkömmlichen Druckverfahren.
2719	Mittelansatz für die Herausgabe: — einer leichtverständlichen Broschüre, — einer Broschüre über die „feierlichen Sitzungen 1985".
272	
2720	Dieser Mittelansatz soll die folgenden Kosten decken: — die Aufwendungen für den jährlich veröffentlichten „Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes" in sieben Sprachen; — Fotografiekosten, Kauf bestimmter Veröffentlichungen zum Recht und zur Rechtsprechung der Gemeinschaft, die bei den Besuchen der Richter und Staatsanwälte verteilt werden sollen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 29			
299	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	28 225,88
	KAPITEL 29 INSGESAMT	35 000	35 000	28 225,88
	Titel 2 insgesamt	**6 888 428**	**7 599 060**	**6 565 668,82**

GERICHTSHOF

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
299	Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 37			
371	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3710	Gerichtskosten Nichtgetrennte Mittel	15 000	10 000	7 776,40
3711	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 371 insgesamt	15 000	10 000	7 776,40
	KAPITEL 37 INSGESAMT	15 000	10 000	7 776,40
	Titel 3 insgesamt	**15 000**	**10 000**	**7 776,40**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
371	
3710	Es ist nicht möglich, den Betrag für diesen Posten genau zu veranschlagen. Der Ansatz des Haushaltsjahres 1984 muß jedoch um 50 % erhöht werden, um einen normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, bei Zahlung von Zeugen- und Sachverständigenauslagen, bei Anfall von Kosten für Augenscheineinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie zur Bestreitung der Anwaltshonorare und sonstiger Kosten, die unter Umständen vom Gerichtshof getragen werden müssen, zu gewährleisten.

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**20 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**32 635 754**	**31 333 251**	**27 440 534,17**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1985

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	19 071 030
Eigene Einnahmen	2 759 479
Zu vereinnahmender Beitrag	**16 311 551**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 4		VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 468 726	1 393 200	1 195 400,81
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	687 330	602 200	539 510,41
	4 0 2	Ertrag aus der Krisenabgabe	502 423	430 600	256 256,91
		Kapitel 4 0 insgesamt	2 658 479	2 426 000	1 991 168,13
		TITEL 4 INSGESAMT	2 658 479	2 426 000	1 991 168,13
TITEL 5		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1 000	1 000	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	2 617,83
		Kapitel 5 0 insgesamt	1 000	1 000	2 617,83
Kap. 5 2		*Verschiedene Einnahmen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	100 000	100 000	100 278,36
		Kapitel 5 2 insgesamt	100 000	100 000	100 278,36
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.		p.m.
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.		p.m.
		TITEL 5 INGESAMT	101 100	101 000	102 895,69

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*	p.m.	p.m.	9 212,32
		TITEL 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	9 212,32
		GESAMTBETRAG	**2 759 479**	**2 527 000**	**2 103 276,14**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	1 517 900	1 458 800	1 243 327,75
1 1	PERSONAL	14 011 700	12 588 300	10 759 495,35
1 2	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	318 400	384 200	515 485,50
1 3	DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN	460 000	470 000	415 408,77
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN	73 400	73 000	53 996,17
1 5	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	70 000	85 000	100 000,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	•45 400	83 600	32 215,99
	Titel 1 insgesamt	**16 496 800**	**15 142 900**	**13 119 929,53**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	1 375 830	1 450 000	1 186 108,07
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	294 000	380 000	348 134,02
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	355 300	405 500	327 816,59
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	56 000	56 000	55 272,42
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	11 100	10 000	9 000,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	25 000	25 000	22 128,99
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	292 000	533 100	289 806,24
	Titel 2 insgesamt	**2 409 230**	**2 859 600**	**2 238 266,33**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	165 000	50 000	0,—

RECHNUNGSHOF

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1985 und 1984) und der Ausgaben (1983) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**165 000**	**50 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**19 071 030**	**18 052 500**	**15 358 195,86**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10				
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***				
1000	Grundgehälter	Nichtgetrennte Mittel	986 400	937 200	899 514,46
1001	Residenzzulagen	Nichtgetrennte Mittel	148 000	140 600	137 825,90
1002	Familienzulagen	Nichtgetrennte Mittel	70 100	85 000	76 687,40
1003	Aufwandsentschädigungen	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 100 insgesamt		1 204 500	1 162 800	1 114 027,76
101	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***	Nichtgetrennte Mittel	36 200	36 800	35 413,89
102	***Übergangsgelder***	Nichtgetrennte Mittel	220 800	215 000	54 114,69
103	***Versorgungsbezüge***				
1030	Ruhegehälter	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 268 vom 20. 10. 1977, S. 1) bestimmt.
1001	Die Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes gemäß Artikel 4 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1002	Die Mittel sind zur Deckung der Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes gemäß Artikel 3 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt; dabei handelt es sich um die: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage.
101	Diese Mittel decken gemäß Artikel 12 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechungshofes: — den Beitrag des Organs zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,67 %; — den Beitrag des Organs zur Krankenversicherung in Höhe von 2,7 %; — im Falle des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes: a) die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats; b) die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Diese Mittel sind gemäß Artikel 8 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes sowie zur Deckung des Berichtigungskoeffizienten bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 103 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
104	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	39 771,41
109	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	56 400	44 200	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	1 517 900	1 458 800	1 243 327,75
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	10 010 000	8 921 800	7 686 982,15
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 050 000	936 900	783 961,33

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen	
104	Diese Mittel sind dazu bestimmt, nach dem Beschluß des Rates über die Anpassung der Dienstbezüge, d.h. der: — Grundgehälter — Residenzzulagen und — Familienzulagen der im Amt befindlichen Mitglieder, die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 5 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes zu decken.	
109	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.	
	Die Mittel dieses Kapitels wurden anhand des Stellenplans des Rechnungshofes veranschlagt. Auf die gesamten Mittelansätze dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 3 % angewandt.	
110		
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. Februar 1984):	
	— 286 besetzte Stellen	9 213 062
	— 17 offene Stellen	579 148
	— 4 neue Stellen (davon 2 Stellenumwandlungen) und eine Stellenumwandlung	217 790
	Insgesamt	10 010 000
1101	Diese Mittel decken die Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, Erziehungszulage (Artikel 67 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften). Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— besetzte Stellen	938 362
	— offene Stellen	58 995
	— neue Stellen und Stellenumwandlungen	52 643
	Insgesamt	1 050 000

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
110	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 540 000	1 382 850	1 179 317,56
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	64 500	65 330	53 762,20
	Artikel 110 insgesamt	12 664 500	11 306 880	9 704 023,24
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	87 200	82 020	161 285,16
1111	Dolmetscher- und Übersetzerhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	41 000	38 600	76 520,77
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	69 100	106 150	102 657,63
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	197 300	226 770	340 463,56
112	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	270 300	267 700	226 541,40

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)*
1102	Diese Mittel sind zur Deckung der Zulagen für die Bediensteten bestimmt, die die Bedingungen von Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — besetzte Stellen 1 407 520 — offene Stellen 88 514 — neue Stellen und Stellenumwandlungen 43 966 Insgesamt 1 540 000
1103	Diese Mittel sind für die Zulage bestimmt, die den als Bürosekretären oder Büroassistenten beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C gewährt wird.
111	
1110	Diese Mittel gestatten die Inanspruchnahme der Dienste von Sekretariatspersonal und sonstigen Hilfskräften in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit.
1111	Diese Mittel gestatten die Inanspruchnahme der Dienste von Übersetzerhilfskräften in Zeiten der Spitzenbelastung.
1112	Diese Mittel decken die Besoldungskosten für 4 örtliche Bedienstete des Hofes mit unbefristeten Arbeitsverträgen. Inbegriffen sind auch die Kosten für Überstunden sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gemäß Artikel 80 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.
113	Die Mittel dieses Artikels gliedern sich wie folgt auf: — besetzte Stellen 315 577 — offene Stellen 19 835 — Stellenumwandlungen 888 Insgesamt 336 300
1130	Diese Mittel decken den anteilmäßigen Beitrag des Organs zur Krankenversicherung (Artikel 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften) in Höhe von 2,7 % des Grundgehalts. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,35 % des Grundgehalts.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
1 1 3	*(Fortsetzung)*			
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	67 100	67 250	52 801,86
	Artikel 1 1 3 insgesamt	337 400	334 950	279 343,26
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	7 900	5 790	2 646,40
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	145 100	138 800	123 864,53
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	3 700	3 100	4 024,61
1 1 4 6	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	6 900	6 560	3 561,65
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	10 300	4 340	8 185,40
	Artikel 1 1 4 insgesamt	173 900	158 590	142 282,59
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	102 400	79 130	86 374,38
1 1 6	***Berichtigungskoeffizienten*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	133 030,21
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	4 000	11 580	5 686,64

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	*(Fortsetzung)*
1 1 3 1	Diese Mittel decken den anteilmäßigen Beitrag des Organs zur Unfallversicherung (Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften) in Höhe von 0,67 % des Grundgehalts. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 0,1 % des Grundgehalts.
1 1 4	
1 1 4 0	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulagen, die gemäß den Artikel 70, 74 und 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden.
1 1 4 1	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Anwendung von Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ergeben.
1 1 4 5	Zwei Empfänger (Rechnungsführer und unterstellter Rechnungsführer).
1 1 4 6	Die Mittelveranschlagung basiert auf der Annahme, daß ein Bediensteter von der in Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungsansprüche in seinem Herkunftsland Gebrauch macht.
1 1 4 9	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben: — Entschädigung im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamten auf Probe (Artikel 34 Ziffer 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften); — Vergütung bei Kündigung des Vertrages von Bediensteten auf Zeit (Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten); — Ausgleichzulage im Falle eines Wechsels der Laufbahngruppe.
1 1 5	Diese Mittel sind hauptsächlich zur Deckung der Pauschalzulagen für 10 Sekretärinnen und 10 Kraftfahrer bestimmt (Artikel 3 des Anhangs VI des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
1 1 6	Dieser Artikel erhält wie in den vorhergehenden Haushaltsjahren lediglich einen „p.m."-Vermerk. Die erforderlichen Mittel werden erst nach dem Beschluß des Rates über die Anpassung der Dienstbezüge bereitgestellt.
1 1 7	
1 1 7 0	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt, die nicht aus dem gemeinsamen Dolmetscherdienst kommen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
117	*(Fortsetzung)*			
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	56 000	77 200	68 291,47
	Artikel 117 insgesamt	60 000	88 780	73 978,11
119	***Vorläufige Mittel***			
1190	Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	476 200	393 200	0,—
	Artikel 119 insgesamt	476 200	393 200	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	14 011 700	12 588 300	10 759 495,35
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel	31 350	33 780	30 032,32
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1210	Reisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 900	4 245,26
1211	Reisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	3 000	8 500	7 020,15
	Artikel 121 insgesamt	3 000	11 400	11 265,41
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1220	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	92 995,40

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)*
1172	Diese Mittel sind für Dienstleistungen bestimmt, die von Zeit zu Zeit von nicht an das Organ gebundenen Personen erbracht werden.
119	
1190	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie nach den entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.
120	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren sowie des Anteils des Rechnungshofes an den Ausgaben für Auswahlverfahren, die von den Organen gemeinsam durchgeführt werden.
121	
1211	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten zu decken, auf die die Bediensteten bei ihrem Dienstantritt bzw. bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 7 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Anspruch haben.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
122	*(Fortsetzung)*			
1221	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	66 850	100 960	91 000,—
	Artikel 122 insgesamt	66 850	100 960	183 995,40
123	***Umzugskosten***			
1230	Umzugskosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	7 720	34 100,—
1231	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	22 525	82 010	40 992,37
	Artikel 123 insgesamt	22 525	89 730	75 092,37
124	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 560	28 950	107 700,—
125	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel	139 400	110 980	107 400,—
129	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 715	8 400	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	318 400	384 200	515 485,50
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Beförderungskosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	55 000	44 868,37

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
122	*(Fortsetzung)*
1221	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Anwendung der Artikel 5 und 6 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ergeben.
123	
1231	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Anwendung von Artikel 9 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ergeben.
124	Diese Mittel betreffen die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern müssen (Artikel 10 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
125	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ergeben (vorübergehend gezahlte Vergütungen, Familienzulagen und Berichtigungskoeffizienten).
129	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.
130	Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.
1300	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
130	*(Fortsetzung)*			
1301	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	406 000	415 000	370 540,40
	Artikel 130 insgesamt	460 000	470 000	415 408,77
	KAPITEL 13 INSGESAMT	460 000	470 000	415 408,77
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen*** Nichtgetrennte Mittel	56 200	55 000	41 996,17
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	17 200	18 000	12 000,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	73 400	73 000	53 996,17
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Erläuterungen
130	*(Fortsetzung)*
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.
140	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des gemeinsam betriebenen Restaurants. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 2 örtliche Bedienstete 36 080 — 1 Vollzeit- und 1 Halbzeitaushilfskraft 20 120 Insgesamt 56 200
141	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
151	***Sprachkurse, Umschulung und berufliche Fortbildung, Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	30 800	45 900	100 000,— (1)
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	38 500	38 250	
1512	Lehrmaterial und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	700	850	
	Artikel 151 insgesamt	70 000	85 000	100 000,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	70 000	85 000	100 000,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	4 300	4 500	4 032,94
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	10 700	38 100	28 183,05
163	***Kleinkindertagesstätte***			
1630	Miete und technische Verwaltung des Gebäudes Nichtgetrennte Mittel	24 880	40 000 (2)	0,— (2)
1631	Betriebskosten Nichtgetrennte Mittel	4 520		

(1) Gemeinsame Mittel für die Posten 1510 bis 1512.
(2) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1630 bis 1632.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
151	Diese Mittel ermöglichen die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung sowie die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf die bei den Organen und sonstigen Einrichtungen sowie in den Mitgliedstaaten durchzuführenden örtlichen Erhebungen sind ferner Sprachkurse vorgesehen.
160	Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Beamte und Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts).
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).
162	Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.
163	
1630	Dieser Mittelansatz deckt den Beitrag des Rechnungshofes zur Bestreitung der Mietkosten und technischen Verwaltungskosten der Kleinkindertagesstätte.
1631	Dieser Mittelansatz deckt den Beitrag des Rechnungshofes zur Bestreitung der Betriebskosten der Kleinkindertagesstätte.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
163	*(Fortsetzung)*			
1632	Personalkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	(25 000)		
	Artikel 163 insgesamt	29 400	40 000	0,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	45 400	83 600	32 215,99
	Titel 1 insgesamt	**16 496 800**	**15 142 900**	**13 119 929,53**

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
163	*(Fortsetzung)*
1632	Diese Mittel wurden pro forma eingesetzt. Sie wurden auf der Grundlage des Beitrags des Rechnungshofs zur Bestreitung der Personalkosten der Kleinkindertagesstätte veranschlagt, die zu Lasten der Haushaltspläne des Parlaments und der Kommission gehen.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 050 000	1 050 000	909 116,07
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	5 100	5 100	3 408,33
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	133 400	170 000	101 758,88
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	132 000	150 000	125 886,71
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	6 830	15 000	22 780,91
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	31 200	37 000	20 204,17

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg:	
	— 29, rue Aldringen	564 074
	— 33, boulevard Prince-Henri	206 072
	— 5, rue du Fort Bourbon	82 026
	— Parkplätze und sonstige Mieten	149 594
	— Brüssel:	
	— 83-85, rue de la Loi	48 234
	Insgesamt	1 050 000
201	Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	3 280
	— Elektrizität	42 000
	— Heizung	88 120
	Insgesamt	133 400
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Büroräume	114 100
	— Unterhaltung der Aufzüge	5 600
	— Wartung der Klimaanlagen	2 750
	— Instandhaltung der sanitären und elektrischen Anlagen	6 800
	— Wartung der Heizungsanlagen	2 750
	Insgesamt	132 000
204	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Einziehung von Trennwänden und Malerarbeiten	2 212
	— sonstige Malerarbeiten	3 097
	— Vorhänge	1 521
	Insgesamt	6 830
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Instandhaltung der Feuerlöscher und sonstiger Brandbekämpfungsgeräte.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
208	***Sonstige, vor der Errichtung eines Gebäudes anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	16 500	0,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	7 300	6 400	2 953,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 375 830	1 450 000	1 186 108,07
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	800	1 000	6 341,96
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	2 600	3 000	2 804,36
2202	Miete von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	43 900	68 000	27 273,29
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	36 200	28 000	35 539,51
	Artikel 220 insgesamt	83 500	100 000	71 959,12
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	9 100	21 000	31 687,70
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	800	1 000	0,—
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Diese Mittel gestatten es dem Hof, sich in der Frage der Anmietung eines neuen Gebäudes, das eine Zusammenlegung der Verwaltungsdienste des Hofes ermöglichen soll, technisch beraten zu lassen.
209	Diese Mittel sind für die übrigen, in den Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, z.B. für Dienstleistungen wie Kanalgebühren, Müllabfuhr usw.
220	
2200	Diese Mittel dienen der Anschaffung von Rechenmaschinen für das 1985 neu einzustellende Personal.
2201	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — mindestens 6 Jahre alte Taschendiktiergeräte 1 170 — mindestens 8 Jahre alte Tischrechenmaschinen 710 — mindestens 6 Jahre alte Taschenrechner 720 Insgesamt 2 600
2202	Der Rechnungshof wird 1985 sein Programm für die Ausstattung mit Textverarbeitungsmaschinen fortsetzen. Mit den veranschlagten Mitteln können 9 Textverarbeitungsmaschinen gemietet werden.
2203	Die Mittel dienen zur Deckung der Instandhaltungskosten der Büromaschinen und der Kosten des entsprechenden Materials.
221	
2210	Diese Mittel sind für den Kauf von Regalen, sonstigem Registraturmobiliar sowie Spezialmobiliar bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Regale 1 443 — Schränke 3 204 — Archivierungssystem 2 258 — Verschiedenes Mobiliar 2 195 Insgesamt 9 100
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
221	*(Fortsetzung)*			
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 700	2 000	1 157,97
	Artikel 221 insgesamt	11 600	24 000	32 845,67
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	4 700	13 000	9 173,83
2221	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	2 600	5 000	0,—
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	47 600	68 000	43 465,96
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	20 200	25 000	37 351,30
	Artikel 222 insgesamt	75 100	111 000	89 991,09
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	28 100	25 000	50 736,98
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	2 600	3 000	966,17
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	53 600	70 000	54 774,45
	Artikel 223 insgesamt	84 300	98 000	106 477,60
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	12 600	14 500	17 196,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
222			
2220	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Kauf eines Rechnerterminals		2 115
	— Kauf eines Mikrocomputers		2 115
	— Kauf von Telefonapparaten		470
		Insgesamt	4 700
2221	*Die Mittel sind für die Erneuerung einer Zusammentragmaschine bestimmt.*		
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Miete von Fotokopiermaschinen		42 470
	— Miete eines Rechnerterminals		4 367
	— Miete eines Telekopierers		763
		Insgesamt	47 600
2223	Diese Mittel sind für die Wartungsverträge der technischen Einrichtungen bestimmt.		
223			
2231	Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von Dienstwagen mit dem höchsten, über 120 000 km liegenden Kilometerstand. Der Verkaufserlös der alten Wagen wird bei den Ausgaben in Abzug gebracht.		
2233	Veranschlagt sind die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Park- und Autobahngebühren sowie Versicherung von 12 Dienstfahrzeugen.		
225			
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.		

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
225	*(Fortsetzung)*			
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	1 700	2 000	905,05
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	16 500	19 000	20 980,17
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 400	8 500	6 979,32
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	1 300	3 000	800,—
	Artikel 225 insgesamt	39 500	47 000	46 860,54
	KAPITEL 22 INSGESAMT	294 000	380 000	348 134,02
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	72 800	90 000	71 841,63
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	14 000	8 824,71
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel	122 000	131 000	108 788,58
	Artikel 231 insgesamt	132 000	145 000	117 613,29

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
225	*(Fortsetzung)*		
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von spezifischem Bibliotheksausstattungsmaterial sowie für den Beitrag des Rechnungshofes zum CIRCE-System.		
2252	Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.		
2253	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen bestimmt.		
230	Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier und Büromaterial.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Papier und Büromaterial		29 480
	— Material für Photokopiermaschinen		12 088
	— Vordrucke und Formulare		14 874
	— Drucklegung des Vorentwurfs des Haushaltsplans		16 358
		Insgesamt	72 800
231			
2311	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen.		93 690
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— die Miete der Telefonleitungen zwischen den 3 Gebäuden in Luxemburg		27 007
	— die Anmietung der telefonischen Verbindungsleitung mit dem Rechenzentrum		1 303
		Insgesamt	122 000

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankspesen Nichtgetrennte Mittel	500	500	72,95
2 3 2 1	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	500	500	72,95
2 3 3	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	22 500,—
2 3 4	***Schadenersatz*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	900	900	686,39
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	11 000	11 000	11 271,58
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	10 000	16 000	7 783,67
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	8 481,63
2 3 5 4	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	452,13
2 3 5 9	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	2 600	2 600	2 510,97
	Artikel 2 3 5 insgesamt	34 000	40 000	31 186,37
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 0	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(170 656)	(298 200)	0,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Die auf 100 000 ECU geschätzten Erträge aus Bankzinsen sind unter den Einnahmen ausgewiesen.
235	
2350	Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers sowie der Zahlstellenverwalter.
2351	Veranschlagt sind Mittel für Anschaffung, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für sonstige Arbeitskleidung.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für interne Umzüge und Transporte.
2359	Sonstige, unter den vorhergehenden Posten nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
239	*(Fortsetzung)*			
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	96 000	110 000	84 602,35
	Artikel 239 insgesamt	96 000	110 000	84 602,35
	KAPITEL 23 INSGESAMT	355 300	405 500	327 816,59
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	55 000,—
2401	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	272,42
	Artikel 240 insgesamt	56 000	56 000	55 272,42
	KAPITEL 24 INSGESAMT	56 000	56 000	55 272,42
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	10 100	9 000	9 000,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	11 100	10 000	9 000,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2391	Die Mittel decken die Kosten für die von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen.
240	
2400	Die gesamten vom Rechnungshof selbst wie auch von den Mitgliedern verauslagten Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen werden zu Lasten dieses Postens verbucht.
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Sitzungen des Hofes mit den Vertretern der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder anderer nationaler Dienststellen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	22 128,99
	KAPITEL 26 INSGESAMT	25 000	25 000	22 128,99
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	288 000	520 000	280 831,33
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	2 000	12 000	8 974,91
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 271 insgesamt	2 000	12 000	8 974,91
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 100	0,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	292 000	533 100	289 806,24
	Titel 2 insgesamt	**2 409 230**	**2 859 600**	**2 238 266,33**

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Diese Mittel werden benötigt, um es dem Rechnungshof zu ermöglichen, seine Ausgaben für Konsultationen oder Untersuchungen zu decken, vor allem, um dem Rechnungshof alle bei der Vorbereitung seiner Berichte benötigten Expertengutachten zugänglich zu machen.
270	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 209 des Vertrages, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren, sowie für den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten, wie z.B. für die Monats- und Jahresregister.
271	
2710	Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit Druck und Vertrieb von Veröffentlichungen über den Rechnungshof.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1985	Mittel 1984	Ausgaben 1983
	KAPITEL 10 0	165 000	50 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	165 000	50 000	0,—
	KAPITEL 10 1	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**165 000**	**50 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**19 071 030**	**18 052 500**	**15 358 195,86**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Diese Mittel sind hauptsächlich für Kapitel 1 1 bestimmt.